



Provinzialrecht

der

Ostseegouvernements,

zusammengestellt auf Befehl

des Herrn und Kaisers

Nikolai Pawlowitsch.

37. 8. 9

Provinzialrecht

der

Ostseegouvernements.

Erster Theil.

Behördenverfassung.

Nach dem Russischen Originale übersezt in der Zweiten Abtheilung Seiner
Kaiserlichen Majestät Eigener Kanzlei.



St. Petersburg.

In der Buchdruckerei der Zweiten Abtheilung Seiner Kaiserlichen Majestät
Eigener Kanzlei.

==
1845.

Befehl

an den Dirigirenden Senat.

„Nachdem die im ganzen Umfange Unseres Reiches geltenden Gesetze durch die Veröffentlichung des Allgemeinen Reichsgesetzbuchs in eine wohlgeordnete Ordnung und Einheit gebracht worden, erachteten Wir für nothwendig, zum Besten der Bewohner derjenigen Gouvernements und Gebiete, in welchen einige besondere Rechtsbestimmungen Kraft haben, dieselben wo gehörig in den Bestand selbst des Allgemeinen Reichsgesetzbuchs einzuschalten, oder aber sie zum Gegenstande abgesondeter, nach demselben Plane geordneter, Sammlungen zu machen. In Ausführung dieser Absicht sind in das Allgemeine Reichsgesetzbuch, bei der neuen Herausgabe desselben im Jahre 1842, alle diejenigen alten Rechtsbestimmungen eingetragen worden, welche, in Grundlage der dem Kleinrussischen Gebiete von Unseren Vorfahren verliehenen Rechte, bis jetzt in den Gouvernements Tschernigow und Poltawa ihre volle Kraft und Wirksamkeit bewahren. Diese Maßregel konnte nicht in Beziehung auf die in den Gouvernements Livland, Esthland und Kurland geltenden gleichfalls besonderen Rechtsbestimmungen in Anwendung gebracht werden. Sie sind so zahlreich, daß es unmöglich gewesen wäre sie, ohne wesentliche Unzweckmäßigkeit, in das Allgemeine Reichsgesetzbuch einzuschalten.

Daher beschließend, sie in Gestalt einer besonderen Zusammenstellung zu veröffentlichen, befahlen Wir der Zweiten Abtheilung Unserer Eigenen Kanzlei alle im Ostseegebiete, in Grundlage der von Unseren Vorfahren demselben verliehenen und von Uns bestätigten Rechte, geltenden Rechtsbestimmungen zu sammeln, sie in volle Gewißheit und Bestimmtheit zu bringen, und sodann sie in einer Ordnung darzustellen, welche dem Plane des Reichsgesetzbuchs vollkommen entspräche, dessen Vervollständigung diese Sammlung der provinziellen Rechtsbestimmungen der Gouvernements Livland, Esthland und Kurland sein soll.⁴

„Nach dem von Uns bestätigten Plane zerfällt dieselbe in fünf Haupttheile: im ersten sind die besonderen Verfassungen einiger Obrigkeiten und Behörden der Gouvernementsverwaltung enthalten; im zweiten—die Ständerechte; im dritten—die Civilgesetze; im vierten—die Regeln des Civilprocesses; im fünften—die Regeln des Kriminalprocesses.“⁴

„In Berücksichtigung dessen, daß bei der Verwickeltheit und Verschiedenartigkeit der Statuten, welche den in den Ostseegouvernements geltenden Rechtsbestimmungen zu Grunde liegen, zur Erforschung und vergleichenden Zusammenstellung derselben nicht bloß eine vorzügliche Aufmerksamkeit, sondern auch Lokalkenntniß und eine besondere Umsicht nöthig seien, erachteten Wir für gut, den von der Zweiten Abtheilung Unserer Eigenen Kanzlei abgefaßten Entwurf des Provinzialrechts einer sorgfältigen Durchsicht zu unterwerfen, zuerst in zu diesem Ende im Ostseegebiete errichteten Lokalkomite's, darauf aber in einer allgemeinen, aus von allen Gouvernements desselben hierher berufenen Beamten und Bürgern zusammengesetzten, Kommission. Die einhellige Erklärung derselben überzeugt Uns von der Genauigkeit und Vollständigkeit der in den Entwurf des Provinzialrechts aufgenommenen Rechtsbestimmungen, welche bis jetzt in den Gouvernements Livland, Esthland und Kurland Kraft und Geltung bewahrt haben. Hierauf beauftragten Wir mit der Beprüfung der zwei ersten, bereits vollständig zur Veröffentlichung vorbereiteten, Theile dieses Entwurfs aus höheren staatlichen Gesichts-

punkten: erstens einen Komitee aus Senatoren und Oberprokureuren, zweitens eine von Uns aus der Zahl der Mitglieder des Reichsraths ernannte Kommission und die allgemeine Versammlung desselben, und befehlen nunmehr, in Uebereinstimmung mit der Unserer Bestätigung unterlegten Meinung des Reichsraths, zur Veröffentlichung dieser beiden Theile des Provinzialrechts der Ostseegouvernements: von den besonderen Verfassungen einiger Obrigkeiten und Behörden der Gouvernementsverwaltung in diesem Gebiete und von den Ständerechten—zu schreiten.⁴

•In Erfüllung dieses Unseres Willens hat der Dirigirende Senat — die nöthigen Veranstaltungen betreffend um Exemplare der zwei ersten Theile des Provinzialrechts der Ostseegouvernements allen Behörden in derselben Weise zuzusenden, wie dies bei der Versendung der Exemplare des Allgemeinen Reichsgesetzbuchs geschehen,—zugleich bekannt zu machen: 1) daß diese ersten Theile des Provinzialrechts der Ostseegouvernements volle Gesetzes-Kraft und Geltung vom 1-ten Januar des Jahres 1846 annehmen sollen; — 2) daß von dieser Zeit an die Artikel derselben in den Verhandlungen aller Verwaltungs- und Gerichtsbehörden angezogen und in Anwendung gebracht werden sollen, auf derselben Grundlage, wie ähnliche Hinweisungen auf die Artikel des Allgemeinen Reichsgesetzbuchs gemacht werden; — 3) daß in Beziehung auf die übrigen Theile der Provinzialgesetze, d. h. auf die Civilgesetze, den Civil- und Kriminalprozeß, bis zur Veröffentlichung der folgenden Theile dieses Provinzialrechts die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, so wie Privatpersonen,—fortfahrend sich nach den geltenden Rechtsbestimmungen zu richten — in der Geschäftsverhandlung wie bisher auf die einzelnen Verordnungen, Befehle und anderen Rechtsbestimmungen sich zu berufen haben; — 4) daß sie dieselbe Regel auch bei Bauern der Ostseegouvernements betreffenden Sachen zu befolgen haben;—5) daß in Beziehung auf dieses Provinzialrecht der Ostseegouvernements, — durch welches eben so wenig als durch das Allgemeine Reichsgesetzbuch die Kraft und Geltung der bestehenden Gesetze abgeändert, sondern dieselben nur in ein gleichförmiges Ganze und in ein System gebracht werden, — die für den Fall einer Unklarheit im

Wesen des Gesetzes selbst, oder aber eines Mangels oder einer Unvollständigkeit in seiner Darlegung, vorgeschriebene Ordnung der Erläuterung und Ergänzung dieselbe bleibt, wie sie bisher bestanden hat.“

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigenen Hand gezeichnet:

„Nikolai.“

Peterhof, den 1-ten Juli
1845.

Einleitung.

§ 1. * Das Russische Reich wird auf der festen Grundlage von der Selbstherrschenden Gewalt ausgehender positiver Gesetze, Verordnungen und Verfassungen regiert. Die Gesetze gelten entweder überall im Reiche gleichförmig in ihrer vollen Kraft, oder mit örtlichen Verschiedenheiten und Abweichungen in einzelnen ihrer Theile.

Allgemeines Reichsgesetzbuch, Band I, Grundgesetze, §§ 47, 48.

2. Diese von den allgemeinen Gesetzen abweichenden Rechtsbestimmungen werden provinzielle Gesetze genannt. Gleich den allgemeinen Gesetzen ihre Kraft nur von der Selbstherrschenden Gewalt entnehmend, erstrecken sie sich bloß auf diejenigen Gouvernements und Provinzen, welchen alleine sie zugestanden worden, und umfassen nur diejenigen Fälle, für welche sie namentlich, als Ausnahme von den allgemeinen Vorschriften, festgestellt sind. In allen anderen Fällen behält die Wirkung der allgemeinen Gesetze des Reichs ihre volle Kraft auch in diesen Gouvernements und Provinzen.

3. Die in den Gouvernements Livland, Esthland und Kurland und in der Stadt Narva geltenden besonderen Rechtsbestimmungen, welche den Gegenstand dieses Provinzialrechts bilden, beziehen sich:

1) Auf die besondere Verfassung einiger Obergkeiten und Behörden der Gouvernementsverwaltung (Behörden-Verfassung).

2) Auf die Rechte der Stände (Ständerecht).

3) Auf die bürgerlichen Gesetze (Privatrecht).

4) Auf die Ordnung des bürgerlichen Gerichtsverfahrens (Civilprozeß).

5) Auf die Ordnung des peinlichen Gerichtsverfahrens (Kriminalprozeß).

Die in den Ostseegouvernements und in der Stadt Narva gestatteten Ausnahmen aus den allgemeinen Gesetzen über peinliche und polizeiliche Strafen, über Landesobliegenheiten und verschiedene Zweige der Finanzverwaltung, der Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei sind in das Allgemeine Reichsgesetzbuch, wo gehörig, aufgenommen worden.

Das Zeichen § ist der Bequemlichkeit des Drucks wegen durchgängig für Artikel (статья) gesetzt worden, wo es sich um dieses Provinzialrecht oder um das Allgemeine Reichsgesetzbuch handelt. Bei Citationen aus denselben ist aber immer die Bezeichnung „Artikel“ zu gebrauchen.

Die in den Jahren 1816, 1817 und 1819 Allerhöchst für diese Gouvernements beständigten Bauer-Verordnungen, mit allen dahin gehörenden späteren Rechtsbestimmungen, bilden den Gegenstand einer besonderen Zusammenstellung.

Anmerkung 1. Unter der Bezeichnung des Livländischen Gouvernements wird auch die Insel Desel begriffen, welche mit einigen andern zu ihr gehörigen Inseln einen Kreis desselben bildet. Wo daher in diesem Provinzialrechte nicht insbesondere der Insel Desel Erwähnung geschieht, bezieht sich auf dasselbe alles in Betreff des Livländischen Gouvernements Gesagte.

1783 Juli 3 (15776); 1784 Dec. 5 (16100).

Anmerkung 2. Die Stadt Narva gehört zum Bestande des St. Petersburgischen Gouvernements, hat aber ihre eigenen Institutionen und ihre eigeren besondern, in den Bestand dieses Provinzialrechts aufgenommenen Rechtsbestimmungen, zu deren Vervollständigung die in Feval geltenden gebraucht werden (a). In gerichtlicher Beziehung ist Narva dem Estländischen Oberlandgerichte untergeordnet (b).

(a) Urf. Woldeemar III, v. 1345, D. M. Wilh. v. Frimersheim v. 1374, K. Gustav Adolph, v. 1617 Nov. 28. — (b) 1742 Okt. 27 (8649); 1764 Febr. 17 (12049); 1802 Jan. 4 (20099) pft. 6; 1802 Febr. 12 (20143) pft. 17, II; 1832 Dec. 28 (5866) pft. 2.

Erster Theil.

Verfassung der Obrigkeiten und Behörden der Gouvernementsverwaltung.

Allgemeine Bestimmungen.

4. Die Gouvernements: Livland, Esthland und Kurland stehen unter der Oberverwaltung eines Generalgouverneurs (a); und jedes derselben unter der unmittelbaren Verwaltung eines Civilgouverneurs (b).

(a) 1801 Sept. 9 (20004). — (b) 1713 Juni 28 (2703), Okt. 4 (2723); 1714 Juni 26 (2831); 1719 Mai 29 (3380); 1722 Mai 11 (4004); 1795 Mai 22 (17324), November 27 (17410); 1796 Febr. 11 (17439).

5. In der Verwaltung der Ostseegouvernements richten sich der Generalgouverneur und die Civilgouverneure nach den besondern provinziellen Institutionen und Rechtsbestimmungen, mit Berücksichtigung der in dem Allgemeinen Reichsgesetzbuche festgestellten Vorschriften über Verwaltung der Gouvernements.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II. Allg. Gow.-Verf., § 639, Anm.; 1720 Febr. 28 (3534) § 27; 1727 Febr. 24 (5017) pft. 5, März 15 (5033) pft. 4; 1799 Dec. 25 (19230); 1837 Juni 3 (10303) pft. 2.

6. Die übrigen Obrigkeiten und Behörden in den Ostseegouvernements bestehen entweder in Grundlage besonderer provinzieller oder der allgemeinen Reichsgesetze.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II. Allg. Gow.-Verf. § 3, Anm. 1.

7. Die Behörden und Obrigkeiten, welche in den Ostseegouvernements in Grundlage der in dem Allgemeinen Reichsgesetzbuche enthaltenen Bestimmungen bestehen, sind:

- 1) Die Gouvernements-Regierungen.
- 2) Die Kameralhöfe und Kreisrenten.

3) Die Domainenhöfe und die Bezirksverwaltungen der Reichsdomainen.

4) Die Kollegien allgemeiner Fürsorge.

5) Die besonderen, unter Abhängigkeit von verschiedenen Ministerien stehenden Verwaltungen: die Zollämter, die Medicinalverwaltungen und die Behörden und Obrigkeiten der Verwaltung der Managegüter.

Ehe in dem Allg. Reichsg. die Verfassungen und Reglements dieser Behörden in den Bdn. II, VI und XIII.

Anmerkung. Die Postkomptoire, die Proviantkommissionen und andere Verwaltungen, deren Verfassungen noch nicht in den Bestand des Allgemeinen Reichsgesetzbuchs aufgenommen worden, und nicht in das Provinzialrecht der Ostseegouvernements gehören, sind in diesen Gouvernements in Grundlage der darüber erlassenen besonderen Reglements und Verordnungen eingerichtet.

8. Die Rechte, Pflichten und überhaupt der Wirkungskreis der Gouvernementsprokureure und Kreisfiskale werden gleichfalls durch die allgemeinen Gesetze bestimmt; aber ihrer Beziehungen wegen zu der eigenthümlichen Verfassung der Gerichtsbehörden in den Ostseegouvernements, sind alle hierher gehörigen Bestimmungen in dieses Provinzialrecht eingetragen worden, mit Angabe der auf die provinziellen Gesetze dieser Gouvernements begründeten Beschränkungen und Ausnahmen (siehe Buch VI).

9. Die in Grundlage besonderer provinzieller Gesetze eingerichteten Behörden und Obrigkeiten in den Ostseegouvernements und in der Stadt Narva sind:

1) Oberste Gerichtsbehörden in den Gouvernements: das Hofgericht in Livland, das Oberlandgericht in Esthland und das Oberhofgericht in Kurland.

2) Landesgerichtsbehörden erster Instanz: Die Landgerichte in Livland, die Manngerichte und das Niederlandgericht in Esthland und die Oberhauptmannsgerichte in Kurland.

3) Behörden und Personen, die zur Landpolizei gehören: die Ordnungsgerichte in Livland, die Hafengerichter in Esthland und die Hauptmannsgerichte und Fleckenvorsteher in Kurland.

4) Die Magistrate in den Städten mit ihren Untergerichten und städtischen Verwaltungen, so wie die Vogtelgerichte in denjenigen Städten Esthlands, wo es keine Magistrate gibt.

10. Die Rechte und Pflichten des Oberfiskals in Livland, des Kommissarius-Fiscal in Esthland, des Gouvernementsfiskals in Kurland und der Stadtfiskale (Offiziale) in Riga, Reval und Narva werden gleichfalls durch besondere Bestimmungen festgestellt, welche wo gehörig in diesem Provinzialrechte angegeben sind.

11. Die Verfassung der Behörden und Obrigkeiten der geistlichen Verwaltung der Rechtgläubigen Kirche in den Ostseegouvernements wird auf dieselbe Weise wie in den übrigen Theilen des Reichs durch die Kirchengesetze bestimmt.

12. Die Verfassung der Behörden und Obrigkeiten der geistlichen Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in den Ostseegouvernements sind in der Allerhöchst bestätigten Verordnung für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland vom 28 December 1832 enthalten.

13. Die Angelegenheiten der geistlichen Verwaltung der Römisch-Katholischen und der Evangelisch-Reformirten Kirche unterliegen den für diese Kirchen im Russischen Reich festgestellten Regeln.

Erstes Buch.

Von der Verfassung der Behörden in den Ostseegouvernements im Allgemeinen.

Erster Titel.

Von dem Bestande und der Einrichtung der Behörden.

Erstes Hauptstück.

Von dem Bestande und der Einrichtung der Behörde selbst.

Erste Abtheilung.

Von dem Bestande der Behörde.

14. Jede Behörde besteht aus einem Vorsitzenden und einer bestimmten Zahl von Mitgliedern.

Alg. Reichsg. Bd. II. Alg. Gouv.-Verf. § 33.

15. Im Fall der Abwesenheit des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes vertritt dessen Stelle die für jede Behörde insbesondere dazu bestimmte Person.

16. Wer die Stelle eines Abwesenden versteht, tritt in alle Rechte und Verpflichtungen desselben ein.

Ununterbrochene Gewohnheit.

17. Bei jeder Behörde sind Sekretaire und andere Kanzleibeamten, so wie Kanzleidiener angestellt (a). Besondere Beamte bei den Gerichtsbehörden sind die Advokaten (b). Die Gerichtsbehörden können nach ihrem eigenen Ermessen junge Leute, unter dem Namen von Auskultanten, bei sich anstellen, damit sie zu gerichtlichen Geschäften und zu künftiger Bekleidung von Aemtern in diesem Fache vorbereitet werden (c).

(a) Vergl. Alg. Reichsg. Bd. II. Alg. Gouv.-Verf. § 34.—(b) Siehe die im Hauptstücke IV (von den Advokaten) dieses Titels angegebene Citate. — (c) Ununterbr. Gewohnh.

Zweite Abtheilung.

Von den Sitzungen der Behörde.

I. Allgemeine Bestimmungen.

18. Die Behörden halten, nach Verschiedenheit derselben, entweder beständige Sitzungen im Laufe des ganzen Jahres, oder nur zeitweilige (Juridiken) in dazu festgesetzten Terminen.

19. Beständige Sitzungen halten:

1) Alle Polizeibehörden.

2) Alle Gerichtsbehörden des Rurländischen Gouvernements: das Oberhofgericht, die Oberhauptmannsgerichte und die Stadtgerichte.

3) Alle Stadtgerichte und Stadtverwaltungen des Livländischen und Estländischen Gouvernements und der Stadt Narva.

1797 Febr. 5 (17785) pft. 5; 1840 Apr. 1 (13321); Allg. Reichsg. Bd. II; Allg. Gouv.-Verf. § 36.

20. Zeitweilige Sitzungen in dazu festgesetzten Terminen (Juridiken) halten:

1) das Hofgericht und die Landgerichte des Livländischen Gouvernements (a).

2) Das Oberlandgericht, das Niederland- und Landwalsengericht und die Manngerichte des Estländischen Gouvernements (b).

(a) Hofgerichts-Ordnung von 1630 Sept. 6 § 3; Königl. Schwedische Resolution v. 1631 Aug. 13 § 16; Landgerichts-Ordnung v. 1630 Mai 20 pft. 5 und v. 1632 Febr. 1 § 4. — (b) Estländisches Ritter- und Landrecht Buch I, Tit. I, Art. 12; Tit. III. Art. 1. — Allerhöchst bestätigte Unterlegung des Dirigirenden Senats v. 1797 Febr. 26 (17845).

II. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Behörden, die beständige Sitzungen halten.

21. Die Sitzungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche.

Allg. Reichsg. Bd. II. Allg. Gouv.-Verf. § 35.

22. Die ordentlichen Sitzungen finden entweder täglich Statt, außer an Sonnabenden, Sonntagen und Labellenfesten, oder aber nur an bestimmten Tagen der Woche. (Vergl. die folgenden Bücher dieses Theils des Provinzialrechts).

Eben dort, § 36.

23. Die ordentlichen Sitzungen beginnen um 8 Uhr Morgens und schließen nicht vor 2 Uhr Nachmittags. Uebrigens wird erlaubt, mit Einwilligung aller Glieder, die Sitzungen auch später zu eröffnen, dergestalt aber, daß sodann alle Glieder der Behörde, der getroffenen Bestimmung gemäß, zu derselben Zeit und nicht zu verschiedenen Stunden hinkommen und weggehen, und nicht weniger als die fünf gesetzlichen Stunden der Sitzung beiwohnen, nöthigen Falls auch über diese Zeit hinaus, damit nicht der geringste Aufenthalt in den Geschäften Statt habe.

Eben dort, § 37.

24. Findet einmal in einer Behörde, in Ermangelung von Geschäften, keine Sitzung Statt, so muß dies in den täglichen Journalen oder Protokollen und in den Sitzungsberichten bemerkt werden.

Eben dort, § 38.

25. Außerordentliche Sitzungen werden gehalten: 1) zur Eröffnung Allerhöchster Befehle; 2) zu Geschäften, die ihrer Wichtigkeit wegen besondere Beschleunigung erheischen; 3) zu rascherer Beendigung der laufenden Geschäfte bei deren übermäßiger Anhäufung.

Eben dort, § 39.

26. Außerordentliche Sitzungen können, je nachdem es erforderlich, sowohl an Feiertagen zu den gewöhnlichen Stunden, als auch jederzeit Nachmittags Statt finden.

Eben dort, § 40.

27. Außerordentliche Sitzungen werden gehalten: 1) auf Verfügung der höheren Obrigkeit; 2) nach eigenem Ermessen des Vorsitzers und der Mitglieder der Behörde.

Eben dort, § 41.

28. Kein Glied einer Behörde, auch den Vorsitz nicht ausgenommen, ist von der Verpflichtung befreit, an den gewöhnlichen Sitzungen seiner Behörde Theil zu nehmen. Den außerordentlichen Sitzungen wohnen entweder auch alle Glieder bei, oder nur diejenigen, welchen bei Anordnung von solchen Sitzungen namentlich befohlen worden, an denselben Theil zu nehmen.

Eben dort, § 42.

29. Niemand kann sich von den Sitzungen unter dem Vorwande hohen Alters, beständiger Kränklichkeit oder ähnlicher Entschuldigungen befreien; wer sich für unfähig oder außer Stande hält, seinem Amte vorzustehen, muß um gänzliche Entlassung von demselben bitten.

Eben dort, § 43.

30. Gesetzliche Gründe des Nichterscheinens in der Sitzung sind: 1) Krankheit; 2) andere besonders übertragene Dienstgeschäfte; 3) gesetzlicher Urlaub; 4) persönliche Haft; 5) Unglücksfälle, wie Feuerschäden, Ueberschwemmung und überhaupt physische unüberwindliche Hindernisse; 6) räuberischer Ueberfall und Diebstahl; 7) Todesfälle von Aeltern, Frau oder Kindern.

Eben dort, § 44, und ununterbr. Gewöhnh.

31. In den Behörden, wo die Glieder während des Sommers, vom 10 Juli bis zum 10 August, von den Sitzungen, des Ausruhens wegen, befreit werden, müssen sie dergestalt unter einander abwechseln, daß in jeder Behörde, zur Verhandlung und Ausfertigung der laufenden Sachen, immer die für jede Behörde für solche Fälle gesetzlich bestimmte Anzahl von Gliedern zur Stelle bleibe.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II. Allg. Gouv.-Verf. § 45.

32. Wer, ohne gesetzliche Gründe dafür anzugeben, von der Sitzung ausbleibt, oder nach Ablauf der bestimmten Stunde in die Behörde kommt, oder vor geschlossener Sitzung sie wieder verläßt, wird einer Geldstrafe unterworfen; der Betrag derselben hängt vom Ermessen des Gerichts ab, wofern nicht in den folgenden Büchern darüber, nach Verschiedenheit der Gerichtsbehörden, besondere Vorschriften enthalten sind.

Eben dort, § 46 u. 47.

III. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Gerichtsbehörden, welche Sitzungen in festgesetzten Terminen (Juridiken) halten.

33. Die in den vorhergehenden §§ 21—32 aufgestellten Regeln erstrecken sich auch auf die Gerichtsbehörden, welche nur zeitweilige Sitzungen in dazu festgesetzten Terminen haben, mit Beobachtung jedoch folgender besondern Bestimmungen:

1) Im Laufe der Juridiken werden alle spruchreifen Rechtsachen abgethan; reicht aber die dafür bestimmte Zeit nicht zu, und kann dieselbe nicht verlängert werden, so wird in demselben Jahre eine außerordentliche Juridik angesetzt.

2) Das Verfahren bei Ansetzung der Juridiken und Bekanntmachung des Beginns derselben ist in der Verfassung jeder Gerichtsbehörde angegeben.

3) Während der Juridiken versammeln sich die Glieder täglich, außer an Sonnabenden, Sonn- und Festtagen, und zwar auf derselben Grundlage, wie die Glieder der Behörden, welche beständige Sitzungen haben.

4) In der Zeit, wenn keine Juridik Statt findet, bleiben in jeder Gerichtsbehörde immer so viel Glieder zur Stelle, als zur Abmachung der laufenden Sachen und zur

Entgegennahme der einkommenden Schriften und Anträge erforderlich sind. Die Mitglieder beobachten hierbei, nach eigener Uebereinkunft, die gehörige Reihenfolge dergestalt, daß jedes von ihnen eine gleiche Zeit hindurch, wenn ihn die Reihe trifft, den Sitzungen beiwohnt.

5) Während der Dauer der Jurisdik wird Niemand, sei es auch auf noch so kurze Zeit, ohne Genehmigung des Generalgouverneurs oder Civiltgouverneurs beurlaubt.

Ununterbr. Gewohnh. — Vergl. auch 1796 Dec. 23 (17680); 1805 Apr. 19 (21720).

Anmerkung. Der im Estländischen Oberlandgerichte vorsitzende Landrath hat das Recht, auf weniger als acht Tage die Glieder des Estländischen Oberlandgerichts zu beurlauben, jedoch dergestalt, daß während der Jurisdik immer wenigstens acht Glieder zur Stelle sind. Zur Beurteilung der Glieder des Oberlandgerichts auf acht Tage ist die Einwilligung des Civiltgouverneurs erforderlich.

Vorschrift des Gen.-Gouv. v. 1824 März 14.

Dritte Abtheilung

Vom Sitzungslokale und dessen Einrichtung.

34 Die Mitglieder der Behörde versammeln sich in dem ihnen angewiesenen Lokale; außerhalb desselben darf keine Sitzung weder im Hause des Vorsitzers, noch an sonst einem Orte gehalten werden.

Allg. Reichsg. Bd. II. Allg. Gouv.-Verf. § 48.

35. Eine Ausnahme machen hiervon: 1) Die Gerichtsbehörden, wenn ihnen Untersuchungen an Ort und Stelle obliegen, und in anderen im Civil- und im Kriminalprozeße angegebenen Fällen (a). 2) Die Polizeibehörden, welche in Untersuchungsfachen ihre Sitzungen auch außerhalb ihres eigentlichen Sitzungsorts halten (b).

(a) Landlagh pag. 237 nota f; Königl. Schw. Resol. v. 1680 Nov. 29 § 11; Ktbl. Kanzleitarv. v. 1799 Juli 6; Esthl. Ritter u. Landr. B. I. Tit. V. Art. 9; Tit. XXIX. Art. 1 u. 2. —

(b) Allg. Reichsg. Bd. II. Allg. Gouv.-Verf. § 48.

36. In allen Behörden ohne Ausnahme muß auf dem Tische im Sitzungszimmer ein Gerichtsspiegel, nach der vorgeschriebenen Form, stehen, auf welchem gedruckte Exemplare der Ukasen vom 17 April 1722 über den Schutz der bürgerlichen Rechte, vom 21 Januar 1724 über das Benehmen in den Gerichtsbehörden und vom 22 Januar über die Reichsverordnungen und deren Wichtigkeit zu lesen sind. Fehlt in irgend einer Behörde ein solcher Gerichtsspiegel, so werden die Schuldigen dafür einem Verweise unterworfen.

Allg. Reichsg. Bd. II. Allg. Gouv.-Verf. § 50.

37. Verfügungen, welche eine Behörde zur allgemeinen Wissenschaft von Privatpersonen bringen will, werden von ihr durch einen in dem Partenzimmer gemachten Anschlag bekannt gemacht.

Ununterr. Gewohnh. — Vergl. Oberlandgerichts-Konstitutionen v. 1691 Juli 7 § 20, 1818 Jan. 9 § 2 u. 5; Instructorium des Kurländischen Processes, Pars I. Tit. II. § 5, 20 u. a. m.

Vierte Abtheilung.

Von der Ordnung der Sitzungen.

38. Die Sitzung wird unverzüglich nach Ankunft, wo nicht aller, doch wenigstens der Mehrzahl der Glieder eröffnet.

Allg. Reichsg. Bd. II. Allg. Gouv.-Verf. § 25.

39. Die Vorſitzer, Glieder und Sekretäre im Allgemeinen aller Behörden müſſen der Sitzung in Uniform mit Degen beiwohnen; jedoch wird es ihnen für die gewöhnlichen Sitzungstage geſtattet, in Bicuniform zu erſcheinen, nach den im Allg. Reichsgeſetzbuche in dem Dienſtreglement angegebenen Regeln.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. § 53 u. die Anm.; Bd. III. Verordnung über den Dienſt bei Anſtellung durch die Regierung. Beilage zu dem Art. 935. § 29.

40. Beim Eintritt des Vorſitzers ſtehen alle Mitglieder von ihren Plätzen auf und begrüßen ihn; daſſelbe geſchieht, wenn er die Sitzung aufhebt und die Behörde verläßt; ſie ſind jedoch nicht verpflichtet, ihm entgegen zu kommen oder ihn herauszubegleiten.

Allg. Reichsg. Bd. II. Allg. Gouv.-Verf. § 54.

41. Die Glieder der Behörde ſitzen nach ihrer Anciennetät; der Vorſitzer nimmt immer den erſten Platz ein.

Eben dort, § 55.

42. Erfordert eine Sache ihrer Beſchaffenheit nach eine gemeinſchaftliche Sitzung mehrerer Behörden, ſo ſetzen ſich diejenigen, welche aus andern Behörden kommen, zur rechten nach der Anciennetät, die eigentlichen Glieder der Behörde aber zur linken Seite des Tiſches.

Eben dort, § 56.

43. In das Sitzungszimmer haben nur die Glieder und die Kanzleiſbeamten der Behörde ungehinderten Zutritt.

Eben dort, § 57.

44. Von nicht bei der Behörde Angeſtellten, darf Niemand ohne beſondere Anmeldung das Sitzungszimmer betreten; einen Stuhl bekommen nur Perſonen von der VI oder einer höhern Klaſſe, oder die den St. Wladimirorden haben; alle übrigen müſſen ſehend ihr Geſuch anbringen.

Eben dort, § 58.

45. Während der Sitzung müſſen die Glieder die Sachen, welche vorgetragen werden, aufmerkſam anhören, und mit dem gehörigen Anſtand und mit Achtung gegen die Behörde, in der ſie ſich befinden, und gegen die Pflichten, welche ihnen obliegen, ihre Meinung abgeben.

Eben dort, § 59.

46. In der Behörde ſich über Nebendinge, welche die Dienſtgeſchäfte nicht betreffen, zu unterhalten, iſt verboten; um ſo mehr aber ſind ungeziemendes Betragen, Gelächter, Geſchrei, Streit oder Schmähen unterſagt, bei Vermeidung eines Verweiſes oder anderer Strafen nach Inhalt der Strafgeſetze.

Eben dort, § 60.

47. Auf die innere Ordnung der Sitzungen haben die Vorſitzer, ſo wie auch der Procureur und die Fiſcale, je nach ihrem Wirkungskreiſe, zu ſehen; ſämmtliche Glieder aber müſſen ihnen behülflich ſein, jeder Störung vorzubeugen; ſonſt unterliegen ſie, ebenſo wie die Störer der Ordnung, einer Strafe.

Eben dort, § 61.

48. Die Glieder ſind ſchuldig, gegen Jedermann ſich höflich zu benehmen, ſich nichts Unziemliches weder in Worten, noch in Schrift und That zu erlauben, gegen Jeden ohne Rückſicht auf ſeinen Stand gerecht zu ſein, allen Zank zwischen den Par-

ten zu verhüten und, wenn die Sache nicht zur Kompetenz der Behörde gehört, den Bittstellern zu erklären, wohin sie sich zu wenden haben.

Kivl. Ritter-Recht Kap. 214; Landg.-D. v. 1630 Mai 20 § 11 und v. 1632 Febr. 1 § 13; Rdn. Schw. Executions-D. v. 1669 Juli 10 § 30; Landlagh pag. 255, nota i; Richter-Regeln §§ 22 u. 23; — 1720 Febr. 28 (5534) §§ 26 u. 54; 1724 Jan. 21 (4431); 1766 März 31 (12710) pft. 8.

Zweites Hauptstück.

Von dem Bestande und der Einrichtung der Kanzellei
und des Archivs.

Erste Abtheilung.

Von dem Bestande und der Einrichtung der Kanzellei.

49. Die Kanzelleien der Behörden bestehen aus Obersekretairen, Sekretairen, Prototonotaren, Aktuaren, Archivaren, Notaren, Protokollisten, Translateuren und anderen Kanzelleibeamten, nach dem für jede dieser Behörden bestehenden Etat.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. § 62 und die Etats der Gerichtsbehörden.

50. Bei jeder Kanzellei befindet sich die erforderliche Anzahl von Dienern und Ministerialen zur amtlichen Bedienung der Behörden und der Kanzellei, insbesondere zur Einhändigung der Anzeigen, Bekanntmachungen, Vorladungen, Akten aller Art und Ausfertigungen.

Vergl. die Etats der Gerichtsbeh.

51. Die Kanzellei jeder Behörde versammelt sich in einer von dem Sitzungszimmer abgeforderten Stube, in welcher jeder der oberen Kanzelleibeamten seinen besonderen Tisch hat.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. § 64.

52. Die unteren Kanzelleibeamten und die Kanzellisten sitzen, wenn wenig Raum ist, zu zwei an einem Tische; sie müssen jedoch alle, auch wenn sie in einer Stube beschäftigt sind, dergestalt vertheilt sein, daß einer nicht dem andern bei Verrichtung seiner Arbeiten hinderlich sei.

Eben dort, § 64.

53. Die Tische in der Kanzellei müssen mit Tuch ausgeschlagen und dergestalt eingerichtet sein, daß jeder Beamte an seinem Platze seine Papiere verschlossen halten kann. Wenn die Glieder die Sitzung verlassen und die Kanzelleibeamten ihr Geschäft beendigt haben, dürfen keine Papiere und Akten unvergeschlossen liegen bleiben, widrigenfalls die Schuldigen für den Verlust derselben haften.

Eben dort, § 65.

54. Vor der Kanzellei müssen zwei Vorzimmer für die Bittsteller sein; gibt es aber nur eins, so muß es dergestalt eingerichtet werden, daß die Personen von Rang sich von den übrigen abgefordert darin aufhalten können. In diesem Vorzimmer müssen ringsum Bänke stehen, von denen diejenigen, welche der Thüre des Sitzungszimmers am nächsten sind, für die angesehenern Bittsteller mit Tuch beschlagen sein müssen.

Eben dort, § 66.

55. Kein Kanzelleibeamte oder Kanzellist darf im Vorzimmer sitzen, um seine Geschäfte zu besorgen, sondern jeder muß an dem ihm in der Kanzellei angewiesenen Plage bleiben.

Eben dort, § 67.

56. Die Kanzelleibeamten und Kanzellisten sind verpflichtet, zur Verrichtung ihrer Geschäfte an jedem Sitzungstage eine Stunde vor den Gliedern zu erscheinen und die Behörde nicht eher zu verlassen, als dies nach Erforderniß der Geschäfte von dem Versitzer und den Mitgliedern bestimmt wird, bei Vermeidung derselben Beahndung, welche für die Glieder festgesetzt ist.

Eben dort, § 68.

57. Dem Sekretair steht, unter Oberaufsicht des Vorsitzers und der Mitglieder, zundchst die Aufsicht darüber, daß jeder der Kanzelleibeamten die ihm auferlegte Pflicht erfülle; sind dieselben in Erfüllung ihrer Amtspflicht nachlässig, so macht er ihnen die nöthige Erinnerung; wenn aber diese Erinnerungen und Bemerkungen fruchtlos bleiben, so stellt er darüber der Behörde vor.

1720 Decbr. 28 (3534) § 29; Viol. Kanz.-D. v. 1789 Okt. 15; Esthl. R. u. LR. B. I. Tit. VII. Art. 9; Kurl. Kanz.-D. v. 1796 § 61.

58. Die Vertheilung der Kanzelleiarbeiten unter die Beamten der Kanzelleien findet nach den in den folgenden Büchern für jede einzelne Behörde aufgestellten Regeln Statt. Der Behörde wird jedoch freigestellt, wenn sie es für nöthig erachtet, in der Vertheilung der Arbeiten Veränderungen zu treffen; hierbei hat sie ihre Aufmerksamkeit auf die persönlichen Fähigkeiten eines Jeden zu richten, und nicht den Einen übermäßig zu beschweren, den Andern aber ungerechter Weise zu begünstigen.

Vergl. Reichsg. Bb. II., Allg. Gouv.-Verf. § 91.

59. Die zum Bestande der Kanzellei gehörenden Beamten und Diener erhalten bei Sachen von Privatpersonen, als Zulage zu ihrem Gehalte, für die Besorgung von Ausfertigungen und Abschriften und für die Ausrichtung verschiedener gerichtlicher Handlungen, besondere Kanzelleigeühren, die in jeder Behörde, auf Grundlage besonderer nach der festgesetzten Ordnung bestätigter Taxen, welche zur allgemeinen Wissenschaft in dem Vorzimmer angeschlagen sind, erhoben werden.

Viol. Hofg.-D. v. 1630 Sept. 6 § 12; Kön. Schw. Resol. v. 1680 Nov. 29 § 11; Viol. Kanz.-Taxe v. 1799 Juli 6; Kanz.-Taxe in den Statuten der Stadt Niga; Esthl. R. u. LR. B. I. Tit. XXXII. Art. 3; Landwaiseng.-D. v. 1724 Tit. III. Art. 4; Interim.-D. für die Mannger.-v. 1653 Mai 9 § 9; Kanz.-Taxe des Nevalischen Magistrats v. 1672, verbessert 1818 Sept. 6; Kommissarialische Decisionen v. 1717, ad gravamen I. art. 31 u. appendix ad decis. publicas; 1798 April 3 (18463).

60. Die Kanzellei jeder Behörde ist verpflichtet, sich bei Erhebung der Kanzelleigeühren von Privatpersonen genau nach der festgesetzten Taxe zu richten; Beamte, welche dem zuwider handeln, werden dem Gesetze gemäß bestraft, wie für Annahme unerlaubter Geschenke und für Bestechung.

Vergl. Viol. Hofg.-Kanzl. v. 1798 Aug. 27; Formula regiminis § 13; Instr. d. Kurl. Proz. p. I. Tit. II, §§ 50 u. 51 u. ununterbr. Gewohnh.

61. Die Kanzelleien sind nicht verpflichtet wegen der Kanzelleigeühren mit den Privat-

personen eine besondere Rechnung zu führen; letztere müssen die gesetzlichen Gebühren gleich bei Empfang der ausgefertigten Schriften erlegen.

Vergl. Civl. Hofg.-Konst. von 1691 März 31 u. 1752 Jan. 27 § 4; Enstl. R. u. ER. B. I. Tit. XIX. Art. 2, Tit. XXXII. Art. 3, Tit. XXXIII. Art. 4, Tit. XXXV. Art. 8.

62. Kanzelleigebühren werden nicht erhoben :

- 1) In Sachen wegen Amtsverbrechen und überhaupt in Sachen wegen Verbrechen und Vergehen, wenn dieselben nach den Regeln des Untersuchungsverfahrens verhandelt werden;
- 2) In Sachen, bei welchen die Krone, Kirchen oder die Kapanagen betheilt sind;
- 3) In Sachen, welche die Gouvernementsprokureure und die Fiskale amtlich führen.
- 4) In Sachen der Kaiserlichen Erziehungshäuser in Moskau und St. Petersburg.
- 5) In Sachen der Adelligen Kreditvereine, welche in den Ostseegouvernements Allerhöchst beschäftigt sind.

6) In Sachen der Untertanen und öffentlichen Erziehungsanstalten.

7) In Sachen der Bauern und der sogenannten freien Leute, welche nicht in den Städten, sondern in den Kreisen der Ostseegouvernements leben und den Bauergerichten unterworfen sind.

8) In Sachen von Personen, welche das Armenrecht genießen.

9) In Konkursachen, wenn wegen Armuth der Person, über welche der Konkurs angeordnet, dieser überhaupt von Zahlung der Postsklin befreit ist.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. X, Bürgerliche Gesetze, §§ 3692 u. 3764, B. XV, § 903; Kön. Schw. Resol. ans Hofg. v. 1696 Juli 9; Befehl der Civl. Gow.-Reg. v. 1814 Sept. 4; Rev. Oberg.-D. v. 1757 § 20; Die Bauerverordnungen der Ostseegouvernements v. 1816, 1817 u. 1819; 1821 Nov. 24 (28814) § 43.

63. In Sachen dieser Personen, Anstalten und Verwaltungen ist jedoch die Gegenpartei dadurch nicht von der Zahlung der Kanzelleigebühren befreit.

Vergl. die Citate des vorgehenden §.

64. Die Vertheilung der Kanzelleigebühren unter die Kanzelleibeamten und Kanzelleidienere geschieht nach Anleitung der in den folgenden Büchern für jede einzelne Behörde aufgestellten Regeln.

65. Die Geldkasse der Behörden wird in einem besondern Gewölbe aufbewahrt; findet sich kein solches, in der Kentei.

Kurl. Kanz.-D. v. 1796 § 50 u. ununterbr. Gewohnh.

Zweite Abtheilung.

Von der Zusammenfügung und Einrichtung des Archivs.

66. Das Archiv, in welchem die Akten der Behörde aufbewahrt werden, steht unter der unmittelbaren Aufsicht und dem Verschlusse des Archivars. In den Behörden, wo etatsmäßig kein Archivar ist, versteht der Sekretair dessen Pflichten.

Civil. Kanz.-D. v. 1789 Okt 15; Kurl. Kanz.-D. v. 1796.

67. Die Glieder sind durchaus verpflichtet, das Archiv wenigstens ein Mal im Jahre zu revidiren; widrigenfalls werden sie den Gesetzen gemäß der Verantwortlichkeit unterworfen.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gow.-Verf. § 77.

68. Jedes Archiv besteht aus zwei Hauptabtheilungen: der laufenden und der gänzlich abgemachten Sachen.

Eben dort, § 62; — *Priv. Kanz.-D. v. 1789 Dtt. 15; Kurl. Kanz.-D. v. 1796.*

69. Zu dem Archive der laufenden Sachen gehören: 1) alle Akten noch nicht entschiedener Sachen; 2) alle im Laufe des Jahres eingereichten Gesuche und Anzeigen, die nicht zu einer besondern Akte gehören und keinen weitem Schriftwechsel nach sich ziehen; 3) die von der Gouvernementsregierung im Laufe des Jahres durch den Druck bekannt gemachten Befehle und Verordnungen; 4) die von den Oberbehörden im Laufe des Jahres eingegangenen Vorschriften und Anträge, so wie die eingegangenen Mittheilungen und Berichte gleichstehender und untergeordneter Behörden, so fern sie nicht zu einer besondern Akte gehören; 5) die Journale und Protokolle des laufenden Jahres, nebst den sonstigen Büchern der Behörde für laufende Sachen.

Vergl. *Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gov.-Verf. § 70.*

70. Alle solche Akten, Journale oder Protokolle und Schriften werden in abgesonderten, rubrizirten Fächern aufbewahrt, und in chronologischer Ordnung nach Nummern geheftet.

Priv. Kanz.-D. v. 1789 Dtt. 15; Kurl. Kanz.-D. v. 1796.

71. Zu dem Archive der abgemachten Sachen gehören: 1) alle gänzlich entschiedenen und abgemachten Sachen; 2) Bücher und Dokumente, die zu den laufenden Geschäften und zur Einziehung von Auskünften nicht mehr nöthig sind; 3) Sachen, in welchen die Parteien nicht in der bestimmten Frist erschienen sind.

Vergl. *Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gov.-Verf. §§ 71 u. 72; — Priv. Kanz.-D. v. 1789 Dtt. 15; Kurl. Kanz.-D. v. 1796.*

72. Am Schlusse des Jahres kommen die beendigten Sachen ins Archiv der abgemachten Sachen.

Priv. Kanz.-D. v. 1789 Dtt. 15; Kurl. Kanz.-D. v. 1796.

73. Alle in das Archiv abgegebenen Akten müssen in gehöriger Ordnung gehalten werden.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gov.-Verf., § 75.

74. Ueber alle ins Archiv abgegebenen Akten, wird für jeden Jahrgang ein besonderes alphabetisches Sach- und Namenregister geführt, das vier Spalten enthält. Die erste bezeichnet das Datum, unter welchem die Sache bei Gericht begonnen hat; die zweite das Datum, unter welchem sie in das Archiv abgegeben worden ist; die dritte in alphabetischer Ordnung die Namen der Kläger oder Bittsteller, oder wenn es keine Sache einer Privatperson ist, den Gegenstand derselben; die vierte die Nummer, unter welcher die Akte im Archiv aufbewahrt wird.

Eben dort, § 76; — *Priv. Kanz.-D. v. 1789 Dtt. 15; Kurl. Kanz.-D. v. 1796.*

75. Ist der Gegenstand, welchen die Akte enthält, vermischten oder zusammengesetzten Inhalts, so daß er unter mehreren Anfangsbuchstaben gesucht werden könnte, so wird er unter dem Buchstaben aufgenommen, wohin dessen Hauptumstände gehören; bei den übrigen Buchstaben wird aber eine Rückweisung auf jenen Buchstaben gemacht.

Priv. Kanz.-D. v. 1789 Dtt. 15, § 9.

76. Alle im Laufe des Jahres beendeten Akten werden auf ein besonderes, mit den Jahreszahl bezeichnetes Fach gestellt; die Nummer des Archivs wird, nach der Ordnung

wie die Akten gelegt sind, bestimmt und entweder vorn am Titelblatte aufgeklebt, oder an die Akte selbst angeheftet.

Eben dort.

77. Ist zu dem Archive kein besonderes Lokal vorhanden, so werden die Akten in verschlossenen Schränken aufbewahrt, zu welchen der Archivar den Schlüssel hat.

Eben dort.

78. Der Archivar haftet für die Vollständigkeit und Ordnung des Archivs, legt nach beendigter Sitzung alle Akten und Bücher, die während der Sitzung aus dem Archive genommen worden, weg und darf, ehe solches geschehen, die Kanzlei nicht verlassen.

Kurl. Kanz.-D. v. 1796, § 45.

79. Wer in seinen Angelegenheiten irgend ein Aktenstück aus dem Archive braucht und Beweise für sein Recht hierzu beibringt, kann Mittheilung desselben zur Durchsicht in der Kanzlei und Ertheilung einer Abschrift verlangen.

Kom. Dec. v. 1717 ad grav. art. 7; Kompositionsk-Akte v. 1746 Juli 27 § 52; Befehl der Kurl. Gouv.-Reg. v. 1829 Febr. 27 u. ununterbr. Gewohnh.

80. Der Archivar darf nicht ohne Erlaubniß der Behörde irgend etwas aus dem Archive zur Durchsicht geben oder eine Abschrift davon ertheilen.

Kanz.-D. des Rev. Mag. v. 1686 § 1;—Vergl. die Kanz.-Tare v. 1799 Juli 6; Bef. d. Kurl. Gouv.-Reg. v. 1828 Febr. 21 u. 1829 Febr. 27.

81. Bedarf ein Glied der Behörde irgend welchen Aktenstückes aus dem Archive zu irgend einer ihm vorliegenden amtlichen Arbeit, und wünscht dasselbe mit sich nach Hause zu nehmen, so darf der Archivar dasselbe ihm nur gegen Bescheinigung herausgeben. Zu diesem Behufe führt er ein besonderes Buch, worin er zugleich die Zeit der Rücklieferung bemerkt.

Vergl. 1720 Febr. 28 (3534) § 52; Kurl. Kanz.-D. v. 1796 § 46; Bef. d. Kurl. Gouv.-Reg. v. 1829 Febr. 27.

82. Außer an Glieder der Behörde, zu welcher das Archiv gehört, werden Originalakten nur an Behörden und Personen, welche derselben amtlich bedürfen und förmlich darum ansuchen, nach Hause gegen Quittung verabfolgt; auf keinen Fall aber und unter keinem Vorwande wird gestattet, Akten aus dem Archive Privatpersonen ins Haus zu verabfolgen.

Bef. d. Kurl. Gouv.-Reg. v. 1829 Febr. 27 u. ununterbr. Gewohnh.

83. Am ersten Tage jedes Monats legt der Archivar der Behörde ein Verzeichniß der amtlich verabfolgten Aktenstücke vor. Bei dieser Gelegenheit trifft die Behörde die nöthigen Maßregeln, damit die lange Zeit behaltene Akten zurückgestellt werden. Den Umständen nach berichtet, im Falle es nothwendig wird, die Behörde der Gouvernementsregierung oder macht ihr eine Vorstellung, je nach den Regeln der Unterordnung, wegen gehörigen Verfahrens gegen die Säumnigen.

Eben dort.

84. Im Archive jeder Behörde müssen alle Tabellen, Berichte, Karten, Pläne, Zeichnungen und überhaupt alle Auskünfte, welche zu den dieser Behörde anvertrauten Sachen gehören, gesammelt werden.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. § 78.

Drittes Hauptstück.

Von der Dienstunterordnung in der Behörde.

85. In jeder Behörde hat der Vorsitzer vorzugsweise das Recht und die Pflicht auf die Erhaltung der Ordnung zu sehen.

Eben dort, § 79.

86. In den Behörden, wo die Vertheilung der Arbeiten vom Gesetze nicht besonders festgesetzt ist, vertheilt der Vorsitzer die Arbeiten unter die Glieder dergestalt, daß jedes derselben sein bestimmtes Geschäft hat, und sieht darauf, daß sie die ihnen aufgetragenen Arbeiten mit dem erforderlichen Fleiße und Eifer betreiben.

Vergl. Eben dort, § 80.

87. Ist ein Glied bei Erfüllung seiner Pflicht säumig, so ermahnt der Vorsitzer dasselbe zu größerem Eifer für den Dienst. Bessert aber eine solche Erinnerung dasselbe nicht, so berichtet er über dessen Säumigkeit der kompetenten Obrigkeit.

Eben dort, § 81.

88. Der Vorsitzer hat der Obrigkeit ebenfalls zu berichten, wenn ein Glied seiner schwachen Gesundheit oder beschränkten Fähigkeiten wegen nicht im Stande ist, seinem Amte vorzustehen.

Eben dort, § 82.

89. Der Vorsitzer muß mit den Gliedern höflich umgehen und sich auf keinen Fall erlauben, ihnen grobe und kränkende Worte zu sagen.

Eben dort, § 83.

90. Der Vorsitzer darf überhaupt nicht seine Befugnisse über die Glieder der Behörde mißbrauchen, noch ihnen die Ausführung von Sachen auftragen, welche nicht zu ihrem Amte gehören.

Eben dort, § 84.

91. Die Glieder sind dem Vorsitzer in Allem, was die Pflichten des Dienstes betrifft, Folgeleistung und Achtung schuldig; seine Gewalt erstreckt sich aber nicht auf ihre Meinung, die stets frei und von seiner Willkühr unabhängig bleiben muß.

Eben dort, § 85.

92. Erhält jemand von dem Vorsitzer einen gesetzwidrigen Auftrag, so muß er, ohne denselben zu erfüllen, ihn unter vier Augen darauf aufmerksam machen, daß der Auftrag gesetzwidrig sei; wird der Vorsitzer dadurch nicht überzeugt, so hat er der vorgelegten kompetenten Obrigkeit darüber zu berichten; findet er auch die von hieraus getroffenen Verfügungen nicht mit den Gesetzen übereinstimmend, so stellt er der höhern Obrigkeit darüber vor und bringt im Nothfall die Sache endlich auch zur Allerhöchsten Kenntniß.

Eben dort, § 86.

93. Findet der Vorsitzer die Glieder einer Belohnung würdig, oder daß sie sich straffällig gemacht, so muß er darüber gehörigen Orts vorstellen.

Eben dort, § 87.

94. Die Leitung der zur Behörde gehörenden Kanzlei liegt, unter Oberaufsicht des Vorsitzers, jedem Gliede der Behörde für den ihm übertragenen Theil der Geschäfte ob.

Eben dort, § 88.

95. Der Vorsitzer und die Glieder haben darauf zu sehen, daß die Kanzleibeamten und Diener, vom ersten bis zum letzten, ihre Pflicht kennen, und sie mit schuldiger Punctlichkeit und dem erforderlichen Eifer erfüllen.

Eben dort, § 89.

96. Der Vorsitzer und die Glieder wachen über die Ausführung ihrer Untergebenen, indem sie in ihnen das Gefühl für Tugend und lobenswerthen Ehrgeiz erwecken, sie von unordentlichem Leben und unedelm Benehmen abhalten, und darauf sehen, daß sie in ihrem Umgange anständig und höflich und in ihrer Kleidung reinlich sind.

Eben dort, § 90.

97. Außer der Oberaufsicht des Vorsitzers und der Glieder, sind die Kanzleibeamten und Diener einander auch nach Verhältniß ihrer amtlichen Stellung untergeordnet.

Eben dort, § 91.

98. Die Kanzleibeamten und Diener müssen, sowohl dem Vorsitzer und den Gliedern der Behörde, als auch ihren Vorgesetzten die schuldige Achtung und den geziemenden Gehorsam erweisen; bei gesetzwidrigen Befehlen aber darüber vorstellen und, falls ihre Vorstellung nicht berücksichtigt wird, der höhern Obrigkeit der Ordnung gemäß darüber berichten.

Eben dort, § 92.

99. Der Vorsitzer und die Glieder der Behörde müssen mit den ihnen untergeordneten Kanzleibeamten und Dienern höflich und anständig umgehen, ohne sich jemals ein unziemliches Betragen gegen dieselben zu erlauben, dagegen aber sie nöthigenfalls den gesetzlich bestimmten Mhdungen unterwerfen.

Eben dort, § 93.

Viertes Hauptstück.

Von den Advokaten.

I. Von der Anstellung der Advokaten.

100. Die Advokaten werden angestellt:

1) In Livland vom Hofgerichte (a) für alle Gerichtsbehörden des Gouvernements, außer den städtischen in Riga; von dem Magistrate Riga's für alle Gerichtsbehörden dieser Stadt (b).

2) In Esthland von dem Oberlandgerichte (c) für alle Gerichtsbehörden dieses Gouvernements, außer den Stadtgerichten Revals, wo die Anstellung der Advokaten dem Magistrate daselbst zusteht (d).

3) In Kurland von dem Oberhofgerichte für sämtliche Gouvernements-, Kreis- und Stadtgerichte (e).

4) In der Stadt Narva: von dem Esthländischen Oberlandgerichte (f).

(a) Allerh. best. Mein. des Reichsraths von 1840 Juli 5 (13630). — (b) Rig'sche Statut. B. II. Kap. VII, § 7. — (c) Esthl. R. und LR. B. I. Tit. XIII. Art. 4; 1840 Juli 5 (13630). — (d) Lübisches Recht, B. V. Tit. II. Art. 5; Rev. Advokaten-Ordnung v. 1687 § 1. — (e) Kurl. Stat. v. 1617 §§ 12 u. 15; Kompos.-Akte von 1642 Nov. 29; Rom. Decis. v. 1717 ad desid. Art. 18; 1840 Juli 5 (13630). — (f) 1840 Juli 5 (13630).

101. Wer das Advokatenamt erlangen will, muß ein Diplom über den auf einer der Russischen Universitäten erhaltenen Grad eines Magisters oder Doktors der Rechte beibringen.

1840 Juli 5 (13650) §§ 1 und 2.

102. Wer das vorschriftmäßige Attestat oder Diplom über einen erlangten gelehrten Grad beigebracht, wird einer praktischen Prüfung nach hierfür festgesetzten besonderen Regeln unterworfen, vereidigt und erhält von dem Gerichte das Attestat über das Advokatenamt.

Eben dort, § 3.

103. Wer ein solches Attestat über das Advokatenamt erhalten, kann den dirigirenden Senat um Ertheilung eines Patents auf den seinem gelehrten Grade entsprechenden Rang bitten; zu den folgenden Rangstufen kann er jedoch nur dann befördert werden, wenn er in wirklichen Staatsdienst tritt und eine Stelle erhält, welche einer der für den Civildienst festgestellten Klassen entspricht.

Eben dort, § 4.

104. Advokaten können nicht sein: 1-stens, im Kriegsdienste stehende und 2-tens, solche Personen, denen, in Grundlage des Civilprozesses, im Allgemeinen verwehrt ist, Bevollmächtigte zu sein.

Dig. Lib. III. Tit. III. lex. 8 § 2; Inst. Lib. IV Tit. XIII § ult; Cod. Lib. II Tit. XIII lex. 8.

105. Im Kurländischen Gouvernement ist im Allgemeinen allen im Dienste stehenden Beamten verwehrt Advokaten zu sein (a); in den Gouvernements Livland und Esthland können die in den Gerichtsbehörden dienenden Beamten als Advokaten angestellt werden, sind aber nicht berechtigt sich mit der Führung von Privatsachen vor denjenigen Behörden zu beschäftigen, bei welchen sie im Dienste stehen (b).

(a) Ukas des Dirig. Senats von 1832 Febr. 26, veröffentlicht durch die Gouv.-Reg. 1832 April 6. — (b) Allerg. best. Mein. des Reichsr. v. 1822 Apr. 12, veröff. Juni 22 (29072).

106. Den Procureuren, dem Gouvernementsfiskal in Kurland, dem Oberfiskal in Livland, dem Komissarius-Fiscal in Esthland und eben so auch allen Kreisfiskalen in den Ostseegouvernements, ist es verboten Privatsachen zu führen oder Advokaten zu sein bei allen denjenigen Behörden, welche zum Amtskreise dieser Beamten gehören.

Allerg. best. Mein. des Reichsr. v. 1843 Apr. 26 (16781).

107. Die Anzahl der Advokaten richtet sich nach der Menge der Geschäfte und ist von dem Ermessen der sie anstellenden Gerichtsbehörden abhängig (a). Das Oberhofgericht in Kurland hat jedoch, wenn es eine Vermehrung der bestehenden Zahl von Advokaten im Gouvernement für nothwendig erachtet, den Gouvernementsprocureur in Kenntniß davon zu setzen und der Bestätigung wegen dem Justizminister vorzustellen. (b)

a) Befehl der Rig. Statth.-Reg. v. 1784 Dec. 25 § 1; Rig. Stat. B. II Kap. VII § 7; Rev. Advok.-D. v. 1687 § 2; Oberlandg.-Konst. v. 1818 Jan. 9, im Zufuge zu § 2 der Konst. v. 1691 Juli 7. — (b) 1707 Jan. 9 (17717).

II. Von dem Gerichtsstande und den Pflichten der Advokaten.

108. Die Advokaten haben in allen Sachen, welche sich auf die Pflichten der Advokatur beziehen, ihren Gerichtsstand vor den Behörden, von welchen sie angestellt worden sind;

in allen übrigen Sachen wird ihr Gerichtsstand durch ihren persönlichen Stand bestimmt, nach den allgemeinen im Gerichtsverfahren angegebenen Grundsätzen.

Ununterbr. Gewohnh.

109. Die Amtspflicht eines Advokaten besteht: in der Führung von Rechtsgeschäften, welche ihm Privatpersonen anvertrauten oder das Gericht selbst ihm in einigen, im Civil- und im Kriminalprozeße angegebenen, Fällen aufträgt; in der Vertheidigung vor dem Gerichte der Rechte seines Vollmachtgebers und in der Unterstützung desselben durch seinen Rath.

Cod. Lib. II, Tit. VI, lex. 6; Rig. Stat. B. II, Kap. VII; Cöhl. R. und L.R. B. I, Tit. XIII; Lüb. Recht B. V, Tit. II, Art. 5; Rev. Advok.-D. von 1687 §§ 1 und 7.

110. Ein Advokat darf, bei Gefahr widrigenfalls bestraft zu werden, Niemandem seinen Rechtsbeistand verweigern, er müßte denn 1) eidlich erhartet können, daß die Führung der Sache, welche ihm übertragen werden soll, seinem Gewissen und seiner Ueberzeugung zuwider ist, oder 2) andere gesetzliche Gründe für seine Weigerung vorstellen. Die Entscheidung über die Gesetzlichkeit solcher Gründe gehört dem Gerichte, bei welchem der Advokat sein Amt ausübt. Als gesetzliche Gründe der Weigerung werden diejenigen angenommen, nach welchen im Gerichtsverfahren die Ablehnung eines Richters oder eines Zeugen gestattet ist.

Cod. Lib. II, Tit. VI, lex. 7; Kön. Schwed. Prozeß-D. von 1695 Juli 4 § 10; Hofg.-Konst. von 1762 Juni 1; Rig. Stat. B. II, Kap. VII, § 7; Cöhl. R. u. L.R. B. I Tit. XIII, Art. 3; Rev. Advok.-D. v. 1687 §§ 5 und 6; Kurl. Kompos.-Akte v. 1684 Jun. 15 § 6; Landt.-Echl. v. 1699 Apr. 5 § 20; Komm. Decis. von 1717 ad grav. art. 7, ad desid. art. 18; Landt.-Echl. von 1718 Sept. 3 § 21; Kompos.-Akte von 1746 Juli 27 § 55.

111. Das Maß der Strafe für unrechtfertige Versagung des Rechtsbeistandes hängt von dem Ermessen des darüber urtheilenden Gerichts ab. Wenn aber ein Advokat die Führung einer ihm vom Gerichte selbst aufgelegten Sache verweigerte, so wird er dafür vom Amte entfernt, entweder zeitweilig oder je nach den Umständen auf immer.

Hofg.-Konst. v. 1762 Juni 1; Cöhl. R. u. L.R. B. I, Tit. XIII, Art. 2; Kurl. Landt.-Echl. v. 1694 Apr. 5 § 20 und 1718 Sept. 3 § 21.

112. Die Grundsätze über die Amtsthätigkeit der Advokaten, bei Führung der Sachen ihrer Vollmachtgeber, sind im Civilprozeße ausführlich angegeben.

III. Von dem Honorare und dem Kostenersaße.

113. Die Advokaten erhalten keine Besoldung, wohl aber kommt ihnen, außer dem Ersatze der von ihnen bei Führung einer Sache gesetzlich aufgewandten Kosten, für ihre Bemühungen ein in den Regeln des Civilprozeßes bestimmtes Honorar zu.

IV. Von der Rechenschaftsablegung und der Verantwortlichkeit der Advokaten.

1) Von der Rechenschaftsablegung.

114. Die Advokaten sind verpflichtet, ihren Vollmachtgebern nicht nur bei Beendigung der für sie geführten Sachen, sondern auch während Verhandlung derselben, auf ihr Verlangen Rechenschaft abzulegen. Sie sind in jedem Falle verpflichtet, ihren Vollmachtgebern die nöthige Auskunft über die Lage ihrer Sachen zu geben.

Dig. Lib. III, Tit. III, lex. 46 § 4; Lib. XVII, Tit. I, lex. 10 §§ 2, 3, 8, 9; lex. 20.

115. In Rußland haben die Advokaten ausserdem jährlich zweimal, am 2 Januar und 2 Juli, dem Oberhofgerichte über den Stand der von ihnen bei den Gerichten geführten Rechtsfachen Berichte einzusenden.

Ununterbr. Gewohnh.

2. Von der Verantwortlichkeit.

116. Advokaten können nur in Folge richterlichen Spruchs ihres Amtes entsetzt werden, auf Grundlage der oben § 110 angegebenen Vorschrift.

117. Diejenigen Gerichte, bei welchen Advokaten Rechtsfachen betreiben, können dieselben für Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Behördenverfassung und der Prozeßordnung, nach Maßgabe der Schuld, einer strengen Bemerkung, einem Verweise oder der Haft unterziehen.

Kön. Schwed. Prozeß.-D. v. 1695 Juli 4 §§ 10 u. 22; Eßl. R. u. P. B. I, Tit. XIII. Art. 7; Rev. Advok.-D. v. 1687 § 16; Rev. Oberg.-D. v. 1757 § 15; Rev. Kanz.-D. v. 1757. § 18; Kurl. Landt.-Schl. v. 1718. Sept. 3 §§ 18 u. 46. u. v. 1719 Juli 14 § 10.

V. Von der Beurlaubung und Verabschiedung der Advokaten.

118. Die Beurlaubung und Verabschiedung der Advokaten auf ihr Gesuch, hängt von den Behörden, von welchen sie angestellt sind, ab.

Ununterbr. Gewohnh.

119. Ohne vorschristmäßige Erlaubniß darf ein Advokat sich nicht von seinem Aufenthaltsorte entfernen, bei Vermeidung einer je nach den seine Schuld vergebenden oder verringernenden Umständen strengeren oder gelinderen Strafe. In Fällen von besonderer Wichtigkeit kann ein Advokat dafür vom Amte entfernt werden.

Hofg.-Konst. v. 1792 Febr. 6 u. 1806 März 10; Rig. Stat. B. II. Kap. VII, § 9; Rev. Advok.-D. v. 1687 § 18; Kurl. Landt.-Schl. v. 1719 Juli 14, 1724 Juni 5, 1726 Juli 5, 1763 Juni 19, § 22.

120. Wenn ein Advokat, Urlaub nehmend, nicht einem anderen die Führung seiner Amtsgeschäfte für die Zeit seiner Abwesenheit aufträgt, und es wird dadurch der Fortgang einer ihm anvertrauten Sache aufgehalten, so unterliegt er einer nach Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Geldstrafe.

Hofg.-Konst. v. 1792 Febr. 6, 1806 März 10; Rig. Stat. B. II. Kap. VII, § 9; Rev. Advok.-D. v. 1687 § 18. Vergl. Bef. der Kurl. Cour.-Reg. v. 1800 Mai 16.

Zweiter Titel.

Von dem Geschäftsgange in den Behörden.

121. In den Behörden der Ostseegouvernements werden die Geschäfte im Allgemeinen in Deutscher Sprache verhandelt (a), außer in den Bauer-Gemeinde-Gerichten, wo sie in der örtlichen Lettischen oder Esthnischen Sprache verhandelt werden (b).

(a) Privil. Eigmund August's v. 1561 Rev. 28 Art. 4; Cautio Radjiviliana v. 1562 März 1. Art. 3; Vereinigungs-Vertrag Livl. mit Litthauen v. 1566 Dec. 26 Art. 9; Akfordpunkte der Livl. Ritt. v. 1710 Juli 4 (2279) Art. 6; Vertr.-Art. der Stadt Riga v. 1710 Juli 4 (2278) art. 10; Vertr.-Punkte der Eßl. Ritt. v. 1710 Sept. 29 (2299) Art. 31; Vertr.-Punkte der Stadt Reval v. 1710 Sept. 29 (2298) Art. 25; 1785 Juli 3 (15776).—(b) Eßl. Bauer-Verordnung v. 1816 Mai 25 (26279) § 402; Kurl. Bauer-Verord. v. 1817 Aug. 25 (27024) § 352; Livl. Bauer-Verord. v. 1819 März 26 (27755) § 113.

Anmerkung. Behufs der Abfassung von Schriften in Russischer Sprache, für die Korrespondenz mit den allgemeinen Behörden und Verwaltungen des Reichs und den Behörden anderer Gouvernements, gibt es in den Behörden der Ostseegouvernements besondere Expeditionen oder Translateure.

122. Die Gerichtsbehörden der Ostseegouvernements können, alle ihre Geschäfte in Deutscher Sprache verhandelnd, deshalb nicht Besuche und Schriften, welche aus anderen Gouvernements in Russischer oder in einer anderen Sprache an sie gelangen, den Bittstellern zurückgeben; solche Schriften werden vom Gerichte angenommen und auf seine Verfügung wird eine genaue Deutsche Übersetzung zur weiteren vorschriftmäßigen Verhandlung der Sache angefertigt.

Allerh. best. Unterlegung des Oberdirigirenden der Zweiten Abtheilung S. K. M. Eigenen Kanzlei v. 1842 Nov. 26.

Erstes Hauptstück.

Von den einkommenden Sachen.

123. Alle Sachen und Schriften, welche an irgend eine Behörde gehen sollen, werden unmittelbar auf ihren Namen adressirt (a). Hierbei, so wie in allen anderen Fällen, werden in der Titulatur der Gerichte und anderen Behörden die im Reiche gewöhnlichen Formen beobachtet (b).

(a) Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv. Verf. § 95. — (b) Allerh. best. Unterlegung des Oberdirigirenden der Zweiten Abtheilung S. K. M. Eigenen Kanzlei v. 1842 Nov. 26.

124. Alle eingehenden Schriften werden von dem Vorsitzer selbst, oder in seiner Abwesenheit von dem ältesten Gliede empfangen und entsiegelt.

Gen.-Regl. v. 1720 Febr. 28 (3534) § 16; Titl. Kanz.-D. v. 1789 Okt. 15 § 1; Kurl. Kanz.-D. v. 1796 § 3. — Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. § 96.

125. Bei Eröffnung eines Couverts unter Amtssiegel muß letzteres sofort zerbrochen und weggeworfen werden.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. § 97.

126. Besuche, Beschwerden und anderweitige Schriften können von den Bittstellern durch die Post zugesandt oder persönlich abgegeben werden: in Prozeß-Sachen von den Prozeßirenden selbst oder ihren Bevollmächtigten; in peinlichen Anklagesachen von dem Kläger selbst oder seinem Bevollmächtigten und von dem Angeklagten oder seinem Vertheidiger.

Allerh. best. Mein. des Reichsr. v. 1832 Okt. 4 (5638) III. P. 12; vergl. den Kam. Uk. v. 1821 Nov. 24 (28814) § 56; — Bef. des Titl. Gen.-Gouv. v. 1726 Aug. 15, 1784 Dec. 23; Hofg.-Konst. v. 1762 Sept. 18; Rij. Stat. B. II. Kap. VII, 3; Eöhl. R. u. L. R. B. I; Tit. XIII, Art. 6; Rev. Raths.-Konst. v. 1677 Mai 11; Rev. Oberg.-D. v. 1757 § 15.

127. Die Grundsätze, welche für Schrifteinreichung an Gerichtsbehörden festgestellt sind, werden ausführlich angegeben in den folgenden Büchern bei der besonderen Verfassung jeder einzelnen Gerichtsbehörde, so wie im Civilprozeße.

128. Besuche, Beschwerden und überhaupt schriftliche Eingaben aller Art, die persönlich oder durch einen Bevollmächtigten übergeben werden, sind von dem Vorsitzer oder dem Sekretair nicht anders als im Sitzungslokale entgegen zu nehmen. Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel sind wo gehörig in den folgenden Büchern, so wie im Civil- und im Kriminalprozeße, angegeben.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. §§ 98, 99.

129. Dem Vorsitzer und den Gliedern, wie auch dem Sekretair, ist es aufs strengste untersagt irgend welche an die Behörde gerichteten Schriften bei sich zu behalten, bei Vermeidung gesetzlicher Beahndung.

Eben dort, § 100.

150. Bei Entgegennahme der schriftlichen Gesuche und Eingaben von Privatpersonen hat das Gericht darauf zu sehen:

1) Daß der Kaiserliche Titel im Eingange der Schrift mit großen Buchstaben, richtig, ohne Schreibfehler und Verbesserungen, geschrieben sei (a).

2) Daß die Gesuche und Eingaben sowohl von der Person, in deren Namen sie bei der Behörde eingehen, oder deren Bevollmächtigten, als auch von demjenigen, der die Schrift abgefaßt und von dem, der sie abgeschrieben hat, mit Angabe des Vor- und Zunamens, Standes und Ranges, so wie des Orts, Jahres und Tages unterschrieben seien (b).

3) Daß die Gesuche und Schriften sauber und leserlich geschrieben seien (c), und nicht kränkende Worte oder andere nichtzugehaltende Ausdrücke enthalten (d).

4) Daß die Gesuche und Schriften jeder Art und deren Beilagen auf dem gesetzlichen Stempelpapiere geschrieben seien. (Vergl. Civilprozeß. Buch IV) (e).

5) Daß in jeder Schrift ganz kurz angegeben sei, von wem sie herrührt, was sie betrifft, gegen wen und an welche Behörde sie gerichtet ist. Gehören zu der Schrift auch Beilagen, so ist dieses in der Schrift selbst zu bemerken und müssen dieselben der Eingabe wirklich beigelegt sein (f).

6) Daß bei in Vollmacht eingereichten Gesuchen die gesetzlichen Vollmachten beigelegt seien (g).

7) Daß in den Gesuchen der Wohnort des Bittstellers angegeben sei (h).

(a) Allg. Reichsg. Bd. X, Civilgesetze § 2277 P. 1.—(b) Eben dort. P. 6, 7 u. 8; Hofg.-Konst. v. 1752 Juni 27, 1804 Dec. 25, 1806 Juni 7; Rig. Stat. B. II. Kap. VII. §§ 2, 3, 4; Etbl. R. u. LR. B. I. Tit. XIII. Art. 6; Rev. Rathsg.-Konst. v. 1677 Mai 11; Rev. Advok. = D. v. 1687 §§ 6, 9, 15; Rev. Oberg.=D. v. 1757 § 15; Bef. des Livl. Gen. = Gouver. v. 1725 Sept. 11, 1754 Mai 16; 1725 Aug. 17 (1769), Kurl. Kanz.=D. v. 1796 § 11.—(c) Hofg.-Konst. v. 1766 Jan. 18 § 1; Rig. Stat. B. II, Kap. XIII, § 1; Oberlandg.-Konst. v. 1691 Juli 7 § 9; Rev. Advok.=D. v. 1687 § 10 u. Oberg.=D. v. 1757 § 9.—(d) Vergl. Allg. Reichsg. Bd. X, Civilg. § 2277, P. 3 u. § 2561, P. 8; Kön. Schwed. Prozeß.=D. v. 1695 Juli 4 § 22; Hofg.-Konst. v. 1666 Jan. 18 §§ 4 u. 6, 1768 Febr. 7 § 6, 1772 Aug. 31; Rig. Stat. B. II, Kap. VII, § 2, Etbl. R. u. LR. B. I, Tit. XIII, Art. 4; 1828 Dec. 5, (2487) § 5 P. 8.—(e) Vergl. Allg. Reichsg. Bd. X. Civilg. § 2277, P. 11; 1825 Juni 30 (50408) P. 10; 1926 Dec. 15 (751) P. 7. — (f) Vergl. Allg. Reichsg. Bd. X, Civilg. § 2277, P. 9; Bef. des Livl. Gen.=Gouver. v. 1725 Sept. 11; Vergl. Etbl. R. u. LR. B. I. Tit. XIII, Art. 8; Rev. Oberg.=D. v. 1757 § 7.—(g) Vergl. Allg. Reichsg. Bd. X. Civilg. § 2277. P. 12; Kurl. Kanz.=D. v. 1796 § 13.—(h) Vergl. Allg. Reichsg. Bd. X, Civilg. § 2277, P. 10.

Anmerkung. Die außerdem in Betreff der Eingabe von Gesuchen in Prozesssachen festgesetzten besonderen Regeln sind im Civilprozeße angegeben.

151. Gesuche und Beschwerden, welche in Widerspruch zu den im vorhergehenden § angegebenen Regeln geschrieben sind, werden von der Behörde dem der sie überreicht zurückgegeben mit einer Vorqualifikation, d. h. mit Bemerkung der die Annahme verhindernden Gründe; sind sie aber mit der Post eingesandt, so werden sie auf Verfügung der Behörde dem Bittsteller an seinen Wohnort zurückgesandt.

Kön. Schwed. Prozeß.=D. v. 1695 Juli 4 § 22; Hofg.-Konst. v. 1666 Jan. 18 § 1, März 24 § 5, 1762 Jan. 18; Oberlandg.-Konst. v. 1691 Juli 7 § 12; Rev. Oberg.=D. v. 1757 § 9; Kurl. Kanz.=D. v. 1796 §§ 7 u. 8.

152. Jede einkommende Schrift wird gleich nach dem Empfange oder der Eröffnung von dem Sekretair oder den Kanzelleibeamten, welchen solches von Amtswegen obliegt, mit dem Namen der Behörde und dem Datum des Empfanges bezeichnet (produktirt).

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouvern.-Verf. § 401;—Livl. Kanz.=D. v. 1789 Okt. 15; Kurl. Kanz.=D. v. 1796.

133. Sobald der Sekretair die eingegangene Schrift produktirt hat, übergibt er sie einem Kanzleibeamten zur Eintragung in das Tischregister; in den Behörden aber, in welchen nach ihrer besonderen Verfassung kein Tischregister geführt wird, bemerkt er selbst das Eingehen der Schrift in dem Protokolle.

Livl. Kanz.-D. v. 1789 Okt. 15, Kurl. Kanz.-D. v. 1796.

134. Das Tischregister besteht aus acht Rubriken; in der ersten wird die fortlaufende Jahresnummer der eingegangenen Schriften bemerkt; in der zweiten das Datum des Empfanges; in der dritten die Nummer der eingegangenen Schrift selbst; in der vierten der Inhalt der Schrift; in der fünften die Verfügung der Behörde; in der sechsten das Datum derselben; in der siebenten das Datum und die Nummer der Ausfertigung; in der achten, wann die Auskünfte, Vorschriften oder Berichte hierauf eingegangen sind. Wenn zugleich mit der Schrift auch Gebühren oder andere Geldsummen eingegangen, so wird am Rande der eingezahlte Betrag notirt.

Livl. Kanz.-D. v. 1789 Okt. 15, Kurl. Kanz.-D. v. 1796 §§ 5 u. 6.

135. Die eingegangenen Schriften werden ins Tischregister von dem dazu bestellten Kanzleibeamten ohne Aufschub eingetragen; er ist verpflichtet dieses Register jedesmal bei Eröffnung der Sitzung vorzulegen; während derselben liegt es immer auf dem Sitzungstische.

Eben dort.

136. In Beziehung auf die Eintragung der eingegangenen Schriften in streitigen Rechtsfachen, werden nach Verschiedenheit der Gerichte folgende besondere Bestimmungen beobachtet:

I. In den Gerichtsbehörden des Livländischen Gouvernements und der Stadt Narva.

In den Gerichten des Livländischen Gouvernements und der Stadt Narva werden die schriftlichen Eingaben in streitigen Rechtsfachen, nachdem sie produktirt werden, in das Tischregister eingetragen, ihr Eingehen im Journale bemerkt und sie zu den die Sache betreffenden Akten gelegt (a).

II. In den Gerichtsbehörden des Estländischen Gouvernements.

In den Estländischen Gerichtsbehörden wird nur im Oberlandgerichte das im § 154 erwähnte Tischregister geführt; in allen übrigen Gerichten dieses Gouvernements werden die eingehenden Schriften in das Protokoll eingetragen; der Sekretair produktirt sie d. h. bemerkt auf denselben den Namen der Behörde und das Datum der Eintragung ins Protokoll (b).

III. In den Gerichtsbehörden des Kurländischen Gouvernements.

In den Kurländischen Gerichtsbehörden werden in das Tischregister nur die Befehle, Anträge, Mittheilungen, Berichte und Gesuche eingetragen; die Schriften aber in streitigen Rechtsfachen und in peinlichen Sachen werden, nachdem auf denselben bemerkt werden, wann sie eingegangen, zu den betreffenden Akten der Sache gelegt, und in das dazugehörige Spezialprotokoll eingetragen, welches zugleich auch die darauf erfolgte Verfügung des Gerichts enthält (c).

(a) Livl. Kanz.-D. v. 1789 Okt. 15 §§ 2, 3. — (b) Ununterbr. Gewohnh. — (c) Kurl. Kanz.-D. v. 1796 §§ 5 — 6, u. ununterbr. Gewohnh.

137. Im Falle mündlich in der Behörde anzubringender Gesuche oder Anträge, werden die Ansuchenden zur Vorbringung der nöthigen Erklärungen in das Sitzungszimmer geführt, und von dem Vorsitzer in Gegenwart der übrigen Glieder angehört.

Allg. Reichsg. Bd. II; Allg. Gouv.-Verf. §§ 111 u. 112.

138. Wird der Antrag der Berücksichtigung werth befunden, so wird er ins Journal oder Protokoll eingetragen und nachdem dann der Ansuchende abgetreten, wird von den Gliedern über den Antrag gehörig berathen; hierauf eröffnen sie dem wieder vorgerufenen Antragsteller die von ihnen gefaßte Entscheidung, womit die ganze Verhandlung geschlossen ist.

Eben dort, § 113; — Kön. Schwed. Prozeß-D. v. 1615 § 23.

139. Rücksichtlich der mündlichen Gesuche und Erklärungen in streitigen Rechtsfachen gelten die darüber im Civilprozeße ausführlich angegebenen Regeln.

Zweites Hauptstück.

Von dem Geschäftsgange.

Erste Abtheilung.

Von dem Vortrage der Sachen.

140. Der Vortrag der eingegangenen und ins Tischregister eingetragenen Akten ist die Pflicht des Sekretairs.

Allg. Reichsg. Bd. II; Allg. Gouv.-Verf. § 134.

141. Wenn zum Vortrage einer eingegangenen Sache irgend welche andere im Archive derselben Behörde befindliche Dokumente oder sonstige Schriften erforderlich sind, so muß der Sekretair dieselben zum Vortrage in der Sitzung vorbereiten. Beim Eingehen einer Sache muß daher die Kanzlei vergleichen und beprufen, ob alle dieselbe bildenden Akten und dazu gehörenden Schriften wirklich vorhanden und in gehöriger Ordnung sind.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. § 114; — Eßl. R. u. LR. B. I, Tit. VII. Art. 4.

142. Der Vortrag geschieht in Gegenwart aller anwesenden Mitglieder bei geschlossenen Thüren.

Kön. Schwed. Prozeß-D. v. 1615 Juni 23 §§ 27, 28; Eßl. R. u. LR. B. I, Tit. XXXII. Art. I.

143. Beim Vortrage der Civil- und Kriminalfachen wird die im Civil- und Kriminalprozeße genau vorgeschriebene Reihenfolge beobachtet.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. § 132.

144. Der Vortrag besteht darin, daß der Sekretair jede eingegangene Schrift nebst Beilagen während der Sitzung von Anfang bis zu Ende vorliest.

Kön. Schwed. Prozeß-D. v. 1615 Juni 23 § 32.

145. Die Glieder haben beim Vortrage der Sache darauf zu sehen, daß Nichts aus den Akten weggelassen, kein Umstand verschwiegen, kein die Sache betreffendes Gesetz unberücksichtigt bleibe, und daß der Vortrag überhaupt genau, aufrichtig und der Wahrheit gemäß geschehe.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. § 136.

146. Beim Vortrage einer Sache haben die Glieder das Recht alle möglichen Aufklärungen zu verlangen, und der Vortragende muß über jede sich ergebende Frage auf Wesen und Inhalt der Originalakten begründete Erklärungen geben.

Ununterbr. Gewöhnh.

147. Wenn die zum Vortrage kommende Akte, ohne eine geschlossene und spruchreife Sache zu enthalten, so umfassend ist, daß zur Fällung einer Resolution die vergleichende Zusammenstellung mehrerer Dokumente und verschiedener Thatumstände nothwendig wird: — so trägt die Sitzung dem Sekretair auf, einen besonderen schriftlichen Vortrag über die Sache abzufassen.

Eben so.

148. Wenn in einer Gerichtsbehörde, in Betreff einer geschlossenen und spruchreifen Sache, auf Grundlage der Gesetze über das Gerichtsverfahren eine Relation von einem der Glieder des Gerichts angefertigt worden ist, so wird dieselbe der Sitzung von dem Sekretair oder dem verfassenden Mitgliede selbst vorgelesen, wobei zugleich die zur Erläuterung nothwendigen Stellen aus den Akten selbst im Originale gelesen werden, wie dies ausführlich in der Verfassung einer jeden Gerichtsbehörde bestimmt ist.

Kön. Schwed. Prozeß-D. v. 1615 Juni 23 § 32.

149. Wenn in Betreff einer eingekommenen Sache Auskünfte über solche Gegenstände nothwendig sind, welche nicht durch die im Archive der Behörde selbst befindlichen Dokumente erläutert werden, so schiebt die Sitzung die weitere Verhandlung hierüber bis zur Erlangung der nöthigen Auskünfte auf, über deren Einforderung sie eine besondere Verfügung trifft.

Ununterbr. Gewöhnh.

150. Jedes Glied ist berechtigt, nach geschehenem Vortrage zur genaueren Durchsicht der Akten eine besondere kurze Frist für sich zu verlangen, und es kann daher in der Folge Niemand sich mit Unkenntniß irgend eines Umstandes der Sache oder des Gesetzes, welcher beim Vortrage etwa übergangenen oder nicht berücksichtigt worden, entschuldigen.

Kön. Schwed. Prozeß-D. v. 1615 Juni 23, § 34.

Zweite Abtheilung.

Von der Berathung und der Beschlußnahme.

151. Nach Anhörung des Vortrags einer Sache oder einer Schrift findet zwischen den der Sitzung bewohnenden Gliedern über diese Sache oder Schrift eine gemeinsame Berathung Statt, in Folge deren das Gericht seine Verfügung trifft.

Engl. R. u. KR. B. I. Tit. XXXII. Art. 1.

152. Durch seine Verfügung bestimmt das Gericht, je nach der Natur der eingekommenen Schrift, entweder sie zur Nachricht zur betreffenden Akte zu legen, oder die in Betreff derselben nöthigen Auskünfte einzuverlangen (vergl. oben § 149), oder aber andere Maßnahmen zur weiteren Verhandlung derselben zu treffen. Ist die Verhandlung der Sache schon brendet, so fällt das Gericht nach gehrigger Berathung über dieselbe das Erkenntniß in der Sache selbst.

Kön. Schwed. Prozeß-D. v. 1615 Juni 23 § 29. — Engl. R. u. KR. B. I. Tit. XXXII, Art. 1.

153. Bei der Berathung über eine Sache äußert jedes Glied seine Meinung frei und offen nach seinem besten Wissen und Gewissen, ohne Ansehen der Person oder Rücksicht auf Nebenansprüche und Privatbriefe, können sie auch von den angesehensten Personen im Staate, und urtheilt so, daß er es vor Kaiserlicher Majestät und vor Gott selbst verantworten könne. Niemand soll daher aus bloßem Eigensinne oder persönlichen Nebenrücksichten bei

seiner Meinung beharren, sondern auch der Meinung eines Anderen, wenn er sie gegründet findet, folgen.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. § 139.

154. Jedes Glied muß, seine Meinung verlaublich, kurz, klar und deutlich sich aussprechen, und sich nur auf die vorgetragene Sache beschränken, zuerst deren Beschaffenheit, dann die Beweise und endlich sein Gutachten selbst, wie er es nach Grundlage der Gesetze abgeben zu müssen glaubt, auseinandersetzend.

Eben dort, § 140.

155. Bei Verlaublich der Meinungen, darf Niemand den Anderen unterbrechen, oder ihm in die Rede fallen, ehe derselbe seinen Antrag gerndet hat.

Eben dort, § 141.

156. Ergibt sich nach Verlaublich der Meinungen durch die Glieder eine Nichtübereinstimmung, so müssen sie sich durch gegenseitiges Aussprechen darüber zu vereinigen suchen, und einander zu dem Ende Fragen vorlegen und in ihren Antworten ihre Ansichten näher begründen, so jedoch, daß sie sich nicht einander unterbrechen und nicht die gegenseitig: Pflichtigkeit außer Acht lassen. Der Vorsitzer sieht darauf, daß sie nicht von dem Gegenstande der vorliegenden Sache abweichen und macht ihnen widrigenfalls die nöthige Erinnerung.

Eben dort, § 142.

157. Kommt es auch nach solcher gegenseitiger Auseinandersetzung der verschiedenen Meinungen zu keinem einhelligen Beschlusse, so muß zur Abstimmung geschritten werden, von dem jüngsten Gliede damit anfangend und aufsteigend bis zum ältesten.

Eben dort, § 143.

Anmerkung. Die Ausnahmen von diesem allgemeinen Grundsatz, in Betreff der Stimmdnung in einigen Gerichtsbehörden, sind in den folgenden Büchern wo gehörig angegeben.

158. Ein Glied, das Krankheitshalber oder anderer Gründe wegen, nicht in der Sitzung gewesen ist, muß, wenn die Sache noch nicht entschieden ist, sich dieselbe später vortragen lassen und falls es in der Meinung mit den Anderen nicht übereinstimmt, seine Stimme sogleich schriftlich abgeben. Nur diejenigen brauchen ihre Meinung nicht abzugeben, welche beurlaubt oder in Dienstgeschäften abwesend, oder die Krankheitshalber vollkommen außer Kräften sind, den Sitzungen beizuwohnen und an der Berathung von Geschäftssachen Theil zu nehmen.

Eben dort, § 144.

159. Die Stimme eines Gliedes wird der des andern Gliedes gleichgeachtet. Der Sekretair hat keine entscheidende Stimme; sind aber die Meinungen der Glieder bei der Berathung nicht mit den Gesetzen übereinstimmend, so muß er ihnen dieses mit der schuldigen Ehrerbietung vorstellen; und wenn sie dennoch immer bei ihrer Meinung beharren, zu seiner Rechtfertigung in ihrem Beisein seine Vorstellung im Journale oder Protokolle verzeichnen. Ausnahmen hiervon werden gehörigen Orts in den folgenden Büchern angegeben.

Eben dort, § 145.

160. Bei Verschiedenheit der Ansichten wird die Sache nach Stimmenmehrheit entschieden; sind aber die Stimmen gleich getheilt, so gibt die Meinung des Vorsitzers den Ausschlag.

Eben dort, § 146.

161. Falls ein Glied nicht mit der Meinung der Mehrheit übereinstimmt, so kann es zwar seine Meinung im Journale oder Protokolle verzeichnen, ist aber nicht berechtigt einen Protest einzureichen und darüber höhern Orts zu berichten.

Gen.-Regl. v. 1720 Febr. 28 (5534), Kap. 6.

162. Die in einer Sache getroffene Verfügung wird von einem der Glieder eigenhändig ins Tischregister eingetragen und von dem Sekretair im Journale verzeichnet. In den Behörden, wo keine Tischregister eingeführt sind, wird die Verfügung von einem der Glieder gerade ins Protokoll geschrieben.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gow.-Verf. § 149; — Kurl. Kanz.-D. v. 1796 § 5.

163. Das Journal oder Protokoll ist ein tägliches Verzeichniß aller Verhandlungen der Behörde.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gow.-Verf. § 150; — Bef. d. Niz. Statth.-Reg. v. 1784 Mai 2; Kurl. Kanz.-D. v. 1789 Okt. 15 § 6; Kurl. Kanz.-D. v. 1796 § 14.

164. Hinsichtlich der Form der Journale und Protokolle gelten folgende Bestimmungen:

I. Für die Behörden des Livländischen Gouvernements.

Das Journal enthält: a) das Datum des Sitzungstages; b) die Namen der anwesenden Glieder, mit Angabe der Stunde, zu welcher sie erschienen; c) den Inhalt der Sache und die Verfügung auf dieselbe; d) die Meinungen der Glieder, welche von der gemeinsamen Verfügung abweichen; e) die Namen der ausgebliebenen Gerichtsglieder, mit Angabe der Ursachen ihres Ausbleibens. Jede Seite des Journals muß rechts zwei besondere Rubriken haben; in der ersten wird in der Folge das Datum, an welchem das Journal unterschrieben worden, bemerkt, in der andern das Datum, an welchem die Verfügung in Erfüllung gesetzt worden (a).

II. Für die Behörden des Estländischen Gouvernements.

In den Protokollen, die in diesen Behörden statt der Journale geführt werden, wird zuerst das Datum des Sitzungstages angegeben, darauf folgen die Namen der zur Sitzung erschienenen, so wie mit Angabe der angezeigten Ursachen die der ausgebliebenen Glieder; dann der Inhalt der eingegangenen Schriften und gemachten Anträge, und alle Verhandlungen in Betreff derselben, zugleich mit den Verfügungen des Gerichts (b).

III. Für die Behörden des Kurländischen Gouvernements.

Das Journal enthält: a) das Datum; b) die Bezeichnung der Stunde, in welcher die Glieder sich eingefunden haben; c) die Namen der gegenwärtigen Glieder; d) den Inhalt der zum Vortrag gekommenen Sachen, nebst den darauf getroffenen Verfügungen; e) die Anträge des Gouvernementsprokureurs oder der Fiskale, nebst den darauf gefaßten Beschlüssen des Gerichtes; die Erklärung des einen oder des andern Gliedes, die abweichenden Meinungen und endlich die Vorstellungen der Kanzellei, entweder in Beziehung auf die Geschäftskorrespondenz mit anderen Behörden oder Personen, oder auf die innere Ordnung der Kanzelleigeschäfte; f) die Ursachen, weshalb das eine oder andere Glied an der Sitzung keinen Antheil genommen hat; g) die allgemeine Angabe der in dieser Sitzung entschiedenen Civil- und Kriminalfachen, mit Hinweisung auf die Nummer der Spezialprotokolle. Am Schlusse heißt es: die Glieder gingen um die und die Stunde auseinander; heute sind so

und so viel Verfügungen getroffen. Die Erkenntnisse und Resolutionen, die in einer Sache erfolgt sind, werden im Journale nur ganz kurz angegeben; ihr Inhalt wird vollständig in die Spezialprotokolle eingetragen, welche alle in der Sache überhaupt Statt gehabten Verhandlungen von Anfang bis zu Ende enthalten. Außerdem hat jede Seite des Journals rechts zwei besondere Rubriken; in der ersten wird in der Folge das Datum bemerkt, an welchem die Verfügung unterschrieben worden, — in der andern das Datum, an welchem die Verfügung in Erfüllung gesetzt worden (c).

(a) Vergl. d. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. § 151; — Civl. Kanz.-D. v. 1789 Okt. 15 § 6; 1753 Juli 14 (10119); Bef. d. Rig. Statt.-Reg. v. 1784 Mai 2. — (b) Ununterbr. Gemohnh. und die Vorschrift des Gen.-Gouv. v. 1808 Sept. 22. — (c) Kurl. Kanz.-D. v. 1796 § 16.

165. Die Urtheile, Bescheide und Resolutionen beginnen mit den Worten: Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen und so weiter. erfolgte in dem Gerichte, in der Sache oder in Sachen mit folgendes Urtheil, Bescheid oder Resolution. Der Inhalt des Erkenntnisses endigt mit den Anfangsbuchstaben der drei Worte: Von Rechts wegen. Hierauf wird angegeben: Geschehen in dem Gerichte, in dem Jahre, Monate und Tage, am Ende aber die Zeit der Eröffnung mit den Worten: Eröffnet an dem und dem Tage. . . . (a). Die Verfügungen werden während der Sitzung in das Journal oder Protokoll geschrieben (b).

(a) Allerh. best. Mein. des Reichsr. v. 1845 Juni 21, — (b) Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. § 153.

166. Kann das Journal oder Protokoll nicht an demselben Tage fertig gemacht werden, so muß dasselbe am nächsten Sitzungstage vor allen andern Geschäften zur Unterschrift vorgelegt werden. Ist aber am andern Tage eine Sache vorzunehmen, die keinen Aufschub leidet, so muß dieselbe zuvor abgethan werden; bleibt auch dann keine Zeit mehr übrig, um das Journal oder Protokoll der vorhergehenden Sitzung zu unterschreiben, so muß dieses unfehlbar am dritten Sitzungstage geschehen und darf in keinem Falle länger aufgeschoben werden.

Eben dort, § 154.

167. Das Journal oder Protokoll wird von allen Mitgliedern, die in der Sitzung, über welche es geführt worden, zugegen waren, unterschrieben.

Eben dort, § 155.

168. Das Journal oder Protokoll wird von dem Sekretair kontraignirt, selbst in dem Falle, wenn er seine in der Sache dem Gerichte gemachte besondere Vorstellung verkündet hat.

Eben dort, § 156.

169. Ehe die Ausfertigung des Erkenntnisses unterschrieben worden, kann jedes Glied seine Meinung noch ändern und dies im Journale oder Protokolle, mit Angabe der dazu veranlassenden Gründe, beschreiben (a); aber in den bereits gehdriger Weise ins Journal oder Protokoll eingetragenen und von den Gliedern unterschriebenen Verfügungen dürfen Worte weder ausgestrichen und radirt, noch übergeschrieben wer-

den, bei Vermeldung der, für eine absichtliche Veränderung dieser Art, durch die Gesetze festgestellten Strafen (h).

(a) Kön. Schwed. Bef. ans Hofg. v. 1688 Sept. 21, 1689 Okt. 14; Schwed. Landtagß p. 75 not. e. — (b) Allg. Reichsg. Bd. II; Allg. Gouv.-Verf. § 157.

170. Wenn im Journale oder Protokolle irgend welche Radirungen oder Verbesserungen vorgekommen und keine Zeit übrig war, die verdorbenen Blätter umzuschreiben, so müssen, jedenfalls noch vor der Unterzeichnung durch die Glieder, solche Radirungen oder Verbesserungen an der Seite oder am Ende jedes Absatzes, wo sie gemacht worden, bemerkt werden.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. § 158.

171. Die Journale oder Protokolle der Behörden werden auf gewöhnlichem Papiere geschrieben und keine Stempelgebühren dafür erhoben.

Eben dort, § 160.

172. Die Journale und Protokolle werden jährlich eingebunden, nachdem zuvor die Seiten paginirt und am Eingange ein alphabetisches Personen- und Sach-Register hinzugefügt worden.

Eben dort, § 161; — Viol. Kanz.-D. v. 1789 Okt. 15 § 6; Kurl. Kanz.-D. v. 1796 § 24.

173. Bei jeder Behörde müssen Verzeichnisse über die dafelbst anhängigen, noch nicht entschiedenen Sachen geführt werden, Sie liegen immer vor dem Vorsitzenden auf dem Sitzungstische. In diesen Verzeichnissen ist der Gegenstand der Sache, die Zeit, wann sie in dieser Behörde anhängig geworden, und wie weit die Verhandlungen in derselben bereits gediehen sind, genau anzugeben; außerdem ist in den Verzeichnissen über die anhängigen Kriminalsachen noch insbesondere hinzuzufügen, ob und wer in der Sache zur Haft gebracht worden, wann und weshalb; auch werden die Ursachen, welche die Entscheidung verzögert haben, angegeben.

Gen.-Regl. p. 1720 (3534) Kap. 4 u. 29; — Viol. Kanz.-D. v. 1789 Okt. 15 § 4.

Drittes Hauptstück.

Von der Abfassung der Ausfertigungen.

174. Die Abfassung der Ausfertigungen liegt der Kanzlei ob, und zwar denjenigen Beamten, welchen dies nach der Geschäftsvertheilung ausdrücklich aufgelegt ist.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. § 173.

175. Die Ausfertigungen dürfen nicht anders als genau in Gemäßheit der ins Journal oder Protokoll eingetragenen Verfügung abgefaßt werden.

Eben dort, § 174.

176. Die Ausfertigungen müssen so klar und genau als möglich abgefaßt sein, und alle in der Sache nöthigen Auskünfte enthalten, um nicht Anlaß zu Fragen und Mißverständnissen zu geben und dadurch Verzögerungen der Ausführung zu veranlassen.

Eben dort, § 175.

177. Beschriften, Mittheilungen und Berichte müssen für jede Sache besonders ausgefertigt werden, damit nicht verschiedene, nicht zur selben Sache gehörige, Gegenstände in eine und dieselbe Schrift gebracht werden.

Eben dort, § 176.

178. Der Vorsitzer muß in allen Sachen überhaupt, die übrigen Glieder aber, jeder in dem ihm übertragenen Geschäfte, darauf sehen, daß nach getroffener Verfügung die Abfassung der nöthigen Ausfertigungen ungesäumt Statt finde. Für jede Zögerung hierin werden sie und der Sekretair, je nach Wichtigkeit der Sache, zur Verantwortung gezogen.

Eben dort, § 177.

179. Die, in Gemäßheit der in der Sache getroffenen Verfügungen verfaßten, Ausfertigungen werden vom Sekretair der Behörde zur Bestätigung vorgelegt.

Livl. Kanz.-D. v. 1789 Oct. 15; Kurl. Kanz.-D. v. 1796.

180. Die Konzepte der ausgehenden Schriften werden zum Zeichen ihrer Bestätigung vom Vorsitzer bezeichnet, bevor sie in der Kanzlei ins Reine geschrieben werden.

Eben dort.

181. Die Ausfertigungen, welche beim Schriftwechsel der Behörden zur Anwendung kommen, sind: Befehle, Anträge, Mittheilungen, Benachrichtigungen, Berichte, Unterlegungen und Verstellungen. Die Anwendung der einen oder andern Form beim Schriftwechsel hängt von der Amtsgeralt und Unterordnung der Behörden ab, welche jeder derselben durch ihre Verfassung angewiesen worden.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. § 178.

182. Jede in einer Privatsache ausgefertigte Schrift, die mehr als einen Bogen beträgt, muß auf jeder Seite wenigstens 24 Zeilen und jede Zeile wenigstens 40 Buchstaben enthalten.

Worskr. d. Justiz-Koll. v. 1766 Oct. 24, 1772 Sept. 11; Livl. Kanz.-Tage v. 1790 Juli 6; Inter.-D. für d. Manng. v. 1655 Mai 9 § 9; Rev. Kanz.-Tage v. 1818 Sept. 6.

183. Jede Ausfertigung, im Falle sie ein Urtheil, einen Bescheid oder eine Resolution in sich faßt, beginnt mit den Worten: Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Ruessen und so weiter... (vergl. § 165) und endigt mit den Worten: „aus dem Gerichte“; sie wird mit der Ausfertigungsnummer und dem Datum versehen.

Älterl. best. Mein. d. Reichsr. v. 1845 Juni 21.

184. Die Ausfertigungen werden nach den, für jede Behörde insbesondere aufgestellten, Regeln unterschrieben und vom Sekretair kontraignirt. Enthält die ausgefertigte Schrift einen Bericht an den Dirigirenden Senat, so unterschreiben dieselbe sammtliche am Tage der Unterzeichnung gegenwärtig gewesene Glieder.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. §. 179.

185. Alle Ausfertigungen in Privatsachen werden auf dem gesetzlich:n Stempelpapiere, das von den Privatpersonen beizubringen ist, geschrieben, oder aber auf gewöhnlichem Papiere, jedoch mit Einforderung der Stempelgebühr, wie dies im Civilprozeße ausführlich angegeben ist.

Eben dort, § 180.

186. Auf jeder Schrift muß angegeben sein: ihre Benennung (Befehl, Mittheilung, Bericht u. s. w.) mit kurzer Angabe ihres Inhalts, so wie die Behörde oder Person, an welche dieselbe gerichtet ist, und die Behörde, von welcher sie ausgeht.

Eben dort, § 181.

187. In Sachen, die geheim zu halten sind, ist sowohl auf dem Couvert, als auf dem Papiere selbst, das Wort: «Geheim» zu schreiben.

Eben dort, § 182.

Anmerkung. In den Registern über den Empfang von Befehlen wird der Inhalt der geheimen Befehle nicht verzeichnet, wie bei den übrigen, sondern nur Datum und Nummer des Eingangs.

Eben dort, Anm.

188. Alle ausgehenden Schriften werden in besondere Verzeichnisse oder *Missive* wörtlich nach der Zeitfolge und Nummer eingetragen. Bei Behörden, wo viele Ausfertigungen vorkommen, werden mehrere *Missive* geführt; nämlich, eins für Civilurtheile, eins für Criminalurtheile, eins für Bescheide, eins für Vorschriften, Mittheilungen, Berichte und andere Ausfertigungen. Die besondern Regeln über die *Missive*, je nach den verschiedenen Behörden, sind in den folgenden Büchern angegeben.

Civil. Kanz.-D. v. 1789 St. 15; Kurl. Kanz.-D. v. 1796.

189. Die *Missive* werden gleich den Journalen und Protokollen am Schlusse jedes Jahres geheftet und, mit einem Register versehen, eingebunden.

Eben dort.

190. Um sicher zu sein, daß die Ausfertigungen wirklich gehörigen Orts abgegeben worden, wird in jeder Kanzlei ein besonderes Expeditionsbuch gehalten, in welches die mit der Post abzufertigenden oder persönlich abzugebenden Schreiben, mit Anzeige der Nummer und der Behörde, oder der Person, an welche sie ergehen, von einem Kanzleibeamten eingetragen werden, und in welchem diejenigen, die sie empfangen, ihren Namen zur Quittirung des Empfangs verzeichnen.

Eben dort.

191. Die Ausfertigungen werden den sie betreffenden Privatpersonen durch den Gerichtsdienner, in besonderen Fällen auch durch die Polizei, eingehändigt; Statt der Verzeichnung im Expeditionsbuche, kann eine besondere Quittung über den Empfang verlangt werden, die alsdann zu den Akten genommen wird.

Ununterbr. Gewohnh.

192. Ist die betreffende Privatperson oder ihr Bevollmächtigter nicht zur Stelle, so schicken die Unterbehörden ihnen die Gerichtsdienner auf ihre Kosten zu; die Oberbehörden aber verfahren in diesem Falle mittelst der ihnen untergeordneten Behörden.

Eben so.

193. Jede Behörde hat ihr Siegel, mit dem gehörigen Gouvernements-, Kreis- oder einem anderen Wappen und der Umschrift ihrer Benennung. Die Aufbewahrung des Siegels liegt dem Sekretair ob.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. § 187.

Anmerkung. Die Größe des Siegels muß überall gleichmäßig sein, von der Größe eines halben Rubels Silber. Zur Vorkehr gegen Nachmachung von Amtsiegeln und Stempeln durch Privat-Gravure werden folgende Regeln beobachtet: 1) Alle Behörden und Obrigkeiten müssen das Stechen von

Amtsiegeln und Stempeln in den Städten, wo sich Graveure finden, diesen nicht anders anvertrauen, als nachdem dieselben zu diesem Ende in die Behörde oder zu der Obrigkeit, für welche die Siegel oder Stempel erforderlich sind, berufen worden. 2) In den Städten, wo es gar keine Graveure gibt oder wo es aus irgend welchen Gründen vorgezogen wird, die Siegel und Stempel in den Städten anderer Gouvernements zu bestellen, müssen die betreffenden Behörden sich an die Befehlshaber dieser Gouvernements wegen des Sticks wenden und ihnen Abdrücke oder Zeichnungen der nöthigen Siegel oder Stempel zugleich mit dem für die Bezahlung nöthigen Gelde senden; die Befehlshaber der angegebenen Gouvernements sind verpflichtet, sobald die verlangten Siegel oder Stempel fertig sind, dieselben unverzüglich mit amtlichen Schreiben abzusenden. 3) Wenn die Graveure die von ihnen geschnittenen Siegel oder Stempel vorlegen, müssen ihnen von den bestellenden Behörden und Obrigkeiten besondere Zeugnisse gegeben werden, mit Angabe: wie viel Siegel und Stempel, wann und für wen insbesondere, von ihnen geschnitten worden. 4) Im Falle, daß Privat-Graveure Amtssiegel oder Stempel in Widerspruch mit den oben angegebenen Regeln schneiden, wird mit ihnen nach den Strafsätzen verfahren.
Eben dort, Anmerkung.

194. Das Siegel wird nur denjenigen Ausfertigungen beigebrückt, welche gerichtliche Beglaubigungen, Urtheile oder Bescheinigungen enthalten. Befehle, Anträge, Mittheilungen, Berichte und dergleichen Schriften werden bloß mit Abdrückung des Siegels auf dem Couvert abgeschickt (a). Das Siegel muß so abgedruckt werden, daß an der Richtigkeit desselben kein Zweifel sein könne (b).

(a) Ununterbr. Gewohnh. — (b) Circulaire-Vorschr. d. Justiz-Ministers an den Viol. Couv.-Procureur, veröff. von der Couv.-Reg. 1809 Juni 10.

195. Alle aus einer Behörde abzufertigenden Schreiben werden in Gegenwart eines oberen Kanzleibeamten versiegelt, der darauf zu sehen hat, daß keine Privatbriefe in die Couverts hineingelegt werden; von allen abzufertigenden Schriften müssen reine Konzepte oder Abschriften bei den Akten zurückbehalten werden.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Couv.-Verf. § 188.

196. Die Prozeßakten in Civil- und Kriminalsachen müssen bei der Versendung mit der Post in Leinwand eingenäht werden; Appellationsfachen erhalten eine besondere Aufschrift, die in den Befehlen über das Gerichtsverfahren angegeben ist.

Eben dort, § 189.

197. Hinsichtlich der andern Ausfertigungen, welche mit der Post zu versenden sind, beobachten Behörden und Obrigkeiten folgende Regeln:

1) Das Format des Papiers für den gewöhnlichen Schriftwechsel muß überall gleichbräutig sein, und namentlich gleich dem im Jahre 1833 festgestellten Formate.

2) Die Ausfertigungen müssen stets auf gehörige Weise in Folio-, Quart- oder Oktavformat couvertirt werden; es ist gestattet, die Rückseite der Ausfertigung, wo dies thunlich ist, als Couvert zu benutzen.

3) Alle Ausfertigungen, die von keinem Belange sind, können auf halben Bogen, in Quartformat zusammengelegt, geschrieben werden.

4) Es ist erlaubt, statt des Siegellacks, Oblaten zur Versiegelung amtlicher Ausfertigungen zu gebrauchen; auch wird gestattet, die Couverts zu kleben und das Amtssiegel mit Farbe aufzudrucken.

5) Auf jedem Couvert, das in Amtssachen mit der Post zu befördern ist, muß die Aufschrift durchaus nach der bestimmten Form geschehen: An die und die Behörde oder Person, von der und der Behörde oder Person.

Eben dort, § 190.

198. Alle aus den Behörden eines Orts an die eines andern zu erlassenden Ausfertigungen müssen durchaus am ersten Posttage abgeschickt werden; sie durch Privatpersonen zu befördern, ist auf keine Weise erlaubt.

Eben dort, § 191.

199. Alle von Behörden oder Amtspersonen mit der Post, auf Grundlage der §§ 195—198, abgesandten Schreiben und Packete sind innerhalb der Grenzen des Russischen Reichs von der Bezahlung des Portos befreit. Die Postämter sind jedoch berechtigt, für diejenigen Couverts, die nicht mit der im § 197, p. 5, vorgeschriebenen Aufschrift versehen, oder die in Form gewöhnlicher Briefe geschrieben sind, das Porto zu verlangen. Die Procentgelder von mit der Post zu versendenden Geldsummen werden der Postkasse entweder auf Rechnung dieser Summen selbst, oder derjenigen Personen und Behörden bezahlt, welchen sie gebühren.

Eben dort, § 192.

200. Die Bezahlung der Gelder für von Behörden und Gouvernements-Befehlshabern aus dem Auslande in Dienstangelegenheiten empfangene Couverts an die Postämter geschieht aus den Summen, welche in den Gouvernements zu außerordentlichen Ausgaben angewiesen sind.

Eben dort, § 193.

Viertes Hauptstück.

Von dem Ordnen der Akten.

201. Die im Gerichte eingehenden Akten und Schriften und die Konzepte der darauf erlassenen Ausfertigungen sind nach ihren verschiedenen Gegenständen zu ordnen, und die, welche eine und dieselbe Sache betreffen, wie sie der Folge nach zu einander gebühren, zusammenzuheften, zu paginiren und mit einem Umschlage zu versehen.

Civ. Kanz.-D. v. 1789 Okt. 15; Kurl. Kanz.-D. v. 1796.

202. Jedes Aktenheft erhält auf dem Umschlage eine besondere Aufschrift, worin der Inhalt und Gegenstand der Akten, und wenn es eine Civil- oder Kriminalsache ist, auch die Namen der Kläger und Beklagten oder der Angeschuldigten, so wie der Tag des Beginns und der Entscheidung der Sache, kurz anzugeben ist. Sind die Verhandlungen einer Sache so weitläufig und die Akten so stark, daß sie nicht füglich alle zusammengeheftet werden können, so sind sie in zwei, drei oder mehrere Hefte zu theilen; jedes derselben aber wird in diesem Falle mit der gleichen Aufschrift versehen und der Reihenfolge nach numerirt: erstes, zweites, drittes Heft u. s. w., die Paginirung ist jedoch fortlaufend.

Eben dort.

203. Jeder Akte und jedem besonderen Aktenhefte ist ein Actulus oder Verzeichniß aller in dem Hefte befindlichen Schriften und dazu gehörigen Beilagen, mit Angabe der Seitenzahlen, unter denen sie zu finden sind, vorn beizufügen.

Eben dort.

204. Zu den Akten in Kriminalsachen und, wo dies nach Verschiedenheit der Gerichte in den folgenden Büchern und im Civilprozeße vorgeschrieben ist, auch zu den Akten

in streitigen Rechtsfachen gehört zugleich ein Spezialprotokoll über alle in dieser Sache Statt gehabten Verhandlungen, eingegangenen Schriften und mündlichen Anträge, und was auf dieselben verfügt worden, mit dem in der Sache endlich erfolgten Erkenntnisse. Auch dieses Protokoll ist geheftet und paginirt den Akten beizufügen, und enthält eine kurze Uebersicht der gerichtlichen Verhandlungen und wann sie namentlich Statt gehabt, mit Hinweisung auf die Seitenzahl in den Verhandlungsakten.

Eben dort.

205. Die zur allgemeinen Nachachtung oder bloß zur Wissenschaft gesendeten Allerhöchsten Ukase, Namentlichen Befehle, Allerhöchst bestätigten Gutachten des Reichsraths und Beschlüsse des Minister-Komités, Senats-Ukase und ähnliche obrigkeitliche Verordnungen sind nebst den sich darauf beziehenden besondern Vorschriften der Gouvernementsregierung und anderer oberer Behörden, gleichfalls nach der Zeitfolge der Ausfertigung zu ordnen und zu paginiren, und am Schlusse jeden Jahres mit Beifügung eines chronologischen oder alphabetischen Inhaltsverzeichnisses, worin der Inhalt jeder einzelnen Verordnung unter der betreffenden Nummer und Seitenzahl kurz nachgewiesen wird, einzubinden.

Eben dort.

206. Hat in Folge einer allgemeinen Anordnung, Ukases oder Verschrift der Gouvernementsregierung oder einer anderen Oberbehörde, ein Schriftwechsel oder ein besonderes Verfahren stattgefunden: so werden die Ukase, Anordnungen oder Vorschriften im Originale der im vorhergehenden § erwähnten Sammlung einverleibt, aus der betreffenden Verhandlung aber eine besondere Akte gebildet, zu deren Vervollständigung auch eine getreue Abschrift des Ukases oder wenigstens eine Nachweisung, wo das Original desselben zu finden ist, beigelegt wird.

Eben dort.

Dritter Titel.

Von der Ordnung des Schriftwechsels zwischen den Behörden.

207. Oberbehörden erlassen an die ihnen untergeordneten Behörden Befehle und Vorschriften, und erhalten von ihnen dagegen Berichte, Vorstellungen und Unterlegungen. Gleichstehende Behörden korrespondiren mit einander vermöge Mittheilungen und Benachrichtigungen.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gow.-Verf. §§ 194, 195.

208. Oberbehörden treten unmittelbar in Schriftwechsel nicht bloß mit den ihnen untergeordneten Behörden, sondern auch mit den ihnen gleichstehenden Behörden selbst in andern Gouvernements. — Eben so können auch die gleichstehenden, einander untergeordneten Landes- und Stadtbehörden desselben Gouvernements mit einander unmittelbar in Schriftwechsel treten (a); nur die Untergerichte in den Städten korrespondiren mit andern Behörden niemals von sich aus, sondern nur durch Vermittelung der Magistrate (b).

(a) Eben dort, § 196. — (b) Ununterbr. Gewohnh.

209. Unterbehörden des Landes und Magistrate korrespondiren gleichfalls unmittelbar nicht bloß mit gleichstehenden, sondern auch mit Oberbehörden, die zu andern Gouvernements oder zu andern Verwaltungszweigen gehören, wenn die Requisition Ertheilung von Auskunft, Vernehmung von Zeugen, Einsendung von Urkunden oder dergleichen betrifft; bedürfen sie aber nicht Auskunft über die Sache, sondern Stellung von betheiligten Personen oder von Zeugen, so können sie hierzu die Behörden des andern Gouvernements oder anderer Verwaltungszweige nicht von sich aus auffordern, sondern müssen darüber ihrer Gouvernementsregierung vorstellen, welche dann mit wem gehörig korrespondirt.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Govv.-Verf. § 197.

210. Wegen Ingend welcher Nachrichten und Auskünfte, welche Gouvernementsbehörden von den Unterbehörden eines andern Gouvernements oder anderer Verwaltungszweige einzuziehen haben, so wie wegen solcher Aufträge, welche sie von denselben an Ort und Stelle ausgerichtet oder vollzogen wünschen, wenden sie sich an die Gouvernementsregierung des betreffenden Gouvernements, oder an die Obrigkeit, welcher jene Behörden unmittelbar untergeordnet sind.

Eben dort, § 198.

211. Wenn Zeugnisse über Alter, Konfirmation, Abendmahlsfeier, Verehelichung, oder Tod einer Person, oder über deren Lebenswandel, deren Kinder und Verwandtschaft mit andern Personen und dergleichen aus den bei den Kirchen geführten Büchern in einer Behörde erforderlich sind, so kann sich dieselbe unmittelbar an den Prediger des Orts deshalb wenden, muß jedoch die näheren Umstände, hinsichtlich der erforderlichen Auskunft, genau angeben, um kein vergebliches Forschen in den Kirchenbüchern zu veranlassen.

Eben dort, § 201;— Def. d. Civl. Govv.-Reg. v. 1800 Okt. 31; Gesetz für die Evang.-Luther. Kirche in Rußland v. 1832 Dec. 28 (5870) § 196.

212. Jede Behörde muß dem empfangenen Befehle oder Auftrage ihrer Oberbehörde sofort Folge leisten, und über die Erfüllung desselben in zwei oder spätestens drei Wochen Bericht erstatten. Ist es unmöglich, in dieser Zeit den Befehl zu vollziehen, so muß in derselben Frist wenigstens berichtet werden, wann dies wird geschehen können.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Govv.-Verf. § 203.

213. Wird in solcher Frist kein Bericht in der Sache erstattet, so ergeht ein mahnender Befehl. Erfüllt die Unterbehörde auch diesen zweiten Befehl nicht binnen der nächsten drei Wochen und sendet auch keinen Bericht über die etwa eingetretenen Hindernisse zu ihrer Entschuldigung ein, so wird nach Ablauf von sechs Wochen, ohne die Zahl der Tage, welche Auftrag und Bericht unterwegs sein müssen, hinzuzuzählen, ein dritter streng einschärfender Befehl mit Eskafette an die säumige Behörde, auf Kosten ihrer Glieder und Sekretaire, erlassen und wegen der Verzögerung eine Verantwortung verlangt. Für Verzögerung in Erfüllung der Befehle und Aufträge der Oberbehörde, ohne Verbringung gesetzlicher Entschuldigungsgründe, werden die Glieder und Sekretaire, denen die Verhandlung der Sache oblag, der gesetzlich hierfür angeordneten Beahndung unterworfen, und wenn sie sich wiederholt derselben schuldig gemacht, dem Gerichte übergeben.

Eben dort, § 204.

214. Die Nachrichten und Auskünfte, welche von den Behörden gegenseitig und eben so auch von geistlichen Behörden aus weltlichen einverlangt werden, sind denselben so

schnell als möglich und spätestens binnen 14 Tagen nach Empfang der Requisition mitzutheilen.

Eben dort, § 205.

215. Die unteren Behörden des Landes und die Magistrate, im Fall ihre gesetzmäßigen Requisitionen von anderen Behörden und Personen in der gesetzlichen Frist nicht beantwortet oder erfüllt werden, müssen der Gouvernementsregierung darüber vorstellen, welche, wenn die säumigen Behörden oder Beamten ihr untergeordnet sind, dieselben durch die gesetzlichen Mittel zu beschleunigter Erfüllung anhält,—wenn aber die Auskünfte aus einem andern Gouvernement oder einem andern Verwaltungszweige requirirt wurden, die dassige Gouvernementsregierung oder die Oberbehörde des andern Verwaltungszweiges auffordert, die betreffende Behörde dazu anzuhalten.

Eben dort, § 206.

216. Oberbehörden stellen, wegen Nothigung anderer ihnen gleichstehender Behörden zu beschleunigter Antwort oder Erfüllung, den Departements des Dirigirenden Senats vor, welchen jene Behörden untergeordnet sind.

Eben dort, § 207.

217. Wenn Behörden, welche irgendwoher auf ihre Requisitionen in der gesetzlichen Frist nicht gebrige Auskunft oder wirkliche Vollziehung erhalten, dies auf dem vorgeschriebenen Wege weder ahnden, noch darüber vorstellen, so sind sie, als eben so nachlässig wie die säumigen Behörden, auch der gleichen Behandlung wie diese zu unterziehen.

Eben dort, § 208.

Vierter Titel.

Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit
der Behörden.

Erstes Hauptstück.

Von der Rechenschaftsablegung der Behörden.

Erste Abtheilung.

Von der Rechenschaftsablegung über den Geschäftsbetrieb.

218. Die Rechenschaftsablegung hinsichtlich des Geschäftsbetriebs besteht :

1) In monatlichen Berichten an die vorgesetzten Oberbehörden über alle von denselben im Laufe des Monats empfangenen Befehle und Aufträge.

2) In zu bestimmten Terminen den Oberbehörden und den Gouvernementsprocuratoren einzuschickenden Verschlägen über die Zahl der neu hinzugekommenen, bereits wirklich abgemachten und noch anhängig verbliebenen Sachen, mit Angabe der Zeit, in welcher

jede unerledigte Sache begonnen und der Ursachen, warum sie noch nicht hat abgemacht werden können.

Allg. Reichsg. Bd. II., Allg. Gouv.-Verf. § 209.

219. Diese Berichte und Vorschläge werden nach einer bestimmten Form eingesandt: die monatlichen mit Unterschrift eines Gliedes und der Contrasignatur des Sekretairs, die übrigen aber, welche zu verschiedenen Zeiten im Jahre und am Jahreschlusse, in Gestalt einer Uebersicht über den Geschäftsbetrieb im Laufe des ganzen Jahres, einzusenden sind, müssen von allen Gliedern der Behr.de unterzeichnet und vom Sekretair contrasignirt werden.

Eben dort, § 210.

220. In der Kanzlei jeder Behörde muß ein Verzeichniß der verschiedenen Vorschläge, mit genauer Angabe des Termins wann, und der Behörde wohin sie abzusenden sind, angeschlagen sein (a). In den Oberbehörden aber werden besondere Verzeichnisse über die einzusendenden Berichte und Vorschläge, zur Bemerkung ihres Eingehens geführt (b).

(a) Verl. Kanz.-D. v. 1789 Okt. 15 § 16. (b) Allg. Reichsg. Bd. II., Allg. Gouv.-Verf. § 210.

221. In den untern Gerichtsbehörden des Landes und in den Landpolizei-Behörden werden bei jedem Wechsel der Glieder durch neue Adelswahl, genaue Verzeichnisse über die anhängig verbliebenen, und die der Verantwortlichkeit der frühern Glieder auferlegten Sachen angefertigt, mit Angabe der Ursachen, warum die Sachen nicht zu gehörigem Beschluß geführt worden, damit sich aus diesen Verzeichnissen ersehen lasse, in welcher Lage der Geschäfte jede Behörde auf die neu angestellten Glieder übergeht. Diese Vorschläge sind eben sowohl von den frühern, als von den neu eintretenden, Gliedern zu unterzeichnen und sodann dem Civilgouverneur zur Beprüfung und Genehmigung vorzustellen, und bevor dies geschehen, können sich die abgehenden Glieder nicht als ihres Dienstes völlig enthoben ansehen, noch sich aus dem Gouvernement entfernen.

Allg. Reichsg. Bd. II. Allg. Gouv.-Verf. § 211.

Zweite Abtheilung.

Von der Rechenschaftsablegung über Gelder.

I. Von der Rechenschaftsablegung über Kronsgelder.

222. Die Behörden führen besondere Schnurbücher, sowohl über alle bei ihnen eingehenden Kronsgefälle, als auch über Einnahme und Ausgabe der etatmäßig zu ihrer Unterhaltung bestimmten Summen. Die etatmäßig zur Verfügung der Behörden gestellten Summen und überhaupt der Bestand der Kasse unterliegen der monatlichen Revision nach den allgemeinen Bestimmungen.

Eben dort, § 212.

223. Die etatmäßig zur Besoldung und Unterhaltung der Behörden festgesetzten Summen müssen ihnen in den bestimmten Fristen auf ihre Forderung abgelassen werden, und es bleiben dann schon die empfangenden Behörden verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Forderung, Aufbewahrung und Verausgabung dieser Summen, so wie für die gehörige Rückgabe der Reste.

Eben dort.

224. Die etatmäßigen Summen der Behörden und, bis zu deren gehobener Absendung alle Kronsgeldfälle, müssen in der Gerichtsstube in besonderen Kästen unter Verschluss und Siegel des Vorsitzers oder eines von ihm dazu bestimmten Mitgliedes aufbewahrt werden; den mit Einnahme und Ausgabe betrauten Beamten werden zu Zeiten nur die Geldsummen, welche für die Besoldung und die Kanzlei-Ausgaben nöthig sind, übergeben. (Diese Beamten werden von Zeit zu Zeit durch Wahl aller Kanzlei-Beamten aus ihrer Mitte bestimmt unter Genehmigung aller Glieder der Behörde, und es haften für dieselben alle zum vollen Bestande der Behörde gezählten Glieder; der allgemeine Grundsatz von Abforderung der Unterschrift von den Kassenbeamten bei ihrem Eintritte ins Amt — Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Govv.-Verf. § 2627 — findet auf die obenbezeichneten Beamten keine Anwendung.) Dort übrigens, wo eine große Anhäufung besonderer Summen bisweilen vorkommt, sind die Behörden nicht durch die hier gegebenen Vorschriften beschränkt, sondern wenden auch andere ihnen zustehende Mittel an, z. B. die Abgabe der Gelder in die Kreisrentei zur Aufbewahrung nach den Regeln über fremde Gelder (Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Govv.-Verf. § 2752), oder in das Kassagewölbe der Gouvernementsregierung, wenn ein solches vorhanden ist.

Eben dort, § 213.

225. Die Behörden senden Kronsgelder, als da sind: Postline, Kanzlei- und Stempelgebühren — ohne den geringsten Verzug, unter strenger Beobachtung für Aufenthalt dieser Summen, an die Kreisrentei gegen Quittung des Rentmeisters. Ueber die Ablieferung von Geldern in die Rentei benachrichtigen die Behörden jedesmal oder monatlich den Kameralhof, welcher diese Benachrichtigungen mit den Berichten des Rentmeisters vergleicht, hierbei das Datum des Eingangs der Summen sorgfältig beachtend.

Eben dort, § 214.

226. Den Behörden wird es zur Pflicht gemacht, strenge Obacht zu haben über die wirkliche Ablieferung der bei ihnen eingehenden Reichseinkünfte wohin gehörig, in die Kreisrentei oder auf die Post, an demselben Tage, an welchem von den Gliedern die Mittheilung oder Benachrichtigung unterschrieben wird, mit welcher die Gelder begleitet werden, — dergestalt, daß jede Verzögerung in Ablieferung der Gelder auf die Post oder in die Rentei, um so mehr noch ihr Verlußt, auf die Verantwortung der Glieder selbst fällt, sowohl der die Gelder abliefernden oder absendenden Behörde, als des wegen unterlassener Aufsicht schuldigen Kameralhofs.

Eben dort, § 215.

227. Die Appellationsgelder, welche nach den Regeln des Gerichtsverfahrens bis zur Entscheidung der Sache zur Aufbewahrung an die Kollegien allgemeiner Fürsorge abgeliefert werden, müssen bei ihrem Empfange und ihrer Absendung gleicher Weise in die Einnahme- und Ausgabe-Bücher jeder Behörde eingetragen werden.

Eben dort, § 217; — Allg. Reichsg. Bd. XIII, Reglem. der Allg. Fürsorge § 331; — Allg. best. Mein. d. Reichsr. v. 1840 Mai 27 (13498).

228. Die Schnurbücher über Einnahme und Ausgabe und über die Stempelgebühren werden, nach Ablauf des Jahres, zugleich mit den aus ihnen zusammengestellten Generaltabellen, dem Kameralhofe zur Revision zugesandt; als Frist wird hierzu ein Monat gegeben, dergestalt, daß die in den Kreisen befindlichen Behörden sie unausweichlich in den ersten Tagen des Februars und nicht später als am 10 Februar auf die Post zu geben haben; für Verabsäumung dieser Frist werden die Schuldigen der gesetzlichen Verantwortung unterworfen.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Govv.-Verf. § 218.

229. Die betreffenden Gouvernements-Obrigkeiten haben eine jede in ihrem Wirkungskreise darauf zu sehen, daß die Rechenschaftsberichte und Vorschläge zu rechter Zeit abgesandt werden, und sobald sie durch den Kameralhof von deren Nichteinsendung benachrichtigt worden, die Säumigen zu beschleunigter Absendung anzuhalten.

Eben dort, § 219, 849, 850.

II. Von der Rechenschaftsablegung über Privatgelder.

230. Alle von Privatpersonen eingeleferten, oder von anderen Behörden in Privatsachen eingesandten Gelder werden auf Verfügung der Behörde in Empfang genommen; über den Empfang wird eine Quittung, mit der Unterschrift des Vorstehers oder eines andern Gliedes und von dem Sekretair contrasignirt ausgestellt, oder statt dessen, unter Beglaubigung des Sekretairs, ein Auszug aus dem Journale oder Protokolle. Alles unmittelbare Entgegennehmen von Geldern, ist dem Sekretair und den Kanzelleibeamten gänzlich untersagt, und sind daher Quittungen, die sie ohne Unterschrift eines Gliedes ausstellen, durchaus ungültig.

Kurl. Kanz.-D. v. 1796 § 49 p. 1 — 4 u. § 52; Hofg.-Konst. v. 1829 Apr. 5, p. 9; Bef. d. Kiol. Gouv.-Reg. v. 1829 Aug. 3.

231. Auf gleiche Weise dürfen der Sekretair oder andere Kanzelleibeamten nicht anders als auf Verfügung der Behörde gerichtlich bewahrte Gelder auszahlen.

Kurl. Kanz.-D. v. 1796 § 51, p. 1.

232. Bei einer Behörde eingehende Gelder und Geld = Dokumente müssen noch an demselben Sitzungstage in einen eisernen, oder mit Eisen beschlagenen Kasten gelegt und, wo möglich, mit kurzer Angabe auf dem Umschlage des Geldbetrags und der Sache, zu welcher das darin befindliche Geld gehört, für jede einzelne Sache besonders aufbewahrt werden.

Kiol. Kanz.-D. v. 1789 Okt. 15 § 10; Kurl. Kanz.-D. v. 1796 § 50 p. 1 u. 3; Hofg.-Konst. v. 1829 Apr. 5, p. 5.

233. Der Geldkasten muß drei Schlösser und drei besondere Schlüssel haben; von diesen bewahrt der Vorsitzer einen, das älteste Mitglied den andern, und der Sekretair den dritten.

L'v. Kanz.-D. v. 1789 Okt. 15 § 10; Kurl. Kanz.-D. v. 1796 § 50, p. 1 u. 2; Hofg.-Konst. v. 1829 Apr. 5, p. 2.

234. Den Gerichts- und anderen Behörden wird es zur Pflicht gemacht, in die Kollegien allgemeiner Fürsorge abzusenden: alle Appellationsgelder und sonstige in Klagesachen eingehende Summen, als da sind: zur Einlösung von Gütern, als Unterpfand in streitigen Sachen eingetragene, Wechsel und überhaupt Privatgelder, welche bis zur Entscheidung einer Sache eingetragen werden oder während längerer Zeit bis zum Erscheinen derjenigen, denen sie gehören, aufbewahrt werden müssen.

Allg. Reichsg. Bd. XIII. Reglem. der Allg. Fürf. § 351, u. die Allerb. best. Mein. des Kaiser. v. 1840 Mai 27 (15498).

235. Die im vorhergehenden § bezeichneten Summen müssen den Kollegien allgemeiner Fürsorge ungesäumt nach ihrem Eingange bei der Behörde abgeliefert werden, bei Vermeidung von Strafprocenten für die Zeit des Aufenthalts.

Allg. Reichsg. Bd. XIII, Reglem. der Allg. Fürf. § 353; — 1840 Mai 27 (15499).

256. Aus den in den vorhergehenden §§ 234 und 235 aufgestellten Regeln sind ausgenommen Concurs-, Erbschafts- und Waisen-Kapitale, in Betreff welcher die im Civilrechte und im Civilprozeße festgestellten Grundsätze beobachtet werden.

1840 Mai 27 (13498).

257. Ueber die Verrechnung der gerichtlich aufbewahrten Privatgelder, werden in den Behörden der Ostseegouvernements Bücher auf folgender Grundlage geführt:

Im Livländischen Gouvernement.

1) Ein Kassajournal, ein Rescontrabuch und in den Behörden, wo Pupillengelder einkommen, für diese noch ein besonderes Kassabuch. Alle diese Bücher sind als Schnurbücher foliirt, mit Angabe, wie viele Blätter jedes Buch enthalte, und sind mit dem amtlichen Siegel, so wie auch mit der Unterschrift des Präsidenten, versehen (a).

2) In das Kassajournal werden der Reihe nach von Tag zu Tag alle vorkommenden Geldausgaben und Geldeinnahmen eingetragen; den Eintrag becheinigt der Empfänger oder Einzahler persönlich oder durch seinen Bevollmächtigten in dem Kassajourale. Falls das Geld mit der Post ein- oder ausgeht, hat der Sekretair Ein- oder Auszahlung zu beglaubigen und die Quittung den Akten beizufügen (b).

3) Das Rescontrabuch enthält so viele einzelne Ausgabe- und Einnahme-Contos, als es verschiedene Massen in der Kasse gibt. Diese Contos werden abgesondert von einander geführt und unmittelbar aus dem Kassajourale übertragen, so daß das Rescontrabuch immer dem Kassajourale aufs genaueste folgt (c).

4) Außer dem Kassajourale und dem Rescontrabuche, führt der Sekretair noch ein besonderes Verzeichniß der Gelder, welches immer auf dem Sitzungstische gehalten wird (d). Uebrigens können nach Erforderniß die Behörden auch noch andere Kassa-Bücher und Register in Beziehung auf Aufbewahrung und Verwaltung von Privatgeldern führen (e).

5) Bei den Rigaschen Stadtbehörden wird kein besonderes Kassajournal geführt; jeder Empfang und jede Auszahlung wird ins Kassabuch, mit Beziehung auf das Sitzungsjournal eingetragen (f).

Im Estländischen Gouvernement.

6) Das Oberlandgericht führt nur ein Rescontrabuch, die Manngerichte und das Niederland- und Landwassengericht nur Kassabücher. — In dem Rescontrabuche wird Empfang und Auszahlung der Gelder, unter Anführung des Datums bemerkt. Ueber jede Auszahlung quittirt der Empfänger persönlich entweder im Buche, oder auf einem besonderen Blatte, das zu den Akten gelegt wird. Dasselbe Verfahren wird bei Führung der Kassabücher beobachtet (g).

7) Die Revalschen Stadtbehörden führen Kassabücher, nebst besonderen Quittungsschnurbüchern (h).

Im Kurländischen Gouvernement.

8) Bei den Kurländischen Behörden werden nur ein Kassaschnurbuch und ein Kassajournal geführt. In letzterem wird Einnahme und Ausgabe der Gelder verzeichnet und wird darin bemerkt an welchem Tage der Depositen-Kasten geöffnet worden, welche Glieder dabei gegenwärtig gewesen, der Name des Empfängers oder Einzahlers, der Betrag der Summe und der Grund der Ein- oder Auszahlung (i).

(a) Vorschr. d. Gen.-Gouv. v. 1815. — (b) Eben dort. — (c) Hofg.-Konst. v. 1829 Apr. 5, p. 4. — (d) Civl. Kanz.-D. v. 1789 Okt. 15 § 10. — (e) Hofg.-Konst. v. 1829 Apr. 5, p. 1. — (f) Umanterfr. Gewohnh. — (g) Eben so. — (h) Eben so. — (i) Kurl. Kanz.-D. v. 1796, § 48.

238. Jeder, welcher hinsichtlich der ihm gehörenden Gelder eines Auszugs aus den Rechnungsbüchern bedarf, hat das Recht um Ausfertigung eines solchen zu bitten.

Ununterbr. Gewöhnh.

239. Die Kassabücher mit einem Verzeichnisse über alle in der Behörde zur Aufbewahrung eingegangenen Gelder sind, gleich den Schnurbüchern über die Verwaltung der Kronsgelder, im Januar und spätestens bis zum 10 Februar jeden Jahres an den Kameralhof einzusenden.

Uf. v. 1826 Juni 15, veröff. durch die Livl. Gouv.-Reg. Juli 30, durch die Kurf. Okt. 15.

240. Die Kasse der Behörde wird monatlich revidirt. Bei dieser Revision sind in den Landgerichten des Livländischen Gouvernements und den Oberhauptmanns- und städtischen Gerichten des Kurländischen Gouvernements die Kreisfiskale gegenwärtig.

Kurf. Kanz.-D. v. 1796 § 52.

241. Das Ergebnis jeder solchen Revision und Vergleichung des Kassajournals mit dem Kassabuche wird in dem gewöhnlichen Sitzungsjournal oder Protokolle und in dem Rescontrabuche bemerkt.

Ununterbr. Gewöhnh.

Zweites Hauptstück.

Von der Verantwortlichkeit der Behörden und ihrer Glieder.

Erste Abtheilung.

Gegenstand und Art der Verantwortlichkeit.

242. Wer die Pflichten seines Amtes mit Sorgfalt und Eifer erfüllt, hat dafür Belohnungen zu erwarten; dagegen wird jede Vernachlässigung des Dienstes oder obstruirlige Verletzung der Amtspflichten die Schuldigen nach Maßgabe ihrer Schuld unausbleiblich der Verantwortlichkeit und Beahndung unterwerfen.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. § 220.

243. Gegenstand und Art der Verantwortlichkeit in jeder Behörde und in jedem Verwaltungszweige werden nach der besondern Verfassung derselben und den Reglements durch ausführliche Regeln bestimmt, in Gemäßheit der verschiedenartigen Natur der Geschäfte und der Dienstunterordnung. Die Hauptregeln aber, welche für alle Behörden gleichmäßig gelten, sind in den hier unten nachfolgenden §§ auseinandergesetzt.

244. Behörden und Beamte werden zur Verantwortung gezogen, in Folge von:

- 1) Klagen, die auf dem vorschristmäßigen Wege über sie erhoben worden.
- 2) Mißbräuchen und Vernachlässigungen, welche die Oberbehörde selbst bemerkt hat.
- 3) Vorstellungen untergeordneter Beamten und Behörden, wenn sie zur Ergreifung oder zur Vollziehung von gesetzlich vorgeschriebenen Maßregeln angehalten werden.
- 4) Entdeckungen bei Gelegenheit wider andere Personen gerichtlicher Untersuchung.

5) Revisionen, die von Zeit zu Zeit angestellt werden.

6) Durchsicht der Akten, Vorschläge und Rechenschaftsberichte.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Govv.-Verf. § 222.

245. Alle diese Veranlassungen, um zur Verantwortung gezogen zu werden, haben jedoch nur in dem Fall gesetzliche Bedeutung, wenn sie offenbar erwiesen sind.

Eben dort, § 223.

246. Die Behörden unterliegen der Verantwortlichkeit:

1) Wenn sie die Grenzen ihrer Kompetenz überschreiten.

2) Wenn sie durch Unachtsamkeit, Säumigkeit oder absichtliche Verzögerung und Verschümmniß, Jemandem Schaden und Verlust veranlassen, die von ihnen geforderten Benachrichtigungen und Auskünfte nicht in der vorgeschriebenen Frist ertheilen, oder die von ihrer Oberbehörde erhaltenen Befehle und Vorschriften unerfüllt lassen.

3) Wenn sie bei Verhandlung von Rechtsfachen überhaupt, oder in den Formen des gerichtlichen Verfahrens, Gesehwidrigkeiten zulassen oder selbst veranlassen, oder die Vorschrift der Geseze nicht mit Genauigkeit erfüllen.

4) Wenn sie die gesetzlich vorgeschriebenen Rechenschaftsberichte nicht zur rechten Zeit einsenden, oder auf Veruntreuung und Verschleuderung der bei ihnen eingegangenen Gelder betreten werden.

Eben dort, § 224.

247. Jedes Glied einer Behörde unterliegt insbesondere der Verantwortung:

1) Wenn es insgeheim und in böser Absicht auf eine Zeit lang oder für immer Schriften oder Dokumente aus der Behörde fortbringt.

2) Wenn es unter irgend einem Verwande einen wahrheitswidrigen Bericht erstattet, oder vorsätzlich Nachrichten und Auskünfte über eine Sache oder bei der Behörde eingegangene Schriften zurückhält oder unterschlägt, oder einen erhaltenen Auftrag nicht zur Vollziehung bringt.

3) Wenn es die Protokolle oder andere Dokumente verfälschend forrrigirt, oder sonst einen Betrug im Dienste begeht.

4) Wenn es einem Unbetheiligten eine noch zur allgemeinen Bekanntmachung nicht geeignete Verfügung der Behörde mittheilt, die Protokolle vor der Zeit zeigt, oder die in der Sache abgegebene Stimme oder Meinung offenbart.

5) Wenn es aus Freundschaft oder Feindschaft, aus Gewinnsucht und für empfangene Geschenke oder aus andern Absichten, dasjenige verabshäumt oder gänzlich unterläßt, was ihm nach seiner Amtspflicht in der Sache zu thun oblag.

Eben dort, § 225.

248. Für jede Säumigkeit, Unordnung und Verschümmniß überhaupt in der Behörde verantwortet vorzugsweise der Vorsizer; aber auch die übrigen Glieder sind von der Verantwortlichkeit nicht befreit, wenn sie nicht ihrer Pflicht gemäß selbst der Oberbehörde von solchen Unordnungen die Anzeige machen.

Eben dort, § 226.

249. Glieder, welche durch Wahl in eine Behörde ernannt worden, werden für gesehwidriges Verfahren, Säumigkeit im Dienste oder Nichterfüllung der gesetzlichen

Vorschriften, eben so der Verantwortlichkeit unterzogen, wie die Glieder, welche von der Staatsregierung angestellt werden.

Allg. Reichsg. Bb. III, Reglem. über den Wahldienst § 499.

250. Die Sekretaire der Gerichtsbehörden, die Kanzelleibeamten und Diener, verantworten ganz besonders für die Bewahrung und Unversehrtheit der einem jeden anvertrauten Akten und Schriften. Dieser Bestimmung gemäß muß ein Kanzelleibeamter, wenn er auf längere Zeit beurlaubt, des Dienstes entlassen oder seines Amtes entsetzt wird, alle ihm anvertrauten Akten und Schriften nach einem besondern Verzeichnisse und gegen Quittung demjenigen abliefern, der dazu verordnet wird; wenn aber jemand in einer wichtigen Angelegenheit abberufen würde und nicht aufgehalten werden kann, so muß nach der Abreise eines solchen, eben so wie nach dem Tode eines verstorbenen Beamten, ein Verzeichniß der Akten und alles dessen, was demselben anvertraut gewesen, auf gleiche Weise angefertigt und demjenigen, der zum Empfange beauftragt wird, gegen Quittung abgeliefert werden.

Allg. Reichsg. Bb. II, Allg. Gov.-Verf. § 227.

Zweite Abtheilung.

Folgen der verschuldeten Verantwortlichkeit.

251. Die Folgen verschuldeter Verantwortlichkeit sind entweder: 1) Kriminalstrafen für Amtsverbrechen, welche nicht anders als durch gerichtliches Urtheil verhängt werden, oder 2) Zurechtweisungen und Beahndungen, welche von der kompetenten Oberbehörde ohne förmliches gerichtliches Verfahren ertheilt werden.

Eben dort, § 228.

252. Die Art und das Maß der für Amtsverbrechen vom Gerichte zu verhängenden Strafen sind in den Kriminalgesetzen angegeben.

Eben dort, § 229.

253. Die ohne vorgängiges gerichtliches Verfahren zu verhängenden Beahndungen bestehen in: 1) Bemerkungen; 2) Verweisen; 3) öffentlicher Bekanntmachung des Vergehens; 4) persönlicher Haft oder Arrest; 5) Suspension und Entfernung vom Amte.

Eben dort, § 250.

Anmerkung. Geldstrafen, deren Betrag in den Gesetzen für jeden besondern Fall bestimmt ist, können, ausgenommen die in den folgenden Büchern angegebenen, nicht anders als nach vorgängigem gerichtlichen Verfahren und Urtheil auferlegt werden und gehören daher nicht zu den hier erwähnten Beahndungen. Ist aber jemand, dem in Bezug auf den Dienst die Erlegung einer Geldstrafe auferlegt worden, nicht im Stande sie zu entrichten, so ist mit ihm nach den allgemeinen Regeln über zahlungsunfähige Schuldner zu verfahren. Eine solche Beitreibung der Geldstrafe erstreckt sich jedoch weder auf die Erben des Schuldigen, noch auf diejenigen, welche ihn zu dem Amte verordnet haben.

Eben dort, § 259.

254. Bei Verhängung aller Beahndungen im Allgemeinen, gemäß dem Grade der Schuld oder Verschuldiß, werden die hier nachfolgenden Hauptregeln beobachtet:

1) Keine Beahndung kann auferlegt werden, ohne daß von den für schuldig Erkannten zuvor eine Erklärung eingefordert worden; 2) Jede Beahndung kann einzig und allein nur diejenigen Glieder einer Behörde treffen, welche nach der eingeforderten Erklärung auch wirklich als schuldig sich ausweisen; Niemand verantwortet für die Schuld oder Verschuldung eines Andern; 3) Verursacht die Schuld oder das Vergehen eines Beamten der Krone oder einer Privatperson irgend einen Schaden, so wird der Schuldige, außer der gesetzlichen Beahndung, noch Urtheil des Gerichts auch zum Ersatz des veranlaßten Schadens gehalten; 4) Wofern ein Beamte, der einer Beahndung unterzogen oder vom Amte entfernt worden, glaubt, daß dies ungerechter Weise, ohne gesetzlichen Grund oder aus Partheilichkeit geschehen sei, und solches beweisen zu können vermeint: so ist es ihm nicht verwehrt seine Klage hierüber ordnungsmäßig bei der Oberbehörde einzureichen, welche ihrerseits verpflichtet ist, Sachen der Art nicht ohne Prüfung zu lassen und dem Verurtheilten die gesetzliche Genugthuung zu verschaffen.

Eben dort, § 251.

255. Einige Beahndungen werden in die Dienstlisten und Akteakte der ihnen unterzogenen Beamten eingetragen, andere nicht. Die ausführlichen Vorschriften hierüber sind in den allgemeinen Reglements über den Civildienst festgestellt.

Eben dort, § 252.

256. Mit einer Bemerkung werden Versäumnisse im Dienste, die weder vorsätzlich geschehen, noch mit Umständen von besonderer Wichtigkeit verknüpft sind, beahndet, ohne Eintragung in die Dienstliste.

Eben dort, § 253.

257. Der Verweis ist ein verstärkter Grad einer solchen Bemerkung; er ist doppelter Art: ein strenger oder ein einfacher.

Eben dort, § 254.

258. Ein strenger Verweis wird ertheilt: 1) für Fristverschuldung in der Erfüllung einer Vorschrift der Oberbehörde, ohne Vorbringung gesetzlicher Entschuldigungsgründe, 2) für Fristverschuldung in der Einsendung der Rechenschaftsberichte oder Schnurbücher und 3) für Säumigkeit in der Einsendung der in bestimmten Terminen mitzutheilenden Nachrichten, Vorschläge und andern Schriften.

Eben dort, § 255.

259. Ein einfacher Verweis wird ertheilt: 1) für Fristverschuldung in der Mittheilung von Auskünften und Antworten auf die Requisition gleichstehender Behörden und Obrigkeiten ohne Anzeige der Ursachen, welche die Erfüllung der Requisition verhinderten; 2) für Säumigkeit in der Entscheidung von Sachen, welche nach vollständiger Einziehung aller erforderlichen Auskünfte dazu bereits an der Reihe sind.

Eben dort, § 256.

260. Die in den beiden vorgehenden §§ angegebenen Beahndungen werden auferlegt: 1) allen unteren Gerichts- und allen Polizeibehörden des Landes, wie allen Stadtbehörden und allen Personen, welche in denselben dienen, von ihren nächsten Oberbehörden und von der Gouvernementsregierung, sowohl auf deren eigene Verfügung, als auf Antrag gleichstehender, oder auf Vorstellung untergeordneter Behörden; ferner 2) den Behörden der Gouvernementsverwaltung und den Magistraten der Städte Ri-

ga und Reval, den bei ihnen angestellten Gliedern und Beamten, von dem Dirigirenden Senate.

Eben dort, § 237.

261. Wer im Laufe eines Jahres für Eäumigkeit und Nachlässigkeit im Dienste drei scharfen oder sechs einfachen Verweisen unterliegt, darauf aber noch einer neuen Verfaumniß überwiesen wird, für welche er einer ähnlichen Behandlung unterzogen werden müßte, ist dem Gerichte zu übergeben.

Allg. Reichsg., Bd. XV, Strafgef. § 295.

262. In jeder Behörde und bei jeder Obrigkeit müssen besondere Schnurbücher geführt werden, zur Verzeichnung der Verweise, dergestalt, daß in der Dienstliste, oder wenn der Beamte seinen Dienst verändert, in dem ihm zu ertheilenden Attestate, nach diesen Büchern und in Gemäßheit der allgemeinen Reglements über den Staatsdienst angegeben werde, wie oft er sowohl einfachen als strengen Verweisen unterzogen worden.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. § 238.

263. Die öffentliche Bekanntmachung besteht in der allgemeinen Veröffentlichung einer vorsätzlichen oder wiederholten Uebertretung der gesetzlichen Ordnung und eines offenbaren Mißbrauchs der anvertrauten Amtsgewalt, mit Namhaftmachung aller Theilhaber an solchen Gesetzwidrigkeiten. Sie geschieht mittelst gedruckter Ukaze des Dirigirenden Senats, welche allen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und Obrigkeiten zugesandt werden.

Eben dort, § 240.

264. Wenn im Dienste stehende Personen, mit öffentlicher Bekanntmachung ihrer Namen und der Verschuldung, wegen welcher sie der Verantwortlichkeit unterzogen wurden, für Amtsverbrechen dem Gerichte übergeben sind, in der Folge aber durch gerichtliches Urtheil vollkommen gerechtfertigt werden, so wird über ihre Unschuld eben so eine öffentliche Bekanntmachung erlassen, nach den in den Strafgesetzen enthaltenen Regeln.

Eben dort, § 241.

265. Der Dirigirende Senat kann die öffentliche Bekanntmachung der Vergehen über alle Behörden im Gouvernement aus eigener Gewalt verhängen, außer über die Gouvernementsregierungen und auch die Civilgouverneure, welche einer solchen Behandlung ohne Allerhöchste Genehmigung nicht unterworfen werden können.

Eben dort, § 242.

266. Der Arrest ist die persönliche Haft eines Beamten unter Wache, an dem Orte seines Dienstes.

Eben dort, § 243.

267. Die Suspension und die Entfernung vom Amte werden ohne förmliches gerichtliches Verfahren verhängt.

Eben dort, § 244.

268. Amtsentsetzung, so wie Ausschließung aus dem Dienste, findet nicht anders als in Folge gerichtlichen Verfahrens Statt; wird jedoch Jemand ohne gesetzliche Untersuchung

und ohne gerichtliches Erkenntniß seines Amtes entsetzt, oder aus dem Dienste ausgeschlossen, so ist ein solcher nur als verabschiedet anzusehen.

Eben dort, § 245.

269. Niemand kann seines Amtes entsetzt und aus dem Dienste ausgeschlossen werden, mit dem Zusatze, daß er in Zukunft nirgends anzustellen sei, ohne daß das hierüber geällte Urtheil zuvor von dem Dirigirenden Senate bestätigt worden.

Eben dort, § 246.

270. Beamte, welche sich zur Ausübung ihrer Amtspflichten als unfähig oder unzuverlässig erwiesen haben, können des Dienstes entlassen oder vom Amte entfernt werden.

Eben dort, § 247.

271. Eine solche Entfernung vom Amte wird entweder unmittelbar von den Vorgesetzten selbst verfügt, oder auf Vorstellung an die Oberbehörde oder Obrigkeit, je nachdem der zu Entlassende von jenen oder von diesen im Dienste angestellt worden.

Eben dort, § 248.

272. Kanzelleidiener, welche sich nachlässig und unfähig zum Dienste erwiesen haben, sind unverzüglich aus demselben auszuschließen, durch Verfügungen der Gouvernementsregierungen, ohne sie dem Gerichte zu übergeben; in Betreff ihrer künftigen Bestimmung ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren: 1) Kinder persönlich Adliger und von Kaufleuten erster Gilde, welche erbliche Ehrenbürger sind, treten in den Stand, zu welchem dieselben gehören, die Kaufmannsböhne aber, deren Väter nicht das erbliche Ehrenbürgerrecht haben, treten in den ursprünglichen Stand derselben oder, wenn sie kein Kapital angeben, in den Stand der Bürger; 2) Kinder von Geistlichen und Diakonen Rechtsgläubiger Konfession, von Evangelisch-Lutherischen und Reformirten Pastoren, welche nicht Adelsrechte haben, eben so Kinder von Behörden-Dienern und Kinder von Gelehrten und Künstlern welche weder den Adel, noch einen Klassenrang, noch das erbliche Ehrenbürgerrecht haben, sind je nach ihrer Wahl in einen der steuerpflichtigen Stände einzuschreiben; 3) Die vor dem im Jahre 1827 erfolgten Verbote in den Dienst aufgenommenen Kaufleute und Kaufmannsböhne zweiter und dritter Gilde und Bürger — treten in dem angegebenen Falle in ihren früheren Stand; Militair-Untersbeamte treten in die Rechte der Verabschiedeten, ihre Kinder in das Militairerfport; Hofdiener ohne Klassenrang und ihre Kinder in die Rechte der verabschiedeten Hofdiener und ihrer Kinder; die Uebrigen aber, d. h. Fremde, Kirchendiener und Kinder der Letzteren je nach ihrer Wahl in den steuerpflichtigen Stand.

Eben dort, § 249.

273. Gleichergestalt sind auch die Kanzelleidiener aus den Jöglingen der Kollegien allgemeiner Fürsorge steuerpflichtigen Standes, wenn sie sich während ihres Dienstes als Schreiber von schlechter Führung und als untauglich zum fernern Dienste erweisen, auf Anordnung ihrer Vorgesetzten aus dem Dienste auszuschließen und dem steuerpflichtigen Stande zuzureisen.

Eben dort, § 250.

274. Niemand von Beamten oder Kanzelbedienten, wes Standes oder welcher Herkunft er auch sei, kann auf eigenes Dazuhalten oder Verfügen seiner Vorgesetzten, einer Kriminalstrafe unterworfen werden; Behörden-Diener, die keinen Klassenrang haben und nicht zum Adel gehören, sind für Amtsvergehen so wie für lasterhaftes Betragen und daraus hervorgehende Dienstvernachlässigungen unmittelbar dem Kriminalgerichte zu übergeben und ist dort ohne die geringste Zögerung gegen sie zu verfahren, unter Verantwortlichkeit wie des Gerichts selbst, so auch des Gouvernementsprokureurs; nach Bestätigung des gerichtlichen Urtheils durch den Civilgouverneur, ist dasselbe sogleich auszuführen durch Ablieferung des Verurtheilten an die Rekrutirungs-Behörde zur Einreihung in den Kriegsdienst.

Eben dort, § 251.

275. Wenn einer von den Wundenhalber verabschiedeten, auf Unordnung des Komité vom 14 August 1814 im Civildienste angestellten, Offizieren sich eines widergesetzlichen Verfahrens schuldig macht, so kann ein solcher vom Amte nicht anders entfernt werden, als nachdem er dem Gerichte übergeben und der erwähnte Komité nicht allein hiervon, sondern auch von der Untersuchung seines Vergehens und von dem Erkenntnisse des Gerichts in Kenntniß gesetzt worden. Der als gerechtfertigt vom Gerichte Freigesprochene kann sich an den Komité mit der Bitte wenden, ihm die gesetzliche Genugthuung zu verschaffen.

Eben dort, § 252.

276. Diejenigen von den im vorhergehenden § genannten Beamten, welche sich zur Fortsetzung des Dienstes untauglich erweisen, wegen Lasters und schlechten Betragens, wie namentlich wegen liederlichen Lebenswandels, Frechheit, Verschwendung, Abklerelei und Hang zum Kartenspiel, werden gleichfalls nicht anders vom Amte entfernt, als nachdem sie, nach den im vorhergehenden Artikel festgesetzten Bestimmungen, zuvor dem Gerichte übergeben und über sie laut Urtheil und Recht erkannt worden.

Eben dort, § 253.

277. Wenn der von dem erwähnten Komité zu einem Amte bestimmte Verwundete zu diesem Dienste sich unfähig erweist, so müssen die Vorgesetzten bei seiner Entlassung dem Komité hiervon Nachricht geben, mit genauer Auseinandersetzung der Ursachen seiner Unfähigkeit zu dem Amte. Der Komité hat ihn demnächst in einem andern, minder schweren Dienste anzustellen oder, nach Maßgabe seiner dargethanen Unfähigkeit, ihm eine fernere Dienstanstellung gänzlich zu versagen.

Eben dort, § 254.

278. Diese Unfähigkeit (§ 277) kann bestehen: 1) in der durch Wunden verursachten Unmöglichkeit seine Amtspflichten mit der erforderlichen Thätigkeit zu erfüllen; 2) in Kränklichkeit oder endlich, 3) im Mangel an den erforderlichen Kenntnissen; keinesweges aber in schlechter Führung oder Mißbräuchen, deren der Angestellte sich schuldig gemacht: denn hiefür ist er nach gehöriger Untersuchung dem Gerichte zu übergeben.

Eben dort, § 255.

279. In Beziehung auf die Aemter, die durch Wahl besetzt werden, kann die Gouvernementsobrigkeit, welche in den vom Gesetze bestimmten Fällen das Recht hat, die Dienenden dem Kriminalgerichte zu übergeben, dieselben noch vor erfolgtem Urtheilspruche des

Gerichts einstweilen vom Amte entfernen, jedoch nur im Fall eines wichtigen Verbrechens; die Amtsentsetzung aber kann nur durch gerichtliches Urtheil erfolgen. Von einer solchen Entfernung vom Amte muß aber die Gouvernementsobrigkeit, wenn sie einen durch Welswahl Angestellten betrifft, im Pövländischen Gouvernement und auf der Insel Oesel den Residirenden Landrath, im Estländischen Gouvernement den Ritterschaftshauptmann, im Kurländischen Gouvernement den Landesbevollmächtigten, und wenn sie einen durch städtische Wahl Angestellten betrifft, ebenso die bezügliche Bürgerschaft, in Kenntniß setzen.

Allg. Reichsg. Bd. III, Reglem. über den WahlDienst §§ 257, 258.

280. In die Stelle des einstweilen vom Amte Entfernten tritt der erste Wahlkandidat nach ihm ein und hat sie bis zur endlichen Entscheidung der Sache zu bekleiden.

Eben dort, § 259.

281. Wird der nur einstweilen vom Amte Entfernte desselben zufolge Urtheils des Gerichts förmlich entsetzt, so tritt der älteste Kandidat bis zur neuen Wahl völlig in dessen Stelle.

Eben dort, § 260.

Anmerkung. Die Ausnahmen von den in diesem und den vorhergehenden §§ aufgestellten Regeln sind in den folgenden Büchern angegeben.

Fünfter Titel.

Von der gerichtlichen Kompetenz bei Verhandlung und Entscheidung der Sachen und bei Vollziehung der Entscheidungen.

282. Ohne vorgängige Klage, Gesuch oder Beschwerde können Behörden sich nur in solche Sachen einlassen, deren Verhandlung ihnen den Gesetzen nach unmittelbar und unabhängig von irgend welchem Gesuche zusteht.

Cod. Lib. I. Tit. VIII; Kön. Schw. Exec.-D. von 1669 Juli 10 § 26; Kön. Schw. Ref. an das Hofg. auf die Beschw. des Adels von 1684 § 26; Kön. Schw. Ref. von 1688 Jan. 26 (Landlagh p. 344 not. a); 1696 Aug. 7 (Landlagh p. 343 not. e); Esthl. R. und LK. B. I. Tit. XV, Art. 1; Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. § 257.

283. Keine Behörde darf sich auf die Prüfung einer Sache einlassen, welche ihrer Natur nach einer anderen Gerichtsbarkeit unterliegt oder aber, in den Amtskreis einer Unterinstanz gehörend, in dieser nicht verhandelt oder noch nicht entschieden worden.

Kön. Schw. Proz.-D. von 1614 Febr. 10 § 7; Kön. Schw. Bef. ans Hofg. von 1699 (Landlagh p. 383 not. l); Kön. Schw. Ref. von 1683 § 4 (Landlagh p. 53 not. g); Rig. Stat. B. II. Kap. I. § 4; Esthl. R. u. LK. B. I. Tit. II. Art. 2; Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. §§ 258, 259.

284. Keine Behörde darf den ihr untergeordneten Behörden Befehle oder Aufträge mündlich eröffnen; vielmehr ist jede verpflichtet ihre Mittheilungen und Vorschriften schriftlich zu erlassen.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. § 260.

285. Keine Gerichtsbehörde darf die Verhandlung einer streitigen Rechtsache fortsetzen, wenn von Seiten der streitenden Theile eine Vergleichsanzeige gemacht worden; es wäre denn, daß sich in der Sache Umstände ergeben, die mit Ansprüchen der Krone, oder mit einem peinlichen Verbrechen in Zusammenhang stehen, wie dies in den Gesetzen über das gerichtliche Verfahren ausführlich auseinander gesetzt ist.

286. Jedes Gericht ist berechtigt, gemäß den im Civilprozeße enthaltenen Bestimmungen, für Nichtbeachtung der von ihm angelegten Termine und Nichterfüllung der von ihm auferlegten Verpflichtungen Geldstrafen zu bestimmen.

Viol. K. K. Kap. 48, 109; Urt. des Erzob. Linde von 1523 Art. 10; Hofg.-D. von 1630 Sept. 6 §§ 36, 38; Kön. Schw. Erf.-D. von 1669 Juli 10 § 23; Kön. Schw. Bef. von 1688 Juli 5; Kön. Schw. Proj.-D. von 1695 Juli 4 § 24; Landtagh p. 254 nol. e, p. 371 nol. a; Kön. Schw. Bef. aus Dörptische Hofg. von 1698 Jan. 31; Rig. Stat. B. II. Kap. IX § 7; Priv. Stephan. von 1581 Jan. 14; Kön. Schwed. Proj.-D. v. 1615 Juni 23 §§ 36, 38. Oberlandg.-Konst. von 1691 Juli 7. 1818 Jan. 9.

287. Die Strafgeelder fallen nach Vorschrift der allgemeinen Gesetze entweder dem Kollegium allgemeiner Fürsorge oder der Krone zu, ausgenommen in besondern, in den folgenden Büchern dieses Gesetzbuches angegebenen, Fällen.

1784 Apr. 15 (15079).

288. Kein Gericht darf die für dasselbe gesetzlich vorgeschriebenen Regeln und Formen des Verfahrens übertreten oder vernachlässigen.

Landtagh p. 383 nol. b.

289. Keine Gerichtsbehörde darf eine Sache entscheiden, worüber kein bestimmtes Gesetz vorhanden ist; in einem solchen Falle müssen die Gouvernements-Gerichtsbehörden der Gouvernementsobrigkeit vorstellen, welche, nach vorgängiger Berathung darüber in der allgemeinen Versammlung der Gouvernementsregierung und der Palaten, dem Dirigirenden Senate darüber zu unterlegen hat.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Govv.-Verf. § 202.

290. Den Gerichtsbehörden und eben so allen anderen Behörden ist es untersagt, sowohl die von ihnen selbst gefällten Erkenntnisse durch neue Entscheidungen zu ersetzen, als auch die Erkenntnisse anderer ihnen nicht untergeordneter Gerichte abzuändern.

Eben dort, § 203.

Anmerkung. In welchen Fällen es einer Gerichtsbehörde gestattet ist, ihre in das Journal oder Protokoll eingetragene Verfügung abzuändern, und eben so, auf die Bitte um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, ihre eigenen Erkenntnisse nieder aufzuheben, ist im Civilprozeße umständlich angegeben.

291. Keine Gerichtsbehörde darf ihr der Appellation unterliegendes Erkenntniß zur Vollstreckung bringen, wenn die mit demselben unzufriedene Partei die in den Gesetzen über den Civilprozeß zur Hemmung der Rechtskraft und Vollziehung der Erkenntnisse festgesetzte Frist beobachtet.


Eben dort, § 264.

292. Jede Gerichtsbehörde muß die Befehle ihrer Oberbehörde in Erfüllung setzen, ohne durch Anfragen, unter dem Vorwande vermeinter Undeutlichkeit, Befehle auf Befehle zu veranlassen.

Eben dort, § 265.

293. Wenn aber eine Gerichts- oder eine andere Gouvernementsbehörde in dem aus dem Dirigirenden Senate empfangenen Befehle irgend Etwas den Gesetzen zuwiderlaufendes, oder dem Interesse Kaiserlicher Majestät widerstrebendes fände, — so ist sie verpflichtet, ohne den Befehl zu vollziehen, dem Dirigirenden Senate darüber eine Vorstellung zu machen; wenn aber der Senat, die ihm vorgestellte Meinung oder den erhobenen Zweifel für unbegründet findend, bei seiner Anordnung bleibt und dieselbe bestätigt, so ist diese nunmehr stillschweigend und unausweichlich in Erfüllung zu setzen.

Eben dort, § 266.



Zweites Buch.

Verfassungen des Gouvernements Livland.

Erster Titel.

Von der Verfassung der Behörden der Gouvernements- und Kreisverwaltung (Landesbehörden).

Erstes Hauptstück.

Von dem Hofgerichte.

Erste Abtheilung.

Von dem Bestande des Hofgerichts.

294. Das Hofgericht besteht aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, zwei Landrätthen, zwei Rätthen und zwei Assessoren.

1834 Nov. 11 (7539) pft. 1.

295. Die Wahl des Präsidenten, des Vicepräsidenten, der beiden Landrätthe und der beiden Assessoren geschieht nach Anleitung der im Ständerechte enthaltenen Bestimmungen. Sie werden alle auf sechs Jahre gewählt.

Eben dort, pft. 2; 1840 Nov. 26 (13991).

296. Zu dem Amte eines Präsidenten, wie zu dem eines Vicepräsidenten, werden zu zwei Kandidaten für jede Stelle gewählt. Der Generalgouverneur stellt die gewählten Kandidaten dem Dirigirenden Senate zur Einholung der Allerhöchsten Bestätigung vor.

1834 Nov. 11 (7539) pft. 3.

297. Zu den beiden Landraths- wie zu den beiden Assessor-Ämtern werden ebenfalls zwei Kandidaten für jede Stelle gewählt und durch den Generalgouverneur dem Dirigirenden Senate zur Bestätigung vorgestellt.

Eben dort, pft. 4, 5; 1840 Nov. 26 (13991).

298. Der Dirigirende Senat ernennt die Hofgerichtsrätthe auf dieselbe Weise wie die Rätthe in den Gerichtshöfen für peinliche und bürgerliche Sachen in den andern Gouvernements.

1834 Nov. 11 (7539) pft. 6.

299. Die Hofgerichtsglieder können mit ihrem Amte im Hofgerichte noch einen andern Dienst verbinden, in sofern daraus nicht eine Versumnüß in Betreff ihres Dienstes im Hofgerichte hervorgehen kann.

Rön. Schw. Verordn. v. 1667 Aug. 17 § 10.

300. Beim Hofgerichte sind angestellt: ein Sekretair, ein Protonotar, ein Notar, ein Aktuar, ein Archivar, ein Protokollist für Krepostfachen mit einem Gehülfen, zwei Translatoren, die erforderliche Anzahl Kanzellisten, Gerichtsdienere (Ministeriale) und

Wächter. Für die Rechnungsfachen stellt das Hofgericht entweder einen beständigen Liquidationskommissair an, oder überträgt zeitweilig, in vorkommenden Fällen, für ein gewisses Honorar die Rechnungsgeschäfte einem Sachkundigen.

Etat d. Niv. Gov. v. 1797 Febr. 26 (17846).

301. Der Sekretair, Protonotar, Notar, Aktuar, Archivar, Protokollist für Krepoffachen und beide Translateure werden vom Hofgerichte ernannt, und zwar der Sekretair aus dem Litteratenstande, die übrigen aus jedem Stande, mit Ausnahme der Steuerpflichtigen. Der Sekretair wird vom Dirigirenden Senate in seinem Amte bestätigt; die Ernennung der übrigen obern Kanzelleibeamten wird vom Hofgerichte der Gouvernementsregierung zur Wissenschaft mitgetheilt. Die Kanzellisten und Gerichtsdiener stellt der Präsident des Hofgerichts an; er ernennt aus ihrer Zahl auch Gehülfen für die obern Kanzelleibeamten.

Ununterbr. Gewohnh.

302. Beim Hofgerichte besteht eine besondere Abtheilung für Civilsachen der Bauern (Hofgerichts-Departement in Bauersachen), in welcher der Präsident des Hofgerichts den Vorsitz führt, und der residirende Landrath, so wie die beiden im Hofgerichte sitzenden Landräthe Mitglieder sind.

Ltol. Bauers-Verordn. v. 1819 März 26 (27735) §§ 197, 198, 200.

303. Zur Ausfertigung der Schriften und Führung des Protokolls ist in dieser Abtheilung ein besonderer Sekretair angestellt, welcher aus der Zahl der Livländischen Edelleute, welche einen Cursus der Rechtswissenschaft beendigt haben, von der Livländischen Ritterschaft gewählt wird. Das Abschreiben der Papiere besorgt ein besonderer, vom Hofgerichts-Departement in Bauersachen selbst angestellter, Kanzellist.

Eben dort, § 199.

304. Auf der Insel Oesel befindet sich die höchste Gerichtsinstanz in Sachen der Bauern bei dem dasigen Landrathskollegium. Dieses Gericht besteht aus vier Landrathen, dem Oeselschen Landmarschalle und dem Landrichter. Der älteste Landrath führt den Vorsitz. Der Sekretair wird auf dem Landtage von der Ritterschaft gewählt und erhält seinen Gehalt aus der Ritterschaftskasse.

Eben dort, Beilage für die Insel Oesel, Anm. zu den §§ 197, 198, 200.

305. Der Präsident, der Vicepräsident und die übrigen Glieder des Hofgerichts werden in der Gouvernementsregierung, die Beamten und Gerichtsdiener aber im Hofgerichte selbst vereidigt.

Ununterbr. Gewohnh.

306. Das Hofgericht wird von der Staatsregierung nach einem Allerhöchst bestätigten Stat besoldet.

Etat d. Niv. Gov. v. 1797 Febr. 26 (17846); 1835 Mai 21 (8148); 1836 Dec. 22 (9806).

307. Außer dem Gehalte werden unter die Glieder des Hofgerichts zu gleichen Theilen vertheilt: 1) alle Strafgeder, die auf Erkenntniß des Hofgerichts von Privatpersonen für unrechtfertiges Erheben von Rechtsstreitigkeiten (a), für verabsäumte Termine (b), für widergesetzliches Anstreiten rechtskräftiger Erkenntnisse (Urtheils- oder Bescheidqual) (c) und für Hintansetzung des dem Hofgerichte schuldigen Respekts (d) beigegeben werden; 2) der Appellationseschilling, falls ungeachtet dieser Appellation das Urtheil des Hofgerichts vollkommen und in allen seinen Theilen bestätigt wird (e), oder wenn

die Prozessirenden während der Verhandlung der Appellationsfache im Dirigirenden Senate sich vergleichen (f).

(a) Hofg.-D. v. 1630 Sept. 6 § 22; Kön. Schw. Verordn. v. 1631 Aug. 13 § 18, 1635 Sept. 16 § 4; Kön. Schwed. Resol. v. 1684 Mai 9. — (b) Kön. Schw. Proj.-D. v. 1695 Juli 4 § 2. — (c) Kön. Schw. Proj.-D. v. 1614 Febr. 10 § 8, 1615 Juni 23 § 35 u. f. w. — (d) Kön. Schw. Resol. v. 1648 Nov. 15 § 6. — (e) Kön. Schw. Proj.-D. 1615 Juni 23 § 35. — (f) Kön. Schw. Resol. v. 1692 Jan. 15 (Vandl. pag. 392).

308. Von den beim Hofgerichte eingehenden und nach Grundlage einer besonderen, von der Staatsregierung bestätigten, Taxe erhobenen Kanzelleigebühren, erhalten der Sekretair die Hälfte, der Protonotar ein Viertel, der Notar und der Aktuar jeder ein Achtel; die Schreibgebühren für die beiden ältesten Kanzellisten aber werden noch vor der Werthstellung davon abgezogen.

Hofg.-D. v. 1630 Sept. 6 § 12; Kanz.-Taxe v. 1799 Juli 6; Mittheil. d. Hofg. an d. Govv.-Reg. v. 1804 März 31 pft. 2.

309. Von den Kanzelleigebühren, welche in Krepoffachen eingezahlt werden, erhält der Sekretair die eine Hälfte; von der andern Hälfte fällt dem Protokollisten drei Viertel zu und seinem Gehülfsen ein Viertel.

Mittheil. d. Hofg. an d. Govv.-Reg. v. 1804 März 31 pft. 2.

Zweite Abtheilung.

Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz und von den Grenzen der Amtsgewalt des Hofgerichts.

310. Die Gerichtsbarkeit des Hofgerichts erstreckt sich über ganz Livland und die Insel Oesel (a). Von derselben sind ausgenommen die Stadt Riga und ihr Patrimonialgebiet (b).

(a) Hofg.-D. v. 1630 Sept. 6; 1840 Nov. 26 (13991). — (b) Urf. Gustav Adolpfs v. 1621 Sept. 25 pft. 4; Afford.-Punkte v. 1710 Juli 4 (2278) pft. 4, 9.

311. Zur Kompetenz des Hofgerichts in Beziehung auf Justizverwaltung und Aufsicht gehört:

1) Die Aufsicht über die ihm untergeordneten Gerichte.

2) Die Anstellung der Beamten der Hofgerichtskanzellei (siehe §§ 300, 301), der Advokaten, sowohl des Hofgerichts, als der ihm untergeordneten Gerichtsbehörden des Livländischen Gouvernements (siehe § 100); die Vereidigung derselben und die Beahndung, nach Anleitung der Gesetze, der von denselben verschuldeten Nachlässigkeiten und Veräumnisse; ihre Entfernung vom Amte und die Verhängung des Strafgerichts über sie.

3) Das Vorschreiben von, auf die bestehenden Gesetze begründeten, ausführlichen Regeln für die innere Ordnung des Geschäftsverfahrens sowohl im Hofgerichte selbst, als in den ihm untergeordneten Behörden.

4) Die Aufsicht, als Ober-Land-Waisengericht, über alle Untergerichte in Betreff von Vormundschafts- und Curatelsachen.

5) Die Ausstellung von Notariatsinstrumenten auf Ansuchen von Privatpersonen, ausgenommen Wechsel- und Seeprotelle, deren Ausstellung den städtischen Gerichten zusteht, und die Beglaubigung von Unterschriften unter Dokumenten aller Art, so wie von Abschriften dieser Dokumente.

6) Die Annahme von Geldern zur Aufbewahrung auf Ansuchen von Privatpersonen und in den beim Hofgerichte in Verhandlung stehenden Sachen, nach Anleitung der im vorhergehenden Buche angegebenen Regeln.

7) Das Erlassen von Aufforderungen und die Anordnung aller gesetzlichen Maßregeln in nichtstreitigen Nachlaß-, Testaments- und Erbtheilungssachen von Edelleuten.

8) Die öffentliche Versteigerung unbeweglichen Eigenthums auf dem Lande, außer wenn dasselbe im Besitz von, den Bauengerichten unterworfenen, Personen ist.

9) Die Ingressation und Ergressation von Schulddokumenten und die Corroboration von Kontrakten über unbewegliches Eigenthum, auf Grundlage der Civilgesetze.

Landg.-D. v. 1630 Mai 30 § 8; Kön. Schw. Res. v. 1667 Aug. 17 §§ 11 u. 12, 1668 Nov. 30 § 6, 1688 Nov. 23; Vorschr. d. Hofg. an d. Landg. v. 1754 Apr. 23, 1755 Okt. 28; Bef. d. Kig. Statth.-Reg. v. 1784 Dec. 23; 1797 Febr. 26 (17846) pt. 3; 1838 Juni 14 (11329); 1840 Juli 5 (15631).

312. Zur Kompetenz des Hofgerichts in Kriminalsachen gehören :

In erster Instanz.

1) Staatsverbrechen, ohne Rücksicht auf den Stand der Angeklagten, mit Ausnahme jedoch der Verbrechen von Personen, welche unter der Gerichtsbarkeit des Magischen Magistrats stehen.

2) Amtsverbrechen: a) der Personen, die im Civilstaatsdienste stehen oder sich im Dienste vermög. Wahl von Seiten der Ritterschaft oder der Kreis- und Landstädte befinden, mit Ausnahme jedoch derjenigen Beamten, für welche in den Gesetzen über das Gerichtsverfahren ein besonderer Gerichtsstand festgesetzt ist; b) der Advokaten, sowohl des Hofgerichts, als der ihm untergeordneten Behörden.

3) Verbrechen der Adelligen.

In zweiter Instanz.

4) Die Reiteration der Kriminalsachen, welche aus den Landgerichten und den Magistraten der Kreis- und Landstädte an dasselbe gelangen.

5) Beschwerdesachen über Verletzung der Regeln des Kriminalprozesses in den dem Hofgerichte untergeordneten Gerichten.

Kön. Schw. Proz.-D. v. 1614 Febr. 10 § 7; Hofg.-D. v. 1630 Sept. 6 §§ 10, 11, 20; Landg.-D. v. 1630 Mai 20 §§ 8, 14; Kön. Schw. Resol. v. 1662 Okt. 31 § 6; Resol. d. Reichsvorm. v. 1662 Okt. 31 §§ 2, 7. Vergl. 1829 Juni 11 (2925). Vergl. Allg. Reichsg. Bd. XV, § 1459.

313. Das Hofgericht entscheidet unter Bestätigung des Civilgouverneurs allendlich die an dasselbe gelangenden Kriminalsachen, mit Ausnahme derer, welche nach den Gesetzen über das Gerichtsverfahren der Revision des Dirigirenden Senats unterliegen.

1796 Nov. 28 (17584); Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. §§ 2240, 2241.

314. Zur Kompetenz des Hofgerichts in Civilsachen gehören :

In erster Instanz.

1) Rechtsstreitigkeiten in Betreff des Vermögens der im Gerichtsbezirke des Hofgerichts belegenen Kirchen.

2) Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich der im Gerichtsbezirke des Hofgerichts belegenen Kronbesitzlichkeiten.

3) Rechtsstreitigkeiten gegen die Korporation der Ritterschaft und deren Institute.

- 4) Klagen Adelliger, die persönlichen Rechte ihres Standes betreffend.
- 5) Rechtsfachen über Rechte und Vorzüge adeliger Landgüter.
- 6) Streitige Nachlaß-, Testaments- und Erbtheilungsfachen Erbadeliger.
- 7) Concursfachen Erbadeliger, ausgenommen wenn bloß in den Städten von ihnen besseres Vermögen in den Concurs gekommen.
- 8) Streitigkeiten zwischen Schriftstellern, Uebersetzern, Herausgebern und Verlegern, oder Buchdruckern und Buchhändlern, über das Eigenthum an einem Buche oder einem wissenschaftlichen oder zur schönen Litteratur gehöri gen Werke, in sofern diese Sachen nicht der Entscheidung eines Schiedsgerichts vorbehalten sind.

In zweiter Instanz.

1) Verhandlung und Aburtheilung der Rechtsfachen, welche mittelst Appellation oder Querel aus den Landgerichten und den Magistraten der Kreis- und Landstädte an das Hofgericht gelangen.

2) Beschwerdefachen wegen Verletzung der Regeln des Civilprocesses in den dem Hofgerichte untergeordneten Gerichten.

Landg.-D. v. 1630 Mai 20 § 8; Hofg.-D. v. 1630 Sept. 6 § 20 pft. 3; Kön. Schw. Verordn. v. 1678 Mai 10 § 13; 1829 Juni 11 (2025); 1830 Jan. 8 (3411) § 33.

315. Beschwerden über Erkenntnisse des Hofgerichts werden bei dem Dirigirenden Senate angebracht. Alle Sachen, deren Gegenstand an Werth nicht die Summe von 600 Rbl. S. W. übersteigt, werden allendlich im Hofgerichte entschieden; hiervon werden nur solche Sachen ausgenommen, welche nach der für sie bestehenden besonderen Ordnung des Verfahrens immer an den Dirigirenden Senat gelangen müssen.

Kön. Schw. Revis.-Verordn. v. 1662 Juni 28; 1832 Febr. 17 (5171).

316. Zur Kompetenz des Hofgerichtsdepartements in Bauersachen gehört die Revision der von den Kreisgerichten abgeurtheilten Rechtsfachen. Das Oefentliche Kreisgericht stellt seine Erkenntnisse der Revision des bei dem Oefentlichen Landrathskollegium befindlichen Bauerdepartements vor.

Livl. Bauer-Verordn. v. 1829 März 26 (27735) §§ 197, 201, 202 u. d. Weis. für die Insel Defel.

317. Das Hofgerichts-Departement in Bauersachen ist letzte Gerichtsinanz in streitigen Rechtsfachen von Personen, welche der Gerichtsbarkeit der Bauerbehörden unterliegen; an dasselbe können alle Sachen, deren Gegenstand an Werth über 50 Rbl. S. W. beträgt, zur Revision gelangen. Diese Sachen werden daselbst allendlich entschieden, und wird weiter gegen die betreffenden Urtheile keine Appellation zugelassen. Beschwerden über verzögerten Rechtsgang und verweigerte Rechtspflege gehen an den Generalgouverneur, Nullitätsklagen aber an den Dirigirenden Senat. Uebrigens wird in Bauersachen dem unterliegenden Theile freigestellt, die Verantwortlichkeit für unrechtfertige Appellation übernehmend, sich mit einer Klage gegen das Hofgerichtsdepartement an den Generalgouverneur zu wenden und um Beprüfung der Sache zu bitten. Findet der Generalgouverneur in der Verhandlung Unvollständigkeiten, so läßt er mit Vollstreckung des Urtheils einhalten und trägt dem Hofgerichts-Departement in Bauersachen auf, die Sache nochmals durchzusehen oder zu ergänzen. Findet aber der Generalgouverneur auch darauf das Urtheil gesetzwidrig, so berichtet er darüber Seiner Kaiserlichen Majestät.

st (a). Die hier hinsichtlich des Hofgerichts-Departements in Bauersachen aufgestellten Bestimmungen gelten auch für das Deselsche Bauerdepartement (b).

(a) Viol. Bauer-Verordn. v. 1819 März 26 (27735) §§ 197, 236, 247. — (b) Eben dort, u. d. Weil. zu diesen §§.

Dritte Abtheilung.

Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange des Hofgerichts.

I. Von den Sitzungen des Hofgerichts.

318. Das Hofgericht hält seine Sitzungen in der Gouvernementsstadt Riga und versammelt sich in seinem vollständigen Personale jährlich zweimal, zur Winter- und zur Herbstzeit. Die Dauer dieser Juridiken des Hofgerichts richtet sich nach dem Betrage der vorhandenen abzumachenden Geschäfte.

Kön. Schw. Resol. v. 1662 Okt. 31 § 4, u. ununterbr. Gewohnh.

319. Der Präsident des Hofgerichts, oder sein Stellvertreter, vereinigt sich mit den übrigen Gliedern über den Tag der Eröffnung der ordentlichen Juridiken. Dieser Tag wird mittelst der öffentlichen Blätter des Gouvernements, so wie durch Anschlag einer Bekanntmachung an die Gerichtsthüren, zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den dem Hofgerichte untergeordneten Gerichten durch besondere Reskripte eröffnet.

Ununterbr. Gewohnh.

320. Außerordentliche Juridiken können zu jeder Zeit des Jahres auf gemeinsame Anordnung der Glieder oder Veranstaltung des Präsidenten angesetzt werden.

Hofg.-D. v. 1630 Sept. 6 § 3; Kön. Schw. Resol. v. 1631 Aug. 13 § 16; 1831 März 23 (4447).

321. Das Hofgerichts-Departement in Bauersachen hat keine Juridiken, sondern versammelt sich so oft die Geschäfte es erfordern. Auf der Insel Desel dagegen versammelt sich das Bauerdepartement regelmäßig in Arensburg drei Mal im Jahre, am 1 Februar, 1 Juli und 1 Oktober. Jede dieser Juridiken dauert vier Wochen.

Viol. Bauer-Verordn. v. 1819 März 26 (27735) § 200 u. d. Weil.

322. Während der ordentlichen Juridiken des Hofgerichts darf, ohne die dringendste Noth, kein Landtag versammelt werden.

Kön. Schw. Resol. v. 1667 Aug. 17 § 9; Landt.-Ordn. v. 1827 § 5.

323. Vor Eröffnung der Winter-Juridik, versammeln sich der Präsident, der Vicepräsident, die Glieder und Beamten des Hofgerichts in der St. Jacobskirche, in welcher der General-Superintendent oder der Prediger derselben einen der Sache angemessenen Gottesdienst hält.

Ununterbr. Gewohnh. — Vergl. die Kön. Schw. Kirchen-Ordn. v. 1686 Sept. 3 Kap. 2 § 15.

324. In den Sitzungen des Hofgerichts nimmt der Präsident den ersten Platz ein. Der neu ins Amt tretende Präsident wird bei dieser Gelegenheit von den im Hofgerichte sitzenden Landrätthen nebst einem Assessor aus seiner Wohnung nach dem Gerichtssaale begleitet, wo ihn die übrigen Glieder erwarten und empfangen.

Kön. Schw. Resol. v. 1668 Nov. 30 § 2; 1834 Nov. 11 (7539).

325. Der Vicepräsident ist der Gehülfe des Präsidenten und vertritt dessen Stelle im Falle der Abwesenheit. Er wird auf dieselbe Weise ins Amt eingeführt, wie der Präsident.

Eben dort.

326. Auf den Vicepräsidenten folgen die Landräthe, nach ihrem Alter in dieser Würde, dann die Rätthe und Assessoren.

Kön. Schw. Resol. v. 1648 Aug. 17 ptt. 3. Vergl. 1834 Nov. 11 (7559).

327. Wenn im Falle der Abwesenheit oder Krankheit des Präsidenten der Vicepräsident seine Stelle vertritt, so verliest der ältere der im Hofgerichte sitzenden Landräthe das Amt des Vicepräsidenten.

1834 Nov. 11 (7559) ptt. 7.

328. Während der Zeit von einer Juridik zur anderen, wohnen der Präsident oder der Vicepräsident und zwei Mitglieder den Sitzungen bei, um die laufenden Geschäfte des Hofgerichts zu besorgen.

Hofg.-O. v. 1630 Sept. 6 §§ 3, 10, Kön. Schw. Resol. v. 1607 Aug. 17 § 1; Kön. Schw. Verordn. f. d. Hofg. v. 1681 Okt. 12 § 6; 1831 März 23 (4447).

329. Präsident und Vicepräsident, Landräthe, Rätthe und Assessoren treffen unter einander Abrede wegen der Reihenfolge ihrer Residierung im Hofgerichte in der Zeit von einer Juridik zur anderen, oder überlassen die Bestimmung dem Loose. Derjenige, welchen die Reihe im Hofgerichte zu residiren getroffen hat, ist verpflichtet, sich zu dem gehörigen festgestellten Termine einzufinden.

Kön. Schwed. Verordn. f. d. Hofg. v. 1681 Okt. 12 § 8, u. ununterbr. Gewohnh.

330. Kann eines der Glieder des Hofgerichts nicht das Ende einer Juridik abwarten, oder sich nicht nach der für dasselbe eingetretenen Reihenfolge der Residierung zum bestimmten Termine einfinden, so muß es die gesetzlichen Verhinderungsgründe dem Hofgerichte anzeigen, damit im letzteren Fall das nächste Glied in der Reihenfolge statt seiner eintrete.

Kön. Schw. Resol. v. 1668 Nov. 30 § 7.

331. Erscheint der Präsident, der Vicepräsident oder irgend ein anderes Glied des Hofgerichts nicht zu dem anberaumten Sitzungstermine, ohne gesetzliche Verbringung von Hinderungsgründen, so zahlt es für jeden Tag der Verspätung oder ungesetzlichen Abwesenheit 4 Rbl. S. M. Wer zur Zeit der Juridik später, als zur bestimmten Stunde, in der Sitzung erscheint, oder in derselben nicht die volle vorgeschriebene Stundenzahl bleibt, zahlt für jede Stunde unrechtfertiger Abwesenheit 25 Kop. S. M. Strafe.

Hofg.-O. v. 1630 Sept. 6 §§ 3, 5; Kön. Schw. Resol. v. 1668 Nov. 30 § 7.

332. Verläßt eines der Glieder willkürlich, ohne Urlaub erhalten zu haben, vor dem Schlusse der Juridik die Stadt, so unterliegt es einer Geldstrafe, die dem Betrage der Hälfte seines jährlichen Gehalts gleich kommt.

Eben dort; 1805 April 19 (21720).

II. Von dem Geschäftsgange im Hofgerichte.

333. Im Hofgerichte werden geführt: 1) ein Tischregister und Vortragsregister; 2) ein Journal; 3) vier Missive, das eine für den Schriftwechsel des Hofgerichts, das andere für die Urtheile in Civilsachen, das dritte für die Bescheide in Civilsachen, das vierte für die Kriminalurtheile; 4) ein Verzeichniß der anhängigen, noch nicht entschiedenen Sachen; 5) ein Protokoll der Abstimmung; 6) drei Urtheilsbücher, mit kurzer Andeutung des Inhalts der gefällten Erkenntnisse, und zwar das eine für Kriminalurtheile und das andere für Civilurtheile und das dritte für Bescheide in Civilsachen; 7) ein Testamenten-

buch; 8) ein Reskriptenbuch; 9) ein Nummerbuch, worin der Inhalt aller unter der Nummer ausgehenden Schriften nach der Reihenfolge kurz angedeutet wird; 10) ein Repertorium für Civil-, und ein besonderes für Kriminalfachen, in welchem unter der Ueberschrift der anhängigen Sache alle in derselben eingegangenen Schriften kurz verzeichnet sind; 11) ein Verzeichniß aller zu erfüllenden Urfachen oder Vorschriften; 12) Ein Anschlagbuch; 13) ein Kontrollbuch über den Empfang der von den Kanzellisten abgelieferten Abschriften; 14) ein Terminregister in Civil- und Kassafachen; 15) ein Expeditionsbuch; 16) ein Journal für Krepost- und Hypothekensachen; 17) ein Kassajournal; 18) die erforderliche Anzahl Archivregister, Verbot-, Krepost-, Hypotheken-, Schnur- und Kassabücher.

Ununterbr. Gewohnh.

334. Urtheile in Civilsachen werden bloß in den Juridiken und zwar nicht anders als in der vollen Versammlung aller anwesenden Gerichtsglieder gefällt. Zum Erkenntniß in Civilsachen mittelst Bescheides ist nur die Anwesenheit von vier in ihrer Meinung einstimmigen Gerichtsgliedern erforderlich.

Kön. Schw. Resol. v. 1686 Febr. 8, 1699 März 8 (Landl. pag. 74 not. d).

335. Urtheile in Kriminalsachen können auch außerhalb der Juridiken gefällt werden, doch sind dazu wenigstens vier Gerichtsglieder erforderlich. Zur Ertheilung von Resolutionen und Verhandlung der laufenden Sachen genügt die Theilnahme der in der Residierung anwesenden Gerichtsglieder.

Kön. Schw. Resol. v. 1638 Sept. 28 § 8, 1686 Febr. 8, 1699 März 18;—Memorial des Hofg. v. 1675 Febr. 2. p. 4.

336. Alle Ausfertigungen werden vom Präsidenten oder, im Falle seiner Abwesenheit, von dem Vicepräsidenten unterzeichnet, — ist auch letzterer nicht zur Stelle, von zwei der Glieder.

Hofg.-D. v. 1630 Sept. 6 § 13.

337. Jede Ausfertigung, welchen Inhalts sie auch sei, endigt mit den Worten: „Im Namen und von wegen des Kaiserlichen Böhmischen Hofgerichts.“ Enthält die Ausfertigung ein Erkenntniß oder ein Urtheil, so wird das Siegel des Hofgerichts der Unterschrift beigedrückt.

Eben dort.

338. In allen Fällen, wo dies zur Vermeidung unnützen Schriftwechsels möglich ist, bedient sich das Hofgericht zu gerichtlichen Eröffnungen eines an den Gerichtsthüren oder in dem Partenzimmer gemachten öffentlichen Anschlags, wie solches ausführlich im Civilprozeße angegeben ist.

Ununterbr. Gewohnh.

Vierte Abtheilung.

Von den Verpflichtungen der Mitglieder und Beamten des Hofgerichts.

339. Die Verpflichtungen des Präsidenten und der übrigen Glieder des Hofgerichts werden durch die im vorhergehenden Buche angegebenen allgemeinen Bestimmungen festgestellt. Der Präsident und eben so der Vicepräsident des Hofgerichts sind nicht verbunden, gleich den übrigen Gliedern aus den zum Urtheile geschlossenen Akten Relationen anzufertigen (siehe § 341).

Hofg.-D. v 1630 Sept. 6 § 30,—Kön. Schw. Resol. v. 1681 Okt. 12 § 4.

340. Während der Anwesenheit des Präsidenten nimmt der Vicepräsident gleichen Antheil mit den übrigen Gerichtsgliedern an der Verhandlung der vorkommenden Rechts-sachen; außerdem hat er die Beaufsichtigung der Kanzlei, des Geschäftsganges in derselben und der Depositengelder.

Ununterbr. Gewöhnh.

341. In Sachen, welche nach den Grundsätzen des Gerichtsverfahrens eine schriftliche Relation erfordern, wird dieselbe im Hofgerichte nicht vom Sekretair, sondern von den Landrätthen, Rätthen und Assessoren abgefaßt; die Vertheilung solcher Arbeiten geschieht während der Sitzung durch das Loos.

Hofg.-D. v. 1650 Sept. 6 §§ 29 u. 32; Kbn. Schw. Resol. v. 1668 Nov. 30 §§ 8, 9.

342. Der Hofgerichts-Sekretair ist von Amtswegen verpflichtet:

- 1) Alle eingegangenen Schriften nach dem Tischregister in Vortrag zu bringen.
- 2) Die geschlossenen Akten nebst den Relationen vorzutragen, sobald dieses nicht vom Referenten selbst geschieht.
- 3) Berichte an höhere Behörden abzufassen.
- 4) Die Urtheile und Bescheide in Civilsachen und die Urtheile in Kriminal-sachen abzufassen.
- 5) Nöthigenfalls besondere Protokolle aufzunehmen.
- 6) Die Führung der Rechnungsbücher zu beaufsichtigen.
- 7) Die gerichtlichen Ausfertigungen mit dem Konzepte zu collationiren und dann zu contrasigniren.
- 8) Die Urtheile den streitenden Theilen und den Angeschuldigten bekannt zu machen.
- 9) Das Buch für die Civilurtheile zu führen.
- 10) Darauf zu sehen, daß jeder Kanzleibeamte seiner Amtspflicht aufs genaueste nachkomme.
- 11) Den dritten Schlüssel der Depositenkasse und das gerichtliche Siegel zu verwahren, mit Verantwortung für dessen etwanigen Mißbrauch.

Hofg.-D. v. 1650 Sept. 6 § 13, vervollst. durch ununterbr. Gewöhnh.

343. Der Protonotar ist verpflichtet:

- 1) Alle eingehenden Schriften und versiegelt eingehenden Couverts, nachdem letztere der Vorsitzer erbrochen, entgegenzunehmen und zu produktiren.
- 2) Das Journal und Protokoll der Abstimmung zu führen, ins Reine zu schreiben und zu contrasigniren.
- 3) Die laufenden Sachen nach dem Journal auszufertigen.
- 4) Das Bescheidbuch zu führen.
- 5) Die Dorsualresolutionen, Dilationsbescheide, Sitzungstabellen und Handatteste abzufassen.
- 6) Die ihm von dem Präsidenten übertragenen Schnurbücher zu führen.
- 7) Die Arbeiten an die Kanzellisten zu vertheilen und das Kontrollbuch der Reinschriften zu führen.

Hofg.-D. v. 1650 vervollst. durch ununterbr. Gewöhnh.

344. Der Notar ist verpflichtet:

- 1) Alles was das Archiv der anhängigen Sachen betrifft wahrzunehmen, die erforderlichen Register zu führen, die dahin gehörigen Akten zu verabfolgen und die zurückgestellten entgegen zu nehmen.
- 2) Die Akten zu sammeln, zu heften, zu foliiren und zu rotuliren.
- 3) Das Verzeichniß der anhängigen Sachen zu führen und das Vortragsregister in Ordnung zu halten.

- 4) Das Buch für die Kriminalurtheile zu führen.
 - 5) Auszüge aus den Akten anzufertigen.
 - 6) Das Repertorium in Kriminalfachen zu führen.
- Eben so.

345. Der Aktuar ist verpflichtet:

- 1) Die eingekommenen Schriften in das Tischregister einzutragen.
 - 2) Das Terminregister in Civil- und Kassa-Sachen zu führen.
 - 3) Aus demselben und aus dem Tischregister monatliche Berichte über die noch nicht ausgefertigten Sachen zusammen zu stellen.
 - 4) Das Repertorium in Civilsachen und das Verzeichniß aller noch zu erfüllenden Urfasen zu führen.
 - 5) Zur Vorstellung an den Dirigirenden Senat und Mittheilung an den Gouvernementsprocurer die vorschristmäßigen Berichtstabellen anzufertigen.
 - 6) Das Nöthige wegen Bestätigung und Vollziehung der Kriminalurtheile anzufertigen.
 - 7) Die Proklame und deren Registratur, so wie auch die Citationen und die Reskripte an die Unterbehörden, welche bei Mittheilung der Urtheile und Bescheide ergehen, abzufassen.
 - 8) Die Anschläge zu besorgen und die dabei beteiligten Parteien zu verzeichnen.
 - 9) Das Anschlag-Buch zu führen.
 - 10) Das Nummerbuch zu führen und die ausgegangenen Nummern in das Tischregister und Vortragsregister zu verzeichnen.
 - 11) Das Reskriptenbuch zu führen.
 - 12) Aktenextrakte in Civil- und Kriminalfachen, die an den Dirigirenden Senat gehen, anzufertigen.
 - 13) Edmmtliche ausgehende Sachen zu expediren und das Expeditionsbuch zu führen.
- Eben so.

346. Der Archivar ist verpflichtet:

- 1) Alles was das Archiv der abgemachten Sachen angeht wahrzunehmen.
 - 2) Über alle in das Archiv der abgemachten Sachen einkommenden Akten Register zu führen.
 - 3) Alle zur Aufbewahrung eingehenden Dokumente und Testamente zu empfangen und ein Register über sie zu führen.
 - 4) Das Testamentenbuch zu führen.
 - 5) Alle Senats-Urfasen und obrigkeitlichen Patente in Jahrgängen zu sammeln und ihnen die nöthigen Register beizufügen.
 - 6) Darauf zu sehen, daß alle an den Dirigirenden Senat gehenden Akten und Aktenextrakte nebst Beilagen ins Reine geschrieben und abgefertigt werden.
- Eben so.

347. Der Protokollist der Krepostexpedition ist verpflichtet, unter Aufsicht des Sekretairs, die Krepost- und Hypothekenbücher zu führen zugleich mit dem dazu gehörenden Journal, und dieses Journal, nachdem es von allen in der Sitzung anwesenden Gliedern unterschrieben worden, zu contrafirmiren.

Eben so.

Fünfte Abtheilung.

Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit des Hofgerichts.

348. Das Hofgericht unterliegt der Revision nicht des Civilgouverneurs, sondern des Generalgouverneurs, welcher in außerordentlichen Fällen und namentlich: wenn es zu seiner Kenntniß gelangt, daß irgend welche erhebliche Unordnungen und Mißbräuche bei dem Hofgerichte vorkommen, die gleich im Beginn und ohne den geringsten Zeitverlust ausgemittelt und unterdrückt werden müssen, zu einer Revision des Hofgerichts schreiten kann, jedoch nur als Ausnahme von der allgemeinen Regel; er ist verpflichtet zu gleicher Zeit dem Dirigirenden Senate darüber zu berichten und den Justizminister von den Beweggründen in Kenntniß zu setzen.

Def. d. Dirig. Senats v. 1850 Nov. 15.

349. Die Allerhöchst bestätigten Glieder des Hofgerichts werden nur mit Allerhöchster Genehmigung sowohl vom Amte entfernt, als nach Urtheil und Recht entsetzt.

Rön. Schw. Resol. v. 1631 Aug. 13 § 17, 1668 Nov. 30 § 4. — Vergl. Allg. Reichsg. Bd. XV, § 1476.

350. Die von dem Dirigirenden Senate bestätigten Glieder des Hofgerichts werden nur mit Genehmigung des Senats sowohl vom Amte entfernt, als nach Urtheil und Recht entsetzt.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Couv.-Verf. §§ 248, 256; Bd. XV § 1476, 1576.

351. Das Hofgericht hat das Recht die Beamten und Diener der Kanzellei für Amtsverschümnisse zu beahnden, sie vom Amte zu entfernen und eine Kriminaluntersuchung über sie zu verhängen. Nur muß es in diesem Falle, hinsichtlich des Sekretairs, zuvor die Genehmigung des Generalgouverneurs einholen; die Entsetzung desselben vom Amte kann jedenfalls nur mit Bestätigung des Urtheils von Seiten des Dirigirenden Senats geschehen.

1766 Mai 29 (12065); 1804 Apr. 7 (21239).

Sechste Abtheilung.

Von dem Schriftwechsel des Hofgerichts mit anderen Behörden.

352. Das Hofgericht hat außer von Kaiserlicher Majestät und dem Dirigirenden Senate von Niemandem Befehle anzunehmen, und auch Niemandem anders Berichte und Unterlegungen zu senden.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Couv.-Verf. § 2260.

353. Das Hofgericht empfängt vom General- und vom Civilgouverneur Anträge und richtet seinerseits an dieselben Vorstellungen.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Couv.-Verf. §§ 278, 634.

354. Mit der Gouvernementsregierung, dem Kameralhofe, dem Domainenhofe, dem Kollegium allgemeiner Fürsorge, den Konsistorien, den Oberkirchenvorsteher-Ämtern, dem Gouvernementspostkomptoir, der Zollverwaltung, der Polizeiverwaltung, dem Magistrate der Stadt Riga und den Landrathskollegien korrespondirt das Hofgericht durch Mittheilungen. Auf dieselbe Weise korrespondirt das Hofgericht auch mit den ihm gleichstehenden Behörden anderer Gouvernements.

Vergl. eben dort, §§ 2261, 2262; Bd. XIII Reglem. d. allg. Fürs. § 50.

355. Den ihm untergeordneten Gerichten und der Medicinalverwaltung sendet das Hofgericht Befehle und empfängt von denselben dagegen Berichte und Vorstellungen.

Eben dort, § 2263; Bd. XIII Medic.-Verord. § 47.

Zweites Hauptstück.

Von den Landgerichten.

Erste Abtheilung.

Von dem Bestande der Landgerichte.

356. Im Livländischen Gouvernement gibt es fünf Landgerichte: das Rigasche, das Wendensche, das Dorptsche, das Pernausche, das Deselsche.

1726 Mai 31 (4894); 1737 Febr. 12 (7175); 1797 Febr. 26 (17846).

357. Jedes Landgericht besteht aus einem Landrichter als Vorsitzer und zwei Assessoren. Landg.-D. v. 1632 Febr. 1; 1797 Febr. 26 (17846); 1839 März 17 (12137), März 21 (12155).

358. Jedes Landgericht hat einen Sekretair, einen Archivar, und die erforderliche Anzahl von Kanzellisten und Gerichtsdienern; das Rigasche Landgericht hat noch einen besondern Notar.

1797 Febr. 26 (17846); 1839 März 17 (12137), März 21 (12155).

359. Zu den Ämtern des Landrichters und der Landgerichts-Assessoren wählt die Ritterschafft jedes Kreises zwei Kandidaten, nach den im Ständerechte enthaltenen Bestimmungen. Der Generalgouverneur bestätigt einen aus den ihm für jedes Amt vorgestellten Kandidaten.

Kön. Schw. Resol. v. 1675 April 6; Bef. d. Dirig. Senats an den Livl. Gen.-Gouv. v. 1732 Jan. 9.

360 Die Landrichter und die Landgerichts-Assessoren werden auf sechs Jahre gewählt.

Anmerkung. Der in diesem § aufgestellte Grundsatz bezieht sich nicht auf die Landrichter und Landgerichts-Assessoren, die vor Veröffentlichung dieses Provinzialrechts auf Lebenszeit gewählt worden.

Älterh. best. Mein. d. Reichsr. v. 1840 Mai 6.

361. Zu den Ämtern der Landgerichts-Sekretaire und des Notars des Rigaschen Landgerichts wählt die Ritterschafft des betreffenden Kreises zwei Kandidaten nach den im Ständerechte enthaltenen Bestimmungen. Die Gouvernementsregierung bestätigt einen aus den ihr für jedes Amt vorgestellten Kandidaten

Landt.-D. v. 1827 § 56, p. 5.

362. Die Landgerichts-Sekretaire und der Notar des Rigaschen Landgerichts werden auf Lebenszeit angestellt.

Ununterbr. Gewohnh.

363. Der Archivar, die Kanzellisten und die Gerichtsdiener werden von den Landgerichten selbst auf Lebenszeit angestellt, ohne daß sie vorher von der Gouvernementsregierung bestätigt zu werden brauchen.

1768 Mai 31 (13128).

364. Die Glieder, Beamten und Gerichtsdiener der Landgerichte werden im Landgerichte vereidigt. Das Eidserversal wird von dem Vereidigten zweifach ausgestellt; das eine

Exemplar bleibt bei den Akten des Landgerichts, das andere wird der Gouvernementsregierung zugesandt.

Landg.-D. v. 1832 Febr. 1 §§ 2, 3.

365. Die Landgerichte werden von der Staatsregierung nach Allerhöchst bestätigten Etats besoldet.

Vergl. diese Etats.

366. Den Gliedern der Landgerichte fallen die Strafgebühren zu, welche in Civilsachen für unrechtfertiges Erheben von Rechtsstreitigkeiten, für widergesetzliches Anstreiten rechtskräftiger Erkenntnisse (Urtheils- oder Bescheidqual) und für Nichtbeachtung der Termine, beigetrieben werden. Wird von einem Urtheile des Landgerichts an das Hofgericht appellirt, so verbleibt, wenn das Urtheil bestätigt wird, der Appellationschilling den Gliedern des Gerichts; wird dagegen das Urtheil nicht bestätigt, so fällt derselbe dem Hofgerichte zu.

Kön. Schw. Resol. v. 1899 Aug. 19.

367. Die für die Gerichtsglieder und den Sekretair gesetzlich bestimmten Meilen- und Defrahirungsgelder, so wie die für die Kanzelleibeamten festgesetzten Kanzelleibgebühren werden nach Anleitung einer besonderen, von der Staatsregierung bestätigten, Taxe erhoben.

Zweite Abtheilung.

Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz und von den Grenzen der Amtsgewalt der Landgerichte.

368. Die Gerichtsbarkeit des Landgerichts erstreckt sich nur über den Kreis, für welchen dasselbe errichtet worden ist.

Landg.-D. v. 1830 Mai 20 § 1; 1783 Juli 3 (15776) p. 7; 1797 Febr. 26 (17846); 1829 Juni 11 (2925).

369. Zur Kompetenz der Landgerichte in Beziehung auf Justizverwaltung und auf nichtstreitige Rechtsachen gehört:

1) Die Anstellung der Kanzelleibeamten und Gerichtsdienere, ihre Vereidigung, so wie die Entfernung derselben vom Amte für Verletzung der Dienstpflicht.

2) Die Aufsicht über die bei ihnen angestellten Advokaten, so wie die Beahndung derselben für Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften über das Gerichtsverfahren.

3) Der Versuch gütlicher Sühne in Ehescheidungsachen der Bauern, zufolge Aufforderung des Civiländischen Provinzialkonsistoriums, mit Zuziehung eines geistlichen Assessors des Konsistoriums oder des betreffenden Probstes; das Verhör von Zeugen und die Einsendung des aufgenommenen Protokolls an das Provinzialkonsistorium, zum Behufe des zu fallenden Erkenntnisses.

4) Die Ernennung von Vormündern und Curatoren für im Kreise wohnende Personen, falls dieselben nicht vor die Universitäts-, Stadt- und Bauergerichte gehören, und die Verhandlung und Entscheidung aller Vormundschafts- und Curatelsachen derselben Personen.

5) Die Verhandlung aller Sachen wegen gestörten Besizes und wegen Herstellung dadurch verletzter Rechte.

6) Die Verhandlung aller nichtstreitigen Schuldsorderungen, deren Gegenstand an Werth 30 Rbl. S. M. nicht übersteigt.

7) Auf Ansuchen von Privatpersonen, Notariatsinstrumente auszustellen, mit Ausnahme der Wechsel- und Seeproteste, die den Stadtgerichten obliegen, und Unterschriften unter Dokumenten aller Art, so wie Abschriften dieser zu beglaubigen.

8) Auf Ansuchen von Privatpersonen und in den beim Landgericht anhängigen Sachen

Gelder zur Aufbewahrung entgegenzunehmen, nach Anleitung der im vorhergehenden Buche angegebenen Bestimmungen.

9) Die Ingrossation und Ergrossation von Schuldschreibungen bis zum Betrage von 30 R. S. M. nach Anleitung der Civilgesetze.

10) Die Versiegelung und Inventur des auf dem Lande belegenen Vermögens, mit Ausnahme jedoch desjenigen, welches Personen gehöret, die unter der Gerichtsbarkeit der Bauerbehörden stehen; die Versiegelung und Inventur des beweglichen Vermögens von Personen, die in den Städten wohnen, ihren persönlichen Gerichtsstand aber vor den Landesbehörden haben.

11) Die Einweisung (Immission) in den Besitz von im Kreise belegenen Grundstücken und Ausweisung (Ermision) aus denselben.

12) Die Bezeichnung der Grenzen der im Kreise belegenen Grundstücke in der Natur.

13) Die Revision der Kreisrentei zu Anfang jedes Monats durch den Landrichter oder, falls er abwesend ist, durch einen Assessor, mit Zuziehung des Polizeimeisters der Kreisstadt und des Kreisfiskals; eben so die Revision der Rechnungen der Kreisrentei und gemeinschaftlich mit dem Kreisrentmeister die Unterschreibung der von letzterem abzusendenden Kassarevisionsverträge. Von der Verpflichtung zur Revision der Kreisrentei ist das Rigasche Landgericht ausgenommen.

14) Die Ertheilung von Paßzetteln (Zerliks) zum Transport des Branntweins, wie dies im Getränke-Reglement ausführlich angegeben ist (Allg. Reichsg. Bd. V).

Landg.-D. v. 1632 Febr. 1; Kön. Schw. Resol. v. 1671 Sept. 22 § 1; Kön. Schw. Verord. v. 1694 Dec. 20 § 17; Resol. d. Just.-Koll. v. 1758 Febr. 6 u. Sept. 28; Instr. des Hofg. an d. Landg. v. 1723 Juni 15; 1797 Febr. 26 (17846); 1809 Juni 2 (23682); Viol. Bauer-Verord. v. 1819 März 26 (27735) § 548; Dorpt. Univ. Stat. v. 1820 Juli 4 § 191.—Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gov.-Verf. § 3843.

370. Zur Kompetenz der Landgerichte in Kriminalsachen gehört:

1) Die förmliche Untersuchung und aburtheilende Begutachtung über alle Verbrechen, die im Kreise von Personen geistlichen und weltlichen Standes begangen worden, mit Ausnahme derjenigen, welche nach den Grundsätzen über den Gerichtsstand diesen vor den Magistraten oder in erster Instanz vor dem Hofgerichte haben.

2) Die Verhandlung und Entscheidung über alle geringfügigen Injurien, welche von Adelligen zugefügt werden.

3) Wegen Anwendung von Maßregeln zur Sicherung der Rechte in Kriminalsachen Betheiligter, nach den Bestimmungen des Kriminalprozesses, der Gouvernementsregierung vorzustellen. Die Vollstreckung der eigenen Urtheile durch die Polizei, wenn dieselben nur auf leichte polizeiliche Strafen lauten.

Landg.-D. v. 1630 Mai 20 § 8; Hofg.-D. v. 1630 Sept. 6 § 10; Landg.-D. v. 1632 Febr. 1 §§ 6, 37; Resol. d. Reichsvorm. v. 1662 Okt. 22 u. f. w.

371. Das Landgericht ist die erste Gerichtsinstanz in allen Kriminalsachen seiner Gerichtsbarkeit; die Urtheile desselben gehen alle ohne Ausnahme zur Reutration ans Hofgericht.

Hofg.-D. Sept. 6 § 20; Landg.-D. v. 1632 Febr. 1 §§ 24, 25.

372. Zur Kompetenz der Landgerichte in Civilsachen gehören:

1) Rechtsstreitigkeiten wider Personen geistlichen und weltlichen Standes, die auf dem Lande und in der Stadt wohnen, mit Ausnahme derjenigen, welche dem Hofgerichte, den

Magistraten und den Bauergerichten oder der Gerichtsbarkeit der Universität unterliegen; eben so Concurs- und Nachlasssachen solcher Personen.

2) Rechtsstreitigkeiten über auf dem Lande vorkommende Rechtsfachen wegen streitiger Grenzen und Dienstbarkeiten, mit Ausnahme derjenigen, welche durch Schiedsgerichte zu entscheiden sind, oder der Gerichtsbarkeit des Hofgerichts in erster Instanz und der Bauerbehörden unterliegen.

3) Verfügung wegen Anordnung von Maßregeln zur Sicherung der Rechte Prozeßförender und die nöthigen Vorstellungen deshalb in den gesetzlich bestimmten Fällen an die Gouvernementsregierung.

4) Die Vollziehung der eigenen Erkenntnisse, wenn nach dem Werthe des Prozeßobjekts gegen dieselben keine Appellation ergriffen werden kann. In Fällen wo die Appellation zwar gestattet, aber nicht in der zur Suspension der Vollstreckung des Erkenntnisses gegebenen Frist ergriffen worden ist, muß zur Vollziehung desselben die Vorschrift der Gouvernementsregierung nachgesucht werden.

5) Die Vollziehung der Erkenntnisse des Hofgerichts in Auftrag desselben.

Landg.-D. v. 1630 Mai 20 §§ 8, 9; Hofg.-D. v. 1630 Sept. 6 §§ 20, 27; Landg.-D. v. 1632 Febr. 1 §§ 6, 37; Kön. Schw. Resol. v. 1662 Okt. 31 § 12; Kön. Schw. Ref.-Verord. v. 1669 Juli 10 § 14; Grenzplat. v. 1670 Mai 17; Kön. Schw. Resol. v. 1698 Jan. 31, 1702 Dec. 2.

373. In Civilsachen entscheiden die Landgerichte allendlich ohne weitere Appellation alle Sachen, deren Gegenstand an Werth nicht 30 Rbl. S. M. übersteigt. Appellationsbeschwerden und Bescheidquerelen über Erkenntnisse der Landgerichte gelangen an das Hofgericht.

Landg.-D. v. 1630 Mai 20 § 16; Hofg.-D. v. 1630 Sept. 6 § 20; Landg.-D. v. 1632 Febr. 1, §§ 24, 25.

Dritte Abtheilung.

Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange in den Landgerichten.

I. Von den Sitzungen der Landgerichte.

374. Die Landgerichte halten ihre Sitzungen in den Kreisstädten, mit Ausnahme des Pernauschen Landgerichts, welches in Fellin, als dem Mittelpunkte des Kreises, seinen Sitzungsort hat.

375. Die Landgerichte halten jährlich drei Juridiken, die bis zur gänzlichen Erledigung aller zum Spruch gekommenen Rechtsfachen dauern. Die erste beginnt im Februar, die zweite im Juni, die dritte im September, vor Anfang der Juridiken des Hofgerichts (a). Während des Landtags finden keine Juridiken der Landgerichte Statt (b).

(a) Kön. Schw. Justizplat. v. 1689 Mai 9. — (b) Landt.-D. v. 1827 § 5.

376. Der vom Landgerichte für die Eröffnung der Juridik anberaumte Tag wird wenigstens 4 Wochen vorher in den Kirchen von der Kanzel bekannt gemacht. Außerdem ergehen noch in die Kirchspiele gedruckte Publikationen, welchen ein Verzeichniß aller Proklame, die das Landgericht selbst erlassen hat, oder auf Befehl der Oberbehörden erdffnet, beigefügt wird.

Landg.-D. v. 1630 Mai 20 § 4.

377. Erfordern die Natur und Wichtigkeit der anhängigen Rechtsfachen eine außerordentliche Juridik, so wird solche auf Verfügung des Landrichters angefezt.

Kön. Schw. Justizplat. v. 1689 Mai 9.

378. Außer der Zeit der Juridiken ist abwechselnd eines der Gerichtsglieder zur Beforgung der laufenden Geschäfte anwesend. Zur Entscheidung der Kriminalfachen

versammeln sich alle Glieder des Landgerichts, wo möglich gleich nach Beendigung der Voruntersuchung.

Eben dort.

379. Versäumt eines der Gerichtsglieder die ausgeschriebene Juridik, ohne gesetzliche Ursachen seines Ausbleibens beizubringen, so zahlt es das erste Mal zum Besten des Kollegiums allgemeiner Fürsorge eine Strafe von 20 Rbl. S. W., das zweite Mal von 30 Rbl. S. W., das dritte Mal aber wird es nach Ermessen des Hofgerichts bestraft.

Kön. Schw. Resol. v. 1671 Sept. 22 § 3.

380. Wird ein Glied des Landgerichts auf Bitte eines Parten zu einem Lokaltermine abgeordnet und bleibt davon aus, so fallen die Strafgeder diesem Parten zu, falls durch das Ausbleiben des Gliedes der Lokaltermin gar nicht Statt gefunden hat.

Eben dort.

381. Die Stelle eines abwesenden Landrichters vertritt, auf desfallige Aufforderung des Landgerichts, nöthigenfalls der Landrichter eines andern Kreises, oder wenn dieser durch gesetzliche Gründe daran verhindert wird, der Ordnungsrichter desselben Kreises, aus welchem der abwesende Landrichter ist; die Stelle eines abwesenden Assessors vertritt auf Aufforderung des Landgerichts ein Adjunkt aus dem Ordnungsgerichte desselben Kreises. Wird die Stelle eines Landrichters oder Assessors auf längere Zeit vakant, so sorgt die Residierung des Landrathskollegiums sofort für vorläufige Besetzung durch einen Substituten, bis eine neue definitive Wahl erfolgt. In Desei werden auf dem Landtage bei der Wahl der Assessoren jedesmal auch Substituten für die Assessorstellen gewählt; die Stelle des abwesenden Landrichters versieht dort der älteste Assessor.

Eben dort. § 4.

II. Von dem Geschäftsgange in den Landgerichten.

382. Der Geschäftsgang in den Landgerichten beruht auf den allgemeinen, im vorhergehenden Buche enthaltenen Regeln, wobei jedoch auch die fürs Hofgericht geltenden in Anwendung kommen.

383. In jedem Landgerichte werden geführt: 1) ein Tischregister; 2) ein Journal; 3) ein Mißiv; 4) ein Verzeichniß der anhängigen noch nicht entschiedenen Sachen; 5) Repertorien der Civil- und der Kriminalsachen; 6) ein Nummerbuch; 7) ein Urfasen- und Patenten-Register; 8) ein Verzeichniß der Hand-Atteste und Beglaubigungen; 9) ein Archivregister; 10) ein Expeditionsbuch; 11) die erforderliche Anzahl Verbot-, Ingrossations-, Schnur- und Kassabücher; 12) ein Kassa-Journal. Nach Erforderniß ordnet das Landgericht auch noch andere Bücher und Register an.

Ununterbr. Gemöbth.

384. Alle Ausfertigungen werden vom Landrichter oder dejourirenden Assessor unterschrieben. Jede Ausfertigung endigt mit den Worten: „Im Namen und von wegen des N. N. Landgerichts.“

Eben so.

385. Die Urtheile werden von sämtlichen Gerichtsgliedern unterschrieben; bei Attestaten und Urtheilen wird das Gerichtssiegel belgedrückt.

Eben so.

Vierte Abtheilung.

Von den Verpflichtungen der Glieder und Beamten der Landgerichte.

386. Der Landrichter hat, außer der allgemeinen Leitung der Geschäfte des Landgerichts, noch die besondere Aufsicht über die anhängigen Civil- und Criminalsachen und über die Depositengelder; er führt einen Schlüssel der Depositenkasse.

Dieser § eben so wie die folg. ber. auf d. Landg.-D. v. 1830 Mai 20 u. 1832 Febr. 1. u. auf ununterbr. Gewohnh.

387. Der ältere Assessor hat die Verfügungen in das Tischregister einzutragen, darauf zu sehen, daß sie vollzogen und das Journal und Mißiv richtig geführt werden, so wie die Kanzlei und das Archiv sammt dessen Registratur zu beaufsichtigen. Ferner hat er die Leitung der Vormundschafts- und Curatelsachen, wie auch die der Concurs- und Nachlasssachen. Er führt den zweiten Schlüssel der Depositenkasse.

388. Der jüngere Assessor hat die Lokaltermine, bei welchen die Abordnung eines einzigen Gerichtsgliedes hinreicht, abzuwarten, die Zeugen in Civilsachen zu verhören, die Aufertigung von Inventarien zu beaufsichtigen und auf Erkenntniß des Gerichts Sequester anzulegen, alle Vollziehungsmittel auszuführen; er erhält den zweiten Schlüssel zur Depositenkasse, falls der ältere Assessor abwesend ist.

389. Der Sekretair hat die eingehenden Schriften zum Vortrag zu bringen, die mündlichen Anträge und Angaben der Parteien zu verzeichnen, die Ausfertigungen und Berichte abzufassen, für jede einzelne Untersuchung ein besonderes Protokoll zu führen, das Verhör der Zeugen ins Protokoll einzutragen, die Erkenntnisse und Resolutionen abzufassen und zu eröffnen, die Rechnungsbücher über die ein- und ausgehenden Gelder der Landgerichte zu führen, und Notariatsinstrumente auszustellen; in seinen Händen ist der dritte Schlüssel der Depositenkasse.

390. Der Archivar hat die Aufsicht über das Archiv; außerdem trägt er alle einkommenden Schriften und Sachen in das Tischregister ein, führt das tägliche Journal und fertigt die Verschlüsse an, welche das Landgericht einzuschicken hat.

391. Der Kanzellist hat alle ausgehenden Schriften ins Reine zu schreiben und das Mißiv in Ordnung zu halten.

Fünfte Abtheilung.

Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit der Landgerichte.

392. Der Civilgouverneur revidirt jährlich die Landgerichte, und überzeugt sich an Ort und Stelle von dem ordnungsgemäßen und gesetzlichen Geschäftsgange in denselben, den von ihm bemerkten Mängeln und Versäumnissen abhelfend.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. § 604.

393. Die Glieder der Landgerichte werden auf Vorstellung des Hofgerichts und geschehene Mittheilung an das Landrathskollegium von dem Generalgouverneur, — der Sekretair auf Vorstellung des Landgerichts von der Gouvernementsregierung, die übrigen Kanzleibeamten und Diener der Landgerichte aber von dem Landgerichte selbst, bei welchem sie angestellt sind, von ihrem Amte entfernt. Die Amtsentsetzung der Glieder und Beamten der Landgerichte findet nur auf Urtheilsspruch des Hofgerichts Statt.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. § 248, 256, Bd. III, Regl.n. f. d. WahlDienst § 256 u. folg.; Bd. XV, § 1476, 1576.

Sechste Abtheilung.

Von dem Schriftwechsel der Landgerichte mit anderen Behörden.

394. Die Landgerichte erhalten von dem Generalgouverneur, dem Civilgouverneur, der Gouvernementsregierung und dem Hofgerichte Befehle und Beschriften, und stellen ihnen Berichte und Unterlegungen vor.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouvern.-Verf. § 3854.

395. Die Landgerichte wenden sich an den Kameralhof, den Domainenhof, das Kollegium allgemeiner Fürsorge mit Vorstellungen und Benachrichtigungen. Mit den Kreisgerichten, den Magistraten, den Ordnungsgerichten, der Medicinalverwaltung, den Polizeiverwaltungen, den Kreisrenten, dem Postkomptoir, den Konsistorien, den Oberkirchenverwaltern und der Zollverwaltung, so wie mit einander, korrespondiren sie durch Mittheilungen.

Eben dort, §§ 194, 195, 3856, 3857. Bd. XIII Reglem. d. allg. Fürs. § 50, Medic.-Verordn. § 47.

396. Ergibt sich die Nothwendigkeit, eine andere höhere oder gleichstehende Behörde an die Erfüllung der an dieselben ergangenen Requisition erinnern oder anhalten zu lassen, so hat das Landgericht der Gouvernementsregierung darüber vorzustellen.

Eben dort, Bd. II, Allg. Gouvern.-Verf. § 3858.

Drittes Hauptstück.

Von den Ordnungsgerichten.

Erste Abtheilung.

Von dem Bestande der Ordnungsgerichte.

397. In jedem Kreise Livlands, mit Ausnahme des Deselschen, gibt es zwei Ordnungsgerichte. Im Rigaschen Kreise: das Rigasche und das Wolmarische Ordnungsgerecht; im Wendenschen: das Wendensche und das Walksche; im Dersptschen: das Dersptsche und das Weurosche; im Pernauschen: das Pernausche und das Fellinsche. Der Deselsche Kreis hat aber nur ein Ordnungsgerecht.

1797 Febr. 26 (17846).

398. Jedes Ordnungsgerecht besteht aus einem Ordnungsrichter und zwei Adjunkten oder Assessoren.

Kön. Schw. Verordn. 3. Beförd. d. Justiz. v. 1671 Sept. 22 Tit. V Kap. I.

399. Bei jedem Ordnungsgerichte ist ein Notar und die nöthige Anzahl Kanzellisten und Gerichtsdiener angestellt.

1797 Febr. 26 (17846).

400. Bei jedem Ordnungsgerichte, mit Ausnahme des Deselschen, findet sich außerdem die nöthige Anzahl Marschkommissaire, zur Beihülfe beim Durchmarsch von Truppen.

Verordn. 3. Beförd. d. Justiz. v. 1671 Sep. 22 Tit. V Kap. II.

401. Zu den Römtern des Ordnungsrichters und der Adjunkten wählet die Ritterschaft eines jeden Kreises zwei Kandidaten, nach den im Ständerechte enthaltenen Bestimmungen. Der Generalgouverneur bestatiget einen aus den ihm für jedes Amt vorgestellten Kandidaten.

Eben dort, Tit. V. Kap. I § 2; Livl. Landt.-D. v. 1827 §§ 56, 59, 87; Desel. Landt.-D. v. 1827 §§ 43, 44.

402. Die Ordnungsrichter und die Adjunkten werden auf drei Jahre gewählt.

Eben dort.

403. Zum Amte des Ordnungsgerichtsnotars wählt die Ritterschaft eines jeden Kreises zwei Kandidaten nach den im Ständerechte enthaltenen Bestimmungen. Die Gouvernementsregierung bestätigt einen aus den ihr vorgestellten Kandidaten.

Eben dort.

404. Die Ordnungsgerichtsnotare werden auf Lebenszeit angestellt.

Eben dort.

405. Die Marschkommissaire werden vom Landrathskollegium ernannt.

Eben dort.

406. Die Kanzellisten und die Gerichtsdiener werden von den Ordnungsgerichten selbst auf Lebenszeit angestellt, ohne Vorstellung deshalb an die Gouvernementsregierung.

Ununterbr. Gewohnh.

407. Die Glieder und Beamten des Ordnungsgerichts werden in dem Ordnungsgerichte selbst vereidigt. Das Eidserverfal wird von dem Vereidigten zweifach ausgestellt; das eine Exemplar bleibt bei den Akten des Ordnungsgerichts, das andere wird der Gouvernementsregierung zugeschickt.

Verordn. z. Beförd. d. Just. v. 1071 Sept. 22 Tit. V. Kap. I § 3.

408. Die Ordnungsgerichte von Wolmar, Waldk, Werro und Pernau werden von der Staatsregierung,—die von Riga, Wenden, Dorpat, Fellin und Desel von der Ritterschaft besoldet.

1797 Febr. 26 (17846); Etats der Ordnungsg. v. 1804 Sept. 21 u. 1821 Aug. 3.

409. Die Glieder und Beamten des Ordnungsgerichts erhalten, wie die des Landgerichts, Reise- und Defrayrungsgelder, sobald sie Untersuchungen an Ort und Stelle in Sachen veranstalten, welche nicht in den Kreis der allgemeinen Pflichten der Polizei in Beziehung auf Erhaltung der Ruhe und Sicherheit gehören, sondern ein Privatinteresse betreffen.

Verordn. z. Beförd. d. Just. v. 1071 Sept. 22 Tit. V, Kap. I § 3;—Kanz.-Tare v. 1799 Juli 6.

410. Die für die Beamten der Ordnungsgerichte als Gehaltszulage festgesetzten Kanzelleibgebühren werden nach der für die Landgerichte festgesetzten Tare erhoben.

Kanz.-Tare v. 1799 Juli 6.

Zweite Abtheilung.

Von der Kompetenz der Ordnungsgerichte.

411. Zum Wirkungskreise der Ordnungsgerichte gehdrt :

I. In Beziehung auf die Aufsicht über Beobachtung der Gesetze, die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und die Sorge für die allgemeine Wohlfahrt.

1) Die Veröffentlichung der Befehle und Verordnungen der Staatsregierung.

2) Das Erlassen von Bekanntmachungen, Anzeigen und Aufforderungen auf Befehl der Obrigkeit.

3) Die Sicherung der Unverletzlichkeit der Rechte und der ungehinderten Vollziehung des Gottesdienstes und der kirchlichen Gebräuche des Russisch-Rechtsglaubigen, des Evangelisch-Lutherischen und jedes andern von der Staatsregierung anerkannten Bekenntnisses, nach Anleitung der hierfür festgestellten Grundsätze.

4) Die Sicherung der öffentlichen Ruhe, der Wohlthätigkeit, der Sittlichkeit, der Ordnung und des den Obrigkeiten schuldigen Gehorsams; die Unterdrückung jeder der Pflicht und Folgsamkeit eines treuen Unterthanen zuwiderlaufenden Handlung, so wie Anzeige hierüber an die Obrigkeit; die Verhinderung und Unterdrückung aller unerlaubten und anstößigen Zusammenkünfte; das Ergreifen, im Nothfalle, besonderer Maßregeln zum Schutze irgend eines Dorfes, Hauses oder einer Person.

5) Die Aufsicht darüber, daß sich die zur Evangelischen Pfarzgemeinde gehörenden Personen nur nach Grundlage der dafür festgestellten Regeln versammeln.

6) Die Aufsicht darüber, daß Hebräer keine christlichen Diensthoten halten und daß die Hebräer, welche sich zeitweilig im Gouvernement befinden, die gesetzlich verordneten Ehe:n haben.

7) Das Ergreifen von Sicherheitsmaßregeln gegen Diebe und Räuber; das Einfangen derselben und die Vernichtung ihrer Bänden.

8) Das Einfangen von Läufling:n, Landstreichern und Unverpachteten; das Verhüten von Bettel und müßigem Herumtreiben, und das Aufspürdigmachen von Leuten die zu keinem Stande angeeignet sind.

9) Die Aufsicht über die Führung der sich im Bezirke aufhaltenden Studenten und darüber, daß sie nicht über den ihnen bewilligten Urlaub hinaus wegbleiben.

10) Die Besichtigung der auf den Straßen oder sonst gefundenen Leichname; die Untersuchung aller Fälle gewaltsamen und überhaupt plötzlichen Todes.

11) Die Fürsorge für ausgelegte oder auch ohne Vorbedacht verlassene Kinder und die gehörige Untersuchung solcher Fälle, so wie die Unterstützung Erwachsener, welche außerhalb ihres Wohnorts plötzlich schwer krank befallen sind.

12) Die Mitwirkung zur Rettung von Menschen und Ladung im Fall des Untergangs von Fluß- und Seeschiffen.

13) Das Ergreifen der ersten Maßregeln zur Sicherung des Nachlasses der im Bezirke Versterbenden, wenn nicht gesetzliche Erben oder Curatoren solchen Vermögens in der Nähe sind.

14) Die Mitwirkung zur Verhütung und Löschung von Feuersbrunst in Wald und Feld.

15) Das Ergreifen der ersten Vorsichtsmaßregeln beim Erscheinen ansteckender und anderer epidemischer Krankheiten, und die Aufsicht über die genaue Befolgung der weiteren hierüber von der Obrigkeit erlassenen Vorschriften.

16) Das Ergreifen von Vorsichtsmaßregeln bei Viehseuchen.

17) Die Besichtigung des nach der Hauptstadt oder für die Truppen durchgetriebenen Viehs; die Bescheinigung des Gesundheitszustandes dieser Herden und die Empfehlung von Vorsicht an die Treiber beim Vorkommen von Seuchefällen; die Einsendung der nöthigen Nachrichten hierüber an die Gouvernementsregierung.

18) Die Sorge für die Sicherheit der Post- und Heerstraßen; die Aufsicht über Besserung und Instandhaltung derselben, u. s. w.; die Errichtung und Unterhaltung ständiger oder zeitweiliger Fähren und anderer Mittel zum Uebersetzen.

19) Die Sicherung gegen Feuers- und Wassers-Gefahr auf dem Lande, — die Aufsicht über die Einrichtung der hierfür nöthigen Anstalten und Hülfsmittel.

20) Die Aufsicht über die Reinlichkeit in den Dörfern und über die Ausführung der Gebäude in ihnen nach den bestehenden Vorschriften.

21) Die Aufsicht über Wirthshäuser, Gasthäuser, Kaffeehäuser, Restaurationen, Krüge und andere Anstalten dieser Art im Bezirke, so wie über Befolgung der für die Haltung

derselben erlassenen Vorschriften; das Unterdrücken und Verhüten, sowohl in diesen Anstalten als überhaupt an öffentlichen Orten, von Zänkereien, Schlägereien und anderen den Gesetzen und dem Anstande zuwider laufenden Handlungen, und auch von verbotenen Spielen.

22) Das Abwenden und Unterdrücken aller auf Verminderung des Gewichts und des Werths der Münze ausgehenden Mißbrauche.

23) Die Aufsicht über richtiges Maß und Gewicht.

24) Die Aufsicht über den Verkauf giftiger Substanzen.

25) Die Aufsicht darüber, daß auf Jahrmärkten und Märkten und in Buden zum Verkaufe nicht gestaltete Waaren sich weder finden noch verkauft werden, eben so wenig auch unensürte und überhaupt von der Staatsregierung verbotene Bücher und Bilder, so wie handschriftliche Pasquille und aufrührerische Schriften, anstößige Bilder und dergleichen.

26) Die Aufsicht darüber, daß die Jagd, das Schießen und Fangen des Wildes nur zu der durch die Gesetze erlaubten Zeit zugelassen werde.

27) Die Aufforderung, in Folge von Vorschriften der Obrigkeit, zum Erheben bei öffentlichem Ausbot von Lieferungen, Unternehmungen, Kauf und Verkauf von Kron-, Korporations- und sequestriertem Vermögen.

28) Das Ausweisen der über Urlaub Gebliebenen nach den Orten, wo sie ihr Dienst hinruft.

29) Das Abfassen von Berichten über Ausfaat und Ernte des Getreides und über den Zustand der Wiesen und Felder, über die Marktpreise sowohl der Lebensmittel, als ihres Transports zu Wasser und zu Lande.

30) Das Vorstellen von Auskünften über außerordentliche Vorfälle und die Untersuchung derselben.

31) Das Vorstellen von Berichten an die Obrigkeit über alle im Bezirke gefundenen seltenen Naturerzeugnisse, Alterthümer u. s. w.

II. In Beziehung auf das Kronsinteresse.

32) Das Beitreiben von Abgaberückständen und überhaupt aller Staats- und Korporations-Gefälle und Restanzen.

33) Das Abwenden und Unterdrücken verbotener Krügerei, ungesetzlicher Holzfallung und des Handels ohne vorgeschristmäßige Zeugnisse.

34) Das Einreichen in Monatsfrist von Benachrichtigungen an die Gouvernementsregierung über den Tod von Beamten, die mit Arrenden begnadigt gewesen, und weder Wittwen, noch Kinder, noch sonst direkte Nachkommen hinterlassen haben.

III. In Beziehung auf Rechtspflege.

35) Aller Gewaltthätigkeit, Beleidigung und Eigenmächtigkeit Einhalt zu thun; das Anstellen der Voruntersuchung über alle im Bezirke begangenen Verbrechen.

36) Auf Requisitionen der Gerichte, das Stellen der eines Verbrechens Angeklagten oder dabei Betheiligten und die Verhaftung derselben, wenn dies vorgeschrieben wird.

37) Das Vollziehen der gerichtlichen Erkenntnisse, und Ergreifen von Maßregeln zur Sicherstellung der Exequirungen.

38) Das Untersuchen und Aburtheilen, auf Grundlage der Gesetze, über geringfügige Vergehen, als Diebstahl und Betrügereien bis zum Betrage von 15 Rbl. S. M., die von Bauern und andern Leuten niedern Standes begangen werden, so wie auch Bestrafung solcher Personen für Ruhestörung, Wöllerei, Widerspenstigkeit, Schlägereien u. dgl.

39) Das Verhängen von persönlicher Haft und Polizeistrafen, nach den darüber bestehenden Reglements und Verordnungen, für Verletzung von Anstand und Ordnung in verschiedenen Verwaltungszweigen.

40) Die Beaufsichtigung der Gefängnisse, wenn sich solche im Bezirke finden, so wie die Sorge für Verpflegung und Kleidung der Gefangenen, Erleuchtung, Heizung, Reinlichkeit d. r. Gefängnisse und Abwendung von Ruhestörung und Unordnung unter den Gefangenen.

IV. In Beziehung auf Militärwesen.

41) Die Aufsicht über fristgemäße Absendung der von jedem Gute zu stellenden Rekruten und das Anhalten hierzu nach Anleitung des Rekrutirungs-Reglements.

42) Die Mitwirkung und Aufsicht in Betreff ordnungsgemäßen Durchzugs von Regimenten, sonstigen Militärkommandos und Rekruten-Abtheilungen; die Anweisung von Quartieren für dieselben; die Sorge für Herbeischaffung des Bedarfs derselben; das Ausstellen von Quittungen darüber, daß Durchmarsch und Einquartierung der Truppen ohne Veranlassung von Klagen Statt gefunden.

43) Das Ausschreiben von Fuhrn, in außerordentlichen Fällen und auf besondere deshalb erlassene Befehle, zur Fortschaffung von Militär-Gepäck, nach Anleitung des Reglements über die Landeseblienheiten.

44) Die Aufsicht, nach den darüber bestehenden Vorschriften, über die noch im Kindesalter befindlichen Militärkantenisten, welche ihren Eltern und Verwandten zur Erziehung anvertraut werden sind; das Anfertigen und Führen eines besonderen Verzeichnisses derselben.

45) Das Anfertigen und Führen von besonderen Verzeichnissen über die verabschiedeten und die auf unbestimmte Zeit beurlaubten Soldaten.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gew.-Verf. § 2564; Kön. G. w. Verordn. z. Beförd. d. Lust. v. 1671 Sept. 22 Lit. V, und eine Menge Bef. der Gew.-Reg.

412. Die unmittelbare polizeiliche Aufsicht über die zur Gerichtsbarkeit der Ordnungsgerichte gehörenden Bauerschaften liegt den Gutspolizeien und Gemeindepolizeien ob. Die Beziehungen der Ordnungsgerichte zur Kirchspiels-, Guts- und Gemeindepolizei sind wo gehörig in der Bauerverordnung festgesetzt.

Vergl. K. w. Bauer-Verordn. v. 1819 März 26 (27735) §§ 138, 140, 149, 524, 527, 529, 542, 543, 588.

Dritte Abtheilung.

Von den Grenzen und von der Beschaffenheit der Amtsgewalt der Ordnungsgerichte.

413. Die Amtsgewalt der Ordnungsgerichte beschränkt sich auf den Bezirk, für welchen sie bestimmt sind; hiervon werden folgende Ausnahmen gestattet: 1) Bei Ueberschweemungen und Waldbränden muß das Ordnungsgericht seine dagegen ergriffenen Maßregeln auch bis in den benachbarten Bezirk fortsetzen und seine Anordnungen erst dann einstellen, wenn das örtliche Ordnungsgericht, dem es unverzüglich davon Nachricht zu geben hat, selbst darin thätig zu werden anfängt. 2) Bei der Verfolgung von Dieben, Räubern und anderen wichtigen Verbrechen, sowie von Läufingen, steht das Ordnungsgericht an der Grenze eines andern Bezirks, ja selbst eines andern Gouvernements, nicht von der Verfolgung ab und stellt sie erst dann ein, wenn die örtliche Polizei daran geht. Nach Ergreifung aber der Verfolgten in einem andern Bezirke, muß das Ordnungsgericht sie der örtlichen Landes- oder Stadtpolizei, gegen Empfang einer Bescheinigung darüber, übergeben.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gew.-Verf. § 2381.

414. Das Wesentliche der den Ordnungsgewichten anvertrauten Amtsgewalt besteht darin, durch thätiges Einschreiten und durch Aufsicht, den Gesetzen und Verordnungen schnelle und pünktliche Erfüllung zu verschaffen.

Eben dort, § 2363.

415. Das Ordnungsgewicht, auf die genaue Befolgung der Gesetze von Seiten Aler wachend, kann jedoch von Niemandem die Erfüllung einer gesetzlichen Vorschrift fordern, wenn diese noch nicht auf die dafür vorgeschriebene Weise allgemein bekannt gemacht worden.

Eben dort, § 2365.

416. Die Amtsgewalt des Ordnungsgewichts erstreckt sich bei Beobachtung dessen, was zur Erfüllung der Gesetze erforderlich ist, auch auf diejenigen Fremden und Ausländer, die sich in seinem Bezirke aufhalten.

Eben dort, 2366.

417. Das Ordnungsgewicht muß nicht bloß die Beschwerden aller Beeinträchtigten, um Jedem nach Maßgabe seines Rechts gesetzlichen Schutz zu gewähren, anhören, sondern auch alle Anzeigen, welche zur Aufklärung einer Sache dienen können, selbst wenn sie nicht in der festgesetzten Form gemacht werden.

Eben dort, § 2367.

418. Das Ordnungsgewicht ist berechtigt: für Verletzung von Anstand und Ordnung in verschiedenen Verwaltungszweigen und für Nichtbeachtung der erlassenen Vorschriften, so wie für Polizeivergehen, nach Grundlage der dafür bestehenden örtlichen Reglements und Verordnungen auf leichte Polizeistrafen zu erkennen, mit Berücksichtigung jedoch des Standes der eines Vergehens Beschuldigten, nach welchem Edelleute, Geistliche, Stadtbürger und alle von Leibesstrafe befreite Personen, auch für Polizeivergehen nur durch kriminalgerichtliches Urtheil einer Strafe unterworfen werden können.

Vergl. eben dort, § 2369—2371, u. den Kriminalprozeß.

419. In geringfügigen Civilsachen, deren Gegenstand an Werth nicht über 15 Rbl. S. W. beträgt, können die Ordnungsgewichte, ohne Rücksicht auf den Stand der Betheiligten, auf erhobene Klage die gerichtliche Untersuchung anstellen und die Entscheidung fällen.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. §§ 2368, 2371.

420. Die Ordnungsgewichte stehen in allen zu ihrer Kompetenz gehörenden Sachen unmittelbar unter dem Civilgouverneur und der Gouvernementsregierung.

Eben dort, § 2382.

421. Wer mit dem Verfahren oder der Entscheidung des Ordnungsgewichts unzufrieden ist, kann seine Beschwerde bei der Gouvernementsregierung anbringen, nach Anleitung der im Civilprozeße aufgestellten Grundsätze.

Kön. Schw. Verordn. z. Beförd. d. Just. v. 1671 Sept. 22 Tit. V, Kap. I, § 3.

Vierte Abtheilung.

Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange in den Ordnungsgewichten.

I. Von den Sitzungen.

422. Die Ordnungsgewichte halten ihre Sitzungen in den Städten: Riga, Wolmar, Wenden, Walk, Dorpat, Werro, Pernau, Fellin und Arensburg.

Bef. d. Gouv.-Reg. v. 1805 Apr. 10.

423. Der Ordnungsrichter und die Adjunkte sind verpflichtet, zu jeder Zeit sich persönlich an den Ort hin zu begeben, wo in ihrem Bezirke Unordnungen vorkommen oder wo hin sie gefordert werden.

Gouv.-Verord. v. 1775 Nov. 7 (14392) §§ 234, 243.

424. Die Stelle eines Ordnungsrichters oder eines Adjunkten, wenn dieselben durch gesetzliche Ursachen an Wahrnehmung ihres Amtes behindert werden, wird vertreten von ihren zu diesem Ende auf dem Landtage gewählten Substituten; oder, im Fall keine solche vorhanden sind, auf Anordnung der Gouvernementsregierung von dem Ordnungsrichter oder Adjunkten des nächsten Bezirkes.

Ununterbr. Gewohnh.

II. Von dem Geschäftsgange.

425. Die Ordnungsgerichte führen alle Untersuchungen und anderen Geschäfte ihrer Kompetenz nach summarischem Verfahren.

Kön. Schw. Verordn. z. Befehdn. d. Just. v. 1671 Sept. 22 Tit. V, Kap. I, § 3.

426. Der innere Geschäftsgang in den Ordnungsgerichten beruht im Allgemeinen auf den Bestimmungen, welche für die Landgerichte festgesetzt sind.

Ununterbr. Gewohnh.

427. In jedem Ordnungsgerichte wird geführt: ein Tischregler, ein Journal, ein Missiv, ein Verzeichniß der anhängigen Sachen, eine Sitzungstabelle, ein Archivregister, ein Expeditionsbuch und die nöthige Anzahl Schnur- und Kassabücher und Verzeichnisse.

Eben so.

428. Bei den an Ort und Stelle ausgeführten Geschäften sind die Ordnungsgerichte, so wie die abgeordneten Mitglieder derselben, verpflichtet genaue Protokolle über ihre Amtshandlungen aufzunehmen.

1811 Mai 16 (24633) § 17; 1815 Juli 21 (25905).

429. Wenn sich im Ordnungsgerichte Beamte einer andern Gerichtsbarkeit einfinden, welche abgeordnet worden um in Dienstgeschäften gemeinschaftlich mit ihm zu verfahren, so wird in dem Protokolle desselben genau sowohl die Zeit ihres Erscheinens, als auch die Sache, derentwegen sie erschienen, verzeichnet.

1812 Juli 4 (25175).

Fünfte Abtheilung.

Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit der Ordnungsgerichte.

430. Der Civilgouverneur revidirt jährlich bei seinen amtlichen Inspektionsreisen durch das Gouvernement die Ordnungsgerichte, um sich an Ort und Stelle von ihrer gesetzmäßigen Geschäftsführung zu überzeugen, und hilft den von ihm befundenen Mängeln auf ordnungsmäßigem Wege ab.

Allg. Reichsg. Bd. II. Allg. Gouv.-Verf. § 604.

431. Die Mitglieder der Ordnungsgerichte werden vom Generalgouverneur, auf Vorstellung der Gouvernementsregierung und geschehener Mittheilung an das Landrathskollegium, die Beamten und Diener des Ordnungsgerichts von diesem selbst, vom Amte entfernt. Die Entsetzung vom Amte, sowohl der Glieder als der Beamten, geschieht nicht anders als durch Urtheil des Hofgerichts.

Eben dort, §§ 248, 256; Bd. III. Reglem. üb. d. Wahlb. § 256 u. folg; Bd. XV, §§ 1476, 1576.

Sechste Abtheilung.

Von dem Schriftwechsel der Ordnungsgerichte mit andern Behörden.

432. Die Ordnungsgerichte empfangen Befehle, Anträge oder Vorschriften von dem Civilgouverneur, der Gouvernementsregierung, dem Hofgerichte, dem Kameralhofe und dem Domainenhofe und stellen ihnen Unterlegungen und Berichte vor; an das Kollegium allgemeiner Fürsorge aber richten sie Benachrichtigungen, von demselben Antrage empfangend.

Allg. Reichsg., Bd. II. Allg. Gow.-Verf. §§ 746, 2386, 2387, 2389, 2390; Bd. XIII. Reglem. d. allg. Fürs. § 50.

433. Die Ordnungsgerichte korrespondiren mit den Landgerichten, den Magistraten, den Kreisgerichten, den Kreisrenten, der Polizeiverwaltung, den Bezirkschefs der Reichsdomainen, der Medicinalverwaltung, dem Postkomptoir und der Zollverwaltung und unter sich durch Mittheilungen.

Eben dort, Bd. II, Allg. Gow.-Verf. § 2391; Bd. XIII, Medi.-Verordn. § 47.

434. Die Ordnungsgerichte schicken Vorschriften an die Gemeinde- und Gutspollzellen, und empfangen von ihnen Berichte und Vorstellungen; in Mittheilungen aber, die sie persönlich an den Gutsbesitzer richten und die nicht sein Amt betreffen, befolgen die Ordnungsgerichte dieselben Regeln, wie die übrigen Behörden bei Mittheilungen an Privatpersonen.

Viol. Bauer-Verordn. v. 1819 März 26 (27735) § 149.

435. Zur Einforderung oder Mittheilung in Geschäftssachen nöthiger Nachweisungen und Auskünfte korrespondiren die Ordnungsgerichte, wie mit ihnen gleichstehenden so, im Falle unumgänglicher Nothwendigkeit den Gang einer Sache zu beschleunigen, auch mit höhern Behörden anderer Gouvernements unmittelbar, nach den für den Schriftwechsel mit ähnlichen Behörden des eigenen Gouvernements festgesetzten Regeln. Wenn aber in einer Sache nicht bloß eine Auskunft, sondern die dabei theilhaftige Person selbst zu requiriren ist, so korrespondirt deshalb das Ordnungsgericht jedenfalls durch Vermittelung der Gouvernementsregierung, der dasselbe untergeordnet ist. Es wendet sich ebenfalls zu solcher Vermittelung, wenn es auf seine Einforderung von Nachweisungen und Auskünften keine Antwort erhält und eine Erinnerung nothwendig wird.

Allg. Reichsg. Bd. II. Allg.-Gow. Verf. § 2395.

Zweiter Titel.

Von der Verfassung der Stadtbehörden.

Erstes Hauptstück.

Von der Verfassung der Stadtbehörden in Riga.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

436. Die Behörden und Obrigkeiten der Stadtverwaltung in Riga sind:

I. Der Magistrat.

II. Das Stadtkonsistorium, dessen Verfassung in dem Gesetze für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Russland v. 1832 Dec. 28 (5870) angegeben ist.

III. Das Polizeiamt.

IV. Die städtischen Untergerichte, als da sind: 1) Das Vogteigericht. 2) Das Landvogteigericht. 3) Das Waisengericht. 4) Das Wettgericht. 5) Das Kämmerer- und Amtsgericht. 6) Die Kriminaldeputation. 7) Das Getränkesteuergericht.

V. Die Stadtinspektionen: 1) Die Inspektion des Baumwesens. 2) Die Inspektion der Stadtgüter. 3) Die Inspektion des Stadtmarschalls und der städtischen Poststationen. 4) Die Inspektion der Steuererhebung. 5) Die Inspektion der Getränkesteuer und der Stadtaccise. 6) Die Inspektion der Stadtkirchen. 7) Die Inspektion der Stadtschulen. 8) Die Inspektion der Stadtbibliothek und Buchdruckerei. 9) Die Inspektion der Stadtkanzelleien. 10) Die Inspektion des Archivs. 11) Die Inspektion der Stadtgefängnisse. 12) Die Inspektion des Armenfonds. 13) Die Inspektion der Rettungsanstalten und des Krankenhauses für Seefahrer. 14) Die Inspektionen des Rissingkanals, der Dämme, der Wege in den Vorstädten und in dem Patrimonialgebiete, der Speicher, der dazu gehörigen Anstalten und verschiedener Kassen und wohlthätiger Stiftungen.

VI. Die Städtischen Kommissionen oder Stadtkollegien: 1) Das Stadtkassakollegium. 2) Das Quartierkollegium.

Siehe die bei den folg. §§ angeg. Citate.

Zweite Abtheilung.

Von der Verfassung des Magistrats.

I. Von dem Bestande des Magistrats.

437. Der Magistrat der Stadt Riga besteht aus vier Bürgermeistern und sechzehn Rathsherrn.

Urf. Stephan Bathory's v. 1581 Jan. 14 § 4, Gustav Adolph's v. 1621 Sept. 25 § 12; Kön. Schw. Resol. v. 1660 Nov. 23; 1823 Mai 21 (29478).

438. Die Besetzung der erledigten Stellen unter den Bürgermeistern und Rathsherrn ist dem Magistrate selbst vorbehalten, nach Anleitung der im Ständerrechte enthaltenen Bestimmungen.

Urf. Stephan Bathory's v. 1581 Jan. 14 § 3, Gustav Adolph's v. 1621 Sept. 25 § 3; 1728 Sept. 12 (5331); Verordn. über den Rig. Handel v. 1765 Dec. 7 (12518) § 55.

439. Die Rathsglieder werden in vier Klassen eingetheilt; zu der ersten gehören die Bürgermeister, zu der zweiten die vier im Dienste ältesten Rathsherrn, zu der dritten die folgenden vier, zu der vierten die acht übrigen.

Dieser § u. d. folg. unter welchen keine besond. Ei. angeg. sind, ber. auf ununterbr. Gewohnh.

440. Die Zahl der Bürgermeister, als der höchsten Beamten der Stadtverwaltung, muß immer vollzählig seyn.

441. Einer der Bürgermeister, der vorführende genannt, hat den Vorsitz; ein zweiter, der Kollege des vorführenden Bürgermeisters, vertritt im Fall der Abwesenheit dessen Stelle.

442. Der vorführende Bürgermeister und sein Kollege werden jährlich aus der Zahl der Bürgermeister von den vier jüngsten Rathsherrn gewählt. Im Falle der Stimmengleichheit unter ihnen, ist diesen Rathsherrn gestattet sich den im Alter nächsten Rathsherrn als fünften zuzugesellen.

443. Der vorführende Bürgermeister und sein Kollege legen jährlich, in der nach Michaelis zum Behuf der Besetzung der städtischen Aemter zu veranstaltenden vollen Rathsverammlung, ihre Stellen nieder. Sie können wieder gewählt werden.

444. Die zweite Klasse der Rathsglieder ist vorzüglich berechtigt, die Oberämter zu bekleiden und in den Untergerichten den Vorsitz zu führen, mit Ausnahme der unten angegebenen Fälle; die dritte Klasse hat ein eben solches Vorrecht auf die ersten Beisitzerstellen in diesen Gerichten. Uebrigens beschränkt der Vorzug, welcher einer Klasse vor der andern eingeräumt ist, keinesweges die freie Wahl des Magistrats.

445. Aus den Rathsgliedern, welche zu den Eitteraten gehören, wählt der Magistrat einen Syndicus und zwei Vice-Syndicen. Sie werden nicht auf eine bestimmte Zeit angestellt und nur bei entstandener Vakanz sind in ihre Stellen andere Rathsglieder zu wählen.

446. Den Rathsgliedern ist gestattet, nachdem sie ihrem Amte ein ganzes Jahr vorgestanden, um ihre Entlassung nachzusuchen. Die betreffenden Gesuche werden nur am letzten Sonnabende vor der Rathsherrnwahl angenommen.

447. Die Kanzlei des Magistrats, Oberkanzlei genannt, besteht aus einem Obersekretair, einem Obernotar und Archivar, einem Notar für Krepstfachen, einem Notar zur Führung der Missive, einem Notar zur Ausfertigung der Pässe, und einigen Translateuren für die Russische Sprache. Außerdem gehören dahin die erforderliche Anzahl städtischer öffentlicher Notare, Buchhalter, Kanzellisten und Gerichtsdiener.

Rig. Stat. B. II, Kap. V.

448. Bei dem Magistrate sind auch ein Stadtoffizial oder Fiskal und einige Muskulanten angestellt.

1823 Mai 21 (29478).

449. Alle Kanzleibeamten des Magistrats werden von ihm selbst gewählt und ohne weitere Bestätigung angestellt; sie werden im Magistrate selbst vereidigt.

Urf. Stephan Batjov's v. 1581 Jan. 14 § 3, Gustav Adolph's v. 1621 Sept. 25 § 3; 1728 Sept. 12 (5331).

450. Die Dienstentlassung der Kanzleibeamten, auf ihr Gesuch, hängt vom Magistrate ab.

Eben dort.

451. Die bei dem Magistrate befindliche Revisionsinstanz für Bauersachen des Rigaschen Patrimonialgebiets besteht aus dem vorstührenden Bürgermeister und noch vier andern, von dem Magistrate besonders gewählten, Gliedern. Der Kirchspielsrichter des Patrimonialgebiets und die Glieder des Landvogteigerichts können nicht zu Gliedern derselben gewählt werden. Zur Besorgung der Kanzleigeschäfte in dieser Revisionsinstanz ernennt der Magistrat einen seiner Sekretaire.

Livl. Bauer-Verordn. v. 1819 März 26 (27735) § 202.

452. Die Glieder, Beamten und Diener des Magistrats werden aus den Stadteinkünften besoldet. Der Magistrat ist berechtigt denjenigen, welche es besonders verdient haben, bei Entlassung aus dem Dienste Pensionen zu ertheilen.

453. Glieder und Beamte des Magistrats, welche wegen irgend welcher gesetzlicher Verhinderung ihrem Amte nicht vorstehen können, und deren Stellen zeitweilig von andern versehen werden, genießen auch während solcher Zeit ihrer Besoldungen und sonstigen gesetzlichen Emolumente.

454. Die Straf gelder, auf welche der Magistrat erkennt, fallen zur Hälfte an die Stadtkasse, zur Hälfte an das Nemendirektorium. Wird aber Jemand auf Anklage des Stadtoffizials verurtheilt, so wird die Strafsumme nicht in zwei, sondern in drei Theile getheilt, und es fällt Letzterem der dritte Theil derselben zu.

455. Die Oberkanzlei des Magistrats genießt besonderer Kanzleigeühren, welche in Sachen von Privatpersonen, nach einer zu diesem Ende von der Staatsregierung festgestellten Taxe, erhoben werden.

456. Die Vertheilung der Kanzellegebühren unter die Beamten und Kanzellisten geschieht nach Anordnung des Magistrats.

II. Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz des Magistrats.

457. Unter die Gerichtsbarkeit des Magistrats gehören:

In persönlicher Hinsicht: 1) Alle Einwohner der Stadt Riga, ihrer Vorstädte, des früheren burgzerichtlich:n Territoriums und des Patrimonialgebiets. 2) Die Evangelisch-Lutherische Geistlichkeit der Stadt und des Patrimonialgebiets. 3) Die Advokaten des Magistrats. 4) Die aus dem Dienste ohne Klassenrang Verabschiedeten. 5) Fremde nichtadeligen Standes, die in der Stadtmark wohnen und 6) Diener der Adelligen.—Von der Gerichtsbarkeit des Magistrats sind nur ausgenommen: Adelige und im wirklichen Dienste stehende Beamte, so wie alle Personen, die gleiche Rechte mit dem persönlichen Adel genießen und nicht im Dienste der Stadt stehen, sofern sie kein bürgerliches Gewerbe treiben oder unbewegliches Vermögen in der Stadtmark besitzen; gegentheiligenfalls gehören auch sie in Rechtsachen, welche ihr Gewerbe oder den Besitz solchen Vermögens betreffen, unter die Gerichtsbarkeit des Magistrats.

2) In dinglicher Hinsicht: Alles unbewegliche Vermögen, das in der Stadt und den Vorstädten liegt, das ganze Patrimonialgebiet der Stadt Riga und die ganze Düna bis zu ihrem Ausflusse. Von der Stadtgerichtsbarkeit über die Düna sind die am Flusse belegenen adeligen Güter ausgenommen.

Nef. Stephan Bathory's v. 1581 Jan. 14 §§ 7, 8,—Gustav Adolph's v. 1621 Sept. 25 §§ 4, 15, 16, 17, 24, Kön. Schwed. Resol. v. 1621 Okt. 18, 1637 Aug. 5, 1662 Okt. 12 §§ 7, 8; Artordpunkte v. St. Riga v. 1710 Juli 4 (2278) § 4, 1725 Dec. 22 (4817); 1728 Sept. 12 (5331) u. f. w.

458. Zur Kompetenz des Magistrats gehört:

I. In Gemeindefachen.

1) Sich mit der großen und kleinen Gilde in Sachen, welche die ganze Stadtgemeinde betreffen, zu berathen; den Gilden Vorschläge zu machen; die Beschlüsse der Gildenversammlungen zu bekräften und, bei Nichtübereinstimmung mit der Meinung der beiden Gilden, besondere Glieder zu gemeinschaftlicher Entscheidung abzuordnen (a).

2) Die ordentlichen Gildenversammlungen zu berufen und außerordentliche anzusetzen (b).

3) Die Ältesten und Ältermänner der städtischen Gilden zu bestätigen; an der Wahl der Dockmänner der großen Gilde Theil zu nehmen und einen der Kandidaten zu bestätigen (c).

4) Verschiedene Stadtlämter zu besetzen; die von der Ältestenbank erwählten Stadtbeamten zu bestätigen; die Neugewählten in gesetzlich bestimmten Fällen zur Bestätigung der Gouvernementsobrigkeit vorzustellen; die Stadtbeamten zu vereidigen (d).

5) Die Vorstellungen der Ältestenbänke außerhalb der Gildenversammlungen zu prüfen und darüber zu entscheiden (e).

6) Ueber die durch die Gildengesetze nicht bestimmten Fälle von sich aus oder nach Berathung mit den Gilden zu entscheiden (f).

7) Mit den Abgeordneten der Bürgerschaft die Stadteinkünfte und Ausgaben, die Verwaltung und Nutzung der Stadtgüter zu beaufsichtigen; die Gemeindebauten anzuordnen nach vorheriger Berathung des vorstehenden Bürgermeisters und des Rathmeisters mit den Ältermännern und dem Vorsitzer des Kassakollegiums; Geldunterstützungen, Gehalte und Gehaltszulagen zu bestimmen und von Obrigkeit wegen festzusetzen; die vom Kassakollegium abgeschlossenen Pfand-Verleude- und Sessionskontrakte zu bekräften und zu genehmigen (g).

8) Die öffentlichen Anstalten der Stadt zu beaufsichtigen, und zu ihrer Verwaltung besondere Glieder abzuordnen (h).

9) Im Namen der Stadt Riga Deputirte auf die Landtage zu schicken und an der Bildung der Deputationen Theil zu nehmen, welche die Stadt an den Monarchen oder an die hohe Obrigkeit absendet (i).

10) Das Bürgerrecht zu erteilen, nachdem die Beweise über die erforderlichen Eigenschaften dazu im Kammereigerichte geprüft und gesetzlich befunden worden (k).

II. In Kirchensachen.

11) Ueber die Ernennung besonderer Mitglieder ins Stadtkonfistorium, nach den Bestimmungen des Gesetzes für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland, vorzustellen; die Ernennung der Prediger an allen Kirchen in der Stadt (ausgenommen an der von St. Jacob), in den Vorstädten und im Patrimonialgebiete, und die Ausübung des den Stadtgütern zustehenden Patronatsrechts (l).

12) Die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Stadtkirchen, so wie über die Kirchenpolizei zu führen und daher polizeiliche Anordnungen bei Begräbnissen, Laufen, Hochzeiten u. s. w. zu treffen und die Gebühren für Kirchen und Kirchendiener zu bestimmen (m).

III. In Beziehung auf das Kroninteresse.

13) Mittelft der Stadtinspektionen die Repartition, Erhebung und Einzahlung der gesetzlichen Abgaben an den Kameralhof, Entrichtung der Getränkesteuer an die Krone und der Accise an die Stadt zu beaufsichtigen (n).

14) Mittelft des Quartierkollegiums dafür zu sorgen, daß das einquartierte Militär mit allem Nöthigen versehen, und die gesetzliche Steuer zu diesem Behufe erhoben werde.

IV. In Beziehung auf Justizverwaltung.

15) Die Aufsicht über die Untergerichte zu führen; aus dem vollen Personale des Rathes Glieder zu denselben zu ernennen; zu besonderen Komittés wegen Ausführung obrigkeitlicher Aufträge Glieder abzuordnen; Kanzelleibeamte, sowohl für sich, als für die Untergerichte anzustellen und die etwaigen Vakanzien bis zu einer neuen Wahl zu besetzen (o).

16) Die Advokaten für sich und die Untergerichte zu ernennen und zu vereidigen (p).

17) Sowohl für die eigene als für die Kanzellei seiner Untergerichte, in Gemäßheit der bestehenden Gesetze, die nöthigen Anordnungen in Betreff des innern Geschäftsganges zu treffen (q).

V. In Kriminalsachen.

18) Staatsverbrechen der zur Stadtgerichtsbarkeit gehörenden Personen, so wie Amtsverbrechen der städtischen Beamten, Diener und Advokaten zu verhandeln und abzuurtheilen (r).

19) Kriminalsachen, die aus der Kriminaldeputation an ihn gelangen, zu verhandeln und in denselben das Urtheil zu fällen.

20) In den beim Magistrat verhandelten Kriminalsachen persönliche Haft zu verfügen und Maßregeln zur Sicherung der Rechtsansprüche zu treffen (s).

VI. In Civilsachen.

21) In streitigen Testaments- und Erbschaftsachen, die im Waisengerichte verhandelt und spruchreif gemacht worden sind, zu erkennen.

22) In erster Instanz zu verhandeln und zu erkennen: a) in Rechtsstreitigkeiten wider die Krone hinsichtlich ihres im Gerichtsbezirke der Stadt belegenen Vermögens; b) in Rechtsstreitigkeiten über das Vermögen der Evangelisch-Lutherischen Kirchen der Stadt und

des Patrimonialgebiets; c) bei Streitigkeiten zwischen Schriftstellern, Uebersetzern, Herausgebern und Buchhändlern über das Eigenthum an einem Buche oder einem wissenschaftlichen, oder zur schönen Litteratur gehörenden Werke, in sofern diese Sachen nicht der Entscheidung eines Schiedsgerichts vorbehalten worden;—in zweiter Instanz: in streitigen Rechts-sachen, welche durch Appellation oder Querel aus den Untergerichten an den Magistrat gelangen.

23) Alle Beschwerden wegen Verletzung der Regeln des Civilprocesses in den Untergerichten zu entscheiden.

24) Maßregeln zur Sicherung von Rechtsansprüchen in den beim Magistrate zu verhandelnden Sachen anzuordnen.

25) Die öffentliche Versteigerung des in der Stadtmark liegenden unbeweglichen Vermögens zu bewerkstelligen, wenn über dasselbe im Magistrate ein Spezialconcurrs eröffnet worden (t).

VII. In nichtstreitigen Sachen.

26) Die vom Waisengerichte vorgestellten Vormünder und Curatoren von Waisen und Wittwen der Rigaschen Bürger und Stadtbeamten zu bestätigen; das Waisengericht in Vormundschafts- und Curatelsachen zu beaufsichtigen.

27) Testamente zu publiciren und gerichtliche Rechtsbewahrungen dagegen anzunehmen (u).

28) Verfügungen hinsichtlich der zu erlassenden Edictalcitationen, der Proklame in Nachlaß- und Concurrsachen und bei Abtretung von in der Stadt belegenen Vermögen an Gläubiger, nachdem das betreffende Gesuch im befugten Untergerichte geprüft worden, zu ertheilen (v).

29) Gerichtliche Zeugnisse und Akte jeder Art auszustellen.

30) Den Auftrag von eigenthümlich oder antichretisch erworbenem unbeweglichen Gute in der Stadt, den Vorstädten und dem Stadtpatrimonialgebiete, so wie die Auf- und Abschreibungen in den Hypothekbüchern von Kapitalen, denen dergleichen Gut zum Unterpfande dient, zu besorgen; öffentliche Bewahrungen dagegen anzunehmen und die Commissionsdecrete an die Untergerichte zu erlassen.

VIII. In Polizei-, Handels- und Gewerksachen.

31) Mitglieder zum Polizeirathe abzuordnen (w).

32) Mittelft der Polizeiabtheilung bei dem Landvogteigerichte auf die polizeiliche Ordnung im Patrimonialgebiete der Stadt Riga zu sehen.

33) Mittelft der befugten Untergerichte die Handels- und Marktpolizei, die Waage, Maß und Gewicht, sämtliche Handlungsoffizianten und Handlungsämter, die Schifffahrt auf dem Rigaschen Hafen und der Düna bis zu ihrer Mündung, die Lootsen rücksichtlich ihres Amtes und die Handwerksämter zu beaufsichtigen; die Zünfte mit neuen Schragen zu versehen, die bestehenden zu ändern und zu vervollständigen, und mit Bestätigung des Generalgouverneurs in Handelsachen Instruktionen zu ertheilen, Taxen zu geben und zum Besten des Handels allgemeine Anordnungen zu treffen.

34) Mittelft der Stadtinspektionen für Verpflegung der Armen zu sorgen, die Gefängnisse, die Stadtbauten, den Stadtmasfall, die Poststationen in Riga und Dlai zu beaufsichtigen und im ganzen Patrimonialgebiete die Wege und Brücken in gutem Stande zu erhalten.

35) Pässe auszufertigen.

(a) Vergl. Ständeredt, Schrag. gr. Gilde, §§ 13—17; Urf. Gustav Adolfs v. 1621 §§ 18, 19.—(b) Vergl. Ständeredt, Schr. d. gr. Gilde § 19, ti: segmannien 52 Punkte v. 1680 § 9.—(c) Vergl. Ständeredt, Schr. d. gr. Gilde §§ 52, 53, 88—96; d. seg. 52 P. v. 1680 § 1, 4.—(d) Urf. v. 1710

Juli 4 (2278) pft. 1—9; 1765 Dec. 7 (12518) § 55 u. f. w. — (e) Schr. d. gr. Gilde §§ 22, 25, 32; die sog. 32 P. v. 1680 §§ 9, 10. — (f) Eben dort. — (g) Stadtkassa-D. v. 1675 Aug. 11; Kön. Schwed. Resol. 1675 Apr. 9, 1676 März 30; 1681 März 24; 1765 Dec. 7 (12518) § 10. — (h) Urf. Gustav Adolphs v. 1621 § 2; 1710 Juli 4 (2278) pft. 1, 5. — (i) Schr. d. gr. Gilde § 12; d. sog. 32 P. v. 1680 §§ 12, 13; Kön. Schwed. Resol. v. 1662 Okt. 22 § 30; Livl. Landt.-D. v. 1827. — (k) Vergl. Ständerecht; 1841 Juni 19 (14670). — (l) 1832 Dec. 28 (5870) §§ 157, 290, 291. — (m) 1832 Dec. 28 (5870). — (n) 1807 Aug. 8 (22583). — (o) Kanz.-D. v. 1789 Okt. 15. — (p) 1840 Juni 5 (15630). — (q) Urf. Stephan Bathory's v. 1581 §§ 1, 2. — Gustav Adolphs v. 1621 § 4; 1710 Juli 4 (2278) pft. 10. — (r) Rig. Stat. B. II, Kap. II, §§ 1, 3, Kap. XXXI, § 5; Kön. Schwed. Resol. v. 1663 Apr. 13 § 6. — (s) Vergl. 1800 Dec. 29 (19707). — (t) Rig. Stat. B. II, Kap. II, § 3, Kap. XXXII, §§ 1—12; Urf. Stephan Bathory's v. 1581 § 1. — Gustav Adolphs v. 1621 §§ 5, 6. — (u) Rig. Stat. B. II, Kap. XXXV. — (v) Eben dort, Kap. II, § 3, Kap. XXXII, §§ 1—12. — (w) 1812 Jan. 11 (24950).

III. Von den Grenzen der Amtsgewalt des Magistrats.

459. In Verwaltungs- und Polizeisachen kann über ein Erkenntniß des Magistrats bei der Gouvernementsregierung Beschwerde geführt werden; über die darauf erfolgte Entscheidung der Letztern hat der Magistrat, im Fall der Unzufriedenheit, die Befugniß sich mit einem Berichte an den Dirigirenden Senat zu wenden.

Vergl. 1832 Dec. 28 (5866); 1812 Jan. 11 (24950).

460. In Sachen über Staats- und Amtsverbrechen, so wie in allen Kriminalsachen, in welchen der Schuldige dem Verluste aller Standesrechte unterliegt, ist der Magistrat erste, in allen übrigen Sachen zweite Gerichtsinstanz.

Vergl. die zu den Punkten 18 u. 19, § 458 angegeb. Cit.

461. Der Magistrat entscheidet allendlich alle vor denselben gehörende Kriminalsachen, mit Ausnahme derer, welche nach den Bestimmungen des Kriminalprozeßes der Revision des Dirigirenden Senats unterliegen, und stellt seine Urtheile dem Civilgouverneur zur Bestätigung vor.

1800 Dec. 29 (19707); 1832 Dec. 28 (5866); Vergl. Krim.-Proz.-D.

462. Die Fälle, in welchen der Magistrat in Civilsachen in erster oder in zweiter Instanz verhandelt und erkennt, sind in der vorhergehenden Abtheilung, von der Kompetenz des Magistrats, festgestellt (§ 458, pft. 22).

463. Bei dem Magistrate bildet ein eigener Ausschuß desselben, unter dem Verßiß des vorstührenden Bürgermeisters, die dritte und letzte Gerichtsinstanz in Sachen der Bauern des Riga'schen Patrimonialgebiets. Alle Sachen, deren Gegenstand über 50 Rbl. C. M. beträgt, können mittelst Appellation an denselben gelangen und werden diese Sachen von ihm allendlich entschieden.

Vergl. Livl. Bauer-Verordn. v. 1819 März 26 (27735) § 202.

464. Gegen die Erkenntnisse des Magistrats geht die Appellation oder die Querel an den Dirigirenden Senat. Sachen aber, deren Gegenstand an Werth nicht 600 Rbl. C. M. übersteigt, werden im Magistrate allendlich entschieden, mit Ausnahme derjenigen, welche nach dem für sie festgestellten besonderen Prozeßverfahren immer an den Dirigirenden Senat gelangen müssen.

1832 Dec. 28 (5866) pft. 2.

IV. Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange im Magistrate.

1. Von den Sitzungen.

465. Der Magistrat hält seine Sitzungen im Rathhause.

466. Die Sitzungen des Magistrats sind beständige. Zur Verhandlung der Geschäfte versammelt sich der Magistrat mit Ausnahme der Feiertage an jedem Montage, Mittwoch und Freitage. Die Montagsitzungen sind vorzugsweise der Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten gewidmet.

Fig. Stat. B. I, Kap. I, § 13.

467. In wichtigen Fällen ist der vorführende Bürgermeister berechtigt, die Glieder des Magistrats auch an andern als den § 466 angegebenen Tagen zusammenzuberufen. Die Ausbleibenden sind einer Strafe unterworfen, nach Ermessen des Magistrats.

468. Die Sitzungen des Magistrats werden alljährlich am ersten Gerichtstage nach Beendigung der städtischen Wahlen durch einen Gottesdienst in der St. Petri Kirche eröffnet. Dem Gottesdienste wohnen die Glieder des Rathes bei. Der Oberpastor hält dabei eine der Gelegenheit angemessene Predigt.

469. Die im § 458, pkt. 30 erwähnten Verhandlungen geschehen beim Magistrate an den offenbaren Rechtstagen, die viermal im Jahre, vor Weihnachten, Ostern, Johannis und Michaelis, jedesmal drei Wochen von einem Freitage zum andern gehalten werden.

Fig. Stat. B. II, Kap. XIII, § 1; wülf. Ges. d. Stadt Riga Tit. I § 7, Tit. X § 11.

2. Von dem Geschäftsgange.

470. Im Magistrate werden geführt: ein Tischregister, vier Journale, drei Missive, ein Verzeichniß der anhängigen Rechtsfachen, ein Urtheilsbuch für Civil- und eins für Criminalsachen, ein Repertorium für Civilsachen, ein Referentenbuch, ein Protokoll der abweichenden Meinungen, ein Archivregister, ein Expeditionsbuch und die nöthigen Krepost-Hypotheken-Schnur- und Kassabücher.

Dieser u. d. folg. §§ ber. auf d. Kanz.-D. v. 1789 Stk. 15 u. auf unumtehr. Gewohnh.

471. Nachdem der Notar die eingegangenen Schriften in das Tischregister verzeichnet hat, trägt eins der Glieder dieselben vor, und ein anderes, gewöhnlich der vorführende Bürgermeister, schreibt eigenhändig die Verfügung ins Tischregister.

472. Betrifft das eingegebene Gesuch einen streitigen Gegenstand oder eine Beschwerde über ein Untergericht, so wird dasselbe im ersten Falle der Gegenpartei, im letztern dem Untergerichte zur Erklärung mitgetheilt.

473. Erheischt die Sache, nach eingegangener Beprüfung, nähere Erörterung, so wird sie einem der Glieder zur Berichterstattung und Begutachtung zugestellt.

474. Bei Verhandlung von Appellations- oder Querelsachen werden alle Satzschriften den Akten beigefügt und die mündlichen Anträge der Parteien aus dem Protokolle hinzugeschrieben; hierauf werden die Akten vidimirt, durchgeschrieben, foliirt, mit einem Register versehen und geheftet, dann in das Tischregister eingetragen und einem der Syndicen, welcher den Empfang in dem Referentenbuche zu bescheinigen hat, zur Relation mitgetheilt.

Fig. Stat. B. II, Kap. XXIX, § 1.

475. Der Vortrag solcher Akten (§ 474) geschieht durch den Syndicus mündlich, in wichtigen Fällen mittelst schriftlicher Relation.

476. Verlangt ein Glied Aufschub für Verlautbarung seiner Meinung, so wird die Entscheidung bis zur nächsten Sitzung,—wenn die Sache weitläufig ist und das Glied ein förmliches mit Gründen bekräftigtes Gutachten abzugeben beabsichtigt, auch längere Zeit ausgesetzt.

477. Die abweichenden Meinungen verzeichnet der Obersekretair in das dazu bestimmte Protokoll.

478. In Kriminal- und Untersuchungs- Sachen, welche der Magistrat zu verhandeln hat, wird zum Behuf des Vortrags ein ausführlicher Auszug nebst Gutachten angefertigt und einem Correferenten zur Durchsicht und zu gemeinschaftlichem Vortrage mitgetheilt.

479. Alle Sachen werden nach Stimmenmehrheit entschieden. Die Abstimmung beginnt mit dem wortführenden Bürgermeister und es wird damit vom ältesten zum jüngsten Gliede weiter gegangen.

480. Was nach Grundlage der Verfügung ausgefertigt worden ist, trägt dasjenige Glied, dem dies übertragen worden, oder der Obersekretair den anwesenden Gliedern zur Genehmigung vor.

481. Nach erfolgter Genehmigung der ins Reine geschriebenen Ausfertigung, wird dieselbe von dem wortführenden Bürgermeister oder dessen Stellvertreter unterschrieben, und von dem Obersekretair contrasignirt.

482. Die Erkenntnisse in Civilsachen werden in das Urtheilsbuch eingetragen und vom wortführenden Bürgermeister, zwei Rathsgliedern und dem Obersekretair unterschrieben; die Kriminalurtheile werden vom wortführenden Bürgermeister und vom Obersekretair unterzeichnet, und nicht eher als nach erfolgter obrigkeitlicher Bestätigung den Betheiligten eröffnet und darauf dem Urtheilsbuche in Kriminalsachen einverleibt. Abschriften der Urtheile, Bescheide und Resolutionen, werden vom Obersekretair beurlaubt.

483. Civilerkenntnisse und Kriminalurtheile, nach der § 165 angegebenen allgemeinen Form beginnend, schließen mit den Worten: «Riga, Rathhaus», Jahr, Monat und Tag. Sie werden mit dem Gerichtssiegel versehen. Berichte und Schreiben des Raths schließen mit den Worten: «Bürgermeister und Rath und im Namen derselben».

484. Das Tischregister wird beim Rigaschen Magistrate nach den allgemeinen Regeln geführt. Für Krepst- und Hypothekensachen gibt es kein besonderes Tischregister.

485. Im Magistrate werden, in Grundlage des § 470, vier Journale geführt: 1) eins in Verwaltungsangelegenheiten, 2) eins in Gerichtssachen; 3) und zwei in Krepst- und Hypothekensachen.

486. In das Journal für Gerichtssachen werden die Kriminal- und die Civilsachen eingetragen; hinsichtlich letzterer werden alle im Tischregister vorkommende Sachen, so wie auch die besonderen Anträge der Parten nebst den auf dieselben erfolgten Verfügungen aufgenommen; die in Appellations- und Querelsachen von den Parten eingegebenen Schriften werden von dem Obernotar in das Repertorium eingetragen.

487. In Krepst- und Hypothekensachen enthält das eine Journal nebst dem Protokolle die Kauf- und antichretischen Pfand-Kontrakte und überhaupt alle Verträge, mittelst welcher Eigenthum oder Besitz auf einen Andern übergehen; in das zweite werden nebst dem Protokolle die hypothekarischen Schuldverschreibungen eingetragen. Beide Journale sind mit

einem besondern Register versehen, werden von dem wortführenden Bürgermeister unterschrieben und von dem Obersekretair gegengezeichnet.

488. Verbote, welche in Folge besonderer Befehle der Oberbehörden oder eingegangener Requisitionen auf unbewegliches in der Stadt belegenes Vermögen zu legen sind, werden in ein besonderes Buch eingetragen.

489. Im Magistrate werden auf Grundlage des § 470 geführt:

- 1) Ein Missivbuch für Berichte, Schreiben, Zeugnisse und ähnliche Ausfertigungen.
- 2) Ein anderes für Kriminalurtheile.
- 3) Ein drittes für Civilurtheile und Bescheide, in sofern letztere nicht durch Eintragung in das Journal abgemacht worden. Jedes Missiv wird nach Jahrgängen abgefordert und mit einem Register versehen.

490. In das Repertorium, welches in Grundlage des § 470 im Magistrate geführt wird, werden alle Appellations- und Querelsachen, der Zeitfolge nach, jede Sache auf einem besondern Blatte, nebst den in denselben eingegangenen Casschriften, mündlichen Anträgen, gerichtlichen Verfügungen und allendlichen Entscheidungen eingetragen, so daß der Gang der Verhandlungen sofort aus dem Repertorium zu ersehen ist.

V. Von den Amtspflichten der Glieder und Beamten des Rigaschen Magistrats.

491. Der wortführende Bürgermeister leitet, als Vorsitzender, alle Verhandlungen im Magistrate und hat darauf zu sehen, daß dabei das gesetzmäßige Verfahren beobachtet, die Sitzungen vorschriftsmäßig und in Gegenwart der gehörigen Glieder abgehalten, die Beratungen zweckmäßig gepflogen, die noch nicht entschiedenen Sachen ohne Aufenthalt entschieden und Erfüllung und Vollstreckung rechtskräftiger Urtheile nicht bei den Untergerichten hingehalten werden.

Rig. Stat. B. I, Kap. I, §§ 8, 11—13.

492. In Sachen seiner Verwandten darf der wortführende Bürgermeister weder Gesuche annehmen, noch Citationen verhängen; er überläßt dies seinem Kollegen.

Eben dort, § 4.

493. Der wortführende Bürgermeister darf nicht, auf einseitigen Antrag der Partien, die übrigen Magistratsglieder von der Verrichtung der ihnen obliegenden Amtspflichten entfernen.

Eben dort, § 10.

494. Der Kollege des wortführenden Bürgermeisters nimmt seinen Platz unter den Bürgermeistern der Anciennetät nach ein.

Ununterbr. Gewohnh.

495. Er ist von Amtswegen der Gehülfe des wortführenden Bürgermeisters.

Eben so.

496. Vertritt der Kollege des wortführenden Bürgermeisters in Abwesenheit desselben die Stelle des Vorsitzers, so genießt er auch aller dessen Rechte; ist der Vorsitzende aber anwesend, so nimmt er nur gleich den übrigen Gliedern an der Verhandlung der Sachen Antheil.

Eben so.

497. Der Syndicus ist von Amtswegen der Rechtsverteidiger in allen öffentlichen Angelegenheiten der Stadt, und nebst den beiden Vice-Syndicen Aktenreferent in allen Querel- und Appellationsfachen, welche im Magistrate verhandelt werden. Er fertigt die Auszüge aus den Appellationsfachen an, welche in den Dirigirenden Senat gehen sollen.

Rig. Stat. B. II, Kap. XXIX, § 1.

498. Dem Obersekretäre liegt von Amtswegen ob:

1) Bei dem Vortrage der eingegangenen Schriften und Sachen die nöthigen Auskünfte zum Behuf der Verfügungen zu ertheilen.

2) Aus den eingegangenen Schriften und den darauf getroffenen Verfügungen, so wie auch aus den mündlichen Anträgen der Magistratzglieder und der Parteien das Protokoll anzufertigen, und die Protokollauszüge zu besorgen.

3) Die Berichte an die höhern und die Mittheilungen an gleichstehende Behörden abzufassen, mit einziger Ausnahme, wenn diese Ausfertigungen zum Geschäftskreise des Syndicus gehören, oder von den Untergerichten im Konzepte eingegeben werden.

4) Die Urtheile und Bescheide zu eröffnen, so wie die Ausfertigungen gegenzuzeichnen und die im Magistrate niedergelegten Testamente wem gehörrig bekannt zu machen.

5) Dafür Sorge zu tragen, daß die eingegangenen Schriften und Sachen, welche in den Amtskreis der Untergerichte gehören, denselben übergeben, und die Ausfertigungen wohin gehörrig befördert werden.

6) Die Führung des Journals für Krepost- und Hypothekensachen zu beaufsichtigen.

7) Die Missive gegenzuzeichnen und die Vollmactsregistratur in Ordnung zu halten.

8) Die Testamente der unter der Stadtgerichtsbarkeit stehenden Personen auf Ansuchen derselben anzufertigen.

9) Darauf zu sehen, daß jeder Kanzelleibeamte die ihm obliegenden Amtspflichten erfülle.

Vergl. Rig. Stat. B. II, Kap. V, § 3.

499. Der Obersekretär des Rathes gibt bei Verhandlung von Civil- und Kriminalsachen seine Stimme nur dann ab, wenn der Magistrat es verlangt, und unterliegt einer Verantwortlichkeit weder für das vom Magistrate gefällte Erkenntniß, noch für die von ihm selbst abgegebene Meinung.

Eben dort.

500. Der Stadtoffizial ist verpflichtet:

1) Die ihm bekannt gewordenen Verletzungen von Gesetzen und obrigkeitlichen Anordnungen beim Magistrate anzuzeigen, so wie die Gerechtfame der Stadt und ihrer Stiftungen bei allen Verhandlungen zu bewahren.

2) In Auftrag des Magistrats in Kriminalsachen als Ankläger aufzutreten, in Civilsachen als Bevollmächtigter der Stadt und ihrer verschiedenen Verwaltungen.

Dieser § u. d. folg. tit. 505 ber. auf ununterbr. Gewohnh.

501. Dem Obernotar liegt von Amtswegen ob:

1) Die Protokolle, welche den Prozeßakten beigefügt werden sollen, zu schreiben und zu beglaubigen.

2) Die Prozeßakten zu durchschreiben und die Kopien der Satzschriften, welche den Parteien eingehändigt werden sollen, zu besorgen.

3) Die nöthigen Verschlüsse abzufassen.

4) Dafür zu sorgen, daß die geschlossenen Akten zur Relation vorgestellt und zu diesem Behuf dem Syndicus eingehändigt werden.

5) Das Repertorium zu führen.

6) Die Register zu dem Journale für Gerichtssachen und dem Journale für Krepost- und Hypothekensachen anzufertigen.

7) Die Grundbücher in Ordnung zu halten und die erforderlichen Ingressionsattestate anzufertigen.

8) Wegen abgelaufener Termine bei der Behörde nöthige Erinnerung zu thun.

9) Das Archiv der anhängigen Rechtsfachen unter seinem Beschluß zu halten.

502. Dem Archivar liegt von Amtswegen ob:

- 1) Alle einkommende Schriften und Sachen in das Tischregister einzutragen.
- 2) Die Register zu dem Wisse und dem Journale in Gemeinde-Angelegenheiten anzufertigen.
- 3) Die gehbrige Aktenformirung in nicht streitigen Rechtsfachen zu besorgen und die betreffenden Aktenstücke unter seinem Beschlusse zu halten.
- 4) Das Archiv der abgemachten Sachen in Ordnung zu halten, so daß nicht nur die Registratur eine Gesamtübersicht alles im Archive Vorhandenen gewöhre, sondern man auch zu jeder Zeit wissen könne, wo sich jede einzelne Sache befindet.

503. Der Notar der Krepostexpedition führt die Krepost- und Hypothekensjournale, besorgt die nöthigen Abschriften und Verschläge und versteht diese Journale mit den nöthigen Verzeichnissen.

504. Die Pflichten der öffentlichen Notare des Rigaschen Rathes sind im Privatrechte angegeben.

505. Die Translateure sind nicht nur Dolmetscher bei dem Magistrate und den Untergeordneten, sondern sie übersetzen auch die in Russischer Sprache von den auf der allgemeinen Grundlage errichteten Behörden eingehenden Schriften und Akten ins Deutsche, und umgekehrt die dahin ausgehenden ins Russische.

VI. Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit des Rigaschen Magistrats.

506. Das gerichtliche Verfahren des Magistrats unterliegt der Revision des Dirigirenden Senats.

1832 Dec. 28 (5866).

507. In Administrativ- und Polizeisachen steht der Magistrat unter der Aufsicht der Gouvernementsobrigkeit. Der Civilgouverneur ist befugt, im Fall von Unordnungen und Mißbräuchen, die erforderlichen Anordnungen zur Abwendung derselben zu treffen, unverzüglich darüber, wenn die Sache das Gerichtswesen betrifft, dem Dirigirenden Senate berichtend, wenn sie aber die Verwaltung betrifft, dem Minister der Innern Angelegenheiten.

Eben dort. Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gow.-Verf. Instr. f. d. Gow.

508. Jedes Rathsglied ist verpflichtet, jährlich über die Verwaltung seines Amtes dem Rathe Rechenschaft abzulegen.

Rig. Stat. B. I, Kap. I, § 5.

509. Die Amtsentsetzung, so wie die Entfernung der Glieder und Beamten des Magistrats vom Amte für gesetzwidriges Verfahren, hängt von Urtheil und Verfügung des Magistrats ab; doch kann in dringenden Fällen die Entfernung vom Amte auch vom Civilgouverneur angeordnet werden.

Vergl. oben §§ 438, 445, 449 u. Allg. Reichsg. Bd. III, Reglem. ü. d. Wahlb. § 258 u. folg. Bd. XV § 1476.

VII. Von dem Schriftwechsel des Magistrats mit anderen Behörden.

510. Der Rigasche Magistrat empfängt vom Dirigirenden Senate Befehle, von der Gouvernementsregierung und dem Civilgouverneur Anträge und Vorschriften, und macht ihnen Unterlegungen und Vorstellungen.

Vergl. 1832 Dec. 28 (5866) u. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gow.-Verf. § 104 u. folg.

511. Der Rigasche Magistrat macht dem Kameralhofe Vorstellungen, und empfängt von ihm Anträge; dagegen mit dem Domainenhofe, dem Hofgerichte, den Landrathskollegien,

dem Kollegium allgemeiner Fürsorge, den Konfistorien, Magistraten, Landgerichten, Ordnungsgerichten, dem Gouvernementspostkomptoir, der Zollverwaltung und dem Polizeiamte korrespondirt der Magistrat durch Mittheilungen.

Eben dort.

512. Allen Stadtuntergerichten und Inspektionen, Stadtkollegien und Verwaltungen, so wie den Gilden, Kämtern und Zünften, sendet der Magistrat Aufträge und Vorschriften, und empfängt von ihnen Berichte und Unterlegungen.

Eben dort.

Dritte Abtheilung.

Von der Verfassung der städtischen Untergerichte.

I. Von den Untergerichten im Allgemeinen.

1) Von dem Bestande.

513. Die Untergerichte bestehen aus Gliedern des Rathes, welche, in Grundlage der im Ständerrechte angegebenen Regeln, vom Rathe selbst dazu bestimmt werden.

Rig. Stat. B. II. Kap. I. §§ 1, 4, 5; Urt. Gustav Adolph's v. 1621 § 3.

514. Die Rathsglieder, die in den Untergerichten sitzen, nehmen in der Sitzung des Magistrats an der Verhandlung der Rechtsfachen, in welchen sie in dem Untergerichte verfügt und gesprochen haben und welche mittelst Appellation oder Querel aus den Untergerichten an den Magistrat gelangen, keinen Antheil.

Rig. Stat. B. I, Kap. I, § 3.

515. Die Rathsglieder erhalten Urlaub vom Rathe, der an die Stelle der Beurlaubten andere zeitweilige Glieder der Untergerichte ernennt.

Ununterbr. Gewöhnh.

516. Die für die Kanzelleien der Untergerichte nöthigen Beamten werden entweder ausschließlich für diese Behörden angestellt, oder aus der Oberkanzellei des Rathes abgeordnet; in jedem Falle hängt die Wahl und Anstellung der Kanzelleibeamten vom Rathe ab.

Eben so.

517. Jedes Untergericht hat die erforderliche Anzahl Gerichtsdiener, die vorzüglich aus den sich dazu meldenden Bürgern der Stadt gewählt und ohne weitere Bestätigung angestellt werden. Die Stellen der Waisengerichtsdiener werden ausschließlich mit Bürgern aus der kleinen Gilde besetzt.

Eben so.

518. Die Kanzelleibeamten der Untergerichte, welche zu der Oberkanzellei des Rathes gehören, werden nicht noch einmal besonders vereidigt; die nicht zum Bestande der Oberkanzellei gehörenden werden in dem Rathe, die Gerichtsdiener aber im Rämmerergerichte in Eid genommen.

Eben so.

519. Die Glieder und Beamten des Rathes, welche nach den Untergerichten abgeordnet werden, erhalten in diesen keinen besondern Gehalt; die nicht zum Bestande der Oberkanzellei gehörenden Kanzelleibeamten und die Gerichtsdiener werden aus der Stadtkasse bejoldet.

Protol. der Rig. Statth. Reg. von 1786 Dec. 14.

520. Die Strafgeelder, auf welche die Untergerichte erkennen, fallen zur Hälfte der Stadtkasse, zur Hälfte dem Armendirektorium zu.

Urt. Stephan Bathory's v. 1581 Jan. 14, — Gustav Adolph's v. 1621 § 5.

521. Zum Besten der Kanzlei der Unterg-richte sind, für gerichtliche Amtshandlungen und Ausfertigungen in Sachen von Privatpersonen, gewisse Kanzleigebühren ange-
setzt, die nach einer zu dem Ende festgestellten Taxe erhoben werden. Die Glieder der Unter-
gerichte haben keinen Antheil an diesen Gebühren.

Ununterbr. Gewöhnh.

2) Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz und von den Grenzen der Amtsgewalt.

522. Die Gerichtsbarkeit der Unterg-richte in persönlicher und dinglicher Hinsicht richtet sich nach den Bestimmungen, welche im § 457 festgesetzt sind.

Vergl. d. zum § 457 angegeb. Cit.

523. Die Unterg-richte verhalten sich zum Magistrat wie Unterbehörden zu einer Ober-
behörde.

Rig. Stat. B., II. Kap. XXVIII, §§ 1, 2; Kap. XXIX, §§ 1, 2.

524. Die Unterg-richte bilden die erste Instanz in allen Sachen, die ihrer Gerichts-
barkeit anvertraut sind; diese Sachen gelangen durch Revision oder durch Appellations-
Beschwerde an den Magistrat, mit Ausnahme nur derjenigen, welche in den Unterg-richt-
en all-
endlich entschieden werden.

Eben dort.

525. Die Unterg-richte entscheiden allendlich alle Sachen, deren Gegenstand an Werth
nicht die Summe von 30 Abl. C. M. übersteigt.

Vergl. 1832 Febr. 17 (5171) § 1.

3) Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange.

a. Von den Sitzungen.

526. Die Unterg-richte halten ihre Sitzungen auf dem Rathhause, die Kriminalde-
putation und das Polizeidepartement des Landvogtgerichts in einem besondern der Stadt
gehörig-n Hause.

527. Die Sitzungen der Unterg-richte finden gewöhnlich drei Mal die Woche, des
Dienstags, Donnerstags und Sonnabends Statt. In Sachen, die keinen Aufschub leiden
versammeln sich die Unterg-richte auch an den andern Wochentagen und selbst Nachmittags;
in jedem Falle aber werden die Sitzungen dergestalt angelegt, daß die Glieder der Unter-
gerichte auch den vollen Sitzungen des Rathes beiwohnen können (§ 466).

Rig. Stat. B. II., Kap. 1, §§ 1, 2.

b. Von dem Geschäftsgange.

528. Bei Verhandlung der Sachen verfahren die Unterg-richte nach den allgemeinen,
im ersten Buche der Behördenverfassung aufgestellten Regeln, mit Beobachtung der für den
Magischen Magistrat festgesetzten besondern Bestimmungen.

529. Alle Entscheidungen und Erkenntnisse der Unterg-richte werden vor der Eröffnung
in das Urtheilsbuch eingetragen und von allen anwesenden Gliedern und dem Sekretair
unterschrieben. Letzterer unterschreibt allein die aus diesem Buche zu ertheilenden Auszüge,
Abschriften, so wie die Ausfertigungen.

Dieser und die folg. §§, unter welchen keine besond. Cit. angeg. sind, ber. auf ununterbr. Gewöhnh.

530. Außer dem Tischregister, dem Journale und dem Missive, führen die Unterg-
richte noch ein besonderes Repertorium über alle anhängig-n Rechtsfachen. In demselben
verzeichnen sie blattweise die Namen der Parteyen, den Klagepunkt, den Anfang der

Sache, alle darin stattgefundenen gerichtliche Handlungen nach der Zeitfolge, und das Datum, wann die Sache geschlossen, abgourtheilt und in das Archiv verabreicht worden.

4) Von den Verpflichtungen der Kanzleibeamten der Untergerichte.

531. Dem Sekretair liegt von Amtswegen ob:

1) Sich an den Sitzungstag zeitig, um 9 Uhr Morgens, und nöthig nfalls auch Nachmittags, von 2 bis 4 Uhr in der Behörde einzufinden.

2) Die mündlichen Anträge der Parteien treu und unparteiisch niederzuschreiben.

3) Die Scrutiniën, Urtheils- und Kassabücher und, wo sich Urrestanten bei der Behörde befinden, auch das Verzeichniß derselben, mit Genauigkeit und ohne Rückstand zu führen.

4) Die Depostengeldder im Beisein wenigstens eines Gerichtsgliedes zu empfangen und auszuzahlen.

5) Den in Vortrag kommenden Sachen die erforderlichen Belege beizufügen, was für die Aburtheilung nöthig ist vorzubereiten, und die Urtheile und Bescheide dem Auftrage des Gerichts gemäß, bestimmt und deutlich zu entwerfen.

6) Die Vollmachten in streitigen Rechtsachen zu beglaubigen.

532. Dem Notar liegt von Amtswegen ob:

1) Alle einkommenden Schriften sofort zu produktiren, in das Tischregister einzutragen und zum Vortrage zu befördern.

2) Sowohl die abgemachten, als auch die laufenden Sachen in Ordnung zu halten, über erstere ein genaues Register, über letztere aber das vorgeschriebene Repertorium, so wie über die Aufträge des Magistrats ein vollständiges Verzeichniß zu führen, und dasselbe nebst dem Repertorium täglich vor Anfang der Sitzung auf den Gerichtstisch zu legen.

3) Die Protokolle und Urtheilsbücher zu registriren, die den Parteien zu ertheilenden Abschriften genau zu collationiren, sie ihnen ohne Aufenthalt einzuhandigen, die Prozeßakten zusammenzuheften, zu foliiren, zu durchschreiben und zu rotuliren.

4) Das Archiv in gehöriger Ordnung zu halten und nöthigenfalls die Amtsgeschäfte des Sekretairs zu besorgen.

533. Ist bei einem Untergerichte kein besonderer Notar angestellt, so wird dessen Obliegenheit, nach Ermessen des Gerichts, dem Sekretair oder einem Kanzellisten übertragen.

534. Die bei dem Magistrate angestellten Auskultanten, welche von demselben zu einem der Untergerichte abgeordnet worden, sind dort bei Verichtung aller Kanzleigeschäfte in der Behörde behülflich.

535. Finden die Untergerichte aus besondern Gründen nöthig, in der ge'eglich bestimmten Vertheilung der Arbeit Aenderungen zu treffen, oder wegen Anhäufung der Geschäfte die Anzahl der Beamten zu vermehren, so stellen sie darüber dem Rathe vor.

536. Zum Behuf der Verrechnung der gerichtlichen Gelder führen die Untergerichte ein Kassabuch und ein Rescontrabuch. Außerdem haben sie noch besondere Schnurbücher, die sie vom Kameralhofe zur Eintragung der eingegangenen Kronsgesälle und Rückstände erhalten.

5) Von der Rechenschaftsablegung.

537. Die Untergerichte unterlegen jährlich: erstens, der Revision der zur Inspektion der Kanzelleien vom Rathe ernannten Rathsglieder (§597; zweitens, der Revision des Civilgouverneurs, der sich an Ort und Stelle von ihrer gesetzlichen Verhandlung der Geschäfte überzeugt.

Rig. Stat. B. II, Kap. XXVIII, §§ 1, 2, Kap. XXIX, §§ 1, 2; Wrgl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Couv.-Verf. § 604.

538. Jedes Glied eines Untergerichts ist verpflichtet, jährlich bei der neuen Kammerterbesezung, sein zeitweiliges Amt bis zu einer neuen Wahl niederlegend, über dessen Verwaltung Rechenschaft abzulegen.

Rig. Stat. B. I, Kap. I, § 10.

539. Die Kasse der Untergerichte wird monatlich von dem Gerichte selbst revidirt. Außerdem geschieht dieses jährlich, vor Michaelis, auch von den vom Magistrate damit beauftragten Rathsgliedern, welche demselben über das Resultat berichten.

6) Von dem Schriftwechsel der Untergerichte mit anderen Behörden.

540. Die Untergerichte führen den Schriftwechsel mit anderen Behörden durch Vermittelung des Magistrats. Daher richten auch die andern Behörden Requisitionen und Vorschriften, die sich auf den Geschäftskreis der Untergerichte beziehen, an den Magistrat.

541. Die Untergerichte stellen jedes zu erlassende Schreiben im Konzepte dem Magistrate vor, welcher nach Berufung desselben die Ausfertigung besorgt und unter seiner Unterschrift absendet. Die Konzepte werden wörtlich in das Missivbuch des Magistrats eingetragen und dann dem betreffenden Untergerichte zur Einreihung in seine Akten zugestellt.

II. Von den einzelnen Untergerichten.

1. Von dem Vogteigerichte.

a) Von dem Bestande.

542. Das Vogteigericht besteht aus drei Rathsherrn, von welchen einer, Obervogt genannt, den Vorsitz führt, während die anderen Beisitzer sind; einer der Letzteren wird vorzugsweise vom Rathe zu der Kriminaldeputation abgeordnet.

Vergl. Rig. Stat. B. II, Kap. I, §§ 1, 5.

543. Die Kanzlei des Vogteigerichts besteht aus einem Sekretair, einem Concursbuchhalter, der auch für das Landvogteigericht beamtet ist, einem Notar und der erforderlichen Anzahl Kanzellisten.

Vergl. eben dort, §§ 1, 2; Kap. XXXII, § 8.

b) Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz.

544. Die Gerichtsbarkeit des Vogteigerichts erstreckt sich über die Stadt innerhalb der Stadtmauern; die Vorstädte sind von derselben ausgenommen.

Protok. d. Rig. Statth.-Reg. v. 1786 Dec. 14.

545. Zur Kompetenz des Vogteigerichts gehören:

1) Injurienfachen, mit Ausnahme der geringfügigen, welche polizeilicher Entscheidung unterliegen.

2) Rechtsstreitigkeiten über das Eigenthumsrecht an beweglichem und unbeweglichem Vermögen, mit Ausnahme derjenigen, welche andern Untergerichten besonders zugewiesen sind.

3) Schuldsachen, die aus Rechnungen und Verbriefungen irgend einer Art entspringen.

4) Streitigkeiten aus Kauf- und Wechselverträgen, die nicht Handelsfachen betreffen.

5) Schiffsfachen, sofern die Schiffe am rechten Duna-Ufer vom Schlosse bis zur Schleuse liegen.

6) Rechtsfachen, die aus Leihverträgen und Depositen entstehen.

7) Concurs- und Accordfachen.

Rig. Stat. B. II, Kap. II, §§ 1—5, 7, 8; Kap. III, §§ 1, 2.

546. Außerdem gehört zur Kompetenz des Vogteigerichts:

- 1) Auf Ansuchen von Privatpersonen Geburtsbriefe auszufertigen.
- 2) Beschlag auf bewegliches und Sequester auf unbewegliches Vermögen in seinem Gerichtsbezirke zu legen.
- 3) Auf Befehl des Raths die Einweisungen (Immission) in unbewegliches unter Stadtgerichtsbarkeit stehendes Vermögen zu vollziehen.
- 4) Auf Befehl desselben Convocations-, Concurs- und andere Proklame zu erlassen, und vrfallene Pfänder, so wie liegende Gründe in der Stadt, welche als Hypotheken verschrieben sind, wegen Nichtbezahlung der hypothezirten Schuld, zum Ausbot zu bringen.

547. Zu den besondern Amtspflichten des Concursbuchhalters gehört: 1) Vermögen, das in Concurs gerathen, so wie auch Vermögen, das sich nicht im Concurs befindet, dessen öffentliche Versteigerung aber von dem Gerichte verfügt worden, öffentlich zu versteigern; 2) Ueber das gehörige Anschlagen der Concursproklame und die Vorladung der Gläubiger, die sich während des Concurses gemeldet haben, damit sie in den Allegationsterminen ihre Dokumente beibringen, zu wachen; 3) Die allgemeine Concursrechnung, nach dem Urtheile des Concursgerichts anzufertigen.

2. Von dem Landvogteigerichte.

a) Von dem Bestande.

548. Das Landvogteigericht besteht aus einem Bürgermeister, der Oberlandvogt genannt wird, als Vorsitzender und drei Rathsgliedern, von denen zwei Beisitzer sind und der dritte auf Anordnung des Raths vorzugsweise zur Kriminaldeputation abgeordnet wird.

Rig. Stat. B. I, Kap. I, § 4.

549. Die Kanzlei des Landvogteigerichts besteht aus einem Sekretair, zwei Notaren und der erforderlichen Anzahl von Kanzellisten.

Eben dort. B. II, Kap. V, § 1.

550. Bei dem Landvogteigerichte befindet sich eine besondere Polizeiabtheilung, bestehend: 1) aus zwei Rathsherrn, von denen der eine Inspektor, der andere Inspektorsgehülfe heißt; 2) aus zwei Notaren aus der Obkanzlei des Raths; 3) aus einem Landkommisair, zwei Gehülfen, die vom Rathe erwählt und vereidigt werden, und 4) aus einem Polizeidienner, der von der Polizeiabtheilung des Landvogteigerichts erwählt und im Kämmereigerichte vereidigt wird.

551. Der Polizei-Inspektor ist verpflichtet in allen Fällen, wo es nöthig ist eine Strafe zu verhängen oder sonst ein Erkenntniß zu fällen, welches gemeinschaftliche Prüfung einiger Glieder erheischt, zu diesem Behufe seinen Gehülfen einzuladen. Sind der Inspektor und sein Gehülfe verschiedener Ansicht, so entscheidet der Oberlandvogt.

552. Der Polizei-Inspektor und sein Gehülfe werden als solche nicht besonders besoldet; die Notare, der Landkommisair und dessen Gehülfen werden aus den Stadteinkünften besoldet, und letztere bekommen außerdem noch jährlich eine besondere Summe zu Fahrten und außerordentlichen Ausgaben.

553. Die Polizeiabtheilung des Landvogteigerichts hält ihre Sitzungen in demselben Hause, wie das Polizeiamt.

b) Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz.

554. Die Gerichtsbarkeit des Landvogteigerichts erstreckt sich auf die Vorstädte, auf den Bezirk des ehemaligen Rigaschen Bürgergerichts und auf die Düna bis zur letzten Seetonne.

Protok. d. Rig. Statth. Reg. v. 1786 Dec. 14.

555. Zur Kompetenz des Landvogteigerichts gehören die selben Gegenstände, wie zu der des Vogteigerichts. Außerdem liegt dem Landvogteigerichte noch ob:

1) Die Aufsicht über das Lootsenamt, das Fischereiamt und über die Fischerei in der Duna zu führen.

2) Die Schiffstaratoren anzustellen.

3) Darauf zu sehen, daß in den Vorstädten die Gebäude planmäßig gebaut werden, und alle in den Vorstädten vorkommende Bau-, Grenz- und Servitutstreitigkeiten zu entscheiden.

Eben dort.

556. Dem Polizei-Inспекtor des Landvogteigerichts liegt die polizeiliche Aufsicht in dem Patrimonialgebiete der Stadt ob.

Eben dort.

557. Die Amtspflichten des Polizei-Inспекtors sind im Patrimonialgebiete die selben, wie die des Ordnungsrichters im Kreise. Er ist besonders verpflichtet:

1) Die Wege und Brücken im Patrimonialgebiete zu beaufsichtigen.

2) Bei allen im Patrimonialgebiete begangenen Verbrechen die Voruntersuchung anzustellen.

3) Verkauf und verbotene Schenkerei zu verhüten.

4) Die Aufsicht darüber zu führen, daß nicht Unverpächte sich verbergen halten, insbesondere unter den Landbewohnern des Patrimonialgebiets.

5) Alle Abgaberrückstände beizutreiben.

6) Den durch das Patrimonialgebiet durchmarschirenden Truppen Quartiere anzuweisen und die nöthigen Fuhrer zu stellen.

Eben dort.

3. Von dem Waisengerichte.

558. Das Waisengericht besteht aus einem Bürgermeister als Vorsitz, unter dem Namen Oberwaisenherr, und einem Rathsgliede als Beisitzer.

Rig. Stat. B. I, Kap. I, § 4; Rig. Vorm.-Ordn. § 37.

559. Bei dem Waisengerichte sind angestellt: ein Sekretair, ein Notar, ein Waisensbuchhalter und zwei Waisendiener.

560. Zur Kompetenz des Waisengerichts gehört:

1) Vormünder, Curatoren und Assistenten anzustellen, außer in den dem Magistrat vorbehaltenen Fällen.

2) Die Verhandlung aller Nachlaß- und Testamentsachen, mit der Beschränkung jedoch, daß das Erkenntniß in streitigen Testaments- und Erbschaftsachen dem Magistrat auch in erster Instanz vorbehalten wird.

3) Die Oberaufsicht über die Verwaltung des Vermögens von Wittwen, Waisen, Unmündigen und unverheiratheten Frauenzimmern zu führen.

4) Die Erziehung der Unmündigen zu beaufsichtigen.

5) Den Curatoren von Wittwen, die sich in streitigen oder schwierigen Fällen an das Waisengericht wenden, Rath zu ertheilen; in Rechtsstreitigkeiten zwischen Curatoren und Wittwen Erkenntnisse zu fällen.

6) Streitigkeiten zwischen Unmündigen, Minderjährigen und Vormündern zu entscheiden: bei abemaliger Heirath von Eltern ihre Abfindung mit den Kindern früherer Ehe zu bringen.

7) Inventarien anzufertigen und die Nachlasse, bei welchen Abwesende, Unmündige oder Ausländer theilhaftig sind, zu verwalten.

8) In Nachlasssachen die Erben und Gläubiger zu convociren.

9) Das Waisenhaus zu beaufsichtigen.

10) Von den Kapitalien verstorbenen Kaufleute die der Krone zukommende Steuer beizutreiben.

Rig. Stat. B. II, Kap. III, § 1; Rig. Norm.-D. §§ 5 — 7, 19, 37, 44; Protok. d. Rig. Statth.-Reg. v. 1786 Dec. 14; vergl. Allg. Reichsg. Bd. V, Reglem. über d. Pöschlin. §§ 532 u. folg.

561. Der Sekretair des Waisengerichts ist verpflichtet:

1) Darauf zu sehen, daß den Unmündigen Vormünder bestellt, die Inventarien angefertigt, und jährlich von den Vormündern über ihre Verwaltung Rechnung abgelegt werden.

2) Ueber alle angehenden und beendigten Vormundschaften Register zu führen; in Gewißheit zu setzen, ob bei Sterbefällen von Personen, die zur Stadtgerichtsbarkeit gehören, Testamente vorhanden gewesen und dieselben, falls sich deren ergeben, zu gehöriger Publikation zu bringen.

Rig. Stat. II, Kap. V, §§ 1 u. folg.; Rig. Norm.-D. an versch. Stellen.

562. Der Sekretair des Waisengerichts ist, eben so wie der Obersekretair des Rathes, zur Anfertigung von Testamenten auf Verlangen von Privatpersonen verpflichtet.

Rig. Stat. B. II, Kap. V, § 5.

563. Die Amtspflichten des Waisenbuchhalters sind:

1) Das Vermögen von Waisen, Wittwen und Unmündigen öffentlich zu versteigern.

2) Alle Rechnungen der Vormünder und Curatoren zu revidiren.

3) Genaue Registratur über die Vormundschaftsachen zu führen und darauf zu sehen, daß die Vormünder jährlich Rechenschaft ablegen.

4) Die Nachlassvertheilungs-Rechnungen anzufertigen.

4. Von dem Wett- oder Handelsgerichte.

564. Das Wett- oder Handelsgericht besteht aus drei Rathsherrn, von denen einer als Oberwetherr den Vorsitz führt und zwei, die Wetherrn genannt, Beisitzer sind.

565. Bei dem Wettgerichte sind angestellt: ein Sekretair, ein Notar und außerdem besondere Marktcommissaire und Marktdiener.

Rig. Stat. B. II, Kap. V, § 1.

566. Der Gerichtsbarkeit des Wettgerichts unterliegen alle Mäkler, Wäger, Brafer, Figger, Messer und andere Handelsoffizianten.

Kön. Schwed. Wettg.-D. v. 1690 Okt. 10; 1765 Dec. 7 (12518) §§ 8—34, 46, 55.

567. Zur Kompetenz des Wettgerichts gehört:

1) Alle Streitigkeiten bei Waarenverkauf und Waarentausch zu entscheiden.

2) Arrest auf Handelswaaren zu legen.

3) Die Handelspolizei, also: die Aufsicht über Waage, Brafe, Maß und Gewicht, über Mäkte, Speicher und Bräse, zu führen.

4) Auf gesetzliche Betreibung des Handels zu sehen; Boz- und Kuffauf zu verhüten; gesetzwidrig'n Handel zwischen Fremden, so wie auch die Ausfuhr ungewalkter und ungewalkter Kaufmannsgüter zu verhindern.

5) Alle Handelslehrlinge einzuschreiben, ihn:n nach Ablauf der gesetzlichen Frist Urtheile auszufertigen und die zwischen Handelsherrn und Handelsdienern wegen Dienstverabredung, Besoldung und Entlassung vorkommenden Streitigkeiten zu entscheiden.

Vergl. d. z. vorherg. § angeg. Cit.; Protok. d. Rig. Statth.-Reg. v. 1786 Dec. 14.

5. Von dem Kammerei- und Amtsgerichte.

568. Das Kammerei- und Amtsgericht besteht aus drei Rathsherrn, von welchen einer als Oberamts- und Oberkammerherr den Vorsitz führt und die beiden andern, Amts- und Kammerherren genannt, Beisitzer sind.

569. Die Kanzelleigeschäfte des Kammerei- und Amtsgerichts führen ein Sekretair und ein Notar.

Rig. Stat. B. II, Kap. V, § 1.

570. Das Kammerei- und Amtsgericht hat eine doppelte Kompetenz.

571. Als Kammereigericht hat dasselbe :

1) Auf Ausföhrung aller Bauten in der Stadt nach dem festgesetzten Plane die unmittelbare Aufsicht zu haben und zu denselben Erlaubniß zu ertheilen.

2) Ueber alle Gebäude in der Stadt, über die Wasserleitungen und das Bollwerk vom Johannissthor bis zum Schlosse die Aufsicht zu führen.

3) Bau-, Grenz- und Servitut-Streitigkeiten in der Stadt zu entscheiden.

4) Die Zulässigkeit des nachgesuchten Bürgerrechts zu prüfen und eine Meinung hierüber dem Rathe vorzustellen.

5) Die Ansprüche derjenigen, welche um die Berechtigung zu einer Schenke oder Brauerei ansuchen, zu prüfen.

6) Die Sachen sämmtlicher Diener des Rathes und der Untergerichte, sofern sie ihre Person angehen, zu entscheiden.

7) Die Oberaufsicht über die Inspektion der Steuererhebung zu führen.

Protok. v. Rig. Statth.-Neg. v. 1786 Dec. 14; 1841 Juni 19 (14670).

572. Zu seiner Kompetenz als Amtsgericht gehören :

1) Alle Streitigkeiten zwischen den Gewerken selbst, so weit sie Gewerbe, Zunft und Schragen betreffen, so wie Beschwerden der Kletter gegen Unzünftige wegen Eindrangs.

2) Alle Klagesachen zwischen Meistern, Gesellen und Lehrburschen.

3) Alle Beschwerden wegen Stellung verderbener oder verzagter Handwerksarbeit und wegen übermäßiger Preise für Arbeitslohn und Handwerksmaterial.

4) Injurien und Streitigkeiten, welche bei den Zusammenkünften der Kletter oder in den Herbergen der Gesellen vorgefallen.

5) Bestätigung der erwählten Klettermänner und Beisitzer der Zünfte.

6) Aufsicht über die Kletter der Uebersetzer, Unterknecker und Fuhrleute.

7) Anfertigung der Brod- und Fleischtaxen und, gemeinschaftlich mit dem Wettgerichte, Ertheilung von Auskünften über Arbeitslohn und Preis der Viktualien, Materialien und Handelswaren auf Anfrage der Militärbehörden.

Eben dort.

6. Von der Kriminaldeputation.

573. Die Kriminaldeputation besteht aus einem Gliede des Vogteigerichts und einem des Landvogteigerichts.

574. Bei der Kriminaldeputation sind angestellt: ein Sekretair, ein Notar, ein Archivvar und ein Translateur für die Russische Sprache.

575. Zur Kompetenz der Kriminaldeputation gehört die Anstellung, in Auftrag des Magistrats, der förmlichen Untersuchung in allen Verbrechen, die im Stadtgebiete begangen worden, ausgenommen wenn die Angeeschuldigten ihrem persönlichen Stande nach einer besonderen Gerichtsbarkeit unterliegen.

576. Nach geschlossener förmlichen Untersuchung bringt die Kriminaldeputation die Akten nebst einem Extrakt und Gutachten an den Magistrat zur Aburtheilung; in geringen Verbrechen fällt die Kriminaldeputation, nach den Bestimmungen des Kriminalprozesses, von sich aus das Erkenntniß.

7. Von dem Getränkesteuergerichte.

577. Das Getränkesteuergericht besteht aus einem Rathsherrn als Vorsitzender und dem Stadtkassaverwalter als Beisitzer.

578. Das Protokoll des Gerichts führt ein besonderer Notar, welcher rechtskundig sein muß, und bei der Berathung eine Stimme hat.

579. Zur Kompetenz des Getränkesteuergerichts gehört:

1) Alle Schuldsforderungen, welche die Mitglieder der Rigaschen Brauer-Kompagnie, die Branntweinhändler und die Inhaber von Schenken an Privatpersonen für ihnen gelieferte Getränke haben, zu prüfen.

2) Alle Streitigkeiten wegen der Güte von Getränken zu untersuchen.

3) Alle Sachen wegen Einschwärzung accisbarer Getränke zu entscheiden.

Vierte Abtheilung.

Von der Verfassung der Stadtinspektionen.

580. Die Stadtinspektionen bestehen entweder bloß aus Gliedern des Rathes oder aus solchen und zugleich aus Gliedern der Gilden, welche nach Anleitung der im Ständerechte angegebenen Regeln ernannt werden.

Anmerkung. Alle Bestimmungen über die Inspektionen der Stadt Riga beruhen auf einzelnen Instruktionen und besonderen Verordnungen, welche zu verschiedenen Zeiten vom Rigaschen Rathe, vermöge der ihm zustehenden Gewalt erlassen worden. (Vergl. d. Urk. Bisch. Nikolaus v. 1258, Gustav Adolph's v. 1621, § 7; Resol. Karl XI. v. 1681 Apr. 13.)

I. Die Inspektion des Bauwesens.

581. Die Inspektion des Bauwesens besteht aus zwei Rathsgliedern mit einer bestimmten Zahl von Gehülfen aus den Beisitzern des Stadtkassakollegiums, und leitet alle Bauten und Reparaturen von öffentlichen Stadtgebäuden.

II. Die Inspektion der Stadtgüter.

582. Die Inspektion der Stadtgüter besteht aus einem Rathsgliede und zwei Beisitzern des Stadtkassakollegiums.

583. Die Aufsicht über die Stadtgüter liegt dem Rathsgliede, der ökonomische Theil den Beisitzern ob.

III. Die Inspektion des Stadtmarsalles und der Poststationen.

584. Die Inspektion des Stadtmarsalles und der Poststationen in Riga und Olai ist zwei Rathsgliedern übertragen, welche Beisitzer des Stadtkassakollegiums zu Gehülfen haben.

IV. Die Inspektion der Steuererhebung.

585. Die Inspektion der Steuererhebung besteht aus einem Rathsgliede, dem die Deputirten der großen und kleinen Gilden, die aus und von den Gliedern der beiden Gilden gewählt werden, untergeordnet sind.

586. Die Inspektion der Steuererhebung bildet eine dem Rammrelgerichte untergeordnete Expedition, welche die Kopf-, Rekruten- und sonstigen Steuern repartirt, erhebt und dem Kameralhofs abliefern.

V. Die Inspektion der Getränkesteuer und Accise.

587. Die Inspektion über die Erhebung der an die Krone zu zahlenden Getränkesteuer und der der Stadt zukommenden Accise ist einem Rathsgliede insbesondere anvertraut.

VI. Die Inspektion der Evangelisch-Lutherischen Stadtkirchen und des Kirchenvermögens.

588. Das Vermögen der Evangelisch-Lutherischen Stadtkirchen wird verwaltet:

1) In der Stadt: von einem bei jeder Kirche befindlichen Kirchenkollegium, welches aus einem Rathsgliede als Kircheninspektor und zwei von der Bürgerschaft der großen Gilde erwählten Aeltesten besteht. Letztere haben die unmittelbare Verwaltung der Einnahme und führen über diese und die Ausgaben zur Erhaltung der Kirche und Besoldung der Kirchenbeamten und Diener, unter Aufsicht des Inspektors, Buch und Rechnung. Jedes Mitglied des Kirchenkollegiums führt einen Schlüssel zur Kirchenkasse.

2) In den Vorstädten: von einem Kirchenkollegium, das aus einem Inspektor und zwei Aeltesten der kleinen oder St. Johannis Gilde nach derselben Grundlage besteht, wie in der Stadt.

Anmerkung. Die Evangelisch-Lutherische St. Jakobs-Kirche hat ihre eigene, vom Rathe unabhängige, Verwaltung.

Vergl. d. Gesef. f. d. Evang.-Luth. Kirche in Rußland § 477.

589. In den Sitzungen des Kirchenkollegiums führt der Kircheninspektor den Vorsitz.

590. Das Kirchenkollegium versammelt sich zu Berathungen, zur Schlichtung von Streitigkeiten der Kirchendiener unter sich oder mit Privatpersonen in Sachen, die sich auf den Dienst der ersteren beziehen, und um Anträge des Rathes sich vorzutragen zu lassen und in Ausföhrung zu bringen.

591. Bei diesen Sitzungen führt ein Notar des Rathes das Protokoll und verfaßt das Journal.

592. Alle Sachen werden nach Stimmenmehrheit entschieden; wenn jedoch ein neuer Bau oder eine Hauptreparatur erfordert wird, muß das Gutachten des Kirchenkollegiums dem Rathe durch den Inspektor zur Bestätigung unterlegt werden.

593. Am Schluß jedes Jahres legt der Inspektor die Rechnungen, sammt den nöthigen Belegen, dem Rathe zur Prüfung vor. Die Bestätigung oder etwaige Bemerkungen über die Rechenschaftsablegung werden im Rathspokolle verzeichnet.

VII. Die Inspektion der Stadtschulen.

594. Die Inspektion der lateinischen oder Dom-Schule und der anderen Schulen, die aus Stadtmitteln oder Foundationen Rigascher Einwohner unterhalten werden, ist dem «Collegium Scholarchale» übertragen, welches aus dem wortführenden Bürgermeister, dem Oberpastor, zwei Rathsherren und dem Obersekretär besteht.

595. Dem «Collegium Scholarchale» steht die Wahl der Lehrer zu, so wie es auch die Erwählten durch den Gouvernements-Schuldirektor dem Curator des Dorpater Lehrbezirks zur Bestätigung vorstellt.

VIII. Die Inspektion über die Stadtbibliothek und die Stadtbuchdruckerei.

596. Die Inspektion der Stadtbibliothek und Stadtbuchdruckerei liegt zwei Rathsherrn ob.

IX. Die Inspektion der Stadtkanzelleien.

597. Die Inspektion der Stadtkanzelleien und der Oberkanzellei besteht aus einem Bürgermeister und einem Rathsherrn aus dem Gelehrtenstande.

598. Die Kanzellei-Inspektoren sorgen für die Bedürfnisse der Oberkanzellei und müssen auf Ordnung und gesetzmäßige Geschäftsführung in derselben sehen. Sie haben jährlich alle Stadtkanzelleien zu revidiren und dem Rathe über das Resultat dieser Revision Bericht abzustatten.

X. Die Inspektion des Archivs.

599. Dem Stadtarchive steht ein Rathsherr als Archiv-Inspektor vor.

XI. Die Inspektion der Stadtgefängnisse.

600. Die Aufsicht über die Stadtgefängnisse wird einem Rathsherrn anvertraut.

XII. Die Inspektion des Armenfonds.

601. Einer der Rathsherrn ist mit der Aufsicht über den Armenfond betraut; der Armenfond wird aus jährlichen Beiträgen der Handlungskasse, welche fruchtbar gemacht und zum Besten der Armen verwendet werden, gebildet.

XIII. Die Inspektion der Rettungsanstalt und des Krankenhauses für Seefahrer.

602. Die Rettungsanstalt und das Krankenhaus für Seefahrer sind der Aufsicht zweier Rathsherrn anvertraut.

XIV. Die Inspektion des Rißingskanals, der Dämme und Wege in den Vorstädten und dem Patrimonialgebiete, der Speicher und der dazu gehörigen Anstalten.

603. Der Rißingskanal, die Dämme und Wege in den Vorstädten und dem Patrimonialgebiete, die Speicher und die dazu gehörigen Anstalten sind der Aufsicht zweier Rathsherrn anvertraut.

Fünfte Abtheilung.

Von der Verfassung der Stadtkollegien.

I. Von der Verfassung des Stadtkassakollegiums.

1. Von dem Bestande.

604. Die ordentliche Sitzung des Stadtkassakollegiums besteht aus einem Bürgermeister als Vorsitz, einem Rathsherrn, einem Kellermanne, einem Kellerten und drei Bürgern aus jeder Gilde.

Dieser und die folgenden §§ bis 617 beruhen auf der Rigaschen Kasfen-Ordnung v. 1670, den Kön. Schw. Resol. v. 1675 Aug. 11 u. 1676 März 30, — den Reskr. des Gen. Gouv. Grafen Horn v. 1686 Apr. 30 u. des Gr. Haffner v. 1686 Aug. 26, u. der v. Gen. Gouv. besät. Instr. f. d. Stadtkassakollegium v. 1825 Sept. 22.

605. Die sechs Beisitzer aus der großen und der kleinen Gilde, Kasfenbürger genannt, werden von den Gilden selbst auf drei Jahre gewählt, und vom Rathe bestätigt und vereidigt; sie erhalten keine Beoldung.

606. Bei dem Stadtkassakollegium sind angestellt: ein Notar aus dem Gelehrtenstande zur Führung des Protokolls, ein Kassabuchhalter, auch Stadtkassanotar genannt, ein Kontrolleur und mehrere andere Kanzelleibeamte.

607. Der Protokollführer wird vom Stadtkassakollegium gewählt und vom Rathe bestätigt und vereidigt.

608. Der Stadtkassabuchhalter und der Kontrolleur werden vom Rathe aus den von den Gilden vorgelegenen Kandidaten gewählt. Zur Besetzung der Stelle eines Buchhalters schlägt die Bürgerschaft großer Gilde aus ihrer Kellereibank zwei Kandidaten, und die Bürgerschaft kleiner Gilde aus der ihrigen einen Kandidaten vor. Zum Unte eines Kontrolleurs schlägt die Bürgerschaft großer Gilde aus ihrer Mitte drei Kandidaten vor.

609. In den außerordentlichen Sitzungen des Stadtkassakollegiums nehmen Theil: zwei Bürgermeister, zwei Rathsherren, der Kellermann, drei Kellereien und sechs Bürger der großen Gilde und der Kellermann, drei Kellereien und sechs Bürger der kleinen Gilde.

610. In den außerordentlichen Sitzungen haben sammtliche Glieder gleiche Stimmen; theilen sich die Stimmen in zwei Hälften, so entscheidet die Stimme des Vorsizers.

2. Von der Kompetenz.

611. Dem Stadtkassakollegium liegt in den ordentlichen Sitzungen ob:

1) Das Stadtvermögen nach Anleitung der bestehenden Verordnungen zu verwalten, dasselbe unverfehrt zu erhalten, für die gezeßliche Erhebung, Verrechnung und Verwendung aller Stadteinkünfte Sorge zu tragen, — die Verpachtung der Stadtgüter, der Stadtnutzungen und Poststationen zu bewerkstelligen.

2) Mit Hilfe der Inspektion der Stadtgüter und zweier Kassenbürger darauf zu sehen, daß die Stadtgüter kontraktmäßig verwaltet werden, und darüber nöthigenfalls sich mit dem Rathe in Mittheilung zu setzen.

3) Die Verwendung des zu öffentlichen Bauten und zur Unterhaltung des Bollwerks und der Dünabrücke angewiesenen Geldes zu beaufsichtigen; Meißbote (Zorge und Vere-torge) für die Reparaturen der beiden letztern zu veranstalten und, wenn die Kosten nicht über 1750 Rbl. S. M. betragen, Kontrakte abzuschließen, ohne die Bestätigung des Rathes einzuholen.

612. Das Stadtkassakollegium verfährt selbständig und unabhängig vom Rathe und ohne eine außerordentliche Sitzung zu berufen, so oft nur Anordnungen nach Anleitung vorhandener Verordnungen zu treffen sind.

613. Zur unmittelbaren Kompetenz der außerordentlichen Sitzungen des Stadtkassakollegiums gehört die Verhandlung und Entscheidung:

1) Ueber alle außerordentlichen Ausgaben, die mehr als 1750 Rbl. S. M. betragen.

2) Ueber im Namen der Stadt abzuschließende Kauf-, Pfand- und Pachtkontrakte und die Veräußerung der Stadt gehöriger Immobilien.

3) Ueber Anordnung bedeutender Bauten, Gehaltszulagen, Geldunterstützungen und überhaupt aller solcher Ausgaben, die den festgesetzten Etat der Stadt übersteigen.

3. Von der Rechenschaftsablegung.

614. Das Stadtkassakollegium legt jährlich über seine Verwaltung Rechenschaft ab. Zugleich fertigt es eine Uebersicht des Zustandes des Stadtvermögens an, um es der Bürgerschaft bei der jährlichen Versammlung vorzulegen.

615. Zur Revision der Jahresverwaltung des Stadtkassakollegiums delegirt der Rath zwei seiner Glieder, die Kellereibänke beider Gilden aber wählen zu diesem Behufe jede zwei Kellereien aus ihrer Mitte.

616. Die Bemerkungen der Revidenten werden dem Rathe vorgestellt, damit derselbe danach seine Anordnungen treffe. Finden die Revidenten nichts Gesetzwidriges, so bestätigen sie durch ihre Unterschrift die Jahresrechnungen, welche alsdann dem Generalgouverneur unterlegt werden.

4. Von dem Schriftwechsel mit anderen Behörden.

617. Das Stadtkassakollegium führt keinen unmittelbaren Schriftwechsel mit andern Behörden und Personen. Alle seine Geschäftsbeziehungen werden von dem Rathe vermittelt.

II. Von der Verfassung des Quartierkollegiums.

618. Das Quartierkollegium besteht aus zwei Rathsgliedern, von welchen der ältere (Oberquartierherr) den Vorsitz führt, den Aeltermännern und Aeltesten der beiden Gilden und außerdem aus zehn Bürgern, zu fünf aus jeder Gilde.

Vergl. 1807 Aug. 8 (22583).

619. Das Quartierkollegium erhebt die Steuer, welche von den steuerpflichtigen Einwohnern der Stadt für die Militaireinquartierung eingezahlt wird, und sorgt dafür, daß das Militair untergebracht und mit den gesetzlichen Bedürfnissen an Holz, Licht u. s. w. versehen werde.

Eben dort.

620. Das Quartierkollegium legt der Bürgerschaft jährlich über seine Verwaltung Rechenschaft ab. Diese Rechenschaftsablegung wird von den Delegirten des Rathes und der städtischen Gilden revidirt und sodann im Rathe aufbewahrt.

Ununterbr. Gewöhnh.

Sechste Abtheilung.

Von der Verfassung des Polizeiamts.

621. Das Polizeiamt besteht aus dem Polizeimeister, als Vorsitziger, und zwei Rathsherrn als Beisitzern.

Etat d. Rig. Poliz.-Amts v. 1812 Jan. 11 (24950).

622. Der Polizeimeister wird von der Allerhöchsten Gewalt angestellt und entlassen; die Beisitzer werden vom Rathe jährlich nach Anleitung der im Ständerechte angegebenen Regeln erwählt.

623. Bei dem Polizeiamte sind angestellt: zwei Sekretaire für die Russische, und ein Sekretair für die Deutsche Korrespondenz, ein Aktuar und zwei Kanzellisten.

Etat d. Rig. Poliz.-Amts v. 1812 Jan. 11 (24950).

624. Der Sekretair des Polizeiamts wird von demselben, durch die Gouvernementsregierung, zur Bestätigung des Generalgouverneurs vorgestellt.

Eben dort.

625. Außerdem gehören noch zum Polizeiamte die in den einzelnen Stadttheilen angestellten: Polizeiaufseher, Quartalaufseher und anderen Polizeioffizianten. Ihre Anstellung und Entlassung findet in Anleitung der allgemeinen Besetze Statt.

Anmerkung. Das Polizeiamt hat seinen Sitz in einem besondern, der Stadt gehörigen Hause.

Eben dort.

626. Das Polizeiamt wird aus den Stadteinkünften etatmäßig besoldet.

Eben dort.

627. Die Kompetenz des Polizeiamts erstreckt sich auf die Stadt und ihre Vorstädte; bei Auffuchung und Verfolgung der Verbrecher und der Schuldigen aber beschränkt die Amtsthätigkeit des Polizeiamts sich nicht auf die Stadtmart, sondern muß bis zu dem Orte fortgesetzt werden, wo die Polizei des Rigaschen Patrimonialgebiets oder die Landespolizei dazu schreitet.

Protok. d. Rig. Statth.-Reg. v. 1786 Dec. 14; vergl. Allg. Reichsg. B. II, Allg. Gouv.-Verf. § 3954.

628. Das Wesentliche der dem Polizeiamte übertragenen Gewalt besteht darin, daß durch seine Wirksamkeit und Aufsicht die Gesetze und Verordnungen der Staatsregierung schnelle und pünktliche Erfüllung erhalten.

Eben dort, § 3955.

629. Die Kompetenz des Polizeiamts beruht auf den allgemeinen Gesetzen des Reichs, mit Anpassung derselben an die besondere Verfassung des Rigaschen Rathes und der anderen Behörden.

Eben dort, § 3952.

630. Die Regeln, welche in den allgemeinen Gesetzen des Reichs über die Dienst-Unterordnung, das Geschäftsverfahren und den Schriftwechsel der Stadtpolizei festgesetzt sind, werden auch im Polizeiamte der Stadt Riga beobachtet, nur mit dem Unterschiede, daß das letztere unter Aufsicht und Revision des Gouvernementsprocurateurs steht.

Zweites Hauptstück.

Von den Verfassungen der Livländischen Kreis- und Landstädte.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

631. Die Verfassungen der Livländischen Kreis- und Landstädte beruhen im Allgemeinen auf derselben Grundlage, wie die von Riga.

Urk. Christina's für Dorpat v. 1646 Aug. 20, § 1, — Sigismund August's für Pernau v. 1561 Nov. 26, — des Herzogs Magnus f. Arensburg v. 1563 Mai 8, — Stephan Bathory's f. Wenden v. 1582 Dec. 7, — des D. M. v. der Borch f. Fellin 1481 Aug. 29, — des Grafen Drenskier-na f. Wolmar v. 1682 März 3, — Gustav Adolph's f. Walk v. 1626 März 6 — des CB. Thomas f. Lemsal v. 1537.

632. Die Behörden und Obrigkeiten der Stadtverwaltung in diesen Städten sind:

1) Die Magistrate.

2) Die Untergerichte, und zwar:

a) In Dorpat: das Vogteigericht und das Polizeiamt.

b) In Pernau: das Vogteigericht, das Waisengericht, das Polizeigericht.

c) In Arensburg: das Vogteigericht, das Amtsgericht, das Polizeigericht.

d) In Wenden, Wolmar, Walk, Lemsal, Werro und Fellin gibt es keine Untergerichte; die Sachen kommen unmittelbar an den Magistrat.

633. Außerdem sind in den Livländischen Städten noch folgende besondere Verwaltungen und Kollegien errichtet:

1) In Dorpat: das Stadtkassakollegium; das Quartierkollegium; die Polizeikassakommission; die perpetuelle Kommission; die Verwaltung des Militärkrankenhaus; die Steuerverwaltung; das Stadtarmenkollegium; die Schulkassakommission; das Collegium Scholarchale.

2) In Pernau: das Stadtkassakollegium; das Quartierkollegium; das Brandkollegium; die Steuerverwaltung; das Armenkollegium; die Schulinstitutkommission; die Acciseverwaltung.

3) In Wenden: das Stadtkassakollegium; das Quartierkollegium; die Steuerverwaltung; die Acciseverwaltung.

4) In Wolmar, Walk, Lemsal und Arensburg: das Stadtkassakollegium; das Quartierkollegium; die Steuerverwaltung.

5) In Werro: das Stadtkassakollegium; das Quartierkollegium; der Quartiercomité; die Steuerverwaltung.

6) In Fellin: das Stadtkassakollegium; das Quartierkollegium; das Brandkollegium; die Weidecommission.

634. Den verschiedenen Verfassungen der Livländischen Kreis- und Landstädte gemäß, ist auch die Zusammensetzung der Stadtbehörden und Stadtverwaltungen selbst verschieden. Die Gegenstände der Gerichtsbarkeit und der Umfang der Amtsgewalt, der Geschäftsgang, die Rechnungsablegung und die Verantwortlichkeit der Behörden beruhen in allen die oben angegebenen Ausnahmen und Beschränkungen. In allen Fällen, wo für irgend eine Stadtbehörde und Verwaltung keine besondern Regeln rücksichtlich ihrer Amtsgewalt und ihres Geschäftsganges aufgestellt sind, richtet sich dieselbe nach den Regeln, welche für die ihr entsprechende Behörde in Riga und Dorpat gelten.

Zweite Abtheilung.

Von den Verfassungen der Stadt Dorpat.

I. Von der Verfassung des Magistrats.

1) Von dem Bestande.

635. Der Magistrat der Stadt Dorpat besteht aus zwei Bürgermeistern und sieben Rathsherrn, von denen der eine zugleich auch Syndicus ist. Die Glieder des Rathes werden in Anlehnung der im Ständerechte angegebenen Bestimmungen gewählt.

Anmerkung. Der vorstehende Bürgermeister wird Justiz-, der zweite Kommerz-Bürgermeister genannt.

Urk. Christina's v. 1646 Aug. 20 §§ 1 u. folg.; Kompromiß v. 1705 Juli 16 §§ 3, 66.

636. Beim Magistrat sind angestellt: ein Obersekretair, der zugleich auch öffentlicher Notar ist, ein Archivar, ein Traducteur für die Russische Sprache, ein Liquidationscommissair und die etatmäßige Anzahl Kanzellisten und Gerichtsdiener.

Vergl. Riga. Stat. B. II. Kap. V.

637. Der Obersekretair muß auf einer Russischen Universität die Rechte studirt haben; er wird vom Magistrat auf Lebenszeit gewählt und von der Gouvernementsregierung bestätigt. Der Archivar, der Traducteur für die Russische Sprache, der Liquidationscommissair

saire und die Kanzellist und Gerichtsdienner werden vom Magistrat selbst, ohne weitere Bestätigung, auf Lebenszeit angestellt.

Bef. d. Gow.-Reg. v. 1817 Aug. 28, 1827 Jan. 28, 1831 Dec. 6.

638. Die Glieder und Beamten des Magistrats werden, nach ihrer Bestätigung im Amte, im Magistrat vereidigt, welcher der Gouvernementsregierung hierüber, so wie auch über die Vereidigung des Obersekretärs, berichtet.

639. Will eines der Rathsglieder oder der Obersekretair sein Amt niederlegen, so sucht er durch den Magistrat bei der Gouvernementsregierung um seinen Abschied nach. Die Kanzelleibeamten und Gerichtsdienner erhalten von dem Magistrat selbst ihre Entlassung.

640. Die Glieder und Beamten des Magistrats werden aus den Stadteinkünften nach einem bestimmten Etat besoldet. Derselbe darf ohne Bestätigung der Gouvernementsregierung nicht verändert werden. Die zum Besten der Kanzelleibeamten festgesetzten Kanzelleigebühren werden nach einer beständigten Taxe erhoben.

Kompr. v. 1765 Juli 16 §§ 41, 65.

641. Die Strafgeelder, auf welche der Magistrat erkennt, fallen dem Pensionsfond für Stadtbeamte zu.

Urk. Christina's v. 1646 Aug. 20.

2) Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz.

642. Der Gerichtsbarkeit des Dorptischen Magistrats unterliegen:

1) In persönlicher Hinsicht: alle Einwohner der Stadt, der Vorstadt und des Patrimonialgebiets, mit Ausnahme a) der Adelligen, sowohl Inländer, als Ausländer, sofern sie kein bürgerliches Gewerbe treiben; b) der Militär- und Civilbeamten; c) der zur Dorptischen Universität gehörigen Personen; d) der Geistlichen; e) der Advokaten, und f) der Bauern der Patrimonialgüter; jedoch gehören letztere nur in Civilsachen zur Gerichtsbarkeit der Bauerbehörden, während sie in Criminalsachen unter dem Magistrat stehen.

2) In dinglicher Hinsicht: alles unbewegliche Vermögen in der Stadt, der Vorstadt und dem Patrimonialgebiete, ohne Rücksicht auf den persönlichen Stand des Besitzers.

Urk. Stephan Bathory's v. 1582 Dec. 7, Sigismund III. v. 1588 Aug. 1, §§ 2, 5,—Christina's v. 1646 Aug. 20 §§ 2, 13.

643. Dem Dorptischen Magistrat liegt ob:

In Gemeindeangelegenheiten.

1) Sich mit der großen und kleinen Gilde in Sachen, welche die ganze Stadtgemeinde betreffen, zu berathen; die Beschlüsse der Bürgerschaft in den gesetzlich bestimmten Fällen, so wie die Aeltesten und Aeltermänner beider Gilden im Amte, zu bestätigen (a).

2) Verschiedene Aemter der Gemeindeverwaltung zu besetzen, die Glieder, Beamten und Gerichtsdienner der Stadtbehörden zu wählen, über die neugewählten Glieder und Beamten in gesetzlich bestimmten Fällen der Gouvernementsobrigkeit zur Bestätigung vorzustellen, und die Stadtbeamten zu vereidigen (b).

3) In die Bürgerschaft aufzunehmen, nach gehöriger Überprüfung der Rechte des darum Nachsuchenden (c).

4) Die Handwerksämter zu besetzen und ihre Statuten abzufassen (d).

5) Die Oberaufsicht über alle Stadtverwaltung und Kollegien zu führen; die Stadt-

einnahmen und Ausgaben; so wie auch die Verwaltung des Stadtvermögens zu beaufsichtigen; die Stadtgüter zu verarrend'en und die von der Stadt zu leistenden Obliegenheiten durch öffentlichen Ausbot zu vergeben (e).

6) Die Verwaltung der St. Johanniskirche zu leiten und zu beaufsichtigen, die Rechnungen der Kirche zu revidiren, die Kirchenvorsteher zu ernennen und jährlich dem General-Konfistorium über den Zustand des Kirchenvermögens Bericht abzustatten (f).

7) Die Erhebung der Kronsabgaben und die Beitreibung der Recenzrückstände zu beaufsichtigen und dafür zu sorgen, daß die von der Stadtgemeinde zu liefernden Rekruten zur gehörigen Zeit gestellt werden.

8) Eines seiner Glieder zum Polizeiamte abzuordnen und die Oberaufsicht über die öffentliche Waage, Maß und Gewicht, über die Handels-, Markts- und Handwerkspolizei, so wie über die Bauten zu führen (g).

In Kriminalsachen.

9) Kriminalsachen von Personen, welche der Stadtgerichtsbarkeit unterliegen, und die aus dem Vogteigerichte an ihn gelang'n, zu verhandeln, mit Ausnahme derjenigen Verbrechen, welche in erster Instanz vor das Hofgericht gehören (h).

10) Wegen Anwendung der Sicherungsmaßregeln und Vollziehungsmittel die nöthigen Anordnungen zu treffen, und in gesetzlich bestimmten Fällen der Souveränemerkreglung vorzustellen.

In Civilsachen.

11) In erster Instanz zu verhandeln und zu erkennen: a) in allen Rechtsstreitigkeiten wider die Glieder des Rath's (i); b) in Concur's-, Nachlaß-, Testaments- und Edictalsachen, sowohl hinsichtlich der zur Stadtgerichtsbarkeit gehörenden Personen, als auch in Ansehung des in der Stadt und deren Gebiete belegenen unbeweglichen Vermögens (k).

In zweiter Instanz: zu verhandeln und zu erkennen in streitigen Rechtsachen, welche mittelst Appellation oder Querel aus dem Vogteigerichte eingebracht werden.

12) Sicherungsmaßregeln und Vollziehungsmittel nach den Bestimmungen des Civilprozesses anzuwenden.

In nicht streitigen Sachen.

13) Vormünder und Curatoren für Unmündige, Minderjährige, Wittv'n und ledige Frauenzimmer, so wie für Geisteschwache, gerichtlich erklärte Verschwend'er und dergleichen, anzustellen und zu entlassen.

14) Die Vormünderrechnungen zu revidiren und überhaupt die Verwaltung des Vermögens von Personen zu beaufsichtigen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen.

15) Die Vermögensabtheilung der Kinder zu besorgen, falls deren Vater oder Mutter zu einer neuen Ehe schreitet (l).

16) Den Nachlaß der innerhalb der Stadtgerichtsbarkeit verstorbenen Personen zu inventiren und zu versiegeln, ohne Rücksicht auf den Stand derselben (m).

17) Die Waisen- und Wittwenanstalten zu beaufsichtigen (n).

18) Depositengelder auf Ansuchen von Privatpersonen entgegen zu nehmen und aufzubewahren (o).

19) Vollmachten und andere Dokumente zu beglaubigen und Geburtscheine zu ertheilen (p).

20) Zeugnisse an Personen, die daseibst um das Armenrecht nachsuchen, auszufertigen.

21) Die Einweisung in den Besiß des in der Stadt und deren Gebiete belegnen unbe-

weglichen Vermögens und Ausweisung aus demselben zu besorgen, und die deshalb nöthigen Decrete an das Vogteigericht zu erlassen (r).

22) Die öffentliche Vertheilung der Nachlaß- und Concurssmassen zu bewerkstelligen (s).

23) Ingressation aller Schuldverschreibungen und Corroboration der Urkunden, in Grundlage der Civilgesetzgebung (t).

(a) Kompr. v. 1765 Juli 16 §§ 12, 13. (b) Urf. Christina's v. 1646 Aug. 20 § 4. vergl. §§ 12—14. (c) Eben dort, § 4. (d) Eben dort, § 27. (e) Eben dort, §§ 10, 14. (f) Kompr. v. 1765 Juli 16 § 46. (g) 1805 Juni 13 (21792); Bef. d. Gow. Reg. v. 1805 Sept. 23 u. Okt. 23. (h) Urf. Christina's v. 1646 §§ 1, 2, Kön. Schw. Bef. ans Dorpt. Hofg. v. 1689 Nov. 14. (i) Urf. Christina's v. 1646, § 33. (k) Rig. Stat. B. Kap. III, § 1. (l) Die Punkte 15 — 17 ber. auf d. Rig. Stat. B. III, Kap. IV, §§ 2, 3, 5; B. IV, Kap. IV, § 5. (m) Resol. d. Justizkol. v. 1728 Jan. 26; Bef. d. Gow. Reg. v. 1806 Apr. 18, pfr. 3. (n) Antw. d. Gen.-Gow. v. 1826 Apr. 2; Stat. v. 1817 März 20; Rig. Stat. B. II, Kap. II, § 5, Kap. V, § 3. (o) Eben dort. (p) Eben dort. (q) Eben dort. (r) Urf. Christina's v. 1646, §§ 12 — 14. (s) Bef. d. Gow. Reg. v. 1806 März 2. (t) Urf. Christina's v. 1646, § 13.

3. Von den Grenzen der Amtsgewalt des Magistrats.

In Administrativ- und Polizeisachen.

644. In Administrativ- und Polizeisachen steht der Dorptsche Magistrat unmittelbar unter der Gouvernementsregierung.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gow.-Verf. § 2382.

645. Die Frist, binnen welcher die Beschwerde über ein Erkenntniß des Rathes bei der Gouvernementsregierung angebracht werden kann, ist eine vierwöchentliche, gerechnet vom Tage der Eröffnung des Erkenntnisses; die Unzufriedenheit wird im Magistrate mündlich angezeigt, die Beschwerde aber schriftlich eingereicht.

Eben so, u. Bd. X, Civ.-Gef. §§ 2047, 2048.

646. Die angebrachte Beschwerde hemmt die Vollziehung des Erkenntnisses nicht, außer wenn von der Gouvernementsregierung darüber ein besonderer Befehl erght.

In Kriminal- und Civilsachen.

647. Der Dorptsche Magistrat steht in Kriminal- und Civilsachen unter Reiteration und Appellation des Hofgerichts.

Hofg.-Ordn. v. 1630 Sept. 6; Urf. Christina's v. 1646 Aug. 20 §3; Vergl. Kön. Schwed. Bef. ans Dorpt. Hofg. v. 1689 Nov. 14; Rig. Stat. B. II, Kap. XXXI, §§ 1, 2 u. folg.; d. fogen. abgeänd. Art. Kap. XXXI, §§ 1 u. folg.

648. In Kriminalsachen überträgt der Magistrat die förmliche Untersuchung dem Vogteigericht; fällt aber selbst das allendliche oder das begutachtende Urtheil.

Rig. Stat. B. II, Kap. II, § 1; Kap. III, § 2.

649. Der Magistrat erkennt allendlich, ohne seine Urtheile der Reiteration des Hofgerichts zu unterlegen, in allen Kriminalsachen, in welchen die Angeeschuldigten zu Geldstrafen, zum Kreutz auf Wasser und Brod, zu leichter Leibesstrafe und zu ähnlichen Bhandlungen zu verurtheilt sind.

Vergl. Urf. Christina's v. 1646 Aug. 20, § 3.

650. Die Fälle, in welchen der Magistrat in Civilsachen in erster oder zweiter Instanz verhandelt und erkennt, sind in der vorerzählenden Abtheilung, von der Kompetenz des Magistrats, angegeben.

651. Der Dorptsche Magistrat entscheidet allendlich alle Civilsachen, deren Gegenstand an Werth nicht 180 Rbl. S. M. übersteigt.

Urt. Christina's v. 1040 Aug. 20, § 3.

4. Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange.

652. Der Dorptsche Magistrat hält seine Sitzungen im Rathhause wöchentlich zweimal, des Dienstags und des Freitags: Kriminalsachen aber, so wie die laufenden Geschäfte, die sich auf die Korrespondenz des Magistrats beziehen, werden, nach Maßgabe ihres Eingehens, an jedem Tage verhandelt.

Ununterbr. Gewohnh. entwickelt auf Grundl. d. Rig. Stat.

653. Im Magistrate werden geführt: 1) ein Tischregister; 2) Journale; 3) Missive; 4) ein Verzeichniß der anhängigen Rechtsachen; 5) ein Arrestantenverzeichnis; 6) ein Expeditionsbuch und die nöthigen Register, Schnurz, Kassa-, Hypotheken- und Exprobrationsbücher.

Kanz.-D. v. 1789 Okt. 15.

654. Die vom Sekretair entworfenen Konzepte von Ausfertigungen, die zum gewöhnlichen Schriftwechsel des Magistrats gehören, werden nur von dem Vorsizer durchgesehen; die Konzepte aller wichtigeren Ausfertigungen dagegen, wozu auch alle Erkenntnisse gehören, werden nicht eher ins Reine geschrieben, als bis sie von allen Gliedern, welche in der Sache erkannt haben, gebilligt worden sind.

Ununterbr. Gewohnh.

655. Die Ausfertigungen werden von dem Vorsizer unterschrieben.

Kanz.-D. v. 1789 Okt. 15.

656. Jede Ausfertigung schließt mit dem Datum und den Worten: „Im Namen und von wegen des Rathes der Stadt Dorpat.“ Enthält die Ausfertigung ein Urtheil oder einen Bescheid, so wird noch das Rathssiegel der Unterschrift beigefügt.

Eben dort.

657. Die gerichtlichen Geschäfte werden unter die Glieder des Magistrats, nach gemeinschaftlicher Überinkunft derselben, vertheilt; dem Vorsizer steht die Leitung des Ganzen zu.

Eben dort.

658. Die Vertheilung der Arbeiten unter die Kanzelleibeamten kommt dem Obersekretair zu.

Eben dort.

659. Jeder Bürgermeister, so wie der Obersekretair, führt einen besonderen Schlüssel der Depositenkasse. Über die Einnahme und Ausgabe der Depositengelder werden ein Kassa- und Schnurbuch und ein Rescontrabuch geführt.

Eben dort.

5. Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit.

660. Der Civilgouverneur revidirt jährlich den Dorptschen Magistrat, und ergreift Maßregeln um befundenen Mängeln abzuhelfen.

Regl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Govv.-Verf. § 604.

661. Die Entfernung vom Amte der Rathsglieder und des Obersekretairs für Amtsvorgehen geschieht durch die Gouvernementskrigkeit; die Entfernung vom Amte der übrigen Beamten und Diener, welche der Magistrat selbst anstellt oder bestätigt, so wie die Beahndung derselben, hängt von ihm ab. Die Amtsentziehung aber sowohl der Glieder, als der Beamten und Diener, findet nicht anders, als auf Erkenntniß des Hofgerichts Statt.

Vergl. eben dort, § 256, Bd. III. Regl. ü. d. Wahlb., §§ 256 u. folg. Bd. XV, § 1476.

6. Von dem Schriftwechsel mit anderen Behörden.

662. Der Deryptische Magistrat empfängt von dem Generalgouverneur, dem Civilgouverneur, der Gouvernementsregierung, dem Kameralhofe, dem Hofgerichte und dem Generalconsistorium Befehle und Vorschriften, und sendet Berichte und Unterlegungen an dieselben.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gew.-Verf. §§ 194 u. folg.

663. Der Magistrat korrespondirt mit den Landgerichten, den Kreisgerichten, den Ordnungsgewichten, dem Polizeiamte, der Kreisrentei, der Medicinalverwaltung, dem Postkomptoir und der Zollverwaltung, und auf gleiche Weise auch mit anderen Magistraten, durch Mittheilungen.

Eben dort.

664. Der Magistrat erläßt an das Vogteigericht, das Kassakollegium, die Kirchenverwaltung und die übrigen ihm untergeordneten Behörden Vorschriften und Befehle.

Eben dort.

665. Ergibt sich die Nothwendigkeit, eine andere höhere oder gleichstehende Behörde an die gesetzliche Erfüllung der an dieselbe ergangenen Requisition zu erinnern oder anhalten zu lassen, so hat der Magistrat der Gouvernementsregierung darüber vorzustellen.

Eben dort.

II. Von der Verfassung des Vogteigerichts.

666. Alle für die Untergerichte der Stadt Riga aufgestellten allgemeinen Regeln gelten auch für das Vogteigericht in Dorpat.

1. Von dem Bestande und den Sitzungen des Vogteigerichts.

667. Das Vogteigericht besteht aus einem Rathsherrn aus dem Gelehrtenstande, der unter dem Namen Obervogt den Vorsitz führt, und zwei Rathsherrn aus dem Kaufmannsstande, als Beisitzern.

Uef. Christina's v. 1648 Aug. 20, § 2; Kompr. v. 1765 Juli 16, § 14.

668. Die Besetzung der Stellen im Vogteigerichte findet in Anleitung der im Statutenrechte angegebenen Regeln Statt.

669. Zur Besorgung der Kanzleigeschäfte ist ein besonderer Vogteigerichtssekretair nebst zwei Kanzellisten angestellt. Der Sekretair wird vom Magistrate gewählt und von der Gouvernementsregierung im Amte bestätigt; die Wahl und Anstellung der Kanzellisten hängt vom Magistrate selbst ab. Der Sekretair des Vogteigerichts besorgt zugleich die Geschäfte des öffentlichen Notars.

Bef. d. Gow.-Reg. v. 1817 Aug. 28.

670. Die gewöhnlichen Sitzungen des Vogteigerichts finden zweimal wöchentlich, des Montags und Donnerstags, Statt; außerordentliche Sitzungen werden jedesmal angelegt, wenn die Geschäfte es erfordern.

Ununterbr. Gewohnh. entw. auf Grundl. d. Rig. Stat.

2. Von der Kompetenz.

671. Vor das Vogteigericht gehören alle Sachen des Wettgerichts, des Amtsgerichts und des Kammerei- und Stadtbaugerichts.

Bef. d. Gow.-Reg. v. 1834 Febr. 14.

672. Zur Kompetenz des Vogteigerichts als Wettgericht gehört:

- 1) Alle Handelsfachen überhaupt, und insbesondere die Streitigkeiten zwischen Handels-
herrs, deren Gesellen und Lehrlingen zu entscheiden.
- 2) Den ordnungsmäßigen Gang des Handels zu beaufsichtigen.
- 3) Von den Kaufleuten, die zum Jahrmarkte und sonstigen Handelsverkehr kommen,
Standgelder zu erheben und die Aufsicht über die Marktpolizei zu führen.
- 4) Unter des Magistrats Oberleitung die unmittelbare Aufsicht über Maß und Ge-
wicht zu führen.
- 5) Die Miethkontrakte über Buden für die Zeit des Jahrmarkts zu beglaubigen und zu
registriren.

Bef. d. Gen.-Gov. v. 1763 Aug. 20; Kompr. v. 1765 Juli 16, § 23; 1819 Juni 25
(27854); Bef. d. Gov.-Reg. v. 1822 Sept. 4, 1826 Jan. 29 u. Aug. 30; Bevoll-
Verord. über d. Gilden v. 1824 Nov. 24, Kap. 13.

673. Zur Kompetenz des Vogteigerichts als Amtsgericht gehört:

- 1) Streitigkeiten und Klagen der Handwerksämter und Zünfte sowohl gegen einander,
als gegen Personen, die nicht zu ihnen gehören, zu entscheiden.
- 2) Streitigkeiten und Beschwerden zwischen den Handwerksmeistern, Gesellen und Bur-
schen, und Klagen anderer Personen gegen sie wegen Stellung schlechter Arbeit, wegen Nicht-
ablieferung derselben zum Termin, wegen übermäßiger Preise u. dgl., zu entscheiden.
- 3) Die Handwerkspolizei auszuüben und Taxen für die zünftigen Handwerker anzuf-
fertigen.

Urt. Christina's v. 1646 Aug. 20, § 27; Kompr. v. 1765 Juli 16, § 30; Protok. d. Sig. Statt. v.
Reg. v. 1787 Juni 3, pkt. 10.

674. Als Kammerei- und Baugericht verhandelt das Vogteigericht, nachdem es nöthi-
genfalls das Gutachten der Stadtarchitekten eingefordert, alle in der Stadt verfallenden
Bau-, Grenz-, und Servitutstreitigkeiten und veranstaltet die Taxation des unbeweglichen
Vermögens. Bei Prüfung der Baupläne und Façaden, bei Einweisung der Bauplätze, beim
Brücken- und Straßenbau, geht das Vogteigericht gemeinschaftlich mit der Stadtpolizei zu
Werke.

Urt. Christina's v. 1646 Aug. 20, §§ 16, 17; Kompr. v. 1765 Juli 16, § 10; Bef. d. Gov.-
Reg. v. 1806 März 2.

675. Vor das Vogteigericht gehört, außer den Sachen des Wettgerichts, des Amts-
gerichts und des Kammerei- und Baugerichts auch noch:

- 1) In Auftrag des Raths die förmliche Untersuchung in allen Kriminalsachen, die der
Aburtheilung desselben unterliegen, anzustellen.
- 2) Wechsel- und Schuldforderungen, wenn letztere den Betrag von 6 Rbl. C. M. über-
steigen, zu verhandeln und zu entscheiden.
- 3) Beschlag auf bewegliches Vermögen, so wie Sequester auf unbewegliches, in Auftrag
der befugten Behörden, zu legen.
- 4) Die Versteigerung des beweglichen Vermögens zu bewerkstelligen.
- 5) Die von dem Magistrat verfügten Zimmisionsdecrete zu vollziehen.
- 6) Die Beitreibung rückständiger Stadtabgaben zu besorgen.

Rig. Stat. B. II, Kap. 1, § 1; Kap. II, §§ 1—3; Bef. d. Gov.-Reg. v. 1806 März 2.

III. Von der Verfassung der besonderen Stadtverwaltungen und Kollegien.

1. Von der Verfassung des Stadtkassakollegiums.

676. Das Stadtkassakollegium besteht aus sieben Gliedern: dem Kommerzbürgermeister als Vorsitziger, zwei Rathsherrn, den worthabenden Ältermännern und den ältern Dockmännern beider Gilden als Beisitzern.

Kompr. v. 1765 Juli 16, § 6; Bef. d. Gouv.-Reg. v. 1834 Febr. 14.

677. Bei dem Stadtkassakollegium ist ein Buchhalter angestellt, der das Protokoll führt und dem Rechnungswesen vorsteht.

Eben dort.

678. Dem Stadtkassakollegium liegt die Verwaltung des gesammten Stadtvermögens ob.

Stadtkassa-D. v. 1765 Juli 16.

679. Wegen Ausgaben, die nicht etatsmäßig sind, wendet sich das Stadtkassakollegium an den Rath, der in Sachen von geringem Belange von sich aus verfügt, in wichtigen Fällen aber die Bestätigung der Gouvernementsregierung einholt.

Eben dort.

680. Das Stadtkassakollegium unterlegt jährlich im Februar dem Kameralhose die Jahresrechnungen, nebst allen dazu gehörigen Büchern und Belegen, zur Revision.

Senats-Bef. v. 1824 Nov. 25; Bef. d. Gouv.-Reg. v. 1825 Apr. 30.

2. Von der Verfassung des Quartierkollegiums.

681. Das Quartierkollegium besteht aus einem Rathsherrn, welcher als Oberquartierherr den Vorsitz führt, und aus den worthabenden Ältermännern und den Dockmännern beider Gilden.

B. d. Gen.-Gouv. best. Quart.-Ordn. v. 1770 Apr. 27; Bef. d. Gen.-Gouv. v. 1822 Dec. 5.

682. Außerdem sind bei dem Quartierkollegium drei besondere Beamten angestellt. Zwei derselben, Quartierbürger genannt, werden von ihren Gilden, einer aus jeder derselben, der dritte aber, Quartiermeister genannt, vom Quartierkollegium selbst gewählt; die Bestätigung aller drei hängt vom Magistrate ab. Der Stadtbuchhalter führt das Protokoll und steht dem Rechnungswesen vor.

Quart.-Ordn. v. 1770 Apr. 27.

683. Der Oberquartierherr sorgt für die Einquartierung des Militärs und hält zu diesem Behufe vorläufige Berathungen mit den übrigen Gliedern des Kollegiums, welches nöthigenfalls dem Magistrate unterlegt und berichtet.

Eben dort.

684. Das Quartierkollegium macht zwei Mal im Jahre eine Repartition der Einquartierungskosten, und stellt dieselbe der Gouvernementsregierung zur Bestätigung vor.

Bef. der Gouv.-Reg. von 1814 März 28.

685. An der Aufertigung dieser Repartition nehmen Antheil :

- 1) Ein Abgeordneter der in der Stadt besitzlichen Adelligen.
- 2) Ein Abgeordneter der in der Stadt besitzlichen Beamten.
- 3) Ein Abgeordneter der nicht zur Korporation gehörenden Bürger. Diese Abgeordneten werden von ihren Ständen ein für allemal erwählt.

Bef. des Gen.-Gouv. v. 1814 März 22, der Gouv.-Reg. v. März 28.

686. Das Quartiercollegium übergibt jährlich im Juli seine Rechnungen einer besondern Kommission zur Revision. Dieselbe wird von der Gouvernementsregierung niedergelegt und besteht aus dem Polizeimeister, einem Rathsgliede und einem Abgeordneten der nicht zur Korporation gehörenden Bürger.

Bef. des Gen.-Gouv. v. 1823 Febr. 26, der Gouv.-Reg. v. März 14.

3. Von der Verfassung der Polizeikassakommission.

687. Die Polizeikassakommission besteht aus einem Rathsherrn als Vorsitzer und den worthabenden Kellern beider Gilden als Beisitzern. Der Stadtbuchhalter führt das Protokoll und steht dem Rechnungswesen vor.

1805 Juni 15 (21792).

688. Die Polizeikassakommission erhebt von den Einwohnern die, nach einem für jedes Jahr besonders entworfenen Überschlage repartirten, Beiträge für sämtliche Polizeibedürfnisse, als: Besoldung der Polizeibeamten, Erleuchtung, Pflasterung und Reinigung der Straßen, Abschankteln und dgl.; und bereitet aus den eingegangenen Summen die etatmäßigen Ausgaben.

Eben dort.

689. Der Magistrat macht jährlich im November gemeinschaftlich mit dem Polizeimeister den Überschlag und stellt ihn dem Generalgouverneur zur Bestätigung vor.

Eben dort; Bef. des Gen.-Gouv. v. 1823 Juni 12, der Gouv.-Reg. v. Juni 20.

690. Die Polizeikassakommission schließt jährlich am 31 December ihre Kassenbücher und Jahresrechnungen und stellt sie vor Ostern dem Magistrate zur Revision vor, vorher aber liegen dieselben 4 Wochen hindurch in der Rathskanzellei zu Jedermanns Einsicht auf.

Ununterbr. Gewohnh.

691. Der Magistrat macht in seiner zweiten vollen Sitzung nach Ostern, im Beisein der Kellern und Abgeordneten sammtlicher Stadtbewohner, das Resultat der stattgehabten Revision bekannt.

Bef. des Gen.-Gouv. v. 1823 Juni 12, der Gouv.-Reg. v. Juni 20.

4. Von der Verfassung der perpetuellen Kommission.

692. Die perpetuelle Kommission besteht aus einem Rathsherrn als Vorsitzer, aus den zwei nicht worthabenden Kellern und zwei Abgeordneten beider Gilden, zu einem aus jeder derselben, als Beisitzern. Ein Buchhalter führt das Protokoll und steht dem Rechnungswesen vor.

Bef. des Gen.-Gouv. v. 1783 Jan. 21.

693. Die perpetuelle Kommission prüft die Zulässigkeit derjenigen, welche sich zu den Ehrenbenefizien der Stadt melden, vertheilt und verwaltet dieselben.

Sen.-Bef. v. 1783 Jan. 12, Bef. des Gen.-Gouv. v. Jan. 21 und Schenk.-Ordn. v. März 6.

5. Von der Verfassung der Verwaltung des Militairkrankenhauses.

694. Die Verwaltung des Militairkrankenhauses besteht aus einem Rathsherrn als Vorsitzer, dem nicht worthabenden Kellern und dem Doctormanne großer Gilde.

Bef. der Gouv.-Reg. v. 1825 Aug. 10, des Civ.-Gouv. v. Aug. 18, 1826 Dec. 24; Bef. des Gen.-Gouv. v. 1827 Febr. 1.

695. Sie trägt Sorge, daß das Militairkrankenhaus mit allen Nöthigen versehen werde und macht über die richtige Verwendung der Gelder, welche von der Krone für die Pflege und Heilung des frankten Militairs verabsolgt werden.

Eben dort.

696. Über die verpflegten Militärkranken, stellt die Verwaltung monatlich und jährlich dem Civilgouverneur Vorschläge vor.

Bef. der Gow.-Reg. v. 1826 Dec. 24.

6. Von der Verfassung der Steuerverwaltung.

697. Die Steuerverwaltung besteht aus sieben Gliedern, und zwar: aus dem Kommerzbürgermeister als Vorsitzender, zwei Rathsherrn, den zwei nicht wirthhabenden Keltermännern und den jüngern Dozmännern beider Gilden als Beisitzern. Ein besonderer Buchhalter führt das Protokoll und steht dem Rechnungsweisen vor.

Rathsbechl. v. 1834 Okt. 19.

698. Die Steuerverwaltung hat von Amtswegen:

1) Die steuerpflichtigen Einwohner der Stadt Dorpat aufzuschreiben, die Kopfsteuer zu repartiren und nach eingegangener Bestätigung des Kameralhofes zu erheben.

2) Die Gildensteuer von den Kaufleuten zu erheben.

3) Den Kaufleuten und Stadtbürgern Pächte zu theilen, die von dem Kommerzbürgermeister oder einem andern Gliede der Steuerverwaltung unterzeichnet und vom Buchhalter contrasignirt werden.

4) Die erhobenen Steuern und Abgaben in die Kreisrentei einzuzahlen.

Bef. d. r. Gow.-Reg. v. 1824 Febr. 12.

699. Die Steuerrechnungen werden durch eine Kommission, bestehend aus einem Gliede des Raths und einem Abgeordneten aus jeder Gilde, revidirt.

Eben dort.

7. Von der Verfassung des Stadtarmenkollegiums.

700. Das Stadtarmenkollegium besteht aus einem Rathsherrn, der unter dem Namen Armenprovisor den Vorsitz führt, einem Gliede der großen Gilde, und einem Gliede der kleinen Gilde. Der jedesmalige Justizbürgermeister ist, seinem Amte nach, Oberarmenprovisor.

Bef. der Gow.-Reg. v. 1827 Juli 4.

701. Bei dem Stadtarmenkollegium ist ein Sekretair angestellt, welcher das Protokoll führt. Der Buchhalter der Steuerverwaltung fertigt die Jahresrechnungen des Stadtarmenkollegiums an.

Eben dort.

702. Dem Stadtarmenkollegium liegt die Versorgung aller Armen der Stadt überhaupt ob, insbesondere aber die Aufsicht über das Stadtarmenhaus und die Verwaltung der Armenkasse.

Eben dort.

703. Das Stadtarmenkollegium unterlegt halbjährlich dem Civilgouverneur einen Vorschlag über Einnahme, Ausgabe und Betrag der Armenkasse, und am Schluß des Jahres eine ausführliche Generalrechnung. Außerdem stellt es die Jahresrechnungen der Armenkasse dem Magistrat vor, welcher sie durch das Stadtkassakollegium revidiren läßt.

Stadtkassa-D. von 1765 Juli 16.

8. Von der Verfassung der Schulkassakommission.

704. Die Schulkassakommission besteht aus einem Rathsherrn, als Vorsitzender, und den wirthhabenden Keltermännern beider Gilden, als Beisitzern. Der Stadtbuchhalter führt das Protokoll und steht dem Rechnungsweisen vor.

705. Die Schulkassakommission verwaltet das der Schulkasse gehörende Kapital, erhebt die auf die Einwohnererschaft repartirten Beiträge und zahlt nach Ablauf jedes Tertials dem «Collegium Scholarchale» die nach dem Etat festgesetzten Summen aus.

706. Die Schulkassakommission stellt die Kassabücher und die Jahresrechnung dem Magistrate zur Revision vor, nachdem sie vorher vier Wochen hindurch in der Kanzlei zu Jedermanns Einsicht gelegen haben.

Bef. des Gen.-Gouv. v. 1815 März 3, 1825 Juni 12.

9. Von der Verfassung des «Collegium Scholarchale».

707. Das «Collegium Scholarchale» besteht aus zweien vom Curator des Dorptschen Lehrbezirks ernannten Gliedern, dem Justizbürgermeister und den beiden worthabenden Kestermännern.

Ur. v. 1836 Dec. 16; Anordn. des Curator. Concils des Dorpt. Lehrbez. v. 1837 Juni 16.

708. Das «Collegium Scholarchale» verwaltet die von der Stadt zur Unterhaltung der Stadtschulen bestimmten, und von der Schulkassakommission verabsolgtten Summen, stellt dem Curator des Dorptschen Lehrbezirks die Kandidaten zu den Lehrerstellen an den Stadtschulen vor, und macht ihm wegen etwaniger Mißbräuche und wegen Verbesserung des Schulwesens Vorschläge.

709. Die Mitglieder des «Collegium Scholarchale» haben das Recht, die Schulen zu besichtigen und sind besonders verpflichtet, bei den öffentlichen Prüfungen der Schüler zu erscheinen.

Vergl. Verordn. über Verw. der Stadtschulen in Dorpat v. 1814 Apr. 4; Allerh. best. Stat. der Dorpt. Univ. v. 1820 Juni 4 (28302).

IV. Von der Verfassung des Polizeiamts.

710. Das Polizeiamt besteht aus einem Polizeimeister als Vorsitz, der in Grundlage der allgemeinen Gesetze angestellt wird, aus einem Polizeiaufseher und einem Rathsherrn als Beisitzern.

Allerh. best. Stat der Dorpt. Polizei von 1805 Juni 13 (21792); Vergl. Bef. der Gouv.-Reg. v. 1805 Sept. 23 und Okt. 23.

711. Bei dem Polizeiamte sind ein Sekretair, welcher von der Gouvernementsregierung bestätigt wird, und die etatmäßige Anzahl Kanzellisten angestellt.

Eben dort.

712. Als Unterbeamten des Polizeiamts sind in jedem der drei Stadttheile ein Polizeiaufseher und ein Gehülfe angestellt. Sie werden auf Vorstellung der Gouvernementsregierung von dem Generalgouverneur bestätigt. Außerdem befinden sich bei dem Polizeiamte mehrere niedere Polizeibeamten.

Eben dort.

713. Das Polizeiamt erhält von der Stadt Quartier und Besoldung; das Polizeikommando aber wird von der Staatsregierung besoldet.

Eben dort.

714. Die Kompetenz des Polizeiamts in Dorpat ist dieselbe, wie in Riga, mit Beobachtung jedoch der Ausnahmen, welche hinsichtlich der Kompetenz des Vogteigerichts und Magistrats in Dorpat aufgestellt sind.

Dritte Abtheilung.

Von den Verfassungen der Stadt Pernaü.

I. Von der Verfassung des Magistrats.

1. Von dem Bestande.

715. Der Magistrat der Stadt Pernaü besteht aus zwei Bürgermeistern und sechs Rathsherrn, welche vom Magistrate selbst nach den im Ständerechte angegebenen Bestimmungen gewählt werden.

Anmerkung. Einer der Bürgermeister wird Justiz-, der andere Polizei-Bürgermeister genannt. Urf. Stephan Bathory's von 1582 Dec. 7, Sigismund III von 1589 Apr. 8; Polizei-Ordn. der Stadt Pernaü von 1701 Juli 24.

716. Bei dem Magistrate sind angestellt: ein Sekretair, der zugleich auch Syndikus ist, ein Protokollist, ein Archivar, ein Translateur, drei Kanzellisten und die erforderliche Anzahl Gerichtsdienere.

717. Der Sekretair wird auf Lebenszeit angestellt. Der Magistrat wählt bei eintretender Vakanz zwei Kandidaten, von welchen die Gouvernementsregierung einen bestätigt. Die Kandidaten können zu jedem Stande gehören, müssen aber die Rechte auf einer Russischen Universität studirt haben. Die übrigen Beamten und Diener werden vom Magistrate ohne Bestätigung der Gouvernementsregierung angestellt.

Vergl. Bef. der Gov.-Reg. v. 1811 Okt. 2 und 1830 Febr. 27.

718. Die Glieder und Beamten des Magistrats erhalten ihren Gehalt aus den Stadteinkünften.

Ununterbr. Gewohnh.

719. Die Strafgeelder, auf welche der Magistrat erkennt, werden unter die Rathsglieder vertheilt. Die zum Besten der Kanzelleibeamten festgesetzten Kanzelleigebühren werden nach einer hierfür bestätigten Taxe erhoben.

Kön. Schwed. Resol. v. 1684 März 9.

2. Von der Kompetenz, der Rechenschaftsablegung und dem Schriftwechsel.

720. Die Regeln über Kompetenz, Rechenschaftsablegung und Schriftwechsel des Dorptschen Magistrats kommen auch für den Magistrat der Stadt Pernaü in Anwendung mit folgenden Abweichungen:

1) Da in der Stadt Pernaü kein besonderes Polizeiamt ist, so liegt die Aufsicht über die öffentliche Ordnung dem Magistrate ob, welcher mittelst des aus Rathsgliedern zusammengesetzten Polizeigerichts verfährt. Er wacht auch über den Unterhalt und die Verpflegung der Urrestanten.

2) Der Pernaüsche Magistrat entscheidet allendlich alle Civilsachen, die an Werth nicht 315 Rbl. C. M. übersteigen.

3) Die Erkenntnisse des Magistrats in Sachen, welche vor denselben als erste Gerichtsinstanz gehören, werden vom Polizeigerichte auf Anordnung des Magistrats, — in Sachen aber, die aus den Niedergerichten an dasselbe gelangt sind, von dem Gerichte, in welchem das anfängliche Verfahren stattgefunden, vollstreckt.

Rig. Stat. B. II, Kap. III, § 12; Urf. Stephan Bathory's v. 1582 Dec. 7, Sigismund II v. 1589 Apr. 8; Kön. Schwed. Resol. v. 1607 Aug. 10, 1617 Nov. 28, 1621 Juli 14,

1649 Aug. 29, 1650 Nov. 26, 1670 Juli 12, 1682 Sept. 18; Polizei-Ordn. v. 1701 Juli 24, Kap. II, V; 1710 Aug. 12 (2286); Stadtkassa-Ordn. von 1755 Apr. 8, § 7; Schrag. der Gr. Gilde von 1758 Mai 12, § 22, Bef. des Gen.-Gouv. v. 1760 Nov. 1.

II. Von der Verfassung der Untergerichte.

1. Von der Verfassung des Vogteigerichts.

a) Von dem Bestande.

721. Das Vogteigericht besteht aus zwei Rathsherrn. Einer derselben, der zugleich Oberwetherr, Amtspatron und Oberbauherr ist, führt als Obervogt den Vorsitz, der andere, unter dem Namen Gerichtsvogt, ist Beisitzer im Magistrat. Dieser letztere wird immer aus den Rathsherrn vom Kaufmannsstande gewählt und muß der Anciennetät nach der zweite sein.

Vergl. Polizei-Ordn. v. 1701 Juli 24.

722. Bei dem Vogteigerichte sind ein Sekretair, der zugleich auch den Geschäften eines öffentlichen Notars vorsteht, ein Kanzellist, ein Gerichtsdiener und ein Gefängnißwärter angestellt.

723. Das Vogteigericht hält seine ordentlichen Sitzungen des Montags und Donnerstags, — außerordentliche Sitzungen, so oft es nöthig erscheint. Der Vorsitzende ist verpflichtet zu jeder Zeit Besuche in Sachen, die keinen Aufschub leiden, anzunehmen.

Rig. Stat. B. II, Kap. I, § 2.

b) Von der Kompetenz.

724. Vor das Vogteigericht gehören alle Sachen des Weltgerichts, des Amtsgerichts und des Stadtbauggerichts; außerdem ist es verpflichtet:

1) Die förmliche Untersuchung in Kriminalsachen anzustellen, und dieselben dem Magistrat zur Aburtheilung vorzustellen.

2) Injurien-, so wie Schuldsachen und Streitigkeiten, welche Kauf- und Miethverträge und Schiffachen betreffen, zu verhandeln und zu entscheiden.

3) Die öffentliche Versteigerung unbeweglichen, in der Stadt belegenen, Vermögens zu veranstalten.

4) Geburtsbriefe zu ertheilen.

5) Die Aufsicht über die Kocksen und Fischer zu führen.

Eben dort, Kap. III, §§ 1, 2.

725. Als Weltgericht hat das Vogteigericht:

1) Streitigkeiten wegen Waarenverkauf und Waarentausch zu entscheiden.

2) Beschlag auf Handelswaaren zu legen.

3) Die Handelspolizei zu handhaben.

Polizei-O. v. 1701 Juli 24 u. Rig. Wett-Ordn. v. 1690 Okt. 10.

726. Als Amtsgericht hat das Vogteigericht:

1) Auf die Beobachtung der Handwerkszugen zu sehen.

2) Alle Streitigkeiten zwischen den Gewerken, so wie Streitigkeiten der Meister, Gesellen und Lehrlinge unter einander, und alle Beschwerden anderer Personen wegen Stellung schlechter, verdorbener und verzögerter Arbeit und wegen übermäßiger Preise, zu verhandeln und zu entscheiden.

3) Streitigkeiten, welche bei den Zusammenkünften der Knechte oder in den Herbergen der Gesellen vorkommen, zu schlichten.

Polizei-O. v. 1701 Juli 24, Kap. 1.

727. Als Baugerecht hat das Vogteigericht darauf zu sehen, daß alle Privatbauten in der Stadt und dem Gebiete in Grundlage der Gesetze ausgeführt werden.

Eben dort, Kap. I.

728. Das Vogteigericht entscheidet allendlich alle Civilsachen, deren Gegenstand an Werth nicht 30 Rbl. S. W. übersteigt. Die gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse des Vogteigerichts werden beim Magistrate angebracht.

Vergl. d. sogen. abgeänd. Rig. Stat. B. II, Kap. XXVIII, §§ 1, 4.

729. Das Vogteigericht vollstreckt selbst seine rechtskräftigen Urtheile.

Vergl. Polizei-D. v. 1701 Juli 24, Kap. II.

2. Von der Verfassung des Waisengerichts.

730. Das Waisengericht besteht aus dem Justizbürgermeister als Vorsitzender oder Oberwaisenherrn, dem Syndicus, dessen Geschäften der Sekretair des Magistrats vorsteht, und dem zweiten Rathsherrn des Kaufmannsstandes, als Beisitzern oder Waisenherrn.

731. Der Waisenbuchhalter, welcher aus den Stadteinkünften besoldet wird, führt das Protokoll und steht dem Rechnungswesen vor.

732. Die Amtspflicht des Waisengerichts beschränkt sich auf die Verwaltung des Vermögens der unter Vormundschaft stehenden und die Führung der betreffenden Rechnungsbücher. Alle übrigen Vormundschafts- und Curatelsachen gehören zur Kompetenz des Magistrats selbst.

Polizei-D. v. 1701 Juli 24, Kap. II.

3. Von der Verfassung des Polizeigerichts.

733. Das Polizeigericht besteht aus dem Obervogte als Vorsitzender und dem, der Anciennetät nach, jüngsten Rathsherrn aus dem Kaufmannsstande als Polizeiherrn oder Beisitzer.

Bef. d. Gov.-Reg. v. 1801 Nov. 7, 1831 März 12.

734. Bei dem Polizeigerichte sind ein rechtskundiger Sekretair, der zugleich bei den Verhandlungen des Gerichts Stimme hat, und zwei Kanzellisten angestellt. Außerdem hat das Polizeigericht noch zwei Kommissaire, mehrere Wachtmeister, einen Aufwärter und einen Gefängnißwärter.

Bef. d. Gov.-Reg. v. 1801 Nov. 7, §§ 2, 5.

735. Der Sekretair wird vom Magistrate gewählt und mit Bestätigung der Gouvernementsregierung angestellt. Die Kanzellisten und Diener werden vom Polizeigerichte selbst gewählt und auf mündlichen Vortrag des Obervogts vom Magistrate bestätigt.

Eben dort, § 7.

736. Der Obervogt und der Sekretair erhalten, außer ihrem Gehalte im Magistrate, noch besondere Zulagen für die Erfüllung der Amtspflichten im Polizeigerichte.

Eben dort.

737. Das Polizeigericht hält täglich Sitzung, die Sonn- und Festtage ausgenommen. Außerhalb der Sitzung trifft der Vorsitzende von sich aus die nöthigen Anordnungen; in wichtigen Fällen verfährt er nur mit Vorwissen und Genehmigung des Kommandanten.

Eben dort.

738. In Abwesenheit des Obervogts vertritt seine Stelle der Polizeiherr. Sind beide durch gesetzliche Ursachen an der Wahrnehmung ihres Amtes gehindert, so ernannt der Magistrat den nöthigen Stellvertreter.

Eben dort, § 12.

739. Die Kompetenz des Polizeigerichts wird durch die allgemeinen Gesetze über die Stadt- und Landpolizeien bestimmt, mit Beobachtung jedoch der Ausnahmen, welche hinsichtlich der Kompetenz des Vogteigerichts in Polizeisachen aufgestellt worden.
Eben dort, § 11.

740. Beschwerden gegen das Polizeigericht gelangen an den Magistrat. Wer mit dem Verfahren oder mit der Entscheidung des Polizeigerichts unzufrieden ist, zeigt es binnen 24 Stunden dem Polizeigerichte an und bringt sodann seine Beschwerde vor die nächste darauf folgende Sitzung des Magistrats.
Eben dort, § 16.

III. Von der Verfassung der besonderen Stadtverwaltungen und Kollegien.

1. Von der Verfassung des Stadtkassakollegiums.

a) Von dem Bestande.

741. Das Stadtkassakollegium besteht aus einem Bürgermeister, der als Oberkassenherr den Vorsitz führt, und zwei Rathsherrn, Kassenherrn genannt, aus den Aeltermännern der beiden Gilden und aus zwei Gliedern jeder Gilde als Beisitzern.
Stadtkassa-Ordn. v. 1755 Apr. 5 §§ 1, 2.

742. Der Bürgermeister und die Rathsherrn werden vom Magistrate ernannt; die Bürger werden von den beiden Gilden gewählt. Zu Gliedern des Stadtkassakollegiums werden Rathsherrn aus dem Kaufmannsstande, und zwar der erste und der dritte dem Dienstalter im Magistrate nach, angestellt.
Eben dort, § 2.

743. Die Kanzlei des Stadtkassakollegiums besteht aus einem Notar oder Buchhalter und einem Kanzellisten.
Eben dort, § 1.

744. Zum Notar oder Buchhalter schlägt die Bürgerschaft drei Kandidaten aus ihrer Mitte vor, von welchen der Magistrate einen erwählt und befatigt. Den Kanzellisten wählt das Stadtkassakollegium selbst und stellt ihn dem Magistrate zur Beifügung vor.
Eben dort, §§ 1, 3.

745. Sämmtliche Glieder des Stadtkassakollegiums verpflichten sich vor Antritt ihres Amtes eidlich zur treuen Wahrnehmung desselben.
Eben dort, § 4.

746. Außer den Aeltermännern wird keines der Glieder des Stadtkassakollegiums als solches besonders besoldet; die Kanzelleibeamten beziehen Gehalt.
Bef. d. Souv.-Reg. v. 1811 Okt. 2.

747. Die gewöhnlichen Sitzungen des Stadtkassakollegiums finden des Montags und Donnerstags Statt. Die außerordentlichen werden vom Oberkassenherrn angeleitet.
Stadtkassa-Ordn. v. 1755 April 5, § 6.

b) Von der Kompetenz und von dem Geschäftsgange.

748. Zur Kompetenz des Stadtkassakollegiums gehört:

- 1) Alle Sachen hinsichtlich Bewahrung des Interesses der Stadtkasse zu verhandeln.
- 2) Die Städteinkünfte zu beaufsichtigen, dieselben entgegen zu nehmen, die Rückstände durch den Oberkassenherrn beizutreiben und die Stadtausgaben zu besorgen.

3) Die Stadtgüter zu verpachten und zu diesem Behufe Kontrakte abzuschließen, die vom Justizbürgermeister unterzeichnet und vom Sekretair gegengezeichnet werden.

4) Darauf zu sehen, daß die Stadtgüter gehörig bewirtschaftet, ihre Grenzen ohne Eintrag erhalten und sie gegen alle Verschlimmerung und Verlust gesichert werden. Alle übrigen Sachen, welche diese Güter betreffen, gehören vor den Magistrat.

Eben dort, §§ 6, 7, 8, 9, 10, 16, 17.

749. Die Stadtkasse wird unter dreifachem Beschlusse aufbewahrt; der Oberkassenherr führt einen Schlüssel, die beiden Kellermänner aber die beiden andern. Im Fall der Abwesenheit übergibt der Oberkassenherr seinen Schlüssel einem der Kassenherrn, die Kellermänner aber die ihrigen einem Beisitzer ihrer Gilde.

Eben dort, §§ 11, 12.

750. Alle bei dem Kassakollegium eingehenden Gelder werden in der Sitzung desselben, gegen Quittung des Oberkassenherrn und der beiden Kellermänner, entgegen genommen und vom Actar in das Kassabuch eingeschrieben.

Eben dort, § 6.

751. Bei Auszahlung von Geldern sind entweder alle Glieder des Kollegiums oder wenigstens der Oberkassenherr, die zwei Kassenherrn und Glieder von jeder Gilde zugegen. Zur Bestreitung kleiner Ausgaben kann der Oberkassenherr 60 Thlr. S. W. immer in Händen haben.

Eben dort, §§ 13, 14.

752. Die Besoldungen des Magistrats, der Stadtgeistlichkeit der Stadtbeamten und Stadtschulbeamten werden auf Anweisung des Magistrats vom Oberkassenherrn ausgezahlt.

Eben dort, § 15.

753. Bei öffentlichen Bauten und Reparaturen werden die Arbeitsleute mit Zuziehung des Kassakollegiums gemiethet; ihren Lohn aber erhalten sie wöchentlich von dem Uebervoigte, als Versitzer des Baugerichts. Die erforderlichen Baumaterialien werden von den Kassenherrn mit Bewilligung des Kassakollegiums angekauft und auf Anweisung des Oberkassenherrn bezahlt. Auf gleiche Weise versieht das Kassakollegium bei der ihm obliegenden Aufsicht über das Bollwerk, die Flossbrücken, die Poststation u. s. w.

Eben dort, §§ 16, 17.

754. In außerordentlichen Fällen, welche Ausgaben, Anleihen, Abschließung von Kontrakten, Gehaltserschöbungen u. dgl. betreffen, macht das Kassakollegium dem Rathe eine Vorstellung, welcher diese sodann der Gouvernementsregierung zur Bestätigung unterlegt.

755. Das Kassakollegium verfährt nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Gouvernementsregierung.

Eben dort, § 18.

756. Das Stadtkassakollegium führt von sich aus keinen Schriftwechsel mit anderen Behörden, sondern die ganze Korrespondenz geht durch den Magistrat.

757. Die Kassabücher des Kollegiums werden nach Vorschrift des Kameralhofes geführt, und jährlich von demselben revidirt.

2. Von der Verfassung des Quartierkollegiums.

a) Von dem Bestande.

758. Das Quartierkollegium besteht aus dem jüngsten Rathsherrn des Kaufmannsstandes, der unter dem Namen Quartierherr den Vorsitz führt, den beiden Ältermännern und zwei Gliedern der Gilden, zu einem aus jeder, als Beisitzern.

Bef. d. Gen.-Gouv. v. 1753 Sept. 21, § 1.

759. Ein Notar steht den Kanzelleigeschäften des Quartierkollegiums vor.

760. Das Quartierkollegium hält seine gewöhnlichen Sitzungen einmal die Woche, des Donnerstags.

b) Von der Kompetenz.

761. Das Quartierkollegium macht, mit Berücksichtigung des Werthes der Häuser und der aus denselben gezogenen Einkünfte, die Repartition, nach der die Truppen einzuquartieren und mit allem Bedarf zu versehen sind. Bei Anfertigung solcher Repartitionen kann der Magistrat einem oder zwei Rathsherrn die oberste Aufsicht über das Quartierkollegium auftragen; ist aber die Repartition einmal gemacht, so kann der Magistrat sie nur mit Einwilligung des Quartierkollegiums abändern.

Eben dort, §§ 2 — 4.

Anmerkung. Nach jegigem Gebrauche hat das Quartierkollegium für die Einquartierung des Militärs bis zum Stabsoffiziere, das Stadtkassakollegium für Einquartierung der Stabsoffiziere zu sorgen.

762. Die Quartierkasse wird unter dreifachem Beschlusse aufbewahrt, so daß der Quartierherr einen Schlüssel, und die beiden Ältermänner die beiden übrigen führen. Auszahlungen finden nur mit Genehmigung des ganzen Kollegiums Statt. Zur Bestreitung kleiner Ausgaben kann der Quartierherr eine erforderliche Summe zu einer unmittelbaren Befugung haben.

Eben dort, § 5.

3. Von der Verfassung des Brandkollegiums.

763. Das Brandkollegium besteht aus zwei Rathsherrn, unter dem Namen Brandherrn, und vier Beisitzern, zu zwei aus jeder Gilde.

Brand-Ordn. v. 1705 März 22 Kap. I, § 1.

764. Das Brandkollegium sorgt für die Sicherheit der Stadt vor Feuerchäden und sieht darauf, daß jeder Hausbesitzer mit den nöthigen Feuer- und Brandgeräthschaften versehen sei, und daß überhaupt alle Löschanstalten der Stadt in gehörigem Stande erhalten werden.

Eben dort, Kap. II, § 2.

765. Zu Anfang Mai's und Septembers jedes Jahres überzeugt sich das Brandkollegium, mit Zuziehung sachkundiger Leute, durch persönliche Besichtigung von dem Zustande aller Rauchfänge, Öfen und Röhren in der Stadt und den Vorstädten.

Eben dort, Kap. I, § 1.

766. Im Fall eines Feuerchadens ergreift das Brandkollegium alle nöthigen Maßregeln zur schleunigen Löschung desselben.

Eben dort, Kap. II.

767. Die Brandkasse wird aus den jährlich im Mai und September eingezahlten Beiträgen und den nach der Brandordnung verhängten Strafgeldern gebildet; sie steht unter der

Verwaltung des Brandkollegiums und der Kontrolle des Rathes, welcher die Kasse am Ende jedes Jahres zu revidiren hat.

Eben dort, Kap. IV, §§ 2, 4.

4. Von der Verfassung der Steuerverwaltung.

768. Die Steuerverwaltung besteht aus zwei Rathsherrn, als Vorsitzern, und den beiden Aeltermännern und vier Gildegliedern, zu zwei aus jeder Gilde, als Beisitzern. Die Rechnungen der Steuerverwaltung führt ein Notar.

769. Die Amtspflicht der Steuerverwaltung besteht in Anfertigung der Repartitionen für die Kron- und andern Abgaben, und in Ablieferung der von der Stadt gestellten Rekruten.

5. Von der Verfassung des Armenkollegiums.

770. Das Armenkollegium besteht aus zwei Rathsgliedern, den zwei Aeltermännern und drei Bürgern jeder Gilde.

Bef. d. Gouvern.-Reg. v. 1805 St. 7, § 1.

771. Zur Besorgung der Kanzelleigeschäfte ist ein Notar bei dem Armenkollegium angesetzt.

Eben dort.

772. Der Magistrat bestimmt die Rathsglieder, welche in dem Armenkollegium sitzen sollen, und bestätigt die von ihren Gilden erwählten Bürger. Den Notar stellt das Armenkollegium nach eigener Wahl an.

Eben dort, § 2.

773. Die Glieder des Armenkollegiums erhalten als solche keinen besondern Gehalt; der Notar wird aus den Stadteinkünften besoldet.

Eben dort.

774. Das Armenkollegium versammelt sich am 15ten jedes Monats zu seiner gewöhnlichen Sitzung; fällt aber ein Sonn- oder Feiertag auf diesen Tag, so findet die Sitzung am folgenden Statt. Außerordentliche Sitzungen setzt der Vorsitzer an.

Eben dort, § 4.

775. Der Fürsorge des Armenkollegiums sind übergeben: 1) Alle verarmten Bürger und Offizianten der Stadt, nebst deren Wittwen und Waisen, wenn sie Niemanden haben, der besonders zu ihrem Unterhalte verpflichtet wäre; 2) Gebrechliche und altersschwache Personen, welche in der Stadt geboren sind, oder sich daselbst bereits zehn Jahr aufhalten und sich nicht selbst ernähren können; 3) Personen, welche zwar nicht in der Stadt geboren sind und sich auch noch nicht seit zehn Jahren daselbst aufhalten, die aber während ihres Aufenthalts in der Stadt durch irgend einen unglücklichen Zufall zu fernem Erworbe untüchtig geworden sind; 4) Alte und gebrechliche Leute aus dem Bauernstande, die keine Verwandte haben, welche zu ihrem Unterhalte verpflichtet wären; 5) Nachgebliebene Waisen, bis sie sich selbst ernähren können.

776. Die Kasse des Armenkollegiums wird unter dreifachem Beschlusse aufbewahrt, so daß der Vorsitzer einen Schlüssel, die beiden Aeltermänner die beiden andern führen.

Eben dort.

777. Ueber Einnahme und Ausgabe wird ein besonderes Kassabuch geführt. Die Jahresrechnungen werden doppelt angefertigt; das eine Exemplar wird dem Magistrat zur Durchsicht übergeben, das andere wird zu gleichem Zwecke den Stadtbürgern an einem dazu bestimmten Tage vorgelegt.

Eben dort, §§ 4, 5.

6. Von der Verfassung der Schulinstitutskommission.

778. Die Schulinstitutskommission besteht aus drei Rathsherrn, dem Kellermann der großen Gilde und zwei Beisitzern des Kaufmannsstandes.

779. Die Kommission versammelt sich alle Vierteljahre und verfügt über die freiwilligen Beiträge der Kaufleute zur Unterstützung unbemittelter Lernenden.

780. Die Kommission vertheilt diese Stipendien, unter Bestätigung des Magistrats, unter die Ebhne unbemittelter Kaufleute und Stadtbeamten, so wie auch unter die Ebhne von Bürgern der kleinen Gilde, wenn keine Ebhne von Bürgern großer Gilde dessen bedürfen.

7. Von der Verfassung der Acciseverwaltung.

781. Die Acciseverwaltung besteht aus zwei Rathsherrn, den beiden Kellermännern und zwei Beisitzern, einem aus jeder Gilde, nebst einem Notar.

782. Die Acciseverwaltung hält tägliche Sitzungen und sorgt für die gehörige Entrichtung der Getränkesteuer.

Vierte Abtheilung.

Von den Verfassungen der Stadt Wenden.

I. Von der Verfassung des Magistrats.

783. Der Magistrat der Stadt Wenden besteht aus einem Bürgermeister und zwei Rathsherrn, welche nach den im Städerechte angegebenen Bestimmungen gewählt werden. Urf. Stephan Bathory's v. 1582 Dec. 7, Sigismund III v. 1616 Juni 8, Gustav Adolph's v. 1626 Febr. 2; Polizei-D. d. fl. Livl. Städte v. 1706 Mai 4 (12036) III; Urf. Katharina II v. 1766 Dec. 4.

784. Bei dem Magistrate sind angestellt: ein Sekretair, ein Registrator, ein Kanzleischreiber und zwei Gerichtsdiener.

Dieser u. die folg. §§ ber. auf d. b. § 783 angeg. Citate u. ununterbr. Gewohnh.

785. Die Glieder und Beamten des Magistrats werden aus den Stadteinkünften besoldet.

786. Der Magistrat der Stadt Wenden hat keine besonderen Untergerichte; alle Sachen werden in der vollen Versammlung desselben verhandelt. Er vereinigt in sich die administrative, gerichtliche und polizeiliche Gewalt, und ist in allen Civil- und Kriminalsachen erste Instanz.

II. Von der Verfassung der besonderen Stadtverwaltungen und Kollegien.

787. Das Kassakollegium besteht aus einem Rathsgliede, den beiden Kellermännern, einem Beisitzer aus der großen und einem aus der kleinen Gilde. Außerdem ist bei dem Kassakollegium ein besonderer Buchhalter angestellt.

788. Das Quartierkollegium besteht aus einem Rathsgliede und vier Bürgern.

789. Die Glieder des Kassakollegiums sind zugleich auch die der Steuerverwaltung, welcher Einkassirung, Berechnung und Ablieferung der Kronsabgaben obliegt. Der Magistratssekretair ist zugleich Sekretair der Steuerverwaltung, Steueremphänger und Buchhalter; der Registrator des Magistrats ist Journalist bei der Steuerverwaltung.

790. Die Kellerverwaltung hat von allen eingeführten Getränken die Kron- und Stadtaccise zu erheben und zu verrechnen. Sie besteht aus den Gliedern des Kassakollegiums und hat einen besonderen Buchhalter.

791. Der Rathsherr, welcher in die en Verwaltungen den Vorsitz führt, wird von dem vollen Magistrate eingesezt. Die beiden Kellermänner sind als solche Mitglieder derselben; die beiden Beisizer werden von den Gilden gewählet und vom Magistrate bekräftigt.

792. Alle Glieder der Stadtverwaltungen werden auf Lebenszeit angestellt und stehen unter der Kontrolle des Magistrats; als Glieder der Stadtverwaltungen erhalten sie keinen besondern Gehalt.

Fünfte Abtheilung.

Von den Verfassungen der Stadt Wolmar.

I. Von der Verfassung des Magistrats.

793. Der Magistrat der Stadt Wolmar besteht aus einem Bürgermeister, zwei Rathsherrn und einem Syndicus, welche nach den im Stadtrecht enthaltenen Bestimmungen gewählt werden.

Bergl. 1766 Mai 4 (12638) III.

794. Bei dem Magistrate sind ein Sekretair und die erforderliche Anzahl Kanzellisten angestellt.

795. Der Magistrat der Stadt Wolmar hat keine besondern Untergerichte. Der Ortspolizei steht ein Rathsglied vor.

796. Die Rathsglieder werden nicht besoldet; dem Sekretair und den Kanzellisten wird ein Gehalt aus den Stadteinkünften angewiesen.

II. Von der Verfassung der besondern Stadtverwaltungen und Kollegien.

797. Das Kassakollegium besteht aus dem Bürgermeister als Versizer und den Kellermännern. Der Magistratssekretair steht dem Rechnungswesen vor.

798. Das Quartierkollegium besteht aus einem Rathsherrn, einem Gliede großer Gilde, zwei besizlichen Zunftgenossen und einem unbesizlichen Bürger.

799. Der Rathsherr, welcher den Vorsitz führt, wird vom Magistrate, das Glied großer Gilde von der Kaufmannschaft, die Zunftgenossen von der Gemeinde der Handwerker erwählt. Die Glieder des Quartierkollegiums, mit Ausnahme des Rathsherrn, wechseln alle zwei Jahre.

800. Die Steuerverwaltung besteht aus dem Magistrate in seinem vollen Personale.

801. Das Kassakollegium und die Steuerverwaltung stehen unter der Kontrolle des Kameralhofes; das Quartierkollegium stellt seine Rechenschaftsablegung dem Magistrate vor.

802. Die Rathsglieder und Kellermänner bleiben Mitglieder der Stadtverwaltungen, so lange sie ihr Hauptamt bekleiden.

Sechste Abtheilung.

Von den Verfassungen der Stadt Walf.

I. Von der Verfassung des Magistrats.

803. Der Magistrat der Stadt Walf besteht aus einem Bürgermeister, zwei Rathsherrn und einem Syndicus, die nach den im Ständerechte angegebenen Bestimmungen gewählt werden; sie erhalten keine Besoldung.

1706 Mai 4 (12656) III.

804. Bei dem Magistrate sind ein Sekretair und die erforderliche Anzahl Kanzellisten angestellt; sie beziehen Gehalt aus den Stadteinkünften.

805. In Walf gibt es keine Untergerichte und der Magistrat besorgt alle Geschäfte in seiner vollen Versammlung; insbesondere ist dem älteren Rathsherrn die Polizei, das Amts- und Brandwesen, dem jüngeren das Bauwesen übertragen.

II. Von der Verfassung der besondern Stadtverwaltungen und Kollegien.

806. Das Kassakollegium besteht aus dem Bürgermeister als Oberkassaherrn, einem Rathsherrn als Kassaherrn, dem Kellern inn der großen Gilde, dem Doctmann der Zünfte und einem Repräsentanten der kleinen Gilde, als Kassabeisitzern.

807. Das Quartierkollegium und die Steuerverwaltung bestehen aus einem Rathsherrn als Vorsitzer und zwei Beisitzern, einem aus jeder Gilde. Die Beisitzer werden von den Gilden selbst gewählt.

808. Die Glieder dieser Verwaltungen werden auf Lebenszeit angestellt; sie dienen unentgeltlich und stellen ihre Rechenschaftsablegung dem Magistrate vor.

Siebente Abtheilung.

Von den Verfassungen der Stadt Lemsal.

I. Von der Verfassung des Magistrats.

809. Der Magistrat der Stadt Lemsal besteht aus einem Bürgermeister und zwei Rathsherrn, welche nach den im Ständerechte angegebenen Bestimmungen gewählt werden. Die Geschäfte des Syndicus besorgt der Magistratssekretair.

1706 Mai 4 (12656) III.

810. Bei dem Magistrate sind angestellt: ein Sekretair, ein Registrator und ein Translateur. Der Sekretair wird von dem Magistrate ernannt und von der Gouvernementsregierung bestätigt; der Registrator aber und der Translateur werden von dem Magistrate selbst angestellt. Die Beamten des Magistrats werden aus den Stadteinkünften besoldet.

811. In Lemsal gibt es keine Untergerichte; alle Geschäfte der Polizeiverwaltung, des Amtsgerichts und des Weltgerichts werden von dem Magistrate besorgt; sie sind der besondern Aufsicht eines Rathsherrn übertragen.

II. Von der Verfassung der besondern Stadtverwaltungen und Kollegien.

812. Das Kassakollegium besteht aus dem Bürgermeister, der als Oberkassaherr den Vorsitz führt, einem Rathsherrn als Kassaherrn, den beiden Kellern innern und einem

Beisitzer, der von den Bürgern der Stadt erwählt und vom Magistrate bestätigt wird. Der Magistratssekretair führt das Protokoll und steht dem Rechnungswesen vor.

Ref. d. Gouv.-Reg. v. 1798 Jan. 23 u. Stadtkassa-Ordn. v. 1780 Juli 4.

813. Das Quartierkollegium besteht aus einem von dem Magistrate dazu ernannten Rathsherrn, als Vorsitzer, einem Genossen großer Gilde, zwei besitzlichen Bürgern kleiner Gilde und einem unbefitzlichen Bürger. Diese Beisitzer werden von den Gilden erwählt und mit Bestätigung des Magistrates angestellt. Der Registrator des Magistrates führt das Protokoll.

Ref. d. Gouv.-Reg. v. 1816.

814. Die Steuerverwaltung besteht aus einem, von dem Magistrate dazu ernannten, Rathsherrn als Vorsitzer, den beiden Aeltermännern und zwei hausbesitzlichen Bürgern, die von der großen und kleinen Gilde gewählt werden. Bei der Steuerverwaltung ist ein besonderer Protokollist angestellt, der zugleich auch Buchhalter ist.

Ref. d. Gouv.-Reg. v. 1821 Nov. 11.

815. Die Glieder der Stadtverwaltungen sind verpflichtet, nicht weniger als drei Jahre ihrem Amte vorzuziehen; sie erhalten als solche keinen besondern Gehalt. Der Protokollist der Steuerverwaltung wird aus den Städteinkünften besoldet.

Eben dort.

816. Die Stadtverwaltungen stellen ihre Rechenschaftsablegung dem Magistrate vor.

Achte Abtheilung.

Von den Verfassungen der Stadt Verro.

I. Von der Verfassung des Magistrates.

817. Der Magistrat der Stadt Verro besteht aus einem Bürgermeister und drei Rathsherrn, welche nach den im Ständerechte angegebenen Bestimmungen gewählt werden. (Vergl.-Poliz.-Ordn. v. 1766 Mai 4 (12636).

Ref. d. Gouv.-Reg. v. 1829 Nov. 13.

818. Bei dem Magistrate befinden sich ein Sekretair und zwei Kanzellisten, die vom Magistrate angestellt werden. Der Sekretair wird von der Gouvernementsregierung im Amte bekräftigt. Sowohl der Sekretair als die Kanzellisten werden aus den Städteinkünften besoldet.

819. Einer der Rathsherrn, Wett- und Amtsherr genannt, besorgt die Geschäfte des Wettgerichts und des Amtgerichts; ein anderer, Bau- und Weidewesen genannt, steht dem Stadtbau- und Weidewesen vor; ein dritter, Quartier- und Brandherr genannt, besorgt das Einquartierungs- und Brandwesen.

II. Von der Verfassung der besondern Stadtverwaltungen und Kollegien.

820. Das Kassakollegium ist mit der Steuerverwaltung vereinigt und besteht aus einem Bürgermeister, der als Oberkassierer den Vorsitz hat, einem Rathsherrn als Kassaherrn, dem Aeltesten aus der Kaufmannschaft, einem Doktormann und einem Beisitzer, die von der Bürgerschaft aus den Kaufleuten und Junftgenossen erwählt werden. Ein besonderer Buchhalter besorgt die Kanzelleigeschäfte und steht dem Rechnungswesen vor.

821. Was Einquartierung des Militärs anbelangt, so stehen demselben der Quartierkomité und das Quartierkollegium vor. Der Quartierkomité besteht aus einem,

vom Adel erwählten, in der Stadt hausbesitzlichen Ueblichen, als Vorsitzer, — einem von der Kaufmannschaft erwählten Gliede der Kaufmannschaft, zwei Gliedern der zünftigen Bürgerschaft und zwei unbesitzlichen Bürgern. Der älteste Kanzellist des Magistrats führt das Protokoll im Quartierkomité. — Das Quartierkollegium besteht aus einem Gliede des Rathes, zwei Gliedern der Bürgerschaft und zwei aus und von derselben gewählten Quartierherren.

822. Der Quartierkomité beschäftigt sich mit der Revision und Vertheilung der Quartierausgaben und mit Anordnungen rüchichtlich der Einquartierung. Das Quartierkollegium vollzieht die von dem Komité getroffenen Anordnungen.

823. Die Glieder der Stadtverwaltungen werden auf unbestimmte Zeit erwählt und müssen wenigstens drei Jahre lang ihrem Amte vorstehen; sie werden nicht besoldet. Der Buchhalter der Steuerverwaltung wird aus den Stadt-Schenkepachtgeldern besoldet.

824. Das Stadtkassakollegium und die Steuerverwaltung stehen unter der Kontrolle des Kameralhofs und stellen demselben ihre Rechnungsablegung vor, — der Quartierkomité ist der Gouvernementsregierung untergeordnet, das Quartierkollegium befindet sich unter der Direktion des Magistrats.

Neunte Abtheilung.

Von den Verfassungen der Stadt Jellin.

I. Von der Verfassung des Magistrats.

825. Der Magistrat der Stadt Jellin besteht aus einem Bürgermeister, drei Rathsherrn und einem Syndicus, welche nach den im Ständerechte angegebenen Bestimmungen gewählt werden.

826. Bei dem Magistrate sind ein besonderer Stadtfiskal, ein Notar, ein besonderer Protokollist für Polzeisachen, und die erforderliche Anzahl Kanzellisten und Gerichtsdiener angestellt.

827. Der Stadtfiskal, so wie auch der Notar, der Protokollist, die Kanzellisten und Gerichtsdiener werden von dem Magistrate selbst angestellt. Der Stadtfiskal sieht auf Erfüllung der Geseze und auf Bewahrung der städtischen Gerechtsame.

828. Die Glieder und Beamten des Magistrats werden aus den Stadtmitteln besoldet.

829. In Jellin gibt es keine Untergerichte; sämtliche Sachen werden in der vollen Versammlung des Magistrats verhandelt. Einem der Rathsherrn, der den Namen Amtspatron führt, ist übertragen, die geringfügigen Streitigkeiten unter den Handwerksämtern zu schlichten und auf Erhaltung der Ordnung unter den Gewerkegenossen zu sehen.

II. Von der Verfassung der besonderen Stadtverwaltungen und Kollegien.

830. Das Kassakollegium besteht aus einem Bürgermeister, der als Oberkassaherr den Vorsitz führt, einem Rathsherrn als Kassaherrn und zwei Beisitzern.

831. Das Quartierkollegium und das Brandkollegium, so wie auch die Weidekommission bestehen aus einem Rathsherrn und zwei Beisitzern.

832. Die Steuerverwaltung besteht aus einem Bürgermeister und zwei Beisitzern.

833. Die Beisitzer aller dieser Stadtverwaltungen und Kollegien werden von der Stadtgemeinde aus ihrer Mitte gewählt und von dem Magistrat bestätigt.

834. Die Glieder der Stadtverwaltungen und Kollegien werden auf Lebenszeit angestellt; die bei den Stadtverwaltungen und Kollegien angestellten Beisitzer, der Stadtbuchhalter und die Gerichtsdienere werden von der Einwohnerschaft besoldet.

835. Die Stadtverwaltungen und Kollegien stehen unter der Kontrolle des Magistrats, dem sie jährlich ihre Rechenschaftsablegung übergeben. Die Rechnungen werden von dem Kameralhofe, die Stadtkasse aber vom Stadtkassale revidirt.

Zehnte Abtheilung.

Von den Verfassungen der Stadt Arensburg.

I. Von der Verfassung des Magistrats.

836. Der Magistrat der Stadt Arensburg besteht aus einem Bürgermeister, einem Syndicus, einem Gerichtsvogte und drei Rathsherrn, welche nach den im Ständerechte angegebenen Bestimmungen gewählt werden.

837. Bei dem Magistrat ist ein Sekretair, der zugleich auch Syndicus ist, und die erforderliche Anzahl Kanzellisten angestellt.

838. Die Glieder und Beamten des Magistrats werden aus den Stadtmitteln besoldet.

II. Von der Verfassung der Untergerichte.

839. Die Untergerichte in Arensburg sind: 1) das Vogteigericht; 2) das Amtsgericht; 3) das Polizeigericht.

840. In dem Vogteigerichte führt der Gerichtsvogt den Vorsitz; in dem Amtsgerichte der Syndicus; das Polizeigericht besteht aus dem Gerichtsvogte und einem Rathsherrn; bei demselben ist ein Protokollist angestellt.

841. Die Gegenstände, welche zu der Kompetenz dieser Gerichte gehören, und der Umfang ihrer Amtsgewalt werden den Regeln, welche für die ihnen entsprechenden Behörden in Tserpat und Pernau gelten, gemäß bestimmt.

III. Von der Verfassung der besonderen Stadtverwaltungen und Kollegien.

842. Das Kassakollegium besteht aus dem Bürgermeister, der als Oberkassaherr den Vorsitz führt, einem Rathsherrn, als Kassaherrn, den Kestermännern beider Gilden und zwei Beisitzern aus der Bürgerschaft. Bei demselben ist ein besonderer Buchhalter angestellt.

843. Das Quartierkollegium besteht aus einem Udeligen als Vorsitzer, einem Rathsherrn und einem Gliede der Bürgerschaft als Beisitzern, und einem Quartiermeister. Der Buchhalter des Quartierkollegiums steht den Kanzelleigeschäften und dem Rechnungswesen vor.

Bef. d. Gow.-Reg. v. 1812 Aug. 5, 1821 Febr. 4.

844. Die Steuerverwaltung besteht aus einem Rathsherrn, welcher den Vorsitz führt, den beiden Kestermännern und zwei Beisitzern aus dem Bürgerstande. Bei der selben ist auch ein besonderer Buchhalter angestellt.

845. Der adelige Vorsitzer des Quartierkollegiums wird von der Deselischen Ritterschaft ernannt; die Beisitzer im Kassakollegium und in der Steuerverwaltung werden von der Bürgerschaft erwählt und vom Magistrate bestätigt.

846. Die Glieder der Stadtverwaltungen und Kollegien, die nicht zum Bestande des Magistrats gehören, werden auf drei Jahre angestellt und mit Ausnahme des adeligen Vorsitzers des Quartierkollegiums, der unentgeltlich dient, aus den Stadteinkünften besoldet.

847. Die Stadtverwaltungen und Kollegien stehen unter der Aufsicht der Gouvernementsregierung und stellen derselben ihre Rechenschaftsablegungen vor.

Drittes Buch.

Verfassungen des Gouvernements Esthland.

Erster Titel.

Von der Verfassung der Landesbehörden.

Erstes Hauptstück.

Von dem Oberlandgerichte.

Erste Abtheilung.

Von dem Bestande des Oberlandgerichts.

848. Das Oberlandgericht besteht aus allen zwölf Gliedern des Landrathscollegiums, unter Vorsitz des Generalgouverneurs. Dessen Stelle vertritt in seiner Abwesenheit einer der ältesten Landrathen, auf Vorstellung des Oberlandgerichts und Wahl des Generalgouverneurs.

Esthl. R. u. LR. B. I, Tit. I, Art. 3; Memor. d. Oberlandg. an d. Justiz. d. Liv- u. Esthl. Sachen v. 1721 Nov. 18, Beil. Kap. I. § 1; Allerh. best. Unterl. d. Sen. v. 1797 Febr. 26 (17845) pkt. 1; Vorschr. d. Gen.-Gouv. v. 1824 März 14 pkt. 1.

849. Beim Oberlandgerichte sind angestellt: zwei Sekretaire, von denen der eine zugleich Protokollführer ist, ein Archivar, ein Aktuar, ein Protokollist für Krepostfachen, ein Translateur für die Russische Sprache, ein Dolmetscher für die Russische Sprache und einer für die Schwedische, Kanzellisten und Gerichtsdienner (Ministeriale) nach dem Etat.

1797 Febr. 26 (17845).

850. Von dem Ermessen des Oberlandgerichts hängt es ab, nöthigenfalls die Anzahl der Kanzellisten und Ministeriale zu vergrößern oder zu vermindern.

Eben dort; Protok. d. Oberlandg. v. 1821 Juli 20; Vorschr. d. Gen.-Gouv. v. 1824 März 14.

851. Sämmtliche Beamten und Diener des Oberlandgerichts werden auf Lebenszeit gewählt. Ihre Wahl und Anstellung gebührt unmittelbar dem Oberlandgerichte.

1797 Febr. 26. (17845).

852. Die Landrathen werden nicht besoldet, sondern genießen, als Tafelgelder, der Einkünfte der Landrathsgüter, nachdem aus denselben die Unterhaltskosten der Kanzellei des Oberlandgerichts und der Beitrag zur Unterhaltung der Manngerichtsanzelleien bestritten worden.

Protok. d. Oberlandg. v. 1821 Juli 20 pkt. 9.

853. Das Oberlandgericht bestimmt, nach eigenem Ermessen, seinen Kanzelleibeamten bei Anstellung derselben ihren Gehalt aus den Einkünften der Landrathsgüter.

Eben dort.

854. Die Kanzelleigebühren, welcher die Beamten des Oberlandgerichts als eine Zulage zu ihrem Gehalte genossen, werden in Grundlage einer hierfür bestätigten Tare erhoben, und nach dem Ermessen des Oberlandgerichts unter sie vertheilt.

Eben dort.

855. Von den durch das Oberlandgericht verhängten Strafgeldern fallen der Kanzellei desselben diejenigen zu, welche für unrechtfertiges Erheben von Rechtsstreitigkeiten und widergesetzliches Anstreiten rechtskräftiger Erkenntnisse (Urtheils- und Bescheidqual), so wie für das Ausbleiben in den Terminen, in Grundlage der Bestimmungen des Civilprozesses, festgesetzt sind.

Ehrl. R. u. LK. Bd. I, Cit. XXXVI, Art. 3; vergl. den Civilprozeß.

Zweite Abtheilung.

Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz und von den Grenzen der Amtsgewalt des Oberlandgerichts.

856. Die Gerichtsbarkeit des Oberlandgerichts erstreckt sich über das ganze Esthländische Gouvernement und in gerichtlicher Hinsicht auch über den Magistrat der Stadt Narva. Von dieser Gerichtsbarkeit ist die Stadt Reval mit ihrem Territorium ausgenommen.

Ehrl. R. u. LK. Bd. I, Cit. I, Art. 1; Memor. d. Oberlandg. v. 1721 Nov. 18, Beil. Kap. 1; 1832 Dec. 28 (5866).

857. Zur Kompetenz des Oberlandgerichts gehört in Beziehung auf Justizverwaltung und Aufsicht:

- 1) Die ihm untergeordneten Behörden zu beaufsichtigen.
- 2) Die Beamten, Kanzellisten und Gerichtsdienere des Oberlandgerichts zu wählen und anzustellen.
- 3) Die Advokaten für das Oberlandgericht und die ihm untergeordneten Gerichte des Esthländischen Gouvernements anzustellen.
- 4) Alle von der Esthländischen Ritterschaft gewählten Beamte, so wie die vom Oberlandgerichte selbst angestellten Advokaten zu vereidigen.
- 5) In Grundlage der bestehenden Gesetze ausführliche Vorschriften für die innere Ordnung des Geschäftsganges des Oberlandgerichts sowohl, als der ihm untergeordneten Behörden, zu erlassen.
- 6) Vormünder und Curatoren im Allgemeinen für alle Personen zu ernennen und zu bestätigen, ausgenommen für diejenigen, welche ihrem Stande nach unter den Stadt- und Bauerbehörden stehen.
- 7) Auf Ansuchen von Privatpersonen Notoriatsinstrumente auszustellen (mit Ausnahme der Wechsel- und Curreteste, die den Stadtgerichten obliegen), und Unterschriften unter Dokumenten aller Art zu beglaubigen, so wie auch Kopien solcher Akten.
- 8) Auf Ansuchen von Privatpersonen und in den beim Oberlandgerichte verhandelten Sachen Gelder zur Bewahrung entgegen zu nehmen, nach den im ersten Buche der Behördenverfassung angegebenen Bestimmungen.

9) In nichtstreitigen Nachlaß-, Theilungs- und Testamentssachen der Adelligen, der Geistlichen (mit Ausnahme derer, welche der Gerichtsbarkeit des Magistrats in Reval unterliegen), der Advokaten des Oberlandgerichts und der ihm untergeordneten Behörden und endlich der Litteraten, die im Dienste des Staats oder der Ritterschaft stehen, die gesetzlichen Bekanntmachungen zu erlassen und die sonst erforderlichen Anordnungen zu treffen.

10) Die Vermögens-Verseigerung und Inventur durch abgeordnete Beamte des Oberlandgerichts oder durch die örtliche Polizei zu veranstalten, wosern das Vermögen auf dem Lande, auf dem Dome zu Reval oder in den kleinen Städten gelegen ist und Personen gehöret, die ihren persönlichen Gerichtsstand vor dem Oberlandgerichte haben.

11) Bewegliches Vermögen von Personen, die unter die Gerichtsbarkeit des Oberlandgerichts gehören, durch die örtliche Polizei oder Stadtmäkler in öffentlicher Versteigerung verkaufen zu lassen.

12) Die öffentliche Versteigerung von unbeweglichen auf dem Lande belegenen Vermögen ohne Rücksicht auf den Stand der Eigenthümer, so wie der Häuser und Grundstücke Adelliger auf dem Dome zu Reval, zu veranstalten.

13) In den Besitz von adligen Landgütern und von Landstellen durch die Landespolizei einweisen zu lassen.

14) Hypotheken auf unbewegliches Vermögen in die öffentlichen Hypothekenbücher einzutragen und in denselben zu tilgen, so wie Urkunden über unbewegliches Vermögen zu corroboriren und die gesetzlichen Kreposten darüber zu ertheilen, nach der im Civilrechte festgesetzten Ordnung.

Eshl. R. u. ER. B. I, Tit. I, Art. 1, 3; B. II, Tit. IX, Art. 8, 9; Oberlandg.-Konst. v. 1691 Juli 7, §§ 6, 10; Memor. d. Oberlandg. v. 1721 Nov. 18, Beil., Kap. I; Landwaiseng.-Ordn. v. 1724 Tit. VIII, Art. 1; 1797 Febr. 26 (17845); 1840 Juli 5 (13630).

858. Zur Kompetenz des Oberlandgerichts in Kriminalsachen gehören :

In erster Instanz.

1) Verbrechen: a) der Adelligen; b) der Geistlichen, mit Ausnahme der Evangelisch-Lutherischen Geistlichen der Stadt Reval, welche der Stadtgerichtsbarkeit unterliegen; c) der Advokaten des Oberlandgerichts und der Litteraten, die im Dienste des Staats oder der Ritterschaft stehen.

2) Amtsverbrechen: a) der Personen, die im Civilstaatsdienste stehen oder im Wahldienste der Ritterschaft und der Städte Narva, Hapsal, Weisenberg, Weissenstein, Baltischport und des Deins zu Reval, mit Ausnahme jedoch derjenigen Beamten, für welche im Kriminalprozeße ein besonderer Gerichtsstand festgesetzt ist; b) der Advokaten, sowohl des Oberlandgerichts, als der ihm untergeordneten Behörden.

In zweiter Instanz.

3) Die Reiteration der Kriminalsachen, welche aus den Manngerichten und aus den Magistralen der Städte Hapsal und Narva an dasselbe gelangen.

4) Beschwerdefachen über Verletzung der Regeln des Kriminalprozesses in den dem Oberlandgerichte untergeordneten Gerichten.

Eshl. R. u. ER. B. I, Tit. II, Art. 4, 6; Inter.-Ordn. d. Mannger. v. 1653 Mai 9, §§ 10, 11; Ergänz. d. Mannger.-Ordn. v. 1664 März 28, § 5; 1797 Febr. 26 (17845); 1804 Aug. 7 (21239); 1808 Juni 9 (25071); 1840 Juni 5 (13630).

859. Das Oberlandgericht entscheidet, unter Bestätigung des Civilgouverneurs oder des Generalgouverneurs, allendlich die an dasselbe gelangenden Kriminalsachen, mit Ausnahme nur derjenigen, welche nach den Bestimmungen des Kriminalprozesses der Revision des Dirigirenden Senats unterliegen.

1797 Febr. 26 (17845); vgl. Allg. Reichsg. Bb. II, Allg. Gouv.-Verf. §§ 2240, 2241.

860. Zur Kompetenz des Oberlandgerichts in Civilsachen gehören:

In erster Instanz.

1) Rechtsfreiigkeiten über das Vermögen der Kirchen, welche sich im Gerichtsbeyrte des Oberlandgerichts befinden.

2) Rechtsfreiigkeiten hinsichtlich der im Gerichtsbeyrte des Oberlandgerichts belegenen Kronbesitzlichkeiten.

3) Rechtsfreiigkeiten gegen die Ritterschaft und deren Institute, so wie gegen alle Personen adeligen Standes.

4) Streitige Nachlaß-, Testaments- und Theilungssachen Erbadeliger.

5) Rechtsfreiigkeiten gegen Geistliche (mit Ausnahme derjenigen, welche der Gerichtsbarkeit des Revalischen Magistrats unterliegen), gegen Advokaten des Oberlandgerichts und seiner Untergerichte, so wie gegen Militärs, die im Dienste des Staats oder der Ritterschaft stehen.

6) Streitige Sachen über das Eigenthumsrecht an adeligen Landgütern und an Häusern und Besitzlichkeiten, die auf dem Dome zu Reval belegen sind, so wie Rechtsachen über die adeligen Landgütern zustehenden Berechtigungen und Vorzüge.

7) Concursachen der Adelligen und der im vorhergehenden 5ten Punkte angeführten Personen, ausgenommen wenn der Concurs bloß ein in Reval, Hapsal oder Narva belegenes Grundstück betrifft.

8) Streitigkeiten zwischen Schriftstellern, Uebersetzern, Herausgebern und Verlegern oder Buchdruckern und Buchhändlern, über das Eigenthumsrecht an einem Buche oder einem wissenschaftlichen oder zur schönen Litteratur gehörigen Werke, in sofern diese Sachen nicht der Entscheidung eines Schiedsgerichts vorbehalten sind.

In zweiter Instanz.

9) Verhandlung und Aburtheilung der Rechtsachen, welche mittelst Appellation oder Querel aus dem Niederland- und Landwaisengerichte, den Mannengerichten und den Magistraten der Städte Hapsal und Narva an das Oberlandgericht gelangen.

10) Revision der von den Kreisgerichten abgeurtheilten Rechtsachen.

11) Beschwerdesachen wegen Verletzung der Regeln des Civilprozesses in den dem Oberlandgericht untergeordneten Gerichten.

Enhl. R. u. W. B. I, Tit. I, Art. 1; Tit. II, Art. 1, 2, 5, 6; Tit. III, Art. 2; Tit. V Art. 4; Oberlandg. = Konst. v. 1691 Juli 7; Memor. d. Oberlandg. v. 1721 Nov. 18; Landwaiseng.-Ordn. von 1724 Tit. VI, Art. 1; 1797 Febr. 26 (17845); 1808 Juni 9 (25071); 1852 Febr. 17 (5171), Dec. 28 (5866).

861. Von der Gerichtsbarkeit des Oberlandgerichts in erster Instanz sind ausgenommen:

1) Rechtsachen wegen streitiger Schuldforderungen, welche ohne Rücksicht auf den bevorzugten Gerichtsstand des Schuldners vor die Mannengerichte gehören, und nur unter dem Betrage von 60 Rbl. C. M. von dem Niederlandgerichte zu verhandeln sind.

2) Grenz- und Circutireiigkeiten, welche ebenfalls ohne Rücksicht auf den bevorzugten Gerichtsstand des Beklagten vor die Mannengerichte gehören, sofern sie nicht nach dem Geetze der Entscheidung eines Schiedsgerichts unterliegen.

Vergl. d. in den Hauptst. II u. III dieses Titels angeg. Gesessellen.

862. Beschwerden über Erkenntnisse des Oberlandgerichts werden bei dem Districtgren-

den Senate angebracht. Alle Sachen, deren Gegenstand an Werth die Summe von 600 Rbl. S. M. nicht übersteigt, werden allendlich im Oberlandgerichte entschieden; hiervon werden nur solche Sachen ausgenommen, welche nach der für sie bestehenden besonderen Ordnung des Verfahrens immer an den Dirigirenden Senat gelangen müssen.

1832 Dec. 28 (5866).

863. Das Oberlandgericht ist letzte Gerichtsinstanz in streitigen Rechtsachen von Personen, welche der Gerichtsbarkeit der Bauerebehörden unterliegen. An dasselbe können alle Sachen, deren Gegenstand an Werth über 50 Rbl. S. M. beträgt, durch Appellation gelangen. Diese Sachen werden daselbst allendlich entschieden und wird weiter dagegen keine Appellation zugelassen. Beschwerden über verzögerten Rechtsgang und verweigerte Rechtspflege gehen an den Generalgouverneur, Nullitätsklagen aber an den Dirigirenden Senat. Uebrigens wird in Sachen dieser Art dem unterliegenden Theile freigestellt, bei Uebernahme der Verantwortlichkeit für unrechtfertige Appellation, sich mit einer Klage an den Generalgouverneur zu wenden und um Beprüfung der Sache zu bitten. Findet der Generalgouverneur in der Verhandlung der Sache Unvollständigkeiten, so läßt er mit Vollstreckung des Urtheils einhalten und trägt dem Oberlandgerichte auf, die Sache nochmals durchzusehen oder zu ergänzen. Findet aber auch dann der Generalgouverneur das Urtheil gesetzwidrig, so berichtet er darüber Sr. Kaiserlichen Majestät.

Esthl. Bauer-Verordn. v. 1816 Mai 23 (26278) §§ 433—435.

Dritte Abtheilung.

I. Von den Sitzungen.

864. Das Oberlandgericht hält seine Sitzungen im Ritterhause auf dem Dome zu Reval.

865. Das Oberlandgericht versammelt sich in seinem vollständigen Personale einmal im Jahre, vom ersten Mittwoch nach Christi Erscheinung (Epiphaniae), bis 14 Tage vor Ostern (dem Sonntage Judica).

Esthl. R. u. LR. B. I. Tit. I. Art. 12; Memor. d. Oberlandg. v. 1721 Nov. 18, B. II. Kap. I. § 10; 1797 Febr. 26 (17845) pft. 7.

866. Außerdem hält das Oberlandgericht, so oft es die Umstände erfordern, in der Regel ein Mal im Jahre, eine außerordentliche Juridik, deren Anfang und Dauer es selbst bestimmt und durch öffentlichen Anschlag bekannt macht. Zugleich wird der Civilgouverneur von der zu eröffnenden Juridik in Kenntniß gesetzt, welcher seinerseits hierüber durch die Gouvernementsregieung eine Bekanntmachung erläßt.

Vorschr. des Gen.-Gouv. v. 1824 März 14, pft. 3.

867. Die ordentlichen Juridiken des Oberlandgerichts werden durch öffentlichen Gottesdienst in der Ritter- und Domkirche zu Reval eröffnet. Bei der, nach hergebrachter Ordnung, derselben vorhergehenden feierlichen Prozession vertritt, wenn der Ritterchaftshauptmann abwesend ist, der Hartliche Mannrichter seine Stelle. Nachdem die Prozession in der nämlichen Ordnung nach dem Ritterhause zurückgeführt ist, werden die Sitzungen wie im Oberlandgerichte, so auch im Niederlandgerichte und den Manngerichten, eröffnet.

Ununterbr. Gewohnh.

868. Während der Sitzungen nimmt der presidirende Landrath den ersten Platz ein; die Landräthe sitzen nach ihrer Anciennetät.

Esthl. R. u. LR. B. I. Tit. I. Art. 4.

869. In der Zeit von einer Juridik zur andern sind, der Reihenfolge nach alle 14 Tage abwechselnd, immer drei Landräthe im Oberlandgerichte anwesend, um die laufenden Geschäfte zu besorgen, die streitigen Rechtsachen und die Kriminalsachen zu verhandeln und zur Aburtheilung in der Juridik vorzubereiten, so wie auch um solche Kriminalsachen, welche nicht von Belang oder aus den Untergerichten bloß zur Reiteration eingegangen sind, sofort abzuurtheilen.

Inter.-Ordn. d. Manngr. v. 1653 Mai 9 § 10, 11; Protok. d. Oberlandg. v. 1808 Sept. 9; Vorsch. d. Gen.-Govv. v. 1824 März 14.

870. Die Landräthe bestimmen die Reihenfolge, in welcher sie dejouriren sollen, nach eigenem Ermessen, doch mit betreffender Anzeige an den Civilgouverneur. Der presidente Landrath ist von der Verpflichtung auch in der Reihenfolge zu dejouriren nicht befreit.

Protok. d. Oberlandg. v. 1808 Sept. 9; Vorsch. d. Gen.-Govv. v. 1824 März 14 ptt. 5.

871. Jeder Landrath, den die Reihe der Dejour trifft, muß zur gehörigen Zeit sich einfinden. Wird er durch gesetzliche Hindernisse davon abgehalten, so fordert das Oberlandgericht einen andern Landrath zur Stellvertretung auf.

Protok. d. Oberlandg. v. 1808 Sept. 9, 1824 Nov. 8.

872. Jede solche rechtliche Behinderung an persönlicher Abwartung der Dejour hat der ausbleibende Landrath (falls nicht ein anderer Landrath freiwillig dessen Stelle vertritt) bei Zeiten dem Oberlandgerichte anzuzeigen, und im Falle erkrankter Krankheit ein ärztliches Zeugniß beizubringen.

Eben dert.

II. Von dem Geschäftsgange.

873. Im Oberlandgerichte werden geführt: 1) ein Tischregistor; 2) drei Protokolle, das eine für Civil- und Administrativsachen, das andere für Kriminalsachen und das dritte für Krepost- und Hypothekensachen; 3) zwei Mithive, von welchen das eine die erlassenen Mittheilungen, Vorschriften, Aufträge, Anfragen, Zeugnisse u. s. w., das andere Urtheile und Bescheide in Civil- und Kriminalsachen enthält; 4) ein Buch für die anhängigen Civil- und Kriminalsachen; 5) ein Vollmochtsbuch; 6) ein Anschlagbuch; 7) ein Expeditonsbuch und die erforderliche Anzahl von Registern, Verbot-, Krepost-, Hypothek-, Schnur- und Kassa-büchern.

Ununterbr. Gewohnh. — Vergl. Esthl. R. u. LR. B. I, Tit. VII, Art. 7, 13.

874. Beim Verfahren in streitigen Rechtsachen, so wie bei Testaments-, Hypotheken- und Executionsachen, werden in Beziehung auf die Einreichung der Eingaben ans Oberlandgericht besondere im Prozesse und im Civilrechte angegebene Bestimmungen beobachtet.

Ununterbr. Gewohnh. — Esthl. R. u. LR. B. I, Tit. XV, Art. 1, 4; Tit. XXXII, Art. 3; Oberlandg.-Konst. v. 1691 Juli 7 §§ 7, 15, 16.

875. Alle Ausfertigungen werden vom presidenten Landrathe oder, wenn er nicht zugegen ist, von dem gegenwärtigen ältesten Landrathe unterzeichnet und von dem Sekretair oder demjenigen Beamten, der sie abgefaßt hat, contrasignirt und endigen mit den Worten: „Im Namen und von wegen des Kaiserlichen Estländischen Oberlandgerichts“. Den gerichtlichen Zeugnissen und andern Notariatsinstrumenten wird außerdem das Gerichtssiegel beigedrückt.

Esthl. R. u. LR. B. I, Tit. XXXII, Art. 3; Memor. d. Oberlandg. v. 1721 Nov. 18, Beil. Kar. I, § 8.

876. Bescheide und Protokollverfügungen, die nach der § 165 festgestellten allgemeinen Form abgefaßt sind, werden ohne gerichtliche Unterschrift nur unter Beglaubigung des

Sekretaire den Ansuchenden ausgefertigt. Zur Fällung eines Bescheides ist die Gegenwart von drei Landräthen erforderlich; eine Protokollverfügung dagegen wegen Ansetzung eines Termins u. dgl. kann auch von bloß einem Gliebe getroffen werden.

Ver. auf ununterbr. Gewohnh. u. d. A. erh. best. Mein. d. Reichsr. von 1845 Juni 21.

877. Die Civil- und Kriminalurtheile werden nach der § 165 festgestellten allgemeinen Form und nach besonderen im Civil- und Kriminalproceß angezeigten Bestimmungen abgefaßt, wie es sich gehört.

A. erh. best. Mein. d. Reichsr. von 1845 Juni 21.

878. Zur Fällung eines Urtheils in Civilsachen sind, ebenso wie in besonders wichtigen Kriminalsachen, die ihren Anfang im Oberlandgerichte genommen, wenigstens sieben Landräthe erforderlich; zur Fällung eines Urtheils in minder wichtigen Kriminalsachen, so wie in solchen, die nur zur Reiteration ans Oberlandgericht gelangen, sind drei Landräthe hinreichend.

Engh. R. u. L. R. B. I, Tit. I, Art. 9; Inter. d. der Manng. v. 1653 Mai 9, Protok. d. Oberlandg. v. 1808 Sept. 9.

879. Die Civil- und Kriminalurtheile werden im Originale von sämmtlichen Landräthen, die an dem Erkenntniß Theil genommen, unterschrieben. Jeder mit dem allgemeinen Beschlusse nicht übereinstimmende Landrath hat das Recht, seine Meinung in das Protokoll beschreiben zu lassen, muß jedoch das Originalurtheil nach der Entscheidung der Mehrheit mit unterschreiben.

Engh. R. u. L. R. B. I, Tit. I, Art. 9; Kön. Schwed. Resol. v. 1684 August 12, 1685 Lu i 4.

880. Nur dem Originale der Civilurtheile wird das Siegel des Gerichts beigedrückt; die Abschriften der Civil- und Kriminalurtheile werden unter der Ueberschrift: „Aus dem Protokolle des Kaiserlichen Sibirischen Oberlandgerichts“ ohne Unterzeichnung der Glieder, nur unter Beglaubigung des Sekretaires ausgefertigt.

Engh. R. u. L. R. B. I, Tit. XXXII, Art. 3.

881. Ist die zur Aburtheilung einer Civil- oder Kriminalsache erforderliche Anzahl von Landräthen nicht zugegen, so haben der Ritterschafszehauptmann und die Mannrichter die Abwesenden zu vertreten.

Memor. d. Oberlandg. v. 1721 Nov. 18, Weil. Kap. I, § 6.

Vierte Abtheilung.

Von den Verpflichtungen der Glieder und Beamten des Oberlandgerichts.

882. Nach gemeinsamer Uebereinkunft können die Landräthe einzelne besondere Rechtsgeschäfte, wie z. B. öffentliche Versteigerungen, Vernehmung der Parteienanträge, Verhöre der Zeugen u. s. w. unter sich theilen, oder nach ihrem Dienstaalter abwechselnd vornehmen.

Engh. R. u. L. R. B. I, Tit. XXII, Art. 4, 12; Tit. XXVI, Art. 1; Tit. XXIX, Art. 2.

883. Die Sekretaire des Oberlandgerichts sind nach der vom Oberlandgerichte getroffenen Vertheilung ihrer Geschäfte verpflichtet:

- 1) Aus dem Tischregister und dem Protokolle für Krepst- und Hypothekensachen alle eintreffende Schriften und mündlich gemachte Anträge zur Verfügung v. zuzulegen.
- 2) Die bereits gefestigten Akten zum Behuf der Aburtheilung v. zuzulegen.
- 3) Urtheile, Bescheide, Berichte, Mittheilungen und sonstige Ausfertigungen, dem Beschlusse des Gerichts gemäß, zu entnehmen.

4) Das Protokoll in Civil-, Kriminal-, Krepofst- und Hypothekensachen zu führen und, nach Unterschrift desselben durch die Gerichtsglieder, zu contrasigniren.

5) Die Missive zu unterschreiben.

6) Alle gerichtlichen Ausfertigungen mit den Konzepten zu collationiren und zu contrasigniren.

7) Die Urtheile bei der Eröffnung zu verlesen.

8) Die Kassa- und Schrubücher zu führen und den dritten Schlüssel der Geldkasse des Oberlandgerichts aufzubewahren.

Vergl. Echl. R. u. KR. B. I, Tit. VII, Art. 1—11; ununterbr. Gewohnh.

884. Der Protokollist für Krepofst- und Hypothekensachen führt die Krepofst- und Hypothekenbücher des Oberlandgerichts. Seine besonderen Pflichten werden, durch die Bestimmungen über das Verfahren bei Vollziehung von Krepofsten und Hypotheken, im Civilrechte festgelegt.

Fünfte Abtheilung.

Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit des Oberlandgerichts.

885. Das Oberlandgericht wird nicht von dem Civilgouverneur revisirt, sondern von dem Generalgouverneur, welcher eine Revision des Geschäftsganges und der Geldkasse, so bald er dieses für nothwendig halt, vornehmen kann.

Vergl. Echl. R. u. KR. B. I, Tit. I, Art. 3; 1814 Nov. 30 (25738) u. Gen.-Def. v. 1830 Nov. 15.

886. Die Glieder des Oberlandgerichts können nur mit Genehmigung des Dirigirenden Senats vom Amte entfernt und dem Gerichte übergeben werden. Sie werden nur durch Urtheil und Recht ihres Amtes entzegt.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gov.-Verf. §§ 245, 248.

887. Das Oberlandgericht hat das Recht, seine Beamten und Kanzellisten für Amtsvergehen einer Beandlung zu unterziehen, sie vom Amte zu entfernen oder dem Gerichte zu übergeben: nur hinsichtlich der oberen Kanzelleibeamten muß dasselbe in solchen Fällen zuvor die Genehmigung des Generalgouverneurs einholen.

1786 Mai 29 (12665); 1804 Apr. 7 (21239); Vorschr. d. Gen.-Gov. v. 1824 März 14.

Sechste Abtheilung.

Von dem Schriftwechsel des Oberlandgerichts mit anderen Behörden.

888. Das Oberlandgericht hat, außer von Kaiserlicher Majestät und dem Dirigirenden Senate, von Niemandem Befehle anzunehmen und Niemandem Berichte und Unterlegungen zu machen.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gov.-Verf. § 2260.

889. Das Oberlandgericht empfängt vom General- und vom Civilgouverneur Anträge und richtet an dieselben Vorstellungen.

Eben dort, §§ 273, 634.

890. Mit der Gouvernementeregierung, dem Kameralhofe, der Bezirksverwaltung der Reichsdomainen, dem Kollegium allgemeiner Fürsorge, dem Konsistorium, den Oberkirchenvorsteher-Ämtern, dem Postkomptoir, der Zoll- und der Polizeiverwaltung und dem Magistrat der Stadt Reval korrespondirt das Oberlandgericht durch Mittheilungen. Auf die-

selbe Weise korrespondirt das Oberlandgericht auch mit den ihm gleichstehenden Behörden in andern Gouvernements.

Eben dort, §§ 745, 1803 Anm. 1, 2261, 2262; Bd. XIII. Regl. d. allg. Fürs. § 50.

891. Den ihm untergeordneten Gerichten, so wie den Hafengerichtern, der Medicinalverwaltung und den Vogteigerichten in den kleinen Estländischen Städten, sendet das Oberlandgericht Befehle und Vorschriften und empfängt von denselben dagegen Berichte und Vorstellungen.

Eben dort, Bd. II, Allg. Gov.-Verf. § 2263; Bd. XIII. Medic.-Verordn. § 47.

Zweites Hauptstück.

Von dem Niederland- und Landwaisengerichte.

Erste Abtheilung.

Von dem Bestande des Niederland- und Landwaisengerichts.

892. Das Niederland- und Landwaisengericht besteht aus dem Ritterschaftshauptmannen, als Präsidenten, und den drei Mannrichtern, den sechs Manngerichtsaffessoren und vier Hafengerichtern, als Beisitzern.

Esthl. R. u. LR. B. I, Tit. III, Art. 1; Memor. d. Oberlandg. v. 1721 Nov. 18, Beil. Kap. II, § 1; Landwaiseng.-D. v. 1724.

Anmerkung. Uebrigens wohnen die Hafengerichter, wegen ihrer vielen andern Amtspflichten, nicht immer den Sitzungen des Niederland- und Landwaisengerichts bei, und werden gewöhnlich nur hinzugezogen wenn nicht sieben Glieder zugegen sind, denn, in Grundlage des § 908, ist diese Zahl von Gliedern nothwendig um ein Erkenntniß zu fällen.

Landwaiseng.-D. v. 1724 Tit. I. § 7.

893. Bei der Kanzlei und dem Archive des Niederland- und Landwaisengerichts ist ein Sekretair ange stellt, der von der Ritterschaft aus ihrer Mitte gewählt, und im Oberlandgerichte beeidigt wird. Zur Bedienung des Niederland- und Landwaisengerichts wird der Gerichtsdienner der Manngerichte gebraucht.

1707 Febr. 26 (17845).

894. Die Glieder des Niederland- und Landwaisengerichts erhalten als solche keinen besonderen Gehalt. Der Sekretair wird aus der Ritterschaftskasse besoldet.

Eben dort.

895. Als Zulage zu seinem Gehalte bekommt der Sekretair besondere Kanzleigeühren, die nach einer bestätigten Tare erhoben werden. Die Straf gelder, auf welche das Niederland- und Landwaisengericht für ungesetzliches Ausbleiben von den Sitzungen, so wie für Nichtbeachtung der Termine und der gerichtlichen Verfügungen erkennt, fließen in die Ritterschaftskasse.

Vergl. Esthl. Kanz.-Taren; Landwaiseng.-D. v. 1724 Tit. III, §§ 3, 4.

Zweite Abtheilung.

Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz und von den Grenzen der Amtsgewalt des Niederland- und Landwaisengerichts.

896. Zur Gerichtsbarkeit des Niederlandgerichts gehören: Rechtsfachen wegen streitiger, dem Werthe nach 60 Rbl. S. M. nicht erreichender, Schuldforderungen an im Estländischen Gouvernement sich aufhaltende Adelige, Gefällige (mit Ausnahme der zur Gerichtsbarkeit des Stadtkonistoriums in Reval gehörenden), Beamte im Dienste der Staatsregierung

und der Ritterschaft, Advokaten des Oberlandgerichts und seiner Untergerichte, überhaupt alle Personen, die nicht der Gerichtsbarkeit der Stadt- und Bauerbehörden unterliegen.

2) Vor das Landwaisengericht gehören alle Vormundschafts- und Curatelsachen der eben bezeichneten Personen.

Enhl. R. u. LR. B. I, Tit. III; Memor. d. Oberlandg. v. 1721 Nov. 10, Weil. Kap. II; Landwaiseng.-D. v. 1724 Tit. I, § 2; Tit. II, §§ 1, 3; 1797 Febr. 20 (17845).

897. Zur Kompetenz des Landwaisengerichts gehört insbesondere:

1) Inventarien über die, Unmündigen und Minderjährigen zugefallenen, Nachlassenschaften aufzunehmen.

2) Gelddokumente und Gelder der Unmündigen und Minderjährigen aufzubewahren.

3) Die Rechnungen der Vormünder und Curatoren zu prüfen, in Ansehung der Civilgelege.

4) Den Vormündern und Curatoren Veräußerung unbeweglichen Vermögens ihrer Plegebefohlenen und das Treffen sonstiger Verfügungen zum Besten derselben, nach vorhergegangener Beprüfung, zu gestatten.

5) Streitigkeiten zwischen Vormündern, Curatoren und deren früheren Plegebefohlenen, die sich auf die geführte Vormundschaft oder Curatel beziehen, zu verhandeln und zu entscheiden.

6) Die Aussagen von Wittvatern und Wittwen, die zu einer neuen Ehe schreiten wollen, über das Vermögen ihrer Kinder früherer Ehe entgegen zu nehmen, solche zu prüfen und nach Sicherstellung des ausgesagten Vermögens die Zeugnisse zu erteilen, daß der neuen Ehe in diefer Hinsicht kein Hinderniß entgegenstehe.

Landwaiseng.-D. v. 1724 Tit. II, § 1; Tit. IV—VII; Tit. VIII, § 2.

898. Beschwerden und Appellationen gegen das Niederland- und Landwaisengericht, in allen Sachen seiner Kompetenz, gehen an das Oberlandgericht.

Enhl. R. u. LR. B. I, Tit. III, Art. 2; Landwaiseng.-D. v. 1724, Tit. VI, § 1.

Dritte Abtheilung.

Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange des Niederland- und Landwaisengerichts.

I. Von den Sitzungen.

899. Das Niederland- und Landwaisengericht hält seine Sitzungen im Ritterhause auf dem Dome zu Reval.

900. Das Niederland- und Landwaisengericht versammelt sich zu derselben Zeit und auf eben so lange wie das Oberlandgericht. Während dieser Juridik hält es zweimal wöchentlich ordentliche Sitzungen, und außerordentliche, so oft es die Beschaffenheit der Sache erfordert.

Enhl. R. u. LR. B. I, Tit. III, Art. 1; Landwaiseng.-D. v. 1724, Tit. I, § 3.

901. Zur Aufnahme von Inventarien in Sachen von Unmündigen und Minderjährigen, ordnet das Landwaisengericht den Sekretair ab.

Eben dort, Tit. III, § 4.

902. Die Glieder des Niederland- und Landwaisengerichts sind verbunden, die Sitzungen während der ganzen Dauer der Juridik abzuwarten. Wer ausbleibt, ohne besondere gesetzliche Gründe dafür beizubringen, zahlt in die Ritterschaftskasse für jede ver-

säumte Sitzung 3 Abl. S. W. Strafzeld, und für jedes Mal, wo er zu spät zur Sitzung gekommen, 1 Abl. S. W.

Eben dort, Tit. I, § 4.

903. In der Zwischenzeit von einer Jurisdik zur andern, besorgen der Ritterschaftshauptmann, wenn er in Revol ist, und die dejourirenden Glieder der Manngerichte die laufenden Geschäfte, welche keinen Aufschub leiden.

Protok. d. Oberlandg. v. 1808 Sept. 24 u. Verschr. an d. Manng. v. 1816 Febr. 8.

904. Ist der Ritterschaftshauptmann nicht zur Stelle, oder von den Parten aus gesetzlichen Gründen abgelehnt worden, so vertritt ihn der Hattische Mannrichter, oder falls derselbe fehlt, der Bier- und Zerwische, und falls auch dieser abwesend ist, der Wiecksche Mannrichter.

Landwaiseng.-D. v. 1724 Tit. I, § 5; ununterbr. Gewohnh.

II. Von dem Geschäftsgange.

905. Im Niederlandgerichte wird ein Protokoll geführt,—im Landwaisengerichte ein Protokoll, ein Missiv, ein Verzeichniß der anhängigen Vormundschafts- und Curatelsachen, ein Archyregistor, ein Expeditionsbuch und ein Kassabuch.

Ununterbr. Gewohnh.

906. Der Sekretair trägt die einzugehenden Schriften in das Protokoll ein, bringt sie zum Vortrage und bemerkt die getroffenen Verfügungen in eben dem Protokolle.

Landwaiseng.-D. v. 1724 Tit. III, § 1.

907. Bei der Abstimmung geben zuerst die Assessoren des Wieckschen, dann die des Bier- und Zerwischen und endlich die des Hattischen Manngerichts ihre Meinungen ab. In derselben Reihenfolge stimmen die Haken- und Mannrichter; zuletzt gibt der Ritterschaftshauptmann seine Meinung ab.

Ununterbr. Gewohnh.

908. Nur innerhalb der Jurisdikten werden im Niederland- und Landwaisengerichte Urtheile gefällt. Zur Fällung und Unterschrift eines Urtheils gehören nicht weniger als sieben Glieder des Gerichts.

Landwaiseng.-D. Tit. I, § 7; Tit. V, § 2; Vergl. Eshl. R. u. LR. B. I, Tit. I, Art. 9.

909. Bescheide, Protokollauszüge und Abschriften von Urtheilen und andern Akten werden nur von dem Sekretair zur Beglaubigung unterschrieben.

Landwaiseng.-D. v. 1724 Tit. III, § 1; Tit. IV, § 1; Tit. V, § 2.

910. Bescheide und Protokollauszüge werden überschrieben: „Aus dem Protokolle des Stihländischen Niederlandgerichts“ oder aber „Landwaisengerichts.“ Constatige Ausfertigungen schließen mit den Worten: „Im Namen und von wegen des Stihländischen Niederlandgerichts“ oder aber „Landwaisengerichts.“

Ununterbr. Gewohnh.

911. Berichte, Mittheilungen und andere Ausfertigungen werden vom Ritterschaftshauptmanne und, wenn er nicht zur Stelle ist, von einem der Mannrichter, falls aber auch diese abwesend sind, von einem der Assessoren unterschrieben, und von dem Sekretair contrafignirt.

Landwaiseng.-D. v. 1724, Tit. I, § 5.

912. Das Protokoll und das Missiv, welche der Sekretair führt, legt er jedesmal in der nächsten Sitzung dem Gerichte zur Unterschrift vor.

Dieser § und die folg. bis 914 ber. auf ununterbr. Gewohnh.

913. Der Sekretair bewahrt die Depositengelder und Gelddokumente Unmündiger und Minderjähriger in einer besondern Blechlade, unter seinem Verschlusse, in dem gemeinsamen Depositenkasten der Manngerichte. Er hat das Kassabuch zu führen.

914. Zu Anfang jeder Juridik revidirt das Landwaisengericht die Kasse der daselbst bewahrten, den Pupillen gehörenden, Gelder und die Gelddokumente, und läßt das Ergebniß im Protokolle bemerken.

915. Der Sekretair des Niederland- und Landwaisengerichts ist verpflichtet, dem Ritterschaftshauptmanne im Anfange jeder Juridik ein ausführliches Verzeichniß aller Vormünder, die ihre Rechnungen bereits abgelegt, oder noch abzulegen haben, vorzulegen.

Landwaiseng.-D. v. 1724 Tit. III, § 2.

Vierte Abtheilung.

Von dem Schriftwechsel des Niederland- und Landwaisengerichts mit andern Behörden.

916. Das Niederland- und Landwaisengericht empfängt vom Oberlandgerichte Anträge und Vorschriften und macht ihm Berichte und Vorstellungen. Hinsichtlich des Schriftwechsels mit andern Behörden richtet sich das Niederland- und Landwaisengericht nach den Bestimmungen, welche für die Manngerichte festgesetzt sind.

Vergl. Esthl. R. u. L.R. B. I, Tit. III, §§ 1, 2; Landwaiseng.-D. v. 1724 Tit. II, § 3; Tit. VI; Tit. VIII, § 1.

Drittes Hauptstück.

Von den Manngerichten.

Erste Abtheilung.

Von dem Bestande der Manngerichte.

917. Im Gouvernement Esthland gibt es drei Manngerichte: das eine für den Harri-schen, das andere für den Wierschen und Jerschen Kreis gemeinschaftlich, und das dritte für den Wiekschen Kreis.

Esthl. R. u. L.R. B. I, Tit. V, Art. 2.

918. Jedes Manngericht besteht aus einem Mannrichter als Vorsitziger und zwei Assessoren.

Eben dort, Art. 2.

919. Bei jedem Manngerichte gibt es einen Sekretair; zur Hülfe ist ihm ein Aktuar beigegeben, welcher zugleich die Geschäfte eines Kanzellisten versieht, falls kein besonderer dazu angestellt worden.

Eben dort, Art. 10; Inter.-D. d. Manng. v. 1653 Mai 9, § 9.

920. Alle drei Manngerichte haben gemeinschaftlich einen Gerichtsdiener, welcher noch außerdem die Ritterschaftskanzlei und das Niederland- und Landwaisengericht bedient.

Vergl. § 805.

921. Die Glieder der Manngerichte werden aus den immatrikulirten Adelligen des betreffenden Kreises gewählt, in Grundlage der im Eländerechte angegebenen Bestimmungen, und auf drei Jahre angestellt, ohne der Gouvernementsobrigkeit zur Bestätigung vorgestellt zu werden.

Vergl. Vorschr. d. Gen.-Gow. v. 1824 März 14, pkt. 8.

922. Die Sekretaire der Manngerichte werden von dem Oberlandgerichte aus rechtskundigen Adelligen oder aus Litleraten ernannt und auf Lebenszeit angestellt, ohne weitere Vorstellung zur Bestätigung der Gouvernementsobrigkeit.

Ununterbr. Gewohnh.

923. Die Aktuare und Kanzellisten der Manngerichte stellt das Oberlandgericht, auf Vorstellung des Manngerichts, an. Der Gerichtsdiener wird von dem Ritterschaftshauptmanne angestellt.

Protok. d. Oberlandg. v. 1797 Jan. 9, 1839 Febr. 28.

924. Die Glieder und Beamten des Manngerichts werden in dem Oberlandgerichte vereidigt.

Protok. d. Oberlandg. v. 1797 Jan. 5, 1839 März 7 u. a. m.

925. Nach Ablauf der dreijährigen Dienstzeit haben die Glieder des Manngerichts das Recht, sich mit einem Gesuche um Entlassung an das Oberlandgericht zu wenden. Während der drei Jahre können sie nur wegen langwieriger Krankheit, gänzlicher Veränderung des Wohnorts und sonstiger wichtiger Hindernisse der Dienstverfüllung, entlassen werden.

Ehrl. R. u. LR. B. I, Tit. V, Art 2.

926. Die Sekretaire, Aktuare und Kanzellisten werden auf ihr Gesuch vom Oberlandgerichte, der Gerichtsdiener vom Ritterschaftshauptmanne entlassen.

Ununterbr. Gewohnh.; Vergl. Protok. d. Oberlandg. v. 1830 März 10, 1839 März 2.

927. Bleiben nach Ablauf der dreijährigen Dienstzeit die Mannrichter oder Assessoren in ihren früheren Aemtern, so werden sie nicht auf's neue vereidigt.

Inter.-D. d. Manng. v. 1853 Mai 9, § 2.

928. Die Mannrichter und Assessoren stehen ihrem Amte unentgeltlich vor; die Kanzelleibeamten des Manngerichts werden aus der Ritterschaftsklasse oder aus den Einkünften der Landrathsgüter besoldet.

1797 Febr. 26 (17845).

929. Die Straf gelder für unrechtfertiges Erheben von Rechtsstreitigkeiten, so wie für widergesetzliches Anstreiten rechtskräftiger Erkenntnisse, und die Abszypnen für Ausbleiben in den im Civilprozesse festgesetzten Terminen, auf welche die Manngerichte erkennen, werden unter die Beamten der Kanzellei nach Ermessen des Gerichts vertheilt.

Vergl. Ehrl. Kanz.-Taxen,

930. Bei Grenzbesichtigungen und Untersuchungen an Ort und Stelle müssen die Glieder und Beamten des Manngerichts anständig befrachtet werden. Die Reisekosten werden den Gliedern des Gerichts nicht vergütet; aber der Sekretair und der Gerichtsdiener erhalten, außer angemessener Equipage, Meilengelder, und zwar der Sekretair für jede Meile der Hin- und Rückreise 15 Kop. S. M., der Gerichtsdiener die Hälfte.

Ehrl. R. und LR. B. I, Tit. V, Art. 19; Manng.-Zutr. v. 1648 März 22, § 11; Ehrl. Kanz.-Taxen.

931. Die zum Beizen der Kanzelleibeamten festgesetzten Kanzelleigebühren werden nach einer von der Staatsregierung bestätigten Taxe erhoben.

Eben dort.

Zweite Abtheilung.

Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz und von den Grenzen der Amtsgewalt der
Manngerichte.

952. Die Gerichtsbarkeit der Manngerichte erstreckt sich nur über den Kreis, für welchen sie errichtet sind.

Ehrl. R. und LR. B. I, Tit. V, Art. 20.

953. Zur Kompetenz der Manngerichte in Kriminalsachen gehört: 1) die förmliche Untersuchung und aburtheilende Begutachtung über alle im Kreise begangene Verbrechen, mit Ausnahme derjenigen, die dem Stande der Angeeschuldigten, oder der Art des Verbrechens nach, der Gerichtsbarkeit des Oberlandgerichts oder der Magistrate von Reval und Hapsal unterliegen. 2) Wegen Anwendung von Maßregeln zur Sicherung der Rechte in Kriminalsachen Betheiligter und Vollziehung von peinlichen Urtheilen, in Grundlage der Bestimmungen des Kriminalprozesses, der Gouvernementsregierung vorzustellen.

Inter.-D. d. Manng. v. 1653 Mai 9 § 11; Kön. Schwed. Refol. v. 1668 Nov. 13.

954. Zur Kompetenz der Manngerichte in Civilsachen gehören:

1) Rechtsstreitigkeiten wider alle Personen weltlichen Standes, die im Kreise wohnen, mit Ausnahme derjenigen, welche unter der Gerichtsbarkeit des Oberlandgerichts, der Magistrate in den Städten Reval und Hapsal und der Bauerbehörden stehen.

2) Verhandlung und Entscheidung aller auf dem Lande oder in den Städten Wesenberg, Weissenstein, Baltischport, so wie auf dem Dome zu Reval und in dessen Vorstadt, vorkommenden Rechtsachen wegen streitiger Grenzen und Dienßbarkeiten, mit Ausnahme derjenigen, welche durch Schiedsgerichte zu entscheiden sind, oder der Gerichtsbarkeit der Bauerbehörden unterliegen.

3) Streitige Schuldforderungen, deren Betrag 60 Rbl. S. M. übersteigt, wider Adelige und alle Personen, die ihrem Stande nach nicht vor die Magistrate in Reval und Hapsal, und vor die Bauerbehörden gehören.

4) In denjenigen Concurs- und Nachlassenschaftsachen, die bei den Manngerichten verhandelt werden, den öffentlichen Verkauf des beweglichen Vermögens durch die kaiserliche Polizei zu veranstalten, wegen des unbeweglichen Vermögens aber gehörigen Orts vorzustellen; die eingegangenen Concurs- und Nachlassenschaftsgelder zu verwalten und zufolge Urtheils zu vertheilen.

Bergl. Manng.-Instr. v. 1648 März 22, §§ 1, 2; Ergänz. d. Manng.-D. v. 1664 März 28, § 5; Memor. d. Oberlandg. v. 1721 Nov. 18, Beil. Kap. III, § 3; 1797 Febr. 26 (1784).

955. Die Manngerichte sind in allen Sachen, die zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, erste Gerichtsinstanz. In Kriminalsachen gelangen alle Urtheile der Manngerichte zur Reiteration ans Oberlandgericht; in Civilsachen dagegen entscheiden die Manngerichte allendlich, ohne Appellation, alle Sachen, deren Gegenstand an Werth 30 Rbl. S. M. nicht übersteigt.

Bergl. Ehrl. R. und LR. B. IV, Tit. XVIII, Art. 14; Inter.-D. d. Manng. v. 1653 Mai 9, §§ 2, 10, 11; Ergänz. d. Manng.-D. v. 1664 März 28, §§ 4, 5, 6; 1832 Febr. 17 (5171).

Dritte Abtheilung.

Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange in den Manngerichten.

I. Von den Sitzungen.

936. Alle drei Manngerichte halten ihre Sitzungen im Ritterhause auf dem Dome zu Neval.

937. Die Manngerichte versammeln sich zur Juridik zu der selben Zeit und auf eben so lange, wie das Oberlandgericht, d. h. einmal im Jahre, vom ersten Mittwoch nach Christi Erscheinung (6 Jan.) bis vierzehn Tage vor Ostern. Außerordentliche Juridiken werden angelegt so oft das Oberlandgericht dies für notwendig hält.

Ehnl. R. und LR. B. I, Tit. I, Art. 12; Memor. d. Oberlandg. v. 1721 Nov. 18.

938. Erfordern das Wesen und die Wichtigkeit einer anhängigen Rechtsache in der Zeit von einer Juridik zur andern die unverzügliche Zusammenberufung aller Glieder eines Manngerichts, so geschieht dies auf Verfügung des Mannrichters.

Protol. d. Oberlandg. v. 1815 Mai 4.

939. Zur Beforgung der laufenden Geschäfte und Entscheidung der Kriminalfachen aller Manngerichte, während der Zeit von einer Juridik zur andern, sind immer der Reihenfolge nach ein Mannrichter und zwei Assessoren zur Stelle, die alle vierzehn Tage unter einander abwechseln. Die dejourirenden Gerichtsglieder treten in demjenigen Manngerichte zusammen, in welchem die Geschäfte abzumachen sind. Die Assessoren und der Sekretair sind bei eigener Verantwortlichkeit verbunden, dem Oberlandgerichte unverzüglich zu berichten, wenn ein Mannrichter, den die Reihe trifft, zum festgesetzten Termine ausbleibt.

Kest. des Gen.-Gouv. Prinzen von Oldenburg aus Oberlandg. v. 1808 Sept. 22; Vorsch. des Oberlandg. v. 1808 Sept. 24, 1812 Juni 14, 1816 Febr. 8, 1821 Mai 10, 1824 Nov. 8, 1825 Mai 7.

940. Der Mannrichter, welcher nicht zum Termine der Juridik oder der Gerichtsdejour erscheint, ohne besondere gesetzliche Ursachen dafür beizubringen, wird von dem Oberlandgerichte, mittelst einer auf seine Rechnung geschickten Stafette, einberufen.

Protol. d. Oberlandg. v. 1815 Mai 4.

941. Wenn ein Manngerichtsassessor nicht zum Termine der Juridik oder der Gerichtsdejour erscheint, ohne besondere gesetzliche Ursachen dafür beizubringen, so sendet der Mannrichter auf dessen Rechnung eine Stafette nach ihm. Erscheint derselbe auch auf diese Aufforderung nicht, so zeigt es der Mannrichter dem Oberlandgerichte an, damit dieses die weiteren Verfügungen treffe.

Eben dort.

942. Die Stelle eines abwesenden Mannrichters vertritt der Mannrichter eines andern Kreises. Der Mannrichter ist berechtigt, wenn einer seiner Assessoren abwesend ist, oder von einem Parten abgelehnt wird, zur Zeit der Juridik einen der Assessoren eines andern Manngerichts zur Sitzung zu berufen. Während der Zeit von einer Juridik zur andern, wird an die Stelle des abwesenden Assessors der Sekretair als zeitweiliges Gerichtsglied angenommen.

Protol. d. Oberlandg. v. 1815 Mai 4.

943. Bei Untersuchungen an Ort und Stelle kann das Manngericht, im Fall des Ausbleibens eines Assessors, einen der immatrikulirten Udeligen des Kreises zuziehen, mit

Ausnahme jedoch derer, die schon früher das Mannrichter- oder ein höheres Richteramt bekleidet haben. Der auf diese Weise ernannte Stellvertreter wird vom Manngerichte vereidigt, falls er noch keinen Richter Eid geleistet hat.

Ebst. R. und LR. B. I, Tit. V, Art. 22; Manng. - Instr. v. 1648 März 22 § 2; Interd. d. Manng. v. 1653 Mai 9, § 2.

944. Wer zur Stellvertretung berufen wird, hat sich bei Strafe von 10 Rbl. S. M., auf die an ihn gerichtete Aufforderung, im Gerichte einzufinden.

Ebst. R. und LR. B. I, Tit. V, Art. 22.

II. Von dem Geschäftsgange.

945. In jedem Manngerichte wird geführt: ein Liszregister, ein allgemeines Protokoll für Civilsachen und ein besonderes den Akten beizufügendes Protokoll für jede einzelne Kriminalsache.

Ebst. R. und LR. B. I, Tit. V, Art. 9; Tit. VII, Art. 3, 7.

946. In jedem Manngerichte wird außerdem geführt: ein Missiv, ein Verzeichniß aller anhängigen Sachen, ein Archivregister, ein Exzeditionsbuch und die erforderliche Anzahl Kassa- und Schnurbücher.

Eben dort.

947. Der Sekretair trägt die eingegangenen Sachen in das Protokoll ein, bringt sie zum Vortrage und bemerkt die darauf getroffene Verfügung in demselben Protokolle.

Ununterbr. Gewöhnh.

948. Jede Ausfertigung schließt mit den Worten: „Im Namen und von wegen des N. N. Manngerichts.“

Ergänz. d. Manng.-D. v. 1664 März 28, § 2.

949. Die Urtheile werden von sämmtlichen Gerichtsgliedern mit Beidrückung ihres Familieniegels unterschrieben.

Vergl. Ebst. R. und LR. B. I, Tit. V, Art. 17.

950. Die Disqualifikationen, Bescheide und Protokollauszüge, so wie die Abschriften von Urtheilen, werden nur von dem Sekretair unterschrieben. Zu Anfange desselben stellt man die Überschrift: „Aus dem Protokoll des N. N. Manngerichts.“

Ununterbr. Gewöhnh.

951. Alle drei Manngerichte des Estländischen Gouvernements haben einen gemeinschaftlichen Kasten zur Aufbewahrung von Geldern und Gelddokumenten. Jeder Mannrichter führt seinen besondern Schlüssel dazu, welchen er bei etwaiger Abwesenheit dem Sekretair einhändig.

Eben so.

Vierte Abtheilung.

Von den Verpflichtungen der Kanzelleibeamten der Manngerichte.

952. Die Manngerichts-Sekretaire sind besonders verpflichtet: a) das allgemeine Protokoll für Civilsachen zu führen, — die eingegangenen Schriften, die mündlichen Anträge der Parteien, die Zeugenverhöre, die gerichtlichen Beschlüsse und getroffenen Verfügungen und überhaupt alle Verhandlungen der Sitzung kurz darin zu verzeichnen; b) die besondern Protokolle für Kriminal- und Untersuchungssachen zu führen; c) zum Behuf der ge-

richtlichen Verfügung die Akten vorzutragen und die auf jeden besondern Fall anzuwendenden Gesetze vorzulegen; d) die Urtheile, Bescheide und Ausfertigungen abzufassen; e) die Akten und Dokumente sorgfältig im Archive aufzubewahren und die Registratur über dieselben zu führen; f) die aus dem Archive zu verabsolgendenden Abschriften von Akten und Urkunden zu beglaubigen; g) die Kassen- und Schnurbücher des Manngerichts zu führen; h) die von den Manngerichten der Obrigkeit einzusendenden Jahresverschlüsse anzufertigen.

Echt. R. und KR. B. I, Tit. V, Art. 9; Tit. VIII, Art. 3, 7; Inter.-D. d. Manng. v. 1653 Mai 9, §§ 9, 10.

953. Die Manngerichtsaktuare sind insbesondere verpflichtet unter Aufsicht der Secrétaire: a) die Konzepte in Civilsachen ins Reine zu schreiben und zu expediren; b) die Ausfertigungen in das Missiv einzutragen; c) die Untersuchungsprotokolle nebst den in Grundlage derselben getroffenen gerichtlichen Verfügungen ins Reine zu schreiben; d) in Appellationsfachen die Akten und Protokolle ins Reine zu schreiben; e) die Akten zu heften, und Inhaltsverzeichnisse beizufügen; f) die Ausfertigungen zu expediren; g) die monatlich von den Manngerichten an das Oberlandgericht einzusendenden Verschlüsse anzufertigen; h) die erforderlichen Anschlüsse zu besorgen.

Eben so.

Fünfte Abtheilung.

Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit der Manngerichte.

954. Die Revisoren der Manngerichte geschieht durch das Oberlandgericht, auf Anordnung des Generalgouverneurs oder, in dringenden Fällen, auch von sich aus. In letzterem Falle stellt das Oberlandgericht über das Resultat dem Generalgouverneur vor.

Ergänj. d. Manng.-D. v. 1664 März 28, § 6.

955. Die Glieder der Manngerichte werden, auf Vorstellung des Oberlandgerichts und nach geschehener Mittheilung an den Alterschaftshauptmann, von dem Generalgouverneur vom Amte entfernt. Die Beamten und Diener der Manngerichte werden von der Obrigkeit, von welcher sie angestellt sind, von ihrem Amte entfernt. Die Amtsentsetzung der Glieder, Beamten und Diener der Manngerichte findet nur auf förmlichen Urtheilspruch des Oberlandgerichts Statt.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf., §§ 248, 256; Bd. XV, § 1476.

Sechste Abtheilung.

Von dem Schriftwechsel der Manngerichte mit anderen Behörden.

956. Die Manngerichte empfangen von dem Generalgouverneur, dem Civilgouverneur, der Gouvernementsregierung und dem Oberlandgerichte Befehle und Vorschriften und senden Berichte und Unterlegungen an dieselben.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. §§ 746, 3854.

957. Die Manngerichte machen dem Kameralhofe, der Bezirksverwaltung der Reichsdomainen und dem Kollegium allgemeiner Fürsorge Vorstellungen, Berichte und Anzeigen; mit dem Niederland- und Landwaisengerichte, den Kreisgerichten, den Magistraten, den Kreisrenten, der Polizeiverwaltung, der Medicinalverwaltung, dem Postkomptoir,

den Konsistorien und der Zollverwaltung korrespondiren sie durch Mittheilungen, und eben so auch unter sich.

Eben dort §§ 194, 195, 1803 Ann. 1, 3856, 3857; Bb. XIII. Regl. d. allg. Fürs. Art. 50; Medic.-Verordn. § 47.

958. Die Manngerichte erlassen an die Hakenrichter, Gemeinde- und Vogtelgerichte ihres Gerichtsbezirks Vorschriften und Aufträge und empfangen von ihnen Vorstellungen und Berichte; mit den Hakenrichtern, Gemeinde- und Vogtelgerichten anderer Gerichtsbezirke aber, so wie den ihnen gleichstehenden Behörden in anderen Gouvernements, korrespondiren sie durch Mittheilungen.

Vergl. eben dort, Bb. II, Allg. Gouv.-Verf. § 3858.

959. Ergibt sich die Nothwendigkeit eine andere höhere oder gleichstehende Behörde an die Erfüllung der an dieselbe ergangenen Requisitionen zu erinnern oder dazu anhalten zu lassen, so hat das Manngericht darüber der Gouvernementsregierung vorzustellen.

Eben dort, § 206.

Viertes Hauptstück.

Von den Hakenrichtern.

Erste Abtheilung.

Von der Anstellung der Hakenrichter.

960. In den vier Kreisen Esthlands gibt es eilf Hakenrichter.

1798 Sept. 24 (18675).

961. Der Harrische, der Wierländsche und der Wiefische Kreis haben jeder drei, der Jermische Kreis aber nur zwei Hakenrichter.

Eben dort.

962. Die Hakenrichter haben keine Gehülfen, in ihrer Person ist die ganze Landespolizei koncentriert (a). In besonderen Fällen können sie auf Vorschrift der Gouvernementsregierung zwei adelige Gutbesitzer ihres Distrikts zur Beurtheilung einer Sache hinzuziehen. Diese Exzellenzen sind nicht berechtigt solches abzulehnen, bei 10 Rbl. Silber Strafe (b).

(a) Eben dort. — (b) Vergl. Urf. Plettenbergs v. 1509; Eschl. R. u. LK. B. I, Lit. VI, Art. 5; Memor. d. Oberlandg. v. 1721 Nov. 18, Beil. Kap. IV, § 5.

963. Jeder Hakenrichter hat das Recht, nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten, zur Besorgung der Kanzelleigengeschäfte einen Schreiber anzustellen.

1798 Sept. 24 (18675).

964. Bei den Hakenrichtern befinden sich Polizeidiener, welche auf Kosten der ihnen anvertrauten Distrikte unterhalten werden. Diese Polizeidiener werden hauptsächlich zur Vollstreckung der Polizeistrafen gebraucht, können aber auch zur Einhändigung der Bekanntmachungen und Befehle der Hakenrichter ausgesandt werden.

Ununterbr. Gewöhnh.

965. Außer den Hakenrichtern gibt es in jedem Kreise einen Kreiskommissair, welcher der Polizei beim Durchmarsch der Truppen behülflich ist. Er wird von der Gouvernementsregierung angeleitet und von der Staatsregierung besoldet.

1797 Febr. 26 (17845).

966. Die Hafenrichter werden, in Grundlage der im Ständerechte angegebenen Bestimmungen, von der Ritterschaft des Districts auf drei Jahre gewählt, und ohne Beurlaubung der Gouvernementsobrigkeit angestellt.

Eñhl. R. u. LR. B. I, Tit. VI, Art. 1; Wahlmethode v. 1803, § 13. Zsf. 4, 5; Landt.-Schl. v. 1818 Febr. 8, 1824 Febr. 18.

967. Der ins Amt eines Hafenrichters Gewählte wird im Obe. landgerichte vermeldet. Nach geleistetem Eide hat er sich in der Gouvernementsregierung zu melden und in ihrer Kanzlei seine Adresse abzugeben.

Hafentr. Instr. v. 1797 Apr. 20.

968. Wünscht ein Hafenrichter nach Ablauf der dreijährigen Dienstzeit sein Amt niederzulegen, oder ist er vor deren Ablauf durch gesetzliche Gründe genöthigt um Entlassung zu bitten, so richtet er seine Bittschrift an das Landrathskollegium, welches die nöthigen Verfügungen wegen Wahl eines neuen Hafenrichters trifft und, sobald dieselbe vollzogen worden, die Gouvernementsregierung davon in Kenntniß setzt.

Wahlm. v. 1803, § 25.

969. Falls die dreijährige Dienstzeit ein halbes Jahr nach dem Landtage endet, so steht es dem Hafenrichter frei, um seine Entlassung schon vor Ablauf der Dienstzeit zu bitten und hat alsdann der auf dem Landtage erwählte Nachfolger sein Amt sogleich anzutreten.

Eben dort, § 16.

970. Der ins Amt tretende Hafenrichter empfängt von seinem Vorgänger, gegen Quittung, das Archiv und eine Nachweisung über die noch uneefüllt gebliebenen obrigkeitlichen Aufträge. In Betreff dieser Aufträge berichtet der neu erwählte Hafenrichter der Gouvernementsregierung und erwartet deren Vorschrift, ob er ihre Erfüllung selbst übernehmen, oder sein Vorgänger sie noch ausrichten soll. Bis zur Entscheidung hierüber wird der abgehende Hafenrichter nicht als völlig seiner Amtspflicht entbunden betrachtet.

Hafentr. Instr. v. 1797 Apr. 20, § 2.

971. Der Hafenrichter bekommt keinen Gehalt und genestzt selbst, wenn er Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranstalten hat, weder Diäten- noch Reiseelder. Uebrigens sind die Privaten bei solchen Untersuchungen verbunden, auf Verlangen des Hafenrichters, ihn nebst seinen Leuten und Pferden zu verpflegen.

Eñhl. R. u. LR. B. I, Tit. VI, Art. 6; Memor. d. Oberlandg. v. 1721 Nov. 18, Weil. Kap. IV, § 2.

972. Ueber die Strafelder, welche die Hafenrichter den Gutspolicien für Nichterfüllung polizeilicher Anordnungen auferlegen, führen sie ein besonderes Verzeichniß und liefern dieselben jährlich im März und September in die Ritterskaffe ab. Die Strafelder, welche den Baurgemeinden, Bauern und Leuten, die vor die Bauergerichte gehören, auferlegt werden, fallen der Gemeindefaffe zu.

Hafentr. Instr. v. 1797 Apr. 20; Eñhl. Bauer-Verordn. v. 1816 Mai 23 (26278) § 342.

Zweite Abtheilung.

Von der Kompetenz der Hafenrichter.

973. Zum Wirkungskreise der Hafenrichter gehöret :

I. In Beziehung auf die Aufsicht über Beobachtung der Geseze, die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und die Sorge für die allgemeine Wohlfahrt.

1) Die Veröffentlichung der Befehle und Verordnungen der Staatsregierung.

2) Das Erlassen von Bekanntmachungen, Anzeigen und Aufforderungen auf Befehl der Obrigkeit.

3) Die Sicherung der Unverletzlichkeit der Rechte und der ungehinderten Vollziehung des Gottesdienstes und der kirchlichen Gebräuche des Russisch-Rechtgläubigen, des Evangelisch-Lutherischen und jedes andern von der Staatsregierung anerkannten Bekenntnisses, nach Anleitung der hiesfür festgestellten Grundsätze.

4) Die Sicherung der öffentlichen Ruhe, der Wohlthätigkeit, der Sittlichkeit, der Ordnung und des den Obrigkeiten schuldigen Gehorsams; die Unterdrückung jeder der Pflicht und Folgsamkeit eines treuen Unterthanen zuwiderlaufenden Handlung, so wie Anzeige hierüber an die Obrigkeit; die Verhinderung und Unterdrückung aller unerlaubten und anstößigen Zusammenkünfte; das Ergreifen, im Nothfalle, besonderer Maßregeln zum Schutze irgend eines Dorfes, Hauses oder einer Person.

5) Die Aufsicht darüber, daß sich die zur Evangelischen Brüdergemeinde gehörenden Personen nur nach Grundlage der dafür festgestellten Regeln versammeln.

6) Die Aufsicht darüber, daß zeitweilig ins Gouvernement kommende Hebräer die gesetzlich verordneten Scheine haben.

7) Das Ergreifen von Sicherheitsmaßregeln gegen Diebe und Räuber; das Einfangen derselben und die Vernichtung ihrer Banden.

8) Das Einfangen von Läuflingen, Landstreichern und Unverpächten; das Verhüten von Bettel und müßigem Herumtreiben, und das Aufspürdigmachen von Leuten, die zu keinem Stande angeschrieben sind.

9) Die Aufsicht über die Führung der sich im Distrikte aufhaltenden Studenten und darüber, daß sie nicht über den ihnen bewilligten Urlaub hinaus wegbleiben.

10) Die Besichtigung der auf den Straßen oder sonst gefundenen Leichname; die Untersuchung aller Fälle gewaltsamen und überhaupt plötzlichen Todes.

11) Die Fürsorge für ausgesetzte oder auch ohne Vorbedacht verlassene Kinder und die gehörige Untersuchung solcher Fälle, so wie die Unterstützung Erwachsener, welche außerhalb ihres Wohnorts plötzlich schwer krank befallen sind.

12) Die Mitwirkung zur Rettung von Menschen und Ladung im Fall des Untergangs von Fluß- und Seeschiffen.

13) Das Ergreifen der ersten Maßregeln zur Sicherung des Nachlasses der im Distrikte Verstorbenen, wenn nicht gesetzliche Erben oder Curatoren solchen Vermögens in der Nähe sind.

14) Die Mitwirkung zur Verhütung und Löschung von Feuersbrunst in Wald und Feld.

15) Das Ergreifen der ersten Vorsichtsmaßregeln beim Erscheinen ansteckender und anderer epidemischer Krankheiten und die Aufsicht über die genaue Befolgung der weiteren hierüber von der Obrigkeit erlassenen Vorschriften.

16) Die Einschreibung von Kordonzeugnissen fremder Auswanderer.

17) Das Ergreifen von Vorsichtsmaßregeln bei Viehseuchen.

18) Die Besichtigung des nach der Hauptstadt oder für die Truppen durchgetriebenen Viehs; die Besichtigung des Gesundheitszustandes dieser Heerden und die Entsendung von Vorposten an die Treiber beim Vorkommen von Seuchefällen; die Entsendung der nöthigen Nachrichten hierüber an die Gouvernementsregierung.

19) Die Sorge für die Sicherheit der Post- und Heerstraßen; die Aufsicht über Besserung und Instandhaltung derselben, u. s. w.; die Errichtung und Unterhaltung ständiger oder zeitweiliger Fähren und anderer Mittel zum Uebersetzen.

20) Die Sicherung gegen Feuers- und Wassers-Gefahr auf dem Lande, — die Aufsicht über die Einrichtung der hierfür nöthigen Anstalten und Hülfsmittel.

21) Die Aufsicht über die Reinlichkeit in den Dörfern und über die Auführung der Gebäude in ihnen nach den bestehenden Vorschriften.

22) Die Aufsicht über Wirthshäuser, Gasthäuser, Kaffeehäuser, Restaurationen, Krüge und andere Anstalten dieser Art im Distrikte, so wie über Befolgung der für die Haltung derselben erlassenen Vorschriften; das Unterdrücken und Verhüten, sowohl in diesen Anstalten als überhaupt an öffentlichen Orten, von Zänkereien, Schlägereien und anderen den Gesetzen und dem Lande zuwider laufenden Handlungen, und auch von verbotenen Spielen.

23) Das Abwenden und Unterdrücken aller auf Verminderung des Gewichts und des Werths der Münze ausgehenden Mißbräuche.

24) Die Aufsicht über richtiges Maß und Gewicht.

25) Die Aufsicht über den Verkauf giftiger Substanzen.

26) Die Aufsicht darüber, daß auf Jahrmärkten und Mäkten und in Buden zum Verkaufe nicht gestattete Waaren sich weder finden noch verkauft werden, eben so wenig auch unzensurte und überhaupt von der Staatsregierung verbotene Bücher und Bilder, so wie handschriftliche Pasquille und aufrührerische Schriften, anstößige Bilder und dergleichen.

27) Die Aufsicht darüber, daß die Jagd, das Schießen und Fangen des Wildes nur zu der durch die Gesetze erlaubten Zeit zugelassen werde.

28) Die Aufforderung, in Folge von Vorschriften der Obrigkeit, zum Erscheinen bei öffentlichem Ausbot von Lieferungen, Unternehmungen, Kauf und Verkauf von Krons-, Korporations- und sequestrirtem Vermögen.

29) Das Ausweisen der über Urlaub Gebliebenen nach den Orten, wo sie ihr Dienst hinruft.

30) Das Abfassen von Berichten über Aussaat und Ernte des Getreides und über den Zustand der Wiesen und Felder, über die Marktpreise sowohl der Lebensmittel, als ihres Transports zu Wasser und zu Lande.

31) Das Vorstellen von Auskünften über außerordentliche Vorfälle und die Untersuchung derselben.

32) Das Vorstellen von Berichten an die Obrigkeit über alle im Distrikte gefundenen seltenen Naturerzeugnisse, Alterthümer u. s. w.

II. In Beziehung auf das Kroninteresse.

33) Das Weitreiben von Abgabencrückständen und überhaupt aller Staats- und Korporations-Gefälle und Restanzen.

34) Das Abwenden und Unterdrücken verbotener Krügerei, ungesetzlicher Holzfällung und des Handels ohne vorschriftmäßige Zeugnisse.

35) Das Einsenden in Monatsfrist von Benachrichtigungen an die Gouvernementsregierung über den Tod von Beamten, die mit Arrenden begnadigt gewesen, und weder Wittwen, noch Kinder, noch sonst direkte Nachkommen hinterlassen haben.

III. In Beziehung auf Rechtspflege.

36) Aller Gewaltthätigkeit, Beleidigung und Eigenmächtigkeit Einhalt zu thun; die Anstellung der Voruntersuchung über alle im Distrikte begangene Verbrechen.

37) Auf Requisition der Gerichte, das Stellen der eines Verbrechens Angeklagten oder dabei Theilhabenden und die Verhaftung derselben, wenn dies vorgeschrieben wird.

38) Das Vollziehen der gerichtlichen Erkenntnisse, und Ergreifen von Maßregeln zur Sicherstellung der Exequirungen.

39) Das Untersuchen und Aburtheilen, auf Grundlage der Gesetze, über geringfügige Vergehen, als Diebstahl und Betrügereien bis zum Betrage von 15 Rbl. S. M., die von Bauern und andern Leuten niedern Standes begangen werden, so wie auch Bestrafung solcher Personen für Ruhestörung, Wöllerei, Widerspenstigkeit, Schlägereien u. dgl.

40) Das Verhängen von persönlicher Haft und Polizeistrafen, nach den darüber bestehenden Reglements und Verordnungen, für Verletzung von Anstand und Ordnung in verschiedenen Verwaltungsäzweigen.

41) Die Versiegelung der Nachlassenschaften zum Besten Unmündiger, Minderjähriger und abwesender Erben, so wie Inventur, Versiegelung und Verkauf von beweglichem Vermögen auf Befehl der Gouvernementsregierung und in Auftrag der Gerichte.

42) Die Anlage von Beschlagnahme auf bewegliches, so wie von Sequester auf im Distrikte belegenes unbewegliches Vermögen, in Auftrag der befugten Behörden.

43) Das Verbot der Abreise aus dem Distrikte in vom Gesetze bestimmten Fällen.

44) Das Legen von Grenzmalen auf Ansuchen von Privatpersonen und in Auftrag der Behörden, so wie Taxation von Vermögen, mit Zuziehung von Sachverständigen, in Auftrag der Gouvernementsregierung.

45) Die Einweisung in den Besitz unbeweglichen Vermögens, in Auftrag des Oberlandgerichts.

46) Das Anstellen, auf Befehl der Gouvernementsregierung, von Untersuchungen in Sachen über eigenmächtige Besitznahme von Ländereien.

47) Die Vollstreckung von Erkenntnissen in Zivilsachen, in Auftrag der Gouvernementsregierung und des Oberlandgerichts.

48) Das Untersuchen und Aburtheilen über geringfügige Sachen, deren Gegenstand an Werth nicht 15 Rbl. S. M. übersteigt.

IV. In Beziehung auf Militärwesen.

49) Die Aufsicht über fristgemäße Absendung der von jedem Gute zu stellenden Rekruten und das Anhalten hierzu nach Anleitung des Rekrutierungs-Reglements.

50) Die Mitwirkung und Aufsicht in Betreff ordnungsgemäßen Durchzugs von Regimentern, sonstigen Militärkommandos und Rekruten-Abtheilungen; die Anweisung von Quartieren für dieselben; die Sorge für Herbeischaffung des Bedarfs derselben; die Ausstellung von Quittungen darüber, daß Durchmarsch und Einquartierung der Truppen ohne Veranlassung von Klagen Statt gefunden.

51) Das Ausschreiben von Föhren, in außerordentlichen Fällen und auf besondere deshalb erlassene Befehle, zur Fortschaffung von Militär-Gepäck, nach Anleitung des Reglements über die Landesobliegenheiten.

52) Die Aufsicht, nach den darüber bestehenden Vorschriften, über die noch im Kindesalter befindlichen Militärkantonisten, welche ihren Eltern und Verwandten zur Erziehung anvertraut worden sind; das Anfertigen und Föhren eines besonderen Verzeichnisses derselben.

53) Das Anfertigen und Führen von besonderen Verzeichnissen über die verabschiedeten und die auf unbestimmte Zeit beurlaubten Soldaten.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II. Allg. Govv.-Verf. § 2564. — Vergl. auch Patenr. Instr. v. 1797 Apr. 20.

974. Die unmittelbare polizeiliche Aufsicht über die zur Gerichtsbarkeit der Hofenrichter gehörenden Bauerschaften liegt den Gut:polizeien und Gemeindepolizeien ob. Die Beziehungen der Hofenrichter zu der Kirchspiels-, Guts- und Gemeindepolizei sind, wo gebrüchlich, in der Bauerverordnung festgesetzt.

Vergl. d. Eñhl. Bauverordn. v. 1816 Mai 23 (26278).

Dritte Abtheilung.

Von den Grenzen und von der Beschaffenheit der Amtsgewalt der Hofenrichter.

975. Die Amtsgewalt der Hofenrichter beschränkt sich auf den ihnen anvertrauten Distrikt; hiervon werden folgende Ausnahmen gestattet: 1) Im Falle von Ueberdrehungen und Waldbränden muß der Hofenrichter seine dagegen ergriffenen Maßregeln auch bis in den benachbarten Distrikt fortsetzen und seine Anordnungen erst dann einstellen, wenn der Hofenrichter des betreffenden Distrikts, dem er unverzüglich davon Nachricht zu geben hat, selbst darin thätig zu werden anfängt. 2) Bei der Verfolgung von Dieben, Raubern und anderen wichtigen Verbrechern, so wie von Läuflingen, steht der Hofenrichter an der Grenze eines andern Distrikts, ja selbst eines andern Gouvernements, nicht von der Verfolgung ab und stellt sie erst dann ein, wenn die örtliche Polizei zu derselben schreibt. Nach Ergreifung aber der Verfolgten in einem fremden Polizeibezirke, übergibt der Hofenrichter sie der Landes- oder Stadtpolizei des Orts und empfängt von der selben darüber eine Bescheinigung.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Govv.-Verf. § 2581.

976. Das Wesentliche der den Hofenrichtern anvertrauten Amtsgewalt besteht darin, durch thätiges Einschreiten und durch Aufsicht den Gesezen und Verordnungen schnelle und pünktliche Erfüllung zu verschaffen.

Eben dort, § 2565.

977. Der Hofenrichter, auf die genaue Erfüllung der Geseze von Seiten Aller wachend, kann von Niemandem die Erfüllung einer gesetzlichen Vorschrift fordern, wenn diese noch nicht auf die dafür vorgeschriebene Weise allgemein bekannt gemacht worden.

Eben dort, § 2565.

978. Die Amtsgewalt des Hofenrichters erstreckt sich, bei Beobachtung dessen, was zur Erfüllung der Geseze erforderlich ist, auch auf die zeitweilig in seinem Distrikte sich aufhaltenden Fremden und Ausländer.

Eben dort, § 2566.

979. Der Hofenrichter muß nicht bloß die Beschwerden aller Beeinträchtigten, um Jedem nach Maßgabe seines Rechts gesetzlichen Schutz zu gewähren, anhören, sondern auch alle Anzeigen, welche zur Aufklärung einer Sache dienen können, selbst wenn sie nicht in der festgesetzten Form gemacht werden.

Eben dort, § 2567.

980. Von sich aus kann der Hofenrichter Kriminalstrafen Niemandem auferlegen; dies nach den Gesezen zu thun ist dem Verichte vorbehalten. Polizeistrafen für Verletzung von Anstand und Ordnung in verschiedenen Verwaltungsverweigen und für Nichtbeachtung der erlassenen Vorschriften, so wie für Polizeivergehen erkennen die Hofenrichter, in Grund-

lage der örtlichen Reglements und Verordnungen, mit Berücksichtigung jedoch des Standes der eines Vergehens Beschuldigten, nach welchem Edelleute, Geistliche, Bürger und alle von Leibesstrafe befreite Personen auch für Polizeivergehen nur durch kriminalgerichtliches Urtheil einer Strafe unterworfen werden können.

Eben dort, § 2369; Vergl. d. Krimin.-Proj.

981. In geringfügigen Civilsachen, deren Gegenstand an Werth nicht 15 Rbl. S. M. übersteigt, können dagegen die Hafensrichter, ohne Rücksicht auf den Stand der Betheiligten, auf erhobene Klage die gerichtliche Untersuchung anstellen und die Entscheidung fällen.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. §§ 2368, 2371.

982. Die Hafensrichter stehen in allen zu ihrer Kompetenz gehörenden Sachen unmittelbar unter dem Civilgouverneur und der Gouvernementsregierung.

Eben dort, § 2382.

983. Wer mit dem Verfahren oder der Entscheidung eines Hafensrichters unzufrieden ist, kann seine Beschwerde bei der Gouvernementsregierung einreichen, in Grundlage der im Civilrechte angegebenen Bestimmungen.

Hafentr. Intr. v. 1797 Apr. 20.

Vierte Abtheilung.

Von dem Aufenthaltsorte der Hafensrichter und dem Geschäftsgange.

984. Die Hafensrichter halten Gericht entweder auf dem Gute wo sie wohnen, oder in der nächsten Stadt.

Eben dort, § 1.

985. Die Hafensrichter sind verpflichtet zu jeder Zeit sich an den Ort ihres Distrikts hin zu begeben, wo irgend welche Unordnungen vorkommen, oder wohin sie gefordert werden.

Gouv.-Verordn. v. 1775 Nov. 7 (14392) §§ 234, 243.

986. Die Hafensrichter führen ein Tischregister über die einkommenden Sachen und ein Protokoll, in welches alle Untersuchungen, Verfügungen, Berichte und Ausfertigungen eingetragen werden.

Hafentr. Intr. v. 1797 Apr. 20 §§ 11, 25.

987. Die Hafensrichter führen alle Untersuchungen und anderen Geschäfte ihrer Kompetenz nach summarischem Verfahren, und entscheiden dieselben unverzüglich ohne schriftliche Verhandlung. Hinsichtlich der Führung der Tischregister und Protokolle, so wie der Abfassung der Verfügungen, Entscheidungen, Berichte und Ausfertigungen, beobachten sie die allgemeinen Vorschriften der Verfassung der Gerichtsbehörden. (Vergl. B. I).

1775 Nov. 7 (14392) §§ 232, 243.

988. Bei den am Orte des Vorgangs verrichteten Amtshandlungen sind die Hafensrichter verbunden, darüber besondere genaue Protokolle zu führen und dieselben darauf dem allgemeinen einzuverleiben.

989. Wenn Beamte anderer Verwaltungszweige abgeordnet werden, um in Dienstgeschäften gemeinschaftlich mit den Hafensrichtern zu verfahren, so haben letztere nicht allein die Zeit des Erscheinens derselben, sondern auch die Sache darentwegen sie erschienen, in ihrem Protokolle genau zu verzeichnen.

Vergl. 1812 Juli 4 (25175).

990. Falls der Hafensrichter durch gesetzliche Ursachen an Wahrnehmung seines Amtes behindert wird, so vertritt, auf Anordnung der Gouvernementsregierung, der Hafensrichter

ter des nächsten Distrikts seine Stelle, oder aber ein anderer ritterschaftlicher Beamte, welcher von der Gouvernementsregierung namentlich dazu bestimmt wird.

Ununterbr. Gewohnh.

Fünfte Abtheilung.

Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit der Hofenrichter.

991. Bei seiner jährlichen Inspektionsreise durch das Gouvernement, überzeugt sich der Civiltgouverneur an Ort und Stelle von der Amtsführung der Hofenrichter, und trifft nach den hierfür bestehenden Bestimmungen die nothwendigen Maßregeln, um den befundenen Mängeln abzuhelfen.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gow.-Verf. § 604.

992. Die Hofenrichter werden auf Verfügung der Gouvernementsobrigkeit für Amtsvergehen gefezlicher Behandlung unterworfen oder vom Amte entfernt; ihre Amtseztzung findet nur auf formlichen Urtheilsspruch des Oberlandgerichts Statt.

Vergl. Eben dort, B. II, §§ 248, 256; B. XV, §§ 1476, 1576.

Sechste Abtheilung.

Von dem Schriftwechsel der Hofenrichter.

993. Die Hofenrichter empfangen Befehle, Aufträge und Vorschriften von dem Civiltgouverneur, der Gouvernementsregierung, dem Oberlandgerichte, dem Kameralhofe und der Bezirksverwaltung der Reichsdomänen, und machen ihnen Berichte und Unterlegungen.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gow. Verf. §§ 746, 2386, 2387, 2390.

994. Die Hofenrichter empfangen von dem Ritterschaftshauptmanne, dem Niederland- und Landwaisengerichte und von dem Manngerichte ihres Distrikts, so wie auch vom Kollegium allgemeiner Fürsorge, Vorschriften und Anträge und machen ihnen Berichte und Anzeigen, — den anderen Manngerichten aber Mittheilungen.

Vergl. Eben dort, §§ 2389, 2391; Bb. XIII. Regl. d. allg. Fürf. § 50.

995. Mit den Kreis- und Gemeindeggerichten, der Kreisrentel, der Polizeiverwaltung, der Medicinalverwaltung, dem Postkomptoir, der Zollverwaltung, den Kirchenvorstehern, den Magistraten, den Vogteigerichten und unter sich korrespondiren die Hofenrichter durch Mittheilungen; den Gutspolizeien ertheilen sie Vorschriften, den Gemeindepolizeien Befehle; von jenen erhalten sie Mittheilungen, von diesen aber Berichte und Vorstellungen.

Vergl. Eben dort, u. v. Bauer-Verordn. v. 1816.

996. Zur Requisition oder Mittheilung in Geschäftssachen nöthiger Auskünfte und Nachrichten korrespondiren die Hofenrichter wie mit gleichstehenden, so auch, im Falle unumgänglicher Nothwendigkeit den Gang einer Sache zu beschleunigen, mit höheren Behörden in anderen Gouvernements unmittelbar, nach den für den Schriftwechsel mit solchen Behörden in ihrem eigenen Gouvernement festgesetzten Formen; wenn in einem Geschäftie nicht bloß eine Nachweisung, sondern die dabei betheiligte Person selbst nothwendig ist, so müssen die Hofenrichter in jedem Falle darüber mittelst der Gouvernementsregierung, der sie untergeordnet sind, in Korrespondenz treten. Sie wenden sich zu derselben Vermittelung, wenn sie auf ihre Requisition von Auskünften und Nachweisungen keine Antwort erhalten und es nothwendig wird hiezu zu mahnen.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gow.-Verf. § 2395.

Zweiter Titel.

Von der Verfassung der Stadtbehörden.

Erstes Hauptstück.

Von den Verfassungen der Stadt Reval.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

997. Die Stadt Reval und der Dom zu Reval haben besondere, von einander unabhängige, städtische Verwaltungen.

998. Die Behörden und Oberigkeiten der Stadtverwaltung in der Stadt Reval sind :

I. Der Magistrat.

II. Das Stadtkonfissorium.

III. Das Polizeiamt.

IV. Die Städtischen Untergerichte: 1) Das Stadt- oder Niedergericht; 2) Das Walfengericht; 3) Das Kommerzgericht; 4) Das Amtsgericht; 5) Das See- und Frachtgericht; 6) Das Wettgericht; 7) Das Baugericht; 8) Die Stadtkämmerei oder das Kämmereigericht; 9) Das Stadtkriegsgericht; 10) Das Mündliche Gericht; 11) Das Subhastations- und Auktionsdirektorium; 12) Das Amtspatronat.

V. Die Stadtverwaltungen und Kollegien: 1) Die allgemeine Stadtkasse; 2) Der Gotteskasten; 3) Die Steuerverwaltung; 4) Die Kommission zur Erhebung der Kronsgetränkesteuer. 5) Die Stadtaccise-Kommission; 6) Die Quartierkommission; 7) Die Stadtverlegetammer; 8) Die Quartierkammer; 9) Die Beleuchtungskommission.

Anmerkung. Die Verfassung des Stadtkonfissoriums ist in dem Gesetze für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland v. 1832 Dec. 28 (5870) angegeben.

999. Außer den städtischen Untergerichten werden von dem Magistrate in besonderen Fällen für verwickelte Sachen oder solche, die eine nicht öffentliche Verhandlung oder eine Untersuchung erheischen, temporäre Kommissionen aus Gliedern desselben gebildet. Die Anordnung solcher Kommissionen hängt von dem Magistrate in seiner vollen Sitzung, die Ernennung der Glieder von dem Kollegium der Bürgermeister ab. Diesen Kommissionen liegt von Amtswegen ob, entweder eine Sache gütlich beizulegen oder nur eine Untersuchung über die Sache anzustellen.

Oberg.-D. v. 1757, § 17.

1000. Die Bürgerschaft des Doms besteht aus Zünftigen, welche eine besondere Gilde bilden, unter Verwaltung zweier Keltermänner und zweier Keltersten.

Kön. Schw. Resol. v. 1626 März 8, 1665 Dkt. 17; Kön. Schw. Bef. v. 1652 Juni 16.

1001. Polizei- und nicht streitige Sachen, so wie streitige unter 6 Rbl. S. W. an Werth betragende Rechtsachen, werden auf dem Dome vom Schloß-Vogteigerichte verhandelt; Prozeß- und Kriminalsachen gehören vor das Harrische Manngericht.

Eben dort.

1002. Die Verwaltungen und Kommissionen des Doms sind:

1) Die Kassenverwaltung; 2) Die Steuerkommission; 3) Die Lechseverwaltung.

Zweite Abtheilung.

Von der Verfassung des Magistrats.

I. Von dem Bestande des Magistrats.

1003. Der Magistrat der Stadt Reval besteht aus vier Bürgermeistern, einem Syndicus und vierzehn Rathsherrn.

Ununterbr. Gewöhnh.

1004. Die Ernennung zu den Stellen, welche unter den Rathsgliedern erledigt werden, ist dem Magistrat selbst vorbehalten, in Grundlage der im Ständeredite angegebenen Bestimmungen.

Vertrag zwischen dem Rathe und der großen Gilde v. 1672 Jan. 27, best. durch d. Kön. Schw. Ref. v. 1681 Apr. 19; 1710 Sept. 29 (2298) Art. 7.

1005. Von den vier Bürgermeistern führt einer, der Reihenfolge nach jährlich hierzu bestimmt, als worthabender Bürgermeister den Vorsitz; ein anderer, welcher Gef. lger am Wert genannt wird, vertritt nöthigenfalls seine Stelle.

Ununterbr. Gewöhnh.

1006. Die Kanzlei des Magistrats besteht aus dem Sekretair, dem Kanzleidirektor, dem Protokollar, dem Archivar, dem Registrator, einem Translateur für die Russische Sprache, dem Aktuar und drei Kanzellisten, von denen einer dem Syndicus beigegeben ist Eben so.

1007. Der Magistratssekretair gehört mit zum Bestande der Behörde und muß aus dem Gelehrtenstande sein. Außerdem ist bei dem Magistrat ein besonderer Stadtoffizial oder Fiskal angestellt, der auch aus dem Gelehrtenstande sein muß.

Kanz.-D. v. 1686 u. ununterbr. Gewöhnh.

1008. Anstellung und Entlassung des Sekretairs, des Offizials und der anderen Beamten und Kanzellisten, so wie auch Vergrößerung und Verminderung ihrer Zahl, hängt vom Ermessen des Magistrats ab; der Sekretair und die Beamten des Magistrats werden auf Lebenszeit gewählt und ohne Bestätigung der Gouvernementsobrigkeit angestellt; sie werden im Magistrat vereidigt.

1707 Febr. 26 (17845).

1009. Zur Einhändigung von Anzeigen, Publikationen, Citationen und Akten aller Art hat der Magistrat vier Gerichtsdiener (Wachmeister, Miniaturale oder Bürgermeisterdiener); zur Aufwartung während der Sitzungen, und für die ökonomischen Angelegenheiten, wird vom Rathe ein besonderer Hauschließer angestellt. Die Gerichtsdiener und der Hauschließer werden in dem Niedergerichte vereidigt.

Vergl. Schwag. d. Ger.-Diener v. 1764.

1010. Die Glieder und Beamten des Magistrats werden aus den Stadtmitteln besoldet. Der Betrag des Gehalts und der sonstigen Amtseinkünfte wird von dem Magistrat, mit Zustimmung der städtischen Gilden, festgestellt.

Vertr. v. 1672 Jan. 27, best. 1681.

1011. Die Strafgeelder, auf welche der Magistrat in Prozeßsachen nach einer bestätigten Taxe erkennt, fließen in die Stadtkasse.

Kassen-D. v. 1609 Mai 20.

1012. Als Zulage zu ihrem Gehalte genießen der Syndicus, der Sekretair, die Kanzleibeamten und die Gerichtsdienere besondere Gebühren, welche in Rechtsfachen von Privatpersonen nach einer hierfür von der Staatsregierung festgestellten Taxe erhoben werden.
1797 Febr. 26 (17845).

II. Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz und von den Grenzen der Amtsgewalt des Magistrats.

1013. Unter die Gerichtsbarkeit des Magistrats gehören:

1) In dem persönlichen Stande nach: alle Einwohner der Stadt, der Vorstädte und des Stadtgebiets, die Evangelisch-Lutherische Geistlichkeit der Stadt, die städtischen Advokaten, die Verabschiedeten und nicht in Klassenrang Stehenden, die Fremden nichtadeliger Geburt, welche im Gebiete der Stadt wohnen, und die Diener der Adligen. Von der Gerichtsbarkeit des Magistrats sind nur ausgenommen: Adelige, im wirklichen Staatsdienste stehende Beamte und endlich Pitteraten, falls dieselben nämlich kein bürgerliches Gewerbe treiben, nicht in Stadtdiensten stehen und kein unbewegliches Vermögen in der Stadtmark besitzen; gegenwärtigen Falls unterliegen sie, in Sachen rücksichtlich ihres Gewerbes, ihres Dienstes oder ihrer Grundstücke, der Gerichtsbarkeit des Magistrats. 2) In dinglicher Hinsicht: alles unbewegliche Vermögen, welches in der Stadt Reval, den Vorstädten und dem Stadtgebiete belegen ist.

Kön. Sch. Resol. v. 1584 Aug. 24, 1660 März 17 § 22, 1662 Juli 30, 1663 Okt. 30 § 13, 1668 Nov. 25, 1675 Sept. 30 §§ 4, 50.

1014. Zur Kompetenz des Magistrats von Reval, in seinem vollen Personale, gehört:

A. In Gemeindefachen.

1) Sich mit der großen und kleinen Gilde in Sachen, welche die ganze Bürgerschaft betreffen, zu berathen; den Gilden Vorschläge zu machen; die Beschlüsse der Gildenversammlungen zu beurtheilen; außerordentliche Versammlungen der Gilden zu berufen und die Vorstellungen der Gilden in ihren Angelegenheiten zu entscheiden.

2) Die Kestesten und Kestemänner der städtischen Gilden zu bekräftigen.

3) Verschiedene Stadtämter zu besetzen und die von den Kestestenbänken Gewählten zu bekräftigen.

4) Darauf zu sehen, daß die Gildeschragen beobachtet werden, und alle eigenmächtigen Abänderungen derselben zu untersagen.

5) Das Bürgerrecht zu erteilen auf die im Ständerrechte festgesetzte Weise.

6) Gemeinhaflich mit den Gilden, die Stadteinkünfte und Ausgaben und die Verwaltung des Stadtvermögens zu beaufsichtigen; Geldunterstützungen zu bewilligen; die Gehalte der Beamten zu bestimmen; Kauf-, Pfand-, Arrend- und Pachtverträge im Namen der Stadt abzuschließen.

7) Die Bürgerwarte, das Schwarzenhaupteerkorps und die Gemeindefalken zu beaufsichtigen, zu ihrer Verwaltung besondere Glieder zu delegiren.

8) Zugleich mit den städtischen Gilden an Bildung der Deputationen Theil zu nehmen, welche von der Stadt an den Monarchen oder an die hohe Obrigkeit gesendet werden.

B. In Kirchensachen.

9) Wegen Ernennung besonderer Glieder ins Stadtkonistorium vorzustellen, nach den in dem Gesetze für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland festgesetzten Bestimmungen.

10) Die Aufsicht über Verwaltung des Vermögens der Stadtkirchen, über die Kirchen-

polizei zu führen; polizeiliche Anordnungen in Beziehung auf kirchliche Ceremonien, Begräbnisse, Laufen und Hochzeiten u. s. w. zu treffen, und die Gebühren für Kirchen und Kirchendiener zu bestimmen.

C. In Beziehung auf das Kroninteresse,

11) Mittelft der Stadtverwaltungen die Repartition, Erhebung und Einzahlung der vom Gesetze festgestellten Abgaben in den Kameralhof, so wie die Entrichtung der Getränkesteuer an die Krone und der der Stadt zukommenden Accise, zu beaufsichtigen.

12) Mittelft des Quartierkollegiums die Einquartierung des Militärs zu beaufsichtigen.

D. In Beziehung auf Justizverwaltung.

13) Die Aufsicht über die städtischen Untergerichte zu führen; aus dem vollen Personale des Magistrats Glieder in dieselben abzuordnen; Kanzleibeamten wie für die eigene Kanzlei, so auch für die der Untergerichte, anzustellen; die etwaigen Vakanzcn bis zu den neuen Wahlen durch Substituten zu besetzen.

14) Die städtischen Advokaten anzustellen und zu vercidigen.

15) Wie für die eigene, so auch für die Kanzlei der Untergerichte, allgemeine Vorschriften über den Geschäftsgang, in Grundlage der bestehenden Gesetze, aufzustellen.

E. In Kriminalsachen.

16) Kriminalsachen, die aus dem Niedergerichte an dasselbe gelangen, zu verhandeln und in denselben das Urtheil zu fällen.

17) Die Sachen über Amtsvergehen selbst zu verhandeln und die im Stadtkriegsgerichte in Untersuchungssachen wegen Amtsvergehen von Leuten, die zur Stadtkompagnie gehören, gefällten Urtheile der Reiteration zu unterziehen.

18) Alle Klagen von Bürgern der Stadt Reval über persönliche Beleidigung, welche sie sich gegenseitig zugefügt haben, selbst wenn sie auch zu der Zeit unter der Gerichtsbarkeit einer andern Behörde standen.

F. In Civilsachen.

In erster Instanz.

19) Klagen von Privatpersonen gegen Magistratsglieder, Aeltermänner, Sekretäre des Magistrats und der Untergerichte, die Stadtgeistlichkeit, die Stadtadvokaten und den Justizoffizial.

20) Sachen und Streitigkeiten über die Rechte auf Grundstücke und Häuser, welche in der Stadt, in der Vorstadt und im Stadtgebiete belegen sind.

21) Erbschafts-, Testaments und Erbtheilungssachen.

22) Concurssachen.

23) Streitigkeiten der Gilden und Zünfte.

24) Streitigkeiten zwischen Verfassern, Uebersetzern, Herausgebern, Verlegern und Buchhändlern über das Eigenthum an wissenschaftlichen oder schbnwissenschaftlichen Werken, wenn diese Streitigkeiten nicht der Entscheidung eines Schiedsgerichts vorbehalten sind.

In zweiter Instanz.

25) Verhandlung und Entscheidung der Prozeßsachen, welche aus den Untergerichten durch Appellation oder Querel an denselben gelangen.

26) Alle Beschwerden über Nichtbeobachtung der Regeln des Civilprozesses in den Untergerichten.

G. In nicht streitigen Sachen.

27) Das Bewilligen von Versteigerungen und öffentlichem Verkaufe, ausgenommen wenn der öffentliche Verkauf, zur Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse, der Polizeiverwaltung übertragen ist.

28) Die Ab- und Zuzeichnung bei verändertem Besitze von Häusern und liegenden Gründen.

29) Das Anlegen von Beschlagnahme und Sequestration in Gerichtssachen, die nicht vor das Niedergericht gehören.

30) Das Ausstellen von Notariatsinstrumenten aller Art; Beglaubigung der Unterschriften und Ausfertigung von Geburtszeugnissen.

31) Die Gründe zur Ablehnung von Gliedern des Magistrats und der Untergerichte wegen Verdachts der Parteilichkeit zu prüfen und zu entscheiden.

32) Die Versiegelung und Inventur in Concursachen und solchen Nachlasssachen, bei welchen nicht zugleich Unmündige als Erben betheilt sind.

33) Die Vollziehung von Krepofakten, und Verschreibung und Tilgung von Hypotheken, in Beziehung auf unbewegliches Vermögen im Stadtgebiete.

II. In Polizei-, Handels- und Gewerksachen.

34) Besondere Glieder ins Polizeiamt zu delegiren.

35) Mitteln der Untergerichte die Handels- und Marktpolizei, die Waage, Maß und Gewicht und sämtliche Handlungsbeamten zu beaufsichtigen, und die zur Erleichterung des Handels nöthigen gesetzlichen Anordnungen zu treffen.

36) Die Erlaubniß zum Umhertragen und Verkauf von Waaren und zur Ausstellung derselben auf dem Markte und andern Plätzen zu ertheilen.

37) Die Jahrmärkte zu eröffnen und zu schließen.

38) Ueber die Handwerksämter die Aufsicht zu führen; die Aemter mit neuen Schragen zu versehen, die vorhandenen abzuändern und zu vervollständigen, und unter Beistand des Generalgouverneurs Instruktionen über Handelsgegenstände zu erlassen, so wie Taxen für die Gewerke festzustellen.

39) Die Anlegung von Wirthshäusern, Kaffehäusern und Konditoreien zu gestatten.

40) Uebermäßigem Luxus zu steuern.

41) Die Leichenbestattungen zu beaufsichtigen.

42) Ueber Anlegung neuer Schlammanäle und Wasserleitungen, Wiederherstellung ehemaliger und Abänderung vorhandener, Anordnungen zu treffen.

43) Neue Bauten und Reparaturen, nach Genehmigung der Risse von Seiten des Baugerichts, zu gestatten.

44) Pässe auszufertigen.

45) Die Stadtgefängnisse und die Arrestanten zu beaufsichtigen.

Urf. Kön. Erzh. v. 1248, Christoph's v. 1257; d. Lüb. Rt.; Urf. Bischof Johann's v. 1284; Bulle Pabst Nikolaus's v. 1454; Kön. Schwed. Resol. v. 1584 Aug. 24; Kassen-D. v. 1599, 1609; Kön. Schwed. Res. v. 1607 Aug. 15, 1630 Okt. 14; Protok. d. Rath's v. 1630 Nov. 30; Kön. Schwed. Resol. v. 1648 März 24; Protok. d. Rath's v. 1653 Aug. 30; Kön. Schwed. Resol. v. 1662 Juli 30 §§ 4, 6, 7, — 1665 Okt. 30; Po'iz.-D. v. 1670 Feb. 4; Bertr. v. 1672 Jan. 27 §§ 26, 33; Handels-Ordn. v. 1679; Kön. Schwed. Resol. v. 1681 Apr. 19, §§ 3, 13, 17; Advok.-D. v. 1687; Rathskont. v. 1706; 1710 Sept. 29 (2298) Art. 3, 4, 6; Oberg.-D. v. 1757; Ber. u. d. gerichtl. Verf. v. 1784 Nov. 8; B.f. d. Govv.-Reg. v. 1819 Okt. 18; Handw.-Regl. v. 1822; Bauordn. v. 1825; Brandordnung v. 1825.

1015. Außer der administrativen, polizeilichen und gerichtlichen Kompetenz, ist der Magistrat in seinem vollen Personale befugt, innerhalb des ihm gesetzlich angewiesenen Wirkungskreises, den Stadtbewohnern bereits vorhandene Gesetze in Erinnerung zu bringen, und denselben gemäß spezielle Vorschriften zu ertheilen.

Berte. v. 1672 Jan. 27; Kön. Schweb. Ref. v. 1681 Apr. 19, § 13.

1016. In Administrativ- und Polizeisachen gelangen die Beschwerden über die Entscheidungen des Rath's an die Gouvernementsregierung; über die Entscheidung letzterer ist es dem Rathe, im Falle der Unzufriedenheit, gestattet mit einem Berichte an den Senat zu gehen.

Vergl. Resol. d. Gen.-Co. v. Apr. 1768; Def. d. Gouv.-Reg. v. 1822 Sept. 22, V, § 11.

1017. Der Magistrat ist in allen Kriminalsachen, die aus dem Niedergerichte an denselben gelangen, erste Instanz, sofern der Schuldige einer Kriminalstrafe unterliegt. In diesen Sachen liegt dem Niedergerichte nur die Untersuchung, dem Magistrate in seinem vollen Personale aber die Fällung des Erkenntnisses ob. In Sachen wegen geringfügiger Vergehen aber entscheidet auch das Niedergericht selbst und ist der Magistrat zweite Instanz.

Ber. ú. d. gerichtl. Verf. v. 1784 Noo. 8.

1018. Alle in den §§ 2241—2257 der allgemeinen Gouvernementsverfassung, über den Umfang der Kompetenz des Gerichtshofes für Kriminalsachen, bestimmten Regeln gelten auch für den Reval'schen Magistrat.

1832 Dec. 28 (5866); vergl. auch d. Krim.-Proz.

1019. Appellationen und Querelen gegen Erkenntnisse und Bescheide des Reval'schen Magistrats in Civilsachen gehen an den Dirigirenden Senat. Sachen, deren Gegenstand an Werth 600 Rbl. C. M. nicht übersteigt, werden im Magistrate allendlich entschieden mit Ausnahme nur derjenigen, welche nach dem für sie bestehenden besondern Prozeßverfahren durchaus an den Dirigirenden Senat gehen müssen.

1832 Febr. 17 (5171); 1832 Dec. 28 (5866) pt. 2; Def. d. Dir. Sen. an den Csth. Co. v. Prof. v. 1834 Febr. 13.

III. Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange.

1. Von den Sitzungen.

1020. Der Reval'sche Magistrat versammelt sich im Rathhause der Stadt Reval.

1021. Der Magistrat versammelt sich in seinem vollen Personale das ganze Jahr hindurch, vom ersten Dienstage nach Christi Erscheinung bis zum Thomas Abend, acht Tage vor Weihnachten, zweimal wöchentlich, am Dienstage und Freitage, ausgenommen wenn diese Tage mit Feiertagen zusammenfallen.

Rathskons. v. 1818 Sept. 6.

1022. An dem Tage, wo die jährlichen Gerichtssitzungen eröffnet werden, versammeln sich am Morgen die Glieder und Beamten des Magistrats, so wie auch die städtischen Gilden, in der Rathskirche zum heiligen Geiste, um dem öffentlichen Gottesdienste beizuwohnen. Auf besondere Anordnung des Magistrats oder des Kollegiums der Bürgermeister, hält ein Prediger oder der Superintendent eine Predigt über einen der Veranlassung entsprechenden Text aus der Bibel.

Ber. auf ununterbr. Gewohnh. eben so wie d. folg. §§ bis 1035.

1023. Aus der Kirche begibt sich der Rath in feierlicher Prozeßion aufs Rathhaus. Die Stadtkompagnie gibt bei dieser Gelegenheit dem Magistrate die Honneurs ab.

1024. An dem Tage, wo die jährlichen Sitzungen des Magistrats geschlossen werden und zwar am Freitage vor dem Thomastage, versammeln sich, nachdem es den städtischen Gilden bekannt gemacht worden, die Glieder und Beamten des Magistrats mit den Gilden um 2 Uhr Nachmittags in der Rathskirche.

1025. Nach Beendigung des Gottesdienstes begibt sich der Magistrat in derselben Ordnung, wie am Tage der Eröffnung der Juridik (§ 1023), zurück aufs Rathhaus. Hier legen die Glieder des Magistrats, sofern es nicht schon früher geschehen ist, Rechenschaft von ihren bis dahin verwalteten Aemtern ab. Das Geld, das theils die Rathsglieder zusammenschließen, theils besonders von der Bürgerschaft dazu bestimmt ist, wird unter Arme und Nothleidende vertheilt. Am Abende erscheinen die städtischen Gilden auf dem Rathshause, um dem versammelten Magistrate ihre Ehrerbietung zu bezeugen, und alle Bürger, die ein Haus in der Stadt besitzen, bringen zu einem Abl. S. W. dar.

1026. Der Magistrat wird als vollzählig angesehen, wenn acht Glieder desselben anwesend sind. In Kriminalsachen wird die Anwesenheit aller Glieder erfordert.

Rathsorb. §§ 5, 6.

1027. An den Tagen, wo keine Sitzungen des Magistrats Statt haben, ist stets der worthabende Bürgermeister der laufenden Sachen wegen anwesend.

1028. Der worthabende Bürgermeister eröffnet nicht nur alle an den Magistrat gerichtete Schreiben, sondern trifft in öffentlichen sowohl als Privatsachen, die keinen Verzug leiden, Verfügungen und berichtet darüber dem Magistrate bei der nächsten Sitzung.

1029. Auf die Sommerferien wird zur Verhandlung der öffentlichen Sachen eine Dejour angeordnet, welche aus dem worthabenden Bürgermeister, zwei Rathsheren und dem Magistratssekretair besteht.

1030. Außerordentliche Sitzungen auszuschreiben hängt von der Bestimmung des worthabenden Bürgermeisters ab.

1031. Wer von den Gliedern des Magistrats aus besonderen gesetzlichen Gründen der Sitzung nicht beiwohnen kann, hat es dem worthabenden Bürgermeister vor der Sitzung anzuzeigen.

Rathsorb. § 4.

1032. In solchem Falle beauftragt das Kollegium der Bürgermeister ein anderes Glied des Abwesenden Stelle zu vertreten. Den worthabenden Bürgermeister vertritt in solchen Fällen der Gefolgte am Wort, den Syndicus der Magistratssekretair.

1033. Ist der Gefolgte am Wort auch abwesend, so vertritt der älteste der beiden anwesenden Bürgermeister die Stelle des Vorsitzers. Sind auch diese Letzteren abwesend, so nimmt der Syndicus die Stelle des Vorsitzers ein und nächst ihm der älteste Rathsherr.

1034. Wenn ein Glied des Magistrats seinen Abschied nimmt oder stirbt, und neue Wahlen noch nicht stattgefunden haben, so wird in Grundlage der in den vorhergehenden §§ bestimmten Regeln verfahren.

1035. Rathsglieder und Beamte, die auf kurze Zeit abwesend sind, verlieren deshalb nicht Gehalt und Emolumente, die mit ihren Aemtern verbunden sind.

2. Von dem Geschäftsgange.

A) Von dem Beginn der Sachen.

1036. Hinsichtlich der Eingabe von Schriften und der Eintragung derselben in den Anschlag, wird die im Prozesse vorgeschriebene Ordnung beobachtet.

Oberg.-D. v. 1757, § 1.

1037. Die Angaben, welche zum Proklame zu bringen sind, werden unmittelbar dem Magistratssekretair abgegeben.

1038. In außerordentlichen Fällen wird in nicht streitigen Sachen der Vorstand auch ohne vorgängigen Anschlag bewilligt.

Dieser u. d. vorgeh. § ber. auf ununterbr. Gewohnh.

B) Von dem Vortrage.

1039. Alle eingegangenen Sachen trägt der Sekretair vor; die darauf getroffene Verfügung verzeichnet er, je nachdem sie in das eine oder andere gehört, in dem Protokolle der öffentlichen oder dem der Privatsachen (§ 1048), und verfaßt in Grundlage dessen die Ausfertigung.

Kanz.-D. v. 1686, §§ 1 — 7.

1040. Ist nach geendigter gerichtlicher Verhandlung in der Sache ein Erkenntniß zu fällen, so liegt der Vortrag der Akten, die Anfertigung der Aktenrelation und die Abfassung des Urtheils, dem Syndicus ob.

Eben dort, §§ 8, 9.

1041. In Appellations-sachen, welche aus den Untergerichten eingegangen sind, nehmen die Glieder dieser Gerichte an der Abstimmung keinen Theil, können aber dem Vortrage beiwohnen.

Rathsordn. § 11.

1042. Im Fall einer Meinungsverschiedenheit müssen sich der worthabende Bürgermeister und der Syndicus bemühen dieselbe auszugleichen.

Dieser u. d. folg. § ber. auf ununterbr. Gewohnh.

1043. Die Abstimmung beginnt von dem worthabenden Bürgermeister und geht links herum bis zu dem Gefolgtten am Wort.

C) Von der Abfassung der Ausfertigungen.

1044. Die den getroffenen Verfügungen gemäß abgefaßten Ausfertigungen werden den anwesenden Gliedern zur Bestätigung vorgetragen: Erkenntnisse in Prozesssachen vom Syndicus, Urtheile in Kriminal-sachen aber vom Stadtgerichtsekretair; die übrigen Schriften werden vom Magistratssekretair vorgetragen.

Dieser u. d. folg. §§ bis 1052 ber. auf d. Kanz.-D. v. 1686 und ununterbr. Gewohnh.

1045. Die bei den Akten bleibenden Konzepte werden von dem worthabenden Bürgermeister unterschrieben und von einem Sekretair gegengezeichnet.

1046. Die Protokollauszüge fangen mit den Worten: „Aus dem Protokolle des Revaleschen Magistrats“ an, und werden, wenn sie förmliche Urtheile und Bescheide enthalten, von dem worthabenden Bürgermeister unterschrieben und vom Sekretair contrasignirt. In allen übrigen Fällen werden sie nur vom Magistratssekretair, mit Beifügung der Worte: „Zur Beglaubigung“ (in fidem) unterschrieben.

1047. Ausfertigungen, die keine bloße Protokollauszüge enthalten, schließen mit dem Datum, und werden, wenn es Notariatsinstrumente, Zeugnisse u. dergl. sind, nur von dem

Secrétaire „In Auftrag“ unterzeichnet; sind es aber förmliche Mittheilungen, Aufträge, Antworten, Berichte oder Unterlegungen, so endigen sie nach Angabe des Datums mit den Worten: „Bürgermeister und Rath der Stadt Reval und in deren Namen“ und werden von dem worthabenden Bürgermeister unterschrieben und von dem Secrétaire contrafignirt.

D) Von den Protokollen.

1048. Der Magistratssecrétaire führt zwei Protokolle, das eine für öffentliche Sachen, das andere für Privatsachen; in das erste werden auch die Verhandlungen über Kriminalsachen eingetragen.

1049. Alle Anträge, Verhandlungen und Verfügungen in Sachen über Ab- und Zuzeichnungen, Ingrossationen und Ergrossationen werden in dem Privatprotokolle verzeichnet.

1050. Außerdem werden folgende Protokolle im Magistrate geführt:

1) Für Wechselprotokolle.

2) Für Seeprotokolle.

3) Für die übrigen Notariatsinstrumente. — Von diesen Protokollen wird das über Seeprotokolle vom Magistratssecrétaire, die beiden andern aber in der Kanzlei, unter Aufsicht und Unterschrift des Secrétaires, geführt. Alle drei enthalten die Ausfertigung wörtlich, nebst Abschrift der Akte, über welche sie ertheilt wird.

E) Von dem Missiv.

1051. In das Missiv oder das Konzeptbuch kommen diejenigen Ausfertigungen, welche nicht in eines der Protokolle wörtlich eingetragen worden; namentlich alle ausgehenden Schreiben und Unterlegungen und diejenigen Zeugnisse, die auf ausdrückliche Verfügung des Magistrats ertheilt und im Protokolle nur bemerkt werden.

F) Von der Aufbewahrung von Geldern.

1052. Die Gelder des Magistrats, so wie die von Privatpersonen eingetragenen, werden in der Stadtkämmerei auf dem Rathhause aufbewahrt. Die Kämmerer, welche allein die Schlüssel zu der Kämmererei haben, empfangen und zahlen die Gelder aus, auf Verfügung des Magistrats.

IV. Von den Verpflichtungen der Glieder und Beamten des Magistrats.

1) Von dem worthabenden Bürgermeister.

1053. Dem worthabenden Bürgermeister, als Versizer des Magistrats, steht es zu alle Geschäfte zu leiten, und darauf zu sehen, daß dabei das gesetzmäßige Verfahren beobachtet werde.

Rathordn. §§ 7, 9, 10.

1054. Diesem gemäß erkundigt sich der worthabende Bürgermeister, bevor zur Verhandlung geschritten wird, ob nicht eines der Glieder etwas Besonderes vorzubringen oder zu berichten habe.

Eben dort.

1055. Der worthabende Bürgermeister kann vor Entscheidung derjenigen Sache, die schon in Verhandlung ist, keine neue Sache zum Vortrage bringen, noch die Meinung der Glieder erfragen.

Eben dort.

1056. Der wortführende Bürgermeister bemüht sich den Schluß jeder Sache zu befördern und steht darauf, daß beim Votiren Niemand die festgesetzte Ordnung übertrete, noch einem Andern in die Rede falle.

Eben dort.

1057. In Sachen, die keinen Verzug leiden, nimmt der worthabende Bürgermeister auch außerhalb der Sitzungen Bittschriften und Klagen an, und trifft darüber die nothwendigen vorläufigen Verfügungen.

Ununterbr. Gewöhnh.

1058. Der worthabende Bürgermeister ist beauftragt:

1) Auf Sachen oder Personen, welche unter des Magistrats Gerichtsbarkeit gehören, Beschlag und Arrest zu legen.

2) Inventuren und Versiegelungen anzuordnen.

3) Einstellung von Bauten vorzuschreiben und die Verhandlung von Hausstreitigkeiten dem befugten Gerichte zu übertragen.

4) Die vom Magistrate und Waisengerichte ernannten Curatoren und Vormünder zu beauftragen.

5) Die Kellermänner der Gilden, Zünfte und Innungen, nach Genehmigung der Wahlen von Seiten der Magistratsglieder, zu beauftragen.

Vergl. Waiseng.-u. Vorm.-Ordn. v. 1697; Ver. u. d. gerichtl. Verf. v. 1784; Bauordn. v. 1825.

1059. Ohne Verfügung von Seiten des wortführenden Bürgermeisters, darf kein Anschlag gemacht werden. Citationsgesuche, wenn die Genehmigung von dem worthabenden Bürgermeister abhängt, werden ihm 24 Stunden vor der Sitzung des Magistrats von den Partien selbst überreicht. Der worthabende Bürgermeister läßt darauf die Citation mündlich durch den Gerichtsdiener ergehen.

Oberg. = D. v. 1757, § 1.

1060. Alle Notariatszeugnisse und Instrumente werden bei dem worthabenden Bürgermeister nachgesucht, welcher die Vollziehung der Magistratskanzellei aufträgt.

Ununterbr. Gewöhnh.

1061. In Beziehung auf Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in der Stadt ist der worthabende Bürgermeister verpflichtet:

1) Wenn Ordnung und Ruhe gestört worden, Frieden zu gebieten, die Ungehorsamen einer Geld- oder auch einer Leibesstrafe zu unterwerfen, wenn sie ihrem Stande nach unter die Stadtgerichtsbarkeit gehören und nicht von Leibesstrafe frei sind.

2) Im Falle einer Feuersbrunst die Sturmglocke läuten oder die Trommel rühren zu lassen, zugleich dem Kommandanten der Festung davon Nachricht gebend.

3) Der Stadtkompagnie und dem Schwarzenhauptidekorps, bei feierlichem Aufzuge durch die Stadt, das Rühren der Trommel und Trompetenblasen zu erlauben.

4) Die schriftlichen Berichte über alle Todesfälle im Stadtbezirke zu empfangen.

Lüb. Rt. B. IV, Tit. IV; Brandordn. v. 1825 u. ununterbr. Gewöhnh.

2) Von dem Syndicus.

1062. Der Syndicus folgt seiner amtlichen Stellung nach auf den jüngsten Bürgermeister.

Ununterbr. Gewöhnh.

1063. Dem Syndicus liegt ob, alle definitiv geschlossenen Partensachen, nachdem dieselben ihm von dem Sekretair zugestellt worden sind, vorzutragen, sein Gutachten über dieselben schriftlich abzugeben und die Urtheile abzufassen.

Kanz.-D. v. 1686.

1064. Ferner ist der Syndicus von Amtswegen verpflichtet:

1) In Sachen, welche Gerechtfame der Stadt oder der städtischen Korporationen betreffen, Vertreter dieser Rechte zu sein und die nöthigen Schreiben und Uebersetzungen abzufassen.

2) Die für die Stadt abzuschließenden Krende- und anderen Kontrakte abzufassen.

3) In öffentlichen Sachen auf alle eingegangene Befehle, Aufträge, Aufforderungen, Mittheilungen und andere Schreiben, nach den ihm durch den Sekretair in einem Auszuge aus dem Protokolle mitgetheilten Verfügungen, die erforderlichen Antworten abzufassen.

4) Die Kanzellei, sowohl in Hinsicht der Beamten und deren Arbeiten, als auch der Führung der Protokolle und der Grund- und Hypothekbücher, und der Ordnung des Archivs, insbesondere zu beaufsichtigen.

Ununterbr. Gewohnh.

3) Von dem Magistratssekretair.

1065. Der Sekretair ist gehalten, nicht nur an jedem Sitzungstage, sondern auch an jedem andern Tage der Woche, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen, Morgens und Nachmittags im Rathhause zu erscheinen.

Kanz.-D. v. 1686.

1066. Der Sekretair ist von Amtswegen verpflichtet:

1) Alle eingehende Schriften und die von dem Magistrate verhandelten öffentlichen und Privatsachen in die Protokolle einzutragen; alle Anträge der Gilden, Relationen der Magistratsglieder und des Kollegiums der Bürgermeister in die Protokolle aufzunehmen; die Protokolle ins Kleine zu schreiben und dieselben sauber und ohne Rasuren und Verbesserungen zu führen.

2) Die Meldungsprotokolle über die Angaben bei den Proklamen, das Protokoll über die Seeporte und die Schnurbücher über die eingegangenen Krongebühren zu führen.

3) Auf allen eingehenden Schriften eigenhändig das Datum des Empfanges zu bemerken und sie zu bewahren, auch nur mit Erlaubniß des worthabenden Bürgermeisters Abschriften von denselben zu ertheilen.

4) Bei dem Vortrage der eingegangenen Sachen die zum Protokolle genommenen Anträge, Vorschläge und Relationen und die geschlossenen Akten zu verlesen.

5) Alle Ausfertigungen in Privat- und Partensachen, und alle Bescheide und Resolutionen, Notifikationen und Kommunikate zu besorgen, und mit Erlaubniß des worthabenden Bürgermeisters Abschriften von Akten und Auszüge aus den Protokollen zu ertheilen.

6) Nach jeder Sitzung Alles, was eine Verfügung, ein Erkenntniß oder eine anderweitige Amtshandlung von Seiten des Magistrats erfordert, zu dessen Wissen in ein besonderes Verzeichniß einzutragen, und diejenigen Sachen, welche schon definitiv geschlossen sind, mit den Akten dem Syndicus zu übergeben.

7) Auf in öffentlichen Angelegenheiten eingegangenen Schriften den Magistratsbeschluß aus dem Protokolle zu bemerken, und sie zur feineren Ausführung dem Syndicus anzustellen.

8) Bei dem Sammeln der Stimmen eine besondere Aufmerksamkeit auf die vom worthabenden Bürgermeister vorgelegten Fragen zu richten, um dieselben mit den Meinungen und Begründungen der Glieder in das Protokoll aufzunehmen, die Stimmen übrigens geheim haltend.

9) Alle Urtheile, Bescheide und Resolutionen bei ihrer Bekanntmachung den Partien zu verlesen.

10) Die Ausfertigungen zu unterschreiben und zu contrasigniren.

11) Mit Hilfe des Aktuars die Inventuren und Versiegelungen zu bewerkstelligen.

12) Das gerichtliche Siegel des Magistrats zu bewahren und außerdem mit dem Syndicus und dem Kanzleidirektor darauf zu sehen, daß jeder Beamte in seinem Wirkungskreise dasjenige leiste, was ihm von Amtswegen obliegt.

Eben dort, u. Ver. u. d. gerichtl. Verf. v. 1784.

1067. Der Magistratssekretair hat bei der Urtheilsfällung keine Stimme; er ist nicht gehalten, seine von den übrigen abweichende Meinung in das Protokoll einzutragen, und ist für eine falsche Entscheidung nicht verantwortlich. Im Falle völliger Gleichheit der Stimmen aber gibt die Stimme des Sekretairs den Ausschlag.

Ununterbr. Gewohnh.

4) Von dem Kanzleidirektor.

1068. Der Kanzleidirektor hat zur Erhaltung der Ordnung und zur rascheren Beförderung der Privat- und öffentlichen Sachen die spezielle Aufsicht über die Kanzlei.

Eben so.

1069. Der Kanzleidirektor sieht darauf, daß jeder Beamte und Kanzlist seine Amtspflichten gewissenhaft erfülle, und daß alle vom Sekretair im Namen des Magistrats ertheilten Aufträge von den Beamten mit Genauigkeit erfüllt werden.

Eben so.

1070. Der Kanzleidirektor ist insbesondere verpflichtet:

1) Darauf zu sehen, daß alle Ausfertigungen und Notariatszeugnisse, nach deren Beglaubigung, unverzüglich wohin gehdrig abgesendet werden.

2) Darauf zu sehen, daß die Eröffnungen in Folge Verfügung des Magistrats wem gehdrig mitgetheilt werden und die erforderlichen Antworten zu gehdrigem Termine eingehen.

3) Die Aufsicht darüber zu führen, daß die Kostünte, welche nöthig sind, um die Sachen zum Vortrage vorzubereiten, herbeigeschafft und aufgesucht werden.

4) Nachzusehen, was etwa zum Vortrage zu bringen ist, und deshalb die Protokolle jeder Sitzung nachzulesen, die in den Sachen festgesetzten Termine anzuzeichnen und seiner Zeit in Erinnerung zu bringen.

5) Ueber richtige Führung der Rechnungen in Betreff der Kanzleigebühen zu wachen.

6) Das Archiv der noch anhängigen Sachen von Zeit zu Zeit mit einem Kanzlisten durchzugehen und darauf zu sehen, daß die einzelnen Akten in Ordnung erhalten werden.

Protok. d. Raths v. 1805 Juli 28.

5) Von dem Stadtoffiziale.

1071. Der Stadtoffizial ist von Amtswegen verpflichtet, an den gewöhnlichen Gerichtstagen beim öffentlichen Abruf und Verhör der Partien im Magistrate und in dem

Stadtgerichte gegenwärtig zu sein; er kommt mit den Parten und geht mit ihnen zugleich ab, und hat im Magistrate seinen besondern Tisch.

Ununterbr. Gewöhnh.; — Ver. d. Rev. Rath's an d. Justiz. v. 1759 Juni 21 und 1769 Apr. 7.

1072. Der Stadtoffizial sieht darauf, daß Privatpersonen, die vor das Gericht kommen, in Allem den Gesetzen gemäß handeln, und daß sie im Falle ungebührlichen Verhaltens gegen einander oder gegen das Gericht der festgesetzten Strafe unterworfen werden. Zu diesem Ende führt der Stadtoffizial ein besonderes Verzeichniß über die im Magistrate und im Stadtgerichte verhängten Straf gelder.

Oberg.-D. v. 1757, §§ 19, 22; Ver. an d. Justiz. v. 1769 Apr. 7.

1073. Wenn der Stadtoffizial Jemanden ohne Grund anklagt, so unterliegt er derjenigen Strafe, welcher der Angeklagte verfallen müßte, wenn die Unschuldigung begründet befunden wäre; im Falle einer Versäumniß der Amtspflicht unterliegt er einer Beandlung nach Inhalt der Strafgesetze.

Eben dort.

1074. Der Stadtoffizial ist gleichfalls gehalten:

1) Alle Verbrechen und Vergehen, die in der Stadt und ihrem Gebiete begangen werden, aufzudecken und zur Kenntniß des Magistrats zu bringen, und, in dessen Auftrag und mit Genehmigung des Gouvernementsprokureurs, Kriminalklagen zu erheben.

2) Die Rechte der Krone wahrzunehmen, ihre Interessen zu befördern, und allen dem Eigenthume der Krone drohenden Schaden abzuwenden.

3) Das Interesse der Stadt und der Stadtkasse bei allen vorkommenden Gelegenheiten wahrzunehmen und vor Gericht und außer Gericht zu vertreten; die Schuldokumente bei verzinslicher Begebung von Stadtkapitalien abzufassen.

4) Aufsicht darüber zu führen und im Auftrage des Magistrats dahin zu wirken, daß alle vom Magistrate und den Untergerichten verhängten Straf gelder gehörig erlegt und die Straftheile vollzogen werden.

Rathsprot. v. 1692 Jan. 26, 1700 Juli 3, 1713 Nov. 17, 1783 Juli 4; Oberg.-D. v. 1757, § 22.

6. Von dem Protonotar.

1075. Der Protonotar verwaltet die Kanzelleikonomie; er empfängt aus der Stadtkasse die Kanzelleigelder, kauft die nöthigen Kanzelleimaterialien an, läßt die Gerichtsgebühren und Kanzelleisporteln durch den Ministerial erheben, und verrechnet und vertheilt dieselben.

Ununterbr. Gewöhnh.

1076. Außerdem liegt dem Protonotar von Amtswegen ob:

1) Das Protokoll für Proteste in Wechselfachen und das Buch über das, statt Stempelpapiers zu brauchen, gewöhnliche Papier zu führen.

2) Pässe, Beurlaubungszeugnisse und Geburtsbriefe abzufassen.

3) Gemeinschaftlich mit dem Aktuar alle Erkenntnisse und andere Ausfertigungen, insbesondere auch die Stadttarrendoverträge und die Verträge wegen Unterhaltung der Poststation ins Kleine zu schreiben.

4) Notariatsinstrumente aller Art, Wechselproteste u. dgl. anzufertigen.

5) Die öffentlichen Anschläge in Privat- und Publikfachen auszuschreiben und deren Anheftung an die Gerichtstafel zu besorgen.

6) Die Ab- und Zuzeichnungen, Ingressationen und Exgressationen, so wie die Verbote in die Grund- und Hypothekenbücher einzutragen.

7) In geringfügigen Concurs- und Erbschaftsachen an Stelle des Magistratssekretairs, mit Hülfe des Aktuars, Inventur und Versiegelung zu bewerkstelligen.

8) Die Ausfertigungen zu registriren und zu numeriren, und das Expeditionsbuch unter seiner Aufsicht zu haben.

9) Nöthigenfalls dem Sekretair bei Führung des Protokolls behülflich zu sein.

10) Bei dem Amtsgerichte, dem Weltgerichte und dem Konvente der St. Mai-Kirche das Protokoll zu führen, alle Ausfertigungen dort abzufassen, ins Reine zu schreiben, und wohin es sich gehet zu expediren.

11) Nach Anordnung des Kollegiums der Bürgermeister, die am Thomasabende gesammelten milden Gaben unter die Armen zu vertheilen, und den Betrag des von den Bürgern einzuzahlenden Schosses auszurechnen.

12) Die monatlichen Taxen anzufertigen.

Eben so.

7. Von dem Archivar und dem Registrator.

1077. Der Archivar und Registrator haben von Amtswegen :

1) Alle eingehenden Schriften aufzubewahren.

2) Das Archiv in Ordnung zu halten und über alle aus demselben mitgetheilten Akten und Schriften genau Buch zu führen.

3) Die Akten zu ordnen, zu heften und zu rotuliren.

4) Register der Protokolle und Konzeptbücher, so wie der eingegangenen Akten, Verordnungen und Befehle anzufertigen.

5) Die Repertorien der Akten in streitigen Rechtsachen und der eingegangenen Senatsakten und anderen Verordnungen der Staatsregierung zu führen.

6) Die vorgeschriebenen Verschlüge zur bestimmten Zeit anzufertigen.

Eben so.

8. Von dem Aktuar.

1078. Der Aktuar ist von Amtswegen verpflichtet :

1) Alle Ausfertigungen in Privat- und Untersuchungs-Sachen, ingleichen Notariatsinstrumente und Auktionenkontrakte gemeinschaftlich mit dem Protonotar abzuschreiben.

2) Unter Aufsicht des Magistratssekretairs die Inventuren und Versiegelungen zu besorgen.

3) Die Anträge in das Partenbuch, die Notarialien in das Notariatebuch und die Krepostakten in das Krepost- und Nummerbuch einzutragen.

4) Bei Wechselprotesten die Aussteller oder Indossanten über die Wichtigkeit der Schuldokumente zu befragen.

5) Nach den von ihm angefertigten Verschlügen die eingegangenen Kronsgedälle der Kasse abzuliefern.

Eben so.

9. Von dem Kanzellisten.

1079. Der Kanzellist hat alle Ausfertigungen in öffentlichen Sachen, alle Criminalurtheile und Tabellen über den Stand der anhängigen Sachen ins Reine zu schreiben. Er

beforgt auch die Abschrift der Anschläge, die dem vorhabenden Bürgermeister am Tage vor der Sitzung zugeleitet werden.

Eben so.

10. Von dem Stadtbuchhalter.

1080. Die Anfertigung der aus den Akten im Magistrat auszuführenden Rechnungen und die Revision solcher, welche beim Gerichte eingehen, wird, so oft es nöthig ist, dem Stadtbuchhalter vom Gerichte aufgetragen, wofür er ein besonderes Honorar auf Kosten derjenigen erhält, zu deren Beizen es gereichte.

Eben dort.

V. Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit des Magistrats.

1081. Das gerichtliche Verfahren des Realischen Magistrats unterliegt nur der Revision des Dirigirenden Senats.

1832 Dec. 28 (5866); vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. B. II, Tit. I.

1082. In Administrativ- und Polizeisachen steht der Magistrat unter der Aufsicht der Gouvernementsobrigkeit. Der Civilgouverneur ist befugt, im Falle von Mißbräuchen, die erforderlichen Anordnungen zur Abhülfe derselben zu treffen, unverzüglich darüber dem Dirigirenden Senate berichtend, wenn die Sache das Gerichtswesen betrifft, wenn sie aber die Verwaltung betrifft, dem Minister der innern Angelegenheiten.

1852 Dec. 28 (5866); vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf.; Intr. f. d. Gouvern.

1083. Jedes Glied des Magistrats ist verpflichtet, demselben jährlich über die Verwaltung seines Amtes Rechenschaft abzulegen.

Ununterbr. Gewöhn.

1084. Die Amtsentsetzung, so wie die Entfernung der Glieder und Beamten des Magistrats vom Amte, für gesetzwidriges Verfahren hängt von Urtheil und Befugung des Magistrats ab; aber in Fällen, die keinen Aufschub dulden, können dieselben auch auf Befugung des Civilgouverneurs vom Amte entfernt werden.

Vergl. Kön. Schied. Resol. v. 1884 Aug. 24.

VI. Von dem Schriftwechsel des Magistrats mit anderen Behörden.

1085. Der Realische Magistrat erhält vom Dirigirenden Senate Befehle, von der Gouvernementsregierung und dem Civilgouverneur Anträge und Vorschriften, und macht ihnen Unterlegung und Vorstellungen.

Vergl. 1832 Dec. 28 (5866) und Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. §§ 194 u. folg.

1086. Dem Kameralhofe macht der Magistrat Vorstellungen und erhält von ihm Anträge; mit der Bezirksverwaltung der Reichsdomainen, dem Oberlandgerichte, dem Landrathskollegium, dem Kollegium allgemeiner Fürsorge, den Konsistorien, Magistraten, Manngerichten und Hafenrichtern, dem Gouvernementspostkomptoir, der Zollverwaltung, dem Polizeiamte, korrespondirt der Magistrat durch Mittheilungen.

Eben dort.

1087. An alle Untergerichte, städtische Kommissionen und Verwaltungen, Eviden, Nemter und Zünfte ertheilt der Magistrat Aufträge und Vorschriften und erhält von ihnen Berichte und Unterlegungen.

Eben dort.

Dritte Abtheilung.

Von der Verfassung der städtischen Untergerichte.

I. Von den Untergerichten im Allgemeinen.

1. Von dem Bestande.

1088. Die Untergerichte bestehen aus Magistratsgliedern. Die Ausnahmen hiervon in Betreff des Kommerzgerichts, des Stadtkriegsgerichts und des Mündlichen Gerichts sind bei der Verfassung dieser Behörden angegeben.

1089. Die Vertheilung der Magistratsglieder nach den Untergerichten geschieht in der im Städerechte angegebenen Weise.

1090. Bei den Untergerichten sind zwei Sekretaire angestellt:

1) Der Waffengerichtssekretaire, der bei dem Stadtkonsistorium, dem Waffengerichte und dem Kommerzgerichte dient.

2) Der Niedergerichtssekretaire, der bei dem Niedergerichte, dem See- und Frachtgerichte, dem Kriegsgerichte und der Quartierkammer dient. Beide Sekretaire wohnen den Magistratsitzungen bei, um nöthigenfalls Auskünfte in Betreff der Untergerichte ertheilen zu können. Sie haben jeder einen Kanzellisten zu Gehülfsen.

Ununterbr. Gewohnh.; Ver. u. d. gerichtl. Verf. v. 1784.

1091. Bei dem Baugerichte führt der Magistratssekretair das Protokoll; bei dem Amtsgerichte und dem Wettgerichte ist dies eine Verpflichtung des Protonotars des Magistrats. Das Mündliche Gericht hat seinen besondern Notar. Das Kämmereigericht, welches keine Kanzelleibeamteten hat, führt kein Protokoll, sondern berichtet dem Magistrate mündlich über alle Sachen, worauf das Nöthige ins Magistratsprotokoll eingetragen wird.

Eben so.

1092. Die bei dem Amtsgerichte, dem Wettgerichte und dem Mündlichen Gerichte angestellten Notare haben keine Kanzelleigehülfsen; sie sind verpflichtet, selbst die Protokolle und Journale zu führen, die Ausfertigungen ins Reine zu schreiben und die Sachen zu expediren. Die im Baugerichte, wo der Magistratssekretair das Protokoll führt, ausgefertigten Schriften werden in der Magistratskanzellei ins Reine geschrieben und von derselben expedirt.

Eben so.

1093. Setzt der Magistrat in Privatsachen eine Kommission nieder, so beauftragt er zugleich einen der Sekretaire oder einen Kanzelleibeamteten mit der Führung des Protokolls.

Ununterbr. Gewohnh.

1094. Das Stadtgericht, das See- und Frachtgericht und das Mündliche Gericht haben ihre eigenen Ministeriale; die übrigen Untergerichte bedienen sich in ihren Geschäften der Ministeriale des Magistrats. Von ihnen benützt das Kämmereigericht den Ministerial, welcher im Dienste der ältere ist, und die Gerichte, in denen ein Bürgermeister den Vorsitz führt, die Ministeriale, welche bei demselben angestellt sind.

Eben so.

1095. Die Anstellung und Entlassung der Beamten der Untergerichte hängt von dem Magistrate ab, welcher auch über die Entfernung und Entsetzung derselben vom Amte erkennt; die Anstellung und Entlassung der Ministeriale des Niedergerichts, des See- und Frachtgerichts und des Mündlichen Gerichts hängt von den Gerichten selbst ab. Die Beamten der Untergerichte werden im Magistrate, die Ministeriale im Niedergerichte vereidigt.

Vergl. Vertr. v. 1672 Jan. 27, § 8.

1096. Mit Ausnahme des Beisitzers im Mündlichen Gerichte, werden die übrigen Glieder der Untergerichte als solche nicht besoldet. Die Beamten und Diener der Untergerichte erhalten aus der Stadtkasse einen bestimmten Gehalt, den der Magistrat, mit Zustimmung der städtischen Gilden, nach Gutbefinden vermehren oder vermindern kann.

Eben dort; vergl. 1797 Febr. 26 (17845).

1097. Die Strafgeelder, auf welche die Untergerichte erkennen, fließen in die Stadtkasse.

Kassen-D. v. 1612.

1098. Kanzelleigebühren werden nach einer festgesetzten Taxe erhoben: in dem Niedergerichte, dem Waisengerichte und dem See- und Frachtgerichte. In den übrigen Untergerichten werden nur auf ausdrückliches Verlangen der Parten Verfügungen schriftlich ausgefertigt; in solchen Fällen werden die Kanzelleiporteln nach der Taxe des Niedergerichts erhoben. Die Armen sind von der Zahlung der Gebühren befreit.

1797 Febr. 26 (17845); Oberg.-D. v. 1757.

1099. Bei Errichtung besonderer Kommissionen und Anordnung von Lokalbesichtigungen zahlt der Bittsteller zu 1 Rbl. S. W. zum Besten jedes Gliedes und des Sekretärs.

Ununterbr. Gewohnh.

2. Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz und von den Grenzen der Amtsgewalt der städtischen Untergerichte.

1100. Der Gerichtsbarkeit der Untergerichte unterliegen alle Einwohner der Stadt Reval und ihrer Vorstädte, so fern sie nicht ihrem persönlichen Stande nach unmittelbar unter der Gerichtsbarkeit des Magistrats stehen, oder einem anderen bevorzugten Gerichtsstand haben.

Dieser § u. d. folg. ber. auf d. Ver. u. d. gerichtl. Verf. v. 1784 u. d. Instr. f. d. Stadter.

1101. Die Untergerichte sind dem Magistrate untergeordnet; sie erhalten von demselben Vorschriften und erstatten ihm Berichte.

1102. Die Untergerichte sind erste Gerichtsinstanz in allen Sachen, die zu ihrer Kompetenz gehören.

1103. Appellationen und Querelen gegen Erkenntnisse der Untergerichte gelangen an die volle Versammlung des Magistrats.

1104. Die Appellation ist zulässig:

- 1) Gegen Urtheile und Bescheide des Niedergerichts.
- 2) Gegen dergleichen Erkenntnisse des See- und Frachtgerichts, wenn der Gegenstand der Klage an Werth 500 Rbl. S. W. übersteigt.
- 3) Gegen Urtheile des Waisengerichts in streitigen Rechtsfachen.

1105. In andern Sachen und gegen die Erkenntnisse der andern Untergerichte sind nur Querelen zulässig. Sie brauchen nicht in der Unterinstanz angemeldet zu werden, müssen aber innerhalb acht Tagen bei dem Magistrate angebracht werden.

1106. Die Appellation hemmt die Vollstreckung des bestrittenen Erkenntnisses, außer in Wechselfachen; die Querel hält die Fortsetzung des gerichtlichen Verfahrens nicht auf, wenn nicht etwa ein besonderer Befehl des Magistrats darüber erfolgt.

1107. Die Urtheile der Untergerichte werden von dem Polizeiamte auf Antrag eines der streitenden Theile und schriftliche Aufforderung des Gerichts selbst,—die des Mündlichen Gerichts aber auf bloßes Vorzeigen der Entscheidung von Seiten eines der streitenden Theile, vollstreckt.

1108. In öffentlichen Sachen erlassen die Untergerichte selbst an das Polizeiamt die nöthige Aufforderung zur Vollstreckung der Erkenntnisse.

1109. Ist das Erkenntniß auf dem Lande in Vollstreckung zu bringen, und im Allgemeinen an einem Orte außerhalb der Stadtgerichtsbarkeit, so wendet sich der Part wegen der Vollziehung durch den Magistrat an die Gouvernementsregierung.

3. Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange in den städtischen Untergerichten.

A) Von den Sitzungen.

1110. Die Untergerichte halten ihre Sitzungen auf dem Rathhause. Nur das Mündliche Gericht erhält aus den Stadteinkünften eine besondere Summe zur Miete eines Lokals.

Dieser § und die folg. bis 1126 ber. auf ununterr. Gewohnh.

1111. Die Untergerichte halten an folgenden Tagen ihre Sitzungen: das Niedergericht Montags und Donnerstags; das Waisengericht Donnerstags; das Mündliche Gericht Mittwoch und Donnerstags; die übrigen Untergerichte, so oft die Beschaffenheit der Sache es erheischt.

1112. Jedes Untergericht kann Lokaluntersuchungen oder außerordentliche Sitzungen ansetzen, nur müssen sie nicht mit den Sitzungen des Magistrats zusammenfallen.

1113. Sind Glieder abwesend oder von einem Parten wegen Verdachts der Parteilichkeit abgelehnt worden, so werden andere vom Magistrate substituit. Wird einer der bei den Untergerichten angestellten Sekretaire verhindert, die ihm obliegenden Amtspflichten zu erfüllen, so vertritt ihn der andere Sekretair (§ 1090) oder der Protonotar des Magistrats. Die Verpflichtungen des Protonotars im Amtsgerichte und Weltgerichte versteht im Nothfalle ein anderer Beamte des Magistrats oder ein Sekretair der Untergerichte.

B) Von dem Geschäftsgange.

1114. Der Sekretair trägt die Sachen vor. Bei Stimmengleichheit gibt der Sekretair seine Stimme ab und entscheidet dadurch die Sache. Meinungen, die mit der Mehrheit nicht übereinstimmen, werden im Protokolle verzeichnet.

1115. Die Ausfertigungen finden in Grundlage der im ersten Buche der Behördenverfassung enthaltenen Regeln Statt; sie werden nur vom Sekretair unterschrieben, wenn sie einfache Verfügungen enthalten. Urtheile, Bescheide, Attestate und Zeugenverhöre werden

von dem Vorsizer oder, im Fall seiner Abwesenheit, von einem Gliede unterschrieben und von dem Sekretair, mit Beidrückung des Gerichtssiegels, contrasignirt.

1116. Das Protokoll, das zugleich auch das Journal ist, wird von allen anwesenden Gliedern unterschrieben und vom Sekretair contrasignirt.

1117. Die Protokollisten der Untergerichte sind insbesondere verpflichtet:

1) Die Protokolle über alle gerichtliche Verhandlungen aufzunehmen, alle eingegangene Schriften, mündliche Anträge und Vorstellungen der Parten, Aussagen der Zeugen und dergleichen einzutragen.

2) Die eingegangenen Schriften und Sachen vorzutragen.

3) Die Ausfertigungen, Berichte und Vorschläge anzufertigen.

4) Die Urtheile, Bescheide und Resolutionen abzufassen und zu eröffnen.

5) Alle gerichtliche Ausfertigungen wohin gehörig zu expediren.

6) Die Schnurbücher zu führen, die Akten zu sammeln, zu ordnen und aufzubewahren.

1118. In dem Niedergerichte, dem Waisengerichte, dem See- und Frachtgerichte, dem Kommerzgerichte und dem Stadtkriegsgerichte werden die Konzepte der Ausfertigungen, von zu diesem Behuf angestellten Kanzellisten,—in dem Amtsgerichte, dem Wettgerichte und dem Mündlichen Gerichte aber von den Protokollführern oder Notaren selbst, ins Reine geschrieben.

1119. Alle Untergerichte, mit Ausnahme des Niedergerichts, verhandeln mündlich, in summarischem Verfahren. Advokaten sind nur in besonderen Fällen mit Bewilligung des Gerichts zulässig; bei dem Wettgerichte und dem Mündlichen Gerichte ist das Hinzuziehen von Advokaten unbedingt ausgeschlossen.

Ver. ü. d. gerichtl. Verf. v. 1784.

1120. In dem Niedergerichte, dem Waisengerichte, dem Kommerzgerichte und dem See- und Frachtgerichte werden, über die Kronsgefälle und das statt Stempelpapiers gebrauchte gewöhnliche Papier, Schnurbücher geführt. In den übrigen Untergerichten werden keine Schnurbücher geführt, weil bei ihnen keine schriftlichen Klagen und Privatgesuche eingereicht werden und keine Ausfertigungen vorkommen.

1121. Sämmtliche Untergerichte senden jährlich dem Magistrate einen summarischen Vorschlag über die entschiedenen und die noch anhängigen Sachen; außerdem senden das Niedergericht, das Waisengericht, das Kommerzgericht und das See- und Frachtgericht dergleichen Vorschläge monatlich dem Magistrate. Von ihnen bemerkt das Niedergericht auch in den Vorschlägen die Zahl der Inquisiten und Arrestanten und stellt solche Vorschläge monatlich dem Gouvernementsprokureur zu.

1122. Die Untergerichte, welche über Kronsgefälle und Stempelpapier Schnurbücher führen, stellen dem Magistrate über diese Gegenstände monatliche Vorschläge vor.

1123. Die Untergerichte stehen unter unmittelbarer Aufsicht des Magistrats. Er ordnet eine Revision derselben an, wenn er dies für nöthig erkennt.

4. Von dem Schriftwechsel der Untergerichte mit anderen Behörden.

1124. Die Untergerichte führen den Schriftwechsel mit anderen Behörden durch Vermittelung des Magistrats. Dem zufolge werden alle Vorschriften und Mittheilungen anderer Behörden für die Untergerichte an den Magistrat gerichtet und von demselben den

betreffenden Untergerichten zugestellt; welche ihre Berichte und Antworten dem Magistrate zur weiteren Beförderung vorstellen. Nur wenn es sich um die Stellung ausgebliebener Personen oder die Vollstreckung einer Verfügung handelt, fordern die Untergerichte von sich aus das Polizeiamt dazu auf.

Zweite Abtheilung.

Von den einzelnen städtischen Untergerichten.

1. Von dem Stadt- oder Niedergerichte.

1125. Das Stadt- oder Niedergericht besteht aus zwei Rathsherrn und einem Sekretair,

Anmerkung. Der ältere Rathsherr (Gerichtsvogt) führt den Vorsitz, der jüngere (Untervogt) ist Beisitzer.

1126. Der Stadtoffizial ist bei den Verhandlungen des Niedergerichts in derselben Weise amtsstättig, wie bei denen des Magistrats.

1127. Zur Kompetenz des Niedergerichts gehören:

1) Untersuchungen in Kriminalsachen, in welchen der Magistrat das Urtheil fällt; in geringfügigen Sachen erkennt das Niedergericht selbst.

2) Alle Zivilsachen, die nicht dem Magistrate oder den übrigen Untergerichten ausschließlich zugewiesen sind. Insbesondere aber gehören vor das Niedergericht: Streitigkeiten unter Grenznachbarn, Baustreitigkeiten in der Vorstadt, Klagen über persönliche Beleidigungen und über Gewaltthätigkeiten; Pfandsachen; nicht streitige Schuldsforderungen; Wechselfachen und Streitigkeiten aus Kontrakten und Verschreibungen aller Art.

3) Vernehmung und Vereidigung von Zeugen und andern Personen in Sachen, welche im Magistrate oder andern Behörden, oder auch in dem Niedergerichte selbst verhandelt werden, ausgenommen, wenn diese Zeugen und Personen, ihrem persönlichen Stande nach, unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Magistrats stehen,

4) Vereidigung der untern Stadtbeamten, Ministeriale, Diener, Besucher u. s. w.

Ver. u. d. gerichtl. Verf. v. 1784.

2. Von dem Waisengerichte.

1128. In dem Waisengerichte führt ein Bürgermeister aus dem Gelehrtenstande den Vorsitz; der Syndicus und zwei Rathsherrn sind Beisitzer.

Waisenger.- u. Vorm.-Ordn. v. 1697; Ver. u. d. gerichtl. Verf. v. 1784.

1129. Zur Kompetenz des Waisengerichts gehört: Vormünder und Curatoren zu ernennen, die jährlichen Rechnungen derselben zu prüfen und sich überhaupt allen Pflichten eines Obervormunds zu unterziehen.

Eben dort.

1130. Das Waisengericht sorgt insbesondere dafür, daß, wenn Wittwer und Wittwen zu einer neuen Ehe schreiten, ihre Kinder früherer Ehe den ihnen, in Grundlage der Zivilgesetze, zukommenden Theil des von dem verstorbenen Ehegatten hinterlassenen Vermögens erhalten.

Eben dort.

1151. Zur Verpflichtung des Waisengerichts gehört auch: die Abrechnung zwischen einem abgehenden Vormunde und seinem Nachfolger, oder einem Vormunde und seinem bisherigen Mündel oder dessen Erben, so wie auch die Quittirung und Entlassung der Vormünder.

Eben dort.

1152. Aus dem Protokolle des Waisengerichts müssen sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu ersehen sein, welche unter Aufsicht des Waisengerichts zum Besten der Minderjährigen Statt gefunden. In Grundlage dieses Protokolls werden das Kassa- und das Dispositionsbuch, die der Sekretair zu führen hat, angefertigt.

Eben dort.

3. Von dem Kommerzgerichte.

1153. Das Kommerzgericht besteht aus einem Bürgermeister, der den Vorsitz führt, zwei Rathsherrn, einem Sekretair, einem Kellermann und zwei Kellerten, welche die große Gilde aus ihrer Mitte erwählt.

Vergl. d. Hand.-Ordn. u. d. Ver. ü. d. gerichtl. Verf. v. 1784.

1154. Zur Kompetenz des Kommerzgerichts gehört die Aufsicht über ordnungsmäßigen Handel und die Untersuchung und Entscheidung über alle den Handelsverordnungen zuwiderlaufenden Handelsgeschäfte.

Eben dort.

1155. Beim Kommerzgerichte sind besondere Beamte für Handelsangelegenheiten angestellt: der Kommerzoffizial und die ihm untergeordneten Straßenfiskale.

Eben dort u. d. Ver. an d. Justizl. v. 1769 Apr. 7.

1156. Der Kommerzoffizial wird vom Magistrate angestellt und vereidigt; er kann entweder Rechtsgelehrter sein oder zu den Bürgern der großen Gilde gehören. Er wird aus den Stadteinkünften besoldet.

Eben dort.

1157. Der Kommerzoffizial hat seinen persönlichen Gerichtsstand vor dem Niedergerichte, wenn er nicht Advokat ist; in entgegengezettem Falle steht er unter dem Magistrate.

Eben dort.

1158. Der Kommerzoffizial ist verpflichtet:

1) Auf Beobachtung der Handelsverordnungen zu wachen und alle im Handel vorkommenden Gesetzeswidrigkeiten und Unordnungen dem Gerichte und dem Gouvernementsprokureur anzuzeigen.

2) Verbotene Waaren, welche sich im Handel finden, zu konfisciren.

3) In Auftrag des Magistrats die des Verkaufs verbotener Waaren Schuldigen vor Gericht zu belangen.

4) Darauf zu sehen, daß die vom Kommerzgerichte gefällten Urtheile vollzogen werden.

Eben dort.

1159. Der Kommerzoffizial ist berechtigt Keller, Buden, Magazine und Speicher zu visitiren. Er ist von Amteswegen verpflichtet, den jährlichen Revisionen hinsichtlich der Handelsberechtigungen beizuwohnen.

1140. Die dem Kommerzoffiziale beigeordneten vier Straßensiskale werden von dem Kommerzgerichte angestellt, in dem Niedergerichte vereidigt und aus den Stadteinkünften besoldet.

Eben dort.

1141. Die Straßensiskale sind verpflichtet Vorkäuferei und heimliches Waareneinbringen in der Stadt und an deren Grenzen zu verhindern. Sie sehen insbesondere darauf, daß Niemand mit Kaufmannswaren Hausirhandel treibe und zeigen alle Uebertretungen des Gesetzes dem Kommerzoffiziale an.

Eben dort.

4. Von dem Amtsgerichte.

1142. In dem Amtsgerichte führt ein Bürgermeister, gewöhnlich der älteste, den Vorsitz; als Beisitzer des Amtsgerichts fungiren die beiden Rathsherrn, welche derjenigen Innung, bei der die Streitigkeit vorfällt, als Amtspatrone vorgefetzt sind. Wird aber ein Streit zwischen zwei verschiedenen Aemtern verhandelt, so sitzen in dem Amtsgerichte die Amtspatrone beider Innungen.

Regl. f. d. Handw.-Aemter; Ver. u. d. gerichtl. Verf. v. 1784.

1143. Zur Kompetenz des Amtsgerichts gehören alle Streitigkeiten, welche in den Handwerksinnungen und Zünften stattfinden, wenn die Bemühungen der Amtspatrone, dieselben gütlich auszugleichen, fruchtlos blieben.

Eben dort.

5. Von dem See- und Frachtgerichte.

1144. Das See- und Frachtgericht besteht aus zwei Rathsherrn und dem Stadtgerichtssekretair.

Seegez.-Proz.-D.; Ver. u. d. gerichtl. Verf. v. 1784.

1145. Das See- und Frachtgericht untersucht und entscheidet in erster Instanz die Streitsachen zwischen Befrachtern, Schiffern und Schiffsvoßk und alle Havariesachen.

Eben dort.

1146. Das See- und Frachtgericht ist allein berechtigt, den Schiffern und dem Schiffsvoßke eidliche Ausagen über die ihnen auf der Reise begegneten Ereignisse, durch welche Schiff und Gut Schaden erlitten haben, abzunehmen.

Eben dort.

1147. Die Glieder des See- und Frachtgerichts erhalten jedes für jegliche Sache zu 2 Rbl. C. M.

Eben dort.

6. Von dem Wettgerichte.

1148. Das Wettgericht besteht aus zwei Rathsherrn (Wettsherrn).

Lüb. Rt.; Ver. u. d. gerichtl. Verf. v. 1784.

1149. Zur Kompetenz dieses Gerichts gehöret:

1) Ueber das Gewerbe der Fremden und der Personen, welche nicht zur Zahl der Bürger gehören, so wie auch über die ihm anvertrauten Polizeianstalten, Aufsicht zu führen.

2) Darauf zu sehen, daß die Viktualientaxen und ähnliche Verordnungen genau beobachtet werden.

3) Darauf zu sehen, daß durchreisende Künstler und andere Personen, die öffentliche Schau- oder Vorstellungen geben, Waaren zum Verkauf herumtragen oder ausstellen, die bestimmte Abgabe der Stadt entrichten, und sich zu diesem Behufe zur gehörigen Zeit bei dem Wettgerichte einfinden.

Eben dort.

1150. Unter die Gerichtsbarkeit des Weltgerichts gehören auch diejenigen Personen, welche ihrem persönlichen Stande nach unter dem Magistrate stehen. Wird ein Rathsglied vor die Wette gezogen, so führt ein Bürgermeister daselbst den Vorsitz.

Eben dort.

7. Von dem Baugerichte.

1151. Das Baugericht besteht aus zwei Rathsherrn (Bauherrn) und dem Magistratssekretair.

Bauordn. v. 1825; Ver. u. d. gerichtl. Verf. v. 1784.

1152. Wenn zwischen Nachbarn in der Stadt über ein noch nicht vollendetes Gebäude Streitigkeiten entstehen, so erkennt hierüber das Baugericht an Ort und Stelle in erster Instanz.

Eben dort.

8. Von der Stadtkämmerei.

1153. Die Stadtkämmerei besteht aus zwei Rathsherrn (Kämmerer).

Dieser § u. d. folg. bis 1163 ber. auf d. Ver. u. d. gerichtl. Verf. v. 1784.

1154. Zur Kompetenz der Stadtkämmerei gehört:

1) Die Direktion des Stadtbauwesens und die Aufsicht über die öffentlichen Stadtbauwerke, die Stadtmühlen, die Stadtwaage, die Flach- und Hanfs-, Herings- und Labackswaage, die öffentlichen Grundstücke und Stadtplätze, die Wasserleitungen und die Baumpflanzung der Stadt.

2) Die Untersuchung aller außerhalb der Stadt im Stadtgebiete vorkommenden Grenzstreitigkeiten, worüber sie dem Magistrate Bericht erstattet.

3) Die Aufsicht darüber, daß die gemeinen Arbeiter die vorgeschriebenen Lizenzen und Verordnungen beobachten.

4) Die Aufsicht darüber, daß im Kleinhandel nur mit dem Stempel der Stadt bezeichnetes Maß und Gewicht gebraucht werde, und daß im Großhandel und bei dem Einführen der Waaren alles auf Stadtwaagen gewägt und mit Stadtmaß gemessen werde.

1155. Diejenigen, welche die Stadtplätze anweisen, bekommen jeder zwei Abl. C. M.

9. Von dem Stadtkriegsgerichte.

1156. Das Stadtkriegsgericht besteht aus einem den Vorsitz führenden Rathsherrn (Münsterherr), einem andern (Pfortenherr) als Beisitzer, dem Sekretair des Niedergerichts, dem Kapitain und den übrigen Offizieren der Stadtkompagnie.

1157. Das Stadtkriegsgericht untersucht und erkennt über Amtsvergehen der Personen, welche die Stadtkompagnie bilden. Die vom Stadtkriegsgerichte gefällten Urtheile werden dem Magistrate zur Beilägung unterlegt. Indessen ist der Münsterherr berechtigt, für leichtere Amtsvergehen von sich aus Strafe aufzulegen.

1158. Die für Amtsvergehen gerichtlich zuerkannten Strafen werden, auf Anordnung des Münsterherrn, bei der Stadtkompagnie selbst vollzogen.

10. Von dem Mündlichen Gerichte.

1159. Ein Rathsherr führt im Mündlichen Gerichte den Vorsitz; Beisitzer ist ein aus der Zahl der Bürger oder Stadtbeamten erwählter Polizei-Inspektor.

1160. Zur Kompetenz des Mündlichen Gerichts gehören alle Schuldsachen, deren Bestand sich aus mündlichen Angaben der Betheiligten ergibt.

1161. Das Mündliche Gericht bemüht sich, alle Schuldsachen gütlich auszugleichen und gelingt dies ihm nicht, so entscheidet es nach Beschaffenheit der Sache und billigem Ermessen. Ist einer der Streitenden hiermit nicht zufrieden, so kann er sich eine Abschrift der Entscheidung aus dem Protokolle des Mündlichen Gerichts erbitten und darauf seine Sache beim Niedergerichte weiter ausführen. Sind beide Theile mit der Entscheidung des Mündlichen Gerichts zufrieden, diese Entscheidung wird aber von dem einen Theile nicht erfüllt, so kann der andere sich gleichfalls eine Abschrift derselben aus dem Protokolle erbitten und darauf bei der Polizei um Anwendung der Vollziehungsmittel ansuchen.

1162. Wird auf Verlangen eines Parten ein Auszug aus dem Protokolle angefertigt, so entrichtet derselbe dafür in Sachen, deren Betrag sich von 7 Rbl. 50 Kop. S. W. bis 30 Rbl. S. W. beläuft, 15 Kop. S. W.; in Sachen von mehr als 30 Rbl. S. W. an Betrag 30 Kop. S. W.; in Sachen die an Werth nicht 7 Rbl. 50 Kop. S. W. übersteigen, werden solche Gebühren nicht entrichtet. Der Gerichtsdienner erhält $7\frac{1}{2}$ Kop. S. W. Citationsgebühr von dem, der um die Citation ansuchte.

1163. Hat das Mündliche Gericht seine Kompetenz überschritten, so wendet sich der Betheiligte mündlich an das Niedergericht, wobei er den die Sache betreffenden Protokollauszug vorzulegen hat. Das Niedergericht untersucht die Sache und stellt sie durch seinen Vorsitzer mündlich dem Magistrate zur Verfügung vor. Uebrigens ist es dem Betheiligten erlaubt, auch unmittelbar bei dem Magistrate schriftliche Beschwerde anzubringen, und bei dem worthabenden Bürgermeister einen Hemmungsbefehl auszuwirken.

11. Von den Amtspatronen.

1164. Die dem Magistrate zustehende Aufsicht über die Handwerksämter und Zünfte ist dergestalt unter die Rathsherrn vertheilt, daß über jedes Amt zwei Rathsherrn, welche Amtsherrn oder Amtspatrone heißen, gesetzt sind. Zu diesem Behufe wird jährlich von dem Kollegium der Bürgermeister ein besonderes Verzeichniß der Amtspatrone (Verordnung der kleinen Kemter) abgefaßt, und bei Eröffnung der Sitzungen publicirt und in der Kanzlei öffentlich angeschlagen.

Ununterbr. Gewohnh.; Vertr. v. 1672 Jan. 27.

1165. Die Amtspatrone führen kein besonderes Protokoll, sondern berichten über alle Sachen mündlich dem Magistrate, welches ihren Bericht zu Protokoll nimmt.

Eben dort.

1166. Die Amtspatrone sind verpflichtet, die in den Kemtern vorkommenden Streitigkeiten gütlich beizulegen. Sie bringen die Anordnungen des Magistrats zur Vollstreckung und sehen auf Beobachtung der Schragen.

Eben dort.

1167. Die Amtspatrone sind berechtigt, bei den Amtsversammlungen gegenwärtig zu sein; sie sind dazu verpflichtet, wenn die Amtslade revidirt wird; einer der Schlüssel der Lade wird von ihnen bewahrt, der andere von dem Kellermanne des Amtes.

Rathsprot. v. 1701 Okt. 8, 1707 Juli 5.

1168. Die Amtspatrone führen im Amte das Wort und machen demselben Vorschläge. Ohne ihr Wissen dürfen die Kemter keinen Meister für amtsfähig erklären und Niemanden als Meister aufnehmen. Meisterstücke von Gesellen, die Meister werden wollen, müssen in ihrem Beisein zur Beurtheilung der Amtsmeister vorgestellt werden.

Rathsprot. v. 1686 Aug. 9; Rathskont. v. 1707 Mai 17, 1774 Dec. 5.

1169. Ohne Vorwissen der Amtspatrone darf kein Amt eine Veränderung in seiner Einrichtung treffen, noch seiner Schragen ein anderes Amt gleicher Profession theilhaftig machen.

Rathsprötol. v. 1725 Juni 9, 1726 Apr. 10.

12. Von dem Subhastations- und Auktionsdirektorium.

1170. Das Subhastations- und Auktionsdirektorium besteht aus den beiden Bauherrn, die auch Auktions- und Subhastationsherrn genannt werden.

Ver. u. d. gerichtl. Verf. v. 1784.

1171. Bei Versteigerungen fertigt der Stadtmakler das Inventarium an.

Eben dort.

1172. Die Glieder des Subhastationsdirektoriums bekommen für Veranstaltung einer Versteigerung oder eines öffentlichen Verkaufs jeder zwei Abl. C. M.

Eben dort.

1173. Zur Kompetenz des Subhastationsdirektoriums gehört:

1) In Auftrag des Magistrats den öffentlichen Verkauf unbeweglichen Vermögens im Gebiete der Stadt zu bewerkstelligen und die städtischen Nutzungen in Verwaltung zu geben.

2) Die Aufsicht über alle Versteigerungen zu führen und darauf zu sehen, daß daselbst keine Handels- und Budenwaaren im Detail verkauft werden. Jeder Versteigerung muß einer der Subhastationsherrn beiwohnen; werden ganze Schiffseladungen verauktionirt, so müssen beide zugegen sein.

Eben dort.

Vierte Abtheilung.

Von der Verfassung der besonderen Stadtverwaltungen und Kollegien.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1174. Die Stadtverwaltungen und Kollegien bestehen aus Magistratsgliedern und als Gliedern der großen und der kleinen Gilde. Die Ausnahmen hiervon werden in dem § 1083 und den folgenden bestimmt.

Dieser § u. d. folg. ver. auf ununterdr. Gewöhnh. u. versch. v. Rathe gegeb. Verordn. u. Instr.

1175. Die in den Stadtverwaltungen und Kollegien sitzenden Magistratsglieder, werden in der im Ständerechte angegebenen Weise ernannt.

1176. Sammtliche Stadtverwaltungen und Kollegien sind dem Magistrate untergeordnet.

1177. Der Magistrat übersendet dem Kameralhose die Jahresrechnungen der Stadtverwaltungen und Kollegien über Einnahme und Ausgabe zur Revision, und stellt sie noch außerdem dem Civilgouverneur im Auszuge vor.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Von der Allgemeinen Stadtkasse.

1178. Die Allgemeine Stadtkasse verwaltet das ganze Stadtvermögen, mit Ausnahme derjenigen Theile, für welche besondere Verwaltungen eingerichtet sind.

2. Von dem Stadtgotteskasten.

1179. Der Stadtgotteskasten verwaltet alle Summen, welche zum Unterhalte der Eischen-Kirche und der St. Johannis Hospitalkirche, der Kranken- und Armenhäuser und der Stadtschulen angewiesen sind, so wie auch die Summen des Stadtgefängnisses und des Getreidemagazins.

3. Von der Steuerverwaltung.

1180. Die Steuerverwaltung sorgt für die Erhebung aller Abgaben, welche die Stadteinwohner an die Krone zu zahlen haben, und für die Ablieferung derselben an den Kameralhof.

4. Von der Kommission zur Erhebung der Kronsgetränkesteuer.

1181. Die Kommission zur Erhebung der Kronsgetränkesteuer sorgt für die Erhebung und gehörige Ablieferung der Steuer, welche der Krone von dem Biere und Branntweine, das in der Stadt zum Verbrauch kommt, gebührt.

5. Von der Stadtaccisekommission.

1182. Die Stadtaccisekommission erhebt und verwaltet alle der Stadt zukommenden kleinen Geülle von Mehl, Waizen, Malz und Bieressig.

6. Von der Quartierkommission.

1183. Die Quartierkommission besteht aus einem Vorsitzer und zwei Beisitzern, die alle drei Jahre nach Stimmenmehrheit von sämmtlichen zu den Quartierbedürfnissen beizutragenden Personen erwählt werden.

1184. Der Vorsitzer wird aus den Adelligen, Beamten, Pitteraten oder Kaufleuten von den zu diesen Ständen gehörigen Personen erwählt; ein Beisitzer wird aus der städtischen Kaufmannschaft, der andere aus den Gliedern der St. Kanuti-Gilde erwählt.

1185. Die Glieder der Quartierkommission werden von der Bürgerschaft besoldet. Bei der Quartierkommission ist ein besonderer Buchhalter angestellt.

1186. Die Quartierkommission besorgt alle Geschäfte, welche sich auf Repartition der Quartierlasten beziehen.

1187. Damit sich die Stadtgemeinde von der ordnungsmäßigen Geschäftsführung in der Quartierkommission überzeuge, ernennen sämmtliche Stände alle drei Jahre besondere Deputirte, die aus den in der Stadt oder den Vorstädten unbewegliches Vermögen besitzenden Personen erwählt werden. Der Adel, die Beamten und Pitteraten ernennen zwei Deputirte, die deutsche Kaufmannschaft auch zwei, die Russische Kaufmannschaft einen, die St. Kanuti-Gilde zwei, und zwar einen für die Stadt und einen für die Vorstadt, die Domgilde endlich auch zwei, nach derselben Grundlage wie die kleine Gilde.

7. Von der Stadtverlegekammer.

1188. In der Stadtverlegekammer führt ein Bürgermeister den Vorsitz; zwei Rathsherrn (Verlegeherrn), ein Keltermann, ein Kelterer und ein Wortführer großer Gilde, ein Kelterer der St. Kanuti-Gilde sind Beisitzer. Die Stadtverlegekammer hat einen besonderen Notar.

1189. Die Stadtverlegekammer ist dem Magistrate untergeordnet. Sie hat das in der Stadt befindliche Militär in Quartier zu verlegen.

8. Von der Quartierkammer.

1190. Die Quartierkammer besteht aus dem Münsterherrn als Vorsitzer, vier Rathsherrn (Pfortenherrn), dem worthabenden Keltermanne großer Gilde, dem Niedergerichtsssekretair und dem Stadtkapitane.

1191. Die Quartierkammer hat alle auf die Bürgerkompagnie bezüglichen Geschäfte zu leiten und alle Stellen bei derselben zu besetzen.

D. Von der Beleuchtungskommission.

1192. Die Beleuchtungskommission erhebt und verwaltet die Abgaben, welche von den Einwohnern und Grundstücken der Stadt zur Erleuchtung der Straßen erhoben werden.

Fünfte Abtheilung.

Von der Verfassung des Polizeiamts.

1193. Das Polizeiamt besteht aus einem Polizeimeister, der den Vorsitz führt, und zwei Beisitzern.

Dieser § u. d. folg. ber. auf d. Vorschr. d. Gen.-Gouv. v. 1819 Okt. 5 u. d. Bef. d. Gouv.-Reg. v. 1819 Okt. 18.

1194. Der Polizeimeister wird von der Allerhöchsten Gewalt angestellt und entlassen. Den einen Beisitzer ernennt der Magistrat aus den Rathsherrn, den andern erwählen die Adelligen und die andern Hausbesitzer der Stadt und des Doms aus ihrer Mitte. Die Beisitzer werden von der Gouvernementsregierung in ihrem Amte bestätigt; der aus der Zahl der hausbesitzlichen Einwohner der Stadt gewählte Beisitzer wird in Amtseid genommen; der Rathsherr aber wird als Beisitzer des Polizeiamts nicht von neuem beeidigt.

1195. Bei dem Polizeiamte sind zwei Sekretaire angestellt: einer für die Deutsche, der andere für die Russische Korrespondenz, und die erforderliche Anzahl von Kanzellisten. Die Sekretaire werden vom Generalgouverneur auf Vorstellung der Gouvernementsregierung, die Kanzellisten aber von der Gouvernementsregierung auf Vorstellung des Polizeiamts, angestellt.

1196. Die Quartalaufseher, die von dem Generalgouverneur auf Vorstellung der Gouvernementsregierung angestellt werden, sind dem Polizeiamte untergeordnet. In der Stadt und den Vorstädten sind sechs Quartalaufseher, für den Dom und dessen Vorstadt einer.

Anmerkung. Von der Stadtkompagnie werden ein Unteroffizier und zwei Soldaten in das Polizeiamt abgeordnet.

1197. Der Polizeimeister wird von der Staatsregierung besoldet. Der Rathsherr erhält seinen Gehalt aus den Stadteinkünften, der andere Beisitzer aus den Beiträgen der ihn wählenden Stadt- und Domeinwohner.

Anmerkung. Die Allgemeine Stadtkasse verabfolgt jährlich die im Etat zum Unterhalte der Kanzellei und zur Miete des Lokals für das Polizeiamt bestimmten Summen; das Militair-Kommando wird von der Staatsregierung unterhalten.

1198. Eine Hälfte der auf Unordnung des Polizeiamts beigetriebenen Geldstrafen wird alle vier Monate in den Magistrat zum Besten der Wohlthätigkeits-Anstalten der Stadt eingesandt, die andere aber wird im Polizeiamte zur Bildung einer Oekonomie-Summe aufbewahrt. Gebühren und Sporeten werden bei dem Verfahren im Polizeiamte nicht erhoben.

1199. Das Amtsgebiet des Polizeiamts begreift die Stadt Reval, den Dom und die Vorstädte.

1200. Zur Kompetenz des Polizeiamts gehört Alles, was der städtischen Polizeiverwaltung durch die allgemeinen Gesetze des Reichs zugetheilt ist, mit Anpassung dieser an die besondere Verfassung des Revalschen Magistrats und der andern Behörden.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. §§ 59, 52.

1201. Das Polizeiamt erfüllt genau alle Requisitionen, die von den Behörden vermöge Vorschrift oder Mittheilung an dasselbe ergehen.

Eben dort.

1202. Die in den allgemeinen Gesetzen des Reichs aufgestellten Bestimmungen über Dienstunterordnung, Verfahren und Schriftwechsel der Stadtpolizeien gelten für das Polizeiamt in Reval, nur mit dem Unterschiede, daß letzteres unter Aufsicht und Revision des Gouvernementsprokureurs steht.

Eben dort.

1203. Das Polizeiamt führt: 1) ein Register über ein- und ausgehende Schriften; 2) ein Paßbuch mit den dazu gehörigen Zeugnissen und Cautionschriften; 3) ein alphabetisches Register der Hausbesitzer, mit Angabe der Nummer ihrer Häuser und Grundstücke, der Stadteinwohner, welche kein unbewegliches Eigenthum im Stadtgebiete besitzen, und der Ausländer, welche sich nur zeitweilig am Orte aufhalten; 4) ein Rechnungsbuch über die für den Staatsschatz erhobenen Gebühren und Einnahmen; 5) ein Preiskurantbuch; 6) ein alphabetisches Register für das Journal und das Mißivprotokoll; 7) ein Schnurbuch über die eingegangenen Strafgeelder und deren Verwendung; 8) eine Sammlung aller Konzepte von Ausfertigungen, desgleichen aller Ukasen und obrigkeitlichen Befehle; 9) ein Schnurbuch über die Branntweinspaßirzettel; 10) ein Buch über die Paßatpässe und Abgabenzustellungen verstorbener Personen; 11) ein Schnurbuch über den Verbrauch von Stempelpapier; 12) ein Schnurbuch über die Einnahme und Ausgabe der auf Anschaffung von Kleidungsstücken und Fußbedeckungen für die Arrestanten verwendeten Summen; 13) ein Schnurbuch über die Summen, welche auf den Unterhalt der bei der Polizei befindlichen Arrestanten verbraucht worden; 14) ein Schnurbuch über die zur Aufbewahrung dem Polizeiamt anvertrauten Summen und über die Kron- und Privatgelder, welche auf obrigkeitliche Anordnung beizutreiben sind; 15) ein Schnurbuch über zufällige Einnahmen.

Ununterbr. Gewöhnh.

Sechste Abtheilung.

Von den Verfassungen des Doms zu Reval.

I. Von der Verfassung des Schloßvogteigerichts.

1. Von dem Bestande.

1204. Das Schloßvogteigericht besteht aus dem Schloßvogte, als Vorsitzer, und zwei Kellermännern und zwei Kellerten der Domgilde, als Beisitzern.

Dieser § u. d. folg. ber. auf d. Kön. Schred. Urk. v. 1655 Okt. 17, — 1710 Sept. 29 (2297) Art. 24, Bef. d. Gouv.-Reg. v. 1725 Juni 14, u. ununterbr. Gewöhnh.

1205. Der Vorsitzer und die Glieder des Schloßvogteigerichts werden nach den im Ständerechte enthaltenen Bestimmungen gewählt. Der Schloßvogt wird von der Gouvernementsregierung, die anderen Glieder des Schloßvogteigerichts werden von der Bürgerschaft, unter Berichterstattung an die Gouvernementsregierung, entlassen.

1206. Das Schloßvogteigericht hat keinen besondern Sekretair; den Kanzelleigeschäften steht der Schloßvogt selbst vor; bei dem Schloßvogteigerichte sind ein Gildebuchhalter, ein oder zwei Makler und ein Gerichtsdiener angestellt.

1207. Der Buchhalter und der Gerichtsdiener werden von dem Schloßvogteigerichte angestellt und veredlgt. Die Makler werden von der Bürgerschaft des Doms erwählt und

von dem Generalgouverneur, auf Vorstellung der Gouvernementsregierung, bestätigt und in letzterer vereidigt.

1208. Der Schloßvogt wird von der Staatsregierung, die übrigen Glieder werden aus den Mitteln der Domgilde besoldet.

1209. Die zum Besten des Schloßvogteigerichts festgesetzten Kanzelleigebühren in Sachen von Privatpersonen, werden nach Anleitung einer Taxe erheben.

2. Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz und von den Grenzen der Amtsgewalt.

1210. Die Gerichtsbarkeit des Schloßvogteigerichts erstreckt sich über alle Bürger der Domgilde und alle auf dem Dome und in der Domvorstadt sich aufhaltende Leute niedern Standes.

1211. Zur Kompetenz des Schloßvogteigerichts gehört:

1) Vormünder und Curatoren zu ernennen und zu bestätigen, und ihre jährlichen Rechnungen zu prüfen.

2) Streitige Rechtsfachen bis zum Betrage von 6 Rbl. S. M. zu entscheiden; in Sachen von größerem Belange die Parteien gütlich zu vergleichen und, im Fall dieses fruchtlos bleibt, solche Sachen der Gouvernementsregierung zur weiteren Verfügung vorzustellen.

3) Streitigkeiten zwischen Grenznachbarn zu schlichten.

4) Streitigkeiten der Handwerksinnungen und Zünfte, wenn die Bemühung des Schloßvogts (als Amtspatron aller Kämter auf dem Dome) dieselben gütlich auszugleichen fruchtlos geblieben, zu entscheiden; eben so Streitigkeiten zwischen Handwerksmeistern, Gesellen und Lehrlingen, und Klagen von Privatpersonen wider diese, wegen schlechter oder nicht zur rechten Zeit gestellter Arbeit und wegen Uebervorthellung, zu untersuchen und zu schlichten.

5) Die Aufsicht zu führen, daß Niemand im Gerichtsbezirke des Schloßvogteigerichts ohne gesetzliche Berechtigung Handel und Gewerbe treibe.

6) Darauf zu sehen, daß die Taxen für Lebensmittel und Getränke genau beobachtet werden.

7) Die planmäßige Ausföhrung der Bauten zu beaufsichtigen und die Taxation der Häuser, sowohl auf dem Dome, als in der Domvorstadt, auf Ansuchen von Privatpersonen oder in Auftrag der befugten Behörden, zu veranlassen.

8) Die öffentliche Versteigerung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, mit Ausnahme der Häuser der Adelligen, zu bewerkstelligen.

9) Versiegelung und Inventur in Nachlaß- und Concursfachen zu besorgen.

10) Unterschriften auf Dokumenten aller Art zu beglaubigen und Zeugnisse auszustellen.

11) Geldsummen von Privatpersonen zur Aufzubewahrung anzunehmen.

12) In Polzeisachen, dem Polzeiamte hülfreiche Hand zu leisten; in Kriminalfachen, hinsichtlich der zur Gerichtsbarkeit des Schloßvogteigerichts gehörenden Personen, die Voruntersuchung anzustellen und der Gouvernementsregierung darüber zu berichten, damit die Sachen dem Harrischen Manngerichte zum weiteren Verfahren übertragen werden.

Def. d. Govv.-Reg. v. 1794 Dec. 15; 1797 Febr. 26 (17845).

1212. Das Schloßvogteigericht ist berechtigt, für Nichtbeachtung seiner Vorschriften den seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Bewohnern des Doms und der Domvorstadt Geldstrafen bis 6 Rbl. S. M. aufzuerlegen und auf persönlichen Arrest gegen sie zu erkennen, wenn sie nicht durch ein Gesetz davon ausgenommen sind.

Dieser § u. d. folg. ber. auf. d. zu d. §§ 1204 u. 1211 angeg. Belegen.

3. Von den Sitzungen, dem Geschäftsgange und der Verantwortlichkeit.

1213. Das Schloßvogteigericht hält gewöhnliche Sitzungen wöchentlich zweimal; außerdem aber versammelt es sich, so oft es nöthig ist.

1214. Ist der Schloßvogt abwesend, so vertritt der Kellermann am Wort seine Stelle; die eines abwesenden Beisitzers vertritt eines der ältesten Gemeindeglieder, nach Wahl des Schloßvogteigerichts.

1215. Die zur Kompetenz des Schloßvogteigerichts gehörenden Sachen müssen, wenn die Natur der Sache es gestattet, mündlich in summarischem Verfahren verhandelt werden.

1216. Das Schloßvogteigericht führt ein Protokoll, ein Lichregister und Schnurbücher: 1) über Privatdepositemgelder; 2) über die eingehenden kaufmännischen 4 Procentgelder; 3) über Vormundschafts- und Curatelsachen; 4) über Makatzäße. Das Schloßvogteigericht schickt dem Gouvernementsprocurcur monatlich einen Bericht über die Zahl der anhängigen, abgemachten und neu hinzugekommenen Sachen.

1217. Der mit einer Verfügung des Schloßvogteigerichts Unzufriedene, beschwert sich bei der Gouvernementsregierung in der im Civilprozeße festgesetzten Weise. Die Frist, binnen welcher die Klage beigebracht werden muß, ist eine achtstägige; die Unzufriedenheit muß dem Schloßvogteigerichte binnen 12 Stunden angezeigt und zugleich $\frac{1}{2}$ Rbl. S. W. als Appellationschilling niedergelegt werden. Die Gouvernementsregierung entscheidet entweder nach den Grundsätzen des summarischen Verfahrens, oder übergibt die Sache, wenn sie streitig ist, der befugten Gerichtsbehörde.

1218. Die erhobene Beschwerde hemmt nur dann die Ausführung des Erkenntnisses des Schloßvogteigerichts, wenn deshalb ein besonderer Hemmungsbefehl der Gouvernementsregierung ergeht.

1219. Die Amtsentsetzung der Mitglieder des Schloßvogteigerichts für gesetzwidrige Handlungen hängt von dem Urtheile des Oberlandgerichts ab; die Beabndung derselben für Schamlosigkeit, Nachlässigkeit und dem ähnliche Vergehen und die einjährige Entfernung derselben vom Amte, hängt von der Gouvernementsregierung ab.

II. Von der Verfassung der besonderen Verwaltungen und Collegien des Doms.

1220. In der Kassenverwaltung des Doms sitzen die beiden Kellermannen und der Älteste der Domgilde; vierteljährlich wird die Gemeindefasse in öffentlicher Versammlung der ganzen Dombürgerschaft revidirt; am Schluß des Jahres, und spätestens zu Anfang des folgenden Februars, wird ein Bericht über dieselbe dem Kameralhofe zur Revision eingesandt.

1221. Die Steuerkommission besteht aus einem Kellermannen als Vorsitzer, zwei Beisitzern aus der Bürgerschaft des Doms und einem Notar, der den Kanzelleigeschäften und dem Rechnungswesen vorsteht; jeder der Kellermannen führt ein Jahr lang den Vorsitz, worauf immer wieder der andere eintritt. Die Bücher und die Kasse der Steuerkommission werden monatlich vom Schloßvogteigerichte in voller Versammlung desselben revidirt und das Ergebnis der Revision im Protokolle des Schloßvogteigerichts verschrieben.

1222. Die Acciseverwaltung erhebt die Kronsteuer für die Getränke, welche auf dem Demgebiete konsumirt werden, und liefert sie der in der Stadt Reval bestehenden Kommission zur Erhebung der Kronsgetränkesteuer ab.

Z w e i t e s H a u p t s t ü c k .

Von den Verfassungen der Städte Hapsal, Wesenberg, Weissenstein und Baltischport.

E r s t e A b t h e i l u n g .

Von den Verfassungen der Stadt Hapsal.

I. Von der Verfassung des Magistrats.

1) Von dem Bestande.

1223. Der Magistrat der Stadt Hapsal besteht aus einem Bürgermeister und drei Rathsherrn, von welchen der älteste das Amt eines Gerichtsvogts verwaltet.
Urk. Johann III, v. 1584 Sept. 3.

1224. Zur Beforgung der Kanzelleigenschäfte befindet sich beim Magistrate ein Sekretair, zur Aufwartung in den Sitzungen ein Gerichtsdienner.
Ununterbr. Gewohnh.

1225. Die Glieder des Magistrats werden von ihm selbst, nach den im Ständerechte enthaltenen Bestimmungen, gewählt.
Urk. Johann III v. 1584 Sept. 3; 1797 Febr. 26 (17845); 1808 Juni 9 (23071).

1226. Der Sekretair wird von dem Magistrate erwählt und von dem Oberlandgerichte bestätigt; der Gerichtsdienner wird vom Magistrate angestellt.
Vergl. 1808 Juni 9 (23071).

1227. Die Magistratsglieder und der Sekretair reichen ihre Bittschriften um Dienstentlassung durch den Magistrat an das Oberlandgericht ein; der Gerichtsdienner wird von dem Magistrate selbst entlassen.
Ununterbr. Gewohnh.

1228. Die Magistratsglieder, der Sekretair und der Gerichtsdienner werden aus den Einkünften der Stadt besoldet.

Eben so.

2) Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz.

1229. Der Gerichtsbarkeit des Hapsalschen Magistrats unterliegen:

1) In persönllicher Hinsicht: alle Kaufleute, Bürger und Einwohner der Stadt, mit Ausnahme derjenigen, welche ihren persönlichen Gerichtsstand vor dem Oberlandgerichte haben.

2) In dinglicher Hinsicht: alles in der Stadt belegene Grundvermögen, ohne Rücksicht auf den Stand der Besitzer.

Dieser § u. d. folg. bis § 1259 ber. auf ununterbr. Gewohnh. best. durch den Uk. v. 1797 Febr. 26 (17845).

1230. Zur Kompetenz des Hapsfalschen Magistrats gehören:

A. In Gemeindefachen.

1) Alle Angelegenheiten der Stadt und der Bürgerschaft in den durch das Gesetz bestimmten Fällen.

2) Die Wahl der Stadtbeamten und die Aufnahme in die Bürgerschaft nach den im Ständerecht enthaltenen Bestimmungen.

3) Die Oberaufsicht über Verwaltung des Stadtvermögens, und über Erhebung der Steuern und der Accise, so wie über Verwaltung des Vermögens der Stadtkirche durch die Kirchenvorsteher.

B. In Polizeifachen.

4) Die Aufrechthaltung der allgemeinen Ruhe, Ordnung, Wohlfahrt und Sicherheit in der Stadt, und die Erfüllung aller Verpflichtungen, welche im Allgemeinen der Polizei obliegen.

C. In Kriminalfachen.

5) Die Verhandlung und aburtheilende Begutachtung über alle Verbrechen, die von Bürgern und Einwohnern der Stadt begangen worden, mit Ausnahme derjenigen, welche dem Stande des Angeschuldigten oder der Art des Verbrechens zufolge vor das Oberlandgericht gehören.

6) Die Vollstreckung der Kriminalurtheile in Auftrag der Gouvernementsregierung und des Oberlandgerichts.

D. In Civilsachen.

7) Alle streitige Rechtsfachen, so wie Nachlaß- und Concursfachen, der zur Stadtgerichtsbarkeit gehörenden Personen, mit Ausnahme solcher Rechtsfachen, welche ihrem Gegenstande nach vor dem Oberlandgerichte in erster Instanz zu verhandeln sind.

8) Anwendung von Maßregeln zur Sicherung von Prozessen und Forderungen, außer wenn solche nur der Gouvernementsregierung zustehen; Vollstreckung der eigenen Erkenntnisse.

E. In nichtstreitigen Sachen.

9) Bestellung und Bestätigung von Vormündern und Curatoren für Unmündige, Waisen, Wittwen, unverheirathete Frauenzimmer, Verschwender, Wahnsinnige und Berrückte, wenn diese Personen zu Stadtgerichtsbarkeit gehören.

10) Annahme und Verwaltung von Privaten eingetragener Depositengelder, nach Anleitung der im ersten Buche angegebenen Bestimmungen.

11) Beglaubigung von Dokumenten aller Art; Ausstellung von Zeugnissen und Ausfertigung von Wechsel- und Seeprotesten und Klarirungen der Seefahrer.

12) Inventur, Taxation, Versiegelung und öffentliche Versteigerung beweglichen und unbeweglichen Vermögens, und Einweisung in den Besitz unbeweglichen Vermögens in der Stadt.

13) Vollziehung von Krepofakten und Verzeichnung aller Schuldschreibungen, die nicht mehr als 30 Rbl. S. M. betragen, nach Anleitung der Civilgesetze.

1231. Außerdem liegt dem Bürgermeister und dem Gerichtsvogt die Verpflichtung ob, alle Monate die Kreisrentei zu revidiren, die Rechnungen zu unterschreiben und dem Civilgouverneur darüber zu berichten.

3) Von den Grenzen der Amtsgewalt.

1232. Die Amtsgewalt des Hapsalischen Magistrats erstreckt sich nur auf die Gerichtsbarkeit über die Stadt und deren Gebiet.

1233. In Administrativ- und Polizeisachen steht der Magistrat unter der Gouvernementsregierung, in Civil- und Kriminalsachen unter dem Oberlandgerichte.

1234. In Civil- und Kriminalsachen bildet der Magistrat die erste Gerichtsinstanz.

1235. In Kriminalsachen stellt der Gerichtsvogt die Voruntersuchung an, das gerichtliche Verfahren aber gebührt der vollen Versammlung des Magistrats. Alle Urtheile des Magistrats in Kriminalsachen gelangen ohne Ausnahme zur Reiteration ans Oberlandgericht.

1808 Juni 9 (23071).

1236. In Civilsachen entscheidet der Magistrat allendlich alle Rechtsfachen, deren Gegenstand an Werth 100 Rbl. S. M. nicht übersteigt.

1237. Die Appellation oder Querel an das Oberlandgericht hemmt die Vollstreckung des Erkenntnisses in Civilsachen; in Polizei- und Administrativsachen aber hemmen die bei der Gouvernementsregierung oder dem Civilgouverneur angebrachten Beschwerden nicht die Vollstreckung.

4) Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange.

A. Von den Sitzungen.

1238. Der Magistrat hält seine Sitzungen auf dem Rathhause der Stadt Hapsal.

1239. Die ordentlichen Sitzungen des Magistrats finden wöchentlich am Dienstag und Freitage Statt; außerordentliche werden gehalten, je nach Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sache. Die laufenden Geschäfte werden auf Anordnung des Bürgermeisters zu jeder Zeit, auch die Fiertage nicht ausgenommen, besorgt.

1240. Im Falle gesetzliche Gründe vom Erscheinen in der Sitzung abhalten, so sind die Glieder verpflichtet, solches zeitig dem Bürgermeister anzuzeigen.

1241. Zur Besorgung der Polizeisachen muß der Gerichtsvogt oder dessen Stellvertreter jederzeit zur Stelle sein.

1242. Die Stelle des abwesenden Bürgermeisters vertritt der Gerichtsvogt, die des Gerichtsvogts der älteste Rathsherr; fehlen aber beide, so wird zur einstweiligen Stellvertretung ein dritter Rathsherr aus der Bürgerschaft erwählt.

1243. Die im vorligen § angegebene Bestimmung kommt auch zur Anwendung, wenn Bürgermeister und Gerichtsvogt wegen Verdachts der Parteilichkeit in einer Sache abgelehnt werden. Wird aber gegen einen zeitweiligen Stellvertreter ein gleicher Verdacht geltend gemacht, so erwählt der Magistrat einen neuen Kandidaten und stellt ihn dem Oberlandgerichte zur Bestätigung vor. In Fällen, die keinen Verzug leiden, ist keine Bestätigung des Oberlandgerichts erforderlich.

B. Von dem Geschäftsgange.

1244. Im Magistrate werden geführt ein Tischregister, ein Protokoll, ein Missiv und die nöthigen Verzeichnisse, Schnur-, Kassa- und Krepostbücher. In Kriminalsachen, die an das Oberlandgericht zur Reiteration gelangen, werden die Zeugenverhöre und sonstigen gerichtlichen Verhandlungen in der Sache in ein besonderes Spezialprotokoll eingetragen.

1245. Nachdem der Sekretair die eingehenden Sachen in das Tischregister eingetragen, trägt er sie den anwesenden Magistratsgliedern zur Verfügung vor; der gefaßte Beschluß wird vom Bürgermeister selbst oder vom ältesten Rathsherrn, nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft, im Tischregister verzeichnet.

1246. Die Ausfertigungen, mit Ausnahme der Protokollauszüge, endigen mit Angabe des Datums und Orts und mit den Worten: „Im Namen und von wegen des Hapsfalschen Magistrats“. Die vom Magistrate ertheilten Zeugnisse werden mit dem Gerichtssiegel versehen.

1247. Die Urtheile werden von sämmtlichen beim Abstimmen anwesenden Gliedern unterschrieben und in beglaubigter Abschrift, mit Beidrückung des Gerichtssiegels, den Parteien mitgetheilt. Bescheide und Verfügungen werden nur vom Bürgermeister unterschrieben und vom Sekretair contrasignirt.

1248. In Hinsicht auf die Verhandlung der Civil- und Polzeisachen wird dem Magistrate zur Pflicht gemacht, in allen Fällen, wo es die Natur der Sache nur irgend erlaubt, das summarische Verfahren zu beobachten, besonders in geringfügigen Polzeisachen und in Bau- und Grenzstreitigkeiten. Geht der Thatbestand einer Sache aus den beigebrachten Beweismitteln nicht klar hervor, so erkennt der Magistrat erst nach angestellter Lokalbesichtigung.

1249. Die Vertheilung der Amtsgeschäfte im Magistrate ist in folgender Art festgesetzt:

1) Der Bürgermeister hat, außer der allgemeinen Leitung der Geschäfte, noch die besondere Aufsicht über die Verhandlung der Kriminal- und Civilsachen.

2) Der Gerichtsvogt hat die Aufsicht über die äußere Polizei.

3) Der ältere Rathsherr führt den Vorsitz in der Steuerverwaltung, der jüngere in der Stadtkassaverwaltung,

1250. Dem Sekretair liegt von Amtswegen ob:

1) Das Tischregister, das Missiv, die Rechnungsbücher und das Buch zum Eintragen von Krepostfachen und Hypotheken zu führen.

2) Die mündlichen Anträge der streitenden Theile, die Aussagen der verhöreten Zeugen und die Verfügungen des Magistrats zu Protokoll zu bringen.

3) Die vom Gericht gefällten Urtheile, Bescheide und Verfügungen abzufassen und bei der Eröffnung zu verlesen.

4) Alle Ausfertigungen und Berichte abzufassen, das Archiv zu beaufsichtigen und die Akten zu ordnen, zu heften und mit den nöthigen Inhaltsverzeichnissen zu versehen.

1251. Außerdem liegen dem Sekretair die Pflichten eines öffentlichen Notars und eines Auktionators ob.

1252. Die Depositengelder werden, unter dem Siegel des Magistrats und dem Verschluss des Bürgermeisters, im Stadtarchive aufbewahrt.

b) Von der Rechenschaftsablegung und der Verantwortlichkeit.

1253. In Gerichtssachen steht der Magistrat der Stadt Hapsal unter Aufsicht des Oberlandgerichts. In Administrativ- und Polizeisachen revidirt der Civilgouverneur jährlich den Magistrat, um sich an Ort und Stelle von der gesetzlichen Geschäftsführung zu überzeugen, so wie von der Abstellung früher bemerkter Mängel.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gow.-Verf. § 604.

1254. Die Entfernung der Magistratsglieder und des Magistratssekretairs vom Amte hängt von der Gouvernementsregierung ab; jedoch steht auch dem Oberlandgerichte zu, wenn sich bei Durchsicht der Akten und Urtheile des Magistrats irgend welche Gesetzwidrigkeiten der Gerichtsglieder und des Sekretairs finden, die einstweilige Entfernung derselben vom Amte zu verfügen, die Gouvernementsregierung davon in Kenntniß setzend; die Amtsentsetzung der Magistratsglieder und des Sekretairs kann nur durch Urtheil des Oberlandgerichts erfolgen.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gow.-Verf. §§ 244 u. folg.; Bd. XV, § 1476.

6) Von dem Schriftwechsel mit anderen Behörden.

1255. In den Formen des Schriftwechsels mit anderen Behörden richtet sich der Hapsalsche Magistrat nach den allgemeinen Bestimmungen, welche für die Manngerichte festgesetzt sind.

II. Von der Verfassung der besonderen Stadtverwaltungen und Kollegien.

1256. Die Stadtkassaverwaltung und die Steuer- und Acciseverwaltung stehen jede unter dem Vorsth eines Rathsherrn, welchem zwei Bürger der Stadt als Beisitzer zugeordnet sind.

1257. Die Quartierkammer besteht aus einem Adeligen, der den Vorsth führt, und zwei Beisitzern, von welchen der eine von dem Kaufmannsstande, der andere von den zünftigen Bürgern erwählt wird.

1258. Die Kanzelleibeamten der Stadtverwaltungen und Kollegien bekommen, statt Gehaltes, eine besondere Entschädigung aus den Stadteinkünften.

1259. Die Stadtkassaverwaltung und die Steuer- und Acciseverwaltung stehen unter Aufsicht des Magistrats, welcher die jährlichen Rechnungen der Verwaltungen dem Kameralhofe zur Revision unterlegt. Die Quartierkammer steht unter unmittelbarer Aufsicht des Civilgouverneurs, dem sie auch Rechenschaft über ihre Verwaltung abzulegen hat.

Zweite Abtheilung.

Von den Verfassungen der Städte Wefenberg, Weissenstein und Baltischport.

I. Von der Verfassung der Vogteigerichte.

1) Von dem Bestande.

1260. Jedes Vogteigericht besteht aus einem Gerichtsvogte, als Vorsitzender, und zwei Städtältesten.

Dieser § und die folg. ber. auf ununterbr. Gewohnh. best. durch den Uk. von 1797 Febr. 26 (17845).

1261. Die Gerichtsvogte und die Ältesten werden nach Anleitung der im Ständerechte enthaltenen Bestimmungen gewählt.

1262. Die Glieder der Vogteigerichte erhalten, auf ihr Ansuchen, von der Gouvernementsregierung ihren Abschied.

1263. Die Kanzelleigeschäfte werden in jedem Vogteigerichte von einem Notar besorgt, der in Baltischport vom Vogteigerichte selbst, in Weissenstein und Wefenberg aber von der Bürgerschaft des Orts erwählt und, unter Bestätigung der Gouvernementsregierung, auf Lebenszeit angestellt wird; die Entlassung des Notars hängt von der Gouvernementsregierung ab. Bei jedem Vogteigerichte ist außerdem noch ein besonderer Gerichtsdiener.

1264. Die Glieder und Beamten der Vogteigerichte werden aus den Städteinkünften besoldet. Reichen diese hierzu nicht aus, so können von den steuerpflichtigen Städteinwohnern, in Grundlage einer besonderen Repartition unter Genehmigung der Gouvernementsregierung, bestimmte Beiträge erhoben werden.

1265. Die zum Besten der Vogteigerichte festgesetzten Kanzelleigebühren in Sachen von Privatpersonen, werden in Grundlage einer besondern Taxe erhoben.

2) Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz und von den Grenzen der Amtsgewalt.

1266. In Polizeisachen stehen unter der Gerichtsbarkeit des Vogteigerichts alle Einwohner der Stadt, ohne Unterschied ihres Standes.

1267. Die Kompetenz der Vogteigerichte in Polizeisachen wird nach Anleitung der für die Landespolizei bestimmten Regeln festgesetzt, nur mit einigen Abweichungen, welche in den örtlichen Polizeiordnungen angegeben sind. Außerdem liegt den Vogteigerichten von Amts wegen ob, alle Monate die Kreisrentei, die Stadtvorrathsmagazine, die Stadtkasse und die Kasse der Steuerverwaltung zu revidiren.

1268. Zur Kompetenz der Vogteigerichte in Civilsachen gehört:

1) Die Verhandlung nicht streitiger und gerinsfügiger streitiger Sachen der zur Stadtgemeinde gehörenden Personen; die Vermittelung in Sachen von größerm Belange und die Verwekung der Partien an die befugte Behörde, wenn der Versuch zur gütlichen Ausgleichung fruchtlos geblieben,

2) Ernennung und Bestätigung der Vormünder und Curatoren für Personen, die zur Stadtgemeinde gehören, und die Prüfung ihrer jährlichen Verwaltungsrechnungen.

3) Beglaubigung von Unterschriften auf Dokumenten aller Art; Anfertigung von Wechselprotesten und von Instrumenten über richterliche Handlungen aller Art in den Grenzen der Stadtgerichtsbarkeit.

4) Annahme der von Privatpersonen deponirten Gelder und Selbstdokumente, und deren monatliche Revision.

5) Inventur, Versiegelung und öffentliche Versteigerung in Erbschafts- und Concursfällen, sowohl laut Auftrags höherer Behörden als auf Bitte von Privatpersonen.

6) Sequesteranlegung und Vollziehung von Beitreibungen aller Art auf Vorschrift der Gouvernementsregierung, so wie auch Mitwirkung bei Vollstreckung von Urtheilen der Gerichtsbehörden.

1269. Die streitigen Rechtsachen der Einwohner der Städte Wessenberg, Weissenstein und Baltischport und, nach angestellter Voruntersuchung an Ort und Stelle, auch die daselbst vorkommenden Kriminalsachen, werden in den Manngerichten der betreffenden Kreise verhandelt.

1270. Die Vogteigerichte sind ermächtigt, für Richterfüllung ihrer Vorschriften Geldstrafen aufzuerlegen; jedoch darf das Maß dieser Strafen nicht $1\frac{1}{2}$ Rbl. S. M. übersteigen, es sei denn, daß das Gesetz selbst eine Ausnahme macht.

3) Von den Sitzungen, dem Geschäftsgange und der Verantwortlichkeit.

1271. Die Vogteigerichte haben keine besondern Juridiken, und sind verpflichtet sich zu jeder Zeit zu versammeln, wenn die Sachen es erheischen. Die ordentlichen Sitzungen der Vogteigerichte finden zweimal wöchentlich Statt.

1272. Die Stelle des abwesenden Vorsitzers vertritt der älteste Beisitzer, die des Beisitzers der Notar.

1273. Die zur Kompetenz der Vogteigerichte gehörenden Sachen werden, sofern ihre Natur es erlaubt, mündlich und summarisch verhandelt.

1274. Die Vogteigerichte führen ein Journal, ein Mißiv und die nöthigen Schnur- und Raffbücher.

1275. Tischregister werden nur in den Vogteigerichten der Städte Wessenberg und Baltischport geführt, im Vogteigerichte der Stadt Weissenstein aber vertritt das Journal die Stelle des Tischregisters.

1276. Bei gleichgetheilten Stimmen hat der Notar eine beratende Stimme.

1277. Wer mit dem Urtheile des Vogteigerichts nicht zufrieden ist, reicht eine Beschwerde bei der Gouvernementsregierung ein. Für Eingabe einer solchen Beschwerde besteht eine Frist von vier Wochen; die Gouvernementsregierung entscheidet über die Beschwerde, nach den Grundsätzen des summarischen Verfahrens, oder überträgt, wenn die Sache eine streitige ist, die Verhandlung derselben dem betreffenden Manngerichte.

1278. Die eingereichte Beschwerde hemmt die Ausführung des vogteigerichtlichen Erkenntnisses nicht, außer wenn von der Gouvernementsregierung ein besonderer Hemmungsbefehl ergeht.

1279. Die Amtsentsetzung der Vogteigerichtsglieder erfolgt nur auf Erkenntniß des Oberlandgerichts; ihre Entfernung vom Amte und sonstige Beandlung für Säumigkeit, Fahrlässigkeit und dergleichen Mergen, hängt von der Gouvernementsregierung ab.

II. Von der Verfassung der besonderen Stadtverwaltungen und Kollegien.

1280. Die in den Städten Weseberg, Weissenstein und Baltischport vorhandenen Stadtverwaltungen und Kollegien sind :

- 1) Die Stadtkassaverwaltung.
- 2) Die Steuerverwaltung
- 3) Die Verwaltung der Armenkasse.
- 4) Die Quartierkammer.

1281. Alle über diese Verwaltungen und Kollegien auf dem Dome zu Reval festgesetzten Regeln, erstrecken sich auch auf die Verwaltungen und Kollegien, welche sich in Weseberg, Weissenstein und Baltischport befinden, mit einigen, in den für diese Verwaltungen von der Gouvernementsobrigkeit erlassenen besonderen Reglements enthaltenen, Abweichungen.

Anmerkung. In Baltischport besorgt das Vogteigericht die Geschäfte der Stadtkassa, Steuer- und Armenkassaverwaltung.

Viertes Buch.

Verfassungen des Gouvernements Kurland.

Erster Titel.

Von der Verfassung der Landesbehörden.

Erstes Hauptstück.

Von dem Oberhofgerichte.

Erste Abtheilung.

Von dem Bestande des Oberhofgerichts.

1282. Das Oberhofgericht besteht aus einem Präsidenten, vier älteren und zwei jüngeren Räten. Die ältern Räte, oder die so genannten Ober-Räte, führen die besondern Benennungen: Landhofmeister, Kanzler, Ober-Burggraf und Landmarschall.

Form. regim. v. 1617 § 4; Dactis. Commiss. v. 1717 ad grav. § 11, ad desid. § 1; Etat v. 1797 Febr. 19 (17818); 1840 Apr. 1 (13321).

1283. Sämmtliche Glieder des Oberhofgerichts werden auf Vorstellung des Generalgouverneurs durch Allerhöchste Befehle aus der Zahl der im effektiven Dienste befindlichen Oberhauptmänner angestellt.

1832 Febr. 21 (5177); 1835 Nov. 26 (8617).

1284. Bei Anstellung der Glieder des Oberhofgerichts wird eine bestimmte Reihenfolge beobachtet; in die Stellen der älteren Räte rücken die jüngeren Räte. An die Stelle des jüngsten Gliedes wird einer der Oberhauptmänner angestellt.

Eben dort.

1285. Eröffnet sich in dem Oberhofgerichte eine Vakanz, so berichtet dasselbe hierüber sofort dem Generalgouverneur und benachrichtiget die Gouvernementsregierung, so wie den Kameralhof und den Domainenhof.

Ununterr. Gewohnh.

1286. Jedes neuertwählte Glied des Oberhofgerichts wird durch den Civilgouverneur und den Gouvernementsprocurer ins Amt eingeführt.

Ununterr. Gewohnh.

1287. Beim Oberhofgerichte sind angestellt: zwei Obersekretaire, von denen der eine für Civil- und der andere für Kriminalsachen, fünf Kanzleisekretaire, zwei Translateure, die erforderliche Anzahl Kanzellisten und zwei Gerichtsdienner.

Etat v. 1797 Febr. 19 (17818).

1288. Die Obersekretaire und Kanzleisekretaire werden vom Oberhofgerichte gewählt und dem Generalgouverneur durch die Gouvernementsregierung zur Bestätigung vorgestellt;

die Anstellung der übrigen Kanzleibeamten wird vom Oberhofgerichte der Gouvernementsregierung zur Kenntniß mitgetheilt.

1797 Febr. 5 (17785); 1803 Febr. 4 (20608).

1289. Die Glieder des Oberhofgerichts, die Obersekretaire und Kanzleisekretaire, werden in der Gouvernementsregierung, die übrigen Kanzleibeamten aber und die Gerichtsdienner in dem Oberhofgerichte vereidigt.

Ununterbr. Gewohnh.

1290. Die Glieder und die Beamten des Oberhofgerichts werden von der Staatsregierung nach einem Allerhöchst bestätigten Etat besoldet; die Oberhofgerichtsglieder genießen außerdem besonderer ihnen gesetzlich zustehender Emolumente.

Decis. Commiss. v. 1642 ad grav.; Landt.-Schl. v. 1699 Apr. 3; Decis. Commiss. v. 1717 ad grav. 4 u. 11; Landt.-Schl. v. 1782 Sept. 24 § 25; 1797 Febr. 5 (17785), 19 Febr. (17818).

1291. Die zum Besten der Beamten festgesetzten Kanzleigebühren werden nach einer besonderen, von der Staatsregierung bestätigten, Taxe erhoben und, nach Abzug des den Gerichtsdiennern Zukommenden, in zwei gleiche Theile getheilt, von denen die Obersekretaire den einen, und die Sekretaire den anderen erhalten. Die Strafgebühren, auf welche das Oberhofgericht erkennt, fallen dem Fiskus zu.

1815 Mai 31 (25867).

Zweite Abtheilung.

Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz und von den Grenzen der Amtsgewalt des Oberhofgerichts.

1292. Die Gerichtsbarkeit des Oberhofgerichts erstreckt sich auf das ganze Kurländische Gouvernement.

1796 Dec. 24 (17684); 1797 Febr. 5 (17785); 1817 Aug. 25 (27020).

1293. Zur Kompetenz des Oberhofgerichts in Beziehung auf Justizverwaltung gehört:

1) Die Oberhofgerichtsbeamten in den durch das Gesetz bestimmten Fällen zu wählen und anzustellen.

2) Die Advokaten für sämtliche Gerichtsbehörden des Gouvernements anzustellen und in Armensachen den Rechtsuchenden Advokaten beizugeben.

3) Zum weltlichen Mitgliede des Evangelisch-Lutherischen Generalkonistoriums einen Kandidaten zu wählen.

1797 Febr. 5 (17785); 1832 Dec. 28 (5870) § 311; 1840 Juli 5 (13630).

1294. Zur Kompetenz des Oberhofgerichts in Kriminalsachen gehören:

In erster Instanz.

1) Verbrechen Erbadeliger.

2) Injurienfachen, wegen welcher Erbadelige angeklagt sind.

3) Amtsverbrechen von Personen, die im Staats- oder Wahldienste stehen, mit Ausnahme derjenigen Beamten, für welche im Kriminalprozeße eine besondere Gerichtsbarkeit festgesetzt ist.

In zweiter Instanz.

4) Die Revisionen der Kriminalsachen, welche aus den Untergerichten eingehen.

5) Beschwerdefachen über Verletzung der Regeln des Kriminalprocesses in den dem Oberhofgerichte untergeordneten Behörden.

Form. regim. v. 1817, § 16; Decis. Commiss. v. 1717. ad grav. 12; 1797 Febr. 5 (17785); 1804 Apr. 7 (21239); Instruct. I, Tit. III, § 1.

1295. Das Oberhofgericht entscheidet unter Bestätigung des Civilgouverneurs allendlich die an dasselbe gelangenden Kriminalfachen, mit Ausnahme derer, welche nach den Gesetzen über den Kriminalproceß der Revision des Dirigirenden Senats unterliegen.

1797 Febr. 5 (17785).

1296. Zur Kompetenz des Oberhofgerichts in Civilsachen gehören :

In erster Instanz.

- 1) Rechtsstreitigkeiten gegen die Korporation der Ritterschaft und deren Institute.
- 2) Rechtsstreitigkeiten, in denen mehrere Beklagte, die unter verschiedenen Gerichtsbarkeiten stehen, Streitgenossen sind.
- 3) Streitigkeiten zwischen Schriftstellern, Uebersetzern, Herausgebern und Verlegern oder Buchdruckern und Buchhändlern über das Eigenthum an einem Buche oder einem wissenschaftlichen oder zur schönen Pitteratur gehörigen Werke, in sofern diese Sachen nicht der Entscheidung eines Schiedsgerichts vorbehalten sind.
- 4) Concurs- und Edictalprovocationsfachen von Adelligen und Personen, welche der Rechte des persönlichen Adels genießen, so wie der zum Kurländischen Kreditvereine gehörenden Gutsbesitzer, ausgenommen wenn der Concurs- oder Edictalproceß nur ein städtisches Grundstück betrifft.
- 5) Concursfachen und Edictalprovocationsfachen hinsichtlich des Erbschaftsantritts eines auf dem Lande belegenen Vermögens, mit Ausnahme solcher Fälle, wenn die Eigenthümer ihrem Stande nach unter der Gerichtsbarkeit der Bauerbehörden stehen.

In zweiter Instanz.

- 6) Verhandlung und Aburtheilung der Rechtsfachen, welche mittelst Appellation oder Querel aus den Oberhauptmannsgerichten und Magistraten an dasselbe gelangen.
 - 7) Revision der von den Kreisgerichten abgeurtheilten Rechtsfachen.
 - 8) Beschwerdefachen wegen Verletzung der Regeln des Civilprocesses.
- Form. regim. v. 1817, § 10; Instruct. I, Tit. II; II, Kap. VII; Decis. Commiss. v. 1642, § 6; 1797 Febr. 5 (17785); Kurl. Bauer.-Verordn. v. 1817 Aug. 25 (27024); Allerh. best. Kred.-Reglem. §§ 49 u. 50; 1830 Jan. 8 (3411) § 33.

1297. Beschwerden über Erkentnisse des Oberhofgerichts werden bei dem Dirigirenden Senate angebracht. Alle Sachen, deren Gegenstand an Werth die Summe von 600 Rbl. S. M. nicht übersteigt, werden allendlich im Oberhofgerichte entschieden; hiervon sind nur diejenigen Sachen ausgenommen, welche nach der für sie bestehenden besonderen Ordnung des Verfahrens immer an den Dirigirenden Senat gelangen müssen.

1832 Febr. 17 (5171).

1298. Das Oberhofgericht ist die letzte Gerichtsinstanz in streitigen Rechtsfachen der Bauern und derjenigen Personen, die unter der Gerichtsbarkeit der Bauerbehörden stehen. Zur Revision an das Oberhofgericht können alle diejenigen Sachen gebracht werden, deren Gegenstand an Werth über 100 Rbl. S. M. beträgt. Diese Sachen werden daselbst allendlich entschieden und wird weiter hinsichtlich ihrer keine Appellation zugelassen. Beschwerden über verzögerten Rechtsgang und verzweigte Rechtspflege gehen an den

Generalgouverneur, Nullitätsklagen aber an den Dirigirenden Senat. Uebrigens wird in Sachen dieser Art dem unterliegenden Theile freigestellt, bei Gefahr der Verantwortung für ungegründete Appellation, sich mit einer Klage an den Generalgouverneur zu wenden und um Durchsicht der Sache zu bitten. Findet der Generalgouverneur in der Verhandlung Unvollständigkeiten, so läßt er mit Vollstreckung des Urtheils einhalten und trägt dem Oberhofgerichte auf, die Sache von neuem durchzusehen oder zu ergänzen. Findet aber auch dann der Generalgouverneur das Urtheil gesetzwidrig, so berichtet er darüber Seiner Kaiserlichen Majestät.

Kurl. Bauer.-Verordn. v. 1817 Aug. 25 (27024) §§ 573, 595, 598—403.

1299. Zur Kompetenz des Oberhofgerichts in nicht streitigen Sachen gehöret:

1) Die Oberaufsicht in allen bei den Oberhauptmannsgerichten und Magistraten anhängigen Vormundschaftsachen, so wie in Curatelsachen über Wahnsinnige, zu führen und die ernannten Vormünder und Curatoren zu bestätigen und zu entlassen.

2) Auf Ansuchen von Privatpersonen, öffentliche Versteigerung unbeweglichen Vermögens jeder Art in nicht streitigen Sachen, so wie in den beim Oberhofgerichte verhandelten Concursjachen, zu veranstalten.

Vergl. Instruct. I, Tit. I, § 55.

Dritte Abtheilung.

Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange des Oberhofgerichts.

1300. Das Oberhofgericht hält seine Sitzungen in der Gouvernementsstadt Mitau.

1301. Die Sitzungen des Oberhofgerichts finden täglich Statt, außer an Sonnabenden, Sonn- und Festtagen.

1797 Febr. 5 (17785) pft. 5.

1302. In den Sitzungen führt der Präsident den Vorsitz; ist er aber abwesend, so vertritt ihn das älteste der gegenwärtigen Glieder.

1720 Febr. 28 (3534) Kap. 7.

1303. Die übrigen Glieder nehmen ihren Platz in folgender Ordnung ein: ältere Rätthe, und zwar der Landhofmeister, Kanzler, Oberburggraf, Landmarschall; darauf die jüngeren Rätthe nach ihrem Dienstalter im Oberhofgerichte.

1835 Nov. 26 (8617).

1304. Den Oberhofgerichtsgliedern sind die Monate Juli und August als Ferien bewilligt, jedoch so, daß immer drei Glieder, nach einer unter ihnen festgestellten Reihenfolge, zur Besorgung der laufenden Geschäfte zur Stelle sind.

Kompos.-Akte v. 1842 Nov. 29; Bef. des k. k. Kurl. Civilgouv. v. Briesorn v. 1811 Jul. 31.

1305. Im Oberhofgerichte werden geführt: 1) drei Tischregister, ein allgemeines für sämmtliche im Oberhofgerichte zur Verhandlung kommende Sachen, ein zweites für Criminalsachen und das dritte für Vormundschaftsachen; 2) ein Journal; 3) drei Missive, von denen das eine ein allgemeines für sämmtlichen Schriftwechsel des Oberhofgerichts; das zweite für Vormundschaftsachen und das dritte für die Sachen der Verwiesenen; 4) ein Verzeichniß der anhängigen Rechtsachen; 5) ein Partenregister; 6) ein Urtheilsbuch

für Civilsachen und ein besonderes für Kriminalsachen; 7) eine Sitzungstabelle; 8) ein Expeditionsbuch und die nöthige Anzahl Kassa- und Schnurbücher. Außerdem werden im Oberhofgerichte für jede einzelne Civil- oder Kriminalsache Spezialprotokolle geführt, welche den ganzen Gang der Verhandlung von Anfang bis zu Ende enthalten.

Ununterbr. Gewohnh. u. Kurl. Kanz.-D. v. 1796.

1306. Die Ausfertigungen schließen wie folgt: „Schloß Mitau, im Rurländischen Oberhofgerichte (Jahr, Monat und Datum)“.

Ununterbr. Gewohnh.

1307. Zur Fällung eines Urtheils in Civil- und Kriminalsachen sind wenigstens drei Gerichtsglieder erforderlich.

Vergl. Kompro.-Akte v. 1642 Nov. 29, § 3.

1308. Bei jedem Urtheil wird das Siegel des Gerichts der Unterschrift beigebrückt.

Ununterbr. Gewohnh.

Vierte Abtheilung.

Von den Verpflichtungen der Glieder und Beamten des Oberhofgerichts.

1309. Die Anfertigung der Urtheilssentwürfe in Civil- und Kriminalsachen wird von den Gerichtsgliedern, mit Ausnahme des Vorsizers, besorgt; sollte jedoch kein's der Mitglieder sich dazu anbieten, so wird der Urtheilssentwurf von einem Obersekretair oder einem Kanzelleisekretair abgefaßt.

Ununterbr. Gewohnh.

1310. Die Obersekretaire sind, nach der vom Oberhofgerichte getroffenen Vertheilung der Geschäfte, verpflichtet:

- 1) Die eingegangenen Schriften und Sachen in der Gerichtssitzung vorzutragen;
- 2) Befehle und Berichte, ingleichen Urtheile und Bescheide zu entwerfen und letztere den Parteien und Angeeschuldigten zu eröffnen.
- 3) Die Ausfertigungen, so wie die Journale, Missive und anderen Bücher zu contrasigniren.
- 4) Die Bücher und Akten des Gerichts zu durchschreiben.
- 5) Die zu ertheilenden Abschriften und Auszüge zu beglaubigen.
- 6) Darauf zu sehen, daß die übrigen Kanzelleibeamten, jeder in seinem Geschäftskreise, Alles leisten, was sie von Amteswegen zu thun haben.

Eben so.

1311. Die Kanzelleisekretaire sind die Gehülfen der Obersekretaire und haben in den ihnen übertragenen Amtsgeschäften die allgemeinen Obliegenheiten der Sekretaire zu erfüllen.

Eben so.

Fünfte Abtheilung.

Von der Rechenchaftsablegung und Verantwortlichkeit des Oberhofgerichts.

1312. Das Oberhofgericht unterliegt der Revision nicht des Civilgouverneurs, sondern des Generalgouverneurs, der in außerordentlichen Fällen und namentlich: wenn es zu seiner Kenntniß gelangt, daß irgend welche erhebliche Unordnungen und Mißbräuche bei dem Oberhofgerichte vorkommen, welche gleich im Beginn und ohne allen Zeitverlust ausgemittelt und unterdrückt werden müssen, zu einer Revision des Oberhofgerichts, jedoch nur als Aus-

nahme von der allgemeinen Regel, schreiten kann. Er ist verpflichtet, dem Dirigirenden Senate gleichzeitig darüber zu berichten und den Justizminister von den Beweggründen in Kenntniß zu setzen.

Sen.-Uf. v. 1830 Nov. 15.

1313. Die Amtsentsetzung der Glieder des Oberhofgerichts hängt nur vom Allerhöchsten Willen ab; die Entfernung derselben ist in dringenden Fällen, nach vorgängiger Untersuchung, dem Generalgouverneur überlassen.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Couv.-Verf. § 248 u. 256; Bd. III, Regl. über d. Wahlb. § 256 u. folg.; Bd. XV, § 1476.

1314. Die Entfernung vom Amte der Kanzleibeamten hängt von derjenigen Obrigkeit ab, von der sie angestellt worden; ihre Amtsentsetzung erfolgt mittelst Urtheils des Oberhofgerichts.

Form regim. v. 1617, § 7; vergl. Allg. Reichsg. Bd. III, Regl. über d. Staatsb. § 1203 u. 1204.

Sechste Abtheilung.

Von dem Schriftwechsel des Oberhofgerichts mit anderen Behörden.

1315. Das Oberhofgericht hat außer von Kaiserlicher Majestät und dem Dirigirenden Senate von Niemandem Befehle anzunehmen und auch Niemandem anders Berichte und Unterlegungen zu senden.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Couv.-Verf. § 2260.

1316. Das Oberhofgericht empfängt vom General- und vom Civilgouverneur Anträge, und richtet seinerseits an dieselben Vorstellungen.

Vergl. Eben dort, § 278.

1317. Mit der Gouvernementsregierung, dem Kameralhofe, dem Domainenhofe, dem Collegium allgemeiner Fürsorge, dem Konsistorium, dem Gouvernementspostkomptoir und der Zellverwaltung korrespondirt das Oberhofgericht durch Mittheilungen. Dasselbe gilt von dem Schriftwechsel mit den ihm gleichgestellten Behörden der übrigen Gouvernements.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Couv.-Verf. § 745, 2260—2262; Bd. XIII, Regl. d. allg. Fürs. § 50.

1318. Den ihm untergeordneten Gerichten und der Medicinalverwaltung sendet das Oberhofgericht Befehle und empfängt von denselben Berichte und Vorstellungen.

Vergl. Eben dort, Bd. II, Allg. Couv.-Verf. § 2263; Bd. XIII, Medic.-Verordn. § 47.

Zweites Hauptstück.

Von den Oberhauptmannsgerichten.

Erste Abtheilung.

Von dem Bestande der Oberhauptmannsgerichte.

1319. Im Gouvernement Kurland gibt es fünf Oberhauptmannsgerichte: das Mitauische, das Selburgische, das Goldingensche, das Lückumsche und das Hasenpotschsche.

Form. regim. v. 1617, § 5; 1819 März 13 (27718).

1320. Zu dem Miltauschen Oberhauptmannsgerichte gehören die Kreise Miltau und Bauske; zu dem Selburgschen die Kreise Friedrichstadt und Murt; zu dem Goldingenschen die Kreise Goldingen und Windau; zu dem Luckumschen die Kreise Luckum und Lalsen; zu dem Hasenpotschen die Kreise Hasenpöth und Grobin.

1819 März 13 (27718).

1321. Jedes Oberhauptmannsgericht besteht aus einem Oberhauptmanne, als Vorsitzender, und zwei Assessoren. Sie werden in Grundlage der im Ständerechte angegebenen Bestimmungen gewählt.

Decis. Commiss. v. 1717 ad desid. 9; Landt.-Schl. v. 1750 Nov. 26, § 2; 1797 Febr. 5 (17785).

1322. Bei jedem Oberhauptmannsgerichte ist ein Instanzsekretair, die nöthige Anzahl Kanzelleibeamten und ein Ministerial oder Gerichtsdiener angestellt.

Landt.-Schl. v. 1624 Dec. 24, § 18 u. 1716 März 30, § 27; Decis. Commiss. v. 1717 ad desid. 10.

1323. Die Oberhauptmänner und Assessoren werden auf Lebenszeit angestellt. Zur Befetzung jeder dieser Stellen werden dem Generalgouverneur drei die meisten Stimmen habenden Kandidaten vorgeschlagen, von denen derselbe zwei zur Allerhöchsten Bestätigung vorstellt.

1797 Febr. 5 (17785).

1324. Der Instanzsekretair und die übrigen Beamten des Oberhauptmannsgerichts werden vom Gerichte aus Adelligen oder Literaten auf Lebenszeit gewählt, und von der Gouvernementsregierung bestätigt. Die Kanzellisten und den Ministerial stellt das Oberhauptmannsgericht selbst an, ohne daß sie der Gouvernementsregierung zur Bestätigung vorgestellt werden.

Ununterbr. Gewohnh.

1325. Die Glieder des Oberhauptmannsgerichts und der Instanzsekretair werden in der Gouvernementsregierung, die übrigen Beamten in dem Oberhauptmannsgerichte vereidigt. Das Eidesreversal wird zweifach ausgestellt; das eine Exemplar bleibt bei den Akten des Oberhauptmannsgerichts, das andere wird der Gouvernementsregierung zugesandt.

Allerh. Bef. v. 1801 Apr. 18 (Gen.-Mt. v. Apr. 30).

1326. Ueber Dienstentlassung der Allerhöchst angestellten Glieder wird dem Allerhöchsten Ermessen vorgestellt; die Beamten der Oberhauptmannsgerichte werden von der Obrigkeit entlassen, von welcher sie angestellt worden. Die Gesuche um Entlassung geben die Glieder und Beamten durch die Oberhauptmannsgerichte bei der Gouvernementsregierung ein. Die Kanzellisten und Ministeriale werden vom Oberhauptmannsgerichte selbst entlassen.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. III, Regl. über d. Staatsh. § 1205.

1327. Die Oberhauptmannsgerichte werden von der Staatsregierung nach einem Allerhöchst bestätigten Stat besoldet: außerdem genießen die Oberhauptmänner und Sekretaire besonderer gesetzlich ihnen zustehender Emolumente.

Landt.-Schl. v. 1692 Apr. 23, § 12; Kompos.-Akte v. 1716 Juni 24; 1797 Febr. 5 (17785); Allerh. Bef. v. 1809 Apr. 29.

1328. Die zum Besten der Beamten und Ministeriale der Oberhauptmannsgerichte festgesetzten Kanzelleibühren, so wie die für die Oberhauptmänner, Instanzsekretaire und Gerichtsdiener bestimmten Gebühren bei Abhaltung von Lokalterminen und Verrichtung verschiedener gerichtlicher Handlungen, werden in Grundlage einer besonderen

nach festgesetzter Ordnung bestätigten, Taxe erhoben; die Strafgeelder, auf welche die Oberhauptmannsgerichte erkennen, fallen dem Fiskus zu.

Landt.-Schl. v. 1754 Juli 27; 1815 Mai 31 (25867).

Zweite Abtheilung.

Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz und von den Grenzen der Amtsgewalt der Oberhauptmannsgerichte.

1329. Die Gerichtsbarkeit des Oberhauptmannsgerichts geht nicht hinaus über die Grenzen der Oberhauptmannschaft, in welcher es sich befindet.

1819 März 13 (27718).

1350. Zur Kompetenz der Oberhauptmannsgerichte in Kriminalsachen gehört :

Die Verhandlung und aburtheilende Begutachtung der in der Oberhauptmannschaft verübten Verbrechen, mit Ausnahme derjenigen, die dem persönlichen Gerichtsstande der Angeklügten nach unmittelbar vor das Oberhofgericht gehören.

Ist das Verbrechen auf dem Lande verübt, so machen die Hauptmannsgerichte auf Verzicht der Gemeindeggerichte die Voruntersuchung; die förmliche Untersuchung aber liegt dem Oberhauptmannsgerichte ob.

Instruct. I, Tit. V, §§ 9 und 11; Beschl. der Einführungs-Kommiss. v. 1810 Dec. 22.

1331. Zur Kompetenz der Oberhauptmannsgerichte in streitigen Rechtsfachen gehören :

1) Rechtsstreitigkeiten wider Personen, die in der Oberhauptmannschaft wohnen, mit Ausnahme derjenigen, die ihrem Stande nach unmittelbar der Gerichtsbarkeit des Oberhofgerichts, der Magistrate und der Bauergerichte unterliegen.

2) Rechtsstreitigkeiten über unbewegliches in der Oberhauptmannschaft belegenes Vermögen, so wie alle Rechtsfachen wegen streitiger Grenzen und Dienstbarkeiten in Bezug auf Grundeigenthum, welches in der Oberhauptmannschaft belegen ist, mit Ausnahme derjenigen Sachen, welche durch Schiedsgerichte zu entscheiden sind oder der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Oberhofgerichts oder der Gerichtsbarkeit der Bauerbehörden unterliegen.

Instruct. I, Tit. V, §§ 1 und 2; II, Kap. I und II; Landt.-Schl. v. 1618 Aug. 31 §§ 13, 14; Beschl. d. Einführ.-Kommiss. v. 1819 Sept. 11; 1824 Apr. 24 und 1837 Apr. 9; Bes. d. Govv.-Reg. v. 1825 Aug. 2 und 1829 Dec. 7.

1332. Von den im Allgemeinen zur Gerichtsbarkeit des Oberhofgerichts gehörenden Concurs- und Edictalsachen (§ 1296) sind ausgenommen und gehören zur Kompetenz der Oberhauptmannsgerichte :

1) Concursfachen, in denen auf Bitte der Betheiligten das Oberhofgericht die Verhandlung und Entscheidung dem Oberhauptmannsgerichte mittelst besonderen Befehls überträgt.

2) Rechtsfachen wegen Vermögensabtretung an Zahlungsstatt.

3) Rechtsfachen wegen verloren gegangener Urkunden (Mortifikationsprozesse).

Kurl. Stat. von 1617 § 11; Decis. Commiss. von 1717 ad desid. § 13, pft. 3.

1355. Zur Kompetenz der Oberhauptmannsgerichte in nicht streitigen Sachen gehört :

1) Die Ernennung von Vormündern und Curatoren für Personen, die in der Oberhauptmannschaft wohnen, mit Ausnahme derjenigen, welche ihrem Stande nach vor die Magistrate und Bauerbehörden gehören; die Beaufsichtigung der Vormünder und Curatoren und

die Verhandlung und Entscheidung aller auf Vormundschaft und Curatel Bezug habenden Sachen.

2) Das Eintragen in die Hypothekenbücher aller Dokumente und Akten, die auf Veränderung des Besizes von Grundeigenthum in der Oberhauptmannschaft sich beziehen.

3) Die Verhandlung aller Sachen wegen Herstellung verletzten Besizrechtes, auf Ansuchen von Privatpersonen oder auf Befehl der Gouvernementsregierung.

4) Das Beitreiben, auf Befehl der Gouvernementsregierung, von geschuldeten Geldern oder sonstigen Gegenständen aus nicht streitigen Schuldforderungen und Kontrakten.

5) Das Ertheilen von Zeugnissen jeder Art.

6) Die Beglaubigung von Unterschriften und Dokumenten jeder Art, so wie die Revision der Bücher der öffentlichen Notare.

7) Die Annahme und Aufbewahrung von Depositengeldern.

8) Die Versiegelung und Inventur des in der Oberhauptmannschaft belegenen Grundeigenthums, ohne Rücksicht auf den Stand der Eigenthümer, mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche unter die Gerichtsbarkeit der Bauerbehörden gehören, — so wie Inventur und Versiegelung des in den Städten befindlichen beweglichen Vermögens von Personen, die nicht der Gerichtsbarkeit der Magistrate unterliegen.

9) Das Einweisen in den Besiz des in der Oberhauptmannschaft belegenen Grundeigenthums und Ausweisen aus demselben, mit Ausnahme jedoch des Vermögens von Personen, die unter der Gerichtsbarkeit der Bauerbehörden stehen.

10) Die Bezeichnung der Grenzen der Landgüter in Natur, auf Ansuchen der Eigenthümer.

11) Die öffentliche Versteigerung, auf Ansuchen von Privatpersonen, des in der Oberhauptmannschaft belegenen unbeweglichen Vermögens, mit Ausnahme des Eigenthums der Bauern und der sogenannten freien Leute; Versteigerung beweglichen Vermögens von Personen, die der Gerichtsbarkeit der Landesbehörden unterliegen, dieses Vermögen möge sich auf dem Lande oder in der Stadt befinden.

12) Die Ingrossation von Schuldverschreibungen ohne Rücksicht auf den Betrag der Summe und die Corroboration hinsichtlich des in der Oberhauptmannschaft belegenen Vermögens.

Instruct. II, Kap. VII, § 28, Kap. II, § 3; Decis. Commiss. v. 1717 ad desid. §§ 13, 14; 1819 März 15 (27718); Bef. der Gow.-Obrigf. v. 1821 Nov. 24, 1822 Juni 5, 1829 März 14, 1838 Dec. 17; Landt.-Echl. v. 1754 Juni 27, § 4.

1334. Die Oberhauptmannsgerichte sind in allen Sachen, die zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, erste Gerichtsstanz.

Form. regim. von 1617, § 6.

1335. In Kriminalsachen gelangen alle Urtheile der Oberhauptmannsgerichte zur Revision ans Oberhofgericht; in Zivilsachen entscheiden die Oberhauptmannsgerichte allendlich und ohne weitere Appellation alle Sachen, deren Gegenstand an Werth 30 Rbl. S. M. nicht übersteigt. Appellationsbeschwerden und Bescheidquerelen über Erkenntnisse der Oberhauptmannsgerichte werden ebenfalls beim Oberhofgerichte angebracht.

Vergl. Instruct. I, Tit. I, § 42, und Tit. V, § 9.

Dritte Abtheilung.

Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange in den Oberhauptmannsgerichten.

1536. Die Oberhauptmannsgerichte halten ihre Sitzungen: das Mitausche in der Gouvernementsstadt, das Selburgsche in Jakobstadt, das Goldingensche in Goldingen, das Lückumsche in Lückum, das Hasenpotsche in Hasenpoth.

1819 März 15 (27718).

1537. Die Oberhauptmannsgerichte halten ihre Sitzungen täglich, mit Ausnahme der Sonnabende, der Sonn- und Festtage.

Form. regim. v. 1617, § 8, Decis. Commiss. v. 1717, ad desid. 9.

Anmerkung. Während der Sommermonate haben die Mitglieder der Oberhauptmannsgerichte vier Wochen Ferien; nach einer unter ihnen festgestellten Reihenfolge muß aber immer eines der Mitglieder sich in der Stadt befinden, um die förmlichen Untersuchungen in Kriminalsachen zu führen.

1720 Febr. 28 (3554) §§ 3 und 9; Landt.-Schl. v. 1692 Aug. 23.

1538. Die Stelle der abwesenden, so wie der aus gesetzlichen Gründen abgelehnten, Mitglieder der Oberhauptmannsgerichte vertreten die vom Oberhofgerichte ernannten Substituten.

Landt.-Schl. von 1692 Aug. 23.

1539. Ist der Oberhauptmann durch gesetzliche Gründe verhindert, sein Amt wahrzunehmen, so stellt über Besetzung seiner Stelle entweder er selbst oder der Kläger dem Oberhofgerichte vor, welches alsdann einem andern Oberhauptmanne den nöthigen Auftrag zur Stellvertretung ertheilt. In diesen Fällen vertritt der Mitausche Oberhauptmann den Selburgschen und der Goldingensche den Lückumschen und umgekehrt; der Stellvertreter des Hasenpotschen Oberhauptmanns aber wird von dem Oberhofgerichte ernannt.

Landt.-Schl. v. 1699 Apr. 3, § 15.

1540. In jedem Oberhauptmannsgerichte werden geführt: 1) ein Tischregister; 2) ein Journal; 3) ein Verzeichniß der anhängigen Rechtsachen; 4) ein Partenregister; 5) ein Terminregister; 6) ein Arrestantenverzeichniß; 7) eine Sitzungstabelle; 8) ein Urtheilsbuch für Civil- und Kriminalsachen; 9) ein Expeditionsbuch; 10) ein besonderes Tischregister für Hypotheken- und Corroborationsachen; 11) ein Kassajournal und die erforderliche Anzahl Schurz-, Kassa- und Hypothekenbücher. Außerdem werden in allen Civil- und Kriminalsachen besondere Spezialprotokolle geführt.

Kursi. Kanz.-D. v. 1798.

1541. Der Sekretair trägt dem Gerichte die eingegangenen Scheiften und Akten vor, nachdem selbige im Tischregister verzeichnet worden. Der Oberhauptmann oder der älteste Assessor schreibt die Verfügungen während der Sitzung in das Tischregister ein.

Eben dort.

1542. Die, in Grundlage der Verfügung abgefaßten, Ausfertigungen werden vom Oberhauptmanne oder seinem Stellvertreter unterschrieben und vom Sekretair contrafirmirt.

Eben dort.

1543. Zur Fällung eines Erkenntnisses in einer Civil- oder Kriminalsache ist stets die einstimmige Meinung wenigstens zweier Gerichtsglieder erforderlich.

Bergl. Bef. des Oberhofg. v. 1801 Jan. 8.

Vierte Abtheilung.

Von den Verpflichtungen der Glieder und Beamten der Oberhauptmannsgerichte.

1544. Außer den allgemeinen Pflichten, welche den Oberhauptmännern als Vorsitzern der Oberhauptmannsgerichte obliegen, haben sie noch folgende besondere zu erfüllen; sie sind

- 1) Vorsitz der Kircheninspektionen zu Mitau und Goldingen.
- 2) Vorsitz der Familien-Erbfchichtungsgerichte. Die Beisitzer dieser Gerichte werden von der Gouvernementsregierung auf Vorschlag der Parteien ernannt; das Protokoll führt in diesem Gerichte entweder der Instanzsekretair oder sonst ein beedigter Beamte.
- 3) Vorsitz der Arrende- und Arbitrairgerichte in Sachen, welche Ablagerung, Abmohnung und Pfandkontrakte betreffen; diese Gerichte bestehen aus vier Vermittlern, zu zwei von jeder Partei, als Beisitzern, und aus dem Instanzsekretair.
- 4) Kirchenvorsteher in einigen Kronsbefisglichkeiten.

Anmerkung. In anderen Kronsbefisglichkeiten versehen die Hauptleute das Amt der Kirchenvorsteher. Kurl. Stat. v. 1617, § 8; Kompos.-Akte v. 1684 März 27, § 2; Landt.-Schl. v. 1684 Juli 8, § 1; Decis. Commiss. v. 1717 ad desid. 15, pkt. 1; Gesez f. d. Evang.-Luth. Kirche in Rußland v. 1832 Dec. 28 (5870) § 405.

1545. Zu dem besondern Geschäftskreise der Oberhauptmänner gehöret:

- 1) Das Executivverfahren auf Befehl der Gouvernementsregierung in Rechtsfachen wegen Wiederherstellung verletzter Besizrechte.
- 2) Die Verhandlung und Entscheidung in der Oberhauptmannschaft aller Rechtsfachen über eigenmächtige Besizergreifung.
- 3) Die Anwendung aller Sicherungs- und Vollziehungsmittel hinsichtlich des in der Oberhauptmannschaft belegenen Vermögens, so wie in Ansehung des in der Stadt belegenen beweglichen Vermögens von Wolligen und Personen, die gleicher Rechte mit ihnen genießen.

Landt.-Schl. v. 1618 Aug. 31, § 13, 1622 Okt. 20, § 9, 1624 Dec. 24, § 27; Decis. Commiss. v. 1717 ad desid., § 13; Bef. d. Gouv.-Reg. v. 1820 Jan. 22.

1546. Hinsichtlich der Revision der Kreisrenten haben außerdem der Selburgsche und der Goldingensche Oberhauptmann die besondere Verpflichtung, monatlich mit andern dazu bestellten Beamten die Kreisrenten von Jakobstadt und Goldingen zu revidiren.

Bef. d. Gouv.-Reg. v. 1820 Febr. 23 u. 1824 Sept. 12.

1547. Zu den besonderen Amtspflichten des Instanzsekretairs gehöret, daß er:

- 1) Die Anträge der Parteien ins Protokoll eintrage.
- 2) Die gerichtlichen Ausfertigungen und Auszüge abfasse.
- 3) Die Protokolle in Kriminalfachen aufnehme, falls dies nicht dem Protokollführer oder Archivar übertragen ist.
- 4) Die Aussagen der Zeugen verzeichne.
- 5) Die Urtheile, Bescheide und Verfügungen ansertige und eröffne.
- 6) Die Inventur, Versiegelung und Versteigerung in Auftrag des Gerichts oder auf Ansuchen der Bethetheiligten vornehme.
- 7) Die Eintragung ins Protokoll von Aussagen oder Ründigungen, von Erklärungen, Rechtsbewahrungen, Gegenbewahrungen, Litis-Denuntiationen und Erbschafts-Verzichterklärungen auf Ansuchen von Privatpersonen besorge.
- 8) Die Grenzen von Landgütern bereise (gerichtliche Grenzritte), wobei er ein besonderes Protokoll zu führen hat, und Zeugnisse darüber ausstelle.

9) Die Protokolle bei des Oberhauptmanns besondern amtlichen Verhandlungen, als bei Exekutionen, Herstellung des Besizes, Aussetzung aus dem Besize und Einweisung in denselben, so wie bei Grenzstreitigkeiten und Erbschichtungen, aufnehme.

10) Die Rechnungsbücher über die ein- und ausgehenden Gelder des Oberhauptmannsgerichts, und die Hypotheken- und Corroborationsbücher führe.

11) Die Kanzleibeamten beaufsichtige.

Landt.-Schl. v. 1684 Juni 13; Decis. Commiss. v. 1717 ad grav., § 7, ad desid., § 10; Bef. d. Kurl. Souv.-Reg. v. 1819 Febr. 26 u. 1825 Juli 9; Kanz.-D. v. 1796.

1348. Falls der Instanzsekretair krank oder in Amtsgeschäften abwesend ist, so überträgt das Oberhauptmannsgericht seine Geschäfte einem andern Kanzleibeamten.

Kanz.-D. v. 1796.

349. Der Archivar hat, seiner Amtspflicht nach, besonders die Ordnung des Archivs zu erhalten und pünktlich die ihm übertragenen Kanzleigeschäfte zu besorgen.

Eben dort.

1350. Der Protokollist hat: 1) alle einkommende Sachen in das Tischregister einzutragen; 2) die Anträge der Parteien und ihrer Sachwalter im Protokolle zu verzeichnen; falls der Instanzsekretair abwesend ist oder andere Amtsgeschäfte zu besorgen hat, die eingereichten Schriftsätze zu produktiren; 3) das Journal zu führen und die vom Oberhauptmannsgerichte einzusendenden Verschlüsse anzufertigen.

Eben dort.

1351. Die Kanzellisten haben alle Konzepte ins Reine zu schreiben.

Eben dort.

1352. Der Gerichtsdienner oder Ministerial hat, außer der Aufwartung während der Gerichtsitzung, auch noch Citationen, Befehle, Ründigungen und andere gerichtliche Akten einzuhändigen. Gleichfalls kann jeder Rechtsuchende, durch Vermittelung des Sekretairs, dem Ministeriale die Einhändigung gerichtlicher Akten übertragen. Der Ministerial empfängt von jeder einzuhändigenden Ausfertigung zwei Exemplare; auf beiden bemerkt er an welchem Tage, in welchem Hause und wem er die Ausfertigung übergeben hat; das eine Exemplar liefert er dann dem Gerichte zurück, das andere aber läßt er bei der Person, für welche es bestimmt war.

Form. regim. v. 1617, §§ 15, 16; Decis. Commiss. v. 1717 ad desid., § 10; Instruct. I, Tit. V, §§ 4, 5.

1353. Wird der Ministerial durch irgend welche Umstände verhindert, seiner Pflicht nachzukommen, so kann die Einhändigung der Akten einer andern zuverlässigen Person übertragen werden; jedoch muß dann der Instanzsekretair die Stellvertretung in der gerichtlichen Ausfertigung selbst bemerken.

Vergl. Instruct. I, Tit. II, § 33.

1354. Der Oberhauptmann führt einen Schlüssel der Depositenkasse, der ältere Assessor, oder in seiner Abwesenheit der jüngere, den zweiten; der Sekretair den dritten.

Kanz.-D. v. 1796.

Fünfte Abtheilung.

Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit der Oberhauptmannsgerichte.

1555. Der Civilgouverneur revidirt jährlich die Oberhauptmannsgerichte, und überzeugt sich an Ort und Stelle von der gesetzlichen Besorgung der Geschäfte in denselben, den hierbei befundenen Mängeln und Versäumnissen abhelfend.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf., § 604.

1556. Die Glieder der Oberhauptmannsgerichte können nur mit Allerhöchster Genehmigung von ihrem Amte entfernt oder entsetzt werden. Die einstweilige Entfernung derselben vom Amte wird, in dringenden Fällen und nach vorgängiger Untersuchung, dem Generalgouverneur vorbehalten. Die Beamten und Diener der Oberhauptmannsgerichte werden von der Obrigkeit, von welcher sie angestellt sind, einstweilen vom Amte entfernt; ihre Amtsentsetzung findet nur auf förmlichen Urtheilspruch des Oberhofgerichts Statt.

Form. regim. v. 1617, § 7; Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf., § 248 u. 256; Bd. XV, § 1476.

Sechste Abtheilung.

Von dem Schriftwechsel der Oberhauptmannsgerichte mit anderen Behörden.

1557. Die Oberhauptmannsgerichte empfangen von dem Generalgouverneur, dem Civilgouverneur, der Gouvernementsregierung und dem Oberhofgerichte Befehle und Aufträge und senden Berichte und Vorstellungen an dieselben.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. § 746 u. 3854.

1558. Die Oberhauptmannsgerichte machen dem Kameralhofe, dem Domainenhofe und dem Collegium allgemeiner Fürsorge Vorstellungen, Unterlegungen und Anzeigen; mit den Kreisgerichten, den Magistraten, den Hauptmannsgerichten, der Medicinalverwaltung, der Polizeiverwaltung, den Kreisrenteien, dem Postkomptoir, dem Konsistorium und der Zollverwaltung, und eben so auch unter sich, korrespondiren sie durch Mittheilungen.

Eben dort, §§ 3856 u. 3857; Bd. XIII, Regl. d. allg. Fürs. § 10; Medic.-Verordn., § 47.

1559. Ergibt sich die Nothwendigkeit, eine andere höhere oder gleichstehende Behörde an die Erfüllung der an dieselbe ergangenen Requisition zu erinnern oder dazu anhalten zu lassen, so haben die Oberhauptmannsgerichte der Gouvernementsregierung darüber vorzustellen.

Vergl. eben dort, Bd. II, Allg. Gouv.-Verf., § 3858.

Drittes Hauptstück.

Von den Hauptmannsgerichten.

Erste Abtheilung.

Von dem Bestande der Hauptmannsgerichte.

1560. Im Gouvernement Kurland gibt es zehn Hauptmannsgerichte: das Doblensche, das Bauskessche, das Friedrichstadtische, das Allurtsche, das Goldingensche, das Windausche, das Tuckumsche, das Lalsensche, das Hufenpottsche, das Grobinsche. Außer den

Hauptmannsgerichten gibt es in den Kron- und Privatflecken besondere Fleckenvorsteher, deren Pflichten im IV Hauptstücke dieses Titels auseinandergesetzt sind.

1819 März 13 (27718); Bef. d. Gouv.-Reg. v. 1828 Mai 10 u. 1859 Juli 15.

1361. Jedes Hauptmannsgericht besteht aus einem Hauptmanne und zwei Assessoren.
1797 Febr. 5 (17785).

1362. Bei jedem Hauptmannsgerichte gibt es einen Aktuar, die erforderliche Anzahl Kanzellisten und einen oder zwei Gerichtsdienner, nach dem Stat. Außerdem hat das Doblensche Hauptmannsgericht, wegen der häufigen Zusammenziehung von Truppen in der Gouvernementsstadt, einen besondern Marschkommissair.

Etat d. Hauptmannsg. v. 1839 Mai 26 (12376).

1363. Die Hauptmänner und Assessoren werden vom Adel, in Grundlage der im Ständerechte enthaltenen Bestimmungen, auf Lebenszeit gewählt. Auf jede Vakanz werden dem Generalgouverneur drei Kandidaten vorgestellt, von denen er zwei dem Erntessen Sr. Kaiserlichen Majestät vorstellt.

Form. reg. v. 1617, § 8; Decis. Commiss. v. 1717 ad grav. 11; 1797 Febr. 5 (17785); Kurl. Bauer-Verordn. v. 1817 Aug. 25 (27024) § 206.

1364. Der Marschkommissair bei dem Doblenschen Hauptmannsgerichte wird von der Ritterschaft aus der Zahl der immatrikulirten Ubeligen, nach einer besonderen von dem Ritterschaftskomite angefertigten Kandidatenliste gewählt. Die Wahl des Marschkommissairs kann jedoch unterbleiben, wenn die Anstellung eines besonderen Beamten nicht nothwendig erscheint.

Bef. d. Gouv.-Reg. v. 1814 Juli 14, 1823 Jan. 4 u. 1831 Aug. 17.

1365. Der Aktuar des Hauptmannsgerichts wird vom Hauptmannsgerichte selbst auf Lebenszeit gewählt und von der Gouvernementsregierung im Amte bestätigt.

1797 Febr. 5 (17785).

1366. Die Kanzellisten und den Gerichtsdienner stellt das Hauptmannsgericht selbst auf Lebenszeit an, ohne sie vorher von der Gouvernementsregierung bestätigen zu lassen.

Eben dort.

1367. Die Glieder des Hauptmannsgerichts und der Aktuar werden in der Gouvernementsregierung, die Kanzellisten aber und der Gerichtsdienner in dem Hauptmannsgerichte selbst vereidigt. Das Eidesreversal wird von dem Vereidigten zweifach ausgestellt; das eine Exemplar bleibt bei den Akten des Hauptmannsgerichts, das andere wird der Gouvernementsregierung zugesandt.

Eben dort.

1368. Wünschen die Mitglieder des Hauptmannsgerichts ihr Amt niederzulegen, so reichen sie hierüber eine Bittschrift, mittelst des Hauptmannsgerichts, bei der Gouvernementsregierung ein, welche darüber durch den Generalgouverneur Sr. Kaiserlichen Majestät vorstellt. Die Beamten und die Gerichtsdienner werden von der Obrigkeit, von welcher sie angestellt sind, entlassen.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. III, Regl. über d. Staatsb. § 1203.

1369. Die Hauptmannsgerichte werden von der Staatsregierung nach einem Allerhöchst bestätigten Stat besoldet. Der Doblensche Marschkommissair bezieht seinen Gehalt aus der Ritterschaftskasse. Außerdem genießen die Hauptmänner besonderer gesetzlich ihnen zustehender Emolumente.

1797 Febr. 5 (17785); 1797 Febr. 10 (17818); Bef. d. Gouv.-Reg. v. 1814 Juli 16, 1823 Jan. 4 und 1851 Aug. 17; Etat v. 1839 Mai 26 (12376).

1370. Die den Assessoren für Beitreibung der Kronsrückstände gesetzlich bestimmten Meißengelder, so wie die den Kanzelleibeamten der Hauptmannsgerichte für Ausfertigung und Abschreiben der Akten zufallenden Kanzelleigebühren, werden nach einer besonderen, von der Staatsregierung bestätigten, Taxe erhoben.

Zweite Abtheilung.

Von der Kompetenz der Hauptmannsgerichte.

1371. Zur Kompetenz der Hauptmannsgerichte gehbt:

I. In Beziehung auf die Aufsicht über Beobachtung der Gesetze, die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und die Sorge für die allgemeine Wohlfahrt.

- 1) Die Veröffentlichung der Befehle und Verordnungen der Staatsregierung.
- 2) Das Erlassen von Bekanntmachungen, Anzeigen und Aufforderungen auf Befehl der Obrigkeit.
- 3) Die Sicherung der Unverletzlichkeit der Rechte und der ungestörten Vollziehung des Gottesdienstes und der kirchlichen Gebräuche des Russisch-Rechtgläubigen, des Evangelisch-Lutherischen und jedes andern von der Staatsregierung anerkannten Bekenntnisses, nach Anleitung der hierfür festgestellten Grundsätze.
- 4) Die Sicherung der öffentlichen Ruhe, der Wohlstandigkeit, der Sittlichkeit, der Ordnung und des den Obrigkeiten schuldigen Gehorfams; die Unterdrückung jeder der Pflicht und Folgsamkeit eines treuen Unterthanen zuwiderlaufenden Handlung, so wie Anzeig hierüber an die Obrigkeit; die Verhinderung und Unterdrückung aller unerlaubten und anstößigen Zusammenkünfte; das Ergreifen, im Nothfalle, besonderer Maßregeln zum Schutze irgend eines Dorfes, Hauses oder einer Person.
- 5) Die Aufsicht darüber, daß sich die zur Evangelischen Brüdergemeinde gehörenden Personen nur nach Grundlage der dafür festgestellten Regeln versammeln.
- 6) Darauf zu sehen, daß Hebräer keine christlichen Diensthoten halten, daß Hebräer, welche sich zeitweilig im Gouvernement befinden, die gesetzlich verordneten Scheine haben, und daß sich nur solche in Kurland beständig aufhalten, deren Väter in die Revisionslisten dieses Gouvernements eingetragen sind.
- 7) Das Ergreifen von Sicherheitsmaßregeln gegen Diebe und Räuber; das Einfangen derselben und die Vernichtung ihrer Bänden.
- 8) Läuflinge, Landstreicher und Unverpaßte einzufangen, Maßregeln gegen Bettel und müßiges Herumtreiben, so wie zur Entdeckung von Personen die nirgends angeschrieben sind, zu ergreifen und darauf zu sehen, daß die Zigeuner sich nicht auf mehr als 30 Werst von der Stadt, zu welcher sie angeschrieben sind, entfernen.
- 9) Die Aufsicht über die Führung der sich im Bezirke aufhaltenden Studenten und darüber, daß sie nicht über den ihnen bewilligten Urlaub hinaus wegbleiben.
- 10) Die Besichtigung der auf den Straßen oder sonst gefundenen Leichname; die Untersuchung aller Fälle gewaltfamen und überhaupt plötzlichen Todes.
- 11) Die Fürsorge für ausge setzte oder auch ohne Vorbedacht verlassene Kinder und die gehörige Untersuchung solcher Fälle, so wie die Unterstützung Erwachsener, welche außerhalb ihres Wohnorts plötzlich schwer krank befallen sind.
- 12) Die Mitwirkung zur Rettung von Menschen und Ladung im Fall des Untergangs von Fluß- und Seeschiffen.

13) Das Ergreifen der ersten Maßregeln zur Sicherung des Nachlasses der im Bezirke Verstorbenden, wenn nicht gesetzliche Erben oder Curatoren solchen Vermögens in der Nähe sind.

14) Die Mitwirkung zur Verhütung und Abshung von Feuersbrunst in Wald und Feld.

15) Das Ergreifen der ersten Vorsichtsmaßregeln beim Erscheinen ansteckender und anderer epidemischer Krankheiten, und die Aufsicht über die genaue Befolgung der weiteren hierüber von der Obrigkeit erlassenen Vorschriften.

16) Die Kordonzeugnisse, welche die einwandernden Ausländer vorstellen, zu verzeichnen.

17) Das Ergreifen der ersten Vorsichtsmaßregeln bei Viehseuchen.

18) Die Besichtigung des nach der Hauptstadt oder für die Truppen durchgetriebenen Viehs; die Bescheinigung des Gesundheitszustandes dieser Heerden und die Empfehlung von Vorsicht an die Treiber beim Vorkommen von Seuchefällen; die Einsendung der nöthigen Nachrichten hierüber an die Gouvernementsregierung.

19) Die Sorge für die Sicherheit der Post- und Heerstraßen; die Aufsicht über Besserung und Instandhaltung derselben, u. s. w.; die Errichtung und Unterhaltung ständiger oder zeitweiliger Fähren und anderer Mittel zum Uebersetzen.

20) Die Sicherung gegen Feuers- und Wassers-Gefahr auf dem Lande, — die Aufsicht über die Einrichtung der hierfür nöthigen Anstalten und Hülfsmittel.

21) Die Aufsicht über die Reinlichkeit in den Dörfern und über die Ausführung der Gebäude in ihnen nach den bestehenden Vorschriften.

22) Die Aufsicht über Wirthshäuser, Gasthäuser, Kaffeehäuser, Restaurationen, Krüge und andere Anstalten dieser Art im Bezirke, so wie über Befolgung der für die Haltung derselben erlassenen Vorschriften; das Unterdrücken und Verhüten, sowohl in diesen Anstalten als überhaupt an öffentlichen Orten, von Zänkereien, Schlägereien und anderen den Gesetzen und dem Anstande zuwider laufenden Handlungen, und auch von verbotenen Spielen.

23) Das Abwenden und Unterdrücken aller auf Verminderung des Gewichts und des Werths der Münze ausgehenden Mißbräuche.

24) Die Aufsicht über richtiges Maß und Gewicht.

25) Die Aufsicht über den Verkauf giftiger Substanzen.

26) Die Aufsicht darüber, daß auf Jahrmärkten und Märkten und in Buden zum Verkaufe nicht gestattete Waaren sich weder finden noch verkauft werden, eben so wenig auch uncensirte und überhaupt von der Staatsregierung verbotene Bücher und Bilder, so wie handschriftliche Pasquille und aufrührerische Schriften, anstößige Bilder und dergleichen.

27) Die Aufsicht darüber, daß die Jagd, das Schießen und Fangen des Wildes nur zu der durch die Gesetze erlaubten Zeit zugelassen werde.

28) Die Aufforderung, in Folge von Vorschriften der Obrigkeit, zum Erscheinen bei öffentlichem Ausbot von Lieferungen, Unternehmungen, Kauf und Verkauf von Kronskorporations- und sequestrirtem Vermögen.

29) Das Ausweisen der über Urlaub Gebliebenen nach den Orten, wo sie ihr Dienst hincuft.

30) Das Abfassen von Berichten über Ausaat und Ernte des Getreides und über den Zustand der Wiesen und Felder, über die Marktpreise sowohl der Lebensmittel, als ihres Transports zu Wasser und zu Lande.

31) Das Vorstellen von Kunststücken über außerordentliche Vorfälle und die Untersuchung derselben.

32) Das Vorstellen von Berichten an die Obrigkeit über alle im Bezirke gefundenen seltenen Naturerzeugnisse, Alterthümer u. s. w.

II. In Beziehung auf das Kroninteresse.

33) Das Beitreiben von Abgabenrückständen und überhaupt aller Kron- und Korporations-Gefälle und Restanzen.

34) Das Abwenden und Unterdrücken verbotener Krügerei, ungesetzlicher Holzfällung und des Handels ohne vorschristmäßige Zeugnisse.

35) Das Einsenden in Monatsfrist von Benachrichtigungen an die Gouvernementsregierung über den Tod von Beamten, die mit Arrenden begnadigt gewesen, und weder Wittwen, noch Kinder, noch sonst direkte Nachkommen hinterlassen haben.

III. In Beziehung auf Rechtspflege.

36) Aller Gewaltthätigkeit, Beleidigung und Eigenmächtigkeit Einhalt zu thun; das Anstellen der Voruntersuchung über alle im Distrikte begangene Verbrechen.

37) Auf Requisition der Gerichte, das Stellen der eines Verbrechens Angeklagten oder dabei Betheiligten und die Verhaftung derselben, wenn dies vorgeschrieben wird.

38) Das Vollziehen der gerichtlichen Erkenntnisse und Ergreifen von Maßregeln zur Sicherstellung der Exequirungen.

39) Das Untersuchen und Aburtheilen, auf Grundlage der Gesetze, über geringfügige Vergehen, als Diebstahl und Betrügereien bis zum Betrag von 15 Rbl. C. W., die von Bauern und andern Leuten niedern Standes begangen werden, so wie auch Bestrafung solcher Personen für Ruhestörung, Böllerei, Widerspenstigkeit, Schlägereien u. dgl.

40) Das Verhängen von persönlicher Haft und Polizeistrafen, nach den darüber bestehenden Reglements und Verordnungen, für Verletzung von Anstand und Ordnung in verschiedenen Verwaltungszeigen.

41) Die Beaufsichtigung der Gefängnisse, wenn sich solche im Bezirke finden, so wie die Sorge für Verpflegung und Kleidung der Gefangenen, Erleuchtung, Heizung, Reinlichkeit der Gefängnisse, und Abwendung von Ruhestörung und Unordnung unter den Gefangenen.

IV. In Beziehung auf das Militärwesen.

42) Die Aufsicht über fristgemäße Absendung der von jedem Gute zu stellenden Rekruten und das Anhalten hierzu nach Anleitung des Rekrutirungs-Reglements.

43) Die Mitwirkung und Aufsicht in Betreff ordnungsgemäßen Durchzugs von Regimentern, sonstigen Militärkommandos und Rekruten-Abtheilungen; die Anweisung von Quartieren für dieselben; die Sorge für die Herbeischaffung des Bedarfs derselben; die Aufstellung von Aultungen darüber, daß Durchmarsch und Einquartierung der Truppen ohne Veranlassung von Klagen Statt gefunden.

44) Das Ausschreiben von Föhren, in außerordentlichen Fällen und auf besondere deshalb erlassene Befehle, zur Fortschaffung von Militär-Gepäck, nach Anleitung des Reglements über die Landesobliegenheiten.

45) Die Aufsicht, nach den darüber bestehenden Vorschriften, über die noch im Kindesalter befindlichen Militärkantonisten, welche ihren Eltern und Verwandten zur Erziehung anvertraut worden sind; das Aufertigen und Föhren eines besonderen Verzeichnisses derselben.

46) Das Anfertigen und Führen von besonderen Verzeichnissen über die verabschiedeten und die auf unbestimmte Zeit beurlaubten Soldaten.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf., § 2364; Bef. d. Gouv.-Reg. v. 1818 Jan. 28, v. 1827 März 4, v. 1828 Jan. 21 u. März 5, v. 1830 Nov. 25 u. verschiedene andere Bef.; Instruct. I, Tit. VI.

1372. Außer den allgemeinen Obliegenheiten der Hauptmänner in Hinsicht auf die Sicherung der öffentlichen Wohlfahrt, sind dieselben noch besonders verpflichtet:

- 1) Kirchenvorsteher in einigen Kronsbefislichkeiten zu sein (§ 1344 pkt. 4).
- 2) Die in ihrem Bezirke befindlichen Wittwen- und Armenhäuser zu verwalten.
- 3) Die Hauptmänner von Goldingen und Grobin sind verpflichtet, mit den andern dazu bestellten Beamten monatlich die Kreisrenten von Goldingen und Libau zu revidiren.
- 4) Die Hauptmänner von Bauske und Windau sind verpflichtet, von Amtswegen Vorsteher der dortigen Kircheninspektionen zu sein.

Bef. d. Gouv.-Reg. v. 1820 Febr. 23, 1824 Aug. 12, 1827 Okt. 5 u. 1835 Apr. 13.

1373. Die unmittelbare polizeiliche Aufsicht über die zur Gerichtsbarkeit der Hauptmannsgerichte gehörenden Bauerschaften, liegt den Guts- und Gemeindepolizeien ob. Die Beziehungen der Hauptmannsgerichte zur Guts- und Gemeindepolizei sind wo gehörig in der Bauer-Verordnung bestimmt.

Kurl. Bauer-Verordn. v. 1817 Aug. 25 (27024) §§ 215 u. 271.

Dritte Abtheilung.

Von den Grenzen und von der Beschaffenheit der Amtsgewalt der Hauptmannsgerichte.

1374. Die Amtsgewalt des Hauptmannsgerichts beschränkt sich auf den ihm untergeordneten Bezirk, mit folgenden Ausnahmen:

1) Bei Ueberschwemmungen und Waldbränden muß das Hauptmannsgericht seine dagegen ergriffenen Maßregeln auch bis in die benachbarte Hauptmannschaft fortsetzen und seine Anordnungen erst dann einstellen, wenn das örtliche Hauptmannsgericht, dem es unverzüglich davon Nachricht zu geben hat, selbst darin thätig zu werden anfängt.

2) Bei der Verfolgung von Dieben, Räubern und anderen wichtigen Verbrechern und Läuflingen darf das Hauptmannsgericht an der Grenze einer andern Hauptmannschaft, ja selbst eines andern Gouvernements, nicht von der Verfolgung abstecken und stellt sie erst dann ein, wenn die örtliche Polizei einschreitet und die Verfolgung fortsetzt. Nach Ergreifung aber der Verfolgten in einer andern Gerichtsbarkeit, muß das Hauptmannsgericht sie der örtlichen Landes- oder Stadtpolizei, gegen Empfang einer Bescheinigung darüber, übergeben.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. § 2381.

1375. Das Hauptmannsgericht, über die genaue Befolgung der Gesetze von Seiten Aller wachend, darf aber von Niemandem die Erfüllung einer gesetzlichen Vorschrift verlangen, die noch nicht in vorgeschriebener Weise bekannt gemacht worden.

Eben dort, § 2365.

1376. Das Wesentliche der den Hauptmannsgerichten anvertrauten Amtsgewalt besteht darin, durch thätiges Einschreiten und durch Aufsicht den Gesetzen und Verordnungen schnelle und pünktliche Erfüllung zu verschaffen.

Eben dort, § 2365.

1377. Die Amtsgewalt der Hauptmannsgerichte erstreckt sich, hinsichtlich der Erfüllung der Gesetze, auch auf diejenigen Fremden und Ausländer, die sich in seinem Bezirke aufhalten.

Eben dort, § 2366.

1378. Das Hauptmannsgericht muß nicht nur die Klagen aller in ihren Rechten Gefränkten anhören und einem Jeden, nach Maßgabe seines Rechts, gesetzlichen Schutz angedeihen lassen, sondern auch alle zur Erläuterung einer Sache dienlichen Aussagen annehmen, selbst wenn selbige nicht in vorgeschriebener Form wären gemacht worden.

Eben dort, § 2367.

1379. Von sich aus können die Hauptmannsgerichte Kriminalstrafen Niemandem auferlegen; hierzu sind nur die Kriminalgerichte berechtigt. Auf Polizeistrafen aber für Verletzung von Anstand und Ordnung in verschiedenen Verwaltungszweigen, und für Nichtbeachtung der erlassenen Vorschriften, so wie für Polizeivergehen, erkennen die Hauptmannsgerichte nach Grundlage der dafür bestehenden besonderen Reglements und Verordnungen, mit Berücksichtigung jedoch des Standes des eines Vergehens Beschuldigten, nach welchem Edelleute, Geistliche, Bürger und alle von Leibesstrafe befreite Personen, auch für geringe Vergehen nur auf Erkenntniß des Kriminalgerichts einer Strafe unterworfen werden können.

Eben dort, §§ 2369, 2371 u. Theil V d. Provinz.-Rechts.

1380. In geringfügigen Civilsachen, deren Gegenstand an Werth nicht über 15 Rbl. S. M. beträgt, können die Hauptmannsgerichte, ohne Rücksicht auf den Stand der Betheiligten, auf erhobene Klage die gerichtliche Untersuchung anstellen und die Entscheidung fällen.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gow.-Verf., §§ 2568 u. 2371.

1381. Die Hauptmannsgerichte stehen in allen zu ihrer Kompetenz gehörenden Sachen unmittelbar unter dem Civilgouverneur und der Gouvernementsregierung.

Eben dort, § 2382.

1382. Wer mit dem Verfahren oder der Entscheidung des Hauptmannsgerichts unzufrieden ist, kann seine Beschwerde, auf Grundlage der in dem Civilprozeße enthaltenen Bestimmungen, bei der Gouvernementsregierung einreichen.

Vergl. Bd. IV d. Provinz.-Rechts d. Ostreg.; Bef. d. Gow.-Reg. v. 1828 März 14.

Vierte Abtheilung.

Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange in den Hauptmannsgerichten.

1383. Die Hauptmannsgerichte des Kurländischen Gouvernements halten ihre Sitzungen in den Städten: Mitau, Bauske, Friedrichstadt, Illuxt, Luffum, Talsen, Goldingen, Windau, Hasenpöth und Grobin.

1819 März 15 (27718).

1384. Die Glieder der Hauptmannsgerichte sind verpflichtet, zu jeder Zeit sich persönlich an den Ort ihres Bezirks hin zu begeben, wo Unordnungen vorkommen und wohin sie gefordert oder gesandt werden.

1775 Nov. 7 (14392) §§ 234 u. 243; Bef. d. Gow.-Reg. v. 1812 Mai 31.

1385. Falls der Hauptmann und die Assessoren der Hauptmannsgerichte durch gesetzliche Ursachen an Wahrnehmung ihres Amtes behindert werden, so treten auf Anordnung der Gouvernementsregierung die Hauptmänner und die Assessoren des nächsten Bezirks an ihre Stelle.

Ununterbr. Gewöhnl.

1386. Die Hauptmannsgerichte beobachten bei Untersuchungen und ihren sonstigen Amtsgeschäften ein summarisches Verfahren.

Eben so.

1387. Der innere Geschäftsgang in den Hauptmannsgerichten beruht im Allgemeinen auf den Bestimmungen, welche für die Oberhauptmannsgerichte festgesetzt sind.

Eben so.

1388. In jedem Hauptmannsgerichte wird geführt: ein Tischregister, ein Journal, ein Verzeichniß der anhängigen Sachen, eine Sitzungstabelle, ein Archivregister, ein Expeditionsbuch und diensthige Anzahl von Schnur- und Kassabüchern und von Verzeichnissen.

Kurt. Kanz.-D. v. 1796.

1389. Bei den an Ort und Stelle ausgeführten Geschäften sind die Hauptmannsgerichte, so wie die abgeordneten Mitglieder derselben, verbunden darüber genaue Protokolle aufzunehmen.

1811 Mai 16 (24633); 1815 Juli 21 (25905).

1390. Wenn Beamte einer anderen Gerichtsbarkeit abgeordnet werden, um in Dienstgeschäften gemeinschaftlich mit den Hauptmannsgerichten zu verfahren, so haben letztere nicht allein die Zeit ihres Erscheinens, sondern auch die Sache derentwegen sie erschienen, im Protokolle genau zu verzeichnen.

1812 Juli 4 (25175).

Fünfte Abtheilung.

Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit der Hauptmannsgerichte.

1391. Der Civilgouverneur revidirt jährlich bei seinen amtlichen Inspektionsreisen durch das Gouvernement die Hauptmannsgerichte, um sich an Ort und Stelle von ihrer gesetzmäßigen Geschäftsführung zu überzeugen, und hilft den von ihm befundenen Mängeln auf ordnungsmäßigem Wege ab.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II. Allg. Gow.-Verf. § 604.

1392. Der Hauptmann und die Assessoren des Hauptmannsgerichts werden für Amtsvergehen den gesetzlichen Beahndungen von der Gouvernementsobrigkeit unterworfen; ihre Entfernung vom Amte hängt, nach vorgängiger Untersuchung, vom Generalgouverneur ab; ihre Amtsentsetzung aber kann nur mit Allerhöchster Genehmigung stattfinden. Die Beamten und Diener der Hauptmannsgerichte werden von der Obrigkeit, von welcher sie angestellt sind, von ihrem Amte entfernt,—gänzlich entsetzt aber werden sie nur nach Urtheil des Oberhofgerichts.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gow.-Verf. § 248; Form. regim. v. 1617, § 7; Decis. Commiss. v. 1717 ad. grav 12.

Sechste Abtheilung.

Von dem Schriftwechsel der Hauptmannsgerichte mit anderen Behörden.

1393. Die Hauptmannsgerichte empfangen Befehle, Aufträge und Vorschriften von dem Civilgouverneur, der Gouvernementsregierung, dem Oberhofgerichte, dem Kameralhofe, dem Domainenhofe und dem Kollegium allgemeiner Fürsorge, und erstatten ihnen wiederum Berichte, Vorstellungen, Unterlegungen und Benachrichtigungen.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gov.-Verf. §§ 2386, 2387, 2389, 2390, Bd. XIII, Regl. d. Allg. Fürs. § 50.

1394. Die Hauptmannsgerichte korrespondiren mit den Oberhauptmannsgerichten, den Magistraten, den Kreisgerichten, den Kreisrenteien, der Polizeiverwaltung, der Bezirksverwaltung der Reichsdomainen, der Medicinalverwaltung, dem Postkomptoir und der Zollverwaltung, so wie unter einander, durch Mittheilungen.

Eben dort, Bd. II, Allg. Gov.-Verf., § 2391.

1395. Die Hauptmannsgerichte schicken Befehle an die Gutspolizeien und Gemeindegerichte, und empfangen von ihnen Berichte und Vorstellungen; in Mittheilungen aber, die sich persönlich an den Gutsbesitzer richten und nicht sein Amt als Verwalter der Gutspolizei betreffen, befolgen die Hauptmannsgerichte dieselben Regeln, wie die übrigen Behörden bei Mittheilungen an Privatpersonen.

Kurl. Bauer-Verordn. v. 1817 Aug. 25 (27024) § 203.

1396. Zur Einforderung oder Mittheilung in Geschäftssachen nöthiger Nachweisungen und Auskünfte korrespondiren die Hauptmannsgerichte, wie mit ihnen gleichstehenden so, im Falle unumgänglicher Nothwendigkeit den Gang einer Sache zu beschleunigen, auch mit höheren Behörden anderer Gouvernements unmittelbar, nach den für den Schriftwechsel mit ähnlichen Behörden des eigenen Gouvernements festgesetzten Regeln. Wenn aber in einer Sache nicht bloß eine Auskunft, sondern die dabei betheiligte Person selbst zu requiriren ist, so korrespondirt deshalb das Hauptmannsgericht jedenfalls durch Vermittelung der Gouvernementsregierung, welcher dasselbe untergeordnet ist. Es wendet sich ebenfalls zu solcher Vermittelung, wenn es auf seine Einforderung von Nachweisungen und Auskünften keine Antwort erhält und eine Erinnerung nothwendig wird.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gov.-Verf., § 2395.

Viertes Hauptstück.

Von den Fleckenvorstehern in Kurland.

1397. In sämtlichen Flecken Kurlands, sowohl in den Kron- als in den Privatflecken, in welchen die Besizer nicht selbst die Polizei verwalten, befindet sich ein Fleckenvorsteher. Ausgenommen hiervon ist nur der Flecken Polangen, wo ein besonderer Polizeimeister angestellt ist.

Instr. f. d. Fleckenvorst. in Kurl. v. 1828 März 24, § 1, enth. im Bef. d. Kurl. Gov.-Reg. v. 1828 Mai 10.

1398. Der Fleckenvorsteher wird, auf Anordnung des örtlichen Hauptmannsgerichts und in Weisheit eines Gliedes desselben, von den besizlichen Einwohnern des Fleckens gewählt. Nach geschehener Wahl wird er von der Gouvernementsregierung bestätigt und im Hauptmannsgerichte vertheidigt.

Eben dort, § 1.

1399. Der Fleckenvorsteher wird auf drei Jahre gewählt; nach Ablauf derselben aber kann er wieder gewählt werden.

Eben dort, § 2.

1400. Der Fleckenvorsteher ist dem Hauptmannsgerichte und zugleich auch dem Kreisgerichte untergeordnet.

Eben dort, § 3.

1401. Der Fleckenvorsteher, die Polizei des Orts verwaltend, ist verpflichtet:

1) Alle verdächtigen Personen niedern Standes, welche sich im Flecken zeigen, zu verhaften und dem Hauptmannsgerichte zu überliefern.

2) Wenn verbotene oder unverzollte Waaren im Flecken entdeckt werden, sie in Beschlag zu nehmen und dem Hauptmannsgerichte zu weiterem Verfahren darüber zu berichten.

3) Darauf zu sehen, daß die im Flecken wohnenden Hebräer keine Ehenkerei treiben, oder falls es dennoch geschieht, sofort ihre Ehenken zu schließen und dem Hauptmannsgerichte darüber zu berichten.

4) Besondere Sorge für die Armen des Orts zu tragen, die eingehenden Straf gelder zu ihrem Besten zu verwenden und am Ende des Jahres die Rechnungen dem Hauptmannsgerichte vorzustellen, welches sie dem Kollegium der allgemeinen Fürsorge übersendet.

5) Geringsfügige Vergehen, die mit Nachtheil, Schaden oder Entwendung von nicht mehr als 1 Rbl. 50 Kop. S. M. verbunden sind, zu untersuchen und zu entscheiden; bei Vergehen, deren Betrag größer ist, oder Diebstählen, deren Betrag zwar die Summe von 1 Rbl. 50 Kop. S. M. nicht übersteigt, die aber zum vierten Male begangen sind, den Verbrecher an die Hauptmannsgerichte einzuschicken.

6) Darüber zu wachen, daß nirgends verbotenes Kartenspiel stattfindet und die Schuldigen dem Hauptmannsgerichte zu überliefern.

Eben dort, §§ 4—24.

1402. Wer mit dem Ausspruche des Fleckenvorstehers unzufrieden ist, kann beim Hauptmannsgerichte binnen einer Frist von 4 Wochen seine Beschwerde anbringen.

Eben dort, § 26.

Zweiter Titel.

Von der Verfassung der Stadtbehörden.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

1403. Die Magistrate bilden in den Kurländischen Städten die Stadtobrigkeit.

1404. Die Magistrate sind entweder in ihrer vollen Versammlung oder in einzelnen Deputationen, welche die Niedergerichte bilden, amtsthätig.

1405. Die Gouvernementsstadt Mitau hat folgende Niedergerichte: 1) Das Bogtelgericht; 2) das Walfengericht; 3) das Wettgericht; 4) das Amtsgericht; 5) das Rämmergericht.

Vergl. d. Mitausche Poliz.-Reglem. v. 1606 Sept. 5.

1406. Die Städte Libau, Windau und Goldingen haben jede: 1) ein Vogtgericht; 2) ein Waisengericht; 3) ein Wettgericht; 4) ein Amtsgericht.

Onab.-Urf. f. d. Stadt Libau v. Herz. Friedrich v. 1625 März 18; Windausches Stadtrecht v. 1694 Febr. 10; Goldingensches Stadtrecht v. 1695 Mai 2.

1407. Die Stadt Bauske hat: 1) ein Vogtgericht; 2) ein Waisengericht; die Stadt Grobin ein Amtsgericht; die Stadt Jakobstadt ein Waisengericht; die Stadt Hasenpoth ein Vogtgericht; die Städte Friedrichstadt, Pilten und Luckum haben keine Niedergerichte.

Bauskesches Stadtrecht v. 1635 Aug. 1; Jakobstadtsches Poliz.-Regl. v. 1670 Febr. 12; Urf. d. Herz. Peter v. 1781 Jan. 18; Friedrichstadtsches Poliz.-Regl. v. 1647 Jan. 15; Allerh. Bef. üb. d. Verf. d. Stadt Luckum v. 1798 Okt. 27 (18720).

1408. In den Städten, wo es entweder nur einzelne oder gar keine Niedergerichte gibt, beginnen die Sachen, welche vor dieselben gehören würden, unmittelbar vor die örtlichen Magistrate.

1409. Außer den Niedergerichten bestehen in den Städten Mitau und Libau besondere Polizeidämter.

1810 Nov. 22 (24435).

1410. Die einzelnen Stadtverwaltungen, welche in sämtlichen Städten des Kurländischen Gouvernements bestehen, sind: 1) die Stadtkämmerei; 2) das Quartierkollegium; 3) die Steuerverwaltung. Außer diesen bestehen noch in Libau, Jakobstadt und Friedrichstadt andere besondere Administrationen, deren Bestand und Kompetenz in der Abtheilung IV, Hauptstück IV dieses Titels angegeben sind.

Onab.-Urf. f. d. Stadt Hasenpoth v. 1378 März 1; Onab.-Urf. f. d. Stadt Pilten v. Herz. Magnus v. 1570 Okt. 19; Mitausches Poliz.-Regl. v. 1606 Sept. 5, best. v. d. Poln. Kön. Wladislaus IV 1636 Juli 23, und Johann Kasimir 1649 Febr. 10; Urf. d. Herz. Friedrich v. 1625 März 18; Regl. f. d. Stadt Bauske v. Herz. Friedrich v. 1635 Aug. 1; Friedrichstadtsches Poliz.-Regl. v. 1647 Jan. 15; Jakobstadtsches Poliz.-Regl. v. 1670 Febr. 12; Windausches Stadtrecht best. v. Herz. Friedrich Kasimir 1694 Febr. 10; Stat. d. Stadt Goldingen v. 1695 Mai 2; Ref. f. d. Stadt Grobin v. Herz. Friedrich Kasimir v. 1697 Mai 2; Instr. und Regl. f. d. Stadtkämmerei v. 1718 Juli 30; Profl. d. Herz. Ferdinand v. 1735 Apr. 22; Mitausches Handels- und Drauer-Regl. v. Herz. Peter 1781 Jan. 18; Bef. d. Herz. Peter v. 1794 Sept. 19; Allerh. Bef. üb. d. Verf. d. Stadt Luckum v. 1798 Okt. 27 (18720); Bef. d. Gov.-Reg. v. 1799 Apr. 13 und Juli 11; Instr. f. d. Stadtkämmerei v. 1802 Aug. 12; Instr. f. d. Steuer-Verw. gegeb. v. d. Kurl. Gov.-Reg. 1824 Febr. 27; Instr. f. d. Stadtkämmerei d. Stadt Libau v. 1828 Jan. 14; Instr. f. d. Verwalt. d. Stadteinkünfte gegeb. v. d. Kurl. Gov.-Reg. 1854 Aug. 18.

Zweites Hauptstück.

Von der Verfassung der Magistrate.

Erste Abtheilung.

Von dem Bestande der Magistrate.

1411. Der Magistrat besteht:

1) In Mitau: aus zwei Bürgermeistern (die alle zwei Jahre am 2 Januar im Vorſiße wechseln), zwei Gerichtsvögten und acht Rathsherrn.

2) In Libau: aus zwei Bürgermeistern (die gleichfalls alle zwei Jahre im Vorſiße wechseln), einem Gerichtsvogte und sechs Rathsherrn.

3) In Windau: aus einem Bürgermeister, einem Gerichtsvogte und vier Rathsherrn.

4) In Goldingen: aus einem Bürgermeister, einem Gerichtsvogte und fünf Rathsherrn.

5) In Jakobstadt: aus drei Bürgermeistern, einem Gerichtsvogte und vier Rathsherrn.

6) In Bauske: aus einem Bürgermeister, einem Gerichtsvogte und vier Rathsherrn.

7) In Grobin: aus einem Gerichtsvogte und vier Rathsherrn.

8) In Hasenpoth: aus einem Bürgermeister, einem Gerichtsvogte, einem Rathsherrn und einem Sekretair mit Stimmrecht.

9) In Friedrichstadt: aus einem Bürgermeister, einem Gerichtsvogte und zwei Rathsherrn.

10) In Pillten: aus einem Gerichtsvogte und zwei Rathsherrn.

11) In Tuckum: aus einem Bürgermeister, einem Gerichtsvogte und drei Rathsherrn.

Def. d. Herz. Peter f. d. Stadt Mitau v. 1794 Sept. 10; Ref. des Herz. Ferdinand f. d. Stadt Libau v. 1699 Okt. 8.

1412. Die Kanzelleigeschäfte jedes Magistrats sind einem Sekretair übertragen, dem die erforderliche Anzahl von Kanzelleibeamten und Translateuren beigegeben wird. Die Magistrate von Mitau und Libau haben jeder, statt eines, zwei Sekretaire.

1413. Bei jedem Magistrate sind mehrere Gerichtsdienere, im Verhältnisse zum Geschäftsbetriebe, angestellt.

1414. Die Rathsglieder werden in Grundzüge der im Ständerechte enthaltenen Bestimmungen erwähnt.

1415. Die Rathsglieder werden im Magistrate vereidigt, worüber der Gouvernementsregierung zu berichten ist.

Ununterbr. Gewöhnh.

1416. Will eines der Rathsglieder sein Amt niederlegen, so reicht es seine Bittschrift, durch den Magistrat, der Gouvernementsregierung ein.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. III, Regl. üb. d. Staatsb., §§ 1203 u. 1204.

1417. Für die Stelle des Rathsekretairs erwählt jeder Magistrat zwei Kandidaten und stellt sie der Gouvernementsregierung vor, die einen von ihnen bestätigt. Der Sekretair kann aus jedem Stande, mit Ausnahme der Steuervpflichtigen, gewählt werden; er muß jedoch auf einer Universität des Russischen Reichs die Rechte studirt und ein Examen bestanden haben.

Mitauisches Poliz.-Regl. v. 1806; Jakobstadtches Poliz.-Regl. v. 1835; Def. d. Kurl. Gow.-Reg. v. 1799 Mai 25, 1803 Apr. 5; Sen.-Def. v. 1838 Juni 30.

1418. Der Sekretair wird auf dieselbe Weise, wie die Rathsglieder, vereidigt und des Dienstes entlassen.

Ununterbr. Gewöhnh.

1419. Die übrigen Kanzelleibeamten, so wie auch die Gerichtsdienere, werden von den Magistraten ohne Bestätigung der Gouvernementsobrigkeit angestellt und entlassen. Die Kanzelleibeamten werden im Magistrate vereidigt.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. III, Regl. üb. d. Staatsb., §§ 1203 u. 1204.

1420. Die Glieder des Magistrats bekommen keinen Gehalt; die Sekretaire aber und Kanzleibeamten, so wie die Gerichtsdienner, werden aus der Stadtkasse besoldet. Die Ausnahmen hiervon sind in den Stats der Behörden angegeben.

Ununterbr. Gewohnh.

1421. Für gewisse Amtsverrichtungen, desgleichen für Abfassung von Schriften und Abschreiben derselben, genießen die Mitglieder und Beamten der Magistrats in Sachen von Privatpersonen gewisser Gebühren, die nach besonderen, von der Staatsregierung bestätigten, Taxen erhoben werden.

Ununterbr. Gewohnh.

Zweite Abtheilung.

Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz der Magistrats.

1422. Zur Kompetenz der Magistrats in Administrativ- und Polizeisachen gehört:

- 1) Die Aeltermänner und Aeltesten der Stadtgemeinde in den gesetzlich bestimmten Fällen zu bestätigen.
- 2) Einige der Stadtbeamten zu wählen und sämtliche anzustellen.
- 3) Ueber die Gesuche um Aufnahme in die Bürgererschaft zu entscheiden.
- 4) Die Beschlüsse der Stadtkorporationen in den gesetzlich bestimmten Fällen zu bestätigen.

5) Die Oberaufsicht über die Stadt-Einkünfte und Ausgaben zu führen, und die frommen Stiftungen in der Stadt den Stiftungsakten gemäß zu verwalten.

6) Ueber die Verwaltung des Vermögens der Stadtkirchen die Aufsicht zu führen, ausgenommen in den Städten Mitau, Dauske, Goldingen und Windau, in denen es besondere Kircheninspektionen gibt.

7) Die Erhebung der Kronsabgaben und die Veltreibung der Kronsrückstände zu bewerkstelligen, ausgenommen in den Städten Mitau und Libau, wo die örtlichen Polizeiamter dazu verpflichtet sind.

8) Dafür zu sorgen, daß die von der Stadtgemeinde zu liefernden Rekruten zur gehörigen Zeit gestellt werden.

9) Für Erhaltung der Sicherheit und Ordnung, nach Anleitung der für die Hauptmannsgerichte aufgestellten Regeln, zu sorgen, ausgenommen in den Städten Mitau und Libau, wo dies den Polizeiamtern obliegt.

10) Pässe an Kaufleute und Steuerpflichtige zu erteilen.

Snab.-Urk. f. d. Stadt Hasenpoh v. Kurl. Bisch. Otto v. 1378; Snab.-Urk. f. d. Stadt Pitken v. Herz. Magnus. v. 1557; Mitausches Poliz.-Regl. v. 1606; Windausche Bursprache v. 1610, §§ 1, 7, 8; Snab.-Urk. f. d. Stadt Libau v. 1625 März 18; Dauskesches Stadtrecht v. 1635 Aug. 1, § 2; Friedrichstadtsches Poliz.-Regl. v. 1647 Jan. 15, Tit. 2; Jacobstadtsches Poliz.-Regl. v. 1670 Febr. 12; Decis. Commiss. v. 1692 Nov. 29; Goldingensche Bursprache v. 1695, §§ 7, 10, 11; Herz. Bef. an den Grobinschen Hauptmann v. 1695 Febr. 18; Herz. Resol. v. 1697 Mai 2; Vergl. auch Form. regim. v. 1617, § 16.

1423. In Criminalsachen verhandelt der Magistrat die von den Stadtbewohnern begangenen Verbrechen, ausgenommen wenn die Angeschuldigten zum Stande der Adelligen und der Personen gehören, welche der Rechte des persönlichen Adels genießen und der Gerichtsbarkeit des Oberhofgerichts oder der Oberhauptmannsgerichte unterliegen.

1840 Juli 9 (15641). — Vergl. Allg. Reichsg. B. II, Allg. Govv.-Verf., § 4247.

1424. Zur Kompetenz der Magistrats in streitigen Rechtsachen gehören:

1) Rechtsstreitigkeiten wider alle Stadtbewohner, mit Ausnahme derjenigen, welche ihrem Stande nach unter dem Oberhofgerichte, den Oberhauptmannsgerichten und den Bauerbehörden stehen.

2) Rechtsstreitigkeiten über unbewegliches Vermögen, das in der Stadt und dem Stadtgebiete liegt, ohne Rücksicht auf den Stand der Streitenden, so wie Sachen über bewegliches Vermögen, das Personen gehört, welche ihrem persönlichen Stande nach der Stadtgerichtsbarkeit unterliegen.

3) Rechtsfachen über streitige Grenzen und Dienstbarkeiten hinsichtlich des in der Stadtgerichtsbarkeit belegenen Vermögens, ohne Rücksicht auf den Stand der Eigenthümer.

4) Concurs- und Edictalsachen von Stadteinwohnern, so wie auch von Adelligen und allen Personen nicht steuerpflichtigen Standes, wenn der Concurs- oder Edictalprozeß in der Stadt gelegenes Vermögen betrifft.

Snab.-Urt. f. d. Stadt Hasenpöth v. Kurl. Bisch. Otto v. 1378; Snab.-Urt. f. d. Stadt Piltten v. Herz. Magnus v. 1557; Mitauisches Poliz.-Regl. v. 1606, §§ 2 u. 8; Windausche Bursprache v. 1610, §§ 1, 7, 8; Snab.-Urt. f. d. Stadt Libau v. 1625 März 18; Bauskeisches Stadtrecht v. 1635 Aug. 1, §§ 2, 4, 5; Friedrichstadtisches Poliz.-Regl. v. 1647 Jan. 15, Tit. 2, § 11; Jakobstadtisches Poliz.-Regl. v. 1670 Febr. 12, § 2; Decis. Commiss. v. 1692 Nov. 29, § 12; Goldingensche Bursprache v. 1695, § 7, 10, 11; Herz. Bef. an den Grobnsitzen Hauptmann v. 1695 Febr. 18; Herz. Resol. v. 1697 Mai 2; Vergl. auch Form. regim. v. 1617, § 16

1425. Zur Kompetenz der Magistrate in nicht streitigen Sachen gehört:

1) Die Ernennung von Vormündern und Curatoren für Personen, die der Stadtgerichtsbarkeit unterliegen; Beaufsichtigung der Vormünder und Curatoren, Verhandlung und Entscheidung aller auf Vormundschaft und Curatel Bezug habenden Sachen, mit Ausnahme jedoch derjenigen Städte, welche besondere Waisengerichte haben.

2) Die Verhandlung aller Sachen, wegen eingemächtigter Besitzergreifung und wegen Herstellung verletzter Rechte, auf Ansuchen von Privatpersonen oder in Auftrag der Gouvernementsregierung.

3) Die Ausföhrung aller Aufträge der Gouvernementsregierung in unstreitigen Schuldforderungs- und Kontrakt-Sachen, so wie Verhandlung aller unstreitigen Schuldforderungen, deren Gegenstand 30 Rbl. S. M. nicht übersteigt.

4) Die Ertheilung von Zeugnissen an Personen, die um das Armenrecht nachsuchen.

5) Die Beglaubigung von Unterschriften und Dokumenten jeder Art, und Ertheilung der Geburtscheine.

6) Die Annahme und Aufbewahrung von Depositengeldern.

7) Die Versiegelung und Inventur des in den Städten belegenen Vermögens, mit Ausnahme jedoch der Fälle, wo dies den Oberhauptmannsgerichten gesetzlich zusteht.

8) Die Einweisung in den Besitz in der Stadt belegenen Vermögens und Ausweisung aus demselben, ohne Rücksicht auf den Stand der Eigenthümer.

9) Die Bezeichnung der Grenzen städtischen Vermögens.

10) Die öffentliche Versteigerung des beweglichen Vermögens von Personen, die der Stadtgerichtsbarkeit unterliegen, und öffentliche Versteigerung unbeweglichen in der Stadt belegenen Vermögens, ohne Rücksicht auf den Stand der Eigenthümer.

11) Die Verhandlung aller Hypotheken- und Corroborationsfachen in Betreff in der Stadt belegenen Vermögens, in Grundlage der Civilgesetze, ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrags der Summe.

Eben dort, und Instruct. I, Tit. I, II, Kap. IV—VI.

Dritte Abtheilung.

Von den Grenzen der Amtsgewalt der Magistrate.

1426. Die Amtsgewalt eines jeden Magistrats beschränkt sich auf die Stadt und deren Gebiet.

1427. In Administrativsachen stehen die Magistrate unmittelbar unter der Gouvernementsregierung.

Vergl. d. b. d. § 1424 angeführten Belege.

1428. Wer mit dem Erkenntnisse des Magistrats nicht zufrieden ist, reicht seine Beschwerde, in Grundlage der im Civilprozeße angegebenen Bestimmungen, bei der Gouvernementsregierung ein.

1429. In Kriminalsachen verhandeln und entscheiden die Magistrate der Kurländischen Städte allendlich über alle diejenigen Verbrechen der Stadtbewohner, in Folge welcher sie nicht der Todesstrafe, der Entziehung ihrer Standesrechte oder der besonderen ihnen persönlich oder ihrem Stande nach zustehenden Rechte und Vorzüge unterliegen. Die Verhandlung über Verbrechen, welche eine der obengenannten Strafen nach sich ziehen, wird mit dem Gutachten des Magistrats zur Revision dem Oberhofgerichte vorgestellt, selbst wenn der Angeeschuldigte als nicht schuldig anerkannt worden.

1840 Juli 9 (13641); vergl. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. §§ 4247 u. 4254.

1430. Die Magistrate sind erste Gerichtsinstanz in allen denjenigen Civilsachen, die ihrer Natur nach nicht den Niedergerichten zugewiesen sind.

Vergl. Instruct. I, Tit. I, §§ 1, 3.

1431. Die Magistrate sind zweite Gerichtsinstanz in allen Civilsachen, die aus den Niedergerichten an dieselben mittelst Appellation und Querel gelangen.

Eben dort, § 43.

1432. Beschwerden gegen die Erkenntnisse der Magistrate in Civilsachen werden beim Oberhofgerichte angebracht; allendlich entscheiden die Magistrate alle Civilsachen, die an Werth 30 Abl. S. M. nicht übersteigen.

Eben dort; Mitausches Poliz.-Regl. v. 1806; Gnad.-Urk. f. d. Stadt Libau v. 1625; Golbin-gensche Bursprache v. 1695, § 2; Neues Mitausches Handels- und Brauer-Regl. v. 1781 Jan. 18.

Vierte Abtheilung.

Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange in den Magistrate.

1433. Die Magistrate halten ihre Sitzungen in den dritlichen Rathhäusern.

1434. Die Magistrate versammeln sich viermal wöchentlich zur Verhandlung der gerichtlichen Geschäfte; die Kriminalsachen aber, so wie auch die Hypotheken- und Corroborationssachen und der Schriftwechsel mit andern Behörden, werden ohne Rücksicht auf die bestimmten Sitzungen an jedem Tage, je nach Bedürfniß, besorgt.

Vergl. d. Mitausche Poliz.-Reglem. v. 1806.

1435. In jedem Magistrate werden geführt: 1) ein Tischregister; 2) ein Journal; 3) ein Partenregister; 4) ein Terminregister; 5) ein Verzeichniß der anhängigen Rechts-sachen; 6) eine Sitzungstabelle; 7) ein Arrestantenverzeichniß; 8) ein Urtheilsbuch für

Civil- und Kriminalfachen; 9) ein Mißiv; 10) ein Expeditionsbuch; 11) ein Kassajournal und die erforderliche Anzahl Hypotheken-, Schnur- und Kassabücher. Außerdem werden in allen Civil- und Kriminalfachen besondere Spezialprotokolle geführt.

Vergl. d. Kurl. Kanz.-Ordn. v. 1796.

1436. Nachdem der Sekretair die Ausfertigungen durchgesehen und contrasignirt hat, werden dieselben vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter unterschrieben.

Eben dort.

1437. In den Urtheilen, Bescheiden und Verfügungen wird das Datum der Eröffnung angegeben, und das Gerichtssiegel beigedrückt.

Eben dort.

Fünfte Abtheilung.

Von den Verpflichtungen der Glieder und Beamten der Magistrate.

1438. Die gerichtlichen Geschäfte werden, nach Verschiedenheit der Anzahl der Rathsglieder, unter dieselben vertheilt; indessen unterliegen die auf diese Weise vorbereiteten Arbeiten jedenfalls der allgemeinen Beprüfung des Magistrats, und die Verantwortlichkeit in jeder einzelnen Sache ist auch eine allgemeine für den ganzen Magistrat.

Dieser u. die folg. §§ bis 1442 ber. auf ununterbr. Gewöhnh.

1439. Zu den Amtspflichten des Sekretairs im Magistrate gehört:

1) Mündliche Gesuche und Erläuterungen der Parten ins Tischregister oder ins Spezialprotokoll einzutragen, falls dieses Geschäft auf Anordnung des Magistrats nicht einem andern Kanzelleibeamten übertragen worden ist.

2) Ausfertigungen und Berichte abzufassen.

3) Die Spezialprotokolle sowohl in Civil- als auch in Kriminalfachen zu führen.

4) Die Aussagen der Zeugen niederzuschreiben und die Zeugen zu beeidigen.

5) Urtheile, Bescheide und Verfügungen auf Befehl des Magistrats anzufertigen und zu eröffnen.

6) Die Hypotheken-, Corroborations- und Rechnungsbücher zu führen.

1440. Außer diesen allgemeinen Pflichten hat der Sekretair noch von Amtswegen:

1) Die gerichtlichen Kündigungen in Schuldsachen anzufertigen oder, wenn solche von den Gläubigern selbst abgefaßt sind, sie entgegen zu nehmen und einhändigen zu lassen.

2) Manifestationen, Protestationen, Rechtsbewahrungen und Erklärungen aller Art zu besorgen, mit Ausnahme der Wechselproteste, die zu den Amtsbefugnissen der öffentlichen Notare gehören.

3) Auszüge und Abschriften von gerichtlichen Akten, so wie Auszüge aus den Hypotheken- und Corroborationsbüchern, zu erteilen.

4) Versiegelung und Inventur vorzunehmen, sobald keine ausdrückliche Bitte, daß solches in der vollen Versammlung des Magistrats geschehe, stattgefunden.

5) Öffentliche Versteigerung des beweglichen Vermögens zu veranstalten.

6) Zeugnisse über Einweisung in den Besiz unbeweglichen in der Stadt belegenen Vermögens zu erteilen.

1441. Die Kanzelleibeamten sind verpflichtet, die vom Sekretair angefertigten Schriften ins Reine zu schreiben, das Mißiv in vorgeschriebener Weise zu führen und die außer-

dem ihnen auferlegten, und den Fähigkeiten eines jeden von ihnen und den Umständen gemäß unter sie vertheilten, Kanzelleigeschäfte zu besorgen.

1442. In den Magistraten, die ihrer Verfassung nach zwei Bürgermeister haben, führt jeder von ihnen einen besondern Schlüssel der Depositenkasse; wo aber nur ein Bürgermeister ist, führt dieser einen Schlüssel und das älteste Rathsglied den andern; der dritte Schlüssel aber wird immer von dem Secrétaire aufbewahrt.

Sechste Abtheilung.

Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit der Magistrate.

1443. Der Civilgouverneur revidirt jährlich die Magistrate, um sich an Ort und Stelle von der gesetzlichen Geschäftsführung zu überzeugen und befundenen Mängeln auf ordnungsmäßigem Wege abzuhefen.

Vergl. Allg. Reichsg. Bb. II, Allg. Gouv.-Verf. § 604.

1444. Die Entfernung vom Amte der Glieder und Beamten des Magistrats hängt von der Gouvernementsobrigkeit ab, die Entfernung der Kanzellisten und Gerichtsdieners aber vom Magistrate; die Amtsentsetzung jedoch, sowohl der Glieder und Beamten, als auch der Kanzellisten und Gerichtsdieners, findet nicht anders als auf Erkenntniß des Oberhofgerichts Statt.

Vergl. Allg. Reichsg. B. II, Allg. Gouv.-Verf., §§ 244, 255; Instruct. I, Tit. v, § 1.

Siebente Abtheilung.

Von dem Schriftwechsel der Magistrate mit anderen Behörden.

1445. Die Magistrate empfangen von dem Generalgouverneur, dem Civilgouverneur, der Gouvernementsregierung, dem Oberhofgerichte, dem Kameralhofe, dem Domainenhofe, dem Kollegium allgemeiner Fürsorge und der Medicinalverwaltung Befehle und Vorschriften und senden Berichte und Unterlegungen an dieselben.

Vergl. Allg. Reichsg. B. II, Allg. Gouv.-Verf., § 194 und folg.

1446. Mit den Oberhauptmannsgerichten, den Kreisgerichten, den Hauptmannsgerichten, den Bezirksverwaltungen der Reichsdomainen, den Kreisrenten, der Polizeiverwaltung, dem Postkomptoir, der Zollverwaltung und der Baucommission, so wie unter einander, korrespondiren die Magistrate durch Mittheilungen

Eben dort.

1447. Ergibt sich die Nothwendigkeit, eine andere höhere oder gleichstehende Behörde an die gesetzliche Erfüllung der an dieselbe ergangenen Requisition zu erinnern oder dazu anhalten zu lassen, so haben die Magistrate der Gouvernementsregierung darüber vorzustellen.

Eben dort, § 200.

Drittes Hauptstück. Von den Niedergerichten.

Erste Abtheilung.

Von den Niedergerichten im Allgemeinen.

I. Von dem Bestande der Niedergerichte.

1448. Die Glieder der Niedergerichte werden in der vollen Sitzung des Magistrats, in Grundlage der im Ständerechte enthaltenen Vorschriften, gewählt.

1449. Die Kanzelleigeschäfte in den Niedergerichten besorgen die Rathsekretaire. Die Niedergerichte stehen in keinem unmittelbaren Schriftwechsel mit höheren Behörden und Personen, sondern erhalten und erlassen die nöthigen Mittheilungen stets durch den Magistrat. Bei etwanigem Schriftwechsel mit gleichgestellten Behörden können in die Niedergerichte einige Kanzelleibeamte des Magistrats beordert werden. In Miltau und Sibau, wo beim Magistrate zwei Sekretaire angestellt sind, besorgen die zweiten Sekretaire die Kanzelleiarbeiten in den Niedergerichten; nur im Waisengerichte der Stadt Miltau steht der Obersekretair des Magistrats den Sekretairgeschäften vor, übrigens ohne besonders dafür beauftragt zu werden.

Ununterbr. Gewohnh.

1450. Die Rathsglieder erhalten als Glieder der Niedergerichte keinen Gehalt.

Eben so.

II. Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz der Niedergerichte und von den Grenzen ihrer Amtsgewalt.

1451. Der Gerichtsbarkeit der Niedergerichte unterliegen überhaupt alle Einwohner der Stadt, die weder zu den Adelsigen, noch zu den Personen gehören, welche der Rechte des persönlichen Adels genießen.

Instruct. I, Tit. I, §§ 1, 2, 3.

1452. Die Niedergerichte stehen unter Appellation und Revision des Magistrats, empfangen von ihm Befehle und Aufträge und richten an ihn Berichte und Unterlegungen.

1453. In den Niedergerichten werden von Privatpersonen keine Gelder zur Aufbewahrung angenommen; solches ist dem Magistrate vorbehalten.

Ununterbr. Gewohnh.

III. Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange der Niedergerichte.

1454. Die Niedergerichte halten ihre Sitzungen im Rathhause an denselben Tagen der Woche, wie die Magistrate; nur die Waisengerichte versammeln sich, statt viermal in der Woche, bloß zweimal, und zwar Mittwochs und Sonnabends.

Eben dort.

1455. Die Niedergerichte haben keine besonderen Tischregister, Journale und Missive, sondern führen nur Spezialprotokolle und Partienregister.

Eben dort.

Zweite Abtheilung.

Von den einzelnen Niedergerichten.

I. Von den Vogteigerichten.

1456. Das Vogteigericht besteht:

1) In Mitau, Libau, Windau, Goldingen und Dauske: aus einem Gerichtsvogte und den beiden jüngsten Rathsherren, als Beisitzern. Die beiden Gerichtsvogte des Mitauschen Magistrats (§ 1141, pkt. 1) wechseln alle zwei Jahre im Vorsitz des Vogteigerichts ab.

2) In Hasenpöth: aus allen Gliedern des Magistrats, mit Ausnahme des Bürgermeisters.

Dieser § und die folgenden bis 1477 beruhen auf dem den Kurländischen Städten verliehenen Rigaschen Stadtrecht, auf besonderen, von Zeit zu Zeit für diese Städte erlassenen, beim § 1424 citirten Reglements, und auf ununterbr. Gewohnh., die sich auf Grundlage dieser Verordnungen ausgebildet hat.

1457. Den Vogteigerichten unterliegen, von den der Stadtgerichtsbarkeit unterworfenen Personen, nur Leute niedern Standes, die nicht das Groß- oder Stadtbürgerrecht besitzen.

1458. Die Kompetenz des Vogteigerichts erstreckt sich auf Kriminal- und Civilsachen.

1459. Das Vogteigericht befaßt sich nicht eher mit der Verhandlung einer Kriminalsache, als bis dieselbe nach beendigter Voruntersuchung aus der Stadtpolizei an den Magistrat gelangt ist, der sie ins Journal verzeichnet und sodann dem Vogteigerichte übergibt. Dieses veranstaltet darauf das förmliche Verfahren in der Sache und unterlegt dieselbe, wenn sie spruchreif ist, dem Magistrate.

1460. Zur Kompetenz des Vogteigerichts in Civilsachen gehören:

1) Schuldforderungs- und Kontrakttsachen von Leuten niedern Standes, die nicht das Stadtbürgerrecht besitzen.

2) Injurienfachen derselben Personen. Alle übrigen Sachen aber, Concurs- und Edictalsachen, so wie Inventur, Versiegelung, Sequester, Beschlag, Immission und Exmiffion und öffentliche Versteigerung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens werden, wenn sie auch Personen betreffen, welche ihrem persönlichen Stande nach vor das Vogteigericht gehören, nicht in demselben, sondern in dem Magistrate des Orts, in erster Instanz verhandelt und vollzogen.

1461. Rücksichtlich der Kompetenz der Vogteigerichte in Civilsachen macht das Libausche Vogteigericht eine Ausnahme. Dasselbe verhandelt alle Civilsachen, deren Gegenstand die Summe von 30 Rbl. S. M. nicht übersteigt, so wie auch alle Injurienfachen, in welchen eine Civilklage angestellt wird, ohne Rücksicht darauf, ob Beklagter das Stadtbürgerrecht besitzt, oder nicht; Sachen aber, deren Gegenstand die erwähnte Summe übersteigt, verweist es an den Magistrate.

1462. Das Vogteigericht verhandelt alle zu seiner Kompetenz gehörenden Civilsachen mündlich und läßt nur in verwickelten Fällen schriftliches Verfahren zu, sucht in jedem Falle aber die streitenden Theile gütlich auszugleichen.

1465. Rechtskräftig gewordene Urtheile vollstreckt das Vogtelgericht selbst, ausgenommen in den Städten Mitau und Libau, wo die Vollstreckung der Urtheile dem Polizeiamte obliegt.

II. Von den Waisengerichten.

1464. Das Waisengericht besteht:

- 1) In Mitau: aus einem Bürgermeister als Vorsitzender, einem Gerichtsvogte und einem Rathsherrn als Beisitzern.
- 2) In Libau: aus dem ältesten Rathsherrn als Vorsitzender und zwei andern Rathsherrn als Beisitzern.
- 3) In Windau: aus dem ältesten Rathsherrn als Vorsitzender und den beiden jüngsten Rathsherrn als Beisitzern.
- 4) In Goldingen: aus zwei Rathsherrn, von welchen der Vorsitzende vom Magistrate ernannt wird.
- 5) In Jakobstadt: aus dem Bürgermeister als Vorsitzender, zwei Rathsherrn und den Aeltermännern als Beisitzern.
- 6) In Dauske: aus dem Bürgermeister als Vorsitzender, dem Gerichtsvogte und dem ältesten Rathsherrn als Beisitzern.

1465. Der Gerichtsbarkeit des Waisengerichts unterliegen überhaupt alle Vormundschafts- und Curatelsachen von Wittwen, Waisen, Unmündigen und unverheiratheten Frauenzimmern, die in der Stadt wohnen, sofern sie nicht zum Adel gehören oder zu dem Stande der Personen, welche der Rechte des persönlichen Adels genießen.

1466. Zur Kompetenz des Waisengerichts gehört insbesondere:

- 1) Die Vorstellung an das Oberhofgericht über Bestellung und Entlassung von Vormündern und Curatoren.
- 2) Die Oberaufsicht über das Vermögen der unter Vormundschaft und Curatel stehenden Personen; die Revision der vormundschaftlichen Rechnungen und Unterlegung derselben an das Oberhofgericht.
- 3) Die Abfindung der Eltern mit den Kindern früherer Ehe, falls erstere ein neues Ehebündniß schließen.
- 4) Die Verhandlung und Entscheidung der Beschwerden über Vormünder und Curatoren, so wie dieser über ihre Pflēgbefohlenen.
- 5) Die Verhandlung aller Erbschichtungs- und Testamentsachen, Vorstellung derselben zur Entscheidung des Magistrats und öffentliche Vorladung der Gläubiger und Erben.
- 6) Die Inventur und Versiegelung des von Unmündigen und Abwesenden hinterlassenen Vermögens; Verwaltung und Verkauf desselben.

1467. Beschwerden über die Verfügungen und Urtheile des Waisengerichts werden beim Magistrate, nach den im Civilprozeße enthaltenen Bestimmungen, angebracht.

1468. Rechtskräftige Erkenntnisse des Waisengerichts werden von dem Vogtelgerichte, in Mitau und Libau aber von den Polizeiamtern vollstreckt.

III. Von den Wettgerichten.

1469. Das Wettgericht besteht:

1) In Mitau: aus einem Rathsherrn des Kaufmannsstandes als beständigem Vorsitzer, unter dem Namen Wett-Präsident, und aus vier Beisitzern, von welchen zwei Rathsherrn sind, die anderen zwei aber von der Kaufmannschaft gewählt werden, und zwar einer von der Krämer- und einer von der Handlungs- und Brauergesellschaft; sie werden vom Magistrat bestätigt und vereidigt.

2) In Libau: aus einem Rathsherrn als Vorsitzer, zwei Ältesten der Bürgerschaft und zwei Bürgern der großen Gilde, die alle drei Jahre gewählt werden, als Beisitzern.

3) In Windau: aus dem zweiten Rathsherrn als Vorsitzer und vier Beisitzern, welche der Magistrat aus der Kaufmannschaft des Orts wählt.

4) In Goldingen: aus einem Rathsherrn, welcher unter dem Namen Wett-richter den Vorsitz führt, und zwei Beisitzern, welche der Vorsitzer selbst aus der Kaufmannschaft des Orts wählt.

1470. Zur Kompetenz des Wettgerichts gehört:

1) Ueber die aus Handelsgeschäften entstehenden Streitigkeiten zu erkennen und über die Beschaffenheit der im Handel befindlichen Kaufwaare zu entscheiden.

2) Auf Handelswaaren in Auftrag der Gouvernementsregierung Arrest zu legen, in dringenden Fällen aber auch von sich aus.

3) Ueber Maß und Gewicht, über Waare, über Märkte und Speicher die Aufsicht zu führen, Vor- und Aukauf und gesetzwidrigen Handel zu verhüten und sich allen Obliegenheiten der Handelspolizei zu unterziehen.

4) Die Handelslehrlinge einzuschreiben und ihnen nach Ablauf der gesetzlichen Lehrzeit Attestate zu ertheilen.

5) Die Streitigkeiten zwischen Handlungsherren und Handlungsdienern zu schlichten.

1471. Rechtskräftige Erkenntnisse des Wettgerichts werden von dem Vogteigerichte, in Mitau und Libau aber von den Polizeiamtern, vollstreckt.

IV. Von den Amtsgerichten.

1472. Das Amtsgericht besteht:

1) In Mitau: aus einem Rathsherrn, welcher unter dem Namen Amtsherr den Vorsitz führt, und zwei Rathsherrn als Beisitzern.

2) In Libau: aus einem Rathsherrn, als Vorsitzer, und dem Kellermanne und drei Ältesten der kleinen Gilde als Beisitzern; letztere, d. h. der Kellermann und die Ältesten, wechseln alle drei Jahre.

3) In Windau: aus dem ältesten Rathsherrn als Vorsitzer und aus dem Kellermanne und vier Amtsmeistern, welche der Magistrat aus verschiedenen Zünften erwählt, als Beisitzern.

4) In Goldingen: aus einem Rathsherrn, welcher unter dem Namen Amtspräsident den Vorsitz führt, und vier Amtsmeistern des Orts, die der Vorsitzer selbst wählt, als Beisitzern.

5) In Grobin: aus einem Rathsherrn als Vorsitzer und den Amts-Kellermännern als Beisitzern.

1473. Zur Kompetenz des Amtsgerichts gehört:

1) Auf Beobachtung der Handwerkschragen zu sehen und die gewählten Amtsältermänner und Beisitzer zu bestätigen.

2) Alle Streitigkeiten der Gewerke, welche Gewerbe, Zünfte oder Schragen betreffen, zu entscheiden.

3) Ueber alle Klagen der Meister, Gesellen und Lehrlinge zu erkennen.

4) Alle Beschwerden über verdorbene, verzögerte oder übertheuerte Handwerksarbeit und über Lieferung schlechter Handwerkswaare zu entscheiden.

5) Injurien und Streitigkeiten, welche bei den Amtszusammenkünften und in Gesellenherbergen vorkommen, zu untersuchen.

1474. Rechtskräftige Erkenntnisse des Amtsgerichts werden von dem Vogteigerichte, in Mitau und Libau aber von den Polizeiamttern, vollstreckt.

V. Von dem Kammereigerichte.

1475. Das Kammereigericht in Mitau wird vom Magistrate aus zwei Rathsherrn zusammengesetzt.

1476. Das Kammereigericht entscheidet alle Streitigkeiten über Grenzen und Erbituten der Stadtplätze und Häuser, ohne Rücksicht auf den Stand des Besitzers, auch Adelige und Personen, welche das Groß- oder Stadtbürgerrecht besitzen, nicht ausgenommen. Beschwerden gegen die Erkenntnisse des Kammereigerichts werden beim Magistrate nach den im Civilprozeße angegebenen Bestimmungen angebracht.

1477. Rechtskräftige Erkenntnisse des Kammereigerichts werden vom Polizeiamte vollstreckt.

Viertes Hauptstück.

Von der Verfassung der Polizeiamter.

1478. Besondere Polizeiamter gibt es nur in den Städten Mitau und Libau.

1810 Nov. 22 (24435).

1479. Das Polizeiamt besteht aus einem Allerhöchst angestellten Polizeimeister und zwei Beisitzern, von welchen einer aus den Adelligen und der andere vom örtlichen Magistrate aus den Rathsgliedern gewählt wird. Ihre Anstellung erfolgt unter Bestätigung der Gouvernementsregierung.

Eben dort.

1480. Die Polizeiverwaltungen haben, nach dem für sie bestimmten Stat, die erforderliche Anzahl von Kanzleibeamten, Quartalausssehern und Wachtmeistern; die Bestätigung der zu Sekretairen und Quartalausssehern gewählten Beamten hängt von der Gouvernementsregierung ab.

Eben dort.

1481. Die Summen zum Unterhalt der Polizeiverwaltung werden aus den Stadteinkünften verabfolgt; die Besoldung der Polizeimeister wird durch die Staatsregierung bestritten.

Eben dort.

1482. Die Kompetenz der Polizeiverwaltungen in Mitau und Libau ist dieselbe, wie die durch die allgemeinen Reichsgesetze der Stadtpolizei übertragene, mit denjenigen

Modifikationen, die aus der eigenthümlichen Verfassung der Magistrate und der übrigen Behörden dieser Städte hervorgehen.

Vergl. Allg. Reichsg. B. II, Allg. Gouv.-Verf. § 3052.

Fünftes Hauptstück.

Von der Verfassung der besonderen Stadtverwaltungen und Kollegien.

Erste Abtheilung.

Von der Verfassung der Stadtkämmereien.

1485. Die Stadtkämmereien in den Städten des Kurländischen Gouvernements bestehen :

- 1) Aus einem Gliede des Magistrats, der vom ganzen Magistrate, mit Zuziehung der beiden Stadältermänner, gewählt wird.
- 2) Aus den beiden Stadältermännern.
- 3) Aus zwei Aeltesten von der Kaufmannschaft und zwei Aeltesten aus den Gewerken.
- 4) Aus einem Bürger von der Kaufmannschaft und einem Bürger aus den Gewerken.

Instr. f. d. Stadtkämmereien v. 1834 Aug. 16, § 1.

1484. Das Rathsglied führt den Vorsitz in der Stadtkämmerei und bestimmt auf Antrag des vorführenden Stadältermanns die zu haltenden Sitzungen.

Eben dort, § 2.

1485. Die Kämmerei kann ihre Sitzungen nicht anders, als im Beisein des erwählten Magistratsgliedes, oder bei dessen Abwesenheit, unter dem Voritze eines hierzu vom Magistrate abgeordneten andern Gliedes, halten.

Eben dort, § 3.

1486. Das in der Kämmerei den Vorsitz habende Magistratsglied ist verpflichtet, falls irgend Unordnungen oder Eigenmächtigkeiten in der Kämmerei vorgehen, bei eigener Verantwortung darüber sogleich dem Magistrate zu berichten; jedoch kann es an den durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüssen nichts abändern.

Eben dort, § 4.

1487. Die Glieder der Kämmerei, mit Ausnahme des Magistratsgliedes (§ 1483, pkt. 1) und der Stadältermänner, werden alle drei Jahre im Anfange des Januar-Monats, von der gesammten Bürgerschaft durch Stimmenmehrheit erwählt und vom Magistrate bestätigt.

Eben dort, § 6.

1488. Die neu erwählten Glieder werden nach erfolgter Be tätigung bei dem Magistrate in Eid und Pflicht genommen; sodann schreitet der Magistrat zur Wahl des der Kämmerei vorsitzenden Rathsgliedes, und installirt die aufs neue formirte Stadtkämmerei.

Eben dort, § 7.

1489. Die Ernennung der neuen Rammereiglieder d. rf jedoch nicht eher vorgenommen werden, als bis die bisherigen Glieder die Bücher der Rammerei in vollständige Ordnung gebracht, und vor einer Delegation des Magistrats gehörige Rechnung abgelegt haben.

Eben dort, § 8.

1490. Bei eintretenden Vakanz während der bestimmten drei Jahre ist die Wahl, Bestätigung und Beerdigung des neuen Gliedes in gleicher Art, wie oben bestimmt worden, zu veranstalten, nur mit dem Unterschiede, daß die zu wählenden Glieder nicht auf den vollen Zeitraum von drei Jahren, sondern nur für die noch übrige Zeit des laufenden Trienniums gewählt werden.

Eben dort, § 9.

1491. Die Rammereiglieder können nach Verlauf ihrer dreijährigen Dienstzeit aufs neue wieder gewählt werden, und dürfen die Wahl nur aus gesetzlichen Gründen, oder wenn sie schon während drei Triennien im Amte gestanden, verbitten.

Eben dort, § 10.

1492. Sollte, außer dem Rathsgliede und den Stadtältermännern, irgend ein Mitglied der Rammerei aus gesetzlichen Gründen vor Ablauf des dreijährigen Termins um seine Entlassung nachsuchen müssen, so ist das Gesuch bei der Rammerei einzubringen, und von dort dem Magistrate zur weiteren Verfügung zu unterlegen. In gleicher Art ist bei eintretendem Todesfalle eines Mitgliedes der Rammerei dem Magistrate zu berichten, welcher das Erforderliche wegen der neuen Wahl anordnet.

Eben dort, § 11.

1493. Die Rammerei ist dem Magistrate untergeordnet, und hat des Magistrats Befehle und Anweisungen zu befolgen; wenn aber der Magistrat entweder etwas Widergesetzliches anordnet, oder sich eine Einmischung in die Befugniß der Rammerei erlaubt, so ist diese berechtigt der Gouvernementsregierung direkt darüber zu berichten. Dergleichen Berichte müssen von allen Gliedern der Rammerei unterschrieben werden, und sollte ein oder das andere Glied abweichender Meinung sein, so hat es dies bei der Unterschrift anzumerken.

Eben dort, § 12.

1494. Alle Glieder der Rammerei, mit Ausnahme des vorsitzenden Magistratsgliedes, sind einander gleich berechtigt; der Vortrag aller Sachen und die Leitung der Geschäfte gebührt aber dem jedesmaligen Ältermanne der Kaufmannschaft.

Eben dort, § 13.

1495. Die Obliegenheit der Rammerei besteht in gehöriger und ordnungsmäßiger Verwaltung aller Stadtmittel und Stadteinkünfte, in Führung der gehörigen Rechnungen darüber, und in der Sorge, die Stadteinkünfte zur Deckung der nothwendigen Ausgaben, ohne Ueberlastung jedoch der Bürger, möglichst zu vermehren.

Eben dort, § 14.

1496. Daher muß die Rammerei ganz genaue Kenntniß von den Stadtmitteln und den Stadteinkünften, gleichmäßig auch von allen aus selbigen zu bestreitenden Ausgaben besitzen. Es sind der Rammerei zu solchem Behufe alle hierauf Bezug habenden Akten, Bücher und Dokumente von dem Magistrate mit einem speziellen Verzeichnisse zuzustellen.

Eben dort, § 15.

1497. Die Rammerei erhebt alle Stadteinkünfte ohne Ausnahme; dergleichen Gelder aber werden niemals von einzelnen Gliedern der Rammerei in ihrer Wohnung,

sondern immer nur in der vollen Sitzung gegen Quittung empfangen. In Fällen säumiger Einzahlung der Stadteinkünfte berichtet die Kämmererei dem Magistrat, und es hat alsdann Letzterer sofort mit der Execution zu verfahren.

Eben dort, § 16.

1498. Die Kämmererei wacht vorzüglich darüber, daß sich keine Rückstände anhäufen, sondern die Einzahlung der Pachten, Grundgelder u. s. w. in den fälligen Terminen erfolge, und daß gegen die säumigen Zahler sogleich mit der Execution verfahren werde. Falls Rückstände sich anhäufen, haften die Kämmerereiglieder mit ihrem Vermögen.

Eben dort, § 17.

1499. Alle einfließenden Stadteinkünfte sind sogleich in ein alljährlich vom Magistrat gegebenes, von ihm beglaubigtes und besiegeltes, Schnurbuch einzutragen, und bis zu den erforderlich werdenden Auszahlungen in einem dazu bestimmten Kasten aufzubewahren.

Eben dort, § 18.

1500. Die Stadtkasse, zu welcher der wortführende Stadtkellner, ein Kellner aus der Kaufmannschaft und ein Kellner aus den Gewerken, jeder einen besondern Schlüssel haben müssen, das vorsitzende Magistratsglied aber das Siegel zu bewahren hat, ist entweder in dem für die Sitzungen der Kämmererei auf dem Rathhause bestimmten Lokale, oder Behufs der noch größern Sicherheit dort, wo sich die Schildwache bei dem Magistrat befindet, aufzubewahren.

Eben dort, § 19.

1501. Die Kämmererei ist befugt, auch ohne besondere Vorschrift von Seiten des Magistrats, von sich aus, seiner Zeit und in festgesetzter Weise, alle durch die bestehenden Vorschriften angeordneten Maßregeln zu ergreifen.

Eben dort, § 20.

1502. Die Kämmererei hat im September-Monat über Einnahme und Ausgabe der Stadt ein Budget fürs folgende Jahr zu entwerfen, und durch Vermittelung des Magistrats zur Bestätigung an die Gouvernementsregierung vorzustellen. Hierbei ist die Deckung der Ausgaben aus den dazu bestimmten Revenüen der Stadt nachzuweisen, so daß nach dieser Bestimmung, ohne von derselben abzuweichen und eine Summe mit der andern zu verwechseln, die Zahlungen zu machen sind.

Eben dort, § 23.

1503. Für die genaue und richtige Berechnung aller Stadteinkünfte ist zunächst die Kämmererei verantwortlich, wogegen der Magistrat die seinerseits in Beziehung auf die Stadteinkünfte und die Berausgaben getroffenen Anordnungen zu verantworten hat.

Eben dort, § 24.

1504. Der Magistrat ist verpflichtet, nöthigenfalls dem Civilgouverneur und alljährlich dem Kameralhofe Rechnung über die Stadteinkünfte und deren Verwendung abzulegen; zu diesem Ende hat die Stadtkämmererei alljährlich zur Mitte des December-Monats über die Verwaltung der Stadteinkünfte dem Magistrat genaue, von allen Kämmerereigliedern unterschriebene, Rechnung abzulegen. Findet der Magistrat, nach Überprüfung der Rechnung, dieselbe in allen Theilen derselben richtig, so hat er der Kämmererei darüber förmlich mittelst Befehls zu quittiren, die Rechnungen aber zur Revision an den Kameralhof einzusenden.

Eben dort.

1505. Sollten außerordentliche Veranlassungen den Magistrat bestimmen, auch vor dem jährlichen Termine die Stadtkasse zu revidiren, so hat die Kämmererei spätestens in Zeit einer Woche dem Magistrate gehbrige Rechnung über den Zustand der Kasse abzuliegen, und der Magistratsdelegation den baaren Bestand derselben vorzuzeigen.

Eben dort, § 25.

1506. Damit die Gouvernementsobrigkeit und die an der Zahlung der Stadtabgaben theilhabenden Bürger sich von der richtigen Administration der Stadteinkünfte überzeugen können, hat die Kämmererei alljährlich nach geschlossener Jahresrechnung die Bilanz der Einnahme und Ausgabe drucken zu lassen und durch den Magistrat dem Generalgouverneur, dem Civilgouverneur, der Gouvernementsregierung und dem Kameralhofs Exemplare davon vorzustellen. Auf Verlangen der Stadtbewohner verabsolgt ihnen die Kämmererei solche Exemplare gegen Entrichtung der dafür berechneten Druckkosten.

Eben dort, § 28.

Zweite Abtheilung.

Von der Verfassung des Quartierkollegiums.

1507. Das Quartierkollegium besteht:

1) In Mitau und Libau: aus vier Gliedern, welche jährlich aus den hausbesitzlichen Adelligen, den Gremten (*), den Kaufleuten, und den Handwerkern, zu einem aus jedem Stande, gewählt werden.

2) In Windau: aus drei Gliedern, welche alle drei Jahre zu einem aus den hausbesitzlichen Adelligen, den Gremten, dem Kaufmanns- und dem Handwerksstande, gewählt werden.

3) In Goldingen: aus fünf Gliedern, welche jährlich zu einem aus den hausbesitzlichen Adelligen, den Gremten, den Kaufleuten, den Handwerkern, und den in der Stadt wohnhaften Hebräern, gewählt werden. Den Vorsiz führt das aus dem Adel gewählte Glied.

4) In Hasenpeth: aus drei Gliedern, die jährlich zu einem aus dem Adel und den Gremten, aus den Stadtbürgern, und aus den Hebräern des Orts, gewählt werden.

5) In Pilten: aus vier Mitgliedern, welche jährlich zu einem aus dem Adel, den Gremten, dem Bürgerstande, und den Hebräern, gewählt werden.

6) In Grobin: aus vier Gliedern, welche zu einem aus dem hausbesitzlichen Adel, der Kaufmannschaft, den Handwerkern, und den Hebräern, auf unbestimmte Zeit gewählt werden.

7) In Luckum und Bauske: aus vier Gliedern, welche jährlich zu einem aus dem Adel und den Gremten, aus der Kaufmannschaft, dem Handwerkerstande, und den Hebräern, gewählt werden.

8) In Jakobstadt: aus vier Gliedern, welche jährlich zu einem aus dem Adel, den Gremten, den hausbesitzlichen Bürgern der christlichen, und denen der hebräischen Stadtgemeinde, erwählt werden. Das vom Adel gewählte Mitglied führt den Vorsiz.

*) Persönlich steuerfreie Individuen.

9) In Friedrichstadt: aus drei Gliedern, welche alle drei Jahre zu einem aus dem Adel und den Exemten, den Hausbesitzern der christlichen, und denen der hebräischen Stadtgemeinde, erwählt werden. Das von dem Adel und den Exemten erwählte Mitglied führt den Vorsitz. Die Wahl desselben durch die zum Stande der Adligen und Exemten gehörenden Personen findet unter der Aufsicht des örtlichen Hauptmannsgerichts Statt; die übrigen beiden Mitglieder werden, unter Direktion des Magistrats, von jeder einzelnen Gemeinde aus ihrer Mitte gewählt.

Auf diesen § und auf die folgenden bis 1510 bezieht sich die im Citate zum § 1456 gemachte Bemerkung.

1508. Die Glieder des Quartierkollegiums dienen unentgeltlich; sie werden von der Gouvernementsregierung im Amte bestätigt. In Mitau und Libau stellen die wahlberechtigten Stände, durch das Oberhauptmannsgericht und den Magistrat, der Gouvernementsregierung zwei Kandidaten vor, von denen diese einen anstellt und bestätigt. In Friedrichstadt werden die Glieder des Quartierkollegiums vom Magistrat in ihrem Amte bestätigt.

1509. Das Quartierkollegium erhebt und verwaltet die Beiträge, welche von den Hausbesitzern der Stadt zur Bestreitung der Quartierlast eingezahlt werden, und sorgt für das Unterbringen und die gesetzlichen Bedürfnisse des einquartierten Militärs.

1510. Das Quartierkollegium steht unter der Direktion der Gouvernementsregierung und der unmittelbaren Aufsicht und Kontrolle:

1) In Mitau, Luckum, Bauske und Jakobstadt, des Oberhauptmanns und des Bürgermeisters.

2) In Libau, des Magistrats.

3) In Windau, des Hauptmanns, des Bürgermeisters und dreier Mitglieder des Exemten-, des Kaufmanns-, und des Handwerksstandes, welche halbjährlich die Rechnungen des Kollegiums revidiren.

4) In Goldingen, aller zur Wahl der Glieder des Kollegiums Berechtigten.

Dritte Abtheilung.

Von der Verfassung der Steuerverwaltung.

1511. Die Steuerverwaltung besteht:

1) In Mitau: aus einem Rathsherrn, dem, für den Schriftwechsel und die Rechnungsführung, ein Buchhalter, ein Buchhaltersgehülfe und ein besonderer Kanzellist beigegeben sind.

2) In Libau: aus einem Mitgliede des Magistrats, als Vorsitzer, und zwei Beisitzern, zu einem aus jeder Gilde; ein Buchhalter steht den Kanzelleigeschäften und dem Rechnungswesen vor.

3) In Goldingen: aus einem auf unbestimmte Zeit gewählten Rathsgliede.

4) In Grobin: aus zwei Rathsgliedern, denen für das Rechnungswesen der Sekretair des Magistrats beigegeben ist.

5) In Bauske: aus einem Rathsherrn, der einen Buchhalter und einen Kanzellisten zur Beihülfe hat.

6) In Jakobstadt: aus einem Bürgermeister und zwei Rathsherrn.

7) In Friedrichstadt: aus dem Bürgermeister und zwei Kellermännern.

Instr. f. d. Steuerverw. d. Kurl. Städte v. 1824 Febr. 7.

1512. In den Städten, in welchen es keine besondere Steuerverwaltung gibt, unterziehen sich den Geschäften derselben unmittelbar die Magistrate selbst. In Zukunft werden die Angelegenheiten der Steuerverwaltung in einer besondern Abtheilung des Magistrats, bei welcher zur Führung der Rechnungen ein besonderer Buchhalter angestellt ist, verhandelt.

Eben dort.

1513. Die Glieder der Steuerverwaltung, ausgenommen in Mitau und Libau, wo sie aus den Stadteinkünften besoldet werden, dienen unentgeltlich; die Buchhalter aber, welche bei einigen derselben angestellt sind, werden aus den Beiträgen der Steuerpflichtigen besoldet.

Eben dort.

1514. Die Steuerverwaltung sorgt für die Erhebung der von den Stadtbewohnern an die Krone zu zahlenden Abgaben, und liefert sie an den Magistrat zur Einzahlung an die Kreisrentei ab.

Eben dort.

1515. Die Steuerverwaltung steht unter der unmittelbaren Direktion des Magistrats, welcher die Rechnungen kontrollirt und sie zur Revision an den Kameralhof einschickt.

Eben dort.

Vierte Abtheilung.

Von der Verfassung einiger besonderen Stadtverwaltungen und Kollegien in Libau, Jakobstadt und Friedrichstadt.

I. In Libau.

1516. Außer den in den vorhergehenden Abtheilungen angegebenen Verwaltungen und Kollegien findet sich in Libau das Anlagedirektorium. Es besteht aus vier Mitgliedern, welche von der Kaufmannschaft aus ihrer Mitte erwählt, und von der Gouvernementsregierung im Amte bestätigt werden.

Auf diesen § und auf die folgenden bis 1825 bezieht sich die im Citate zum § 1456 gemachte Bemerkung.

1517. Das Anlagedirektorium hat zum Zweck, für die Zinsenzahlung der Stadtschulden und zugleich nach Möglichkeit für die allmähliche Abzahlung der letztern zu sorgen, und zwar aus einem Fond, der aus einer von der Kaufmannschaft freiwillig gezahlten Abgabe von 1 Procent von allen ein- und ausgeführten Waaren gewonnen wird. Von dieser Abgabe wird ein Drittel zur Tilgung der Schuld und Bezahlung der Zinsen verwendet.

1518. Das Anlagedirektorium ist dem Magistrate und der Gouvernementsregierung untergeordnet.

II. In Jakobstadt.

1519. Die besondern Verwaltungen in Jakobstadt sind: 1) die Ueiseverwaltung, welche für die Erhebung und Einzahlung der Kronsgetränkesteuer zu sorgen hat; 2) das Armenkollegium, welches die Armenanstalten verwaltet, und für die Stadarmen sorgt;

3) die Feuerrevisionskommission, welche jährlich die Rauchfänge und Oefen in den Häusern besichtigt und dafür zu sorgen hat, daß die schadhafte von ihren Eigenthümern reparirt werden; 4) die Kommission für den Serviceanschlag, welche den von dem Quartierkollegium gemachten Anschlag für die Bedürfnisse zur Bestreitung der Einquartierungslast prüft und der Gouvernementsregierung vorstellt.

1520. Die Acciseverwaltung besteht, unter Vorsitz eines Rathsgliedes, aus drei vom Magistrate und drei von der Schenckergesellschaft gewählten Mitgliedern; sie dienen unentgeltlich, und wechseln alle vier Jahre. Die Acciseverwaltung steht unter der Direktion des Magistrats.

1521. Das Armenkollegium besteht aus drei Gliedern, welche vom Magistrate auf unbestimmte Zeit gewählt werden, und unter der Direktion desselben stehen. Die Mitglieder des Armenkollegiums beziehen keinen Gehalt.

1522. Die Feuerrevisionskommission besteht aus dem Gerichtsvogte, einem Rathsherrn nach Wahl des Magistrats, einem Brandmeister und einem Feuerherrn, welche beide letztere vom Magistrate angestellt werden. Die Feuerrevisionskommission steht unter der Direktion des Magistrats.

1523. Die Kommission für den Serviceanschlag besteht, unter dem Voritze des Selburgschen Oberhauptmanns, aus dem vorführenden Bürgermeister und vier Hausbesitzern, welche auf dieselbe Weise wie die Glieder der Quartierkollegiums gewählt werden. Die Kommission steht unter der Direktion der Gouvernementsregierung.

III. In Friedrichstadt.

1524. Die besondern Verwaltungen in Friedrichstadt sind: 1) die Acciseverwaltung; 2) die Kommission für den Serviceanschlag.

1525. Die Acciseverwaltung besteht, unter dem Voritze eines Kellermanns, aus vier schenkberechtigten Bürgern, welche von ihren Standesgenossen gewählt werden. Sie werden mit Bestätigung des Magistrats auf drei Jahre angestellt, und dienen unentgeltlich. Die Acciseverwaltung steht unter der Direktion des Magistrats.

1526. Die Kommission für den Serviceanschlag besteht, unter Voritz des bethlichen Oberhauptmanns, aus dem Bürgermeister, einem Hausbesitzer aus dem Stande der Gremten, und zwei Hausbesitzern aus dem Bürgerstande. Der Oberhauptmann und der Bürgermeister wählen die hausbesitzlichen Glieder; dieselben dienen unentgeltlich und werden jährlich durch neue Wahl ersetzt. Die Kommission steht unter der Direktion der Gouvernementsregierung.

Fünftes Buch.

Verfassungen der Stadt Narva.

Erstes Hauptstück.

Von der Verfassung des Magistrats.

Erste Abtheilung.

Von dem Bestande des Magistrats.

1527. Der Narvasche Magistrat besteht aus zwei Bürgermeistern und acht Rathsherrn. Einer der beiden Bürgermeister heißt Justizbürgermeister, der andere Kommerz- und Polizei-Bürgermeister.

Rön. Schwed. Ref. v. 1585 Juli 22, 1594 Mai 11, 1642 Sept. 12, § 4, 1646 Juli 1, 1698 Nov. 14; Regl. d. großen Gilde der Stadt Narva 1668, § 23; Stat d. Stadt Narva v. 1740 Juni 19.

1528. Die Bürgermeister und Rathsherrn werden in Grundlage der im Ständerechte enthaltenen Bestimmungen gewählt.

1529. Beim Magistrate sind angestellt: ein Sekretair für die Verhandlungen in Russischer, und ein zweiter für die in Deutscher Sprache; ein Protonotar zur Führung des Protokolls; ein Translateur für die Russische Sprache; acht Kanzellisten; und außerdem ein Stadtoffizial oder Fiskal, ein Stadtbuchhalter, ein Stadtauktionator, ein Stadtwachtmeister und acht Gerichtsdienner, welche auch bei den Unterbehörden dieses Amt versehen müssen.

Vergl. d. Ref. v. 1617 Nov. 28.

1530. Sämmtliche Beamte und Diener des Magistrats werden vom Magistrate selbst angestellt und entlassen. Der Sekretair für den Deutschen Schriftwechsel muß aus dem Gelehrtenstande sein. Sollte es an Kanzellisten mangeln, so ist es dem Magistrate freigestellt, auch Steuerpflichtige, gegen eine Geldvergütung, für die Kanzleiarbeiten zu gebrauchen, ohne sie jedoch als Kanzellisten anzustellen.

Ununterbr. Gewohnh.

1531. Die Glieder und Beamten des Magistrats, so wie die der Unterbehörden, und alle Stadtbeamten und Diener, werden aus den Stadteinkünften besoldet.

Stat d. Stadt Narva v. 1698 Nov. 14; Allerh. best. Beschluß d. Minist.-Kom. v. 1820 März 20 (28209).

1532. Als Gehaltszulage genießen die Beamten des Magistrats gewisser Kanzelleigebühren, die nach einer besonderen, auf vorgeschriebene Weise bestätigten, Taxe erhoben werden.

Vergl. d. v. Magistrate publ. Taxe v. 1725.

Zweite Abtheilung.

Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz des Magistrats.

1553. Unter die Gerichtsbarkeit des Magistrats gehören:

1) In persönllicher Hinsicht: alle Einwohner der Stadt Narva, ihrer Vorstädte und des Stadtgebiets, ohne Rücksicht auf den Stand derselben, mit Ausnahme jedoch der Erb- und Persönlich-Adeligen.

2) In dinglicher Hinsicht: alles in der Stadt, den Vorstädten und innerhalb des Stadtbezirks belegene Vermögen. Zur Gerichtsbarkeit des Narvaschen Magistrats in Bezug auf Handel, Schifffahrt und Einquartierung gehöret auch der unweit Narva im Esthländischen Gouverneement belegene Landungsplatz Hungerburg.

Kön. Schw. Ref. v. 1585 Juli 22, 1594 Mai 11, 1617 Nov. 28, 1634 Aug. 19 § 20, 1646 Juli 1, § 1, 1682 Juli 5, § 5, Uk. v. 1768 Juli 30 (13156), und v. 1820 Okt. 21; Alerh. best. Mein. d. Reichsraths v. 1845 Juni 21.

1534. Zur Kompetenz des Narvaschen Magistrats gehöret:

a. In Gemeinde- und Administrativsachen.

1) Sich mit der großen und kleinen Gilde in Sachen, welche die ganze Bürgerschaft betreffen, gemeinschaftlich zu berathen; in Allem das Interesse der Stadt und ihre Rechte wahrzunehmen.

2) Die städtischen Keltesten zu bestätigen.

3) Die Stadtbeamten anzustellen; sie für Amtsvergehen zu beahnden, für Amtsverbrechen aber sie zu entfernen und dem Kriminalgerichte zu übergeben.

4) Das Bürgerrecht zu verleihen; zur Ausübung von Handel und Gewerben in Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zu berechtigen.

5) Die Bestimmung über die Ausnahme in die wohlthätigen Anstalten der Stadt und Ertheilung sonstiger Benefizien.

6) Das Stadtvermögen und die Stadtanstalten in Grundlage der dafür festgestellten Regeln zu verwalten.

7) Als Patron der Evangelisch-Lutherischen Kirche, den Stadtgemeinden die Kandidaten zu den erledigten Predigerstellen vorzuschlagen, und dieselben nach erfolgter Wahl von Seiten der Gemeinde zu berufen, so wie die Aufsicht und die Verwaltung des Kirchenvermögens zu führen.

8) Das Quartierkollegium in seinen Handlungen zu beaufsichtigen und sich von ihm Rechenschaft ablegen zu lassen.

9) Die Stadtbauten durchs Baukollegium und den Stadtarchitekten beaufsichtigen zu lassen, Stadtplätze zu vertheilen und zur Bebauung derselben die vorgestellten Pläne in gesetzlicher Grundlage zu bestätigen.

10) Den Zünften der Träger, Salzmesser, Wäger und Fuhrleute die gehörigen Verordnungen und Taxen zu ertheilen.

11) Den Oberkootsen, nach abgelegtem Examen, beim Admiralitätskollegium anzustellen, die Kootsen einzusetzen, so wie überhaupt das ganze Kootsenwesen zu beaufsichtigen.

12) Auf alles zu wachen, was den Handel und die Schifffahrt betrifft; alle Hindernisse

in dieser Beziehung möglichst aus dem Wege zu räumen und zur Beförderung von Handel und Schiffahrt nöthigenfalls die gesetzlichen Anordnungen von sich aus zu treffen oder durch die Unterbehörden treffen zu lassen.

b. In Kronsinteresse- und Polizeisachen.

13) Darauf zu wachen, daß die Polizei die ihr obliegenden Verpflichtungen gebrüg und treulich erfülle.

14) Den Verkauf des Stempel- und Wechselfapiers, der Taback-Banderolen zu veranstalten, und die Ertheilung der Podoroschnen durch einen besonders dazu angestellten Beamten besorgen und darüber in vorgeschriebener Form Buch und Rechnung führen zu lassen; das geldste Geld der nächsten Kreisrente einzusenden und dem Kameralhofe Rechenschaft darüber abzulegen.

15) Die Kopf- und Rekrutensteuer, die Gildensteuer der Kaufleute, die Kronsaccise für den Verkauf des Branntweins zu empfangen und diese Summen an die nächste Kreisrente, mit Rechnungsablegung an den Kameralhof, abzusenden.

16) Die Steuerrepartitionen für die Weisassen-Gemeinden zu bestätigen und für die gebrügte Beitreibung ihrer Abgaben zu sorgen.

17) Dafür Sorge zu tragen, daß die von der Gemeinde zu stellende Anzahl Rekruten zum festgesetzten Termine auch wirklich gestellt werde.

18) Pässe zu ertheilen.

19) Auf Aufforderung der befugten Behörden Versteigerungen beweglichen und unbeweglichen Vermögens anstellen zu lassen; Publikationen wegen öffentlicher Sorge zu erlassen und die Sorgen abzuhalten.

20) Lustünfte über die Marktpreise zu sammeln und sie auf Verlangen den Behörden und Beamten der Staatsverwaltung mitzutheilen.

21) Die unmittelbare Aufsicht darüber zu führen, daß keine verbotene Bücher im Umlaufe sich befinden; den Druck von Anzeigen u. s. f., in so weit dies den örtlichen Polizeibehörden gesetzlich gestattet ist, zu bewilligen.

c. In Kriminalsachen.

22) In Kriminalsachen, welche im Vogtelgerichte untersucht und verhandelt worden, schließlich oder begutachtend abzuurtheilen und dieselben, in den gesetzlich bestimmten Fällen, an das Esthländische Oberlandgericht zur Reiteration vorzustellen.

23) Ueber Verbrechen, die von Adeligen in der Stadt Narva verübt worden, die förmliche Untersuchung anzustellen (§ 1538).

d. In Ewillsachen.

24) Bestätigung der Vormünder auf Vorstellung des Waisengerichts, Entscheidung in zweifelhaften und streitigen Fällen, welche ihm vom Waisengerichte vorgestellt werden, und Ermächtigung zur Veräußerung von Pupillenvermögen.

25) Ertheilung von Attestaten an Wittwen und Wittwer, welche Kinder aus einer früheren Ehe haben, zur Eintretung in eine neue Ehe.

26) Corroboration aller Uebertragung unbeweglichen Eigenthums innerhalb der Grenzen der Stadtgerichtsbarkeit und Ausfertigung der Urkunden darüber.

27) Verzeichnung der Schulobligationen in den Hypothekenbüchern.

28) Verbotlegung auf unbewegliches Vermögen.

29) Öffentliche Versteigerung unbeweglichen Vermögens.

- 30) Widimaton von Vollmachten.
 31) Urtefiftirungen, welche von Privatperfonen in perfönlichen fowohl als dinglichen Beziehungen nachgefucht werden.
 32) Depofiten aufzunehmen und zu bewahren.
 33) Concurfsachen.
 34) Wechfel- und Schuldſachen, die auf Hypotheken begründet find.
 35) Schifffahrts- und Seerechtsſachen.
 36) Teftaments- und Erbfchaftsfachen zwifchen volljährigen Perfonen.
 37) Streitigkeiten der Handwerksämter zu verhandeln und zu entfcheiden.
- Kön. Schwed. Ref. v. 1585 Juli 22, 1594 Mai 11, 1661 Apr. 25, § 1; Allg. Handw.-Regl. v. 1660 März 1, Kap. 2, §§ 1, 3, 5, Kap. 6, § 6 und Kap. 10; Kön. Schwed. Ref. v. 1668 Aug. 19, §§ 3, 23, 46; 1673 Sept. 8 § 11; Regl. d. Großen Gilde v. 1773, §§ 6, 26. — Vergl. d. Ver. d. Naro. Magiftr. an d. Juftizcoll. d. Liv. u. Eſthl. Sachen v. 1766 Jan. 16; 1832 Dec. 28 (5866); Gef. f. d. Evang.-Luth. Kirche in Rußland v. 1832 Dec. 28 (5870), §§ 457, 477.

Dritte Abtheilung.

Von den Grenzen der Amtsgewalt des Narvaſchen Magiftrats.

1535. Die Amtsgewalt des Narvaſchen Magiftrats, fo wie feiner Unterbehörden, erftrckt ſich nur auf das Stadtgebiet und den Landungsplatz Hungerburg (§ 1533).

Vergl. d. b. d. vorhergehenden § angeführten Belege.

1536. In Civilſachen entfcheidet der Magiftrat allendlich alle Sachen, deren Geftand an Werth nicht über 130 Rbl. S. M. beträgt.

Ref. v. 1585 Juli 22, 1594 Mai 11, 1673 Sept. 8, § 16.

1537. In Criminalſachen ſtellt der Magiftrat diejenigen zur Reiteration des Oberlandgerichts vor, bei welchen die Schuldigen einer harten Strafe verfallen, dagegen bringt er ſeine Urtheile zur Vollziehung, falls die Erkenntniſſe nur auf Geldſtrafen, Arreſt auf Waſſer und Brod, auf leichte Leibeftrafe und ähnliche Behandlungen lauten, und kein Rechtsmittel wider ſolche Urtheile ergriffen worden.

1832 Dec. 28 (5866).

1538. Sachen wegen Verbrechen, die von Adelligen verübt worden, übergibt der Magiftrat, nach angeftellter Vorunterſuchung, an das Jamburgiſche Kreisgericht.

Merch. beſtat. Mein. d. Reichsraths v. 1845 Juni 21.

1539. Der Magiftrat iſt ermächtigt, die Glieder aller feiner Unterbehörden, die Stadtbeamten und Stadtdiener wegen Amtsvergehen zur Rechenschaft zu ziehen und zu beahnden, bei Amtsverbrechen aber ſie dem Gerichte zu überliefern. Den Unterbehörden des Magiftrats ſteht ein ſolches Recht nicht zu, ſondern ſie haben in allen dergleichen Fällen erſt dem Magiftrate zu berichten und deſſen Erkenntniß abzuwarten.

Ununterbr. Gewohnh.

1540. Der Magiftrat ſteht in Civil- und Criminalſachen unter dem Eſthländiſchen Oberlandgerichte, in Polizeiſachen unter der St. Petersburgiſchen Gouvernementsregierung, in Sachen aber, die das Kronſinteresse und die Städteinkünfte betreffen, unter dem St. Petersburgiſchen Kameralhoſe.

1832 Dec. 28 (5866).

Vierte Abtheilung.

Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange des Magistrats.

1541. Der Magistrat hält dreimal wöchentlich ordentliche Sitzungen. Außerordentliche Sitzungen werden nach Ermessen des Justizbürgermeisters angesetzt.

Schwed. Stadtrecht, Tit. über d. Geschäftsgang in d. Magistr. Kap. 2.

1542. Der Justizbürgermeister hat die oberste Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges. Er empfängt und entsegelt alle eingehende Schriften und bringt sie zum Vortrage, revidirt die Kanzlei und das Archiv und wacht darüber, daß die Kanzleibeamten ihrer Pflicht nachkommen. Insbesondere liegt ihm die Inspektion der Stadtgüter ob. Bei ihm melden sich alle diejenigen, welche ein Anliegen beim Magistrate haben, worauf er, wenn eine gütliche Beilegung der Sache nicht gelingt, den Kläger an diejenige Stadtbehörde verweist, wohin die Sache ihrer Beschaffenheit nach gehört. Zur Disposition des Justizbürgermeisters und zu seinen amtlichen Sendungen stehen zwei Diener, welche immer bei ihm aufwarten müssen.

Ber. d. Narv. Magistr. an d. Justizkoll. v. 1766 Jan. 16.

1543. An der Aburtheilung der Rechtsachen, so wie an allen Verfügungen, nehmen sämtliche Glieder des Magistrats Theil und unterliegen gleicher Verantwortlichkeit.

Königl. Schwed. Ref. v. 1631 Apr. 25, § 3.

1544. Zur gesetzlichen Kraft eines Urtheils in Civil- und Kriminalsachen gehört, daß mindestens drei Glieder es gefällt haben. Anordnungen zur Erfüllung von Befehlen höherer Behörden, oder zur Ergreifung von Vorsichtsmaßregeln, können in dringenden Fällen auch von weniger Gliedern und selbst vom Justizbürgermeister allein getroffen werden.

Vergl. d. Schwed. Stadtrecht, über d. Geschäftsg. in d. Magistr. Kap. 2; und d. Ber. d. Narv. Magistr. an d. Justizkoll. v. 1766 Jan. 16.

1545. Im Magistrate werden geführt: ein Tischregister, ein Protokoll, ein Verzeichniß der anhängigen Rechtsachen, ein Mißiv, ein Hypothekenregister, ein Expeditionsbuch, ein Buch zur Eintragung von Kopien der Vollmachten und Privatakten, die im Magistrate viduirt worden, so wie der erteilten Urtheile, und die vorschristmäßigen Kassabücher für die Kron- und Stadtgelder.

Umunterbr. Gewöhnl.

1546. Das Tischregister und das Register über die anhängigen Rechtsachen wird vom Sekretair geführt, der unter der Leitung des Justizbürgermeisters auch für die Ordnung und Vollständigkeit der Kopiebücher zu sorgen hat. Die Stadtkunden stehen in seinem Verwahr, so wie ihm die Aufsicht über das Magistratsarchiv obliegt. Er contrasignirt alle Urtheile und Bescheide und übergibt sie dem Protonotar zum Eintragen ins Protokoll, er konzipirt alle vom Magistrate ausgehenden Papiere, in sofern sie in Deutscher Sprache erlassen werden, und fertigt auf Verlangen der Glieder die schriftlichen Relationen an.

Vergl. d. Ber. Narv. Magistr. an d. Justizkoll. v. 1766 Jan. 16.

1547. Das Protokoll und das Hypothekenregister werden vom Protonotar geführt. Seine Verpflichtung ist auch, die Wechsel- und Schiffer-Proteste und Notariatsinstrumente aller Art auszufertigen; zu diesem Ende hat er sein eignes Siegel und Schnurbücher, welche ihm alljährlich vom Magistrate verabfolgt werden. Ihm werden auch die Inven-

turen und Versiegelungen vom Magistrate aufgetragen, welche er im Beisein des Stadt-offiziäls und des Stadtwachtmeisters zu besorgen hat.

Dieser § u. d. folg. bis 1554 ber. auf ununterbr. Gewohnh.

1548. Der Russische Sekretair des Magistrats führt den Schriftwechsel in Russischer Sprache und fertigt auch die Pässe und Urtestate in dieser Sprache aus. Seine besondere Verpflichtung ist die Schriftführung in den Kriminalsachen.

1549. Das Protokoll wird fortlaufend geführt. Es enthält die Angabe aller eingehenden Schriften, alle Verhandlungen, Verfügungen, Bescheide und Urtheile vollständig, die Angabe der anwesenden und abwesenden Glieder mit Bemerkung der Ursachen der Abwesenheit. Das Protokoll wird von allen in der Sitzung anwesend gewesenem Gliedern unterschrieben und vom Protonotar contrafirmirt.

1550. Bescheide und Verfügungen jeder Art werden als Protokollertrakte, unter Beglaubigung des Protonotars und mit Beidrückung des kleineren Magistratsiegels, ausfertigt. Die Kriminalurtheile müssen immer mindestens von drei Gliedern und dem Sekretair, die Urtheile in Zivilsachen aber vom Justizbürgermeister, oder in dessen Abwesenheit vom Kommerz- und Polizeibürgermeister oder einem Rathsherrn, unterzeichnet sein. Eben so wie die Urtheile in Zivilsachen werden auch die übrigen ausgehenden Schreiben und gerichtlichen Urkunden unterzeichnet. Nur die Vidimation der Vollmachten und die Corroborations-Dokumente unterzeichnet der Sekretair, im Auftrage des Magistrats, allein.

1551. In den Protokollertrakten müssen Jahr, Monat und Tag der geschehenen Verfügung, der Inhalt des Ansuchens oder die Veranlassung dazu und die Verfügung selbst angegeben sein.

1552. Die Urtheile enthalten Angabe der Sache, den Gang der Verhandlung, die gesetzliche Motivirung des Urtheils und das Urtheil selbst.

1553. Allen Urtheilen, Corroborations-Dokumenten und Urtestaten wird das größere Siegel des Magistrats beigebracht.

1554. Alle Gesuche sind im Magistrate schriftlich einzureichen und müssen schriftlich verhandelt werden. Hiervon sind ausgenommen: die Gesuche um Vidimation von Vollmachten und andern Akten, die Gesuche um Verzeichnung der Hypotheken, um Beitreibung von Wechseln und hypothekarischen Forderungen, und Gesuche um Urtestate, deren Ertheilung dem Gerichte zusteht.

1555. Zu den Verpflichtungen des beim Magistrate angestellten Stadtoffiziäls oder Fiskals gehöret:

1) Darauf zu sehen, daß Gesetze und Verordnungen pünktlich befolgt und falls sie verletzt werden, solches zur Kenntniß und Verhandlung der betreffenden Behörde zu bringen.

2) Überall das Interesse der Krone wahrzunehmen.

3) Den Sitzungen des Magistrats, des Vogteigerichts und der Polizei-Abtheilung beizuwohnen und darauf zu sehen, daß diejenigen, welche vor Gericht erscheinen, sich angemessen gegen das Gericht und unter einander betragen.

4) Alle zum Nachtheil der Stadteinkünfte gereichenden Gesetzwidrigkeiten anzuzeigen.

5) Mit Zuziehung eines Gliedes vom Magistrate die Wirthsanstalten zu besichtigen.

6) Ueber gefeglichen Brauntweinsverkauf zu wachen.

7) Auf Richtigkeit von Maß und Gewicht zu sehen.

8) Auf die gehbrige und gefesliche Verpflegung und Behandlung der Arrestanten, und daß sie nicht über die Gebühr in Arrest gehalten werden, zu wachen. In dieser Beziehung ist der Offizial dem St. Petersburgischen Gouvernementsprocureur untergeordnet.

9) Der Stadtoffizial erhält in gefeslich bestimmten Fällen ein Drittel der Strafgeelder, welche durch ihn beigetrieben werden. Es ist ihm nicht gestattet in Sachen, die sich auf sein Amt beziehen, die Geschäftsführung für Privaten zu übernehmen.

Instr. f. d. Stadtoffizial v. 1785 Dtt. 11; Kön. Schwed. Instr. f. d. Kreisfiskale, § 8; Kön. Schwed.-Verordn. v. 1864 Mai 4, § 18; Kön. Schwed. Ersk.-Verordn. v. 1689 Juli 10, § 28.

Fünfte Abtheilung.

Von den besonderen Verpflichtungen des Magistrats in Bezug auf Verwaltung des Stadtvermögens, Repartition und Erhebung der Kronsteuern und Beaufsichtigung der Kronsaccise.

I. Von der Verwaltung des Stadtvermögens.

1556. Die Stadt Narva hat keine besondere Verwaltung des Stadtvermögens. Alle darauf bezügliche Sachen werden im Magistrate verhandelt, der einen Ueberschlag der Stadteinnahmen und Ausgaben entwirft und ihn dem St. Petersburgischen Civil-Gouverneur zur Bestätigung vorstellt.

Allerh. best. Befehl. d. Minist.-Kom. v. 1820 März 20 (28200).

1557. Nach erfolgter Bestätigung stellt der Magistrat die Repartition der Einquartierungslasten der Quartiercommission zur Ausführung zu; die Tabelle über die zu zahlenden Gehalts- und sonstigen Stadtausgaben aber theilt er dem Stadtbuchhalter mit und ertheilt ihm über jede zu leistende Zahlung speziellen Auftrag.

Eben dort.

1558. Der Stadtbuchhalter führt über die Stadteinnahmen und Ausgaben Rechnung und stellt sie monatlich dem Magistrate zur Durchsicht und gehbrigen Unterschrift vor.

Eben dort.

1559. Sämmtliche Stadtgeelder, auch die, welche zur Verwaltung der Quartiercommission gehören, nicht ausgenommen, werden unter dreifachem Verschlusse auf dem Rathshause verwahrt. Einen Schlüssel führt der Kommerz- und Polizei-Bürgermeister, den zweiten ein Rathsherr und den dritten der Stadtbuchhalter.

Eben dort.

1560. Der Magistrat stellt seine Rechnung über die Stadteinnahmen und Ausgaben dem St. Petersburgischen Kameralhofe zur Revision zu.

Eben dort.

II. Von der Repartition und Erhebung der Kronsteuern.

1561. Die Stadt Narva hat keine besondere Steuerverwaltung. Die Repartition der von den städtischen Korporationen zu zahlenden Steuern besorgt jede dieser Korporationen für sich selbst. Darauf stellen die städtischen Aeltesten sie dem Magistrate zur Bestätigung vor, und liefern die darnach erhobenen Steuern an denselben ab.

Dieser § und die folg. bis 1579 ber. auf ununterbr. Gewöhn.

1562. Der Magistrat quittirt über den Empfang der Gelder, und führt über dieselben unter seiner Unterschrift Buch und Rechnung.

1563. Für die Erhebung der Pachtsumme, welche die Stadt der Krone für die Schenkerechtigkeithaltigkeit zahlt, sorgt der Kronsaccise-Einnehmer, der vierteljährlich die erhobenen Gelder einträgt, seine Rechnungen vorstellt und sich quittiren läßt.

1564. Sämmtliche Kronsgelder werden im Stadtarchive, unter Verschuß der beiden Bürgermeister und des Buchhalters, aufbewahrt.

1565. Der Magistrat sendet die Kronsgelder an die Lamburgsche Kreisrentel, die betreffenden Rechnungen aber zur Revision an den St. Petersburgischen Kameralhof ein.

III. Von der Acciseverwaltung.

1566. Der Getränkeverkauf in Narva wird von denjenigen Personen betrieben, welche durch den Magistrat dazu berechtigt sind.

1567. Der Betrag der Accise zur Bezahlung dessen, was der Krone und der Stadt für die Schenkerechtigkeithaltigkeit gebührt, wird vom Magistrate in Gemeinschaft mit der Bürgerschaft der großen Gilde festgesetzt.

1568. Zur Beitreibung der Kronsaccise wird vom Magistrate ein Buchhalter aus der Bürgerschaft gewählt, welcher nicht nur über die eingehenden und abzuführenden Kronsaccisegelder Buch und Rechnung führt, sondern auch das Geschäft im Ganzen leitet und beaufsichtigt, die diese Nahrung betreibenden Personen, in sofern es ihr gemeinschaftliches Interesse erheischt, überall vor Gericht vertritt, und besonders zur Verhütung der Branntweinschleicherei die nöthigen Vorkehrungen trifft. Zu diesem Ende ist ihm die nöthige Anzahl Diener, welche eben so wie er selbst, nach Bestimmung der Bürgerschaft und Genehmigung des Magistrats, aus dem Geschäfte selbst besoldet werden, beigegeben.

1569. Der Buchhalter ist den Anordnungen des Magistrats und des Vogteigerichts die gebührende Folge zu leisten verpflichtet; Rechnung hat er dem Magistrate und der Bürgerschaft abzugeben.

1570. Zur Beitreibung der Stadtaccise und der Gefälle vom Getränkeverkauf ist ein Stadtaccise-Einnehmer mit Besoldung aus den Stadtmitteln angestellt, welcher auch die Verpflichtung hat, die Accise von Schlachtvieh und Malz einzukassiren, und über alle von ihm eingenommenen Gelder Buch und Rechnung zu führen.

Sechste Abtheilung.

Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit des Magistrats.

1571. Der Civilgouverneur des St. Petersburgischen Gouvernements revidirt jährlich den Narvaschen Magistrat, um sich an Ort und Stelle von der gesetzlichen Amtsführung zu überzeugen, und den von ihm befundenen Mängeln und Unordnungen abzuheben.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gow.-Verf. S 604.

1572. Die Amtsentsetzung der Mitglieder und Beamten des Magistrats und der Unterbehörden, so wie der übrigen Stadtbeamten, kann nur auf Erkenntniß des Estländischen Oberlandgerichts Statt finden. Zur Amtsentsetzung eines Bürgermeisters ist die Genehmigung des Senats erforderlich. Die Entfernung vom Amte für Amtsvergehen kompetirt der Obrigkeit, von welcher die Anstellung zum Amte und die Bestätigung in demselben abhängt. In dringenden Fällen ist der Civilgouverneur von St. Petersburg befugt, die Glieder der Polizei-Abtheilung vom Amte zu entfernen.

Eben dort, § 256; Bd. XV, § 1476; 1832 Dec. 28 (5866).

Siebente Abtheilung.

Von dem Schriftwechsel des Magistrats.

1573. Der Magistrat erhält Befehle vom Dirigirenden Senate, von dem Schwedischen Oberlandgerichte, von der St. Petersburgischen Gouvernementsregierung, dem Kameralhofe und dem Domainenhofe, dagegen Anträge vom St. Petersburgischen Generalgouverneur und vom Civilgouverneur, und sendet ihnen Berichte. Mit allen übrigen Behörden und amtlichen Personen korrespondirt der Magistrat mittelst Requisitionen und Mittheilungen. Allen seinen Unterbehörden und den Beamten der Stadt ertheilt der Magistrat Aufträge und erhält von ihnen Berichte.

Instr. f. d. Stadtf. v. 1783 Okt. 11; Akerh. bestät. Beschl. des Minist.-Kom. v. 1820 März 20 (28209); Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf., § 194 u. folg.

Zweites Hauptstück.

Von der Verfassung der Unterbehörden der Stadt.

A. Von dem Vogteigerichte.

I. Von dem Bestande.

1574. Das Vogteigericht besteht aus einem Gerichtsvogte als Vorsitzer und zwei Beisitzern (Sinnern).

Vergl. d. Ver. d. Narv. Magistr. an das Justiz-Koll. v. 1766 Jan. 16.

1575. Der Vorsitzer wird aus den Rathsgliedern gelehrten Standes vom Magistrate gewählt, die Beisitzer auf Antrag des Magistrats von der großen Gilde aus ihrer Mitte.

Urf. v. 1668 Dec. 11, § 25; Akerh. bestät. Beschl. d. Minist.-Kom. v. 1820 März 20 (28209); Vergl. d. oben angef. Ver. d. Narv. Magistr. v. 1766.

1576. Bei dem Vogteigerichte ist zur Schriftführung ein besonderer Notar angestellt.

Etat. d. Stadt Narva v. 1698 Nov. 14; Urf. v. 1740 Juni 19; Akerh. best. Beschl. d. Minist.-Kom. v. 1820 März 20 (28209).

II. Von den Sitzungen, der Gerichtsbarkeit und Kompetenz, und dem Geschäftsgange des Vogteigerichts.

1577. Das Vogteigericht versammelt sich zu seinen ordentlichen Sitzungen zweimal wöchentlich in einem besondern Lokale auf dem Rathhause; die außerordentlichen Sitzungen werden vom Vorsitzer angeordnet.

Ununterbr. Gewohnh. Vergl. d. oben angef. Bericht v. 1766; Schwed. Stadtr. über d. Geschäftsg. in d. Magistr. Kap. V, Anmerk. a.

1578. Zur Kompetenz des Vogteigerichts gehören:

1) In Civilsachen: alle streitigen Rechtsfachen, welches auch ihr Betrag sei, die nicht zur Gerichtsbarkeit des Magistrats und der andern Stadtbehörden gehören.

2) In Kriminalsachen: die förmliche Untersuchung aller ihm von der Polizei-Abtheilung übersandten Kriminalsachen.

3) Außerdem liegt dem Vogteigerichte die unmittelbare Beaufsichtigung des Getränke-

verkaufs ob. Es hat daher, unter Mitwirkung des Stadtoffizials, nicht nur die Schenkshäuser zu beaufsichtigen und zu revidiren, sondern auch Uebertretungen der Regeln des Getränkeverkaufs zu beahnden. Nach ertheiltem Beneficium vom Magistrate, fertigt das Vogteigericht die Bescheinigungen über die Berechtigung zur Theilnahme an der Schenkergerechtigkeit aus.

Vergl. Schwed. Stadtrecht: über d. Geschäftsg. in d. Magistr. V, Ann. a.

1579. Das Vogteigericht verhandelt seine Sachen schriftlich und mündlich.

Dieser § und die folgenden bis 1591 ber. auf ununterbr. Gewohnh.

1580. Der Notar des Vogteigerichts ist, eben so wie der Protonotar des Magistrats, zur Aufnahme von Notariatsinstrumenten berechtigt; er trägt die eingehenden Schriften, so wie die mündlichen Anträge, ins Protokoll ein.

1581. Das Vogteigericht hat sein eigenes Siegel, welches der Notar in seinem Verwahr hat, und bei Ausfertigung von Notariatsinstrumenten gebraucht.

1582. Im Vogteigerichte werden außer dem Protokolle keine andern Bücher und Register geführt und es muß daher das Protokoll die Verhandlung jeder Sache umständlich und vollständig enthalten. Jährlich wird ein alphabetisches Register zum Protokolle hinzugefügt.

1583. Das Protokoll wird nach jeder Sitzung von sämtlichen Gliedern unterschrieben.

1584. In den Untersuchungsfachen wird das Protokoll jedesmal besonders unterschrieben und den Akten beigelegt.

1585. Die Untersuchungen werden vom Gerichtsvogte geleitet, dem das Verhör der Inquirenden aufgetragen ist.

1586. Das Vogteigericht fertigt seine Bescheide als Protokollextrakte mit der Beglaubigung des Notars aus; die Urtheile werden mit der Unterschrift aller Glieder und des Notars versehen.

1587. Das Vogteigericht vollstreckt seine Urtheile selbst, durch den Notar, mit Zuziehung des Stadtoffizials und des Stadtwachtmeisters, sobald das Urtheil sich auf bewegliches Vermögen bezieht. Bezieht sich das Urtheil auf unbewegliches Vermögen, so wird wegen der Vollziehung dem Magistrate vorgestellt.

III. Von den Grenzen der Amtsgewalt und von der Verantwortlichkeit des Vogteigerichts.

1588. Das Vogteigericht ist in streitigen Rechtsfachen, welche vor dasselbe gelangen, die erste Instanz.

Vergl. d. Schwed. Stadtrecht: über d. Geschäftsg. in d. Magistr. V, Ann. a, b.

1589. In Kriminal- und Untersuchungsfachen fällt das Vogteigericht kein Urtheil, sondern stellt die verhandelten Akten, nachdem die Untersuchung geschlossen, dem Magistrate vor.

1590. In Sachen, die Accise und Getränkeverkauf betreffen, erkennt das Vogteigericht auf Strafen, welche 30 Rbl. C. M. nicht übersteigen.

1591. Sowohl der Kronz- als der Stadt-Acciseeinnehmer wird vom Magistrate erwählt. Der erste erhält seine Besoldung, mit Genehmigung der Bürgerschaft, aus dem

Acceſſe-Gefchäfte, der letztere aus den Stadtmitteln. Sie ſind verpflichtet den Anordnungen des Vogteigerichts Folge zu leiſten und ihnen entweder ſelbſt oder durch die ihnen untergeordneten Diener Erfüllung zu geben.

1592. Das Vogteigericht iſt dem Magiſtrate untergeordnet, wo daher die Appellationen und Beſchwerden gegen daſſelbe angebracht werden müſſen. Die Protokolle des Vogteigerichts werden dem Juſtizbürgermeiſter jährlich zur Durchſicht vorgelegt.

Bergl. d. Ber. d. Narv. Magiſtr. v. 1766 Jan. 16.

B. Von dem Waiſengerichte.

I. Von dem Beſtande.

1593. Das Waiſengericht beſteht aus dem Juſtizbürgermeiſter, als Vorſitzer, und zwei Rathsherrn als Beiſitzern.

Inſtr. für das Narv. Waiſengericht von 1728 Jan. 24, § 3.

1594. Den Kanzellei-Gefchäften des Waiſengerichts ſteht der Sekretair des Magiſtrats, mit der erforderlichen Anzahl Kanzelliſten, vor.

Eben dort.

II. Von den Sitzungen, der Gerichtsbarkeit und Kompetenz, und dem Geſchäftsgange des Waiſengerichts.

1595. Das Waiſengericht hält ſeine ordentlichen Sitzungen jeden Sonnabend; die außerordentlichen werden vom Juſtizbürgermeiſter angeordnet.

Eben dort, § 4.

1596. Zur Kompetenz des Waiſengerichts gehdrt:

- 1) Alle Vormundſchaftsſachen zwiſchen Vormündern und Unmündigen zu verhandeln.
- 2) In den geſetzlich beſtimmten Fällen Vormünder zu beſtellen.
- 3) Die Vormundſchaftsrechnungen zu revidiren.
- 4) Inventarien in den Sterbehäuſern aufnehmen und nöthigenfalls den Nachlaß verſiegeln und unter Sequeſter ſetzen zu laſſen.

Eben dort, § 2.

1597. In dringenden Fällen wird die Verſiegelung der Sterbehäuſer vom Juſtizbürgermeiſter angeordnet, welcher jedoch alsdann verpflichtet iſt, ſolches ſogleich nach Beſchaffenheit der Sache entweder dem Magiſtrate, oder dem Waiſengerichte, zur weiteren Verfügung bekannt zu machen.

Bergl. den Ber. des Narv. Magiſtr. von 1766 Jan. 16.

1598. Die Inventarien in Sachen der Unmündigen werden vom Protonotar des Magiſtrats nach den Regeln, welche in der Vormundſchafts-Ordnung vorgeſchrieben worden, aufgenommen.

Königl. Schwed. Vormundſch.-Ordn. von 1669.

1599. Das Protokoll des Waiſengerichts wird vom Sekretair geführt und von ihm und den Gliedern unterſchrieben.

Inſtr. für das Narv. Waiſengericht von 1728 Jan. 24.

1600. Das Waiſengericht fertigt bloß Protokoll-Extrakte aus. Im Fall einer nothwendig gewordenen Korreſpondenz mit andern Behörden muß dieſe, wie bei allen Unter-

behalten, mit Ausnahme der Polizei-Abtheilung und der Quartierkommission, durch den Magistrat geschehen.

Ununterbr. Gewohnh.

1601. Die Sitzungen des Waisengerichts werden im Rathhause gehalten und seine Akten im Magistratsarchive aufbewahrt.

Eben so.

III. Von den Grenzen der Amtsgewalt und von der Rechenschaftsablegung des Waisengerichts.

1602. Das Waisengericht beaufsichtigt das Vermögen der Unmündigen und die Handlungen der Vormünder; es leitet diese und leiht ihnen amtliche Mitwirkung. Es hat keine entscheidende Gewalt, sondern stellt in allen zweifelhaften und streitigen Fällen dem Magistrat zur Entscheidung vor. Es kann die Vormünder nicht von sich aus entfernen, sondern muß dem Magistrat darüber vorstellen.

Instr. für das Narv. Waisengericht von 1728 Jan. 24.

1603. Beschwerden über das Waisengericht werden beim Magistrat angebracht.

Eben dort.

C. Von der Polizei-Abtheilung des Magistrats.

I. Von dem Bestande und den Sitzungen der Polizei-Abtheilung.

1604. Die Polizei-Abtheilung des Magistrats besteht, unter Vorsitz des Kommerz- und Polizeibürgermeisters, aus zwei Rathsherrn als Beisitzern.

Älterh. best. Beschl. d. Minist.-Kom. von 1820 März 20 (28209).

1605. Den Kanzelleigeschäften der Polizei-Abtheilung steht der zweite oder sogenannte Russische Sekretair des Magistrats vor, mit der nöthigen Anzahl von Kanzellisten aus der Magistratskanzellei.

Eben dort.

1606. Der Polizei-Abtheilung sind beigegeben zur Beforgung der Polizeigeschäfte: drei Quartal-Aufseher, die von der St. Petersburgschen Gouvernementsregierung, auf Vorstellung des Magistrats, angestellt werden, und das Kommando der Magistrats- und Polizei-Soldaten, welche Stadtsoldaten genannt werden.

Anmerkung. Bei Unzulänglichkeit der Stadtsoldaten für den Polizeidienst, ist das in Narva stehende Kommando der innern Wache verpflichtet bei Feuerthäben die gehörige Hilfe zu leisten. Sie wird volkählig zur Hülfleistung abkommandirt und steht in diesem Fall, wie alle übrigen vom Kommandanten abgeordneten Militairs, unter Disposition der Polizei.

Eben dort.

1607. Alle zur Polizei-Abtheilung gehörenden Personen und namentlich die Glieder der Polizei-Abtheilung, die Quartal-Aufseher, die Magistrats- und Polizeisoldaten und die zu den Pöschanstalten gehörenden Personen, werden aus den Mitteln der Stadt nach einem Etat besoldet.

Eben dort.

1608. Die Polizei-Abtheilung versammelt sich täglich auf dem Rathhause in einem besondern Lokale; in dringenden Fällen hält sie, auf Anordnung des Polizei-Bürgermeisters, auch an Sonn- und Festtagen Sitzungen.

Eben dort.

II. Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz.

1609. Die Polizei-Abtheilung verhandelt und entscheidet alle unstreitigen Forderungssachen, welche nicht vor den Magistrat gehören, ohne Unterschied des Belanges der Sachen.
Eben dort.

1610. In Kriminalsachen macht sie die Voruntersuchung und stellt die Sachen nach ihrer Beschaffenheit entweder dem Magistrate, oder dem Vogteigerichte, zur weitem Verhandlung zu.
Eben dort.

1611. Die Polizei-Abtheilung fertigt monatlich die Taxen für Fleischer und Bäcker an.
Eben dort.

1612. Sie wacht darauf, daß die Bauten der Privatpersonen in Uebereinstimmung mit den vom Magistrate ertheilten Plänen bewerkstelligt werden.
Eben dort.

1613. In Beziehung auf Militairsachen, die verabschiedeten Militairs, deren Wittwen und Kinder, die Kantonisten u. s. w. ist die Kompetenz der Polizei-Abtheilung dieselbe wie die der Land-Polizeien in den Ostseegouvernements, in so fern Sachen solcher Art in den städtischen Verhältnissen vorkommen können und nicht zur Gerichtsbarkeit des Magistrats oder der übrigen Stadtbehörden gehören.

III. Von dem Geschäftsgange der Polizei-Abtheilung.

1614. Die Polizei-Abtheilung verhandelt schriftlich und mündlich.

Dieser § und die folg. bis 1625 her. auf ununterbr. Gewohnh., die sich auf Grundlage der früher citirten Verordn. von 1820 März 20 ausgebildet hat.

1615. In der Polizei-Abtheilung werden geführt: ein Tischregister; ein Journal; ein Mißiv; ein Aktenregister; ein Expeditionsbuch und ein Buch für eingehende und abzulefernde Gelder; die erforderliche Anzahl Register über sämtliche Einwohner, so wie über die Pärre der fremden Einwohner, über die auf unbestimmte Zeit beurlaubten Militairs niedern Ranges und über die Kantonisten; besondere Register über das die Stadt passirende Militair, über die Arrestanten, ein Verzeichniß über die an der Stadtgrenze vom Stadt-Physikus besichtigten Hornviehheerden. Aus allen diesen Registern liefert die Polizei-Abtheilung dem Magistrate monatlich die Vorschläge zur Beförderung an die betreffenden Behörden ein.

1616. Die Polizei-Abtheilung erhält vom Magistrate die Befehle der Gouvernements-obrigkeit in Polizei-Angelegenheiten im Originale, und berichtet denselben durch den Magistrat.

1617. Die Polizei-Abtheilung hat ihr eignes Siegel, welches im Verwahr des Sekretairs ist, und fertigt alle Schriften und Papiere mit der Unterschrift des Polizeibürgermeisters und des Sekretairs aus.

1618. Der Vortrag der Sachen geschieht durch den Sekretair. Er hat das Tischregister, Journal, Mißiv und die im § 1615 angeführten Register und Verzeichnisse selbst zu führen, oder durch die ihm zugegebenen Kanzellisten führen zu lassen, und konzipirt alle ausgehenden Papiere.

1619. In den Kriminal- und Untersuchungsachen werden über die Verhöre besondere Protokolle geführt, und von allen anwesenden Gliedern und Beamten und den Verhöreten selbst unterzeichnet.

IV. Von den Grenzen der Amtsgewalt und von der Verantwortlichkeit der Polizei-Abtheilung.

1620. Die Amtsgewalt der Polizei-Abtheilung geht nicht hinaus über das Stadtgebiet und den Landungsplatz Hungerburg. In Fällen der Gefahr kann jedoch die Polizei-Abtheilung die von ihr ergriffenen Maßregeln auch in den der Stadt benachbarten Kreisen fortsetzen, muß aber sogleich der betreffenden Landespolizei die Anzeige machen.

1621. Bei schweren Vergehen ist die Polizei-Abtheilung berechtigt, die Schuldigen in Arrest zu nehmen.

1622. Die Polizei-Abtheilung ist berechtigt bei allen polizeilichen Vergehen, ohne Unterschied des Standes, die von der Obrigkeit oder von ihr selbst angeordneten Geldstrafen beizutreiben, Leute aber, die ihrem Stande nach von Leibstrafe nicht befreit sind, mit Arrest und leichter Leibstrafe zu belegen.

1623. Die Polizei-Abtheilung kann zu keiner Geldstrafe verurtheilen, die 30 Rbl. S. M. übersteigt.

1624. Die Polizei-Abtheilung ist dem Magistrate untergeordnet, bei dem auch Beschwerden über dieselbe angebracht werden müssen.

1625. In den vorgeschriebenen Fristen liefert die Polizei-Abtheilung die Vorschläge über die daselbst anhängigen Sachen und über die Arrestanten, zur Vorstellung an die St. Petersburgische Gouvernementsregierung, dem Magistrate ein.

V. Von den besondern Verpflichtungen und Befugnissen des Bürgermeisters, der Quartalaufseher, der Polizeidiener und Stadtsoldaten.

1626. In seiner Eigenschaft als Vorsteher der Polizei-Abtheilung hat der Kommerz- und Polizeibürgermeister die Zünfte der Lastträger, Salzmesser und Wraker, so wie die Stadtwaage zu beaufsichtigen, auf Ordnung bei Beförderung der Fuhrn zu wachen und zur Beseitigung aller Hindernisse die nöthigen Mittel zu ergreifen oder dem Magistrate darüber Vorstellung zu machen.

Vergl. den Ber. des Koro. Magistr. an das Justiz-Kolleg. v. 1766 Jan. 16.

1627. In seiner Eigenschaft als Chef der Polizei, inspicirt und revidirt der Kommerz- und Polizeibürgermeister die Quartalaufseher, sorgt für den gehörigen Unterhalt der Magistrats- und Polizeisoldaten, und sieht auf Ordnung unter ihnen. Er sorgt für den gehörigen Zustand der Lebschanstalten und ist in Beziehung auf diese besonders verantwortlich. Bei Feuerschäden dirigirt er die Lebschanstalten und in diesen Fällen steht das zum Brande abgeordnete Kommando der innern Wache und die sonstigen Militärpersonen zu seiner Disposition.

Eben dort.

1628. Der Kommerz- und Polizeibürgermeister inspicirt von Zeit zu Zeit die Kantennisten und sieht darauf, daß sie von denen, welchen sie zur Pflege übergeben werden, ordentlich und reinlich gehalten und zum Unterrichte angehalten werden.

Ununterbr. Gewohnh.

1629. Die Quartalauffseher sehen auf Ordnung und Reinlichkeit in Ihren Stadtbellen, berichten über alle Vorfälle, die zur amtlichen Kenntniß gelangen müssen, schriftlich und mündlich dem Kommerz- und Polizeibürgermeister oder der Polizei-Abtheilung. Die Quartalauffseher sehen darauf, daß keine unverpafte Leute sich in der Stadt aufhalten, und die Trink- und Schenkhäuser zu der verordneten Tageszeit geschlossen werden.

Dieser § und die folg. bis 1632 ber. auf Verordn. über die allgem. Pflichten der Polizei und auf d. befond. Verf. dieses Verwaltungszweiges in Narva.

1630. Der Quartalauffseher des ersten Stadttheils, welcher immer die Stelle des Wachtmeisters zugleich bekleidet, hat den Proviant und die Bekleidung der Magistrats- und Polizeisoldaten, und die Anschaffung der Fourage für die Polizeipferde zu besorgen. Er besorgt die Erheizung, Beleuchtung und Reinigung des Rathhauses und hat die Ebschwerkzeuge in seinem Verwahr. Unter seiner Aufsicht und Verforgung stehen die Arrestanten.

1631. Zur Disposition des Kommerz- und Polizeibürgermeisters stehen zwei Rathsdienner und ein Magistratssoldat. Durch den einen der Diener (unter dem Namen Marktvogt) läßt er die ordnungsmäßige Betreibung des Handels und daß keine Wokläuferei getrieben werde, bewachen; die Verpflichtung des andern (Baudienner genannt) ist, die Arbeiter bei Reinigung der öffentlichen Plätze und bei den Stadtbauten zu beaufsichtigen.

1632. Das Kommando der Magistrats- und Polizeisoldaten hat die Verpflichtung die Arrestanten zu bewachen, diejenigen Personen, welche arretirt werden sollen, zu greifen, und was ihnen sonst von Amtswegen aufgetragen wird, zu erfüllen.

VI. Von dem Stadt-Physikus, der Stadt-Hebamme und dem Stadt-Brandmeister.

1633. Der Stadt-Physikus, die Stadt-Hebamme und der Stadt-Brandmeister werden vom Magistrate angestellt und aus den Stadtmitteln besoldet.

Ununterbr. Gewohnh.

1634. Ueber ihre amtlichen Verpflichtungen erhalten sie besondere Instruktionen vom Magistrate.

Eben so.

Drittes Hauptstück.

Von der Verfassung der besonderen städtischen Verwaltungen und Kollegien.

Erste Abtheilung.

Von der Verfassung des Baukollegiums.

1635. Das Baukollegium besteht aus dem Kommerz- und Polizei-Bürgermeister, einem Rathsherrn, einem Mitgliede des Kaufmannsstandes und einem Mitgliede des Handwerkerstandes. Der Protonotar ist in Fällen, wo es erforderlich ist, verpflichtet, die Protokolle des Baukollegiums zu führen.

Intr. für d. Bautoll. v. 1728 Jan. 24, §§ 2 u. 3.

1636. Das Baukollegium hat keine bestimmte Sitzungen, sondern versammelt sich, so oft es erforderlich ist.

Eben dort, § 5

1637. Das Baukollegium handelt im Auftrage des Magistrats. Zu seiner Kompetenz gehört:

1) Die öffentlichen Bauten unter Mitwirkung des Stadtarchitekten anzuordnen, zu besichtigen und vom Architekten Rechenschaft zu verlangen.

2) Die Bau- und Grenzstreitigkeiten an Ort und Stelle zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten.

3) Häuser und Plätze in der Stadt, mit Zuziehung des Architekten und der nöthigen Werkmeister, zu taxiren.

4) Die Lage der Stadtplätze zu untersuchen, sie abzumessen und einzuweisen.

5) Den Straßen- und Brückenbau besorgen zu lassen.

Eben dort, §§ 3, 6—9.

1638. Beschwerden über das Baukollegium werden beim Magistrate geführt.

Eben dort, § 4.

Zweite Abtheilung.

Von der Verfassung der Quartierkommission.

I. Von dem Bestande.

1639. Die Quartierkommission besteht aus sieben Gliedern, und zwar aus einem abligen Hausbesitzer, einem Gliede der großen, einem der kleinen Gilde, einem der Russischen Kaufmannschaft und außerdem drei Gliedern, welche von den Stadtbewohnern, zu einem von der Altrossischen, der Finnischen und der Neurussischen Gemeinde, erwählt und sämmtlich vom Magistrate bestätigt werden.

Verordn. v. 1808 Aug. 31.

1640. Alle Glieder der Quartierkommission werden auf ein Jahr gewählt; den Vorsitz führt der Kommerz- und Polizei-Bürgermeister.

Ununterbr. Gewohnh.

1641. Bei der Quartierkommission sind angestellt: ein Buchhalter, ein Schriftführer und zwei Gerichtsboten. Sie werden aus den Stadtmitteln besoldet.

Allerh. bestät. Beschl. d. Minist.-Kom. v. 1820 März 20 (23209).

1642. Der Buchhalter wird von der großen Gilde erwählt und vom Magistrate bestätigt. Der Schriftführer und die Gerichtsdiener werden von der Quartierkommission unmittelbar angestellt.

Ununterbr. Gewohnh.

II. Von der Kompetenz.

1643. Die Quartierkommission sorgt dafür, daß das in der Stadt befindliche Militair mit Quartier versehen werde, beobachtet die gleichmäßige und gesetzliche Vertheilung der Einquartierung, beaufsichtigt die Stadt-Kasernen und besorgt die Reparaturen und Bauten derselben, repartirt die Einquartierungslasten und führt Rechnung über Einnahme und Ausgabe.

Verordn. v. 1808 Aug. 31 u. ununterbr. Gewohnh.

1644. Die amtliche Wirksamkeit der Quartierkommission erstreckt sich nur über das Narvasche Stadtgebiet und über den Landungsplatz Hungerburg. Bei bedeutenden Durch-

märschen, oder wenn das Militair aus entferntern Gegenden in Narva zusammengezogen wird, verlegt sie die Einquartierung auch in die um Narva belegenen Dörfer, nach vorhergegangener Uebereinkunft sowohl mit dem Polizei-Chef des Lamburgischen Kreises, als auch mit dem Hafenrichter des Wentackenschen Distrikts im Gouvernement Esthland.

Ununterbr. Gewöhnh.

III. Von dem Geschäftsgange und der Verantwortlichkeit der Quartierkommission.

1645. Die Quartierkommission erhält die Befehle der Gouvernementsobrigkeit durch den Magistrat.

Dieser § u. d. folg. bis 1654 ber. auf ununterbr. Gewöhnh.

1646. Die Anforderungen der Militair-Kommandos werden an die Polizei-Abtheilung gerichtet und der Quartierkommission von dieser mitgetheilt.

1647. In der Quartierkommission werden geführt: vom Buchhalter, die Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben, das Buch über die Vertheilung der Quartiere, ein Buch über das für die Stadt-Kasernen abzuliefernde Holz und Licht, Del und Geschirre; vom Schriftführer, ein Journal und ein Mißiv.

1648. Die Anzeige-Billette über angewiesene Einquartierung werden vom Buchhalter mit seiner und der Glieder Unterschrift angefertigt. Die Berichte an den Magistrat und die Polizei-Abtheilung konzipirt der Schriftführer und sie werden von den Gliedern und dem Buchhalter unterschrieben. Der Schriftführer hält die Papiere der Quartierkommission in gehrtriger Ordnung.

1649. In das Journal werden nur die Papiere und Anträge, welche eine Verhandlung erfordern, mit Angabe des Inhalts der Verhandlung und des Beschlusses der Kommission, eingetragen; alle einfachen Anforderungen aber werden Jahrgangsweise zusammengeheftet, über dieselben ein Register geführt und die Erfüllung derselben auf den Papieren selbst bemerkt.

1650. Die Leistungen in Natur der Einquartierungslast werden nicht jährlich, sondern nach Ermessen der Quartierkommission oder auf Aufforderung des Magistrats, und zwar mit Bestätigung des letztern festgesetzt, wann eine Nothwendigkeit dazu eintritt; die Geldbeisteuern dagegen müssen jährlich repartirt und zur Bestätigung dem Civilgouverneur vorgestellt werden.

1651. Die Einweisung der Quartiere an Oberoffiziere geschieht vermittelt der im § 1648 angeführten Billette, welche in zwei Exemplaren ausgefertigt werden, von denen das eine dem Hauseigenthümer, das andere aber dem einzuquartierenden Offizier zugestellt wird; zur Abführung der Gemeinen in die Quartiere erhalten die Gerichtsboten ein von dem Buchhalter beglaubigtes Verzeichniß.

1652. Jede Quartiereinweisung wird in das Buch über die Vertheilung der Quartiere eingetragen, mit namentlicher Bezeichnung des ins Quartier gestellten Militairs, der Nummer des Billets und der Zeit, die das Militair im Quartier zu stehen hat.

1653. Ueber das fortwährend in Narva stehende Militair erhält die Quartierkommission monatlich vom Kommandanten, durch die Polizeiabtheilung, die Verzeichnisse und trifft ihre Anordnungen zeitig.

1654. Die Quartierkommission ist, in Beziehung auf Rechnungsablegung und Klagen wegen unrechtmäßiger Belegung mit Einquartierung, direkt dem Magistrate, in allen übrigen Beziehungen aber unmittelbar der Polizeiabtheilung, welche ihr auch allen möglichen Schutz und Beistand zu erweisen hat, untergeordnet.

Sechstes Buch.

Von der Kontrolle über die Geschäftsführung in den Behörden.

1655. Die zur Beaufsichtigung des Geschäftsganges in den Gerichtsbehörden angestellten Beamten sind: in jedem Gouvernement die Gouvernementsprokureure, der Oberfiskal in Livland, der Kommissarius = Fiscus in Esthland, der Gouvernementsfiskal in Kurland und die Kreisfiskale im Livländischen und im Kurländischen Gouvernement.

Anmerkung. Außerdem befinden sich noch bei den Magistraten der Städte: Riga, Reval und Narva, besondere sogenannte Stadtoffiziale oder Fiskale, deren Amtspflichten in dem II, III und V Buche des ersten Theiles dieses Provinzialrechts, wo gehörig, angeführt sind.

I. Von dem Gouvernementsprokureur.

1656. Der Gouvernementsprokureur wird angestellt und entlassen von dem Dirigirenden Senate, auf Vorstellung des Justizministers.

Alg. Reichsg. Bd. II, Alg. Gouv.-Verf., § 2295.

1657. Die Stelle des Gouvernementsprokureurs, falls er beurlaubt wird, oder schwer erkrankt oder mit Tode abgeht, vertritt auf Anordnung der Gouvernementsregierung ein Rath derselben oder ein anderer zuverlässiger in wirklichem Staatsdienste stehender Beamte.

Ununterbr. Gewöhnh.

1658. Der Gouvernementsprokureur im Kurländischen Gouvernement gebraucht zu seinem Schriftwechsel die erforderlichen Beamten aus der Kanzlei der Gouvernementsregierung, des Kameralhofs oder des Oberhofgerichts. Im Livländischen und im Esthländischen Gouvernement werden ihm zur Führung seines Schriftwechsels zwei Kanzleibeamten der Gouvernementsregierung zugewiesen, deren Gehalte und die erforderlichen Kanzleimaterialien aus den Kanzleisummen der Gouvernementsregierung bestritten werden.

Alg. Reichsg. Bd. II, Alg. Gouv.-Verf., § 2293, und ununterbr. Gewöhnh.

1659. In der Gouvernementsregierung ist dem Gouvernementsprokureur eine besondere Kammer anzuweisen, wohin er die auf seine amtlichen Verhandlungen bezüglichen Akten verlangen kann.

Vergl. eben dort, § 2292.

1) Von den Gegenständen der Amtswirksamkeit des Gouvernementsprokureurs.

1660. Gegenstand der Amtswirksamkeit des Gouvernementsprokureurs ist einzig und allein die unmittelbare Aufsicht über die Beobachtung der gesetzlichen Ordnung bei Verhandlung der Geschäfte in den Behörden.

Vergl. eben dort, § 2300.

1661. Die Amtsthätigkeit des Gouvernementsprokureurs besteht:

a) In Beziehung auf Erhaltung der allgemeinen Ordnung im Gouvernement:

1) Durch sein Gutachten zum richtigen Verständniß der Gesetze in ihrer wahren Bedeutung und Kraft beizutragen.

2) Auf die genaue Vollziehung der Gesetze und Aufrechthaltung der durch sie festgestellten Ordnung zu sehen, und zur Verhütung aller ihnen widersprechenden Handlungen und aller Mißbräuche mitzuwirken, insbesondere aber vorzubeugen: a) den Uebertretungen der Eidespflicht und Treue; b) den Störungen der öffentlichen allgemeinen Ruhe; c) jedem Schaden an Kron- und Gemeindegut; d) der Bestechlichkeit; e) der Betreibung verbotenen und Verhinderung erlaubten Handels; f) der Uebertretung der Regeln der Wohlstandigkeit und Veranlassung von öffentlichem Unstoth und Aergerniß; g) dem Ungehorsam, Murren und Widersetzlichkeit; h) der Trägheit und Nachlässigkeit in Erfüllung der obrigkeitlichen Befehle und Aufträge und in Ausföhrung der Geschäfte.

3) Darüber zu wachen, daß keine Behörde im Gouvernement sich Kompetenz und Geschäfte, die einer andern zukommen, anmaße und die darüber entstehenden Zweifel zu entscheiden.

4) Die Gefängnisse, öffentlichen Arbeits- und Zuchtthäuser zu besuchen und zu besichtigen; dafür zu sorgen, daß diejenigen, welche darin gehalten werden, an Kleidung und Nahrung erhalten, was ihnen zukommt; darüber zu halten, daß bei Schließung der Arrestanten keine durch die Gesetze verbotene Werkzeuge gebraucht werden; die von den unter Wache gehaltenen Personen geschriebenen Briefe und Bittschriften durchzulesen und abzufertigen. — Die Gouvernementsprokureure haben die Verpflichtung, allwöchentlich die Gefängnisse zu besuchen und, in Gemäßheit des allgemeinen Arrestanten-Reglements, über die Gefangenen Erkundigung einzuziehen. Sollte einer der unter ihrer Obhut befindlichen Gefangenen sich seit einem Jahr in gefänglicher Haft befinden, ohne daß die Verhandlung über ihn geschlossen wäre, so sind die Gouvernementsprokureure verpflichtet, sowohl darüber, als über den Stand der Sache allmonatlich Seiner Kaiserlichen Majestät in Höchst Dero Eigene Hände zu berichten und dabei in Kürze das Wesen der Sache und den Aufenthaltsort des Arrestanten zu bezeichnen.

5) An den Verhandlungen in den Sitzungen der Rekruten-Empfangskommission Theil zu nehmen.

6) An der Beprüfung und Mitbestimmung der für wahr- und blödsinnig Erklärten Theil zu nehmen.

Anmerkung. Die Gouvernementsprokureure in den Distriktgouvernements sind davon befreit, in den Versammlungen des Adels gegenwärtig zu sein, so wie von der Pflicht über Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung in denselben und über ihre Verhandlungen Aufsicht zu führen.

Samentl. Bef. v. 1832 Dlt. 12 (5667).

b) In Beziehung auf die Finanzverwaltung.

7) Ueberall den Vortheil und das Interesse der Krone zu wahren.

8) Zur Verhütung unerlaubter Verwendung von Kronsgeldern mitzuwirken.

9) Darüber zu wachen, daß von dem Volke keine ungesetzlichen Abgaben erhoben werden.

10) Bei Abhaltung von Lorgen wegen Kronslieferungen und Podräden gegenwärtig zu sein.

11) Auf den vorschriftmäßigen Gebrauch des Stempelpapiers in schriftlichen Verhandlungen, und auf die innere Rechnungsführung darüber, zu sehen.

12) An Befichtigung und Revision des Kronvermögens mit Theil zu nehmen.

13) Betrügereien bei Einschreibung der Kaufleute zu einem Familien-Kapital abzuwenden.

c) In Beziehung auf Rechtspflege.

14) Darauf zu sehen, daß die Gesetze in den gerichtlichen Erkenntnissen in ihrem wahren Sinne angewandt werden.

15) Darüber zu wachen, daß die vorgeschriebenen Formen und Prozeduren im gerichtlichen Verfahren und die innere Geschäftsordnung der Behörden genau beobachtet werden.

16) Zu verhüten, daß die Gerichte sich keiner ihnen nicht zukommenden Gewalt anmaßen und sich nicht auf Sachen einlassen, die nicht zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören.

17) Jede Versäumniß und Verzögerung in Verhandlung der Sachen abzustellen und zu deren unaufschiebbaren Abmachung anzuhalten.—Die Gouvernementsprokureure, deren Pflicht es ist, besonders in den Gouvernements darauf zu wachen, daß die Allerhöchsten Befehle genau erfüllt werden und daß alle Rechtsfachen einen raschen Gang erhalten, insonderheit diejenigen, die sich auf Gefangene beziehen, berichten, wenn sie Vernachlässigungen wahrnehmen, dem Justizminister, welcher allmonatlich Seiner Kaiserlichen Majestät Abschriften dieser Berichte, mit Hinzufügung seiner Meinung, unterlegt.

18) Sachen zur Sprache zu bringen, über die keine gerichtliche Verhandlung eingeleitet worden.

19) Offenbare Unterdrückungen und Verfolgungen, Eigenmächtigkeiten und Mißbräuche im Gerichte abzustellen.

20) Die Mitglieder und Beamten der Gerichtsbehörden zur genauen Erfüllung ihrer Amtspflichten anzuhalten.

21) Die Sachen der Krone, der Gemeinden und öffentlichen Anstalten und der Gefangenen in den Gerichtsbehörden zu vertreten.

22) Bei der öffentlichen Versteigerung unbeweglichen Vermögens zugegen zu sein.

Vergl. eben dort, § 2301.

1662. Außer seinen Pflichten in Bezug auf Kontrolle, sind dem Gouvernementsprokureur noch andere zugetheilt; zu diesen gehört die Obliegenheit, an den Sitzungen der Verpflegungskommission und des statistischen Gouvernements-Komités Theil zu nehmen.

Eben dort, § 2302.

2) Von der Beschaffenheit und den Grenzen der Amtsgewalt des Gouvernementsprokureurs.

1663. Das Wesentliche der Amtsgewalt des Gouvernementsprokureurs besteht darin, daß er verpflichtet ist, von allen von ihm bemerkten Mißbräuchen und Unordnungen die Gouvernementsobrigkeit unverzüglich in Kenntniß zu setzen, und in gewissen Fällen nach Inhalt der unten folgenden Regeln auch dem Justizminister zu berichten.

Eben dort, § 2305.

1664. Dem Justizminister hat der Gouvernementsprokureur die vorgeschriebenen Vorschläge zu den bestimmten Terminen einzusenden und besondere Berichte (Proteste) über die Sachen vorzustellen.

Eben dort, § 2306.

1665. Die Gouvernementsprokureure haben dem Justizminister Vorschläge einzusenden: 1) über alle in Verhandlung stehende Rechtsfachen namentlich; 2) über die Zahl der Arrestanten und 3) besondere monatliche Vorschläge über alle anhängige Kriminal- und Untersuchungsfachen mit Angabe folgender Umstände: a) was es für eine Sache ist, in welchem Gerichte und in welcher Veranlassung deren gerichtliche Verhandlung begonnen, wann und wie sie entschieden, und wann und wohin sie nach der Entscheidung zur Revision geschickt worden, ob und wie viele Personen in jeder Sache unter Wache, und wo sie in Haft gehalten, wann sie befreit oder wohin sie geschickt worden und ob mit oder ohne Strafe; b) wie die im Gefängniß gehaltenen Verbrecher gehalten werden, ob sie nach Maßgabe der Größe des Verbrechens eines jeden von einander abgetrennt und die bereits zu einer Strafe Verurtheilten von den eines Verbrechens bloß Unschuldigen getrennt sind, ob sie etwa zu schweren, ihre Kräfte übersteigenden Arbeiten angestrengt oder mit dergleichen Strafen belegt werden, und wenn sie irgendwohin auf Arbeit geschickt werden, dafür auch die gesetzmäßige Zahlung empfangen. Auch diejenigen unter der bürgerlichen Gerichtsbarkeit stehenden Arrestanten, die aus irgend welchem Grunde aus dem Gefängnisse nach einer Militär-Hauptwache versetzt werden, sind deshalb nicht der Beaufsichtigung und Fürsorge des Gouvernementsprokureurs entzogen; wenn aber zu gleicher Zeit mit einer solchen Translation die Arrestanten selbst und die Verhandlungen über sie der Militär-Obrigkeit übertragen werden, so nimmt auch damit die Beaufsichtigung solcher Arrestanten von Seiten des Gouvernementsprokureurs ein Ende.

Eben dort, § 2307.

1666. Die Gouvernementsprokureure haben dem Justizminister kurze Anzeigen über alle in den Sachen von ihnen eingelegten Proteste zu machen.

Eben dort, § 2308.

1667. Die Gouvernementsprokureure können zu jeder Zeit in die Gouvernementsbehörden gehen und erhalten in der Sitzung einen Stuhl, müssen jedoch bei Aburtheilung der Sachen das Sitzungszimmer verlassen.

Vergl. Eben dort, § 2309.

1668. Die Obergerichte sind verpflichtet dem Gouvernementsprokureur die Akten mitzutheilen und seine Meinung vor Entscheidung der Sachen einzuholen in folgenden Fällen, nämlich: 1) wenn sich Zweifel über die Kompetenz erheben; 2) wenn unter den Mitgliedern der Obergerichte Zweifel darüber entstehen, was gesetzliche Vorschrift sei; 3) wenn die Sache zum Theil eine Privat-, zum Theil aber zugleich eine öffentliche Angelegenheit betrifft, oder wenn es nur eine Privatsache ist, die aber auch das Kroninteresse berührt. Im Allgemeinen aber werden Rechtsfachen über Eigenthum zwischen der Krone und Privaten nicht von den Obergerichten dem Gouvernementsprokureur mitgetheilt, weil selbige, nach besonders für sie erlassenen Vorschriften, von den Kreis- und Gouvernements-Fiskalen vertheidigt werden; wenn bei der Beprüfung des Journals oder des gerichtlichen Erkenntnisses der Gouvernementsprokureur eine besondere Meinung abgeben sollte, so wird selbige zugleich mit dem Urtheil des Gerichts dem Kameralhofe oder dem Domainenhofe, je nachdem die Sache hingehet, mitgetheilt.

Vergl. Eben dort, § 2310.

1669. Der Gouvernementsprokureur hat sich öfter nach dem Gange der Sachen in den Obergerichten zu erkundigen. Diese Berichte und deren Sekretaire sind verpflichtet, dem Gouvernementsprokureur alle von ihm verlangte Nachrichten und ihm nöthige Auskünfte, mit aller Genauigkeit und ohne den geringsten Verzug, zu ertheilen. Mit den Kreis- und Stadtbehörden, ausgenommen die Magistrate der Städte Riga und Reval und die Gerichtsbehörden erster Instanz des Gouvernements Esthland, tritt der Gouvernementsprokureur in keine unmittelbare Verhandlung, sondern erhält über den Geschäftsgang in denselben von den Kreisfiskalen Auskunft.

Vergl. Eben dort, § 2311.

1670. Der Gouvernementsprokureur ist berechtigt, nicht nur bei Verhandlungen, in welchen er seine Meinung abgeben muß, sondern auch bei allen übrigen Verhandlungen, sobald die Nothwendigkeit eintritt Erklärungen aus den Original-Akten zu ziehen, solche von den Sekretairen der Gerichtsbehörden zur Durchsicht zu verlangen. Die Sekretaire sind verpflichtet, die Akten mit richtigen Inhaltsverzeichnissen versehen unverzüglich in die Sitzungskammer des Prokureurs gegen Quittung einzuliefern.

Eben dort, § 2312.

1671. Ausgenommen von der Amtswirkksamkeit des Gouvernementsprokureurs sind die bloß für eine bestimmte Zeit errichteten Gerichtsbehörden und die Concursgerichte in Handelsachen.

Vergl. Eben dort, § 2313.

1672. Der Gouvernementsprokureur kann alle Journale und Protokolle der Obergerichte, der Stadtmagistrate in Riga und Reval, und im Esthländischen Gouvernement auch der Manngerichte und des Niederlandgerichts, zur Durchsicht verlangen und müssen ihm selbige nach erfolgter Unterschrift, jedoch vor Vollziehung der darin getroffenen Verfügungen, mitgetheilt werden.

Vergl. Eben dort, § 2314.

1673. Dem Gouvernementsprokureur sind alle gerichtliche Entscheidungen in Sachen der Krone, der Gemeinden, der öffentlichen Anstalten und von Gefangenen, so wie in allen Privatsachen, welche das Kroninteresse berühren oder zugleich private und öffentliche sind, und in allen Kriminal- und Untersuchungsfachen, vor Vollziehung der Entscheidung zur Durchsicht mitzutheilen.

1824 Juli 30 (30006) u. Sept. 3 (30076); 1828 Nov. 12 (2426).

1674. Zum Beweis, daß das Journal oder Protokoll vom Gouvernementsprokureur durchgesehen worden, schreibt er auf demselben eigenhändig: gelesen, und bemerkt zugleich das Datum, wann das Journal oder Protokoll von ihm durchgesehen worden.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gow.-Verf. § 2315.

1675. Zur Durchsicht ist nur eine Frist von drei Tagen gestattet, in Sachen aber, die eine schnelle Erfüllung erfordern, eine noch kürzere Zeit.

Eben dort, § 2316.

1676. Findet der Gouvernementsprokureur nöthig in Betreff der im Journal oder Protokoll enthaltenen Verfügung eine Bemerkung zu machen, so ist er verpflichtet, dies gleich bei der Durchsicht des Journals oder Protokolls und noch vor der Unterschrift des Erkenntnisses zu thun.

Eben dort, § 2317.

1677. Wenn der Gouvernementsprokureur durch irgend welche Umstände verhindert wird, zu einer ihm im Journal oder Protokolle mitgetheilten Verfügung vor der Unterschrift des Erkenntnisses seine Bemerkungen zu machen, so ist er verpflichtet, die höhere Obrigkeit davon in Kenntniß zu setzen, und in Kriminalsachen sie dem Civilgouverneur mitzutheilen, mit Auseinandersetzung der Gründe, welche ihn verhindert diese Bemerkung im Journal oder Protokolle zu machen.

Eben dort, § 2318.

1678. Der Gouvernementsprokureur kann die Vollziehung des Erkenntnisses einer Behörde nicht aufhalten, wenn die Glieder sich durch seine Bemerkungen nicht überzeugen lassen und ihren Beschluß vor Unterschrift des Erkenntnisses nicht ändern; wenn er aber ersieht: 1) daß das Erkenntniß der Behörde mit den Gesetzen nicht übereinstimmt und dem Dienste zum Nachtheil und dem Kronsinteresse zum Verlust gereicht; 2) daß in Kriminalsachen auf eine mit dem begangenen Verbrechen in keinem Verhältniß stehende Strafe erkannt worden, oder 3) daß in der Art der gerichtlichen Verhandlung die gesetzlich vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet worden, und überhaupt daß irgend eine Täuschung, eine Verzögerung oder gar eine Bedrückung Statt gefunden, so hat der Gouvernementsprokureur, nachdem er der Behörde seine Erinnerungen deshalb gemacht, dem Justizminister, wie der Gouvernementsobrigkeit, unverzüglich darüber zu berichten. Wenn in Kriminalsachen die Glieder durch die Bemerkungen des Gouvernementsprokureurs sich nicht überzeugen lassen und ein Erkenntniß unterschreiben, das mit seinem Protest im Widerspruche steht, so hat der Gouvernementsprokureur, außer den oben erwähnten Berichterstattungen, auf dem Erkenntniß selbst zu bemerken: daß er es gelesen und bei seinem frühern Proteste verbleibe.

Eben dort, § 2319.

1679. Wenn die Verfügung oder das Erkenntniß einer Behörde auf eine Ministervorschrift erfolgt und dem Gouvernementsprokureur dabei Zweifel aufstoßen, so muß er, obwohl er dann nicht das Recht hat weitere Vorstellungen dagegen oder Erinnerungen deshalb zu machen, mit der ersten Post über diesen Umstand dem Justizminister umständlich berichten, besonders wenn die Sache eine schleunige Entscheidung erfordert.

1680. Wenn einem solchen Erkenntniß schon die Erfüllung gegeben worden und es unmbglich ist, die Ungehörigkeit, den Schaden und Verlust abzuwenden, so ist der Gouvernementsprokureur zur Unterbrechung derselben und um dergleichen nicht weiter zuzulassen verpflichtet, seine Bemerkung hierüber zu machen, mit der nöthigen Auseinandersetzung aller Umstände und Angabe der Mittel, welche zum Vortheil des Dienstes und Kronsinteresses und zur Erleichterung des Volks gereichen dürften, und überhaupt solche Bemerkungen über alle Sachen beim Ablauf eines jeden Tertials dem Justizminister vorzustellen.

Eben dort, § 2321.

1681. Der Gouvernementsprokureur hat, mit Vermeidung aller unnöthigen Schreiberei, alle seine Erinnerungen, Bemerkungen und Vorstellungen persönlich in der Sitzung der Behörde zu machen, wo sie ins Journal oder Protokoll einzutragen sind; die Glieder sind verpflichtet ihn schweigend und gelassen anzuhören, ohne ihm in die Rede fallen zu dürfen; wenn er seine Bemerkungen schriftlich macht, so sind sie gleichfalls ins Journal oder Protokoll einzutragen.

Eben dort, § 2322.

1682. Der Gouvernementsprokureur kann bei seinen Mittheilungen den Obergerichten und ihnen gleichstehenden Behörden Anträge, Vorstellungen oder Anzeigen machen, wie er es der Sache angemessen findet.

Eben dort, § 2323.

1683. Die Gouvernementsprokureure stehen unmittelbar unter dem Justizminister und erhalten nur von ihm Vorschriften, auch werden sie nur von ihm über Verdienste und Auszeichnungen im Dienste attestirt.

Eben dort, § 2325.

1684. Die Civilgouverneure können den Gouvernementsprokureuren weder Vorschriften ertheilen, noch Zeugnisse über ihre Amtsführung ausstellen.

Eben dort, § 2326.

1685. Die Gouvernementsprokureure können zu keinen Kommissionen ernannt oder abgeordnet werden, die ihre Entfernung aus der Gouvernementsstadt nöthig machen, ohne besondere Genehmigung des Justizministers oder ohne einen besonders deshalb erlassenen Allerhöchsten Befehl.

Eben dort, § 2327.

1686. Der Justizminister wacht darüber, daß die Gouvernementsprokureure eben so wie die übrigen zur Beaufsichtigung des Geschäftsgangs in den Behörden bestellten Beamten treu und eifrig ihre Pflicht erfüllen; für Amtsvergehungen übergibt er die Prokureure dem Gerichte im Dirigirenden Senate.

Eben dort, § 2333.

II. Von dem Oberfiskale in Livland, dem Kommissarius-Fisci in Esthland und dem Gouvernementsfiskale in Kurland.

1) Von dem Oberfiskale im Livländischen Gouvernement.

1687. Der Oberfiskal in Livland wird, auf Vorstellung des Justizministers, vom Dirigirenden Senate angestellt.

1844 Nov. 27 (18470).

1688. Der Oberfiskal wird von der Staatsregierung besoldet.

Kön. Schwed. Ref. v. 1667 Aug. 17, § 7; Etat d. Livl. Gouv. v. 1797 Febr. 26 (17846).

1689. Die Amtswirkksamkeit des Oberfiskals beschränkt sich auf die gerichtlichen Verhandlungen des Hofgerichts. Er wohnt allen Sitzungen im Hofgerichte bei und hat daher seinen besondern Platz im Sitzungszimmer desselben.

Kön. Schwed. Ref. aus Dorpt. Hofger. v. 1667 Aug. 17, § 7 und 1681 Juni 28, § 4.

1690. Der Oberfiskal ist verpflichtet:

1) Bei allen Verhandlungen das Interesse der Krone wahrzunehmen, die Krone, als deren Bevollmächtigter, in allen ihren Angelegenheiten zu vertreten, sowohl in Sachen, die in erster Instanz bei dem Hofgerichte verhandelt werden, als auch in denjenigen, welche durch Appellation oder Querel von den Untergerichten an das Hofgericht gelangen. Wenn aber dergleichen Rechtsachen an den Senat gelangen, so ist der Oberfiskal zu keiner amtlichen Vertretung mehr verpflichtet.

2) Die Sachen der Kirchen bei dem Hofgerichte zu betreiben.

3) In Auftrag der Gouvernementsregierung peinliche Anklage gegen Beamte wegen Amtsvergehen und gegen Edelleute wegen Kriminalverbrechen anzustellen.

4) Darauf zu wachen, daß die verurtheilten Strafgelehrten gehörig erlegt und die ergangenen Strafurtheile pünktlich erfüllt werden.

5) Wenn bei den Verhandlungen im Hofgerichte die Parteien sich ungebührlich gegen einander betragen, oder die den Richtern schuldige Achtung außer Acht lassen, auf Bestrafung ihres gesetzwidrigen Verhaltens anzutragen und darauf zu wachen, daß solche Verstöße wirklich geahndet werden.

6) Darauf zu sehen, daß die Gerichtsglieder sich zu den Sitzungen des Hofgerichts zur bestimmten Stunde einfänden, und daß von den ausbleibenden oder zu spät zur Sitzung kommenden Gliedern die gesetzlichen Strafgelehrten gehörig erlegt werden.

Instr. f. d. Oberfisk. v. 1650 Aug. 23, §§ 3, 5—7, 11—14; Hofger.-Ordn. v. 1650 Sept. 6, § 5; Landger.-Ordn. v. 1652 Febr. 1, § 25; Kön. Instr. f. d. Gen.-Gouv. v. 1629 Dec. 10, § 24; Kön. Schwed. Exec. Verordn. v. 1669 Juli 10, § 26; Kön. Schwed. Verordn. z. Bef. d. Just. v. 1671 Sept. 22, Kap. IV, § 12; Kön. Schw. Ref. v. 1681 Juli 4, § 1; Ges. f. d. Evang.-Luth. Kirche in Rußl. v. 1832 Dec. 28 (5870) § 475; Sen.-Uf. v. 1838 Dec. 23.

1691. Zu desto gründlicherer Wahrnehmung seiner Amtspflichten ist der Oberfiskal berechtigt, bei dem Hofgerichte um Mittheilung aller die Sachen, welche er betreibt, betreffenden Aktenstücke anzufuchen.

1692. Der Oberfiskal ist in allen von ihm von Amtswegen zu führenden Sachen vom Gebrauch des Stempelpapiers, so wie von der Erlegung der Kanzelleigebühren und des Appellationschillings, befreit.

Kön. Schwed. Ref. v. 1681 Juni 28, § 2 und 1693 Nov. 8. — Vergl. Allg. Reichsg. Bd. X, Civilgesetze, § 3692.

1695. Von allen Strafgelehrten, auf welche das Hofgericht erkannt hat und die ans Kollegium der allgemeinen Fürsorge oder an fromme Anstalten fallen, erhält der Oberfiskal den dritten Theil.

Instr. f. d. Oberfisk. v. 1650 Aug. 23; Kön. Schwed. Exec. Verordn. v. 1669 Juli 10, § 28; Kön. Schwed. Ref. v. 1669 Nov. 6, u. 1690 Okt. 24.

1694. Unterliegt der Oberfiskal in Sachen, die er in Auftrag der Obrigkeit betreiben, so ist er nicht verpflichtet, sich auf die Widerklage einzulassen; hat er aber eine Klagesache ohne solchen Auftrag geführt, so ist er zur Einlassung auf die Widerklage verbunden.

Königl. Schwed. Ref. v. 1688 Nov. 30, § 16.

1695. Für Amtsvergehen wird der Oberfiskal von dem Oberhofgerichte vom Amte entfernt. Seines Amtes völlig entsetzt wird er aber nur mittelst förmlichen, durch den Senat bestätigten, Urtheils

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf., § 244 u. folg.

2. Von dem Kommissarius-Fisci im Esthländischen Gouvernement.

1696. Der Kommissarius-Fisci im Esthländischen Gouvernement wird, auf Vorstellung des Gouvernementsprokureurs, von der Gouvernementsregierung ertwöhlt und von dem Senate, nach vorgängiger Meinungsäußerung des Justizministers, bestätigt.

Ununterbr. Gewohnh.

1697. Der Kommissarius-Fisci wird von der Staatsregierung befohlet.

Etat d. Esthl. Gouv. v. 1797 Febr. 26 (17845).

1698. Die amtliche Wirksamkeit des Kommissarius-Fisci erstreckt sich: 1) auf alle das Eigenthum und Interesse der Krone betreffende und in den Justizbehörden des Estländischen Gouvernements zur Verhandlung kommende Sachen, ohne hiervon die Stadtgerichte Revels auszunehmen, und 2) auf die das Eigenthum der Evangelisch-Lutherischen Kirchen betreffenden Sachen, so wie auf Kriminalsachen, mit Ausschluß derjenigen die in den Stadtgerichten Revels und seines Gebiets verhandelt werden, indem daselbst für solche Sachen ein besonderer Fiskal angestellt ist.

1797 Febr. 26 (17845); Ges. f. d. Evang.-Luther. Kirche in Rußl. v. 1832 Dec. 28 (5870).

1699. Der Kommissarius-Fisci ist verpflichtet: 1) die Rechte der Krone zu wahren, und wenn er erfährt, was ihr Nachtheil und Schaden bringen könnte, dies der Gouvernementsregierung und dem Gouvernementsprokureur zu berichten, damit die nöthigen Vorkehrungen dagegen getroffen werden können. Er ist verpflichtet, allen von der Gouvernementsregierung oder dem Kameralhofe angeordneten Untersuchungen in Sachen, die das Kroninteresse betreffen, amtlich beizuwohnen, so wie in Sachen der Krone bei der befugten Behörde nach den im Civilprozeße vorgeschriebenen Regeln als Kläger oder Beklagter aufzutreten. 2) In allen das Eigenthum der Kirchen betreffenden Rechtsfachen, deren Interessen in derselben Weise wie die der Krone zu vertreten; 3) Falls er Kunde von Vergehungen und Verbrechen erhält, die noch bei keiner Behörde angezeigt und zur Untersuchung gebracht worden sind, der Gouvernementsregierung und dem Gouvernementsprokureur unverzüglich darüber die Anzeige zu machen; 4) In allen Amts- und peinlichen Anklagesachen bei dem Oberlandgerichte die amtliche Anklage zu erheben.

Vergl. die zum vorhergehenden § angeführten Citate; Instr. f. d. Oberfisk. v. 1630; Kön. Schwed. Bef. v. 1664 Mai 4, §§ 17, 18; Sen.-Bef. ans Estl. Ober-Landg. v. 1800 Nov. 16.

1700. In allen Fällen, deren im vorhergehenden § Erwähnung geschehen, ist der Kommissarius-Fisci zur Erhebung der Klage und zur Anstellung des gerichtlichen Verfahrens nicht anders, als in ausdrücklichem Auftrage der Gouvernementsregierung und mit Zustimmung des Gouvernementsprokureurs oder auch in dessen Auftrage, ermächtigt.

Ununterbr. Gewohnh.

1701. Gelangen die dem Kommissarius-Fisci anvertrauten Rechtsfachen in den Senat, so ist er zu keiner amtlichen Vertretung mehr verpflichtet.

1799 Aug. 19 (19090); 1821 Juni 16 (28650).

1702. Bei allen schriftlichen Verhandlungen in seinen Amtsgeschäften, ist der Kommissarius-Fisci vom Gebrauche des Stempelpapiers befreit.

Vergl. Allg. Reichsg. B. X, Civilg., § 3692.

1703. Der Kommissarius-Fisci erhält den dritten Theil aller Geldstrafen, auf welche in den von ihm vertretenen Sachen vom Gericht erkannt worden.

Instr. f. d. Oberfisk. v. 1630, § 8; Königl. Schwed. Erf.-Verordn. v. 1669 Juli 10, § 28; Königl. Schwed. Ref. v. 1669 Nov. 6.

1704. Der Kommissarius-Fisci hat das Recht von den Gerichtsbehörden die Mittheilung aller ihm amtlich erforderlichen Auskünfte, Protokolle und Akten zu verlangen. Es ist ihm gestattet, auf vorgängige Meldung, in allen Gerichtsbehörden zu erscheinen und die nöthigen Anträge zu machen, er kann jedoch den Gerichtssitzungen nicht beiwohnen und hat in denselben auch keinen besonderen Stuhl.

Ununterbr. Gewohnh.

1705. Von dem Gouvernementsprokureur erhält der Kommissarius-Fiscel Vorschriften und Anträge und hat ihm Berichte, Unterlegungen und Vorstellungen zu machen.

Eben so.

1706. Außer den im § 1699 bezeichneten Verpflichtungen, beauftragt der Kommissarius-Fiscel in Auftrag des Gouvernementsprokureurs die Gefängnisse, Arbeits- und Zuchthäuser und berichtet ihm über deren Zustand und die Verpflegung der Gefangenen.

Eben so.

3) Von dem Gouvernementsfiskal im Kurländischen Gouvernement.

1707. Der Gouvernementsfiskal im Kurländischen Gouvernement wird, auf Vorstellung der Gouvernementsregierung, vom Dirigirenden Senate im Amte bestätigt, und von ersterer in Eid und Pflicht genommen. Der zu diesem Amte Anzustellende muß ein Zeugniß über auf einer Russischen Universität beendigten Studiencursus vorweisen, und wird vor der Anstellung einer Prüfung unterworfen.

Etat d. Kurl. Gow. v. 1797 Febr. 19 (17818); 1797 Okt. 3 (18181).

1708. Der Gouvernementsfiskal wird von der Gouvernementsregierung beurlaubt. Seine Entlassung aus dem Dienste auf eigenes Ansuchen, so wie seine Entfernung oder Entsetzung vom Amte, zur Strafe, wird vom Dirigirenden Senate auf Vorstellung der Gouvernementsregierung verfügt, die Amtsentsetzung jedoch nur nach vorausgegangenem Urtheil und Recht.

Vergl. Aug. Reichsg. Bd. II, Aug. Gow.-Verf., § 244 und folg.

1709. In Krankheit oder Abwesenheit des Gouvernementsfiskals vertritt der Mittauische Kreisfiskal dessen Stelle.

Ver. d. Gow.-Reg. v. 1830 Aug. 25.

1710. Der Gouvernementsfiskal wird von der Staatsregierung befoldet.

Etat d. Kurl. Gow. v. 1797 Febr. 19 (17818); 1798 März 3 (18410).

1711. Die amtliche Wirksamkeit des Gouvernementsfiskals ist auf die gerichtlichen Verhandlungen bei dem Oberhofgerichte beschränkt.

Vergl. 1825 Okt. 10 (30530).

1712. Der Gouvernementsfiskal tritt zufolge Auftrag der Gouvernementsregierung amtlich auf und ist verpflichtet: 1) im Oberhofgerichte die Rechte und das Eigenthum der Krone zu vertreten; 2) als öffentlicher Ankläger bei Verhandlung von Amtsübertretungen und Criminalsachen aufzutreten.

Landt.-Schl. v. 1669 März 14; Kompos.-Acte v. 1684 Juni 13, § 6; Decis. Commiss. v. 1717 ad. grav., §§ 14 u. 15; Kompos.-Acte v. 1746; 1797 Okt. 3 (18181).

1713. Gelangen Rechtsachen, welche die Kreisfiskale bei den Untergerichten verhandeln, durch Appellation an das Oberhofgericht, so ist der Gouvernementsfiskal verbunden, sie von Amtswegen bei der Appellationsinstanz zu vertreten; kommen aber dergleichen Rechtsachen zur Revision an den Dirigirenden Senat, so ist der Gouvernementsfiskal zur amtlichen Vertretung nicht weiter verpflichtet.

1799 Aug. 19 (19000); 1821 Juni 16 (28650); Instr. f. d. Kreisfisk. v. 1829 Nov. 26, § 13.

1714. Der Gouvernementsfiskal ist berechtigt, bei dem Oberhofgerichte auf Mittheilung aller sein Amt betreffenden Akten und Protokolle anzutragen, und ist bei allen amtlich von ihm verhandelten Sachen vom Gebrauche des Stempelpapiers befreit.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. X, Eivilg., § 5692.

III. Von den Kreisfiskalen in den Gouvernements Livland und Kurland.

1) Von der Anstellung und Besoldung der Kreisfiskale.

a) Im Livländischen Gouvernement.

1715. Bei jedem Landgerichte befindet sich ein Kreisfiskal, der auf Vorstellung des Gouvernementsprokureurs von der Gouvernementsregierung angestellt wird.

Etat d. Livl. Gow. v. 1797 Febr. 26 (17846).

1716. Die Kreisfiskale werden im Landgerichte vereidigt und von der Staatsregierung besoldet.

Vergl. Eben dort.

1717. Außer dem Gehalte bekommen die Kreisfiskale noch ein Drittel der Strafgeelder, auf welche das Gericht in den Sachen, die sie von Amteswegen geführt, erkennt. Wird ein Kreisfiskal zu einer Lokaluntersuchung abgeordnet, so bekommt er dieselben Meilen- und Defrayirungsgelder, wie der Landgerichtssekretair.!

Kön. Schwed. Verordn. v. 1664 Mai 4, § 18; Kön. Schwed.eref.-Verordn. v. 1669 Juli 10, § 28; Kön. Schwed. Verordn. z. Bef. d. Just. v. 1671 Sept. 22, Kap. IV; Instr. f. d. Kreisfisk. v. 1673, § 8.

1718. Das Gesuch um Entlassung vom Amte reicht der Kreisfiskal durch das Landgericht bei der Gouvernementsregierung ein.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. III, Regl. üb. d. Staatsb., §§ 1203 u. 1204.

b) Im Kurländischen Gouvernement.

1719. In jeder der fünf Oberhauptmannschaften ist ein Kreisfiskal verordnet.
1825 Okt. 10 (30539).

1720. Die Kreisfiskale werden, auf Vorstellung des Gouvernementsprokureurs, von der Gouvernementsregierung angestellt und daselbst in Eid und Pflicht genommen; vor ihrer Anstellung werden sie einer Prüfung unterworfen.

1803 Febr. 4 (20608); Instr. f. d. Kreisfisk. v. 1829 Nov. 26, § 2.

1721. Die Kreisfiskale werden beurlaubt durch die Gouvernementsregierung, auf Vorstellung des Gouvernementsprokureurs, der zu gleicher Zeit einen Stellvertreter des Beurlaubten in Vorschlag bringt.

Instr. f. d. Kreisfisk. v. 1829 Nov. 26, § 3.

1722. Die Kreisfiskale werden in ihren Dienstlisten von dem Gouvernementsprokureur attestirt, welcher dieselben der Gouvernementsregierung vorstellt.

Eben dort, § 4.

1723. Wird die Versetzung eines Fiskals nach einer anderen Oberhauptmannschaft, oder seine gänzliche Amtsentfernung wegen Dienstuntauglichkeit, erforderlich, so holt der Gouvernementsprokureur dazu die Genehmigung des Justizministers ein; bei Amtsvergehungen

und sonstigen Verbrechen eines Kreisfiskals, wird derselbe, wie die übrigen Beamten, durch die Gouvernementsregierung dem Gerichte übergeben.

Eben dort, § 5.

1724. Das Abschiedsgesuch eines Kreisfiskals wird durch den Gouvernementsprokureur der Gouvernementsregierung vorgestellt.

Eben dort, § 6.

1725. Die Kreisfiskale werden von der Staatsregierung besoldet; außerdem erhalten sie, sobald sie zu einer Lokalbesichtigung delegirt werden, Meilen- und Deffrayirungsgelder wie die Protokollführer.

1825 Dtt. 10 (50559).

2) Von der amtlichen Wirksamkeit der Kreisfiskale.

1726. Die amtliche Wirksamkeit der Kreisfiskale erstreckt sich im Livländischen Gouvernement auf die Ordnungsgerichte, Landgerichte und Stadtgerichte, mit Ausnahme des Rathes zu Riga und der ihm untergeordneten Behörden,—in Kurland auf die Hauptmannsgerichte, Oberhauptmannsgerichte und Stadtmagistrate.

1823 Mai 21 (29478); Inkr. f. d. Kr.-fisk. v. 1829 Nov. 26, § 7. Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gov.-Berf., § 5335.

1727. Die Kreisfiskale in Kurland treten in Civil- und Kriminalfachen bei den Gerichten nur in Auftrag der Gouvernementsregierung auf; in Livland können sie auch ohne solchen Auftrag amtsthätig sein, sind jedoch alsdann verpflichtet, sobald eine Widerklage gegen sie erhoben wird, auf dieselbe sich einzulassen, von welcher Verpflichtung sie frei sind, wenn die Klagen von ihnen nur in Auftrag der befugten Gerichtsbehörden angestellt sind.

Inkr. f. d. Livl. Kr.-fisk. v. 1675, §§ 1 — 3, 6, 7, 9; Kön. Schwed. Ercl. = Bevordn. v. 1669 Juli 10, § 20.

1728. Den Kreisfiskalen liegt von Amtswegen ob:

1) Darauf zu sehen, daß sowohl die Behörden, als die Rechtsuchenden nach den bestehenden Gesetzen verfahren.

2) Wenn die Beamten das Gesetz verletzen, ihnen nach Umständen entweder die geziemende Erinnerung zu machen oder die Sache höhern Orts vorzustellen; oder wenn eine der Parteien sich etwas Gesetzwidriges erlaubt, bei der Behörde auf gesetzliche Bestrafung anzutragen.

3) Darauf zu sehen, daß die Gerichtssitzungen vorschriftsmäßig abgehalten und alle anhängigen Rechtsfachen in der festgesetzten Ordnung verhandelt werden.

4) Alle Verbrechen und dem Interesse der Staatsregierung zuwiderlaufenden Handlungen aufzudecken, die kompetenten Behörden und den Gouvernementsprokureur in Kenntniß davon zu setzen, und, wenn die Sache ihrer Natur nach zur Gerichtsbarkeit der Unterinstanzen gehört, sie nach Grundlage der Prozeßgesetze daselbst anhängig zu machen.

5) In den Unterinstanzen das Eigenthum und das Interesse der Krone, der Kirchen, der Gemeinden und wohlthätigen Anstalten zu verteidigen, und bei den solche Sachen betreffenden Lokalbesichtigungen und Untersuchungen zugegen zu sein.

6) Darauf zu sehen, daß die Polizeiverordnungen beobachtet werden, und jede Uebertretung derselben aufzudecken.

7) Auf den schleunigen Gang und die Erledigung der anhängigen Civil- und Kriminalfachen zu sehen.

8) Die Gefängnisse zu besichtigen, über die gesetzliche Verpflegung der Arrestanten zu wachen und über alle und jede Verhältnisse der kompetenten Behörde anzuzeigen.

9) Darüber zu wachen, daß sich Niemand im Kreise ein ihm, seinem Stande nach, nicht zukommendes Recht anmaße, und den Gerichten zu berichten, wenn Jemand im Kreise unterläßt, den schuldigen Unterthans-Eid zu leisten.

10) Darauf zu sehen, daß die gesetzlichen Abzugsgelder von dem ins Ausland gehenden Vermögen entrichtet werden.

11) Die Befehle der Gouvernementsobrigkeit und des Procureurs zu erfüllen und ihm Auskünfte zukommen zu lassen.

Eben dort; Instr. f. d. Kurl. Kreisfisk. v. 1829 Nov. 26, § 7.

1729. Die Kreisfiskale im Kurländischen Gouvernement sind auch noch verpflichtet: 1) dem Rekrutenempfang im Kreise beizuwohnen und 2) bei den Revisionen der Kreisrenten und den monatlichen Revisionen der gerichtlichen Depositenkassen gegenwärtig zu sein.

Instr. f. d. Kurl. Kreisfisk. v. 1829 Nov. 26, § 12.

1730. Die in den allgemeinen Reichsgesetzen Bd. II, in der allgemeinen Gouvernements-Verfassung, §§ 5883—5889, 5895—5895, aufgestellten Regeln von dem Wesen und den Schranken der für die Kreise eingesetzten Kontrolle haben auch, mit Berücksichtigung der Lokalinstitutionen, ihre Kraft und Geltung in den Ostseegouvernements.

Inhalts-Anzeige

des Provinzialrechts der Ostseegouvernements.

Einleitung, §§ 1 — 3.

Erster Theil.

Verfassung der Obergelthen und Behörden der Gouvernements-Verwaltung.

Allgemeine Bestimmungen, §§ 4—13.

Erstes Buch.

Von der Verfassung der Behörden in den Ostseegouvernements im Allgemeinen.

Titel I. Von dem Bestande und der Einrichtung der Behörden.

Hauptst. I. Von dem Bestande und der Einrichtung der Behörde selbst.

Abth. I. Von dem Bestande der Behörde, §§ 13—17.

Abth. II. Von den Sitzungen der Behörde.

I. Allgemeine Bestimmungen, §§ 18—20.

II. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Behörden, die beständige Sitzungen halten, §§ 21—32.

III. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Gerichtsbehörden, welche Sitzungen in festgesetzten Terminen (Juridiken) halten, § 33.

Abth. III. Von dem Sitzungslokale und dessen Einrichtung, §§ 34—37.

Abth. IV. Von der Ordnung der Sitzungen, §§ 38—48.

Hauptst. II. Von dem Bestande und der Einrichtung der Kanzlei und des Archivs.

Abth. I. Von dem Bestande und der Einrichtung der Kanzlei, §§ 49—65.

Abth. II. Von der Zusammensetzung und Einrichtung des Archivs, §§ 66—84.

Hauptst. III. Von der Dienstunterordnung in der Behörde, §§ 85—99.

Hauptst. IV. Von den Advokaten.

I. Von der Anstellung der Advokaten, §§ 100—107.

II. Von dem Gerichtsstande und den Pflichten der Advokaten, §§ 108—112.

III. Von dem Honorare und dem Kostenersatz, § 113.

IV. Von der Rechenschaftsablegung und der Verantwortlichkeit der Advokaten.

1) Von der Rechenschaftsablegung, §§ 114, 115.

2) Von der Verantwortlichkeit, §§ 116, 117.

V. Von der Beurteilung und Verabschiedung der Advokaten, §§ 118—120.

Titel II. Von dem Geschäftsgange in den Behörden, §§ 121, 122.

Hauptst. I. Von den einkommenden Sachen, §§ 123—139.

Hauptst. II. Von dem Geschäftsgange.

Abth. I. Von dem Vortrage der Sachen, §§ 140—150.

Abth. II. Von der Berathung und der Beschlussnahme, §§ 151—173.

Hauptst. III. Von der Abfassung der Ausfertigungen, §§ 174—200.

Hauptst. IV. Von dem Ordnen der Akten, §§ 201—206.

Titel. III. Von der Ordnung des Schriftwechsels zwischen den Behörden, §§ 207—217.

Titel. IV. Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit der Behörden.

Hauptst. I. Von der Rechenschaftsablegung der Behörden.

Abth. I. Von der Rechenschaftsablegung über den Geschäftsbetrieb, §§ 218—221.

Abth. II. Von der Rechenschaftsablegung über Gelder.

I. Von der Rechenschaftsablegung über Kronsgelder, §§ 222—229.

II. Von der Rechenschaftsablegung über Privatgelder, §§ 230—241.

Hauptst. II. Von der Verantwortlichkeit der Behörden und ihrer Glieder.

Abth. I. Gegenstand und Art der Verantwortlichkeit, §§ 242—250.

Abth. II. Folgen der verschuldeten Verantwortlichkeit, §§ 251—281.

Titel. V. Von der gerichtlichen Kompetenz bei Verhandlung und Entscheidung der Sachen und bei Vollziehung der Entscheidungen, §§ 282—293.

Z w e i t e s B u c h .

Verfassungen des Gouvernements Livland.

Titel I. Von der Verfassung der Behörden der Gouvernements- und Kreisverwaltung (Landesbehörden).

Hauptst. I. Von dem Hofgerichte.

Abth. I. Von dem Bestande des Hofgerichts, §§ 294—309.

Abth. II. Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz und von den Grenzen der Amtsgewalt des Hofgerichts, §§ 310—317.

Abth. III. Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange des Hofgerichts.

I. Von den Sitzungen des Hofgerichts, §§ 318—332.

II. Von dem Geschäftsgange im Hofgerichte, §§ 333—338.

Abth. IV. Von den Verpflichtungen der Mitglieder und Beamten des Hofgerichts, §§ 339—347.

Abth. V. Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit des Hofgerichts, §§ 348—351.

Abth. VI. Von dem Schriftwechsel des Hofgerichts mit anderen Behörden, §§ 352—355.

Hauptst. II. Von den Landgerichten.

Abth. I. Von dem Bestande der Landgerichte, §§ 356—367.

Abth. II. Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz und von den Grenzen der Amtsgewalt der Landgerichte, §§ 368—373.

Abth. III. Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange in den Landgerichten.

I. Von den Sitzungen der Landgerichte, §§ 374—381.

II. Von dem Geschäftsgange in den Landgerichten, §§ 382—385.

Abth. IV. Von den Verpflichtungen der Glieder und Beamten der Landgerichte, §§ 386—391.

Abth. V. Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit der Landgerichte, §§ 392, 393.

Abth. VI. Von dem Schriftwechsel der Landgerichte mit anderen Behörden, §§ 394—396.

Hauptst. III. Von den Ordnungsgerichten.

Abth. I. Von dem Bestande der Ordnungsgerichte, §§ 397—410.

Abth. II. Von der Kompetenz der Ordnungsgerichte, §§ 411, 412.

Abth. III. Von den Grenzen und von der Beschaffenheit der Amtsgewalt der Ordnungsgerichte, §§ 413—421.

Abth. IV. Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange in den Ordnungsgerichten.

I. Von den Sitzungen, §§ 422—424.

II. Von dem Geschäftsgange, §§ 425—429.

Abth. V. Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit der Ordnungsgerichte, §§ 430, 431.

Abth. VI. Von dem Schriftwechsel der Ordnungsgerichte mit andern Behörden, §§ 432—435.

Titel II. Von der Verfassung der Stadtbehörden.

Hauptst. I. Von der Verfassung der Stadtbehörden in Riga.

Abth. I. Allgemeine Bestimmungen, § 436.

Abth. II. Von der Verfassung des Magistrats.

I. Von dem Bestande des Magistrats, §§ 437—456.

II. Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz des Magistrats, §§ 457, 458.

III. Von den Grenzen der Amtsgewalt des Magistrats, §§ 459—464.

IV. Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange im Magistrat.

1) Von den Sitzungen, §§ 465—469.

2) Von dem Geschäftsgange, §§ 470—490.

V. Von den Amtspflichten der Glieder und Beamten des Rigaschen Magistrats, §§ 491—505.

VI. Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit des Rigasche. Magistrate, §§ 506—509.

VII. Von dem Schriftwechsel des Magistrats mit anderen Behörden, §§ 510—512.

Abth. III. Von der Verfassung der städtischen Untergerichte.

I. Von den Untergerichten im Allgemeinen.

1) Von dem Bestande, §§ 513—521.

2) Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz und von den Grenzen der Amtsgewalt, §§ 522—525.

3) Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange, §§ 526—530.

4) Von den Verpflichtungen der Kanzleibeamten der Untergerichte, §§ 531—536.

5) Von der Rechenschaftsablegung, §§ 537—539.

6) Von dem Schriftwechsel der Untergerichte mit andern Behörden, §§ 540, 541.

II. Von den einzelnen Untergerichten.

1) Von dem Vogteigerichte.

a) Von dem Bestande, §§ 542, 543.

b) Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz, §§ 544—547.

2) Von dem Landvogteigerichte.

a) Von dem Bestande, §§ 548—553.

b) Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz, §§ 554—557.

3) Von dem Waisengerichte, §§ 558—563.

4) Von dem Wett- oder Handelsgerichte, §§ 564—567.

5) Von dem Kammerei- und Amtsgerichte, §§ 568—572.

6) Von der Kriminaldeputation, §§ 573—576.

7) Von dem Getränkesteuergerichte, §§ 577—579.

Abth. IV. Von der Verfassung der Stadtinspektionen, § 580.

I. Die Inspektion des Bauwesens, § 581.

II. Die Inspektion der Stadtgüter, §§ 582, 583.

III. Die Inspektion des Stadtmarsalles und der Poststationen, § 584.

IV. Die Inspektion der Steuererhebung, §§ 585, 586.

V. Die Inspektion der Getränkesteuer und Accise, § 587.

VI. Die Inspektion der Evangelisch-Lutherischen Stadtkirchen und des Kirchenvermögens, §§ 588—593.

VII. Die Inspektion der Stadtschulen, §§ 594, 595.

VIII. Die Inspektion über die Stadtbibliothek und die Stadtbuchdruckerei, § 596.

IX. Die Inspektion der Stadtkanzelleien, §§ 597, 598.

X. Die Inspektion des Archivs, § 599.

XI. Die Inspektion der Stadtgefängnisse, § 600.

XII. Die Inspektion des Armenfonds, § 601.

XIII. Die Inspektion der Rettungsanstalt und des Krankenhauses für Seefahrer, § 602.

XIV. Die Inspektion des Riffingskanals, der Dämme und Wege in den Vorstädten und dem Patrimonialgebiete, der Speicher und der dazu gehörigen Anstalten, § 603.

Abth. V. Von der Verfassung der Stadtkollegien.

I. Von der Verfassung des Stadtkassakollegiums.

1) Von dem Bestande, §§ 604—610.

2) Von der Kompetenz, §§ 611—613.

3) Von der Rechenschaftsablegung, §§ 614—616.

4) Von dem Schriftwechsel mit anderen Behörden, §§ 617.

II. Von der Verfassung des Quartierkollegiums, §§ 618—620.

Abth. VI. Von der Verfassung des Polizeiamts, §§ 621—630.

Hauptst. II. Von den Verfassungen der Livländischen Kreise und Landstädte.

Abth. I. Allgemeine Bestimmungen, §§ 631—634.

Abth. II. Von den Verfassungen der Stadt Dorpat.

I. Von der Verfassung des Magistrats.

1) Von dem Bestande, §§ 635—641.

2) Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz, §§ 642, 643.

3) Von den Grenzen der Amtsgewalt des Magistrats, §§ 644—651.

4) Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange, §§ 652—659.

5) Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit, §§ 660, 661.

6) Von dem Schriftwechsel mit anderen Behörden, §§ 662—665.

II. Von der Verfassung des Wegtriggerichts, § 666.

- 1) Von dem Bestande und den Sitzungen des Vogteigerichts, §§ 667—670.
 - 2) Von der Kompetenz, §§ 671—675.
- III. Von der Verfassung der besonderen Stadtverwaltungen und Kollegien.
- 1) Von der Verfassung des Stadtkassakollegiums, §§ 676—680.
 - 2) Von der Verfassung des Quartierkollegiums, §§ 681—686.
 - 3) Von der Verfassung der Polizeikassa-Kommission, §§ 687—691.
 - 4) Von der Verfassung der perpetuellen Kommission, §§ 692, 693.
 - 5) Von der Verfassung der Verwaltung des Militärkrankenhauses, §§ 694—696.
 - 6) Von der Verfassung der Steuerverwaltung, §§ 697—699.
 - 7) Von der Verfassung des Stadtarmentkollegiums, §§ 700—703.
 - 8) Von der Verfassung der Schulkassakommission, §§ 704—706.
 - 9) Von der Verfassung des «Collegium Scholarchale», §§ 707—709.
- IV. Von der Verfassung des Polizeiamts, §§ 710—714.
- Abth. III. Von den Verfassungen der Stadt Pernaü.
- I. Von der Verfassung des Magistrats.
- 1) Von dem Bestande, §§ 715—719.
 - 2) Von der Kompetenz, der Rechenschaftsablegung und dem Schriftwechsel, § 720.
- II. Von der Verfassung der Untergerichte.
- 1) Von der Verfassung des Vogteigerichts.
 - a) Von dem Bestande, §§ 721—723.
 - b) Von der Kompetenz, §§ 724—729.
 - 2) Von der Verfassung des Waisengerichts, §§ 730—732.
 - 3) Von der Verfassung des Polizeigerichts, §§ 733—740.
- III. Von der Verfassung der besonderen Stadtverwaltungen und Kollegien.
- 1) Von der Verfassung des Stadtkassakollegiums.
 - a) Von dem Bestande, §§ 741—747.
 - b) Von der Kompetenz und von dem Geschäftsgange, §§ 748—757.
 - 2) Von der Verfassung des Quartierkollegiums.
 - a) Von dem Bestande, §§ 758—760.
 - b) Von der Kompetenz, §§ 761, 762.
 - 3) Von der Verfassung des Brandkollegiums, §§ 763—767.
 - 4) Von der Verfassung der Steuerverwaltung, §§ 768, 769.
 - 5) Von der Verfassung des Armentkollegiums, §§ 770—777.
 - 6) Von der Verfassung der Schulinstitutskommission, §§ 778—780.
 - 7) Von der Verfassung der Accisverwaltung, §§ 781, 782.
- Abth. IV. Von den Verfassungen der Stadt Wenden.
- I. Von der Verfassung des Magistrats, §§ 783—786.
- II. Von der Verfassung der besonderen Stadtverwaltungen und Kollegien, §§ 787—792.
- Abth. V. Von den Verfassungen der Stadt Wolmar.
- I. Von der Verfassung des Magistrats, §§ 793—796.
- II. Von der Verfassung der besonderen Stadtverwaltungen und Kollegien, §§ 797—802.
- Abth. VI. Von den Verfassungen der Stadt Walk.

- I. Von der Verfassung des Magistrats, §§ 803—805.
- II. Von der Verfassung der besondern Stadtverwaltungen und Kollegien, §§ 806—808.
- Abth. VII. Von den Verfassungen der Stadt Lemfal.
 - I. Von der Verfassung des Magistrats, 809—811.
 - II. Von der Verfassung der besondern Stadtverwaltungen und Kollegien, §§ 812—816.
- Abth. VIII. Von den Verfassungen der Stadt Wcrro.
 - I. Von der Verfassung des Magistrats, §§ 817—819.
 - II. Von der Verfassung der besondern Stadtverwaltungen und Kollegien, §§ 820—824.
- Abth. IX. Von den Verfassungen der Stadt Fellsn.
 - I. Von der Verfassung des Magistrats, §§ 825—829.
 - II. Von der Verfassung der besondern Stadtverwaltungen und Kollegien, §§ 830—835.
- Abth. X. Von den Verfassungen der Stadt Arensburg.
 - I. Von der Verfassung des Magistrats, §§ 836—838.
 - II. Von der Verfassung der Untergerichte, §§ 839—841.
 - III. Von der Verfassung der besondern Stadtverwaltungen und Kollegien, §§ 842—847.

D r i t t e s B u c h .

Verfassungen des Gouvernements Esthland.

Titel I. Von der Verfassung der Landesbehörden.

Hauptst. I. Von dem Oberlandgerichte.

- Abth. I. Von dem Bestande des Oberlandgerichts, §§ 848—855.
- Abth. II. Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz und von den Grenzen der Amtsgewalt des Oberlandgerichts, §§ 856—865.
- Abth. III. Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange des Oberlandgerichts.
 - I. Von den Sitzungen, §§ 864—872.
 - II. Von dem Geschäftsgange, §§ 873—881.
- Abth. IV. Von den Verpflichtungen der Glieder und Beamten des Oberlandgerichts, §§ 882—884.
- Abth. V. Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit des Oberlandgerichts, §§ 885—887.
- Abth. VI. Von dem Schriftwechsel des Oberlandgerichts mit andern Behörden, §§ 888—891.

Hauptst. II. Von dem Niederland- und Landwaisengerichte.

- Abth. I. Von dem Bestande des Niederland- und Landwaisengerichts, §§ 892—895.
- Abth. II. Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz und von den Grenzen der Amtsgewalt des Niederland- und Landwaisengerichts, §§ 896—898.
- Abth. III. Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange des Niederland- und Landwaisengerichts.
 - I. Von den Sitzungen, §§ 899—904.
 - II. Von dem Geschäftsgange, §§ 905—915.

Abth. IV. Von dem Schriftwechsel des Niederland- und Landwaifengerichts mit anderen Behörden, § 916.

Hauptst. III. Von den Manngerichten.

Abth. I. Von dem Bestande der Manngerichte, §§ 917—931.

Abth. II. Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz und von den Grenzen der Amtsgewalt der Manngerichte, §§ 932—935.

Abth. III. Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange in den Manngerichten.

I. Von den Sitzungen, §§ 936—944.

II. Von dem Geschäftsgange, §§ 945—951.

Abth. IV. Von den Verpflichtungen der Kanzelleibeamten der Manngerichte, §§ 952, 953.

Abth. V. Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit der Manngerichte, §§ 954, 955.

Abth. VI. Von dem Schriftwechsel der Manngerichte mit anderen Behörden, §§ 956—959.

Hauptst. IV. Von den Hafengerichtern.

Abth. I. Von der Anstellung der Hafengerichter, §§ 960—972.

Abth. II. Von der Kompetenz der Hafengerichter, §§ 973, 974.

Abth. III. Von den Grenzen und von der Beschaffenheit der Amtsgewalt der Hafengerichter, §§ 975—983.

Abth. IV. Von dem Aufenthaltsorte der Hafengerichter und dem Geschäftsgange, §§ 984—990.

Abth. V. Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit der Hafengerichter, §§ 991, 992.

Abth. VI. Von dem Schriftwechsel der Hafengerichter, §§ 993—996.

Titel II. Von der Verfassung der Stadtbehörden.

Hauptst. I. Von den Verfassungen der Stadt Reval.

Abth. I. Allgemeine Bestimmungen, §§ 997—1002.

Abth. II. Von der Verfassung des Magistrats.

I. Von dem Bestande des Magistrats, §§ 1003—1012.

II. Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz und von den Grenzen der Amtsgewalt des Magistrats, §§ 1013—1019.

III. Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange.

1) Von den Sitzungen, §§ 1020—1035.

2) Von dem Geschäftsgange.

A. Von dem Beginn der Sachen, §§ 1036—1038.

B. Von dem Vortrage der Sachen, §§ 1039—1043.

C. Von der Abfassung der Ausfertigungen, §§ 1044—1047.

D. Von den Protokollen, §§ 1048—1050.

E. Von dem Mißive, § 1051.

F. Von der Aufbewahrung von Geldern, § 1052.

IV. Von den Verpflichtungen der Glieder und Beamten des Magistrats.

1) Von dem wirthhabenden Bürgermeister, §§ 1053—1061.

2) Von dem Syndicus, §§ 1062—1064.

3) Von dem Magistratssekretair, §§ 1065—1067.

4) Von dem Kanzelleidirektor, §§ 1068—1070.

- 5) Von dem Stadtoffiziale, §§ 1071—1074.
 - 6) Von dem Protonotar, §§ 1075, 1076.
 - 7) Von dem Archivare und dem Registrator, § 1077.
 - 8) Von dem Aktuar, § 1078.
 - 9) Von dem Kanzellisten, § 1079.
 - 10) Von dem Stadtbuchhalter, § 1080.
- V. Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit des Magistrats, §§ 1081—1084.
- VI. Von dem Schriftwechsel des Magistrats mit anderen Behörden, §§ 1085—1087.
- Abth. III.** Von der Verfassung der städtischen Untergerichte.
- I.** Von den Untergerichten im Allgemeinen.
- 1) Von dem Bestande, §§ 1088—1099.
 - 2) Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz und von den Grenzen der Amtsgewalt der städtischen Untergerichte, §§ 1100—1109.
 - 3) Von den Sitzungen und dem Geschäftszuge in den städtischen Untergerichten.
 - A. Von den Sitzungen, §§ 1110—1113.
 - B. Von dem Geschäftszuge, §§ 1114—1123.
 - 4) Von dem Schriftwechsel der Untergerichte mit anderen Behörden, § 1124.
- Abth. II.** Von den einzelnen städtischen Untergerichten.
- 1) Von dem Stadt- oder Niedergerichte, §§ 1125—1127.
 - 2) Von dem Waisengerichte, §§ 1128—1132.
 - 3) Von dem Kommerzgerichte, §§ 1133—1141.
 - 4) Von dem Amtsgerichte, §§ 1142, 1143.
 - 5) Von dem See- und Frachtgerichte, §§ 1144—1147.
 - 6) Von dem Wettgerichte, §§ 1148—1150.
 - 7) Von dem Baugerichte, §§ 1151, 1152.
 - 8) Von der Stadtkämmerei, §§ 1153—1155.
 - 9) Von dem Stadtkriegsgerichte, §§ 1156—1158.
 - 10) Von dem Mündlichen Gerichte, §§ 1159—1165.
 - 11) Von den Amtspatronen, §§ 1164—1169.
 - 12) Von dem Subhastations- und Auktionsdirektorium, §§ 1170—1173.
- Abth. IV.** Von der Verfassung der besonderen Stadtverwaltungen und Kollegien.
- I.** Allgemeine Bestimmungen, §§ 1174—1177.
- II.** Besondere Bestimmungen.
- 1) Von der allgemeinen Stadtkasse, § 1178.
 - 2) Von dem Stadtgotteskasten, § 1179.
 - 3) Von der Steuerverwaltung, § 1180.
 - 4) Von der Kommission zur Erhebung der Kronsgetränkesteuer, § 1181.
 - 5) Von der Stadtaccisekommission, § 1182.
 - 6) Von der Quartierkommission, §§ 1183—1187.
 - 7) Von der Stadtverlegerkammer, 1188, 1189.
 - 8) Von der Quartierkammer, §§ 1190, 1191.
 - 9) Von der Beleuchtungskommission, § 1192.
- Abth. V.** Von der Verfassung des Polizeiamts, §§ 1193—1203.

Abth. VI. Von den Verfassungen des Doms zu Reval.

I. Von der Verfassung des Schloßvogteigerichts.

- 1) Von dem Bestande, §§ 1204—1209.
- 2) Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz und von den Grenzen der Amtsgewalt, §§ 1210—1212.
- 3) Von den Sitzungen, dem Geschäftsgange und der Verantwortlichkeit, §§ 1215—1219.
- 4) Von der Verfassung der besonderen Verwaltungen und Kollegien des Doms, §§ 1220—1222.

Hauptst. II. Von den Verfassungen der Städte Hapsal, Wesenberg, Weissenstein und Baltischport.

Abth. I. Von den Verfassungen der Stadt Hapsal.

I. Von der Verfassung des Magistrats.

- 1) Von dem Bestande, §§ 1223—1228.
- 2) Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz, §§ 1229—1231.
- 3) Von den Grenzen der Amtsgewalt, §§ 1232—1237.
- 4) Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange.
 - A. Von den Sitzungen, §§ 1238—1243.
 - B. Von dem Geschäftsgange, §§ 1244—1252.
- 5) Von der Rechenschaftsablegung und der Verantwortlichkeit, §§ 1253, 1254.
- 6) Von dem Schriftwechsel mit anderen Behörden, § 1255.

II. Von der Verfassung der besonderen Stadtverwaltungen und Kollegien, §§ 1256—1259.

Abth. II. Von der Verfassung der Städte Wesenberg, Weissenstein und Baltischport.

I. Von der Verfassung der Vogteigerichte.

- 1) Von dem Bestande, §§ 1260—1265.
- 2) Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz und von den Grenzen der Amtsgewalt, §§ 1266—1270.
- 3) Von den Sitzungen, dem Geschäftsgange und der Verantwortlichkeit, §§ 1271—1279.

II. Von der Verfassung der besonderen Stadtverwaltungen und Kollegien, §§ 1280, 1281.

V i e r t e s B u c h.

Verfassungen des Gouvernements Kurland.

Titel. I. Von der Verfassung der Landesbehörden.

Hauptst. I. Von dem Oberhofgerichte.

Abth. I. Von dem Bestande des Oberhofgerichts, §§ 1282—1291.

Abth. II. Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz und von den Grenzen der Amtsgewalt, §§ 1292—1299.

Abth. III. Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange des Oberhofgerichts, §§ 1300—1308.

- Abth. IV. Von den Verpflichtungen der Glieder und Beamten des Oberhofgerichts, §§ 1309—1311.
- Abth. V. Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit des Oberhofgerichts, §§ 1312—1314.
- Abth. VI. Von dem Schriftwechsel des Oberhofgerichts mit anderen Behörden, §§ 1315—1318.
- Hauptst. II. Von den Oberhauptmannsgerichten.
- Abth. I. Von dem Bestande der Oberhauptmannsgerichte, §§ 1319—1328.
- Abth. II. Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz und von den Grenzen der Amtsgewalt der Oberhauptmannsgerichte, §§ 1329—1335.
- Abth. III. Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange in den Oberhauptmannsgerichten, §§ 1336—1343.
- Abth. IV. Von den Verpflichtungen der Glieder und Beamten der Oberhauptmannsgerichte, §§ 1344—1354.
- Abth. V. Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit der Oberhauptmannsgerichte, §§ 1355, 1356.
- Abth. VI. Von dem Schriftwechsel der Oberhauptmannsgerichte mit anderen Behörden, §§ 1357—1359.
- Hauptst. III. Von den Hauptmannsgerichten.
- Abth. I. Von dem Bestande der Hauptmannsgerichte, §§ 1360—1370.
- Abth. II. Von der Kompetenz der Hauptmannsgerichte, §§ 1371—1373.
- Abth. III. Von den Grenzen und von der Beschaffenheit der Amtsgewalt der Hauptmannsgerichte, §§ 1374—1382.
- Abth. IV. Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange in den Hauptmannsgerichten, §§ 1383—1390.
- Abth. V. Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit der Hauptmannsgerichte, §§ 1391, 1392.
- Abth. VI. Von dem Schriftwechsel der Hauptmannsgerichte mit anderen Behörden, §§ 1393—1396.
- Hauptst. IV. Von den Fleckenvorstehern in Kurland, §§ 1397—1402.
- Titel II. Von der Verfassung der Stadtbehörden.**
- Hauptst. I. Allgemeine Bestimmungen, §§ 1403—1410.
- Hauptst. II. Von der Verfassung der Magistrate.
- Abth. I. Von dem Bestande der Magistrate, §§ 1411—1421.
- Abth. II. Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz der Magistrate, §§ 1422—1425.
- Abth. III. Von den Grenzen der Amtsgewalt der Magistrate, §§ 1426—1432.
- Abth. IV. Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange in den Magistraten, §§ 1433—1437.
- Abth. V. Von den Verpflichtungen der Glieder und Beamten der Magistrate, §§ 1438—1442.
- Abth. VI. Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit der Magistrate, §§ 1443, 1444.
- Abth. VII. Von dem Schriftwechsel der Magistrate mit anderen Behörden, §§ 1445—1447.
- Hauptst. III. Von den Niedergerichten.
- Abth. I. Von den Niedergerichten im Allgemeinen.

- I. Von dem Bestande der Niedergerichte, §§ 1448—1450.
 - II. Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz der Niedergerichte und von den Grenzen ihrer Amtsgewalt, §§ 1451—1453.
 - III. Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange der Niedergerichte, §§ 1454, 1455.
- Abth. II. Von den einzelnen Niedergerichten.
- I. Von den Vogteigerichten, § 1456—1465.
 - II. Von den Waisengerichten, §§ 1464—1468.
 - III. Von den Weltgerichten, § 1469—1471.
 - IV. Von den Amtsgerichten, § 1472—1474.
 - V. Von dem Kammereigerichte, § 1475—1477.
- Hauptst. IV. Von der Verfassung der Polizeiamter, §§ 1478—1482.
- Hauptst. V. Von der Verfassung der besonderen Stadtverwaltungen und Kollegien.
- Abth. I. Von der Verfassung der Stadtkammerzien, §§ 1483—1506.
 - Abth. II. Von der Verfassung des Quartierkollegiums, §§ 1510—1510.
 - Abth. III. Von der Verfassung der Steuerverwaltung, §§ 1511—1515.
 - Abth. IV. Von der Verfassung einiger besonderen Stadtverwaltungen und Kollegien in Libau, Jakobstadt und Friedrichstadt.
 - I. In Libau, §§ 1516—1518.
 - II. In Jakobstadt, §§ 1519—1523.
 - III. In Friedrichstadt, §§ 1524—1526.

Fünftes Buch.

Verfassungen der Stadt Narva.

- Hauptst. I. Von der Verfassung des Magistrats.
- Abth. I. Von dem Bestande des Magistrats, §§ 1527—1532.
 - Abth. II. Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz des Magistrats, §§ 1533, 1534.
 - Abth. III. Von den Grenzen der Amtsgewalt des Narvaschen Magistrats, §§ 1535—1540.
 - Abth. IV. Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange des Magistrats, §§ 1541—1555.
 - Abth. V. Von den besonderen Verpflichtungen des Magistrats in Bezug auf Verwaltung des Stadtvermögens, Repartition und Erhebung der Kronsteuern und Beaufsichtigung der Kronsaccise.
 - I. Von der Verwaltung des Stadtvermögens, §§ 1556—1560.
 - II. Von der Repartition und Erhebung der Kronsteuern, §§ 1561—1565.
 - III. Von der Acciseverwaltung, § 1566—1570.
 - Abth. VI. Von der Rechenchaftsablegung und Verantwortlichkeit des Magistrats, §§ 1571, 1572.
 - Abth. VII. Von dem Schriftwechsel des Magistrats, § 1573.
- Hauptst. II. Von der Verfassung der Unterbehörden der Stadt.
- A. Von dem Vogteigerichte.
 - I. Von dem Bestande, §§ 1574—1576.
 - II. Von den Sitzungen, der Gerichtsbarkeit und Kompetenz und dem Geschäftsgange des Vogteigerichts, §§ 1577—1581.

- III. Von den Grenzen der Amtsgewalt und von der Verantwortlichkeit des Vogtgerichts, §§ 1588—1592.
- B. Von dem Waifengerichte.
- I. Von dem Bestande, §§ 1593, 1594.
- II. Von den Sitzungen, der Gerichtsbarkeit und Kompetenz und dem Geschäftsgange des Waifengerichts, §§ 1595—1601.
- III. Von den Grenzen der Amtsgewalt und von der Rechenschaftsablegung des Waifengerichts, §§ 1602, 1603.
- C. Von der Polizei-Abtheilung des Magistrats.
- I. Von dem Bestande und den Sitzungen der Polizei-Abtheilung, §§ 1604—1608.
- II. Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz, §§ 1609—1613.
- III. Von dem Geschäftsgange der Polizei-Abtheilung, §§ 1614—1619.
- IV. Von den Grenzen der Amtsgewalt und von der Verantwortlichkeit der Polizei-Abtheilung, §§ 1620—1625.
- V. Von den besonderen Verpflichtungen und Befugnissen des Bürgermeisters, der Quartalauffseher, der Polizeidiener und Stadtsoldaten, §§ 1626—1652.
- VI. Von dem Stadtphysikus, der Stadt-Hebamme und dem Stadt-Brandmeister, §§ 1653, 1654.
- Hauptst. III. Von der Verfassung der besonderen städtischen Verwaltungen und Kollegien.
- Abth. I. Von der Verfassung des Baukollegiums, §§ 1635—1638.
- Abth. II. Von der Verfassung der Quartierkommission.
- I. Von dem Bestande, §§ 1639—1642.
- II. Von der Kompetenz, §§ 1643, 1644.
- III. Von dem Geschäftsgange und der Verantwortlichkeit der Quartierkommission, §§ 1645—1654.
- Abth. VI. Von der Kontrolle über die Geschäftsführung in den Behörden, § 1655.
- I. Von dem Gouvernementsprokureur, §§ 1656—1659.
- 1) Von den Gegenständen der Amtswirkfamkeit des Gouvernementsprokureurs, §§ 1660—1662.
- 2) Von der Beschaffenheit und den Grenzen der Amtsgewalt des Gouvernementsprokureurs, §§ 1663—1686.
- II. Von dem Oberfiskale in Livland, dem Kommissarius-Fisci in Esthland und dem Gouvernementsfiskale in Kurland.
- 1) Von dem Oberfiskale im Livländischen Gouvernement, §§ 1687—1695.
- 2) Von dem Kommissarius-Fisci im Esthländischen Gouvernement, §§ 1696—1706.
- 3) Von dem Gouvernementsfiskale im Kurländischen Gouvernement, §§ 1707—1714.
- III. Von den Kreisfiskalen in den Gouvernements Livland und Kurland.
- 1) Von der Anstellung und Besoldung der Kreisfiskale.
- a) Im Livländischen Gouvernement, §§ 1715—1718.
- b) Im Kurländischen Gouvernement, §§ 1719—1725.
- 2) Von der amtlichen Wirkfamkeit der Kreisfiskale, §§ 1726—1730.

Berichtigungen und Druckfehler.

- Seite 7 ist in dem Citate zu § 37 am Ende hinzu zu fügen: Pars II, Kap. VII § 10; Kap. VIII, § 5.
- 14 § 91 muß es am Ende der ersten Zeile heißen: betrifft
- 15 § 97 — — — — — letzten — — : untergeordnet.
- 37 § 229 — — — — — dritten — — : Nichteinsetzung
- 46 § 282 — — — — — Anfange — ersten — des Citats heißen: Cod. Lib. III, Tit. VII.
- 47 § 292 — — — — — des Citats heißen: Eben
- 51 § 311,2 — — — — — Ende der letzten Zeile heißen: des Strafgerichts über sie.
- 60 § 361 — — — — — — — — — : Kandidaten.
- 120 § 821 — — — — — Anfange — — — — — : tiercomité
- 130 § 880 — — — — — Ende — dritten — — : Unterzeichnung
- 167 § 1123 — — — — — — ersten — — : Er
- 184 § 1268 — — — — — — letzten — — : Stadtgerichtsbarkeit.
- 188 § 1294 — — — — — — — — — : eingehen.
- 209 § 1408 — — — — — des § heißen — : vor den örtlichen Magistraten.
- 215 § 1446 — — — — — — — — — : Mittheilungen.
- 214 Zeile 12 von oben muß es heißen: Von den
-